AMTSBLATT DER REGIERUNG IN STETTIN

Stettin (Regierungsbezirk)



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1831.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Stettin,
gedruckt bei H. G. Effenbarts Erben.

Amts-Blatt.

No. 1.

Stettin, den 5. Januar 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Betrifft das Jahrbuch für Pommern auf das Jahr 1831.

Mit Rücksicht auf die während des Druckes des neuen Jahrbuches für 1831 unzweifelhaft durch Todesfälle, Versetzungen u. s. w. eingetretenen Veränderungen gegen die mir in Folge meiner Aufforderung vom 22sten Juli d. Jrs. eingereichten Nachweisungen, werden die resp. Behörden ersucht und aufgefordert: entweder mir, oder dem Herausgeber, Hofrath Bourwieg, hierher direct, die seit jener Einreichung der ersten Nachweisungen eingetretenen Veränderungen bis spätestens den 15ten Januar k. Jrs. mitzutheilen, um dieselben dem Werke zur Vervollständigung desselben auf geeignete Weise beifügen zu können. Stettin, den 20sten November 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern, Sack.

2) der Königl. Regierung.

1) Die Wahrnehmung der Polizei-Gerichtsbarkeit wegen der in den Forsten vorkommenden Polizei-Vergehen betr. Nr. 1248. Juny. III. Abthl.

In Folge des hohen Ministerial-Erlasses vom 23sten May l. J. (Amtsblatt 1830, S. 335) über die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit, haben wir die Wahrnehmung derselben wegen sämmtlicher in den Forsten vorkommenden Polizei-Vergehen, den betreffenden Oberförstern übertragen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 10ten December 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

3) des

3) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

2) Die Kandidaten des Predigtamts:
1) Johann Christian Bennin in Franzburg,
2) Ernst Friedrich Wilhelm Fischer in Zedlin bei Treptow a. d. R.,
3) Carl Moritz Agathon Haken in Treptow a. d. R.,

sind nach überstandenem examen pro ministerio für wahlfähig erklärt worden. Stettin, den 13ten December 1830.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Ober-Landesgerichts.

3) Betreffend die Erbschaftstempel im Betrage von mehr als 100 Rthlr.

Die Erbschaftstempel im Betrage von mehr als 100 Rthlr. können zwar nur von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor hierselbst ausgegeben werden; es folgt aber daraus nicht, daß die Gesuche um Ausfertigung solcher Stempel unmittelbar bei dem Herrn Provinzial-Steuer-Director hier angebracht und die Geldbeträge dafür von den verpflichteten Erbinteressenten hieher gesendet werden müssen; vielmehr können nach dem Publikando vom 25. September 1828,

(Amtsblatt 1828, Seite 393 — 394)

die Anträge um Stempelbogen der Art bei dem zunächst belegenen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte angebracht werden.

Die Untergerichte des hiesigen Departements haben daher in dergleichen Fällen die Erbinteressenten anzuweisen, ihre Gesuche um Ausfertigung von Stempeln im Betrage von mehr als 100 Rthlr. bei dem zunächst belegenen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte, mit Ueberreichung des Stempellösungs-Attestes und mit Beifügung des Geldbetrags der Stempel, anzubringen, welche nach dem in Bezug genommenen Publikando die Stempel unverzüglich bei dem Herrn Provinzial-Steuer-Director zu extrahiren angewiesen sind.

Stettin, den 16ten December 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

5) anderer Behörden.

4) Das zwischen Pasewalk und Ueckermünde belegene Königl. Eisenhüttenwerk zu Torgelow bedarf im künftigen Jahre 3 bis 400 Fuder kiehnene Holzkohlen, deren Lieferung im Wege der Submission veranstaltet und den Min-

Mindestfordernden, mit Vorbehalt der freien Wahl unter denselben, überlassen werden soll. Lieferungsfähige Personen werden daher eingeladen, ihre Anerbietungen und Forderungen entweder bei uns oder bei dem Hüttenamte zu Torgelow bis zum 16ten Februar künftigen Jahres portofrei einzugeben. Die näheren Bedingungen können in unserer so wie in der Registratur des Torgelowschen Hütten-Amts jederzeit eingesehen werden.

Berlin, den 26sten December 1830.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

5) In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juny 1821 wegen Bestrafung der Holzdiebstähle, haben wir zur Untersuchung und Bestrafung der in den Königl. Forsten Ziegenorth und Falkenwalde, in den Forst-Revieren Pölitz, Messenthin, Wolfshorst und Kratzwik, und in den bäuerlichen Forst-Revieren Neuendorff, Polchow, Trestin, Falkenwalde und Hagen begangenen Holzdiebstähle für das Jahr 1831 folgende Gerichtstage hieselbst im Königlichen Land- und Stadtgericht

I. für das Falkenwalder Revier:
1) auf den 3ten Februar, 2) auf den 14ten April, 3) auf den 9ten Juny, 4) auf den 25sten August, 5) auf den 20sten October und 6) auf den 15ten December künftigen Jahres, Vormittags 9 Uhr;

II. für das Ziegenorther Revier:
1) auf den 2ten Februar, 2) auf den 13ten April, 3) auf den 8ten Juny, 4) auf den 24sten August, 5) auf den 19ten October und 6) auf den 14ten December künftigen Jahres, Vormittags 9 Uhr;

III. für die Forst-Reviere Pölitz, Messenthin, Wolfshorst und Kratzwik:
1) auf den 4ten Februar, 2) auf den 15ten April, 3) auf den 10ten Juny, 4) auf den 26sten August, 5) auf den 21sten October und 6) auf den 16ten December künftigen Jahres, Vormittags 9 Uhr;

IV. für die bäuerlichen Forst-Reviere Neuendorff, Polchow, Trestin, Falkenwalde und Hagen:
1) auf den 4ten Februar, 2) auf den 15ten April, 3) auf den 10ten Juny, 4) auf den 26sten August, 5) auf den 21sten October und 6) auf den 16ten December künftigen Jahres, Vormittags 9 Uhr;

vor dem Herrn Assessor Busse angesetzt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Pölitz, den 16ten December 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

6) In

6) In dem zu unserm Geschäftsbereich gehörigen Dorfe Röhrchen soll ein Küster- und Schulhaus nebst Stallgebäude und den erforderlichen Bewährungen neu erbaut und diese Bauten in Entreprise gegeben werden. Zu deren Ausbietung ist ein Licitations-Termin auf den 31sten Januar 1831, Vormittags 11 Uhr, hieselbst in unserm Geschäftszimmer anberaumt, und laden wir die Unternehmungslustigen zu dessen Beiwohnung mit dem Bemerken ein, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Caution von 200 Rthlr. in baarem Gelde oder sichern Dokumenten bestellt werden muß. Die Bau-Anschläge und Entreprise-Bedingungen liegen bei uns zur Einsicht bereit.

Schwedt, den 23sten December 1830.

Königl. Domainen-Rentamt.

7) Wegen begangenen ersten großen gemeinen Diebstahls ist der Kuhhirte im Dorfe Jassow des Rechts die Preuß. National-Kokarde zu tragen für verlustig erklärt, auch zu einer körperlichen Züchtigung von zwanzig Peitschenhieben und zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt, die Strafe an ihm auch vollstreckt worden. Cammin, den 28. December 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Holz-Verkäufe.

8) Vierzig Stück Pfahlholz-Eichen auf dem Stamme, sollen im Unterforst Köpitz, des Königl. Stepenitzer Forst-Reviers, am 20sten Januar c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Dienstwohnung des Unterförsters Pfeiffer zu Zartenthin meistbietend verkauft werden. Stepenitz, den 2. Januar 1831.

Der Königliche Oberförster v. Schuckmann.

9) Im Unterforst Schmelzenforth, des Königl. Stepenitzer Forst-Reviers, stehen im Jagen 13

180 Klafter dreifüßig kiefern Kloben- und
38 „ „ „ Knüppel;

auf der Wasserablage

262 Klafter dreifüßig kiefern Kloben,

welche meistbietend öffentlich verkauft werden sollen, wozu auf den 24sten Januar c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, auf der hiesigen Königl. Forst-Kasse ein Termin ansteht. Stepenitz, den 2ten Januar 1831.

Der Königliche Oberförster v. Schuckmann.

10) Von

10) Von dem pro 1831 in der Königl. Warnowschen Forst einzuschlagenden Klafterholz sollen

180	Klafter	3füßig	büchen	Klobenholz,
66	"	$2\frac{1}{2}$füßig	"	"
30	"	3füßig	"	Knüppelholz,
400	"	"	eichen	Klobenholz,
30	"	"	"	Knüppelholz,
600	"	"	kiefern	Klobenholz,
80	"	"	"	Knüppelholz,

öffentlich meistbietend verkauft werden, und steht hierzu ein Termin auf den 24sten Januar k. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Wirthshause zu Warnow an. Warnow bei Wollin, den 28sten December 1830.

Wollenburg, Königl. Oberförster.

II. Personal-Chronik.

Der Bürger und Lohgerber Heinrich Pfalzgraf und der Bürger und Schuhmacher Heinrich Laß sind von den Stadt-Verordneten zu Demmin zu unbesoldeten Rathsherren gewählt und von der Königlichen Regierung bestätiget worden.

Der bisherige Konrektor an der Realschule (Allgemeinen Realschule) zu Stargardt, Johann Rudolph Hecker, ist, mit einer Gehaltszulage von jährlich Hundert Thalern, zum Rektor bei dieser Schule ernannt, und als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer der vierten Knabenklasse an der allgemeinen Stadtschule in Pyritz, Johann Wilhelm Hung, ist als Lehrer der dritten Knabenklasse bei dieser Schule landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Unteroffizier Napp vom 9ten Infanterie-Regimente und der Unteroffizier Caspari von der 2ten Artillerie-Brigade sind als Grenz-Aufseher im Haupt-Zollamts-Bezirke Wolgast interimistisch angestellt worden.

Der Wachtmeister Broetzmann von der 2ten Artillerie-Brigade ist zum reitenden Grenz-Aufseher im Haupt-Amtsbezirke Wolgast ernannt worden.

Der Ober-Zoll-Inspektor Rodatz zu Wolgast ist in gleicher Eigenschaft nach Warnow im Potsdamer Regierungsbezirke versetzt, und in seine Stelle der Geheime Sekretair und Büreau-Vorsteher bei der Provinzial-Steuerverwaltung in Magdeburg, Dr. Winckler, zum Ober-Zoll-Inspektor in Wolgast von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister ernannt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Aus dem Dorfe Schlössin bei Naugardt ist die nachstehend bezeichnete Sophia Ladewig, welche im Verdacht der böswilligen Brandstiftung steht, am 21. d. Mts. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Ortsbehörde (den Herrn Landrath v. Dewitz nach Wussow bei Naugardt) abliefern zu lassen. Naugardt, den 17. December 1830.

Der Landrath.

Bekleidung. Schwarz und roth gestreifte Jacke; muthmaßlich Pantoffeln; grüne mit weißem Band besetzte Mütze; weißes Kopftuch.

Besondere Umstände. Es sind von der rc. Ladewig noch einige alte Kleidungsstücke mitgenommen worden, die grau und gelb sind, und von ihr vielleicht getragen werden.

Signalement. Geburtsort Plantikow bei Daber in Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt Schlössin, Religion evangelisch, Alter 50—55 Jahre, Stand Verwandte eines Bauern, Größe 5 Fuß 1 bis 2 Zoll, Haare u. Augenbraunen schwarzbraun, Stirn breit, Nase kurz und dick, Mund und Kinn breit, Zähne defekt, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung und Statur stark. — Besondere Kennzeichen: Auf dem Stern des rechten Auges ein Fleck; und trägt Spuren eines schwachen Verstandes an sich.

Der von uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene, nachstehend näher signalisirte Tagelöhner Johann Michael Heinrich, hat gestern Abend Gelegenheit gefunden, sich der Haft zu entziehen; und wir ersuchen alle Militair- und Civil-Behörden hierdurch dienstergebenst, den rc. Heinrich im Betretungsfalle arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Freienwalde a. O., den 5. Dezember 1830.

Gräflich v. Hackesches Gericht über Alt-Ranft.

Der rc. Heinrich ist aus Alt-Stüdnitz gebürtig, hat auch daselbst bis vor 14 Tagen gewohnt, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dünne braune Haare, eine halbbedeckte Stirn, braune Augenbraunen, hellbraune Augen, eine spitze Nase, einen proportionirten Mund, einen braunen Bart, vorne gute Zähne, ein rundes Kinn, und eine runde Gesichtsbildung.

Er ist bei seiner Entweichung bekleidet gewesen mit einem Hemde, ein paar Stiefeln, einer schwarzen Pelzmütze ohne Schirm, ein paar buntgestreiften Sommerhosen, einer blautuchenen Jacke und Weste, und einem graukattunenen Halstuche.

Die

Die Dienstmagd, separirte Müller, Friedricke, geborne Lübherr, 36 Jahr alt, untersetzter Statur und aus Sagan gebürtig, welche von uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden ist, hat sich durch die Flucht der Strafe zu entziehen gesucht. Alle Wohllöbl. Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf die ꝛc. Müller gefälligst vigiliren, sie im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen. Guben, den 3ten Dezember 1830.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Nachbenannte separirte Freyer geborne Frank, aus Sandow im Arnswalder Kreise, des Verbrechens des Betrugs schuldig, ist am 13. Dezember d. J. von Neuendorff, Amts Massow-Naugardt, entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden hiemit ersucht, auf dieselbe strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle arretiren und anhero transportiren zu lassen. Massow, den 18. Dezember 1830.

Der Magistrat.

Bekleidung: grauer Warprock, braungestreifte Jacke, lederne Schuhe, blaue Kattun-Mütze, geblümt braun Merino-Halstuch, leinenes Hemde.

Signalement: Größe 5 Fuß, Haare grau, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur robust, Füße gesund, Alter 49 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe Arbeitsfrau, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: an der rechten Seite des Halses eine Warze.

Der nachstehend näher bezeichnete Militair-Sträfling Ludewig Friedrich Kudemann hat am 17. d. M. Gelegenheit zum Entweichen gefunden. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen höchst gefährlichen Verbrecher, an dessen Habhaftwerdung sehr viel gelegen ist, möglichst genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und unter sicherer Begleitung hierher abliefern zu lassen. Stettin, den 21. Dezember 1830.

Königliche Preußische Kommandantur.

Bekleidung: 1 blaue Jacke mit rothem Kragen, 1 graue Tuchhose und leinene Hose, 1 blaue Feldmütze mit rothem Besatz, 1 schwarze Halsbinde, 1 Paar Schuhe.

Signalement: Geburtsort Berlin, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß [illegible] Zoll, Religion evangelisch, Profession Tischler, Haare und Augenbraunen blond, Stirn bedeckt, Augen graublau, Nase lang, Mund groß, Kinn breit,

Zäh-

Zähne vollständig, Bart blond, Gesicht lang, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein und hager, Füße proportionirt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: pokkennarbig und trägt im linken Ohr einen Reif.

Der Jäger Knispel wurde am 6. d. M. von hier per Reise-Route nach Lindenberg bei Demmin, dem Wohnorte seines Vaters, zurückgeschickt; er ist aber an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen und treibt sich daher nach seiner Gewohnheit wahrscheinlich geschäftlos und ohne Subsistenzmittel umher. Dabei wird bemerkt, daß er wegen Vagabondirens in dem Arbeitshause zu Ueckermünde schon detinirt und erst den 4. August d. J. entlassen ist.

Stettin, den 25. Dezember 1830.

Königliche Polizei-Direktion.

Signalement: Vornamen Albert Friedrich, Religion evangelisch, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase länglich, Mund mittel, Bart schwarz, Kinn kurz, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange eine Warze.

Der unterm 17. d. M. mittelst 2 Tage gültiger Reiseroute an das Königl. Landräthl. Offizium zu Greiffenhagen a. d. O. gewiesene Knecht Carl Exner ist daselbst nicht eingetroffen und setzt wahrscheinlich sein zweckloses Umhertreiben fort. Die betreffenden Behörden werden daher ergebenst ersucht, den Exner im Betretungsfalle zur Befolgung der oben gedachten Vorschrift anzuhalten.

Gollnow, den 28. Dezember 1830. Der Magistrat.

Signalement: Geburtsort Hohenkrug, Wohnort Buchholz, Religion evangelisch, Alter angeblich 1800 geboren, Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare schwarzbraun, etwas kraus, Stirn rund, frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund proportionirt.

Dem Bauer Adam Kretschmann aus dem Dorfe Fünfeichen bei Zelle sind in der Nacht vom 17ten zum 18ten November in der Lossower Heide zwei Pferde und ein Wagen, höchst wahrscheinlich von dem unten näher signalisirten Tagelöhner Brünick, während der ꝛc. Kretschmann neben dem Wagen geschlafen hat, gestohlen worden. Da nun an der Habhaftwerdung des ꝛc. Brünick viel gele-

Amts-Blatt.

No. 2.

Stettin, den 10. Januar 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Ernennung des Landtags-Marschalls und Stellvertreters des 4ten Pommerschen Provinzial-Landtages betreffend.

Seine Königl. Majestät haben den Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall des am 16. Januar k. J. zu eröffnenden 4ten Pommerschen Provinzial-Landtages und den Geheimen Regierungs- und Landrath Herrn v. Schöning zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls zu ernennen geruht.

Als Königl. Landtags-Kommissarius befolge ich den vom hohen Staats-Ministerio am 22. d. M. mir ertheilten Auftrag, wenn ich diese Allerhöchsten Ernennungen hierdurch öffentlich bekannt mache. Stettin, den 29. Decbr. 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. December v. J., wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andrerseits, unterm 27. Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrags, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß, vom 1. Januar k. J. an, die ermäßigten Abgaben von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren, beim Eingange aus Baiern und Würtemberg in Preußen, nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Lit. A., bei dem Eingange aus Preußen in Baiern und Würtemberg aber nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Lit. B. zu entrichten sind, und daß die späterhin vertragsmäßig eintretenden Veränderungen in diesen Abgabensätzen zu seiner Zeit weiter bekannt gemacht werden sollen. Berlin, den 19. December 1830.

Der Finanz-Minister. Maassen.

A.

Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben, welche vom 1. Januar 1831 an von denjenigen Baierschen und Würtembergschen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Artikel 2. I. d. c. und II. des Vertrages vom 27. Mai 1829 beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgaben-Freiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, zu erheben sind, wenn solche in Preußen eingehen.

Der Erhebungsrolle v. 30. Oktob. 1827. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1831. Rthl.	Sgr.
		1. Tabak.			
25	w. 1.	a) Tabakblätter (unbearbeitete) und Stengel .	1 Ctr.	1	18
—	w. 2.	b) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 dito	5	—
25	f.	2. Wein und Most	1 dito	3	6
25	y. 1.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 dito	8	—
25	v.	4. Syrup, aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien . . . . Anmerk. Ueber die bei den Art. 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.	1 dito	3	6
2	c.	5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentier-Waaren . . .	1 dito	25	—
		6. Seidenwaaren.			
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe . .	1 dito	50	—

Der

Der Erhebungsrolle v. 30. Oktob. 1827. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1831. Rthl.	Sgr.
—	d.	b) Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide und Floretseide . .	1 Ctr.	25	—
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter):			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 dito	15	—
—	e.	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Friesdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen	1 dito	5	—
		8. Leder und Lederwaaren.			
21	a.	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgl. Juchten .	1 dito	3	—
—	b.	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüssler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 dito	4	—
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffian-Fabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			

Der

Der Erhebungsrolle v. 30. Oktob. 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1831. Rthl.	Sgr.
—	c.	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Ctr.	5	—
—	d.	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüßler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 dito	10	—
		9. Kupfer- und Messingwaaren.			
19	c.	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden	1 dito	5	—
		10. Geschmiedetes Eisen u. grobe Eisenwaaren.			
6	c.	a) Geschmiedetes Eisen, als Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Pack-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- u. raffinirter Stahl, erlegen die allgemeine Eingangs-Abgabe.			
		Ausnahme. In den westlichen Provinzen von Sobernheim bei Rentrisch frei.			
6	d.	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker	1 dito	1	15
		c) Eisenwaaren:			
6	e. 1.	1) Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. entrichten die allgemeine Eingangs-Abgabe.			

Der

Der Erhebungsrolle v. 30. Octob. 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1831. Rthl.	Sgr.
—	c. 2.	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe, (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 Ctr.	3	—

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30. October 1827., Abth. V. No. 8., daß die Zahlung der Eingangsabgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr.), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß dem Zahlungspflichtigen nach der Verordnung vom 30. October 1830 die Wahl bleibt, diesen Antheil entweder in den obengedachten Münzsorten, in Preußischen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Courant mit einem Aufgelde von $\frac{2}{3}$ Thalern auf jede Fünf Thaler Gold zu entrichten, und daß Zwischensummen unter 5 Rthlr. nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

B.

Verzeichniß

der Zollsätze, welche von denjenigen Preußischen und Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, die nach Art 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai 1829, beim Eingange in das Baierisch-Würtembergsche Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen, vom 1sten Januar 1831 an, zu erlegen sind.

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht rc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für d. J. 1831. Fl.	Xr.	fixirten Zollbeischlags vom Baierischen Centner Xr.
		1. Tabak.				
440	a.	a) Blätter und Geitz, ungeschnitten, ungebeizt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel . .	Brutto Ctr.	2	—	6¼
—	b.	b) Tabaksfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Karotten und Tabaksmehl . .	—	10	—	12½
478	a. u c.	2. Weine und Most, alle rothe und weiße .	—	4	—	12½
499	a.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, aus Preußischen und Hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	—	9	52	12½
—	b.	Desgl. nicht in Fässern oder Kisten verpackt . .	—	12	—	12½
438		4. Syrup, aus Preuß. und Hessischen Siedereien	—	4	—	12½
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3 u. 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.				
		5. Baumwollene Tücher und Waaren:				
38	d. 1.	a) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins	Netto Ctr.	10	—	12½
—	d. 2.	b) alle weißen glatten Hamans, Mousselins rc. .	—	30	—	25

Die

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für d. J. 1831. Fl.	Xr.	dritten Zollbeischlags vom Baierischen Centner Xr.
38	d. 3.	c) baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten	Netto Ct.	30	—	25
—	d. 4.	d) alle gestickten	—	30	—	25
		6. Seidene Waaren.				
408	. 1.	a) mit Gold und Silber vermengt	Br. U.	—	30	25
—	c. 2.	b) unvermengt oder mit Baumwolle vermengt	Br. Ct.	30	—	25
423		c) Spitzen, seidene	Br. U	—	30	25
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter):				
456		a) Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc., einschlüssig der Enden und Leisten	Netto Ct.	30	—	25
489	f.	b) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte oder unvermengte	—	30	—	25
		8. Leder und Lederwaaren:				
254	a.	a) alles Roth- und Weißgerber-Leder, ganz oder lohroth gearbeitete Häute	Br. Ct.	7	30	12½
—	b.	b) Kordnan, Saffian, auch Brüssler-, dann alles gefärbte und lackirte Leder	—	10	—	12½
—	d.	c) Waaren, nicht eigens belegte	—	15	—	25
351		d) Riemerarbeiten	—	10	—	12½
371		e) Sattlerarbeiten, alle	—	10	—	12½
170	a. 2.	f) Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen, neue	Stück.	25	—	25
443		g) Täschnerarbeiten	Br. Ct.	15	—	25

Des

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht rc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für d. J. 1831. Fl.	Xr.	fixirten Zollbeischlags vom Baierischen Centner Xr.
360		h) Säcklerarbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent . .	Br. Ctr.	15	—	25
320		i) Pergament	—	7	30	$12\frac{1}{2}$
214		k) Juchten	—	5	—	$12\frac{1}{2}$
		l) Schuhmacher-Arbeiten:				
399	a.	1) von gemeinem Leder und Tuch-Enden .	—	10	—	$12\frac{1}{2}$
—	b.	2) von feinem gegerbten Leder, Korduan, Saffian, Taffent rc.	—	20	—	25
		9. Kupfer- und Messingwaaren:				
147	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedearbeiten . .	—	7	30	$12\frac{1}{2}$
282	c.	b) Messingwaaren, alle nicht vergoldete und versilberte	—	7	30	$12\frac{1}{2}$
		c) Glockengießer-Arbeiten:				
183	a.	1) im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen	—	5	—	$12\frac{1}{2}$
—	b.	2) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	—	7	30	$12\frac{1}{2}$
		Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preuß.-Hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.				
		10. Geschmiedetes Eisen u. grobe Eisenwaaren.				
123	c.	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmied-Eisen	—	1	40	$6\frac{1}{4}$
		Ausnahme. In Rheinbaiern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansageposten) St. Ingbert frei.				

Des

Amts-Blatt.
No. 3.
Stettin, den 14. Januar 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Durch eine Cabinetsordre vom 28. d. M. haben Se. Majestät der König die Eingangs-Abgabe vom Roggen bis Ende Juli k. J. aufzuheben geruht, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 31. December 1830.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maassen.

Die Ernennung des Landtags-Marschalls und Stellvertreters des 4ten Pommerschen Provinzial-Landtages betreffend.

Se. Königl. Majestät haben den Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall des am 16. Januar k. J. zu eröffnenden 4ten Pommerschen Provinzial-Landtages und den Geheimen Regierungs- und Landrath Herrn v. Schöning zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls zu ernennen geruht.

Als Königl. Landtags-Kommissarius befolge ich den vom hohen Staats-Ministerie am 22. d. M. mir ertheilten Auftrag, wenn ich diese Allerhöchsten Ernennungen hierdurch öffentlich bekannt mache. Stettin, den 29. Decbr. 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

Im Verfolg einer Bekanntmachung vom 4. d. M., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät für den am 16ten Januar k. J. zu eröffnenden Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, den Königl. General-Lieutenant Herrn von der Marwitz auf Friedersdorff, zum Landtags-Marschall und den Königl. Landrath Herrn von Waldow auf Fürstenau, zu dessen Stellvertreter allergnädigst zu ernennen geruhet haben. Berlin, den 28. December 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

2) der Königl. Regierung.

15) Nr. 1850. Juli 1830. III.

Bei dem Dorfe Darz unweit Massow, im Naugardter Kreise, Amts Friedrichswalde, sollen folgende Grundstücke, welche dem Fiskus nach erfolgter Abholzung des dasigen Königl. Forst-Reviers und Abfindung der Hütungs-Berechtigten zu Darz disponible geworden sind, zur Veräußerung gestellt werden.

1) Die Ländereien der vormaligen Oberförsterei in Darz, bestehend in

Acker	31	Morg.	21	□R.,
Brach-Wiesen	—	⸗	28	⸗
unbrauchbaren Stücken	—	⸗	38	⸗
	31	Morg.	87	□R.

Sie liegen in Communion mit den Grundstücken der Dorfgemeinde, und es ist damit ein Weiderecht für

2 Pferde, 2 Kühe, 1 Stück Jungvieh, 5 Schaafe, 1 Schwein, 5 Gänse

auf der Dorfsgemeinweide verbunden. Die Gebäude, Gärten und Wurthen im Dorfe sind hierbei nicht mitbegriffen, indem darüber besonders disponirt wird.

2) Die von der Darzer Feldmark des Arrondissements wegen angenommenen Theile östlich des Kiesbachs, enthaltend

a) Acker	65	Morg.	101	□R.,
b) Wiesen	6	⸗	119	⸗
c) Hütung	77	⸗	15	⸗
d) Mergelgrube, Weg dahin, und andere der Nutzung des Erwerbers vorbehaltene Stücke	4	⸗	45	⸗
e) Wege und Gräben	2	⸗	4	⸗
	155	Morg.	104	□R.

Diese Grundstücke sind völlig servitutfrei.

Die Veräußerung geschieht

A. entweder zum reinen Kauf mit Vorbehalt einer Grundsteuer,

B. oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses neben der Grundsteuer und bei dem zu 2. gedachten Grundstücke,

a) entweder im Ganzen, oder

b) in 14 Parzelen.

Die Minima sind festgestellt, bei den Grundstücken ad 1.

auf 271 Rthl. 21 Sgr. 8 Pf. Kaufgeld, neben einer jährlichen Grundsteuer von 3 Rthl., oder

auf 109 Rthl. 21 Sgr. 8 Pf. Kaufgeld, neben derselben Grundsteuer und einem Domainenzinse von 9 Rthl., bei

bei den Grundstücken ad 2.

entweder auf 549 Rthl. Kaufgeld, neben einer Grundsteuer von 5 Rthl. 18 Sgr., oder

auf 207 Rthl. Kaufgeld, neben derselben Grundsteuer und einem Domainenzinse von 19 Rthl.

Falls letztere Grundstücke in Parzelen veräußert werden, sind das Kaufgeld, die Grundsteuer und event. der Domainenzins durch besonderen Plan im Einzelnen bestimmt.

Zur öffentlichen Ausbietung dieser Grundstücke, an den Meistbietenden, ist ein Termin auf

den 25. Februar 1831, Vormittags 11 Uhr, in dem Wohnhause der ehemaligen Oberförsterei zu Darz, vor dem Ober-Amtmann Zimmermann oder einem von der unterzeichneten Regierung noch zu ernennenden Kommissarius,

angesetzt. — Erwerbslustige, welche sich vor der Lizitation über ihre Sicherheit genügend ausweisen und auf Verlangen eine verhältnißmäßige Kaution zur Festhaltung ihrer abzugebenden Gebote baar deponiren können, werden eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Der Zuschlag bleibt jedoch der Genehmigung der unterzeichneten Regierung vorbehalten.

Der Veräußerungsplan und die Veräußerungs-Bedingungen sind vom 25. Januar 1831 ab täglich auf dem Amte Friedrichswalde bei Stargard einzusehen. Stettin, den 31. December 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

16) Nr. 69. November 30. Konsistorium.

Es kömmt häufig der Fall vor, daß Kandidaten der Theologie nach vollendetem triennium academicum Jahre lang sich in der Provinz aufhalten, ohne sich zur Prüfung pro licentia concionandi bei uns zu melden; eben so unterlassen Kandidaten, welche die Licenz erhalten haben, nicht selten die vorschriftsmäßige Uebung im Predigen.

Die Herrn Superintendenten werden daher hiemit aufgefordert, die in ihren Synoden befindlichen Kandidaten der Theologie mit den gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen, denen zu Folge die Anmeldung zur ersten Prüfung

vor

vor Ablauf des ersten Jahres nach Beendigung der Universitäts-Studien geschehen muß und denen gemäß die Zulassung zum Examen pro ministerio von dem Nachweis einer fortgesetzten Uebung im Predigen abhängig ist.

Stettin, den 23. December 1830.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

17) Meiner Bekanntmachung vom 31. v. M., wegen Errichtung eines Haupt-Zoll-Amts zu Warnow ꝛc. im Regierungs-Bezirk zu Potsdam, füge ich noch hinzu, daß in Folge jener Veränderungen auch

das Neben-Zoll-Amt 1. Klasse zu Freienstein

mit dem 1. d. M. aufgehoben worden ist. Stettin, den 4. Januar 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Böhlendorff.

---

4) anderer Behörden.

18) Den Nachankauf von Remonte-Pferden betreffend.

Se. Majestät der König haben zu befehlen geruhet, daß noch ein Nach-Ankauf von ältern, sogleich brauchbaren Kavallerie-Pferden, zum Dienst für die Regimenter statthaben soll.

Diesem hohen Befehl gemäß, soll das Geschäft sofort ausgeführt werden und dürfen also keine jungen und rohen, sondern nur volljährige, (d. h. 5-, 6- und 7-jährig) gleich für Kuirassiere, Ulanen und Husaren zum Gebrauch geeignete, aber auch nicht verbrauchte Pferde gekauft werden.

Zur Ausführung des Geschäfts habe ich eine Militair-Kommission zusammen gesetzt, von welcher das Nähere wegen der anzusetzenden Marktorte und der Kaufs-Termine bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Ich ersuche nun die resp. Gutsbesitzer, Beamten, übrigen Herren und sämmtliche Landesbewohner, welche dergleichen Pferde gegen gleich baare Bezahlung veräußern wollen, solche zum Verkauf zu stellen; mache aber auch zugleich bekannt, daß die erstandenen Pferde, wegen nicht gleich zu Gebot stehender Transport-Mittel nicht auf jedem Markt augenblicklich abgenommen, sondern an einen schicklichen, möglichst nahen Ort zusammengebracht, unter Berücksichtigung der Entfernung bezahlt und parthieenweise gleich fortgeschickt werden sollen.

Da

Da die zu kaufenden Pferde wie schon erwähnt, volljährig und vollständig ausgebildet sein müssen, wo kein Wachsthum mehr zu erwarten ist, so sollen die für Husaren mindestens eine Höhe von 4 Fuß 11 Zoll haben, die für Ulanen nicht unter 5 Fuß und die für Kuirassiere mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, übrigens stark von Knochen und gutem Gebäude, mit einem Wort tüchtige Gebrauchs-Pferde sein.

Das Uebrige etwa noch Nöthige wird der Präses in seiner Bekanntmachung mit bestimmen und deutlich angeben. Berlin, den 9. Januar 1831.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur Beier.

19) Die Forst-Gerichtstage für die hiesige städtsche Forst, werden für das Jahr 1831 an folgenden Tagen: den 13. April, 6. Juli, 14. September und 14. December, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dem hiesigen Gerichts-Locale abgehalten werden, welches den Betheiligten nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch bekannt gemacht wird.

Pyritz, den 22. December 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Holz-Verkäufe.

20) Im Belauf III. des Försters Bietz, Jagen 2 und 5 und Belauf IV. des Försters Regling, Jagen 26, der zu meiner Verwaltung gehörigen Pommerschen Heide, sollen Kiefern, verschiedene Bauholz-Sorten, Sägeblöcke und rindschälige Bäume, auch Kloben-Brennholz an den Meistbietenden verkauft werden. Es stehet dazu für den 3ten Belauf auf den 20. d. M. und zwar zu dem Bauholze von 9 bis 2 Uhr, an Ort und Stelle, zu 73 Klafter kienen Kloben-Brennholz, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in der Wohnung des Försters Bietz und für den 4ten Belauf zu Bau- und Nutzholz, am 27. c., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im bezeichneten Jagen Termin an, zu welchem Kauflustige ich hierdurch einlade. Forsthaus Heinersdorf, den 7. Januar 1831.

Der Königliche Oberförster Gadow.

21) Im Königl. Grammenthiner Forst-Revier, Forst-Inspektion Torgelow sollen:

150 Klafter 3-füßig büchen Kloben-Brennholz,

den 12ten Februar c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Forsthause hierselbst, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Grammenthin, den 8. Januar 1831.

Der Königl. Oberförster Buchholz.

22) Im

22) Im Königl. Mützelburger Forst sollen außer einer bedeutenden Quantität kiefern Bauhölzer in verschiedenen Dimensionen, auch:

14¼ Klafter eichen 3 f. Kloben, 5½ Klafter dergl. Knüppel,
58¾ " buchen " " 38½ " " "
87½ " kiefern " " 19½ " " "

öffentlich verkauft werden, wozu der Termin am 4. Februar a. c., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Mützelburg angesetzt worden ist und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mützelburg, den 11. Januar 1831. Der Königl. Oberförster Loose.

II. Personal-Chronik.

Der Feldmesser Eduard Rogalla von Bieberstein in Stettin ist am 14. December c. als Regierungs-Kondukteur in Eidespflicht genommen worden.

Der Schmiedemeister Temsfeld zu Naugardt ist von den Stadtverordneten daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der als Steuer-Rezeptor zu Cölpin angestellt gewesene invalide Wachtmeister Müller ist in gleicher Eigenschaft nach Plathe versetzt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der mittelst Steckbriefes vom 4. d. M., Amtsblatt pro 1830. pag. 579. verfolgte Musketier Peter Szelinski des 14ten Infanterie-Regiments, hat sich bei seinem Truppentheil freiwillig wieder gemeldet.

Stettin, den 31. Dezember 1830.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hiebei ein Anzeiger.)

No. 3.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 3.

Stettin, den 14. Januar 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Der Mühlenmeister Paap zu Pasewalk beabsichtigt einen Umbau der zu seiner dortigen Mahl- und Schneide-Mühle gehörigen Freiarche in der Art, daß der neue Fachbaum um 4½ Zoll niedriger zu liegen und die Spundwand um 2½ Fuß weiter vorwärts zu stehen kommen soll, als die alte Spundwand stand. Auch sollen die Durchflußöffnungen erweitert werden. Wer hiergegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeint, wird aufgefordert, selbiges binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde und beim Bauherrn anzumelden. Ueckermünde, den 7ten Januar 1831.

Königl. Landräthliche Behörde Ueckermünder Kreises.

(Ziegelei-Verpachtung.) Die hiesige Stadt-Ziegelei, in der Nähe des Dorfes Seefeld und etwa eine halbe Meile von hier gelegen, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und dem ganzen Inventario, auch der Befugniß des Grabens von Ziegelerde auf dem von der hiesigen Commune dazu acquirirten Acker der Dorfschaft Seefeld, soll, von Marien k. J. auf 3 Jahre anderweitig verpachtet werden, wozu ein Termin vor dem Herrn Kämmerer Engel auf den 31sten Januar k. J., Vormittags um 10 Uhr, auf der Ziegelei selbst angesetzt ist. Pachtlustige, welche erforderlichenfalls eine Caution von 300 Rthlr. zu bestellen im Stande sind, werden hierdurch eingeladen, sich in demselben einzufinden. Stargard, den 20sten December 1830.

Oberbürgermeister und Rath.

(Zu verpachten.) Das Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgericht von Pommern zu Stettin hat mich beauftragt, das unter gerichtlicher Sequestration stehende Rittergut Schönow von Trinitatis d. J. ab, auf sechs hintereinander folgende Jahre im Wege der Licitation zu verpachten. Ich habe hiezu einen Termin auf den 19ten Februar c., Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in meiner Wohnung angesetzt, zu welchem ich Pachtlustige hiedurch einlade, sie aber auch zugleich auffordere, sich mit dem Nachweise ihrer Sicherheit zu versehen. Die Pachtbedingungen sind bei mir jederzeit einzusehen. Gartz, den 3ten Januar 1831.

Schatz, Königl. Justiz-Rath.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) Rapp- und Leinsaat kaufe fortwährend, so wie ich das feinste helle Rüb- und Leinöl rc. billigst verkaufe und auch gegen Saat tausche.

J. J. Gadewoltz in Stettin, Mittwochstraße Nr. 1075.

An-

Anzeige für die Herren Kaufleute und Landwirthe.

Unterzeichneter empfiehlt sich mit fertigen Kornklappern neuester Art, welche mit gegossenem starken Räderwerk beschlagen und an Dauer die geschmiedeten übertreffen, auch übernimmt er die Reparatur alter Klappern, deren Räderwerk ausgeschliffen und unbrauchbar geworden ist, und setzt auf Verlangen neue Räder zu den billigsten Preisen ein. Anclam, den 9ten December 1830. Wilhelm Tievenow, Schlosser-Meister.

Das Commissions-Comtoir
von C. F. Brennicke
zu Prenzlau in der Baustraße No. 279,
beschäftigt sich mit Aufträgen und Nachweisungen jeder Art.

Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrer, Comptoiristen, Oeconome, Secretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche, eben so Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen 2c. höherer Stande, Kompagnons und kautionsfähige Personen, so wie Lehrlinge zu jedem Geschäfte; ferner:

Kauf-, Tausch- und Pachtsuchende,

so wie Verkäufer und Verpächter ländlicher und städtischer Grundstücke und Etablissements jeder Art, können Nachweisungen erhalten und werden ergebenst eingeladen, dasselbe mit ihren gütigen Aufträgen beehren zu wollen.

(Auction.) Am 31sten Januar d. J. und an den folgenden Tagen soll der Mobiliar-Nachlaß der hierselbst verstorbenen Demoiselle Stichmann, bestehend aus Porcelain, Gläsern, Leinenzeug, Betten, Kleidungstücken, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Meubles und Hausgeräth, von mir, als Specialbevollmächtigten der Erben, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend hieselbst verkauft werden. Kaufliebhaber werden dazu hiemit eingeladen. Ueckermünde, den 2ten Januar 1831.

Billerbeck, Justiz-Commissarius.

(Zu verpachten.) Ich bin willens mein ¼ Meile von Cammin belegenes Gut Milchow nebst der dazu gehörigen Ziegelei, welche hart am Strom liegt, und dem dazu gehörenden lebenden und todten Inventario auf 6 nach einander folgende Jahre zu verpachten. Ich habe dazu einen Termin auf den 14ten Februar d. J. in Milchow anberaumt und lade dazu Pacht- und Cautionsfähige, welche als meistbietende sogleich eine Caution von 500 Rtlr. bei dem Zuschlag erlegen können, hiermit ein. Die näheren Pachtbedingungen werden im Termin vorgelegt, so wie solche auch durch portofreie Briefe vor dem Termin erfordert werden können. Milchow, den 6ten Januar 1831. Fr. Mengdehl.

Amts-Blatt.

No. 4.

Stettin, den 22. Januar 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

23) Die Fortschaffung des Schnee's von den Chausseen ꝛc. betr. Nr. 80. Jm 31. I.

Ueber die Verpflichtung der Einsassen zur Fortschaffung des Schnees von den Chausseen und anderen Land- und Poststraßen sind im vorigen Jahre Zweifel entstanden.

Um aber Erschwerungen der Kommunikation, welche daraus entstehen könnten, vorzubeugen, bringen wir hiermit zur Kenntniß der Polizei-Behörden und des Publikums, daß nach einer von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei erlassenen Bestimmung die unentgeldliche Wegräumung des Schnees von allen Chausseen, Land- und Poststraßen, eben so wie die Hülfsleistung bei Feuers- und Wassersnoth, als eine allgemeine Verpflichtung angesehen werden muß. Dieselbe ist von der Wege-Unterhaltung ganz unabhängig und ihr sind mithin alle diejenigen unterworfen, welche Gemeine-Arbeiten zu leisten schuldig sind, gleichviel, ob sie Grundstücke besitzen oder nicht und ob im ersteren Falle ihre Grundstücke die Straße berühren oder nicht.

Den Herrn Landräthen und den Magisträten wird es zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Passage auf den Land- und Poststraßen durch den gefallenen Schnee nicht gehemmt werde.

Der Beurtheilung der Herrn Landräthe bleibt es auch anheim gegeben, ob zur Fortschaffung des Schnees von den Fahrbahnen die Kräfte der zunächst angränzenden Ortschaften genügen oder auch entferntere Kommunen angezogen werden müssen. Sie haben danach die Ausschreiben zu erlassen. In sehr dringenden Fällen sind aber auch die bei den Chausseen angestellten Wegebaumeister befugt, die Orts-Vorsteher zu der in Rede stehenden Hülfsleistung aufzufordern; jedoch müssen sie den Kreis-Landräthen alsdann sogleich davon Nachricht geben.

Den Ausschreiben der Herren Landräthe oder Wegebaumeister muß bei Vermeidung einer für den Fall der Verzögerung oder des Ausbleibens von ersteren anzudrohenden Strafe, ohne Verzug Genüge geleistet werden. Die Wegebaumeister müssen rücksichtlich der Chausseen, wenn die Nothwendigkeit einer Einwirkung der Herren Landräthe und Magisträte eintritt, die Requisitionen an dieselben möglichst beschleunigen. Stettin, den 13. Januar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

F

24) Nr.

24) Nr. 417. Januar 31. I. Abth.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat December 1830:

der Scheffel Roggen	1 Rthlr.	13 Sgr.	11 Pf.,
= = Hafer	— =	20 =	8 =
= Centner Heu	— =	15 =	1 =
das Schock Stroh	4 =	14 =	— =

Stettin, den 10ten Januar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

25) Wegen der den Sendungen der Staatsschuldscheine bewilligten Portofreiheit.
Nr. 207. Januar 1831. III.

Mit Bezug auf die Publikanda vom 30. October und 12. Decbr. v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer auf Veranlassung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erlassenen Circular-Verfügung des Herrn General-Postmeisters an sämmtliche Post-Anstalten vom 15. December v. J. den Sendungen der Staatsschuldscheine zur Einholung der VI. Series der Zins-Coupons an die Regierungs-Haupt-Kassen und von denselben an die Einsender zurück, die Portofreiheit bewilligt und die Königl. Postämter angewiesen worden sind, Schreiben mit der Bezeichnung:

„enthaltend Staats-Schuld-Scheine zur Beifügung der neuen Zins-Coupons, oder mit den neu ausgereichten Zins-Coupons",

gleichviel, ob von Behörden oder von Privatpersonen herrührend, auf der Tour an die Regierungs-Haupt-Kassen nnd von denselben zurück, portofrei zu behandeln, auch über solche Sendungen Gratis-Scheine zu ertheilen.

Stettin, den 7. Januar 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

26) Wegen der bei Kühn in Berlin herausgegebenen Schreibebücher.
Nr 108. Decbr. 1830. Konsist.

Die Lehrer an Stadt- und Landschulen werden, in Folge höherer Veranlassung, auf die bei dem Buchbindermeister Kühn in Berlin herausgegebenen Schreibebücher (10 Hefte in 4to) und Vorschriften (60 Blatt in 4to) und den dazu gehörigen Belehrungsbogen von dem Schreiblehrer Maedler hiemit auf-

aufmerksam gemacht. Ein Dutzend Exemplare der Schreibbücher kostet 18 Rthlr. und die 60 Blatt Vorschriften, welche den ersten Unterricht im Schönschreiben beschließen, sind zusammen für 20 Rthlr. zu haben.

Stettin, den 6. Januar 1831.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

27) Wegen Stempelpflichtigkeit letztwilliger Zuwendungen für aufgetragene Dienstleistungen.

In wiefern letztwillige Zuwendungen dem Erbschaftsstempel unterworfen sind: Jahrbücher, Band 36, Seite 197, Nr. 44.

Nachstehendes Rescript eines Königl. Hohen Justiz-Ministerii:

Durch die Allerhöchste Ordre vom 7. v. M. ist festgesetzt worden, daß von letztwilligen Zuwendungen, unter welcher Benennung sie auch hinterlassen werden mögen, keine Erbschaftsstempelsteuer zu entrichten ist, so bald jene Zuwendungen in einer jährlichen Vergeltung aufgetragener Dienstleistungen bestehen und auf die Dauer dieser Dienstleistungen beschränkt sind.

Von dieser Bestimmung werden sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden zur Nachricht und Achtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 4. August 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Abwesenheit: v. Kampz.

wird sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements bekannt gemacht, um sich nach dessen Inhalt in vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu achten.

Stettin, den 10. Januar 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

4) anderer Behörden.

28) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Remonte-Inspecteur General-Major Beier vom 9. d., mache ich nunmehro bekannt, wie der beabsichtigte Nachankauf, an nachstehend verzeichneten Tagen und Markt-orten, Vormittags abgehalten werden soll.

Den 26. Januar in Bergen,
" 29. " " Carnin,
" 30. " " Franzburg,
" 31. " " Triebsees,

den

den 1. Februar „ Grimmen,
„ 4. „ „ Loitz,
„ 5. „ „ Demmin,
„ 6. „ „ Tellin,
„ 7. „ „ Schwichtenberg,
„ 8. „ „ Treptow a. d. T.,
„ 11. „ „ Spantekow,
„ 12. „ „ Gützkow,
„ 13. „ „ Greifswald,
„ 14. „ „ Wolgast,
„ 15. „ „ Anklam,
„ 18. „ . Ueckermünde,
„ 20. „ „ Löcknitz,
„ 22. „ „ Straßburg,
„ 23. „ „ Prenzlow.

Von welcher Qualität die Pferde sein müssen, die gekauft werden können, ist bereits in der oben erwähnten Bekanntmachung zur Genüge auseinander gesetzt worden, weshalb ich eine nochmalige Wiederholung für unnöthig erachte. Rücksichtlich der Ablieferung der Pferde, nachdem der Kauf derselben stattgehabt, dürfen die Herrn Verkäufer vertrauen, daß sie solche bis an den dazu bestimmt werdenden Ablieferungsort, nicht sehr weit zu bringen nöthig haben werden.

Da wegen der jetzigen Jahreszeit das Beschlagen der Pferde nothwendig ist, so wird, wo es geschehen muß, dies beim Ankauf noch bei jedem einzelnen Pferde näher bestimmt werden; so wie es nächstdem bei der Festsetzung bleibt, daß jedes verkaufte Pferd mit einer guten haltbaren Trense, hanfner neuer Halfter und zweien dergleichen Strängen zu versehen ist.

Berlin, den 13. Januar 1831.

Der Major und Präses der Remonte-Ankaufs-Kommission in den Marken 2c.
v. Gillern.

29) Am Schlusse des Jahres 1830 legen wir über die Verwaltung des uns zur Unterstützung der Militair-Wittwen und Waisen aus den Jahren 1813 bis 1815 anvertrauten Fonds, folgende Rechenschaft ab:

Am Schlusse des Jahres 1829 war der Bestand . . .	14214 Rt.	6 Sgr.	3 Pf.
unser jetziger Abschluß ergiebt einen Bestand von . . .	13084 „	21 „	11 „
also eine Mehr-Ausgabe von	1129 Rt.	14 Sgr.	4 Pf.

Die

Die Einnahme war:

I. eingegangene Beiträge			
1) aus der hiesigen Stadt für das 4te Quartal 1829 und die drei ersten Quartale des Jahres 1830 (das 4te wird in der künftigen Rechnung vereinnahmt werden) . .	235 Rt.	— Sgr.	— Pf.
2) von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse an Kollekten-Geldern bei der Feier von Schlachttagen eingezahlt	107 =	9 =	1 =
3) vom Herrn Superintendenten Klütz zu Greiffenberg Beitrag für 1829	2 =	— =	— =
4) aus dem Schlaweschen Kreise vom Herrn Landrath v. Bilfinger eingesandt	7 =	4 =	4 =
II. Zinsen von Pfandbriefen	522 =	— =	— =
und von einem interimistisch bei der Spaar-Kasse untergebrachten Bestande	15 =	14 =	9 =
III. an zurückgezahlter Pension	3 =	— =	— =
IV. Aufgeld und Zinsen eines verkauften Pfandbriefs	20 =	— =	— =
	911 Rt.	28 Sgr.	2 Pf.

Die Ausgabe war:

I. laufende Unterstützungen			
1stes Quartal . .	499 Rt.	15 Sgr.	— Pf.
2tes = . .	494 =	— =	— =
3tes = . .	489 =	— =	— =
4tes = . .	486 =	— =	— =
II. außerordentliche Unterstützungen	72 =	27 =	6 =
	2041 Rt.	12 Sgr.	6 Pf.
sie überstieg also die Einnahme um	1129 Rt.	14 Sgr.	4 Pf.

Zu deren Deckung ist verwandt,

ein verkaufter Pfandbrief (dessen Aufgeld und Zinsen oben schon berechnet worden	400 Rt.	— Sgr.	— Pf.
hiezu der vorjährige Bestand . .	909 =	6 =	3 =
	1309 Rt.	6 Sgr.	3 Pf.
so daß also jetzt baarer Bestand ist	179 Rt.	21 Sgr.	11 Pf.

In Dokumenten waren beim letzten Abschluß vorhanden . . .

In Dokumenten waren beim letzten Abschluß vorhanden . . .	13305 Rt.	— Sgr.	— Pf.
verkauft ist ein Pfandbrief zu .	400 =	— =	— =
Rest	12905 =	— =	— =
woraus sich der jetzige Bestand von . . . . ergiebt.	13084 Rt.	21 Sgr.	11 Pf.

Die sich jährlich vergrößernde Abnahme unserer Mittel beweiset, wie sehr wir der ferne-

ferneren gütigen Unterstützung noch bedürfen, wenn jene Mittel bis zur Erreichung unseres Zwecks genügen sollen. Wir rechnen darauf mit demjenigen Vertrauen, welches der Erfolg bisher erfreulich gerechtfertiget hat.

Stettin, den 6ten Januar 1831.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

Sack. Kölpin. Kugler. Bumke. Ruth. Brüggemann. Masche. Zitelmann. Zitelmann.

30) In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juny 1821 wegen Bestrafung der Holzdiebstähle, haben wir zur Untersuchung und Bestrafung der in den Königl. Forsten Ziegenorth und Falkenwalde, in den Forst-Revieren Pölitz, Messenthin, Wolfshorst und Kratzwik, und in den bäuerlichen Forst-Revieren Neuendorff, Polchow, Trestin, Falkenwalde und Hagen begangenen Holzdiebstähle für das Jahr 1831 folgende Gerichtstage hieselbst im Königlichen Land- und Stadtgericht

I. für das Falkenwalder Revier:
1) auf den 3ten Februar, 2) auf den 14ten April, 3) auf den 9ten Juny, 4) auf den 25sten August, 5) auf den 20sten October und 6) auf den 15ten December künftigen Jahres, Vormittags 9 Uhr;

II. für das Ziegenorther Revier:
1) auf den 2ten Februar, 2) auf den 13ten April, 3) auf den 8ten Juny, 4) auf den 24sten August, 5) auf den 19ten October und 6) auf den 14ten December künftigen Jahres, Vormittags 9 Uhr;

III. für die Forst-Reviere Pölitz, Messenthin, Wolfshorst und Kratzwik:
1) auf den 4ten Februar, 2) auf den 15ten April, 3) auf den 10ten Juny, 4) auf den 26sten August, 5) auf den 21sten October und 6) auf den 16ten December künftigen Jahres, Vormittags 9 Uhr;

IV. für die bäuerlichen Forst-Reviere Neuendorff, Polchow, Trestin, Falkenwalde und Hagen:
1) auf den 4ten Februar, 2) auf den 15ten April, 3) auf den 10ten Juny, 4) auf den 26sten August, 5) auf den 21sten October und 6) auf den 16ten December künftigen Jahres, Vormittags 9 Uhr;

vor dem Herrn Assessor Busse angesetzt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Pölitz, den 16ten December 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

31) Ap

31) An dem Thurm der Kirche zu Steinwehr soll eine Reparatur ausgeführt und der Bau in Entreprise gegeben werden.

Zu dessen Ausbietung ist der Licitations-Termin:

auf den 15. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,

hieselbst in unserm Geschäftszimmer anberaumt, zu dessen Beiwohnung Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Zulassung zum Gebote, eine Caution von 50 Thaler bestellt werden muß.

Der Anschlag und die Entreprise-Bedingungen können bei uns eingesehen werden.

Schwedt, den 15. Januar 1831.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Holz-Verkäufe.

32) In dem zwischen den Dörfern Neumark und Schützenau belegenen Reviertheil, das Schwarzeholz genannt, sollen circa:

200 Klafter 3-f. eichen Klobenholz,
600 " " " Knüppelholz,
150 " " " Reiserholz,

so wie in den drei Unterforst-Beläufen des Königl. Mühlenbecker Forst-Reviers:

2 Klafter 3-f. eichen Nutzholz,
500 " $2\frac{1}{8}$-f. büchen Klobenholz,
1000 " 3-f. " "
200 " " " Knüppelholz,

sämmtlich Bestände aus dem laufenden Wirthschaftsjahre 1831, meistbietend verkauft werden, wozu die Licitations-Termine und zwar:

1) für das Schwarzeholz,

auf den 11. Februar d. J, von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, in dem Wirthshause zu Neumark und

2) für das Mühlenbecker Revier,

auf den 18. Februar d. J., von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags in dem Wirthshause zu Mühlenbeck

hiermit anberaumt und Kauflustige eingeladen werden.

Mühlenbeck, den 10. Januar 1831.

Königliche Forst-Verwaltung.

33) Folgende kiefern Bauhölzer aus den Stifts-Forsten, als:

387 Klafter Scheit- und
722 dergleichen Astholz,

aus den Revieren Henzendorf, Cobbeln, Kieselwitz, Treppeln, Bremsdorf, Seitwann,

Groß-

Groß-Drenzig und Curschern, sollen, in Termino den 3. Februar a. c., in hiesiger Expedition an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Kaufliebhaber werden zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, der Oberförster Wigand zu Forsthaus Siehdichum bei Müllrose die etwa erwünschte Auskunft über die Hölzer aber schon jetzt geben wird. Neuzelle, den 11. Januar 1831.

Königl. General-Administration.

34) Es sollen im Königl. Wildenbrucher Forstrevier, und zwar in dem hierzu angesetzten Termin, im Kassen-Lokale in Wildenbruch, Sonnabend den 5ten Februar 1831, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, nachstehende Nutz- und Brennhölzer meistbietend verkauft werden, als:

1stens im Belauf Nr. I.,
14 Stück Nutzeichen zum Kahnbau geeignet,
300 Klafter eichen Kloben-Brennholz,
2tens im Belauf Nr. III.,
200 Klafter eichen Kloben-Brennholz,
8 Stück extra kiefern Bauholz,
3tens im Belauf Nr. IV.,
50 Klafter büchen Kloben-Brennholz,
4tens im Belauf Nr. V.,
100 Klafter eichen Kloben-Brennholz,
5tens im Belauf Nr. VI.,
200 Klafter büchen Kloben-Brennholz,
50 " birken " "
20 Stück kiefern rindfällig.

Kauflustige werden hiervon benachrichtiget. Wildenbruch, den 14. Januar 1831.

Der Oberförster Eberstein.

35) 400 bis 600 Stück kiefern Bauholz von ord. stark abwärts, sollen im Königl. Neuenkruger Forst-Revier meistbietend versteigert werden, wozu der Termin am 3. Februar, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im unterzeichneten Forsthause angesetzt ist; nach 12 Uhr werden keine Gebote mehr angenommen.
Neuenkrug, den 17. Januar 1831.

Sembach, Königl. Oberförster.

36) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Klein-Christinenberg hat aufgehört, die Vorsichts-Maaßregeln in der Bekanntmachung vom 5. September pr. sind eingestellt. Stettin, den 10. Januar 1831.

Der Landrath v. Kameke.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 5.

Stettin, den 28. Januar 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Einlösung älterer Kur- und Neumärkscher Zins-Coupons und Zinsscheine aus dem Zeitraume vor dem 1. Mai und 1. Juli 1818 betreffend:

Nach der nunmehr für das Jahr 1830 geschlossenen Rechnung über die Tilgung der älteren Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraume vor dem 1. Mai und 1. Juli 1818 sind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre

295,526 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. einschließlich 6,927 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. Gold

zum Börsen-Course angekauft und demnächst als getilgt kassirt worden, so daß unter Hinzurechnung der nach unseren Bekanntmachungen vom 10. Februar 1829 und 20. Februar 1830 (Allgemeine Staatszeitung Nr. 45. Jahrgang 1829 und Nr. 60. Jahrgang 1830) bereits früher getilgten

	573,393 Rthlr.	23 Sgr.	3 Pf.	incl. 52,469 Rthlr.	8 Sgr.	9 Pf.	Gold
und	567,991 "	29 "	1 "	" 9,913 "	20 "	— "	"
bis jetzt überhaupt	1,436,912 Rthlr.	16 Sgr.	8 Pf.	incl. 69,310 Rthlr.	5 Sgr.	— Pf.	Gold

in alten Kur- und Neumärkschen Coupons und Zinsscheinen zur Tilgung gelangt sind, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 12. Januar 1831.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

---

2) der Königl. Regierung.

37) Nr. 1358. Januar 1831. I.

Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bestimmung §. 3 des Zoll-Gesetzes vom 26. Mai 1818 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Königl. Allerhöchsten Befehls vom 10. d. M. die Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver, Blei, Salpeter und andern Kriegs-Bedürfnissen aller Art, über die Gränze in das Königreich Polen verboten worden.

Wer bis zur Wiederaufhebung dieses Verbots es versuchen möchte, nach dem Königreiche Polen, insbesondere über die Preuß. Grenze von Schmalleningken am Memel-Strohm, bis zur Haupt-Zoll-Straße zum Haupt-Zoll-Amte Zabrzeg in Oberschlesien, vorgenannte Gegenstände auszuführen, verfällt in die, in der Zollordnung vom 26. Mai 1818, §. 111 und folgende, gegen die Ausfuhr von Sachen, welche der Staat auszuführen verboten hat, verhängten Strafen. Berlin, den 23. December 1830.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern und der Polizei.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge höherer Anordnung das obige Verbot der Ausfuhr von Waffen ꝛc. sich auch auf das Gebiet der freien Stadt Krakau bezieht. Stettin, den 24. Januar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

38) Nr. 1850. Juli 1830. III.

Bei dem Dorfe Darz unweit Massow, im Naugardter Kreise, Amts Friedrichswalde, sollen folgende Grundstücke, welche dem Fiskus nach erfolgter Abholzung des dasigen Königl. Forst-Reviers und Abfindung der Hütungs-Berechtigten zu Darz disponible geworden sind, zur Veräußerung gestellt werden.

1) Die Ländereien der vormaligen Oberförsterei in Darz, bestehend in

Acker	31 Morg.	21 □R.
Brach-Wiesen	— „	28 „
unbrauchbaren Stücken	— „	38 „
	31 Morg.	87 □R.

Sie liegen in Communion mit den Grundstücken der Dorfgemeinde, und es ist damit ein Weiderecht für

2 Pferde, 2 Kühe, 1 Stück Jungvieh, 5 Schaafe, 1 Schwein, 5 Gänse

auf der Dorfsgemeinweide verbunden. Die Gebäude, Gärten und Wurthen im Dorfe sind hierbei nicht mitbegriffen, indem darüber besonders disponirt wird.

2) Die von der Darzer Feldmark des Arrondissements wegen angenommenen Theile östlich des Kiefbachs, enthaltend

a) Acker	65 Morg.	101 □R.
b) Wiesen	6 „	119 „
c) Hütung	77 „	15 „
d) Mergelgrube, Weg dahin, und andere der Nutzung des Erwerbers vorbehaltene Stücke	4 „	45 „
e) Wege und Gräben	2 „	4 „
	155 Morg.	104 □R.

Diese Grundstücke sind völlig servitutfrei.

Die

Die Veräußerung geschieht
A. entweder zum reinen Kauf mit Vorbehalt einer Grundsteuer,
B. oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses neben der Grundsteuer und bei dem zu 2. gedachten Grundstücke,
a) entweder im Ganzen, oder
b) in 14 Parzelen.

Die Minima sind festgestellt, bei den Grundstücken ad 1.
auf 271 Rthl. 21 Sgr. 8 Pf. Kaufgeld, neben einer jährlichen Grundsteuer von 3 Rthl., oder
auf 109 Rthl. 21 Sgr. 8 Pf. Kaufgeld, neben derselben Grundsteuer und einem Domainenzinse von 9 Rthl.,
bei den Grundstücken ad 2.
entweder auf 549 Rthl. Kaufgeld, neben einer Grundsteuer von 5 Rthl. 18 Sgr., oder
auf 207 Rthl. Kaufgeld, neben derselben Grundsteuer und einem Domainenzinse von 19 Rthl.
Falls letztere Grundstücke in Parzelen veräußert werden, sind das Kaufgeld, die Grundsteuer und event. der Domainenzins durch besonderen Plan im Einzelnen bestimmt.

Zur öffentlichen Ausbietung dieser Grundstücke, an den Meistbietenden, ist ein Termin auf
den 25. Februar 1831, Vormittags 11 Uhr, in dem Wohnhause der ehemaligen Oberförsterei zu Darz, vor dem Ober-Amtmann Zimmermann oder einem von der unterzeichneten Regierung noch zu ernennenden Kommissarius,
angesetzt. — Erwerbslustige, welche sich vor der Lizitation über ihre Sicherheit genügend ausweisen und auf Verlangen eine verhältnißmäßige Kaution zur Festhaltung ihrer abzugebenden Gebote baar deponiren können, werden eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Der Zuschlag bleibt jedoch der Genehmigung der unterzeichneten Regierung vorbehalten.

Der Veräußerungsplan und die Veräußerungs-Bedingungen sind vom 25. Januar 1831 ab täglich auf dem Amte Friedrichswalde bei Stargard einzusehen.

Stettin, den 31. December 1830.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des

3) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

39) Nr. 218. December 1830. Konsist.

Den gebildeteren Lehrern an Volksschulen wird F. H. G. Graßmann's Sprachbildungslehre für Deutsche, (1r Thl. die Lehre von der Sylbenbildung und die ganze Sprachzeichenlehre; 2r Thl. die Lehre von der Wortbildung; 3r Thl. die Lehre von der Redebildung. Berlin, bei Reimer, 1828 bis 30, 8.), sowohl zum sorgfältigen eigenen Studium, als auch zur Benutzung bei dem Sprachunterrichte in der Schule angelegentlich empfohlen. Das Ganze enthält, in Verbindung mit des Verfassers „Anleitung zu Denk- und Sprachübungen" (Berlin, 1825) eine gründliche und vollständige Darstellung des Sprachunterrichts in Volksschulen, ein methodisches Handbuch für Lehrer und umfassenden Stoff, die Kinder auf eine bildende Weise zur Kenntniß und zum Gebrauche ihrer Muttersprache anzuleiten und dadurch zugleich das Denkvermögen derselben zu entwickeln und zu üben.

Stettin, den 19. Januar 1831.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Ober-Landesgerichts.

40) Die Anschaffung des Stempelpapiers ꝛc. betreffend.

Es ist von Seiten der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bemerkt worden, daß einige der Untergerichte, bei welchen keine Stempel-Vertheiler angestellt sind, das Stempel-Material nicht bei einem, sondern bei mehreren Steuer-Aemtern nach Willkühr ankaufen. Hieraus entsteht der Nachtheil, daß die Bescheinigung über den Geldbetrag des während der Dauer eines Jahres angekauften Stempel-Papiers nicht vollständig ertheilt werden kann. Diese Bescheinigung ist indessen zur gehörigen Justifikation der Ausgabe für Stempel-Papier unerläßlich.

Zur Hebung dieses Uebelstandes ist von dem Königl. Justiz-Ministerio, durch das in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc., Band 36. Seite 199. sub No. 46. abgedruckte Rescript vom 19. Juli v. J., verordnet worden:

daß die Gerichte, bei welchen keine Stempel-Vertheiler angestellt sind, welche die Verpflichtung haben, alles Stempel-Papier von dem Steuer-Amte ihres Wohnorts zu entnehmen, das sämmtliche Stempel-Papier bei dem Steuer-Amte in dem Orte des Gerichts, oder wenn daselbst keins vorhanden ist, lediglich bei dem nächsten Steuer-Amte ankaufen und den Ankauf von diesem bescheinigen lassen sollen.

Durch das in demselben Bande der gedachten Jahrbücher Seite 200. sub No. 47. abgedruckte Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 20. August

v. J.

v. J., ist auf die Anfrage über die Höhe des zum Erkenntnisse in Possessorien-Sachen zu adhibirenden Werth-Stempels,

wenn die Sache, deren Besitz gestört worden, an und für sich, ihrem Werthe nach nur einen Stempel unter 5 Rtlr. erfordern würde,

im Einverständnisse mit dem Königl. Finanz-Ministerio der Grundsatz festgestellt worden:

daß in solchen Possessorien-Prozessen der zum Erkenntnisse zu verwendende Werthstempel, durch den Werth der Sache selbst bedingt werde;

und durch das eben daselbst Seite 198. sub No. 45. abgedruckte Reseript des Königl. Justiz-Ministerii vom 14. September v. J., ist auf die Anfrage in Betreff der zu den Verhandlungen über die Deposition und Publikation eines Testaments zu adhibirenden Stempel,

festgesetzt worden:

daß zu der Verhandlung, mit welcher das mündlich zu Protokoll gegebene Testament ad depositum offerirt wird, ein Stempel von 5 Sgr. zu adhibiren sei, indem der zweite Absatz des Stempel-Tarifs sub voce „Testamente" dies vorschreibe; daß aber zu der Publikations-Verhandlung kein Stempel zu nehmen sei, weil die Criterien, welche der Stempel-Tarif sub voce „Protokolle" zur Stempel-Pflichtigkeit der Protokolle angiebt, bei der Publikations-Verhandlung nicht zutreffen.

Diese Bestimmungen werden sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht. Stettin, den 10. Januar 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

41) Die Kosten in polizeimäßig geführten Untersuchungssachen betreffend.

Durch das in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung rc. Band 36. Seite 174. Nr. 30. abgedruckte Reseript des Königl. Justiz-Ministerii vom 30. September v. J. ist verordnet worden, daß

1) wiederholte kleine Diebstähle, eben so wie andere kleine Diebstähle, nur polizeimäßig untersucht werden sollen und daher von dem vermögenden Verurtheilten an Kosten ebenfalls nur ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Rtlr. eingezogen werden dürfe,

2) eben dies bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen stattfinde, wobei das Entwendete nur 5 Rtlr. oder weniger beträgt, nach der Verfügung vom 1. Juli 1825, (Jahrbücher, Band 26. Seite 220. und Gräff Sammlung, Band 4. Seite 377.),

3) kleine Betrügereien nicht zu denjenigen Vergehungen gehören, weshalb nach den bestehenden Gesetzen nur eine polizeimäßige Untersuchung stattfindet und daher die Verfügung vom 28. Juni v. J. auf selbige nicht ausgedehnt werden könne,

4) für

4) für das Erkenntniß, welches in dergleichen polizeimäßig geführten Untersuchungs-Sachen als eine Verfügung anzusehen sei, nur ein Stempel von 5 Sgr. genommen werden könne.

Diese Bestimmungen werden sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Stettin, den 13. Januar 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

42) Den Kosten-Ansatz in fiscalischen Untersuchungs-Sachen betreffend.

Des Königs Majestät haben, nach dem Vorschlage des Königlichen Justiz-Ministerii, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. December pr., die Aufhebung der Sportel-Taxe für die fiscalischen Bedienten, vom 28. Januar 1788 und die allgemeine Anwendung der der Kriminal-Ordnung angehängten Gebühren-Taxe zu genehmigen und zu verordnen geruht, daß in fiscalischen Untersuchungen in der Regel nach den niedrigen Sätzen dieser Gebühren-Taxe liquidirt, bei Untersuchungen aber über Vergehen, die nur mit Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bedroht sind, statt aller Kosten nur ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Rtlr. und die etwanigen baaren Auslagen an Reise- und Zehrungs-Kosten der Beamten und Zeugen in Ansatz gebracht werden sollen; und von dem Königl. Justiz-Ministerio ist, in Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung, mittelst Rescripts vom 23. December v. J. festgesetzt worden, daß in den bezeichneten geringfügigen Untersuchungs-Sachen, wenn von einem andern als dem inquirirenden Gerichte das Erkenntniß abgefaßt wird, das Pauschquantum zwischen beiden Gerichten dergestalt getheilt werden soll, daß das inquirirende $\frac{2}{3}$, das erkennende $\frac{1}{3}$ desselben erhält. In gleicher Art soll es in dergleichen Sachen auch in zweiter Instanz mit dem für dieselbe in Ansatz zu bringenden Pauschquantum gehalten werden.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen fortan genau zu achten. Stettin, den 17. Januar 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

5) anderer Behörden.

43) Dem Unterzeichneten ist unterm 4ten d. M. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Kühlapparat für Brandweinmaische und Bierwürze auf 8 Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültig ertheilt worden. Berlin, den 18. December 1830.

Dr. Wagemann.

44) Zur

44) Zur Untersuchung und Aburtelung der in den hiesigen Stadtforsten vorkommenden Holzdefraudationen haben wir die Termine für das Jahr 1831,
1) auf den 31. Januar, 2) auf den 25. April, 3) auf den 25. Juli,
4) auf den 31. October,
festgesetzt, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Treptow a. d. Rega, den 30. December 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

45) An dem Thurm der Kirche zu Steinwehr soll eine Reparatur ausgeführt und der Bau in Entreprise gegeben werden.

Zu dessen Ausbietung ist der Licitations-Termin:
auf den 15. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,
hieselbst in unserm Geschäftszimmer anberaumt, zu dessen Beiwohnung Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Zulassung zum Gebote, eine Caution von 50 Thalern bestellt werden muß.

Der Anschlag und die Entreprise-Bedingungen können bei uns eingesehen werden.

Schwedt, den 15. Januar 1831.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

46) In Folge höhern Orts getroffener Verfügung soll die, den Büdnern zu Eichhof bis Trinitatis d. J. pachtweise überlassene, 103 Morgen 150 □R. große, zum Amts-Vorwerk Mühlenhof gehörige Wiese, sowohl im Ganzen, als auch in verschiedenen Parzellen, veräußert werden. Zu diesem Behuf stehet ein Termin auf den 28. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, in der hiesigen Amtsstube an, zu welchem etwanige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Verkaufs-Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Amt Ferdinandshof, den 16. Januar 1831.

Königl. Domainen-Amt Ueckermünde.

Holz-Verkäufe.

47) Am 1. Februar c., Vormittags 10—12 Uhr, sollen im Forst-Kassen-Lokale zu Swinemünde, aus dem Forstrevier Friedrichsthal:
300 Klafter eichen und büchen Kloben- und Knüppelholz
meistbietend öffentlich verkauft werden.

Friedrichsthal, den 15. Januar 1831.

Die Königl. Forst-Verwaltung.

48) In dem Unterforste Friedrichswalde, Belauf des Unterförster Levin, stehen $102\frac{1}{2}$ Klafter 4-füßiges kiefern Brennholz, welches im Mai und Juni v. J. geschlagen und auch schon in Scheite von 3 bis 4 Zoll Stärke gespalten sind. Das Holz ist gesund und trocken und soll auf höheren Befehl im Wege der Execution an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Der nochmalige öffentliche Verkaufstermin ist auf den 7. Februar d. J., Vormittags

10 Uhr,

10 Uhr, im Lokale der hiesigen Königl. Forst-Kasse angesetzt, und werden Kaufliebhaber ersucht, sich gedachten Tages hier zu melden. Das Holz wird auf Erfordern zur Besichtigung der Unterförster Levin nachweisen.

Friedrichswalde, den 18. Januar 1831.

Der Königl. Oberförster Klamann.

49) In dem Königl. Jatzenicker Forste werden zum öffentlichen Verkauf gestellt: a) kiefern Bauholz aller Dimensionen,
b) 40 Stück Nutzholz-Buchen und
c) 21¼ Klafter buchen Kloben-Brennholz.

Hierzu ist ein Termin auf den 5. Februar d. J., im Forsthause zu Rothemühl, des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, angesetzt.

Rothemühl, den 19. Januar 1831. Der Oberförster Buchholz.

50) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen
63½ Klafter buchen 3füßiges Kloben-Brennholz,
70¼ " kiefern " " "
13½ " " 2füßiges " "
und 22 Stück Bau- und Pfahlholz-Eichen, sowie eine bedeutende Quantität kiefern Bauholz von allen Dimensionen, meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 8. Februar d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ziegenort, den 20. Januar 1831.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

51) Im Belauf Nr. I. Jagen 21 und 31 des Königl. Püttschen Forst-Reviers sollen eine Quantität kiefern ordinair stark, mittel und klein Bauholz, so wie auch Bohlstämme öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 10. Februar d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Unterförster-Wohnung zu Hornskrug, in deren Nähe obengenannte Schläge befindlich sind, angesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Pütt, den 21. Januar 1831. Bechtold, Oberförster.

52) Der Bildhauergeselle Friedrich Wilhelm Parchem aus Elbing, 40 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat nach seiner Anzeige seinen, unterm 8. December v. J. zu Danzig ausgestellten Reisepaß, welcher zuletzt unterm 16. ejusdem in Cöslin zur Reise nach Stralsund visirt war, zwischen hier und Naugardt verloren und wird derselbe, da ihm unterm 23. December pr., ein neuer Paß ertheilt worden ist, zur Vermeidung von Mißbräuchen hierdurch für ungültig erklärt. Greiffenberg i. P., den 3. Januar 1831.

Der Magistrat.

Amts-Blatt.

No. 6.

Stettin, den 2. Februar 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Seine Königl. Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 31sten v. M. und Jahres für die abgesonderten Communal-Landtage der beiden Landestheile von Alt-Pommern, die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter, welche die Stände für die nächsten drei Jahre aus der Mitte der ritterschaftlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage gewählt haben, und zwar

1) für Alt-Vorpommern:
   a. den Landrath von Krause als Vorsitzenden und
   b. den Oberforstmeister von Bülow als dessen Stellvertreter,
2) für Hinterpommern:
   a. den Geheimen Regierungsrath von Schöning als Vorsitzenden und
   b. den Landrath von Gerlach als dessen Stellvertreter,

zu bestätigen geruhet. Stettin, den 15. Januar 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern, als Königl. Landtags-Kommissarius. Sack.

Bekanntmachung, die Verhandlungen des im Jahre 1829 gehaltenen dritten Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums vom 28. December v. J. ist eine von dem Landtags-Marschall Herrn General-Lieutenant von der Marwitz unterm 6ten März 1829 gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem dritten, im Jahre 1829 gehaltenen Provinzial-Landtage nebst dem von Sr. Majestät dem Könige allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiede vom 22sten December v. J. dem Drucke übergeben worden.

Diese Landtags-Verhandlungen sind hier zu Berlin, bei dem Buchhändler Mauck (Hausvoigtei-Platz No. 1.) zu erhalten, und von demselben, sowie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Silbergroschen zu beziehen.

Berlin, den 8. Januar 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

2) der Königl. Regierung.

53) Betrifft das Visiren der Eingangspässe. Nr. 353. Januar. I.

In Folge höherer Anordnung sollen von jetzt an die Pässe der in die Königl. Preuß. Staaten eingehenden Personen, nach dem Eingang auf jeder Straße an zwei Stationen visirt werden.

Dieser Anordnung gemäß, setzen wir hinsichtlich der in den Stettiner Regierungs-Bezirk Eingehenden fest, daß alle Reisende, welche

eingehen über	oder deren Pässe zuerst visirt worden sind in:	sich von da wegen der zweiten Visirung zuerst zu begeben haben, nach
Demmin	Demmin	Loitz oder Jarmen, oder Anclam, oder Treptow a. d. T.
Treptow a. d. T.	Treptow a. d. T.	Demmin oder Jarmen, oder Gützkow oder Anclam.
Cavelpaß und Anclam	Anclam	Gützkow oder Greifswald oder Wolgast oder Usedom oder Ueckermünde oder Demmin oder Jarmen.
Ueckermünde	Ueckermünde	Anclam oder Usedom oder Pasewalk oder Stettin.
Neuensund und Pasewalk	Pasewalk	Anclam oder Ueckermünde oder Stettin.
Swinemünde zur See	Swinemünde	Stettin oder Wollin, oder Ueckermünde oder Neuwarp.

und nach der Mittheilung der Königl. Regierung zu Stralsund ist für den dortigen Bezirk angeordnet, daß Reisende, deren Pässe vor dem Eintritt in den hiesigen Regierungs-Bezirk in Preuß. Landen nur einmal und zuerst visirt worden sind in Greifswald oder Wolgast, sich wegen der zweiten Visirung nach Anclam zu begeben haben.

Desgleichen haben sich nach der Mittheilung der Königl. Regierung zu Potsdam die Reisenden von den Visa-Stationen Strasburg und Prenzlau, in sofern sie dort das erste Visum seit dem Eintritt in die Preuß. Staaten er-

hielten, wegen der zweiten Visirung nach Pasewalk oder Ueckermünde oder Stettin zu begeben.

Wir bringen diese Anordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und weisen die betreffenden Polizei-Behörden gemessenst an, sich hiernach genau zu achten und die Reisenden an der Gränze auf die vorbestimmten Stationen aufmerksam zu machen.

Allen übrigen Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks machen wir es aber zur Pflicht, auf die Befolgung vorstehender Bestimmungen so wie derer unserer Verfügung vom 28. November bei nachgesuchten Visis genau zu achten.

Stettin, den 25. Januar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

54) Nr. 40. Januar 31. I.

Die bei Leuschenthin im Demminschen Kreise belegene sogenannte neue Meierei, welche bisher zu Cummerow gehört hat, von diesem Gute aber abgenommen und im Hypothekenbuche besonders eingetragen worden ist, hat jetzt auf den Antrag des Besitzers den Namen: „Wüst-Grabow" erhalten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 17ten Januar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

55) Das Königl. Domainen-Vorwerk Zachan, 3 Meilen von Stargard an der Ihna, welches völlig separirt und servitutfrei ist, und 1664 Morgen 94 □Ruthen, nämlich:

7	Morgen	97	□Ruthen	Hof- und Baustellen,		
10	=	22	=	Gärten,		
155	=	105	=	Acker	1ster	Classe,
489	=	123	=	=	2ter	=
408	=	93	=	=	3ter	=
101	=	36	=	=	4ter	=
31	=	161	=	=	5ter	=
14	=	150	=	=	6ter	=
1201	Morgen	128	□Ruthen	Acker,		
224	=	152	=	Wiesen,		
162	=	146	=	Hütung,		
57	=	89	=	Wege, Gewässer rc.		

enthält, soll alternativ im Wege der Parcelirung oder im Ganzen resp. zu Marien und zu Trinitatis d. J. veräußert werden und ist zur Fortsetzung der deshalb bereits im vorigen Jahre angeknüpften Verhandlungen ein Termin auf

den 15. März c. und die nächstfolgenden Tage im Amtshause zu Zachan vor dem Regierungs-Rathe Triest angesetzt. — Die Bedingungen zur Veräußerung des Vorwerkes im Ganzen können in unserer Registratur und bei dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ eingesehen werden. -- Die Bedingungen zur Veräußerung in Parcelen wird der Commissarius im Termine und am Tage vor Anfang desselben vorlegen. Charte und Partelirungs-Plan sind auf dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ einzusehen.

Es wird am 15. März der Anfang gemacht werden, die bereits im vorigen Jahre begonnenen Verhandlungen zur Veräußerung im Wege der Parcelirung fortzusetzen und zwar werden am 15. März Gebote wegen der beiden Haupt-Parcelen (mit den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden) der mit Gärten zu veräußernden Familien-Häuser und der einzeln mit der Baustelle oder mit dem Beding des Abbrechens zu veräußernden Gebäude, am 16. März wegen der kleineren Acker-Parcelen von 246 Morgen, am 17. wegen der Wiesen- und Hütungs-Parcelen, am 18. wegen der größeren Acker-Parcelen ohne Gebäude angenommen.

Denjenigen, welche bereits im verflossenen Jahre Gebote auf einzelne Parcelen abgegeben haben, sollen in diesen Terminen die ausführlichen Bedingungen zur Erklärung vorgelegt werden, weshalb sie aufgefordert werden, sich an den genannten Tagen in Zachan einzufinden.

Eine Licitation wird nur hinsichts derjenigen Parcelen stattfinden, auf welche in den vorgedachten Terminen von mehreren Kauflustigen Gebote abgegeben werden. Es ist zu dieser Licitation der 21. März bestimmt und werden die Betheiligten zu diesem Termine besonders vorgeladen werden, nachdem die Unterhandlungen aus freier Hand beendiget sind.

Am 19. März werden Gebote zum Ankaufe des Vorwerkes im Ganzen angenommen. Finden sich mehrere Kauflustige für dasselbe, so soll zwischen ihnen ebenfalls licitirt werden. Am 21. wird auch wegen Verpachtung derjenigen Parcelen verhandelt, auf welche Behufs der Veräußerung keine annehmlichen Gebote erfolgt sein möchten.

Auf die Veräußerung im Ganzen kann übrigens nur dann eingegangen werden, wenn sie augenscheinlich ein vortheilhafteres Resultat ergiebt, als die Parcelirung. Dagegen soll, wenn dies nicht der Fall ist, die Veräußerung in Parcelen nicht aus dem Grunde unterbleiben, weil sie etwa in den anzesetzten Terminen nicht sogleich sämmtlich unter annehmlichen Bedingungen untergebracht werden können. Nur kann im Allgemeinen der Zuschlag auf die nahebelegenen nicht eher ertheilt werden, als bis die entfernteren veräußert sind.

Denjenigen, welche annehmliche Gebote thun, die Bedingungen erfüllen wollen und hinreichende Sicherheit gewähren, soll, so fern es nach Lage der Parcelen zuläßig ist, der Zuschlag entweder sogleich oder binnen ganz kurzer

Frist ertheilt werden. Die Uebergabe soll, wenn die Parcelirung zu Stande kommt, in den ersten Tagen des April erfolgen, sofern bis dahin die erste Rate der Kaufgelder gezahlt wird; doch kann sie nach Umständen auch weiter, allenfalls bis Trinitatis ausgesetzt werden, was, wenn die Veräußerung im Ganzen stattfindet, jedenfalls geschehen wird.

Die Veräußerung erfolgt mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses zum freien Eigenthum. Wegen der Kaufgelder werden 2—3jährige Terminal-Zahlungen bewilliget.

Bei der Veräußerung im Ganzen bleiben circa 48 Morgen 115 □Ruthen Hütung an der Gränze von Groß-Schlatickow, 56 M. Acker an der Gränze von Ternow, 31 Morgen 48 □R. Wiesen an der Gränze von Petznick reservirt. Die Waldhütung in den Forst-Revieren Hagen und Buchholz wird nicht mit veräußert, sondern nur verzeitpachtet. Für die übrigen Pertinenzien ist bei einer Grundsteuer von 272 Rthl., beim reinen Verkaufe das Minimum des Kaufgeldes auf 28,376 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf., beim Verkaufe mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 700 Rthl. auf 15,776 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf., festgesetzt.

Für dies Kaufgeld werden 312 Schfl. Roggen-Saat-Inventarium dreifährig bestellt, mit überlassen. Anderes Königl. Inventarium ist nicht vorhanden.

Stettin, den 22. Januar 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

Holz-Verkauf.

56) Es soll ein Quantum des in dem Königl. Eggesiner Forst-Reviere für das Wirthschaftsjahr 1831, aus Brennholz-Bäumen auszuarbeitenden Splittholzes von 4 bis incl. 6 Fuß lang, am 7. Februar a. c. von Morgens 10 bis 12 Uhr, in unterzeichnetem Forsthause meistbietend verkauft werden, welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Eggesin, den 28. Januar 1831.

Der Königl. Oberförster Genć.

57) Ein hiesiger Matrose ist, wegen schwerer körperlicher Beschädigung seiner Ehefrau, durch das Erkenntniß des II. Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin, mit einer zweimonatlichen Zuchthausstrafe belegt, und solche von ihm bereits angetreten worden. Dies dient zur Warnung. Neuwarp, den 20sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

58) Populations-Liste der Stadt Stettin pro 1830.

Anzahl der Einwohner		Anzahl der Getrauten	Anzahl der Gebornen				Summa	Anzahl der Gestorbenen			Es sind also mehr geboren als gestorben.	Das höchste Alter zwischen 90 u. 99 Jahren haben erreicht		An den Pocken sind verstorben		Durch Selbstmord sind verstorben		Durch Unglücksfälle sind verstorben	
			männlich		weiblich														
Ende 1829	Ende 1830		ehelich	unehelich	ehelich	unehelich		männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
28,448	28,990	256	468	71	424	44	1007	398	356	754	253	1	1	—	—	13	5	19	3
also mehr	542.																		

Stettin, den 29. Januar 1831.

59) Mit Bezugnahme auf die bereits vorangegangene Bekanntmachung des Herrn Remonte-Inspekteur General-Major Beier vom 9ten d. M., mache ich nunmehro bekannt, wie der beabsichtigte Nachankauf von Cavallerie-Remonte-Pferden, an nachstehend verzeichneten Tagen und Marktorten, im Laufe eines Vormittages jeden Tages, abgehalten werden soll:

den 9ten Februar d. J. in Naugard,
den 11ten " d. J. in Cammin,
den 13ten " d. J. zu Vorwerk Neuhof bei Treptow a. d. R.

Von welcher Qualität die Pferde sein müssen, die gekauft werden können, ist bereits in der oben erwähnten Bekanntmachung zur Genüge auseinandergesetzt worden, weshalb ich eine nochmalige Wiederholung für unnöthig erachte. — Im Betreff der Ablieferung der Pferde, nachdem der Ankauf derselben stattgehabt, dürfen die Herren Verkäufer vertrauen, daß sie solche bis an den ihnen dazu bestimmt werdenden Ablieferungsort nicht zu weit vom Marktorte entfernt, zu bringen nöthig haben werden. — Da die jetzige Jahreszeit das Beschlagen der Pferde mehr als sonst bedingt, so wird, wo es geschehen muß, dies beim Ankauf noch bei einem jeden einzelnen Pferde näher bestimmt werden, so wie es nächstdem bei der Festsetzung bleibt; daß jedes verkaufte Pferd bei der Ablieferung mit einer guten haltbaren ledernen Trense, hanfner, neuer Halfter und zwei dergleichen guter fester Stricke versehen sein und übergeben werden muß.

Berlin, den 19ten Januar 1831.

Der Rittmeister und intermistische Präses der Ankaufs-Commission in Hinter-Pommern, Westpreußen und der Neu-Mark. v. Schultz.

60) Der Stellmachergeselle Johann Hollstein, 27 Jahr alt und aus Schirwind gebürtig, hat den ihm unterm 18ten November a. pr. in Berlin ertheilten Reise-Paß, welcher ihm, wegen langer Arbeitslosigkeit, zur Rückkehr in die Heimath den 15ten d. M. hier visirt wurde, angeblich auf der Tour von hier nach Damm verloren. Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19ten Januar 1831.

Königl. Polizei-Direction.

Signalement: Religion evangelisch, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelbraun und kraus, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: auf der linken Hand mehrere Narben.

II. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefes vom 8. November v. J., Amtsblatt pro 1830, pag. 569, verfolgte Militair-Sträfling Johann Carl Christian Lohmann ist ergriffen und an die Kommandantur zu Cüstrin wieder abgeliefert worden.

Stettin, den 25. Januar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die nachstehend näher signalisirten Militairsträflinge Koller und Wenzel haben heute Gelegenheit gefunden von der hiesigen Festung zu entweichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf dieselben genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 28. Januar 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement des rc. Koller: Vornamen Carl Friedrich. Familienname Koller. Geburtsort und Kreis Brieg. Provinz Schlesien. Religion evangelisch. Alter 32 Jahr. Größe 7 Zoll. Statur schlank. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Zähne gesund. Bart blond. Kinn länglich. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe blaß. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm Carl Friedrich Koller aus Brieg in Schlesien 1814, und auf der Brust ein Herz, worin C. K. roth eingeäzt.

Bekleidung: ein grauer Drillich-Kittel; eine paar graue Tuchhosen; ein Hemde; ein Paar Halbstiefel.

Signalement des rc. Wenzel. Vornamen Johann Ferdinand. Familienname Wenzel. Geburtsort Schönlanke. Kreis Czarnikow. Provinz Posen. Religion evangelisch. Professien Schumacher. Alter 22½ Jahr. Größe 3½ Zoll. Statur mittelmäßig. Haare braun und kurz. Strin frei. Augenbraunen braun. Augen blau. Nase proportionirt. Mund gewöhnlich. Zähne gut. Bart schwarz und wenig. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe blaß. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: auffallend kurz gestutztes Haar.

Bekleidung: eine graue tuchne Mütze mit rothen Streifen; eine blaue Tuchjacke mit rothen Kragen und Achselklappen; graue Tuchhosen; ein Hemde; ein Paar Halbstiefel.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 7.

Stettin, den 8. Februar 1831.

I. Bekanntmachungen.

61) An dem Pfarrhause und der Kirche, in dem zu unserm Geschäfts-Bereiche gehörigen Dorfe Marienthal, sollen in diesem Jahre Reparaturen auf Entreprise ausgeführt werden, welche zusammen auf 333 Rtlr. 12 Sgr. veranschlagt sind. Zur Ausbietung dieser Bauten ist der Licitation-Termin auf den 28. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst in unserm Geschäftszimmer anberaumt, zu dessen Beiwohnung die Unternehmungslustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Caution von Einhundert Thalern bestellt werden muß. Die Entreprise-Bedingungen und Bau-Anschläge liegen bei uns zur Einsicht bereit.

Schwedt, den 25. Januar 1831.

Königl. Domainen-Rent-Amt der Herrschaft Schwedt.

62) In Folge der hohen Königl. Regierungs-Verfügung vom 12. d. M., sollen die Faschinen, die von unterdrücktem kienen Anflug außer den Schonungen und von elsen Strauchholze beim Einschlage von Klafter-Brennholz, nach Anordnung von den betreffenden Forst-Verwaltungen im Laufe des Jahres 1831 in den Forsten Jatzenick, Jädeckemühl, Neuenkrug, Eggesin und Ziegenorth gebunden werden können und zwar die Faschinen 9 Fuß lang, 12 Zoll im Durchmesser stark, in öffentlicher Licitation zum Verkauf ausgeboten werden.

Der Termin hierzu ist auf den 17. Februar d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Jädeckemühl anberaumt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Torgelow, den 31. Januar 1831.

Königl. Forst-Inspection.

63) Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin sollen die im Jagen 15, Unterforst Barenbruch, Friedrichswalder Revier, ausgezeichneten 325 Stück alte Eichen, nochmals zur Licitation gestellt werden, da das abgegebene Gebot darauf nicht annehmlich befunden worden ist. Zur öffentlichen Versteigerung dieser Eichen habe ich nun einen nochmaligen Termin auf den 24. Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Dienstwohnung des Unterförster Millbrandt angesetzt, und lade ich Kaufliebhaber hiemit ein.

K

Der Termin ist Nachmittags gedachten Tages um 4 Uhr geschlossen.

Wollen Kaufliebhaber sich die Eichen vorher ansehen, so dürfen sie sich nur an den Unterförster Milbrandt wenden, der solche nachweisen wird.

Friedrichswalde, den 31. Januar 1831.

Der Königl. Oberförster Klamann.

Holz-Verkäufe.

64) Im Königl. Stepenitzer Forst-Revier werden zum öffentlichen Verkauf gestellt:

Aus der Unterforst Schöneich,

a) Jagen Nr. 64. 7 Klafter büchen Kloben,
b) daselbst 5 " " Knüppel,
c) Jagen Nr. 66. 16 " eichen Kloben,

Aus der Unterforst Schmelzenforth,

a) Jagen Nr. 25. 24 Klafter birken Kloben,
b) " " " 28 " " Knüppel,
c) " " 36. $39\frac{3}{4}$ " kiefern Kloben,
d) " " " $10\frac{1}{4}$ " " Knüppel,
e) Totalität 15 " eichen "
f) " 20 " kiefern "

Aus der Unterforst Crampe,

a) Jagen Nr. 38. 35 Klafter kiefern Kloben,
b) daselbst 25 " " Knüppel.

Ein Bietungs-Termin steht hierzu auf den 24. Februar c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Local vor Unterzeichnetem an.

Stepenitz, den 4. Februar 1831.

Der Königliche Oberförster v. Schuckmann.

65) Am 11. März d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, sollen im Forst-Kassen-Locale zu Clempenow,

1) aus dem Golchener Revier,
$54\frac{3}{4}$ Klafter büchen 3-füßiges Kloben-Brennholz und
2) aus dem Selzer Revier,
36 Klafter gleiches Holz,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Golchen, den 29. Januar 1831.

Gené, Königl. Oberförster.

No. 7.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 7.

Stettin, den 8. Februar 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Das Befahren der Wiesen zu beiden Seiten des Weges zwischen hier und Damm zur Winterszeit, sey es mit Wagen oder Schlitten, ist schon früher als unstatthaft untersagt gewesen, da dadurch Beschädigungen der Wiesen und Nachtheile für die hienächstige Benutzung verursacht werde. Es wird daher, insoweit diese Wiesen zum hiesigen Stadtgebiete gehören, dies Verbot hiemit unter der Warnung erneuert, daß diejenigen, welche dem zuwider handeln, Pfändung, zu deren Vollziehung der Zollpächter Heydemann und der Dammwärter Kriehn autorisirt sind, zu gewärtigen haben. Stettin, den 12ten Januar 1831.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

(Bekanntmachung.) Zur gütlichen Beilegung der Debitangelegenheit des vormaligen Schiffscapitains und nachherigen Gastwirths Schmidt auf dem Anclammer Peendamm ist ein Termin auf den 26sten Februar d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem seine Gläubiger sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und sich über den ihnen zu machenden Vorschlag zu erklären haben, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden. Datum Greifswald, den 24sten Januar 1831. Königl. Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

(Bekanntmachung.) Die diesjährigen Viehmärkte werden hierselbst:

1) am Dienstag nach Reminiscere den 1sten März,
2) am Dienstag nach Laetare den 15ten März,
3) am Montag vor Neu Walpurgis den 25sten April,
4) am Montage nach dem 1sten Sonntage nach Trinitatis den 6ten Juny,

wie solches in dem Kalender-Jahrmarkts-Verzeichniß angegeben ist, Statt haben. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Viehmärkte in Greiffenberg etwa 8 Tage später fallen und dieselben, falls man dazu veranlaßt sein sollte, außerdem noch besucht werden können.

Da die hiesige Gegend sich auch durch eine gute Pferdezucht auszeichnet, so läßt sich erwarten, daß Käufer und Verkäufer die Viehmärkte hierselbst nicht ohne Befriedigung verlassen werden und laden wir solche daher zu einem frequenten Besuche derselben ein. Treptow a. d. Rega, den 26sten Januar 1831. Der Magistrat.

(Bekanntmachung.) Nachdem sub hodierno der formelle Concurs über das Vermögen des hiesigen Tuchmacher-Aeltesten Georg Steinführer, unter Sistirung der bereits erkannten Executorialium und nach der pro securitate creditorum getroffenen Verfügung, eröffnet worden, so ist terminus peremtorius ad liquidandum credita, et producendum originalia auf den 6ten April d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem hiesigen Großherzoglichen Stadtgerichte, sub pœna præclusi et perpetui silentii, demnächst aber ad deduiendam prioritatem, sub præjudicio præclusionis pro omni, präfigiret, auch zugleich zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des hier in der langen Straße belegenen Wohnhauses, und mehrerer auf hiesigem Felde befindlicher Ackerstücke, auch im Neubrandenburger Kämel situirter Gärten, so wie eines Antheils an der, vor dem Kiepker Thore belegenen Scheune, der 16te Februar zum ersten, der 12te März zum zweiten und der 7te April d. J. zum dritten und letzten Termin, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube anberahmet, welches alles in Bezug auf das in den hiesigen Landes-Anzeigen in extenso abgedruckte Proclama, hiemit anderweitig bekannt gemacht wird. Decretum Stargard, den 31sten Januar 1831.

Großherzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.

(Zu verpachten) Nach der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung vom 5ten Januar c., (No. 370/12) soll die Fischereinutzung im hiesigen Amte auf 3 Jahre, von Trinitatis 1831 bis dahin 1834, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu steht im Geschäfts-Locale des unterschriebenen Amtes ein Termin auf den 25sten Februar, von Morgens 9 Uhr an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen sowohl auf der Domainen-Registratur der Königl. Regierung, als auch in dem hiesigen Bureau, in den Geschäftsstunden eingesehen werden können. Stepenitz, den 25sten Januar 1831.

Königl. Domainen-Amts-Intendantur. v. Puttlitz.

(Zu verpachten.) Zur anderweitigen Verpachtung des zu Trinitatis c. pachtlos werdenden gemeinschaftlich von Borckeschen Gutes Altwigshagen im Anclamschen Kreise, zwischen Anclam und Pasewalk belegen, auf die Jahre Trinitatis c. bis dahin 1837 ist ein Termin auf den 11ten März c.,

Vormittags 10 Uhr, hierselbst in der Wohnung des Unterzeichneten, am Markte bei dem Tabacksfabrikanten Beustrin, angesetzt und werden Pachtlustige dazu eingeladen. Die Bedingungen sind bei dem Herrn Kreis-Deputirten von Borcke hierselbst, bei dem Herrn Ritterschafts-Deputirten von Borcke auf Annenhoff und bei dem Unterschriebenen einzusehen, und dient nur zur vorläufigen Nachricht, daß der Meistbietende sofort nach erfolgtem Zuschlage 1000 Rthlr. baar oder in sichern Papieren zur Festhaltung seines Gebotes zu unserm Deposito einzahlen muß. Anclam, den 3ten Februar 1831.

Adlich v. Borckesches Patrimonialgericht zu Altwigshagen.
Schnee, Justitiarius.

(Zu verkaufen.) Der in dem Dorfe Groß-Mellen, Saatziger Kreises, belegene, den drei Kindern des Freimanns Adam Zietlow aus erster Ehe gehörige, im Hypothekenbuche mit Litt. V. bezeichnete, gerichtlich auf 840 Rtlr. 15 Sgr., Achthundert und Vierzig Thaler Funfzehn Silbergroschen, abgeschätzte Bauerhof, ist auf den Antrag eines Hypothekgläubigers zur Subhastation gestellt, und ein Bietungs-Termin auf den 13ten April k. J., Vormittags um 11 Uhr, vor dem dazu ernannten Deputirten, Ober-Landesgerichts-Assessor von Drygalsky im hiesigen Königl. Ober-Landesgerichte angesetzt worden. Kauflustige werden hiemit aufgefordert, in dem gedachten Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wonächst dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten und in sofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag des Bauerhofes ertheilt werden wird. Die Taxe und die aufgestellten Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Stettin, den 30sten December 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Den Kaufleuten Hoffmann und Barandon zu Stettin ist unterm 25sten Januar 1831 ein, von demselben Tage ab, acht nach einanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent:

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtung, um Luft in Flüssigkeiten zur Bewirkung des Verdampfen zu leiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu diesem Endzwecke zu behindern,

ertheilt worden.

(Anzeige) *** Ein moralisch guter Mann, in allen Fächern geübt, würde unter annehmlichen Bedingungen die Stelle als Secretair, Rechnungsführer, Actuarius, Archivarius oder Registrator übernehmen; das Nähere beim Gastwirth Wolter in Stettin, im goldenen Löwen.

(Anzeige.) Rothen und weißen Kleesaamen kaufen
Castner & Rosenthal in Stettin, Mittwochstraße No. 1077.

(Anzeige.) Nach so eben beendigter Klassification stehen von heute an wieder einjährige und zweijährige Zuchtwidder in meiner hiesigen Merino-Heerde zur Auswahl zu den bekannten Preisen bereit. Pleetz bei Neubrandenburg, den 25sten Januar 1831. K. H. Runge.

(Zu vermiethen.) Das herrschaftliche Wohnhaus, der Garten und mehrere andere Reservata, auf dem Guthe Moratz C., welche bisher der Herr Lemke in Miethe gehabt, sollen in Termino den 1sten März d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Moratz anderweit auf ein oder zwei Jahre, vom 1sten Mai d. J. ab, vermiethet werden. Wildenhagen, den 24sten Januar 1831.
v. Rhein, als Sequestrations-Kommissar.

(Zu verkaufen oder zu verpachten.) Das Allodial- und Rittergut Megow, ¼ Meile von Pyritz im Weitz-Acker, 3 Meilen von Stargard und 5 Meilen von Stettin belegen, wozu gehören:

a) Acker	2092 M.	66 □R.	
b) Bruchwiesen	395 „	3 „	
c) Hütungsbruch	573 „	97 „	
d) Gartenland	29 „	25 „	

e) ein bedeutender schöner Torfstich,
f) eine sehr gute einträgliche Ziegeley,

soll im Termine den 16ten April c., Vormittags 9 Uhr, hieselbst in meiner Wohnung entweder verkauft, oder aber auf 18 Jahre plus licitando verpachtet werden, und lade ich daher Kauf- und Pachtlustige, welche gehöriges Vermögen nachweisen können, mit dem Bemerken ein, daß ich jederzeit die allgemeinen Kauf- und Pachtbedingungen vorzulegen bereit bin. Greiffenhagen, den 1sten Februar 1831.

Königl. Kammerherr, Major, Landrath und Kreis-Director.
Freiherr v. Steinäcker.

Einen kleinen Posten Rappkuchen offerire ich à 1⅓ Rthlr. pr. Centner.
August Moritz in Stettin.

66) Der Schneidergeselle Gottlieb Henschel aus Klein-Schitterwitz im Schweidnitzer Kreise geboren, hat den ihm von der Zwangs- und Korrektions-Anstalt zu Burg-Schadeleben in Groß-Salza unterm 15. October d. J. ertheilten und hier unterm 5. November pr. visirten Paß auf der Tour nach Greiffenhagen verloren, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 19. Januar 1831.

Königliche Polizei-Direktion.

67) Der Müllergeselle Friedrich Pfeffer aus Regenwalde gebürtig, 37 Jahr alt, 5 Fuß $5\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat sein im Jahre 1828 zu Amte Blekerse im Königreich Hannover ausgestellt erhaltenes und zuletzt in Jacobshagen am 17. d. M. nach Cammin visirtes Wanderbuch, angeblich auf dem Wege von hier nach dem Dorfe Saffenburg verloren und es ist ihm heute ein neuer Reisepaß ertheilt worden, weshalb denn das verlorene Wanderbuch hiemit für ungültig erklärt wird.

Freyenwalde, den 27. Januar 1831.

Königliche Polizei-Behörde.

68) Der Bäckergeselle Karl Friedrich Wilhelm Schabel aus Stettin, 33 Jahr alt, hat seinen Reisepaß d. d. Greiffenhagen, den 5. Februar 1830, welcher ihm hier unterm 26. d. M. nach Landsberg a. d. W. visirt worden, angeblich auf dem Wege von Lippehne nach Soldin verloren.

Derselbe ist dato mit einem neuen Reisepaß versehen worden und wird zur Verhütung eines Mißbrauchs der verlorene Reisepaß für ungültig erklärt.

Pyritz, den 30. Januar 1831.

Königl. Polizei-Behörde.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Vorsteher der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Jarmen, Christian Johann Jacob Lemmin, ist zum besoldeten Rathmann und Kämmerer daselbst erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt werden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der mittelst Steckbriefes vom 5. December pr., Amtsblatt pro 1831. pag. 6., verfolgte Tagelöhner Johann Michael Heinrich ist wieder ergriffen worden. Stettin, den 31. Januar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der nachstehend näher signalisirte Musketier Martin Chmelnick von der 21sten Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie, hat heute Gelegenheit gefunden von der hiesigen Festung aus dem Arrest zu entweichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 28. Januar 1831. Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement: Vorname Martin, Zuname Chmelnick, Geburtsort Dorf Bilsen Czarnikower Kreis, Regierungs-Bezirk Posen, Alter 26 Jahr, Größe 6 Zoll 2 Strich, Haare dunkelblond, Stirn etwas bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase länglich etwas spitz, Mund gewöhnlich, Bart kleinen dunkelblonden Stutzbart, Kinn spitz, rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand ist der Mittelfinger von einem alten Schaden krumm.

Bekleidung: 1 Feldmütze, 1 Halsbinde, 1 Dienstjacke mit gelben Knöpfen, 1 Paar graue Tuchhosen mit rother Biese, 1 Paar kurze Stiefeln, 1 Hemde.

Aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß ist der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann und Seiler Christian Friedrich Lack, welcher wegen dringenden Verdachts eines begangenen Diebstahls hier in Verhaft gewesen, am 3. Februar c. Morgens entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Land- und Stadtgericht nach Pölitz abliefern zu lassen.

Pölitz, den 3. Februar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement: Geburtsort Dorf Drammin, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt vagabondirend, Religion evangelisch, Alter 41 Jahr, Gewerbe Arbeitsmann und Seiler, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare braunmelirt, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur mittel, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: eine ziemlich kahle Platte.

Bekleidung: blauer Tuchüberrock, graue Tuchweste, graue Tuchhosen, lange Stiefeln, runden schwarzen Velpelhut, buntes Halstuch. Besondere Umstände: derselbe ist am 14. September 1830, nach 13jähriger Strafzeit vom Zuchthaus zu Naugard entlassen.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 8.

Stettin, den 18. Februar 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Nach dem von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei am 4. d. M. bestätigten Conclusu des 1sten Hinterpommerschen Communal-Landtages vom 13. December v. J. sind der Geheime Regierungsrath, Landrath v. Schöning in Stargard und der Landrath v. d. Marwitz I. in Greiffenberg, nach erfolgtem Ausscheiden der frühern ständischen Mitglieder, nunmehr zu Mitgliedern der General-Direktion der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät auf die zwei Jahre 1831 und 1832 gewählt und bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5. Februar 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern, Sack.

Die zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingegangenen 5procentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 1sten Mai v. J. zur Rückzahlung am 1sten September v. J. aufgerufenen 5procentigen Domainen-Pfandbriefen sind die nachstehend aufgeführten:

Provinz.	Gut.	Nro.	über Rthlr.
Kurmark.	Nauen.	18,527.	1000.
do.	Sachsendorf.	15,566.	1000.
Ostpreußen.	Fischhausen.	11.	1000.
do.	Neuhausen.	3.	1000.
do.	Schaaken.	91.	1000.
do.	Tapiau.	1.	1000.
do.	Memel.	75.	1000.
do.	do.	162.	1000.
Pommern.	Clempenow.	110.	1000.
do.	do.	121.	1000.

Provinz.	Gut.	Nro.	über Rthlr.
Pommern.	Clempenow.	136.	1000.
do.	do.	223.	1000.
do.	Neu-Stettin.	15.	1000.
do.	do.	50.	1000.
do.	do.	110.	1000.
do.	Rügenwalde.	19.	1000.
do.	do.	297.	600.
do.	do.	299.	600.
do.	do.	308.	600.
do.	do.	313.	600.
do.	do.	314.	600.
do.	do.	324.	600.
do.	do.	325.	600.
do.	do.	326.	600.
do.	do.	327.	600.
do.	do.	328.	600.
do.	Saatzig.	8.	1000.
do.	Stettin.	14.	1000.
do.	Treptow.	25.	1000.
do.	do.	56.	1000.
do.	do.	75.	1000.
do.	Ueckermünde.	50.	1000.
do.	do.	248.	1000.
do.	Wollin.	14.	1000.
do.	do.	56.	1000.
		zusammen über	31,000 Rthlr.

bis jetzt noch nicht eingegangen. Die Verzinsung dieser Pfandbriefe hat bereits mit dem 31sten August v. J. aufgehört und die Valuta liegt seitdem bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung bereit. Wir fordern daher die Inhaber dieser Pfandbriefe nochmals auf, die letztern nebst sämmtlichen dazu gehörigen Zinscoupons bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einzureichen, und das Kapital nebst den bis zum 31sten August v. J. rückständigen Zinsen in Empfang zu nehmen, indem sie sich sonst bei fortgesetzter Zögerung den wachsenden Zinsenverlust selbst zuzuschreiben haben.

Berlin, den 26sten Januar 1831.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

2) der Königl. Regierung.

69) Betrifft das Messen der Steinkohlen-Gerisse. Nr. 975. Jan. I.

Das Königl. Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten hat auf Veranlassung einer diesfälligen Anfrage durch das Rescript vom 31. v. M. bestimmt, daß die von dem vormaligen Ministerium des Handels nach der diesseitigen Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1820, Nr. 29, Seite 339, vorgeschriebene parallelepipedische Form des auch beim Messen des Steinkohlen-Gerisses anzuwendenden Tonnen-Gemäßes für Steinkohlen, auf ganze, halbe und viertel Tonnen begrenzt bleiben müsse, weil noch weiter verjüngt, um einen Begehr nach Gemäßen von $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Tonnen Inhalt zu befriedigen, ein winkeliges, so enges Gefäß zu viel leeren Raum ohne Noth an sich tragen würde. Zum Messen der Achtel Tonne, welche 8 Metzen beträgt, soll daher der halbe Scheffel, und der Sechszehntel Tonne, welche 4 Metzen beträgt, der viertel Scheffel, und im nicht wahrscheinlichen Fall eines noch weiter ins Detail gehenden Verkaufs die Metze gebraucht werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 31. Januar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

70) Betrifft die Verlegung eines Marktes zu Demmin. Nr. 1713. Jan. 31. I.

Der diesjährige erste Krammarkt zu Demmin, welcher nach dem Kalender auf den 2. März c. fällt, wird wegen des Zusammentreffens mit dem Anklamer Markt schon am Mittwoch nach Invocavit, den 23. Februar c. und der Viehmarkt, wie gewöhnlich, Tags zuvor abgehalten werden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 2. Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

71) Die Verlegung zweier Viehmärkte zu Gülzow betreffend. Nr. 85. Febr. 31. I.

Wegen des Zusammentreffens mit andern Märkten wird der erste diesjährige Viehmarkt zu Gülzow nicht am 9., sondern am 8. März d. J. und der dritte nicht am 1. Juli, sondern am 28. Juni d. J. abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 9. Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

72) Nr. 420. Februar 1831. I.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat Januar d. J.:

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	17	Sgr.	8	Pf.,
= = Hafer	—	=	22	=	6	=
= Centner Heu	—	=	13	=	10	=
das Schock Stroh	4	=	9	=	8	=

Stettin, den 8. Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

73) Das Königl. Domainen-Vorwerk Zachan, 3 Meilen von Stargard an der Ihna, welches völlig separirt und servitutfrei ist, und

	1664	Morgen	94	□Ruthen,		
nämlich:	7	Morgen	97	□Ruthen	Hof- und Baustellen,	
	10	=	22	=	Gärten,	
	155	=	105	=	Acker 1ster	Classe,
	489	=	123	=	= 2ter	=
	408	=	93	=	= 3ter	=
	101	=	36	=	= 4ter	=
	31	=	161	=	= 5ter	=
	14	=	150	=	= 6ter	=
	1201	Morgen	128	□Ruthen	Acker,	
	224	=	152	=	Wiesen,	
	162	=	146	=	Hütung,	
	57	=	89	=	Wege, Gewässer rc.	

enthält, soll alternativ im Wege der Parcelirung oder im Ganzen resp. zu Marien und zu Trinitatis d. J. veräußert werden und ist zur Fortsetzung der deshalb bereits im vorigen Jahre angeknüpften Verhandlungen ein Termin auf den 15. März c. und die nächstfolgenden Tage im Amtshause zu Zachan vor dem Regierungs-Rathe Triest angesetzt. — Die Bedingungen zur Veräußerung des Vorwerkes im Ganzen können in unserer Registratur und bei dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ eingesehen werden. — Die Bedingungen zur Veräußerung in Parcelen wird der Commissarius im Termine und am Tage vor Anfang desselben vorlegen. Charte und Parcelirungs-Plan sind auf dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ einzusehen.

Es wird am 15. März der Anfang gemacht werden, die bereits im vorigen Jahre begonnenen Verhandlungen zur Veräußerung im Wege der Parcelirung fortzusetzen und zwar werden am 15. März Gebote wegen der beiden Haupt-Parcelen (mit den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden) der mit Gärten zu veräußernden Familien-Häuser und der einzeln mit der Baustelle oder mit dem Beding des Abbrechens zu veräußernden Gebäude, am 16. März wegen der kleineren Acker-Parcelen von 246 Morgen, am 17. wegen der Wiesen- und Hütungs-Parcelen, am 18. wegen der größeren Acker-Parcelen ohne Gebäude angenommen.

Denjenigen, welche bereits im verflossenen Jahre Gebote auf einzelne Parcelen abgegeben haben, sollen in diesen Terminen die ausführlichen Bedingungen zur Erklärung vorgelegt werden, weshalb sie aufgefordert werden, sich an den genannten Tagen in Zachan einzufinden.

Eine Licitation wird nur hinsichts derjenigen Parcelen stattfinden, auf welche in den vorgedachten Terminen von mehreren Kauflustigen Gebote abgegeben

werden. Es ist zu dieser Licitation der 21. März bestimmt und werden die Betheiligten zu diesem Termine besonders vorgeladen werden, nachdem die Unterhandlungen aus freier Hand beendiget sind.

Am 19. März werden Gebote zum Ankaufe des Vorwerkes im Ganzen angenommen. Finden sich mehrere Kauflustige für dasselbe, so soll zwischen ihnen ebenfalls licitirt werden. Am 21. wird auch wegen Verpachtung derjenigen Parcelen verhandelt, auf welche Behufs der Veräußerung keine annehmlichen Gebote erfolgt sein möchten.

Auf die Veräußerung im Ganzen kann übrigens nur dann eingegangen werden, wenn sie augenscheinlich ein vortheilhafteres Resultat ergiebt, als die Parcelirung. Dagegen soll, wenn dies nicht der Fall ist, die Veräußerung in Parcelen nicht aus dem Grunde unterbleiben, weil sie etwa in den angesetzten Terminen nicht sogleich sämmtlich unter annehmlichen Bedingungen untergebracht werden können. Nur kann im Allgemeinen der Zuschlag auf die nahebelegenen nicht eher ertheilt werden, als bis die entfernteren veräußert sind.

Denjenigen, welche annehmliche Gebote thun, die Bedingungen erfüllen wollen und hinreichende Sicherheit gewähren, soll, so fern es nach Lage der Parcelen zuläßig ist, der Zuschlag entweder sogleich oder binnen ganz kurzer Frist ertheilt werden. Die Uebergabe soll, wenn die Parcelirung zu Stande kommt, in den ersten Tagen des April erfolgen, sofern bis dahin die erste Rate der Kaufgelder gezahlt wird; doch kann sie nach Umständen auch weiter, allenfalls bis Trinitatis ausgesetzt werden, was, wenn die Veräußerung im Ganzen stattfindet, jedenfalls geschehen wird.

Die Veräußerung erfolgt mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses zum freien Eigenthum. Wegen der Kaufgelder werden 2—3jährige Terminal-Zahlungen bewilliget.

Bei der Veräußerung im Ganzen bleiben circa 48 Morgen 115 □Ruthen Hütung an der Gränze von Groß-Schlatickow, 56 M. Acker an der Gränze von Tornow, 31 Morgen 48 □R. Wiesen an der Gränze von Petznick reservirt. Die Waldhütung in den Forst-Revieren Hagen und Buchholz wird nicht mit veräußert, sondern nur verzeitpachtet. Für die übrigen Pertinenzien ist bei einer Grundsteuer von 272 Rthlr., beim reinen Verkaufe das Minimum des Kaufgeldes auf 28,376 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf., beim Verkaufe mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 700 Rthlr. auf 15,776 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf., festgesetzt.

Für dies Kaufgeld werden 312 Schfl. Roggen-Saat-Inventarium dreifährig bestellt, mit überlassen. Anderes Königl. Inventarium ist nicht vorhanden.

Stettin, den 22. Januar 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

3) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

74) Nachweisung der in den Jahren 1829 und 1830 von den Gymnasien des Stettiner Konsistorial-Bezirks, zur Universität entlassenen Abiturienten mit Angabe der Zeugniß-Nummer.

№	Pommersche Gymnasien.	Zeit der Entlassung.	Anzahl der Abiturienten.	Deren Zeugniß-Nummer. I.	II.	III.
		1829.				
1	Alt-Stettin	Ostern.	17	1	16	—
		Michael.	17	5	12	—
2	Stralsund	Ostern.	Keine.	—	—	—
		Michael.	5	1	4	—
3	Stargard	Ostern.	11	3	8	—
		Michael.	1	—	1	—
4	Greifswald	Ostern.	3	—	3	—
		Michael.	9	—	9	—
5	Cöslin	Ostern.	4	1	3	—
		Michael.	7	—	7	—
6	Neustettin	Ostern.	3	—	3	—
		Michael.	3	2	1	—
		Summa . . .	80	13	67	—
		1830.				
1	Alt-Stettin	Ostern.	17	3	12	2
		Michael.	9	1	8	—
2	Stralsund	Ostern.	Keine.	—	—	—
		Michael.	6	—	6	—
3	Stargard	Ostern.	5	—	3	2
		Michael.	2	—	2	—
4	Greifswald	Ostern.	7	1	5	1
		Michael.	8	2	6	—
5	Cöslin	Ostern.	2	—	2	—
		Michael.	10	3	7	—
6	Neustettin	Ostern.	4	2	2	—
		Michael.	10	1	8	1
		Summa . . .	80	13	61	6

Stettin, den 3. Februar 1831.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

4) des Königl. Ober-Landesgerichts.

75) Die Gerichtskosten in Injurien-Sachen der Officiere betreffend.

Des Königs Majestät haben durch die an das Königl. Kriegs-Ministerium erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten April 1824 zu bestimmen geruht, daß die für Untersuchungs-Sachen wider wirkliche in Königl. Diensten stehende Officiere in der Verordnung vom 11. December 1802 vorgeschriebene Sportelfreiheit in Injurien-Sachen aufhören, jedoch der Invaliden-Fonds die einzuziehenden Gebühren erhalten soll. Es sind darüber Zweifel entstanden, ob diese Allerhöchste Bestimmung auch auf diejenigen Verhandlungen anzuwenden sei, welche in Injurien-Sachen wider Officiere von den dazu requirirten Civilgerichten aufgenommen worden, und nach dem in den Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung rc., Band 35 Seite 295, abgedruckten Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 17. April v. J., haben des Königs Majestät durch die an die Königl. Ministerien des Krieges und der Justiz erlassene fernere Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Februar v. J. sich dahin zu äußern geruhet: daß es nicht Ihre Absicht gewesen sei, durch die Bestimmung vom 17. April 1824 die frühere Verfassung dahin zu ändern, daß die Kosten in Injurien-Sachen der Officiere, insofern die Verhandlungen bei den Civil-Gerichten erfolgten, den Gerichtsbehörden zu Gute kommen sollten; vielmehr sollen nach der Allerhöchsten Festsetzung auch in solchen Fällen die in Absatz zu bringenden Kosten dem Invaliden-Fonds zufließen.

Dieser Fonds wird, nach dem Erläuterungs-Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 11ten Januar d. J. A. 240, von dem Militair-Oekonomie-Departement des Königl. Kriegs-Ministerii verwaltet und die Kosten dieser Art sind an die Königl. General-Militair-Kasse zu Berlin abzuführen.

Bei der Sportel- und Stempelfreiheit in andern Untersuchungssachen wider active Officiere behält es übrigens sein Bewenden, so wie denn auch in Injurien-Sachen fernerhin keine Stempel angesetzt werden können.

Hiernach haben sämmtliche Gerichte des Departements in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Stettin, den 27. Januar 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

5) anderer Behörden.

76) An dem Pfarrhause und der Kirche, in dem zu unserm Geschäfts-Bereiche gehörigen Dorfe Marienthal, sollen in diesem Jahre Reparaturen auf Entreprise ausgeführt werden, welche zusammen auf 333 Rtlr. 12 Sgr. veranschlagt sind. Zur Ausbietung dieser Bauten ist der Licitations-Termin auf den

28. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst in unserm Geschäftszimmer anberaumt, zu dessen Beiwohnung die Unternehmungslustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Caution von Einhundert Thalern bestellt werden muß. Die Entreprise-Bedingungen und Bau-Anschläge liegen bei uns zur Einsicht bereit. Schwedt, den 25. Januar 1831.

Königl. Domainen-Rent-Amt der Herrschaft Schwedt.

77) Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin sollen die im Jagen 15, Unterforst Barenbruch, Friedrichswalder Revier, ausgezeichneten 325 Stück alte Eichen, nochmals zur Licitation gestellt werden, da das abgegebene Gebot darauf nicht annehmlich befunden worden ist. Zur öffentlichen Versteigerung dieser Eichen habe ich nun einen nochmaligen Termin auf den 24. Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Dienstwohnung des Unterförster Milbrandt angesetzt und lade ich Kaufliebhaber hiemit ein.

Der Termin ist Nachmittags gedachten Tages um 4 Uhr geschlossen.

Wollen Kaufliebhaber sich die Eichen vorher ansehen, so dürfen sie sich nur an den Unterförster Milbrandt wenden, der solche nachweisen wird.

Friedrichswalde, den 31. Januar 1831.

Der Königl. Oberförster Klamann.

78) In Folge höhern Orts getroffener Verfügung soll die, den Büdnern zu Eichhof bis Trinitatis d. J. pachtweise überlassene, 103 Morgen 150 □R. große, zum Amts-Vorwerk Mühlenhof gehörige Wiese, sowohl im Ganzen, als auch in verschiedenen Parzellen, veräußert werden. Zu diesem Behuf stehet ein Termin auf den 28. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, in der hiesigen Amtsstube an, zu welchem etwanige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Verkaufs-Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden können. Amt Ferdinandshof, den 16. Januar 1831.

Königl. Domainen-Amt Ueckermünde.

79) Im Auftrage der Königl. Regierung zu Stettin, soll die zu Trinitatis d. J. pachtlos werdende Fischerei-Nutzung auf dem zu dem Amts-Vorwerke Verchen gehörigen Theile des Cummerowschen Sees und des Peenstroms anderweit auf 6 Jahre, von Trinitatis 1831 bis dahin 1837, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf den 10. März d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Verchen angesetzt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen vorher in der Registratur des Königl. Domainen-Amts zu Verchen eingesehen werden können. Treptow a. d. T., den 29. Januar 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Verchen.

80) Der

80) Der auf dem Pfarrhofe zu Güntersberg hiesigen Amts befindliche Stall und eine Scheune daselbst sollen reparirt, und dieser Reparatur-Bau an den Mindestfordernden überlassen werden. Zur diesfälligen Lizitation haben wir einen Termin auf den 11. März 1831, Vormittags 11 Uhr, allhier in unserm Amts-Lokale angesetzt, und es werden zu demselben Baulustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Baubedingungen und Anschläge jederzeit bei uns eingesehen werden können. Marienflies, den 29sten Januar 1831.

Königl. Domainen-Amt.

81) Mit Bezug auf die in diesen Blättern erschienene öffentliche Bekanntmachung vom 13ten September v. J. wird das Publikum hiemit benachrichtigt, daß die Lungenkrankheit des Rindviehes in Zabelsdorf gänzlich gehoben ist, und der freie Verkehr mit Vieh und Rauchfutter nunmehr wieder eintreten kann.

Stettin, den 5ten Februar 1831.

Königl. Landräthliche Behörde des Randowschen Kreises.

Holz-Verkäufe.

82) In dem zwischen Tempelburg und M.-Friedland belegenen Königl. Forstreviere Linichen sollen aus den Jagen 9 und 16, 300 Stück Wahlkiehnen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Hierzu habe ich einen Licitations-Termin auf den 24. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, im Forsthause zu Linichen anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß der Zuschlag nach vorher eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung zu Cöslin, an den Meistbietenden erfolgt, das Meistgebot aber wenigstens die Taxe erreicht haben muß.

Im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Cöslin.

Dramburg, den 1sten Februar 1831.

Der Forstmeister Schmidt.

83) Im Königl. Klützschen Forst-Revier sollen von den in diesem Winter eingeschlagenen Holzbeständen:

15 Klafter eichen 3- und $3\frac{1}{2}$-füßiges Nutzholz,
200 " büchen 3-füßiges Klobenbrennholz,
50 " büchen $2\frac{1}{2}$-füßiges Klobenbrennholz,
40 " büchen Knüppelholz,
14 " elsen 3-füßiges Klobenbrennholz,
40 " kiefern Klobenbrennholz,

meistbietend verkauft werden. Der Termin hierzu ist auf den 26. Februar d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Wirthshause hieselbst angesetzt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Klütz, den 9ten Februar 1831. Der Königl. Oberförster Richter.

84) In den beiden Beläufen III. und IV. der zu meiner Verwaltung gehörigen Pommerschen Heide sollen

30½ Klafter elsen Kloben,

so wie einige Klaftern bis dahin noch einzuschlagendes eichen Kloben-Brennholz, auch elsen Knüppel an den Meistbietenden verkauft werden.

Es stehet dazu Termin auf den 21. Februar c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forst-Kassen-Local zu Vierraden an, zu welchem Kauflustige ich hiedurch einlade. Forsthaus Heinersdorf, den 5. Februar 1831.

Der Königl. Oberförster Gadow.

85) Auf hohen Befehl Einer Königl. Hochlöbl. Regierung vom 27sten v. M., stehet zum Verkauf des fünften Schlages der Eggesiner Kirchenheide bei Gumnitz an den Meistbietenden auf den dritten März, Vormittags um neun Uhr, zu Eggesin ein neuer Termin an; dieser Schlag enthält:

88 Stücken ord. stark Bauholz,
279 " mittel Bauholz,
169 " klein Bauholz,
13 " Bohlstämme,
58 " Sägeblöcke,
90 " rindfälliges Bauholz,
270 Klafter kiefern Kloben- und
50 " " Knüppelholz,

alles noch auf dem Stamme. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, zu welchem Kauflustige einladet

Ueckermünde, den 8. Februar 1831. Der Prediger Ravenstein.

86) In der Königl. Rothenfierschen Forst sollen mehrere Quantitäten Holz in stehenden Bäumen meistbietend verkauft werden, wozu folgende Termine angesetzt sind und zwar:

1) Belauf Retztow,
den 17. Februar im Jagen 2 und 3 — Kiefern.
2) Belauf Neuwald,
den 21sten Februar, im Jagen 2 und 6 — Kiefern.
3) Belauf Schaafbrück,
den 24. Februar, in der Totalität und Jagen 23 — Brennholz, Eichen und Kiefern.
4) Belauf Gültzow,
den 25sten Februar, im Jagen 14 — Eichen.

Die Termine finden jedesmal Morgens 10 bis 12 Uhr statt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Rothenfier, den 9. Februar 1831. Der Königl. Oberförster Fischer.

II. Personal-Chronik.

Der Apotheker Riesemann ist von den Stadtverordneten zu Neuwarp zum unbesoldeten Rathmann beim dortigen Magistrate gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Bürger und Tischler Ludwig Müller zu Massow ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst, zum unbesoldeten Rathmann erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die beiden Lehrer Chr. Fr. Wilh. Völkell und G. F. M. Marquardt an der neu eingerichteten Elementarschule zu Cammin, sind als solche nunmehr fest angestellt und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der von dem Magistrat zu Pasewalk zum Elementar-Schullehrer daselbst gewählte ehemalige Seminarist Johann Christian Friedrich Breetz, ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der mittelst Steckbriefes vom 4ten July v. J., Amtsblatt pro 1830 Pag. 358, verfolgte Johann Christian Schmuhl, ist wieder ergriffen und in das Landarmenhaus zu Ueckermünde abgeliefert worden.

Stettin, den 4ten Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbriefes vom 27. September v. J., Amtsblatt pro 1830 Pag. 495, verfolgte Militair-Sträfling George Repschläger ist wieder ergriffen und an die Kommandantur zu Cüstrin abgeliefert worden.

Stettin, den 7ten Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der desertirte und Amtsblatt S. 62 steckbrieflich verfolgte Musketier Martin Chmelnick meiner Kompagnie, ist am 30sten v. M. hier wieder ergriffen und zum Arrest gebracht worden.

Cüstrin, den 3ten Februar 1831.

v. Trzeschewski, Major und Chef rc.

Der Tuchmacher Gottlieb Kruse von hier, hat den Tuchmachergesellen Carl Liebermann als Packenträger gehabt, und ihm kurz vor Weihnachten v. J. ein Pack Tuchfabrikate, 30 Rthlr. Werth anvertraut, mit welchem er am 24.

Dezember pr. hieselbst eintreffen sollen, was aber nicht geschehen ist, gegentheils sich damit in der Gegend von Cörlin sehen lassen, wo er sodann gänzlich verschwunden.

Es werden daher alle hohe und niedere Militair- und Civil-Behörden ergebenst ersucht, dem rc. Liebermann, wo er sich betreten lassen sollte, die bei sich habenden Fabrikate und Gelder abzunehmen, und uns davon zu benachrichtigen, auch denselben mit einer Zwangs-Reise-Route gefälligst zu versehen.

Rummelsburg, den 6ten Januar 1831.

Der Magistrat.

Der an das Kommando der 8ten Landwehrbrigade abgesandte unsichere Rekrut, Drechslergeselle Michael Lau aus Bromberg gebürtig, 20 Jahr alt, 5 Zoll 2 Strich groß, katholischer Religion, ist aus Erfurt entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden und insbesondere die Gend'armerie werden aufgefordert, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das 8te Landwehr-Brigade-Kommando abzuliefern.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Januar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der unten näher signalisirte Militairsträfling Carl Repke hat Gelegenheit gefunden, den 22sten d. M. von hiesiger Citadelle zu entweichen. Es werden daher alle resp. Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn arretiren und hieher abliefern zu lassen.

Spandau, den 23sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Bekleidung. Er war bekleidet mit einer grauen Tuchmütze, blauen Tuchjacke mit dergl. Kragen und überzogenen Knöpfen, auf der Achselklappe mit St. gezeichnet, schwarzseidenen Halsbinde, blauen Tuchweste, grauen Tuchhosen, zwillichnen Kamaschen, ein Paar Schuhe, ein Hemde mit der Nr. 40 und graue Tuchhandschuhe.

Besondere Umstände. Hat in beiden Ohren Löcher gestochen, davon das rechte verwachsen ist.

Signalement. Geburtsort Alt-Rüdnitz im Kreise Königsberg i. d. N., Provinz Brandenburg, Alter 24 Jahr 10 Monat, Größe 6 Zoll 2 Striche, Religion evangelisch, braune Haare, braune Augen und braune Augenbraunen, niedrige und gewölbte Stirn, einen stieren Blick, nach der linken Seite gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, Zähne vollständig, oval nach der Unterlippe gebogenes Kinn, dunkelbraunen Bart, länglich Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und feine Pockennarben, untersetzter Statur, spricht deutsch im gewöhnlichen Dialekt.

Der unten näher signalisirte Militairsträfling Joh. Friedr. Baumann hat Gelegenheit gefunden, den 22sten d. M. von hiesiger Citadelle zu entweichen. Es werden daher alle resp. Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn arretiren und hieher abliefern zu lassen. Spandau, den 23sten Januar 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Bekleidung. Er war bekleidet mit einer grauen Tuchmütze mit rothem Streif und Biese, blauen Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen und überzogenen Knöpfen, schwarzer Tuchhalsbinde, grauen Tuch-Unterjacke mit weißem Tuch gefüttert, grauen Tuchhosen, kurzen Stiefeln und einem Hemde mit der Nr. 7 und mit dessen Namen.

Besondere Umstände. Hat auf dem rechten Arm in roth gestochen, ein Herz, worin die Buchstaben F. und B. und die Jahreszahl 1824.

Signalement. Geburtsort Quassow im Großherzogthum Meklenburg, in Angermünde erzogen, 26 Jahr alt, 7 Zoll groß, evangelischer Religion, braune Haare und braune Augenbraunen, niedrige Stirn, blaue Augen, starke Nase, breiten Mund, Zähne vollständig, spitzes Kinn, braunen Bart, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, robuster Statur, spricht deutsch im gewöhnlichen Dialekt.

Der Schneidergeselle Andreas Geyh aus Brösen im Amtsbezirk Leisnig im Königreich Sachsen gebürtig, hat sich die Nacht vom 25sten auf den 26sten d. M. auf dem, zum hiesigen Stadt-Eigenthum gehörigen Gehegekrug befunden und sich daselbst des Diebstahls von einem Paar Stiefeln dringend verdächtig gemacht. Er hat sich heimlich, mit Zurücklassung seines Wanderbuchs d. d. Leisnig den 16ten April d. J. entfernt.

Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden ergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, und ihn im Betretungsfall mittelst Transport hieher zu schicken. Pasewalk, den 27. Januar 1831.

Königliche Polizei-Behörde.

Signalement. Vor- und Zuname Andreas Geyh, Gewerbe Schneider, Geburtsort Brösen, im Amtsbezirk Leisnig im Königreich Sachsen, Geburtsjahr 1809, den 8. März, Statur 5 Fuß 6½ Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Kinn oval, Gesicht desgl., Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Namentliches Verzeichniß

der im 4ten Quartal 1830 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 410. Januar 31. I. Abth.

I. Von der Polizei-Direction zu Stettin, pro October.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath gewiesen worden:

1. Leopold Fuhrmann, Wind- und Wassermüllergeselle aus Goldapp in Alt-Preußen, 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel und untersetzt, nach Goldapp; wegen Arbeitslosigkeit.

2. Christian Meyer, Müllergeselle aus Neuendorff, Franzburger Kreises, 60 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare grau, Stirn hoch, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase krumm, Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn und Gesicht lang, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel. Besondere Kennzeichen, sehr faltig im Gesicht; nach Vorland bei Grimmen in Neu-Vorpommern; wegen Arbeitslosigkeit und unterlassener Nachsuchung des Paß-Visas.

3. Heinrich Federan, Oekonom aus Kunsterspring, Ruppiner Kreis, 31 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt, nach Steinberger Theerofen, Ruppiner Kreis; wegen zwecklosen Umhertreibens.

4. Johann Friedr. Wilhelm Pest, Kahnknecht von dem Kupferhammer bei Neustadt E. W., 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart keimt, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen, am linken Zeigefinger eine Schnittnarbe; nach Neustadt E. W., nachdem er wegen Diebstahls hier im Kriminal-Arrest gewesen ist.

5. Wilhelmine Canabeus, Unverehelichte, aus Stargard in Pommern, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen dunkelbraun, Nase länglich, dick, Mund mittel, Kinn und Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur robust. Besondere Kennzeichen, im Oberkiefer vorn eine Zahnlücke; nach Stargard, wegen Umhertreibens.

6. Friedrich Wilhelm Voelz, Bursche aus Barthin bei Colberg, 17 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, Haare hellbraun, kraus, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund klein, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur behende; nach Peterfitz bei Cörlin in Pommern, wegen fehlender Legitimation.

7. Ewald Friedrich Wedig, Bursche aus Claptow bei Cörlin, 17½ Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau,

Nase und Mund proportionirt, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Petersitz bei Cörlin in Pommern, wegen fehlender Legitimation.

8. Johann Erdmann Schmidt, Dienstknecht aus Berlin, 29 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare hellblond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase spitz, länglich, schmal, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn etwas breit, vorstehend, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, rechts bei der Nase eine feine Narbe; nach Berlin, wegen tumultuarischen Betragens.

9. Christ. Friedr. John, Seilergeselle aus Zerbst, Anhalt-Dessau, 17½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase dick, Mund mittel, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Zerbst, wegen Arbeitslosigkeit.

10. Hermann Schlessinger, jüdischer Handlungsdiener aus Kyritz, 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen, Blatternarben; nach Anneberg, wegen langen zwecklosen Umhertreibens.

11. Friedrich August Goetz, Bäckergeselle aus Berlin, 23 Jahr alt, 5 Fuß 3¾ Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund proportionirt, Bart keimt, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur hager; nach Berlin, wegen Arbeitslosigkeit.

12. Isaack Abraham Berg, Schuhmachergeselle aus Danzig, 20 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarz, kraus, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen dunkelbraun, Nase länglich, Mund breit, starke Lippen, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, besondere Kennzeichen, der Mittelfinger der rechten Hand steif; nach Danzig, wegen Arbeitslosigkeit.

13. Wittwe des Schuhmachermeisters Bach, Friedericke geborne Bock aus Anclam, 40 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun und grau, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen graubraun, Nase und Mund mittel, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Narbe auf der linken Hand; nach Anclam, wegen zwecklosen Umhertreibens.

14. Unverehelichte Anne Sophie Ritter, aus Strelitz in Mecklenburg, 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase breit und eingebogen, Mund etwas breit, Kinn spitz, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur ziemlich groß, besondere Kennzeichen, auf der linken Wange zwei Leberflecke und auf der rechten Wange eine Narbe, auch zur Zeit schwanger; nach Anclam, wegen fehlender Legitimation und Umhertreibens.

15. Friedrich Rückert, angeblich Arbeitsmann aus Buch bei Löcknitz, Randower Kreis, circa 26 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen dunkelbraun, stark, Augen grau, Nase und Mund mittel, Bart schwarzbraun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur ziemlich groß, besondere Kennzeichen, im linken Ohr einen Ring; nach Zarenthin bei Pasewalk, wegen fehlender Legitimation.

16. Anton Milsch, Züchnergeselle aus Dambritsch, Kreis Liegnitz, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen braungrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Dambritsch, wegen Arbeitslosigkeit.

pro November.

A. Keine.

B. Wie vorstehend.

1. Heinrich Wilhelm Krügel, Handschuhmachergeselle aus Waldenburg in Schlesien, 19 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, Haare bräunlich, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase breit, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwächlich. Besondere Kennzeichen, Blatternarben; nach Waldenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

2. Johann Christian Echtermeier, Bäckergeselle aus Sondershausen, 34½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase groß, Mund breit, Bart braun, Kinn und Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Merseburg, wegen Arbeitslosigkeit.

3. Christ. Friedr. Georg Jahn, Jungmann aus Rostock, 17½ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Kinn etwas gegrübt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; nach Rostock, nachdem er wegen Diebstahls aus dem Criminal-Arrest entlassen worden ist.

4. Christoph Lüdicke, Maurergeselle aus Sommerfeldt in Altpreußen, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn frei, hoch, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase stark, Mund klein, etwas aufgeworfene Unterlippe, Bart braun, Kinn breit, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Schmolenen in Alt-Preußen, wegen Arbeitslosigkeit.

5. Michael Boehm, Arbeitsmann aus Mewegen, Kreis Randow, Reg.-Bezirk Stettin, 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare hellblond, Stirn rund, Augenbraunen hellblond, Augen hellblau, Nase etwas gebogen, Mund mittel, Bart hellblond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Mewegen, wegen zwecklosen Umhertreibens.

6. Johann Wilhelm Poelck, Arbeitsmann aus Gramenz bei Bärwalde in Pommern, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare schwarzbraun, kraus, Stirn breit, Augenbraunen schwarz, Augen hellbraun, Nase etwas breit, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht rund und voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur stämmig; nach Storckow bei Neustettin, wegen fortgesetzten Umhertreibens.

7. Friedrich Wilhelm Gieseler auch Schmidt genannt, Strumpfwirkerlehrling aus Perwenitz bei Nauen, 19½ Jahr alt, unter 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase mittel, Mund etwas breit, Kinn gegrübt, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, oben auf der linken Hand eine Narbe; nach Beetz bei Oranienburg, wegen fehlender Legitimation.

pro

pro December.

A. Keine.

B. Wie vorstehend.

1. Albert Friedr. Knispel, gewesener Jäger aus Lindenberg bei Demmin, 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase länglich, Mund mittel, Bart schwarz, Kinn kurz, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, auf der rechten Wange eine Warze; nach Lindenberg, wegen fehlender Legitimation.

2. Carl Friedr. Metze, Korbmachergeselle aus Artern, 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn schmal, hoch, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase etwas dick, Mund aufgeworfen, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, etwas blödsichtig; nach Zeitz, wegen Arbeitslosigkeit.

3. Moses Levin, Zehngebotenschreiber aus Ucsz im Großherzogthum Posen, 43 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Nase lang, gebogen, breit, Mund dick, Bart grau melirt, Kinn breit. Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Schönlancke im Großherzogthum Posen, wegen zwecklosen Umhertreibens.

4. Louis Wurmb, vormaliger Bombardier aus Gollnow, 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase gebogen lang, Mund mittel, Bart schwärzlich, Kinn vorstehend, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Pyritz, wegen zwecklosen Umhertreibens.

5. Gottlieb Friedr. Zonner, Schlächtergeselle aus Preuen in Sachsen, 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare dunkelbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, das linke Auge fehlt; nach Preuen, wegen langer Arbeitslosigkeit und Umhertreibens nach Visirung seines Passes.

6. Johann Malkowsky, Schlächtergeselle aus Szadrau bei Schöneck in Westpreußen, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen schwarzgrau, Nase spitz, Mund proportionirt, Bart schwach, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Szadrau, wegen Arbeitslosigkeit.

7. Johann Ahlrichs Remmers, Böttchergeselle aus Norden in Hannover, 26 Jahr alt, 5 Fuß 2¼ Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase gebogen, Mund klein, Bart wenig, Kinn länglich, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; nach Mecklenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

8. Moses Bamberger, Schlächtergeselle aus Lebenhan in Baiern, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase proportionirt, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, im Oberkiefer eine Zahnlücke; nach Mecklenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

9. Gottlieb Ludigkeit, Schlächtergeselle aus Cordelinen bei Königsberg in Preußen, $28\frac{1}{2}$ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, schielt; nach Cordelinen, wegen Arbeitslosigkeit.

10. Johann Christian Friedrich Gaedecke, Wind- und Wassermüllergeselle aus Fürstenwerder, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase lang, Mund spitz, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen, in der obern Reihe fehlt ein Schneidezahn; nach Fürstenwerder, wegen Mangel an Reisemittel.

II. Von dem Magistrat zu Pencun.

pro October.

A. Keine.
B. Wie vorstehend.

1. Carl Wilhelm Gutschmidt, Wind- und Wassermüller aus Fürstenberg in Mecklenburg, 36 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn flach, Augen blau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; besondere Kennzeichen, an der linken Hand ist der Zeigefinger steif; nach Fürstenberg, wegen viermonatlicher Arbeitslosigkeit.

pro November.

A. Keine.
B. Wie vorstehend.

1. Johann Joachim Holz, Oekonom aus Neu-Brandenburg in Mecklenburg, 36 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stark, Mund klein, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, besondere Kennzeichen, eine Narbe an dem rechten Ohr; nach Neu-Brandenburg, wegen viermonatlicher Arbeitslosigkeit und Paßmängel.

(Schluß im nächsten Stück.)

(Hiebei ein Anzeiger.)

No. 8.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 8.

Stettin, den 18. Februar 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Für das hiesige Königliche Magazin sollen 2000 Stück neue Säcke von Drillich, von 3 Scheffel Inhalt, angeschafft, und die Beschaffung im Wege der Submission geschehen. Hierauf Reflectirende ersuchen wir, ihre Offerten versiegelt, mit der Aufschrift: „Submission wegen Lieferung von Magazin-Säcken" bis zum 25sten d. M., Vormittags 10 Uhr, im unterzeichneten Amte abzugeben, woselbst auch die Probe und die nähern Bedingungen eingesehen werden können. Stettin, den 8ten Februar 1831.

Königl. Proviant-Amt.

(Bekanntmachung.) Der Besitzer der bei Nemitz belegenen Lübschen Mühle, einer Wassermühle, hat die gehenden Werke derselben durch 2 Stampfen und eine Oelpresse, die jedoch mit dem am ersten Wasserrade befindlichen Mahlgange nur wechselweise angelassen werden können, erweitert. In Gemäßheit der §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 wird dies mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß jeder, der gegen diese Mühlenveränderung ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, solches binnen 8wöchentlicher präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde und dem Bauherrn anmelden muß. Stettin, den 13ten Januar 1831.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

(Bekanntmachung.) Zur gütlichen Beilegung der Debitangelegenheit des vormaligen Schiffscapitains und nachherigen Gastwirths Schmidt auf dem Anclammer Peendamm ist ein Termin auf den 26sten Februar d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem seine Gläubiger sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und sich über den ihnen zu machenden Vorschlag zu erklären haben, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden. Datum Greifswald, den 24sten Januar 1831.

Königl. Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

(Bekanntmachung.) Die diesjährigen Viehmärkte werden hierselbst:
1) am Dienstag nach Reminiscere den 1sten März,
2) am Dienstag nach Laetare den 15ten März,
3) am Montag vor Neu-Walpurgis den 25sten April,
4) am Montage nach dem 1sten Sonntage nach Trinitatis den 6ten Juny,

wie solches in dem Kalender-Jahrmarkts-Verzeichniß angegeben ist, Statt haben. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Viehmärkte in Greiffenberg etwa 8 Tage später fallen und dieselben, falls man dazu veranlaßt sein sollte, außerdem noch besucht werden können. Da die hiesige Gegend sich auch durch eine gute Pferdezucht auszeichnet, so läßt sich erwarten, daß Käufer und Verkäufer die Viehmärkte hierselbst nicht ohne Befriedigung verlassen werden und laden wir solche daher zu einem frequenten Besuche derselben ein. Treptow a. d. Rega, den 26sten Januar 1831.
Der Magistrat.

(Bekanntmachung.) Der jüdische Handelsmann Mendel Lange und dessen verlobte Braut Jette Israel Schachnow, haben die sonst zwischen Eheleuten des nicht eximirten Standes hier mit Beschreitung der Ehe eintretende allgemeine Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 30sten December 1830 ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Plathe den 1sten Februar 1831. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Auction.) Es sollen mehrere zu dem Nachlasse des Herrn Reichsgrafen von Lüttichau gehörige Gegenstände, als z. B. ein Halbwagen, ein Sopha nebst Stühlen und Tischen, mehrere Kleidungsstücke, Matratzen und verschiedenes Hausgeräth, in öffentlicher Auction am 23sten Februar c., Vormittags 9 Uhr, und in den folgenden Stunden, in Grassee meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und werden daher Kauflustige dazu vorgeladen. Jacobshagen, den 4ten Februar 1831.
Gräfl. von Nostitzsches Patrimonialgericht zu Grassee.

(Zu verpachten.) Nach der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung vom 5ten Januar c., (No. 370/12) soll die Fischereinutzung im hiesigen Amte auf 3 Jahre, von Trinitatis 1831 bis dahin 1834, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu steht im Geschäfts-Locale des unterschriebenen Amtes ein Termin auf den 25sten Februar, von Morgens 9 Uhr an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen sowohl auf der Domainen-Registratur der

Königl. Regierung, als auch in dem hiesigen Bureau, in den Geschäftsstunden eingesehen werden können. Stepenitz, den 25sten Januar 1831.

Königl. Domainen-Amts-Intendantur. v. Puttlitz.

(Zu verpachten.) Zur anderweitigen Verpachtung des zu Trinitatis c. pachtlos werdenden gemeinschaftlich von Borckeschen Gutes Alwigshagen im Anclamschen Kreise, zwischen Anclam und Pasewalk belegen, auf die Jahre Trinitatis c. bis dahin 1837 ist ein Termin auf den 11ten März c., Vormittags 10 Uhr, hierselbst in der Wohnung des Unterzeichneten, am Markte bei dem Tabacksfabrikanten Beustrin, angesetzt und werden Pachtlustige dazu eingeladen. Die Bedingungen sind bei dem Herrn Kreis-Deputirten von Borcke hierselbst, bei dem Herrn Ritterschafts-Deputirten von Borcke auf Annenhoff und bei dem Unterschriebenen einzusehen, und dient nur zur vorläufigen Nachricht, daß der Meistbietende sofort nach erfolgtem Zuschlage 1000 Rthlr. baar oder in sichern Papieren zur Festhaltung seines Gebotes zu unserm Deposito einzahlen muß. Anclam, den 3ten Februar 1831.

Adlich v. Borckesches Patrimonialgericht zu Alwigshagen.

Schnee, Justitiarius.

(Zu verpachten.) Die den Mühlenmeister Michael Friedrich Utechtschen Eheleuten zugehörige zu Meesow bei Daber belegene Wassermahlmühle, soll auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers auf ein Jahr, von Marien 1831 bis dahin 1832, meistbietend verpachtet werden. Hiezu haben wir einen Termin auf den 17ten März c. zu Meesow anberaumt, wozu wir Pachtlustige hiedurch einladen. Roggow, den 5ten Februar 1831.

v. Dewitzsches Patrimonialgericht Meesow.

(Zu verpachten.) Das Gut Grabow, ½ Meile von Labes belegen, und das Vorwerk Regrepp, ¼ Meile von Labes belegen, sollen zusammen oder jedes für sich, im Termin den 28sten Februar d. J., Vormittags um 9 Uhr, im Hause des Unterschriebenen auf 5, 6 oder mehrere Jahre verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Labes, den 8ten Februar 1831.

Der Stadtrichter Reichheim, Namens des Dominii Grabow.

(Verpachtung.) Die nahe bei Anclam auf dem Peendamm in Neu-Vor-Pommern belegene Stadt-Holländerei Peendamm, zu welcher 119 Magdeburger Morgen 123 □Ruthen Wiesen und Hütungen und außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ein Garten gehört, soll von Trinitatis 1831 ab auf sechs Jahre in Termino den 26sten März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Rathsstube meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige laden wir hiermit ein, zu diesem Termine zu erscheinen, indem wir bemerken, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten der Zuschlag ertheilt werden wird. Anclam, den 8ten Februar 1831. Der Magistrat.

(Zu verkaufen.) Es ist das im Greiffenbergschen Kreise von Hinterpommern belegene, zu der Ritterschafts-Rath von Heydenschen Concurs-Masse gehörige Guts-Antheil Groß-Zapplin (b) bei welchem ein herrschaftliches Ackerwerk sich nicht befindet, und dessen Einnahme lediglich in einer jährlichen Geld-Rente der vier Bauern in Groß-Zapplin (b) besteht, welche zu Capital geschlagen, einschließlich des Werths der Jurisdiktion, den Taxwerth auf 2960 Rthlr., geschrieben Zwei Tausend Neunhundert und Sechszig Thaler, festgestellt hat, bei der gesetzlich begründeten Protestation des allein auf Groß-Zapplin (b) eingetragenen Gläubigers gegen den Zuschlag für das in den bereits früher angestandenen Licitations-Terminen abgegebenen Meistgebot von Zwei Tausend Thalern Courant anderweit zur Subhastation gestellt, und deshalb ein Bietungstermin auf den 27sten Mai 1831, Vormittags 10 Uhr, vor dem ernannten Deputirten, Ober-Landesgerichts-Rath Lange anberaumt worden. Zu diesem Termine werden Kauflustige hierdurch aufgefordert, im Königl. Ober-Landesgerichte hieselbst sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag des Guts-Antheils Groß-Zapplin (b) soll für das in dem gedachten Termine abgegebene Meistgebot, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten und in sofern nicht gesetzliche Gründe entgegen stehen, erfolgen. Der Verkaufs-Anschlag des Guts-Antheils Groß-Zapplin (b) kann in der Prozeß-Registratur des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts näher nachgesehen werden. Stettin, den 13. Januar 1831. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Von den hohen Ministerien der Geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern, ist auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät mir unterm 14ten Januar 1831 von diesem Tage an auf Zehn nacheinander folgende Jahre für den ganzen Umfang der Preuß. Monarchie, ein Privilegium:

auf die von mir herauszugebende physische Hemisphär- und Planiglob-Karten von verschiedenem Maaßstabe, welche mit mehreren oder wenigern Reihen von, dem Systeme gemäßen Constructions-Linien und Construktions-Punkten besetzt und zur Erläuterung der ersten Abtheilung

der von mir bekannt zu machenden physischen Erdbeschreibung bestimmt sind, —

ertheilt worden, was ich hierdurch bekannt mache. Berlin, am 4. Februar 1831. Sv. P. Ågren, Professor an der Königl. Schwedischen Kriegs-Akademie zu Carlberg bei Stockholm.

(Anzeige.) Obgleich ich für jetzt die bittweise Benutzung des Fußsteiges so wie auch die des Fahrweges über meine Bollinkensche Mühlen-Besitzung nach Frauendorff noch gerne gestatte, so bitte doch, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, sich deshalb bei dem dortigen Fabrik-Aufseher zu melden. Zugleich muß ich aber das Fischen im Teich, Flachsröthen, Schaafewaschen u. s. w. des Weihennestes (zwischen Warsow und Neuendorff) hiermit bei gesetzlicher Strafe ernstlich untersagen und desfallsige Bitten auch beim besten Willen wegen Mißbrauch zurückweisen.

J. J. Gadewoltz in Stettin.

(Anzeige.) Rapp- und Leinsaamen kaufe fortwährend, so wie ich das schönste helle Rüb- und Leinöl ꝛc. billigst verkaufe und auch gegen Saamen austausche. J. J. Gadewoltz in Stettin, Mittwochstraße Nr. 1075.

(Anzeige.) Rothen und weißen Kleesaamen kaufen

Castner & Rosenthal in Stettin, Mittwochstraße No. 1077.

(Anzeige) *** Ein moralisch guter Mann, in allen Fächern geübt, würde unter annehmlichen Bedingungen die Stelle als Secretair, Rechnungsführer, Actuarius, Archivarius oder Registrator übernehmen; das Nähere beim Gastwirth Wolter in Stettin, im goldenen Löwen.

☞ *—* Zur gefälligen Beachtung. *—* ☜

Wer außergerichtliche Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften, Begnadigungsgesuche an Seine Majestät den König, die Königl. hohen Ministerien und Behörden ꝛc., desgleichen Contracte, Testamente ꝛc. angefertigt haben will, kann solche zu jederzeit gegen ein angemessenes Honorar mit sehr vieler Sachkenntniß zu Berlin, Breitestraße No. 8, von dem polizeilich befugten Concipienten Eduard Forsberg angefertigt erhalten. *—* ☜

(Anzeige.) Nach so eben beendigter Klassification stehen von heute an wieder einjährige und zweijährige Zuchtwidder in meiner hiesigen Merino-Heerde zur Auswahl zu den bekannten Preisen bereit. Pleetz bei Neubrandenburg, den 25sten Januar 1831. K. H. Runge.

(Anzeige.) Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich durchaus keine Schulden für meinen Sohn Gottfried, ohne Unterschied, ob sie in meinem Namen gemacht sind oder nicht, bezahle, und warne Jeden davor, ihm Geld oder Geldeswerth zu borgen. Schützenaue bei Pyritz, den 14ten Februar 1830. Müller, Königl. Waldwärter.

(Zu vermiethen.) Das herrschaftliche Wohnhaus, der Garten und mehrere andere Reservata, auf dem Guthe Moratz C., welche bisher der Herr Lemke in Miethe gehabt, sollen in Termino den 1sten März d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Moratz anderweit auf ein oder zwei Jahre, vom 1sten Mai d. J. ab, vermiethet werden. Wildenhagen, den 24sten Januar 1831.

v. Rhein, als Sequestrations-Kommissar.

(Zu verkaufen oder zu verpachten.) Das mir zugehörige zu Köselitz bei Pyritz belegene Bauergut, bestehend aus zwei Hufen guten Weiz-Acker, welche zum Theil mit Winterung bestellt sind, Aufhütung in der Commune, Holzungsgerechtigkeit und nöthigen Gebäuden, bin ich gesonnen, sofort zu verkaufen oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Die nähern Bedingungen sind mündlich oder auf portofreien Briefen zu erfahren, bei mir oder bei dem Herrn Kämmerer Persike in Neudamm.

Verw. Krüger geb. Sasse in Schmarfendorf bei Schönfließ.

(Zu verkaufen.) In einer Provinzial-Stadt ersten Ranges, die zugleich Kreis- und Hauptstadt, eine reiche Landschaft hat und nahe gelegene frequente Märkte darbietet, soll eine vortheilhaft gelegene, in guter Nahrung stehende Tuchhandlung mit Haus und currentem Waarenlager, wegen Kränklichkeit des Besitzers, sofort aus freier Hand verkauft werden. Das Ganze wird etwa 6000 bis 6500 Rthlr. betragen. Da die Bedingungen billig und für den Käufer sehr erleichternd gestellt werden können, so werden nur reelle und sichere Käufer eingeladen, hierüber die nähere Nachweisung von der Zeitungs-Expedition in Stettin einzuholen.

(Zu verkaufen.) Unterzeichnete sind willens, ihren zu Bahrenbruch No. 8 belegenen Bauerhof an den Meistbietenden zu verkaufen, und setzen hierzu einen Termin auf den 5ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf demselben Hofe an. Kaufliebhaber können solchen täglich in Augenschein nehmen, und die vorläufigen Bedingungen erfahren.

Die Worchschen Erben.

Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Dobberphul bei Wollin sind gute Saat-Wicken in großen und kleinen Quantitäten zu verkaufen.

Amts-Blatt.

No. 9.

Stettin, den 26. Februar 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die neue Organisation der Alt-Vor- und Hinterpommerschen Landstuben betreffend.

Nachdem durch den Allerhöchsten-Landtags-Abschied vom 14. Februar v. J. die Trennung Alt-Vorpommerns von Hinterpommern in Beziehung auf die Kommunal-Landtage vorläufig auf den Zeitraum von 6 Jahren genehmigt worden, ist die Bestätigung des Konklusums des 3ten Kommunal-Landtags von Alt-Vor- und Hinterpommern, die Organisation und Wahl der Mitglieder der Landstuben betreffend, Seitens des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei unterm 17ten December v. J. erfolgt.

Die Landstuben bilden darnach ein Ganzes für die den beiden Landestheilen gemeinsamen Angelegenheiten und gehen nur in den speziellen Angelegenheiten jedes Landestheils in zwei getrennte Landstuben, die Alt-Vorpommersche und die Hinterpommersche, über.

Zum Direktor des vereinigten Ganzen und der getrennten Hinterpommerschen Landstube ist der Geheime Regierungsrath, Landrath v. Schöning und zum Direktor der Alt-Vorpommerschen Landstube der Landschafts-Direktor, Landrath v. Krause, und außerdem sind zu Mitgliedern der Hinterpommerschen Landstube der Gutsbesitzer v. Köller auf Görke, der Bürgermeister Kuschke in Treptow a. d. Rega und der Major v. Katte in Finkenwalde, und zu Mitgliedern der Alt-Vorpommerschen Landstube der jetzige Ober-Vorsteher der Kaufmannschaft Schulze in Stettin und der Landrath Krafft in Ueckermünde gewählt worden.

Uebrigens behalten die Landstuben in allen bisher von ihnen bearbeiteten Angelegenheiten nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen ihre volle Wirksamkeit.

Stettin, den 5ten Februar 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

Wegen künftiger Bearbeitung der Krieges-Schulden-Angelegenheiten Pommerns durch die Altpommersche Landstube.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Organisation der Alt-Vor- und Hinterpommerschen Landstube betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem unterm 2ten v. M. von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei bestätigten Concluso des 3ten Kommunal-Landtags von Altpommern vom 11ten December v. J. das Geschäft der Kriegs-Schulden-Angelegenheit der nunmehr constituirten Landstube in demselben Umfange und mit derselben Machtvollkommenheit der bisherigen Kriegsschulden-Kommission in Verbindung der Königl. Regierung hierselbst übertragen worden ist, alle Anträge deshalb jedoch wie bisher bei der Königl. Regierung zu machen sind.

Stettin, den 5. Februar 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern, Sack.

Die Ueberzeugung von dem vielfachen Nutzen, welchen das von dem Ober-Präsidial-Sekretair, Hofrath Bourwieg in meinem Auftrage bisher bearbeitete und herausgegebene

Jahrbuch der Provinz Pommern

sowohl den Behörden, als auch den mit dem größern Theile des Publikums in Berührung kommenden Bewohnern der Provinz gewährt, veranlaßt mich, auf die eben erschienene neue Auflage desselben für das Jahr 1831 um so mehr empfehlend aufmerksam zu machen, als diese neue Auflage außer den statistischen Notizen, der Genealogie des Königl. Preuß. Hauses und dem gesammten Civil- und Militair-Personalstaat der Provinz diesmal auch eine Angabe der Ressort-Verhältnisse sämmtlicher Behörden enthält, welche, auf amtlichen Quellen beruhend, gewiß jedermann eben so lieb sein wird, als sie zur Vervollständigung des Werkes nicht wenig beigetragen hat.

Zugleich bemerke ich, daß den resp. Subscribenten das Werk binnen wenigen Tagen zugesandt werden wird, außerdem aber noch eine kleine Anzahl von Exemplaren auf Schreib- und Druckpapier vorräthig ist, welche zu den Preisen von resp. 1 Rthl. 20 Sgr. und 1 Rthl. 15 Sgr. bei dem Herausgeber zu haben sind.

Stettin, den 9. Februar 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

2) der Königl. Regierung.

87) Nr 723. Februar 1831. III.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. M. haben Se. Königl. Majestät für die Dauer der gegenwärtigen Zusammenziehung der Landwehr den Officieren und Mannschaften, die bereits zu den Fahnen einbeordert sind, oder noch einbeordert werden, für sich und ihre Familie, die Befreiung von der Klassensteuer zu bewilligen geruhet.

Der Erlaß findet schon für den Monat der Einberufung statt, wenn der Einberufene in den ersten acht Tagen desselben, der ihm ertheilten Ordre gemäß, von Hause abgegangen ist, andern Falls erst vom 1. des folgenden Monats ab. In dem Monate, in welchem die Rückkehr erfolgt, wird die Steuer ebenfalls nur dann erhoben, wenn der Landwehrmann vor dem 9. in seiner Heimath eintrifft.

Dies wird in Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 6. d. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. Februar 1831. Königl. Regierung.

88) Die im Jahr 1830 von der Städte-Feuer-Societät vergütigten Brandschäden betr.
Nr. 364. Februar 31. I.

Während des Jahrs 1830 sind in den Städten des Stettinschen und Cöslinschen Regierungs-Bezirks excl. der Stadt Stettin 12 Feuersbrünste entstanden und für 8 dergleichen aus dem Jahr 1829 die Vergütigung nachträglich liquidirt worden.

Von diesen 20 Feuersbrünsten sind:

a) durch Unvorsichtigkeit	5
b) durch schlechte Bauart	1
c) durch Gewitter	1
verursacht,	
d) die Ursache nicht zu ermitteln gewesen bei	12
e) der Verdacht der Brandstiftung vorhanden bei	1
	20

Durch dieselben sind:

a) ganz abgebrannt:	15	Häuser,
	11	Ställe,
	7	Scheunen,
	1	Mühle,
b) beschädigt:	24	Häuser,
	16	Ställe und
	1	Brauhaus,
welche überhaupt	60	Grund-Eigenthümern angehören.

An Entschädigung hat gewährt werden müssen:

I. für die nachträglich aus früherer Zeit liquidirten Brandschäden:

1) für abgebrannte und beschädigte Gebäude	5578 Rtlr.	26 Sgr.	10 Pf.
2) " " " Bewährungen	517 "	10 "	2 "
3) für verlorne Löschgeräthe . . .	272 "	5 "	3 "
	6368 Rtlr.	12 Sgr.	3 Pf.

II. bei den Brandschäden im Laufe des Jahres 1830:

1) für abgebrannte und beschädigte Gebäude	4953 Rtlr.	1 Sg.	7 Pf.			
2) " " Bewährungen	76 "	15 "	10 "			
3) für verlorne Löschgeräthe . .	267 "	16 "	9 "			
				5297 "	4 "	2 "
			überhaupt	11,665 Rtlr.	16 Sgr.	5 Pf.

Stettin, den 15ten Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

89) Betrifft die Direktion der Hinterpommerschen General-Land-Feuer-Societät.

Nr. 1456. Januar 1831. I.

Nach dem bestätigten, auf zwei Jahr gültigen Beschlusse des Ersten Hinterpommerschen Kommunal-Landtags vom 13. December v. J., wird die Direktion der Hinterpommerschen General-Land-Feuer-Societät nach dem Ausscheiden des Landraths, Baron v. Steinäcker, aus

1) dem Geheimen Regierungsrath und Landrath v. Schöning zu Stargard und
2) dem Landrath v. d. Marwitz zu Greiffenberg

bestehen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5. Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

90) Von der unterzeichneten Regierung soll das Forstdienst-Etablissement Grünhaus bei Treptow a. d. R. nebst:

1	Morgen	43	□Ruthen	Gartenland,
74	"	168	"	Acker,
		60	"	Wiesen,
3	"	138	"	unnutzbar,

und dem Hütungsrecht für 5/75 Haupt Großvieh auf den angrenzenden Feldmarken der Gemeinden Arnsberg und Hagenow, im Wege der Licitation verkauft werden. Die Gebäude bestehen aus einem Wohnhause, zwei Viehställen,

einer Scheune und einem Federviehstall; auch gehören dazu ein Röhrbrunnen und ein Backofen. Die Ländereien haben zu dem Wirthschaftshofe eine sehr bequeme Lage, sie bestehen großentheils aus Weitzenboden und können wegen der Nähe der Stadt Treptow hoch genutzt werden.

Zur Veräußerung ist ein Termin an Ort und Stelle auf den 19. März d. J., vor dem Amts-Intendanten Jungnickel angesetzt worden, bei welchem der Veräußerungs-Plan und die Kauf-Bedingungen von den Kauflustigen eingesehen werden können. Stettin, den 21. Januar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

91) Landbeschälung im Jahre 1831.

Den Pferdezüchtern in dem Stettiner Regierungsbezirk, verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen:

1) an welchen Orten Hengste, aus dem Brandenburger Landgestüt, zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden sollen,
2) an welchem Tage die Bedeckung daselbst ihren Anfang nimmt, und
3) an welchen Tagen die wegen Ertheilung von Freischeinen nothwendiger Weise abzuhaltenden Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten, angesetzt sind.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Treptow an der Tollense	d. 18. März	Dienstag den 15. März frühe 8 Uhr.
2	Amt Clempenow	= 18. =	Donnerstag = 17. = = 8 =
3	Dorf Schwichtenberg bei Demmin	= 19. =	Sonnabend = 19. = = 8 =
4	Stadt Jarmen a. d. Peene ...	= 19. =	Donnerstag = 31. = = 8 =
5	Dorf Dargibel bei Anclam ...	= 19. =	Sonnabend = 2. April = 8 =
6	Amt Spantekow	= 18. =	Montag = 4. = = 8 =
7	= Torgelow im Ueckermünder Kr.	= 14. =	der Aufzeichnungstermin für diese Beschäl-Station ist bereits zu Groß-Hammer abgehalten worden.
8	Dorf Blumberg im Randower Kreise	= 12. =	Desgl. zu Blumberg selbst.

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen einer jeden Beschäl-Station, fordere ich auf, an der so wohlthätigen Land-Beschälung Theil

zu nehmen und ihre zu bedeckenden bessern Stuten an den bestimmten Tagen unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen, und bemerke ich noch dazu:

1) der bereits früher in den Amtsblättern erschienenen Bekanntmachung des Königl. Oberstallmeisters, Chefs der sämmtlichen Haupt- und Landgestüte, Herrn v. Knobelsdorf, d. d. Berlin den 6ten Juny 1829, gemäß, kann ein Theil der im Termin ausgewählten und aufgezeichneten bessern und vorzüglichern, vorzugsweise von Königl. Land-Beschälern gezogenen Stuten der kleinern ländlichen Grundbesitzer und namentlich der Bauern und ähnlichen Stände, von Erlegung des Sprunggeldes gänzlich befreit werden; und wird der Königl. Gestüt-Officiant die dazu nöthigen Frey-scheine sogleich in den Terminen ertheilen.

2) Auf den 3 Beschäl-Stationen Jarmen, Dargibel und Spantekow, woselbst vor Abhaltung der Termine schon vorläufig Stuten gedeckt werden kön-nen, müssen wenigstens diejenigen Stuten, deren Besitzer Ansprüche auf Frey-Scheine zu haben glauben, dazu bestimmt in den Terminen gestellt werden.

3) Für die beiden Beschäl-Stationen zu Torgelow und Blumberg findet in diesem Frühjahr kein Consignations-Termin statt, indem derselbe vereint mit dem im Sommer 1830 abgehaltenen Fohlen-Brenn-Termine bereits ab-gehalten, und den bessern Stuten Frei-Scheine ertheilt wurden.

4) Diejenigen Pferdezüchter, welche im verflossenen Sommer zu Gr.-Hammer ihre Stuten bereits haben consigniren lassen, fordere ich hierdurch auf, ihre zu bedeckenden Stuten nach Torgelow zu bringen, wohin die Beschäl-Station in diesem Jahre verlegt wird welches auch gleichzeitig für die-jenigen Pferdezüchter dortiger Gegend gilt, welche noch außerdem an der Land-Beschälung Theil nehmen wollen.

5) Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten, denen in den Terminen gewähl-ten, bei der Bedeckung immer nach, ja jene müssen öfters gänzlich zurück- und abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 2. Februar 1831.

Der Landstallmeister Strubberg.

92) Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß in den ersten Tagen des Monats März c. Königl. Landbeschäler aus dem hiesigen Marstall auf folgenden Stationsorten des Stettiner Regierungs-Bezirks eintreffen wer-den und daß demnächst die Beschälung unter den bisherigen Bedingungen da-selbst ihren Anfang nehmen kann:

1) Im Greifenberger Kreise zu Rützenow.
2) „ Pyritzer „ „ Gaartz an der Plöne.
3) „ Naugardter „ „ Rehsehl.

4) Im Camminer Kreise zu Stuchow.
5) " Saatziger " " Steinhöfel.

Zirke, den 7. Februar 1831.

Königl. Preuß. Posensches Landgestüt.
Der Landstallmeister v. d. Brincken.

In Bezug auf vorstehende Anzeigen werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntmachung der Termine in ihren Kreisen aufgefordert, da solche häufig den Pferdezüchtern nicht bekannt geworden sind. — Auch ist es zweckmäßig, daß sich bei jedem Termine ein Gensd'armes einfinde, um bei der Gestellung und Aufzeichnung der Stuten, die so nöthige Ordnung zu erhalten, und die darauf Bezug habenden Anweisungen des anwesenden Gestüt-Officianten zu vollziehen. Stettin, den 18. Februar 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

93) Das Königl. Domainen-Vorwerk Zachan, 3 Meilen von Stargard an der Ihna, welches völlig separirt und servitutfrei ist, und 1664 Morgen 94 □Ruthen,

nämlich:

7 Morgen	97 □Ruthen	Hof- und Baustellen,	
10 "	22 "	Gärten,	
155 "	105 "	Acker 1ster Classe,	
489 "	123 "	" 2ter "	
408 "	93 "	" 3ter "	
101 "	36 "	" 4ter "	
31 "	161 "	" 5ter "	
14 "	150 "	" 6ter "	
1201 Morgen	128 □Ruthen	Acker,	
224 "	152 "	Wiesen,	
162 "	146 "	Hütung,	
57 "	89 "	Wege, Gewässer 2c.	

enthält, soll alternativ im Wege der Parcelirung oder im Ganzen resp. zu Marien und zu Trinitatis d. J. veräußert werden und ist zur Fortsetzung der deshalb bereits im vorigen Jahre angeknüpften Verhandlungen ein Termin auf den 15. März c. und die nächstfolgenden Tage im Amtshause zu Zachan vor dem Regierungs-Rathe Triest angesetzt. — Die Bedingungen zur Veräußerung des Vorwerkes im Ganzen können in unserer Registratur und bei dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ eingesehen werden. — Die Bedingungen zur Veräußerung in Parcelen wird der Commissarius im Termine und am Tage vor Anfang desselben vorlegen. Charte und Parcelirungs-Plan sind auf dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ einzusehen.

Es wird am 15. März der Anfang gemacht werden, die bereits im vorigen Jahre begonnenen Verhandlungen zur Veräußerung im Wege der Parcelirung fortzusetzen und zwar werden am 15. März Gebote wegen der beiden Haupt-Parcelen (mit den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden) der mit Gärten zu veräußernden Familien-Häuser und der einzeln mit der Baustelle oder mit dem Beding des Abbrechens zu veräußernden Gebäude, am 16. März wegen der kleineren Acker-Parcelen von 246 Morgen, am 17. wegen der Wiesen- und Hütungs-Parcelen, am 18. wegen der größeren Acker-Parcelen ohne Gebäude angenommen.

Denjenigen, welche bereits im verflossenen Jahre Gebote auf einzelne Parcelen abgegeben haben, sollen in diesen Terminen die ausführlichen Bedingungen zur Erklärung vorgelegt werden, weshalb sie aufgefordert werden, sich an den genannten Tagen in Zachan einzufinden.

Eine Licitation wird nur hinsichts derjenigen Parcelen stattfinden, auf welche in den vorgedachten Terminen von mehreren Kauflustigen Gebote abgegeben werden. Es ist zu dieser Licitation der 21. März bestimmt und werden die Betheiligten zu diesem Termine besonders vorgeladen werden, nachdem die Unterhandlungen aus freier Hand beendiget sind.

Am 19. März werden Gebote zum Ankaufe des Vorwerkes im Ganzen angenommen. Finden sich mehrere Kauflustige für dasselbe, so soll zwischen ihnen ebenfalls licitirt werden. Am 21. wird auch wegen Verpachtung derjenigen Parcelen verhandelt, auf welche Behufs der Veräußerung keine annehmlichen Gebote erfolgt sein möchten.

Auf die Veräußerung im Ganzen kann übrigens nur dann eingegangen werden, wenn sie augenscheinlich ein vortheilhafteres Resultat ergiebt, als die Parcelirung. Dagegen soll, wenn dies nicht der Fall ist, die Veräußerung in Parcelen nicht aus dem Grunde unterbleiben, weil sie etwa in den angesetzten Terminen nicht sogleich sämmtlich unter annehmlichen Bedingungen untergebracht werden können. Nur kann im Allgemeinen der Zuschlag auf die nahebelegenen nicht eher ertheilt werden, als bis die entfernteren veräußert sind.

Denjenigen, welche annehmliche Gebote thun, die Bedingungen erfüllen wollen und hinreichende Sicherheit gewähren, soll, so fern es nach Lage der Parcelen zuläßig ist, der Zuschlag entweder sogleich oder binnen ganz kurzer Frist ertheilt werden. Die Uebergabe soll, wenn die Parcelirung zu Stande kommt, in den ersten Tagen des April erfolgen, sofern bis dahin die erste Rate der Kaufgelder gezahlt wird; doch kann sie nach Umständen auch weiter, allenfalls bis Trinitatis ausgesetzt werden, was, wenn die Veräußerung im Ganzen stattfindet, jedenfalls geschehen wird.

Die Veräußerung erfolgt mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses zum freien Eigenthum. Wegen der Kaufgelder werden 2—3jährige Terminal-Zahlungen bewilliget.

Bei der Veräußerung im Ganzen bleiben circa 48 Morgen 115 □Ruthen Hütung an der Gränze von Groß-Schlatickow, 56 M. Acker an der Gränze von Tornow, 31 Morgen 48 □R. Wiesen an der Gränze von Petznick reservirt. Die Waldhütung in den Forst-Revieren Hagen und Buchholz wird nicht mit veräußert, sondern nur verzeitpachtet. Für die übrigen Pertinenzien ist bei einer Grundsteuer von 272 Rthlr, beim reinen Verkaufe das Minimum des Kaufgeldes auf 28,376 Rthlr 13 Sgr 4 Pf, beim Verkaufe mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 700 Rthlr auf 15,776 Rthlr 13 Sgr 4 Pf, festgesetzt.

Für dies Kaufgeld werden 312 Schfl. Roggen-Saat-Inventarium dreifährig bestellt, mit überlassen. Anderes Königl. Inventarium ist nicht vorhanden.

Stettin, den 22. Januar 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 389. Februar 1831. III. Abtheil.

94) Am 4. März, Vormittags 10 Uhr, sollen durch den Kanzlei-Direktor Haupt, im Local der Kanzlei der unterzeichneten Königl. Regierung,

297 Scheffel 8 Metzen Gerste,

gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Das Getraide lagert in Cammin, kann aber nach dem Verlangen der Käufer hierher zu Wasser und zu Lande nach Treptow a. d. R., Colberg, Cörlin, Greiffenberg, Naugard, Gollnow, Wollin und Stepenitz, unentgeldlich verfahren werden. Proben davon, sowie die Verkaufs-Bedingungen, sind bei dem Kanzlei-Direktor Haupt einzusehen.

Der Termin wird um 12 Uhr geschlossen und kann alsdann, wenn ein annehmliches Gebot abgegeben ist, der Zuschlag noch an demselben Tage ertheilt werden. Stettin, den 11. Februar 1831.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

95) Die Berechnung und Abführung des der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse gebührenden Denuncianten-Antheils an den von dem Richter von Amts wegen festgesetzten Stempelstrafen betreffend.

Durch ein Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 17. Juni 1803, ist, auf den Grund des damaligen Stempel-Gesetzes vom 17. September 1802 §. 5, bestimmt worden, daß der Denuncianten-Antheil bei Stempel-Contraventionen, in sofern die Stempel-Strafe von dem Richter von Amts wegen festge-

setzt worden, der Allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse in Berlin zufließen soll. Gleichwohl ist wahrgenommen worden, daß diese Denuncianten-Antheile dem entgegen verwendet und von richterlichen Beamten für sich berechnet und erhoben werden.

Da dies aber deren amtlichen Stellung und der obigen Bestimmung ganz zuwider läuft, so werden sämmtliche Untergerichte des Departements hiermit angewiesen, fortan jährlich und zwar stets vor dem 15. Januar, die im letzt verflossenen Jahre bei ihnen aufgekommenen Denuncianten-Antheile der bezeichneten Art an uns, zur weitern Beförderung an die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse und zwar zur möglichsten Ersparung des Porto, in Kassen-Anweisungen einzusenden. Stettin, den 31. Januar 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

96) Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung einer einjährigen Militair-Dienstzeit Anspruch machen, ist auf den 12. März d. J. anberaumt worden, und wird an diesem Tage, Nachmittags um 3 Uhr, im Locale der Königl. Regierung hieselbst abgehalten werden, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stettin, den 9. Februar 1831.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

v. d. Osten, Major. Vettien, Regierungs-Rath.

97) Da die Auflösung des Königl. Hütten-Amts zu Gottow, durch welches die Gipssteinbrüche und die Gipsbrennerei zu Sperenberg bisher mit verwaltet worden, und die Auflösung des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins, welches den Verkauf der Brenngipssteine in Berlin besorgt hat, binnen Kurzem bevorsteht, so ist die Verwaltung der genannten Brüche und Brennerei sowohl, als der Verkauf der Gipssteine und des gebrannten Gipses nunmehr der Königl. Sperenberger Gips-Factorei in Zossen übertragen. Der Verkauf der Brenngipssteine wird von der Ablage zu Clausdorf, der Düngergipssteine von der Ablage bei Niederlöhme geschehen. Von beiden Ablagen kann der Gipsstein zu Wasser abgeholt und versandt werden. Die Käufer der Gipssteine müssen den Geldbetrag dafür an die hiesige Königl. Ober-Berg-Amts-Haupt-Kasse baar bezahlen und die von derselben darüber empfangene Quittung der genannten Factorei zusenden, welche die danach bezahlte Quantität Gipssteine den Schiffern, welche die Käufer zu deren Verladung mit Abfertigung versehen, anweisen, oder auch, wenn sie von den Käufern darum ersucht wird, die Schiffer dazu für deren Ge-

fahr und Rechnung gegen möglichst billige Fracht annehmen wird. Da die durch das Königl. Haupt-Eisen-Magazin in Berlin gehaltene Niederlage von Brenngipssteinen eingegangen ist, so haben die Kaufleute Herren Herrmann und Fähndrich in Berlin für ihre eigene Rechnung eine Gipsstein-Niederlage zum Verkauf etablirt und sich bereit erklärt, für solche Käufer, welche ihre Dazwischenkunft deshalb in Anspruch nehmen wollen, die Besorgung von Brenn- und Düngergipssteinen für dieselben Preise franco Clausdorfer oder Niederlöhmer Ablage, zu welchen solche von der Factorei zu Zossen zu beziehen sind, zu übernehmen und den Transport von diesen Ablagen gegen eine kleine Provision zu besorgen. Der Verkauf der Gipssteine auf der Clausdorfer und Niederlöhmer Ablage wird von jetzt ab nicht mehr nach dem Gewicht, sondern nach dem Maaße geschehen und zwar in Prahmen von 21 Fuß Länge, 7 Fuß Breite und 2½ Fuß Höhe, also von 367½ Cubikfuß Inhalt, und die Preise dafür, so wie für den gebrannten Mehlgips werden in folgender Art bestimmt:

1) für den Prahm Brenngipssteine auf der Clausdorfer Ablage zu 30 Rtlr.
2) " " " Düngergipssteine auf der Niederlöhmer Ablage zu 24 Rtlr.

Den Verkauf des gebrannten Gipses aus der Sperenberger Brennerei besorgt die Factorei in Zossen gegen baare, an diese dafür zu leistende Bezahlung von 10 Rtlr. pro Scheffel. Der Verkauf der Gipssteine im Bruche selbst, findet wie bisher, nur in kleinen Quantitäten statt, und werden für diesen Zweck die Gipssteine daselbst in Drittel Prahme von 122½ Cubikfuß und in Fuhren von 17½ Cubikfuß Inhalt, wovon 7 ein Drittel und 21 einen Prahm ausmachen, aufgesetzt. Berlin, den 12. Februar 1831.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Holz-Verkäufe.

98) Im Königl. Jädeckemühler Forst-Revier sollen in der Unterforst Dunzig, Jagen Nr. 81,

5 Klafter birken 3-füßiges Kloben-,
10 " elsen " Kloben-Brennholz,

Meiersberg, Jagen 49,

30 Klafter elsen 3-füßiges Kloben-Brennholz,

Beverteich, Schlag 19/20,

4¾ Klafter elsen Kloben-Brennholz,
14¾ " " " Knüppel- "

öffentlich verkauft werden. Der Termin dazu ist am 2. März d. J., Vormittags von 11 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Jädeckemühl angesetzt und werden Kaufliebhaber eingeladen.

Sembach, Königl. Oberförster.

99) Im Königl. Mützelburger Forst sollen außer einer bedeutenden Quantität kiefern Bauhölzer in allen Dimensionen, auch

4 Klafter buchen 3füßiges Kloben-,
59 " ellern " " und
51½ " Knüppelholz,
20¾ " kiefern " " "
21 " Knüppelholz,

in den Beläufen Zopfenbeck und Mohrbrügge öffentlich verkauft werden. Hierzu ist der Licitations-Termin am 4. März c., im Forsthause zu Mützelburg, des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wo der Termin geschlossen werden wird, angesetzt worden und werden Käufer dazu eingeladen.

Mützelburg, den 14. Februar 1831. Der Königl. Oberförster Loose.

100) Im Königl. Neuenkruger Forstreviere sollen am 3. März d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im unterzeichneten Forsthause

400 bis 500 Stück kiefern Bauholz von ord. stark abwärts und
30 Klafter 3füßiges ellern Kloben-Brennholz

meistbietend versteigert werden. Um 12 Uhr wird der Termin geschlossen und finden alsdann keine Nachgebote mehr statt.

Neuenkrug, den 14. Februar 1831.

Der Königl. Oberförster Sembach.

101) Durch öffentliche Licitation werde ich am 7. k. M. Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr

aus dem Jagen 46 des hiesigen Königl. Forstes 87¼ Kftr. kiefern Klobenholz,
" den " 23 u. 24 " " " 100 " ellern "

verkaufen, wozu ich Kauflustige mit der Bemerkung einlade, daß der Termin im hiesigen Forsthause abgehalten werden wird.

Forsthaus Peetzig, den 16. Februar 1831.

Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

102) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen:

59 Klafter buchen 3füßiges Kloben-Brennholz,
108¾ " kiefern " desgl.
265½ " " 2füßiges desgl.

meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 8. März d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ziegenort, den 19. Februar 1831.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

103) In dem Königl. Jatzenicker Forste sollen außer kiefern Bauholz aller Dimensionen, auch

30 Klafter elsen Kloben-Brennholz,

am 5. März a. c., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich verkauft werden.

Rothemühl, den 17. Februar 1831.

Der Oberförster Buchholz.

104) In dem Dorfe Cunow, hiesigen Kreises, sind die Schaafpocken ausgebrochen. Cammin, den 14. Februar 1831.

Der Landrath Bölß.

II. Sicherheits - Polizei.

Der nachstehend signalisirte Stellmachergeselle Carl Bartz, ist wegen Bettelei mittelst Zwangspasses vom 2. d. M. in das Landarmenhaus zu Ueckermünde verwiesen, hat aber der Weisung keine Folge geleistet, daher die Wohllöbl. Polizei-Behörden ergebenst ersucht werden, den rc. Bartz, wo er sich betreten läßt, zu arretiren und per Transport der Königl. Direktion des Landarmenhauses zu Ueckermünde zu überschicken. Alt-Damm, den 18. Februar 1831.

Königliche Polizei-Behörde.

Signalement: Carl Bartz aus Lobsens bei Posen, wandert, Religion evangelisch, $40\frac{3}{4}$ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gebogen, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: am linken Daumen eine Narbe.

Der am 10. Januar d. J. mittelst beschränkter Reiseroute, auf 8 Tage gültig, nach Cöslin verwiesene Handelsmann Francisco Mellegoni, ist zu Folge einer Benachrichtigung des Magistrats daselbst nicht eingetroffen und treibt sich daher wahrscheinlich ohne Legitimation umher. Die betreffenden Behörden werden daher ergebenst ersucht, den rc. Mellegoni zur Befolgung seiner Reiseroute, unter Androhung der gesetzlichen Folgen anzuhalten.

Stargard, den 24. Januar 1831.

Königl. Geheimer Regierungs-Rath, Landrath und Direktor Pyritzer Kreises, in dessen Stellvertretung, Seibker.

Signalement: Familien-Name Mellegoni, Vorname Francisco, Geburtsort Nesso in Italien, Alter 53 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase spitz, Mund mittel, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Namentliches Verzeichniß

der im 4ten Quartal 1830 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 410. Januar 31. I. Abth.

(Schluß.)

III. Von dem Magistrat zu Pasewalk.

pro October.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath gewiesen worden:

1. Carl Friedrich Wittig, Handlungsdiener aus Danzig, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Danzig, wegen langer Geschäftslosigkeit.

2. Carl Ludwig Rochow, Schneidergeselle aus Berlin, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare röthlichblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen hellblau, Nase groß, Mund breit, Zähne gut, Bart blond, Kinn gegrübt, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, zwei Finger der rechten Hand steif; nach Fürstenberg im Mecklenburgschen, wegen fehlender Reisemittel.

pro November.

A. Keine.

B. 1. Johann Gotthilf Berner, Schmidtgeselle aus Zschöschau bei Oschatz, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase breit, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe bräunlich, Statur mittel; nach Zschöschau, wegen fehlender Subsistenzmittel.

pro December.

A. Keine.

B. 1. Heinrich Friedrich Thomas, Tischlergeselle aus Hanover, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase rund, Mund gewöhnlich, Bart wenig, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, kleine Narbe an der Oberlippe; nach Malchin im Mecklenburgschen, wegen Krähe.

IV. Von der Polizei-Behörde zu Anclam.

pro October.

A. Keine.

B. 1. Martin Ludwig Siwert, Webergeselle aus Bassin in Mecklenburg-Strelitz, 36 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß; nach Friedeberg in Mecklenburg, wegen fehlenden Reisegeldes.

2. Friedrich Jacob Doßwald, Tagelöhner aus Pasewalk, 46 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase breit, Mund eingefallen, Bart braun, Kinn hervorstehend, spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwächlich, besondere Kennzeichen, der Zeigefinger der rechten Hand ist steif; nach seinem angeblichen Wohnorte Groß-Bünzow in Neuvorpommern, wegen fehlender Legitimation.

pro December.

A. Keine.

B. 1. Ludwig Pohl, Barbiergehülfe aus Schwiebus, 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, pockengrübig; nach Oehls, wegen zwecklosen Umhertreibens.

2. Franz Grub, Apothekergehülfe aus Kirchberg, 34 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwach, Kinn spitz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen, trübe Augen; nach Stralsund, wegen zwecklosen Umhertreibens und Arbeitslosigkeit.

3. Daniel Florkofsky, Bäckergeselle aus Czarnikow, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen hellbraun, Augen blaugrau, Nase breit, Mund mittel, Bart braun Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur proportionirt, besondere Kennzeichen, unter dem linken Arm und an der Nase eine kleine Narbe; nach Czarnikow wegen Arbeitslosigkeit.

V. Von der Polizei-Behörde zu Demmin.

pro November.

A. Keine.

B. 1. Heinrich v. Holten, Schuhmachergeselle aus Itzehoe in Hollstein, 34 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Augen blaugrau, Nase lang, Mund mittel, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht oval, Statur lang; nach Itzehoe in Hollstein, wegen Bettelns.

2. Daniel Friedrich Stein, Schuhmachergeselle aus Neustrelitz in Mecklenburg, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Augen blau, Nase gerade, Mund klein, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel; nach Neustrelitz im Mecklenburg, wegen Bettelns.

3. Ludwig Raumert, Schuhmachergeselle aus Giehren im Löwenberger Kreise, 19 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund geschlossen, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht breit, Statur stark; nach Giehren im Löwenberger Kreise, wegen Arbeitslosigkeit.

4. Alois Gersmeyer, Schuhmachergeselle aus Neiße, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare und Augen braun, Nase stumpf, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur klein; nach Neiße, wegen Arbeitslosigkeit.

5. Carl Friedrich Groll, Fleischergeselle aus Neustadt Eberswalde, 33 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase dick, Kinn breit, Gesicht oval, Statur stark; nach Neustadt Eberswalde, wegen arbeitslosen Umhertreibens und Abweichung von der Straße.

6. Friedrich Nicolaus, Fleischergeselle aus Liebau in Kurland, 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, klein, Nase spitz, klein, Kinn breit, Gesicht lang, Statur stark; nach Liebau, wegen arbeitslosen Umhertreibens und Abweichung von der Straße.

7. Johann Philipp Lantow, Fleischergeselle aus Stralsund, 21 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase dick, Kinn spitz, Gesicht lang, Statur schlank; nach Bergen wegen arbeitslosen Umhertreibens und Abweichung von der Straße.

pro December.

A. Keine.

B. 1. Johann Carl Wilhelm Wiese, Müllergeselle aus Lassahn, 34 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, Haare braun, Augen blaß, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel; nach Lassahn wegen Arbeitslosigkeit.

2. Johann Friedr. Stichler, Hutmachergeselle aus Alt Brandenburg, 55 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen, das linke Auge fehlt, kahlen Vorderkopf und Blatternarben; nach Alt-Brandenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

3. Wilhelm Hopfgarten, Fleischergesell aus Cölleda in Neupreußen, 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel; nach Cölleda in Neupreußen, wegen Arbeitslosigkeit.

4. Jacob Friedrich Gottlieb Eichbaum, Schlächtergesell aus Plau in Mecklenburg, 31 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, Haare braun, Augen blau, Nase gebogen, Mund klein, Bart blond, Kinn rund, Statur mittel; nach Plau, wegen Arbeitslosigkeit.

5. Carl Wittlieb, Schuhmachergeselle aus Nordwall in Pohlen, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare und Augen schwarz, Nase und Mund mittel, Kinn rund, Statur klein, besondere Kennzeichen, pockennarbig; nach Nordwall, wegen Arbeitslosigkeit.

VI. Von dem Magistrat zu Damm.

pro November.

A. Keine.

B. 1. Friedrich John, Oekonomie-Verwalter aus Heringen, Sondershausenschen Kreises, Regierungsbezirk Merseburg, 26 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn erhaben, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn breit, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; nach Heringen, wegen zwecklosen Umhertreibens.

2. Jo-

Amts-Blatt.

No. 10.

Stettin, den 4. März 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

Die Beschwerden wegen Ueberbürdung bei Veranlagung der Klassensteuer betreffend.
Nr. 1018. Februar 31. III. Abth.

105) Mit Bezug auf die in dem hiesigen Amtsblatt pro 1830, Nr. 11, Seite 103 enthaltene, die Anbringung der Beschwerden über vermeintliche Ueberbürdung bei Veranlagung der Klassensteuer betreffende Bekanntmachung vom 8ten März v. J. wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß alle dergleichen Beschwerden nicht direkt hieher, sondern an den betreffenden Kreis-Landrath, bis zu dem mit dem 15. März eintretenden Präklusiv-Termin, eingereicht werden müssen. Stettin, den 20. Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

Die Berechtigung der Untergerichte zur Einleitung fiscalischer Untersuchungen und zur Abfassung der Erkenntnisse in denselben betreffend.

106) Das Königliche Justiz-Ministerium hat, nach Inhalt des an uns erlassenen Rescripts vom 24. Januar c., A. 12933, bei nochmaliger Erwägung der Frage,

ob Untergerichte fiskalische Untersuchungen einzuleiten berechtigt seyen,

mit Berücksichtigung der früher angenommenen Grundsätze, sich dafür entschieden, daß Untergerichte,

in soweit sie die Strafrechtspflege auszuüben befugt sind und insofern nicht wegen einzelner Vergehen ausdrücklich, wie zum Beispiel im §. 248 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, ein Anderes bestimmt worden ist,

auch fiskalische Untersuchungen einzuleiten und in denselben unter den ihnen bei der Abfassung von Straferkenntnissen gesetzten Schranken,

Criminal-Ordnung §. §. 17 und 513,

zu erkennen für befugt erachtet werden müssen.

N

Durch diese Entscheidung wird nicht nur das auf dem frühern Ministerial-Rescripte vom 11. Juni 1829 beruhende Publikat vom 25. ejusdem,

Amtsblatt, Seite 304, Nro. 293,

aufgehoben, sondern es werden dadurch auch die im Verfolg des letztern ergangenen Publikate vom 20. August und 14. December 1829,

Amtsblatt, Seite 390 und 523,

erledigt.

Sämmtliche Untergerichte haben sich fortan hiernach genau zu achten und werden dabei zugleich auf die Publikate vom 31. Januar 1825,

Amtsblatt, Seite 88, unter 13,

und vom 26. März 1829 in fine,

Amtsblatt, Seite 197,

zurück gewiesen. Stettin, den 14ten Februar 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

107) Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat bestimmt, daß künftig, wenn Kosten, deren Erstattung aus dem Criminal-Fond gefordert wird, verschiedenen Gerichtsherrschaften zur Last fallen, in den Liquidationen jedesmal die Kosten der Erhebung des Thatbestandes von den übrigen getrennt und in zwei besondern Abschnitten genau detaillirt werden sollen.

Sämmtliche Untergerichte haben sich, bei Vermeidung portoflichtiger Rücksendung der Liquidationen, hiernach zu achten.

Stettin, den 21. Februar 1831.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts v. Pommern.

---

3) anderer Behörden.

108) Da es von den Königlichen Regierungen für wünschenswerth erachtet worden ist, daß jede Schule und jedes Bethaus auf dem Lande mit einer kleinen Glocke versehen werde, welche durch ein kurzes Geläut am Morgen, Mittag und Abend den Mangel an öffentlichen und häuslichen Uhren einigermaßen ersetzt und den Anfang der Schul- und Betstunden genauer bezeichnet; da es ferner unpassend ist, daß diejenigen Gemeinden, welche eine kleine, dem Bedürfniß entsprechende Glocke aus eignen Mitteln anschaffen können, des Königs Majestät um ein Gnadengeschenk an Glocken behelligen; so bringen wir es hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der hiesigen Königl. Eisengießerei eiserne Glocken, von ½ Ctr. bis 1 Ctr. und darüber, von einer mit einem guten Klange verbundenen Konstruktion und Eisenmischung stets erhalten werden können und daß dieselben auf der Gießerei à Ctr. 8 Rtlr., den geschmiedeten Klöppel und ledernen Riemen mitgerechnet, zu stehen kommen. Die

Verpackung und Versendung der Glocken wird von dem Königl. Eisengießerei-Amte, jedoch auf Kosten des Bestellers, besorgt.

Berlin, den 1. Februar 1831.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

109) Zur Beförderung der Land-Cultur haben wir den Verkaufspreis des rohen Gipsmehls zu Torgelow und zu Sophienhauß bei Quantitäten unter 10 Ctr. auf Zwölf Silbergroschen und bei Quantitäten von und über 10 Ctr. auf Zehn Silbergroschen pro Centner herabgesetzt, zu welchen Preisen solches von Torgelow an der Ueker bei dem Königl. Hütten-Amte zu Torgelow und von Sophienhauß bei dem Königl. Hütten-Amte zur Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde bestellt und angekauft werden kann.

Berlin, den 18. Februar 1831.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

110) Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung einer einjährigen Militair-Dienstzeit Anspruch machen, ist auf den 12. März d. J. anberaumt worden, und wird an diesem Tage, Nachmittags um 3 Uhr, im Locale der Königl. Regierung hieselbst abgehalten werden, welches wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stettin, den 9. Februar 1831.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

v. d. Osten, Major. Vettien, Regierungs-Rath.

II. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefes vom 27. Januar c., Amtsblatt pro 1831, Pag. 75, verfolgte Schneidergeselle Andreas Geyh, steht nach Anzeige der Polizei-Behörde zu Pasewalk in Anklam in Arbeit und bedarf es dessen Verfolgung nun weiter nicht.

Stettin, den 17. Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachbenannte steckbrieflich verfolgte Personen, als:

1) Carl August Hönert,

Amtsblatt pro 31. Pag. 50,

2) Martin Chmelnick,

Amtsblatt pro 31. Pag. 62,

3) Christ. Friedr. Lack,
Amtsblatt pro 31. Pag. 62,
sind wieder ergriffen worden. Stettin, den 22. Februar 1831.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der durch unsern Steckbrief vom 12. Januar cr. verfolgte Kesselflicker Johann Waldeck ist nach der Benachrichtigung des Polizei-Direktoriums zu Colberg daselbst am 7. d. M. eingetroffen, weshalb denn der gedachte Steckbrief erledigt ist und solches hiermit bekannt gemacht wird.

Massow, den 19. Februar 1831.

Der Magistrat.

Aus der hiesigen Landarmen-Anstalt ist der nachstehend bezeichnete Vagabonde August Wilhelm Zinck, welcher wegen wiederholten Vagabondirens hier in Verhaft gewesen, am 13. d. M. Abends entsprungen und ist eines noch in derselben Nacht begangenen Diebstahls dringend verdächtig.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Inspection, gegen Erstattung der gesetzlichen Kosten, abliefern zu lassen.

Neustettin, den 15. Februar 1831.

Die Inspection der Landarmen-Anstalt.

Signalement: Geburtsort Zuchen bei Schievelbein, Vaterland Pommern, Religion evangelisch, Stand und Gewerbe Schuhmachergeselle und Kriegsreservist, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun und dünn, wenig kraus, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen dunkelblau, Nase breit, Mund klein, Zähne angestockt, Bart braun, Kinn schmal, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: finstern Blick.

Bekleidung welche er bei seiner Entweichung getragen: Eine graue tuchene Jacke, ein Paar graue tuchene Hosen, ein schwarz leinenes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

Wahrscheinlich hat derselbe sich aber durch Diebstahl in den Besitz folgender Kleidungsstücke gesetzt: Eine grüne tuchene Klappenmütze, die Klappen von schwarzem Pelzwerk, eine grüne Jacke von eigengemachtem Zeuge mit weißer Leinwand gefüttert und mit blauen Stahlknöpfen besetzt, eine gelb und schwarz gestreifte halbseidene Weste mit weißer Leinwand gefüttert und gelben Metallknöpfen versehen, ein blaues baumwollenes Halstuch mit weißen Blumen, noch neu und unbesäumt, ein Paar lange einnäthige Stiefeln.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 11.

Stettin, den 10. März 1831.

Gesetzsammlung.

No. 1. enthält unter

Nr. 1273. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. November 1830, über die Abänderung der Vorschrift im §. 11 des Westpreußischen Feuer-Societäts-Reglements vom 27. December 1785;

Nr. 1274. die Verordnung über die Maaßgaben, unter welchen die Taxations-Grundsätze der Posenschen Landschaft bei Annahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthume Posen anzuwenden sind; d. d. den 8. Januar d. J.;

Nr. 1275. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Februar d. J., betreffend die mit dem 1. April d. J. eintretende Bestimmung, daß keine andere Interessenten, als die dazu verpflichteten Civil-Beamten, in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufgenommen werden sollen; und

Nr. 1276. die Ministerial-Erklärung wegen Abänderung des §. 3 der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl Mecklenburg-Schwerinschen Regierung im J. 1811 abgeschlossenen Convention, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabonden; vom 28. Februar d. J.

Berlin, den 5. März 1831.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Februar c., wegen unbeschränkter Annahme junger Leute zum Dienst mit Aussicht auf Beförderung in der Armee.

Ich habe unterm 12. Juni 1828 verordnet, daß nicht mehr junge Leute zum Dienst auf Beförderung angenommen werden sollen, so lange die Zahl der etatsmäßigen Porte-Epee-Fähnriche, mit Einschluß der darauf anzurechnenden überzähligen Sekonde-Lieutenants, bei einem Truppentheile erfüllt ist, will aber diese Bestimmung hierdurch bis auf anderweiten Befehl außer Kraft setzen und demnach die Annahme zum Dienst mit Aussicht auf Beförderung in der Armee wieder unbeschränkt gestatten. Ich trage Ihnen auf, solches den Truppentheilen bekannt machen zu lassen. Berlin, den 8. Februar 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister v. Hacke.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

111) Wegen der von der Städte-Feuer-Societät aufzubringenden Beiträge.

Zur Vergütigung der Brandschäden für das 2te halbe Jahr 1830 und zur Gewinnung eines Bestandes zu Vorschuß-Zahlungen auf Entschädigungen für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre sind überhaupt 5847 Rtlr. 24 Gr. 9 Pf. erforderlich und dazu von jedem Hundert der 11,695,650 Rtlr. betragenden Versicherungs-Summe 1 Sgr. 6 Pf. beizutragen.

Unter Mittheilung eines Exemplars der Entschädigungs-Veranlagung sind die Magistråte aufgefordert worden, diese Beiträge bis zum 15. April c. einzuziehen und an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, welches den Besitzern der versicherten Gebäude mit der Aufgabe hiedurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Beiträge in dem von den Magistråten hiernach zu bestimmenden Termin prompt einzuzahlen. Stettin, den 21. Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

112) Nr. 1402. Februar 1831. I.

Die in dem öffentlichen Anzeiger Nr. 41, zum Amtsblatt Nr. 42, S. 148 u. f. befindliche Bekanntmachung des Majors a. D., G. v. Bawier, d. d. Aachen, den 20. August pr., wegen des ihm angeblich von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern ertheilten Erfindungs-Patents auf eine neue und eigenthümliche Vorrichtung beim Erdbohren, wird, da demselben das Patent gar nicht ausgehändigt worden, auf Höhere Veranlassung hierdurch zurückgenommen.

Stettin, den 2. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

113) Das Visiren der Eingangs-Pässe betreffend. Nr. 757. Febr. 1831. I.

Als zweite Paß-Visa-Station für die über Treptow a. d. Toll. eingehenden Reisenden, wird außer den in der Bekanntmachung vom 25. Januar c., Amtsbl. pro 1831 Nro. 6 Pag. 62 für diesen Eingangsort genannten Stationen noch

Loitz

und für die über Cavelpaß und Anklam eingehenden noch

Pasewalk

festgestellt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und die resp. Polizei-Behörden anweisen, sich danach zu achten.

Stettin, den 22. Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

114) Betrifft die Unterrichts-Anstalt für Schäfer zu Frankenfelde.
Nr. 219. Febr. c. I.

Auf der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde bei Wriezen an der Oder wird im Monat Mai d. J. wieder ein neuer Lehr-Kursus für Schä-

fer-Lehrlinge beginnen. Dem Landwirthschaft treibenden Publikum wird hiervon Kenntniß gegeben. Zugleich werden die Schäferei-Besitzer, welche Schäferlehrlinge nach Frankenfelde senden wollen, und diejenigen Schäfer, welche die Anstalt zu besuchen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, sich bis zur Mitte des Monats März c. bei der Königl. Administration zu Frankenfelde zu melden.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme der Lehrlinge zuläßig ist, sind folgende:

1) Die Lehrlinge werden in allem, was die Wartung und Pflege der Schaafe im gesunden Zustande und deren Behandlung bei Krankheiten; die Manipulationen bei der Wäsche und Schur; Würdigung, Sonderung und Verpackung der Wolle; auch die Behandlung und Eintheilung des Futters anlangt, eingeübt, und durch mündliche Erläuterungen Seitens des Administrators der Stammschäferei unterrichtet; nicht minder wird ihnen die Gelegenheit zur Uebung im Schreiben und Rechnen und den fähigeren Subjekten auch Anleitung zur Führung zweckmäßiger Register gegeben;
2) müssen dieselben sich allen, den Schäferknechten obliegenden Verrichtungen unterziehen;
3) dieselben werden gleich den übrigen Schäferknechten beköstigt und untergebracht, und bekommen außerdem einen baaren Geld-Zuschuß von 10 Rtlr.
4) Nur solche Personen werden angenommen welche bereits in einer Schäferei als Knechte gedient haben, lesen können, und schon einige Fertigkeit im Schreiben haben. Dagegen wird niemand zugelassen, welcher sich nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu den nach 2 zu leistenden Verrichtungen nicht eignet, oder sich solchen zu unterziehen Anstand nimmt.
5) Die Zöglinge müssen sich Mitte Mai d. J. einfinden und bis zur Mitte Juni k. J. bleiben, um in dieser Zeit zwei Schuren beizuwohnen.

Stettin, den 23. Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

115) Nach einer Anzeige der landräthlichen Behörde zu Obornick im Großherzogthum Pohlen hat der Schmiedegeselle Mathias Wille aus Sternewo-Holland gebürtig, den ihm am 17. December v. J. zu Obornick sub Nro. 73, zur Reise nach Deutsch-Crone auf 6 Monate ertheilten Reisepaß um Weihnachten v. J. zwischen Deutsch-Crone und dem Dorfe Plietnitz verloren.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dieser Reisepaß hierdurch für ungültig erklärt, und die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden angewiesen und ersucht, darauf zu vigeliren. Stettin, den 25. Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) andere

116) Tabellarische Uebersicht von der Verwaltung de
zu Naugar

A. Zahl

Am ersten Januar				Am letzten December				
Männer	Frauen	Alt-Pommern	Ost-Preußen	Männer	Frauen	Alt-Pommern	Ost-Preußen	Neu-Vorpommern
262	115	320	57	287	113	298	45	57
377		377		400		400		

Außerdem wurden am Schlusse des Jahres ein Züchtling der seine Strafe abgebüßt hatte, aber in rection hieher gesandter Bursche in der Anstalt detinirt, durch deren Gegenwart die tägliche Durchschnitts-

B. Zuwachs.

Verbrecher aus Eigennutz		Verbrecher aus Leidenschaft, Muthwillen und Fahrlässigkeit		Summa		verstorben		entwichen	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
140	49	25	18	165	67	6	4	2	—
189		43		232		10		2	

…Behörden.

…ommerschen Provinzial- Straf- und Besserungs-Anstalt …m Jahre 1830.

…der Züchtlinge.

Im Durchschnitt täglich			Unter dem Bestande sind rückfällig					
…lt-Pommern	Ost-Preußen	Neu-Vorpommern	zum erstenmal		zum zweitenmal		zum drittenmal	
			Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
311[illegible]	50[illegible]	16[illegible]	21	7	8	5	2	—
378[illegible].			28		13		2	
			43.					

…ner neuen Untersuchung befangen war, und ein von dem Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegio zur Cor-
…hl jedoch nur um einen unbedeutenden Bruch ([illegible]) erhöht wird.

C. Abgang.

…die Grenze …bracht		nach der Heimath entlassen		in andere Anstalten abgeliefert		auf Verwendung der Beamten vermiethet		Summa	
…ner	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	—	114	57	6	2	9	6	138	69
1		171		8		15		207.	

D. Extra

Zahl der Arbeiter zum vollen Pensum	Etatsmäßiger Verdienst eines jeden Arbeiters zum vollen Pensum			Es hätte daher verdient werden sollen			Es ist verdient		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	
315	30	—	—	9450	—	—	12676	16	

E. Administ

Bekleidung ꝛc.			Speisung ꝛc.			Medizin			Besoldung der Beamten			Lagergeräth, Feuerung, Erleuchtung	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.
2313	11	11	6522	7	5	597	28	1	4339	—	—	3926	18

Naugard, den 14. Februar 1831.

der Arbeit.

Antheil der Gefangenen als Ueberverdienst			Antheil des Staats			Zum Staats Antheil hat beigetragen					
						zum vollen Pensum			im Durchschnitt		
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
1705	26	2	10970	20	4	34	24	10	29	—	8

ions-Kosten.

Summa			Macht jährlich								
			auf jeden Kof im Durchschnitt			auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum nach Abzug seines Verdienstes			auf jeden Kopf im Durchschnitt nach Abzug des durchschnittlichen Verdienstes		
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
17709	6	3	47	—	3	12	5	5	17	29	7

Königl. Direktion der Pommerschen Provinzial- Straf- und Besserungs-Anstalt.

117) Die Forstgerichtstage für die hiesigen, Stabenow und Dölitzschen Königl. Forsten, werden für das Jahr 1831 an den folgenden Tagen,

den 28. März, 9. Mai, 26. August und den 27. November,

jedesmal Vormittags um 8 Uhr, in dem hiesigen Gerichtslocale abgehalten werden, welches den Betheiligten nach Vorschrift des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 hierdurch bekannt gemacht wird.

Jacobshagen, den 14. Februar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

118) Der sogenannte Pinne-Graben auf der Feldmark des, zu unserm Geschäftsbereich gehörigen Dorfes Selchow, soll in dem bevorstehenden Frühjahr aufgeräumt und diese, mit Ausschluß des Vorwerks-Territorii und der Wiesenfläche des ehemaligen Forstetablissements zu Selchow, auf 291 Rtlr. 11 Sgr. 6 Pf. veranschlagte Gräberarbeit, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Der desfallsige Licitations-Termin ist auf den 8. April d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst in unserm Geschäftszimmer anberaumt, zu dessen Beiwohnung die Unternehmungslustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag bei uns und auch bei dem Herrn Ober-Amtmann Pasdorff zu Selchow zur Einsicht bereit liegt.

Schwedt, den 25. Februar 1831.

Königl. Domainen-Rentamt.

Holz-Verkäufe.

119) Den 18. März c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sollen im Wirthshause zu Warnow von Unterzeichnetem

400 Klafter 3-füßig eichen Kloben und
300 „ „ kiefern Kloben,

von dem Einschlage pro 1831 des hiesigen Reviers, öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Warnow bei Wellin, den 23. Februar 1831.

Wollenburg, Königl. Oberförster.

120) In den beiden Jagen 23 und 6 der Königl. Heinersdorfer Heide sollen circa 50 Stück kiefern Sägeblöcke meistbietend verkauft werden. Es stehet hierzu Termin auf den 16ten d. M., Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, an, zu welchem Kauflustige hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß im Jagen 23 nahe bei Heinersdorf mit der Versteigerung der Anfang gemacht werden wird. Forsthaus Heinersdorf, den 2. März 1831.

Der Königl. Oberförster Gadow.

121) Am

Amts-Blatt.

No. 12.

Stettin, den 15. März 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die im verflossenen Jahre, laut meiner Bekanntmachung vom 20. März v. J., in mehreren Provinzen und auch in Pommern wiederholt angestellten comparativen Versuche mit Russischem, Preußischem und Pommerschem Leinsaamen sind abermals günstig für den inländischen Saamen ausgefallen und unter andern hat ein solcher hier bei Stettin angestellter Versuch mit Russischem und Preußischem Leinsaamen, so erfreuliche Resultate zu Gunsten des aus dem letztern gewonnenen Flachses, sowohl in Beziehung auf Quantität als Qualität geliefert, daß ich hoffen darf, es werde die Vorliebe beseitigt werden, welche zu Gunsten des Russischen Saamens und zum Nachtheil des Staates bisher gegen den inländischen Saamen bei der Mehrzahl der Produzenten verbreitet gewesen ist. — Um daher den Anbau des inländischen Saamens möglichst zu befördern und zu erleichtern, habe ich solche Einleitungen getroffen, daß sowohl Preußischer als auch Pommerscher Säe-Leinsaamen schon zum Verbrauche für dieses Jahr, bei mehreren hiesigen Handlungshäusern zu angemessenen Preisen zu haben sein und dies von denselben angezeigt werden wird. Stettin, den 7. März 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern, Sack.

---

2) der Königl. Regierung.

127) Nr. 373. Januar 1831. I. Abtheilung.

Es haben mehrere im Greiffenbergschen Kreise neu angelegte Etablissements besondere Namen erhalten, und zwar:

1) das bei dem Dorfe			Dresow	den Namen		Johannisthal,
2) „	„	„	„ Rottnow	„	„	Lerche,
3) „	„	„	„ Schwessow	„	„	Marienthal,
4) „	„	„	„ Wölzin	„	„	Carlshoff,
5) „	„	„	„ Rütznow	„	„	Heinrichshoff,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 4. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

128) Die Beschwerden wegen Ueberbürdung bei Veranlagung der Klassensteuer betreffend.
Nr. 1018. Februar 31. III. Abth.

Mit Bezug auf die in dem hiesigen Amtsblatt pro 1830, Nr. 11, Seite 103 enthaltene, die Anbringung der Beschwerden über vermeintliche Ueberbürdung bei Veranlagung der Klassensteuer betreffende Bekanntmachung vom 8ten März v. J. wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß alle dergleichen Beschwerden nicht direkt hieher, sondern an den betreffenden Kreis-Landrath, bis zu dem mit dem 15. März eintretenden Präklusiv-Termin, eingereicht werden müssen. Stettin, den 20. Februar 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

129) Nr. 594. Februar 31. III. Abtheilung.

Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf der Feldmark Randeckow, Königl. Falckenwalder Forst, pro Trinitatis 1831 bis dahin 1837, ist ein Termin im Locale der Regierung hieselbst vor dem Herrn Forstmeister Trost, zum Mittwoch den 23sten März d. J., Vormittags um 11 Uhr angesetzt worden, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Stettin, den 1. März 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

130) Brandenburgsches Landgestüt.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler, ist während der Beschälzeit im Jahre 1830 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Im Stettiner Regierungsbezirk.

1) Zu Treptow a. d. T., Demminer Kreis,
durch Landbeschäler 211 Stück, wovon 54 Stuten Freischeine erhalten haben.
2) Zu Clempenow, Demminer Kreis,
durch Landbeschäler 219 Stück, wovon 53 Stuten Freyscheine erhalten haben.
3) Zu Schwichtenberg, Demminer Kreis,
durch Landbeschäler 202 Stück, wovon 50 Stuten Freyscheine erhalten haben.
4) Zu Dargibell, Anclammer Kreis,
durch Landbeschäler 260 Stück, wovon 50 Stuten Freyscheine erhalten haben.
5) Zu Amt Spantekow, Anclammer Kreis,
durch Landbeschäler 317 Stück, wovon 48 Stuten Freyscheine erhalten haben.

6) Zu Blumberg, Randower Kreis,
durch Landbeschäler 85 Stück, wovon 13 Stuten Freyscheine erhalten haben.
7) Zu Groß-Hammer, Ueckermünder Kreis,
durch Landbeschäler 171 Stück, wovon 29 Stuten Freyscheine erhalten haben.

Summa der bedeckten Stuten 1465 Stück, wovon 297 Stuten Freyscheine erhalten haben.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 17. Februar 1831.

Der Landstallmeister Strubberg.

131) Der sogenannte Pinne-Graben auf der Feldmark des, zu unserm Geschäftsbereich gehörigen Dorfes Selchow, soll in dem bevorstehenden Frühjahr aufgeräumt und diese, mit Ausschluß des Vorwerks-Territorii und der Wiesenfläche des ehemaligen Forstetablissements zu Selchow, auf 291 Rtlr. 11 Sgr. 6 Pf. veranschlagte Gräberarbeit, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Der desfallsige Licitations-Termin ist auf den 8. April d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst in unserm Geschäftszimmer anberaumt, zu dessen Beiwohnung die Unternehmungslustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag bei uns und auch bei dem Herrn Ober-Amtmann Pasdorff zu Selchow zur Einsicht bereit liegt.

Schwedt, den 25. Februar 1831.

Königl. Domainen-Rentamt.

Holz-Verkäufe.

132) Es soll die Borke von den im Königl. Forst-Revier Heinersdorf pro 1831 zu fällenden Eichen, überhaupt 100 Klafter, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu auf den 28sten d. M., Vormittags 10 Uhr, im Forst-Kassen-Local zu Vierraden Termin ansteht, und Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Forsthaus Heinersdorf, den 7. März 1831.

Der Königl. Oberförster G[illegible]w.

133) Im Belauf des Försters Regling, Jagen 26, der zu meiner Verwaltung gehörigen Pommerschen Heide, sollen am 22. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, kienen Sägeblöcke, stark und mittel Bauholz, meistbietend verkauft werden, wovon Kauflustige ich hiedurch mit dem Bemerken benachrichtige, daß die Versteigerung dieses Holzes im Schlage selbst stattfinden wird.

Forsthaus Heinersdorf, den 7. März 1831.

Der Königl. Oberförster Gadow.

134) Uebersicht von der Verwaltung der Vorpommerschen

I. Anzahl der in der

Am 31. December 1829 blieben in der Anstalt.			Im Jahre 1830 sind						Es verblieben also am 31. December 1830 in der Anstalt.			Im Durchschnitt waren täglich in der Anstalt.		
			eingebracht			abgegangen								
männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.
84	20	104	147	53	200	130	38	168	101	35	136	82	27	109

Land-Armen-Anstalt zu Ueckermünde, pro 1830.

Anstalt gewesenen Personen.

Die Eingelieferten waren:						Von den abgegangenen Personen sind:											
Inländer.			Ausländer.			gestorben		entwichen		als Ausländer über die Grenze gewiesen		nach ihrem Wohnorte entlassen und in Freiheit gesetzt		anderen Anstalten überwiesen		Summa	
männlich.	weiblich.	Kinder.	männlich.	weiblich.	Kinder.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.
136	43	16	5	—	—	9	1	8	2	4	—	106	35	3	—	130	38

II. Verdienst der in der

Es sind im Durchschnitt in der Anstalt gewesen Personen.	Davon waren					Die Arbeitskräfte der Detinirten stellten sich also dar			
	Arbeitsfähige zum ganzen Pensum	Schwächliche und Lehrlinge zum halben Pensum zu rechnen	Alte und Schwache zum ⅓ Pensum zu rechnen	Krüppel und Kranke ganz arbeitsunfähig	Kinder	durch die ganz Arbeitsfähigen	durch die halb Arbeitsfähigen	durch die zu ⅓ Arbeitsfähigen	Summa in
						nach ganzen Tagen gerechnet, auf Personen täglich			
109	25	26	20	33	5	25	13	5	43

Die Beschäftigung der arbeitsfähigen Personen geschah:

1) bei der Tuch-Fabrikation, welche 119½ Ellen Tuch, 58 Ellen breiten
2) = = Fußdecken-Fabrikation, welche 1425 Ellen Fußdecken,
3) = = Leinewand-Fabrikation, welche 3634 Ellen Leinewand (wovon
4) = = Strumpf-Fabrikation, welche 242 Paar Strümpfe,
5) = den Schneider- und Näher-Arbeiten, welche 67 Mannsjacken, 10 Westen, 31 Unterröcke, 3 Kinderröcke, 54 Hemden, 24 Halstücher, 32 Schürzen,
6) bei der Schuhmacher-Fabrikation, welche 54 Paar Mannsschuhe, 5 Paar zu repariren,

lieferte, ferner durch die Gewerbe, als: Tischler, Maurer, Drechsler, Tagelöhner-Arbeit, Wolle- Oeconomie und Haus-Verwaltung.

Anstalt gewesenen Personen.

Diese haben verdient:									Beträgt nach dem aufgestellten Verhältniß auf einen ganz Arbeitsfähigen jährlich		
wirklich baar durch Arbeiten für Andere und durch Bearbeitung der Fabrikate			durch die Arbeiten für die Anstalt und die Oeconomie			in Summa					
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
974	20	5	587	23	9	1562	14	2	36	10	$1\frac{7}{43}$

Flanell und 53 Stück friesne Schlafdecken,

1473 Ellen gebleicht wurden),

145 Paar Beinkleider, 225 Mannshemden, 19 Frauenskamisöler, 4 Frauensoberröcke,
12 Handtücher, 50 Bettlaken, 25 Kopfkissenüberzüge, 17 Strohsäcke nebst Kissen u. 6 Kornsäcke,
Frauensschuhe, 3 Paar Kinderstiefeln, 42 Paar Stiefeln und Schuhe zu besohlen und 9 Paar

nd Flachsspinnen und Federreißen für baar Geld, so wie auch durch Arbeiten für die Haus=

III. Nachweisung sämmtlicher

A. Es sind im Durchschnitt täglich 109 Personen in der Anstalt gespeiset, die Kosten dafür haben betragen incl. der Oekonomie=Verwaltung und der bessern Verpflegung für Kranke und Kinder									B. Die Bekleidungs=Kosten betragen								
Ueberhaupt			Auf den Kopf						Ueberhaupt			Im Verhältniß zu der im Durchschnitt gewesenen Personen=Zahl					
			jährlich			täglich						für einen männlichen Detinirten			für eine weibliche Detinirte		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
3021	22	10	27	21	$8\frac{74}{109}$	—	2	$3\frac{125}{365}$	786	6	8	7	4	10	7	11	—

Bei den sub B. aufgeführten Bekleidungs=Kosten ist zu bemerken, daß, da die
allein gleich eingekleidet werden müssen, sondern auch mit nothdürftiger Kleidung nur wieder

Die Kosten sub D. bestehen: 1) den Besoldungen der Beamten mit . . . .
2) Heizungs=, Erleuchtungs= und Reinigungs=Kosten .
3) Medicin=Kosten . . . .
4) Transport=Kosten . . . .
5) unbestimmte Ausgaben, als: Zehrgelder an Detinirte und Reparatur=Kosten des Hauses und zufälligen

Ueckermünde, den 26sten Januar 1831.

An

Amts-Blatt.

No. 13.

Stettin, den 19. März 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

137) Nr. 366. März 1831. I.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat Februar d. J.:

der Scheffel Roggen	1 Rthlr.	17 Sgr.	9 Pf.,
" " Hafer	— "	25 "	— "
" Centner Heu	— "	13 "	2 "
das Schock Stroh	4 "	10 "	— "

Stettin, den 8. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

138) Nr. 2714. Februar. III.

Die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude der ehemaligen Oberförsterei Darz, welche im Dorfe Darz, Naugardter Kreises, Amts Massow-Friedrichswalde, belegen sind, und in

einem Wohnhause, einem größeren und einem kleineren Stallgebäude, einem Schweinestall, einem Kartoffel-Keller und einem Brunnen

bestehen, sollen mit der Hofstelle, dem Garten, der Wurth und einem dahinter liegenden Stück Acker, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Die Grundstücke bestehen in

a) Hof- und Baustellen	— Morg.	144 □R.,
b) Garten	1 "	127 "
c) Wurth	3 "	78 "
d) Ackerland mit Einschluß eines kleinen Flecks Brachwiese	2 "	168 "
	8 Morg.	157 □R.

Mit denselben ist ein Weiderecht für 2 Kühe, 1 Stück Jungvieh, 7 Schaafe, 1 Schwein und 7 Gänse auf der Gemeinweide des Dorfes Darz verbunden; dagegen unterliegt das ad d bezeichnete Stück Ackerland und der darin begriffene Fleck Brachwiese der Behütung mit der Dorfsheerde zur ungeschlossenen Zeit.

Die Veräußerung soll entweder zum reinen Verkauf mit Vorbehalt einer Grundsteuer von 2 Rtlr. oder zum Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 6 Rtlr. neben der gedachten Grundsteuer von 2 Rtlr. geschehen, und es beträgt das geringste Kaufgeld

im ersteren Falle . . . . 601 Rtlr. 8 Sgr. 4 Pf.,
im letzteren Falle . . . . 493 „ 8 „ 4 „

Zur öffentlichen Ausbietung dieses Etablissements ist ein Termin auf den 8. April d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Wohnhause des qu. Etablissements in Darz, vor dem Herrn Ober-Amtmann Zimmermann, angesetzt. Erwerbungslustige, welche sich vor der Licitation über ihre Sicherheit genügend ausweisen oder auf Verlangen gleich bei der Licitation eine angemessene, von dem Herrn Ober-Amtmann Zimmermann zu bestimmende Caution zur Festhaltung an ihr Gebot baar deponiren können, werden eingeladen, sich in diesem Termin einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und unsere Bestimmung über den Zuschlag zu gewärtigen. Die Veräußerungs-Bedingungen sind täglich in den Vormittagsstunden, sowohl in der hiesigen Regierungs-Forst-Registratur als bei dem Amte Friedrichswalde, einzusehen.

Stettin, den 7. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

139) Nr. 594. Februar 31. III. Abtheilung.

Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf der Feldmark Randeckow, Königl. Falckenwalder Forst, pro Trinitatis 1831 bis dahin 1837, ist ein Termin im Locale der Regierung hieselbst vor dem Herrn Forstmeister Trost, zum Mittwoch den 23sten März d. J., Vormittags um 11 Uhr angesetzt worden, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Stettin, den 1. März 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

140) Die 5-procentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

In Folge der Anweisung des Königl. Justiz-Ministerii vom 11. v. M. in Nr. 56 der Staatszeitung werden sämmtliche Untergerichte des Departements, in Verfolg unsers Publicats vom 13. September v. J., auf die erneuerte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 26. Januar d. J. in Nr. 36 der Staatszeitung hingewiesen, um unverzüglich nochmals genau nachzusehen, ob sich von den in jener Bekanntmachung specificir-

ten, noch nicht zur Einziehung präsentirten 5-procentigen Domainen-Pfandbriefen welche in ihren gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien befinden, und eventuell deren Realisation sofort zu veranlassen.

Stettin, den 3. März 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

141) Von der mit dem 10. April d. J. beginnenden Woche an, werden die Gerichtstage bei unserm Gerichtsamt nicht mehr wie bis dahin am Dienstag und Sonnabend, sondern am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche abgehalten werden. Dies wird hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin, den 28. Februar 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Holz-Verkäufe.

142) Im Königl. Pudaglaer Forst-Revier stehen zum öffentlichen Verkauf vorräthig:

$27\frac{1}{2}$ Klafter 3-füßig büchen Klobenholz,
$7\frac{1}{2}$ " " " Knüppel und
51 " " kiefern Klobenholz,
7 " " " Knüppel,

welche den 16ten April d. J., Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Forsthause versteigert werden sollen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Pudagla, den 6ten März 1831.

Schrödter, Königl. Oberförster.

143) Im Königl. Mützelburger Forst sollen außer einer bedeutenden Quantität kiefern Bauhölzer in allen Dimensionen auch:

$23\frac{1}{2}$ Klftr. elsen 3-füßig Kloben-,
$251\frac{1}{2}$ " kiefern $2\frac{1}{2}$-füßig "
$248\frac{1}{2}$ " " 3-füßig " und
109 " dergl. Knüppelholz,

öffentlich verkauft werden, wozu der Termin am 8. April c., des Vormittags von 10—12 Uhr, zu welcher Zeit derselbe geschlossen werden wird, im Forsthause zu Mützelburg angesetzt worden ist.

Mützelburg, den 8. März 1831.

Der Königl. Oberförster Loose.

144) In der Königl. Rothenfierschen Forst sollen mehrere Quantitäten eingeschlagenes Brennholz meistbietend verkauft werden, und zwar:

den 22. März, Belauf Neuwald:
im Jagen 36, 39 Klftr. buchen Kloben,
7 " " Knüppel, alter Bestand,

den 29. März, Belauf Schaafbrück:
im Jagen 15, $7\frac{1}{2}$ Klftr. buchen Kloben,
$4\frac{1}{2}$ " " Knüppel,
" " 16, 50 " " Kloben,
" " 39, 17 " " " alter Bestand,

den 11. April, Belauf Gülzow:
Jagen 2 u. 4, 30 Klftr. eichen Kloben, neuen Bestandes und
20 " kiefern " alten Bestandes.

Die Termine finden jedesmal Morgens 10 bis 12 Uhr Statt, und werden Kauflustige hierzu eingeladen. Rothenfier, den 9. März 1831.

Der Königl. Oberförster Fischer.

145) In dem Königl. Forstrevier Stepenitz werden zum öffentlichen Verkauf gestellt:

aus der Unterforst Schöneich,
Jagen 66, 16 Klafter kiefern Kloben,
7 " " Knüppel;

aus der Unterforst Schmelzenforth,
Jagen 25, 30 Klafter eichen Kloben,
10 " " Knüppel,
22 " birken "

aus der Unterforst Graseberg,
Jagen 14, 86 Klafter kiefern Knüppel,
Totalität, 10 " " "

aus der Unterforst Crampe,
Jagen 38, 35 Klafter kiefern Kloben.

Der Versteigerungs-Termin steht am 24. d. M., Vormittags von 10—12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokale vor dem Unterzeichneten an.

Stepenitz, den 9. März 1831.

Der Königliche Oberförster v. Schuckmann.

146) Im Königl. Neuenkruger Forst-Reviere sollen am 7. April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im unterzeichneten Forsthause
13 Klafter eichen 3-füßig Kloben-Brennholz,
$35\frac{1}{4}$ " kiefern " " "

100 Klafter eichene geputzte Borke,
17 „ birkene „ „ und
300 bis 400 Stück kiefern Bauholz, von stark Bauholz abwärts, meistbietend verkauft werden. Um 12 Uhr wird der Termin geschlossen und finden alsdann keine Nachgebote mehr Statt.

Neuenkrug, den 14. März 1831.

Der Königl. Oberförster Sembach.

II. Personal-Chronik.

Der Aktuarius Zierold bei dem Land- und Stadtgerichte zu Naugardt ist zum Assessor bei diesem Gerichte ernannt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Nachbenannter, der ehemalige Land- u. Stadtrichter Lehmann aus Gollnow, in Pölitz bisher wohnhaft, des Verbrechens der Veruntreuung in seinem Amte schuldig, ist am 14. d. M., des Abends, aus dem hiesigen Schloß-Gefängniß entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen und resp. ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an das hiesige Königl. Ober-Landesgericht abzuliefern.

Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Stettin, den 15. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

NB. Der Lehmann ist nach dem ersten Erkenntniß zu einer 14jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Signalement: Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare hellblond, spärlich, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gerade, klein, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, schmal, Gesichtsfarbe bleich, Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: eine Warze unter dem Auge und ein Leistenbruch.

Persönliche Verhältnisse: Alter 42 Jahre, Religion evangelisch, Sprache deutsch.

Bekleidung bei der Entweichung: einen grünen Oberrock und wahrscheinlich einen grauen Tuchmantel.

Der am 10. Januar c. von hier nach Fiddichow entlassene Arbeitsmann Kerckow ist dort nicht eingetroffen; es wird daher auf ihn aufmerksam gemacht.

Ueckermünde, den 2. Februar 1831.

Die Direktion des Land-Armenhauses.

Signalement: Johann Friedrich Kerckow, Geburtsort Zehdenick, Aufenthaltsort Fiddichow, Religion lutherisch, Alter 46 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen und Augen schwarzbraun, Nase dick und spitz, Mund klein, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch.

Aus dem hiesigen Ordonnanzhause ist der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann Christian Friedrich Lack, welcher wegen dringenden Verdachts eines, mittelst Einbruch begangenen Diebstahls in Verhaft gewesen und nach Pölitz transportirt werden sollte, in verwichener Nacht gefesselt entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Königl. Land- und Stadtgericht nach Pölitz abliefern zu lassen, uns aber gleichzeitig gefällige Anzeige zu machen. Neuwarp, den 3. März 1831.

Königl. Polizei-Behörde.

Bekleidung: blau-tuchenen Rock, grau-tuchene Weste, dergl. Hosen, kleine schwarze Mütze.

Signalement: Geburtsort Drammin, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt vagabondirend, Religion evangelisch, Alter 41 Jahr, Stand, Gewerbe Arbeitsmann und Seiler, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare graumelirt, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne voll, Bart braun, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur mittel.

Besondere Kennzeichen: ziemlich kahle Platte.

Der Stuhlmachergesell Christian Friedrich Brendel wurde von uns unterm 8. v. M. mittelst eines auf 12 Tage gültigen Zwangspasses, wegen Arbeitslosigkeit, zur Rückkehr nach Passendorff bei Halle angewiesen. Nach der Benachrichtigung der Orts-Polizei-Behörde daselbst vom 3. d. M. ist derselbe aber dort nicht angekommen, und treibt sich wahrscheinlich zwecklos umher.

Signalement: Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, dünn, Augen hellblau, klein, tief, Nase und Mund mittel, Zähne voll, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: sehr blatternarbig im Gesicht.

Ueckermünde, den 8. März 1831.

Königliche Polizei-Behörde.

Aus Massow ist der nachstehend bezeichnete Musquetier Woyciech Glewacky genannt Michalock vom 14. Infanterie-Regiment, welcher wegen Desertion sich auf dem Transport nach Colberg befand, seinem Wächter, die Finsterniß benutzend, heute Abend 10 Uhr entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Hochlöbliche Kommandantur in Colberg oder dem Hochlöbl. 14ten Infanterie-Regiment nach Stargard abliefern zu lassen. Massow, den 8. März 1831.

Der Magistrat.

Bekleidung: blaue Tuchjacke, grau-tuchene Hosen, Halbstiefeln, graue Feldmütze.

Signalement: Geburtsort Bozejewicie, Vaterland Großherzogthum Posen, Religion katholisch, Alter 28 Jahr 7 Monat, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarzblond, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Bart schwarz und dünn, Kinn rund, Statur mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: Sprache polnisch und im Anlernen deutsch.

Aus dem hiesigen Arrest ist die nachstehend bezeichnete Ehefrau des ehemaligen Kassendieners und Thorschreibers Reichert, welche wegen zwecklosen Umhertreibens in Verhaft gewesen und der Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde überwiesen werden sollte, am 1. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Landarmen-Anstalt nach Ueckermünde abliefern zu lassen.

Greiffenhagen, den 4. März 1831.

Der Landrath v. Steinäcker.

Bekleidung: alt-gestreifter Gingham-Rock, alte kattunene Jacke, ein altes rothes kattunenes Tuch.

Signalement: Geburtsort Greiffenhagen, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt Schwedt, Religion reformirt, Alter 56 Jahr, Größe unter 5 Fuß, Haare grau, Stirn breit, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Kinn spitz, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung oval, Statur schwächlich.

Besondere Kennzeichen: beide Arme sind von der Gicht etwas gelähmt.

Der wegen Betrugs und begangenen kleinen Diebstahls mit 8-wöchentlicher Haft bestrafte, von dem Königl. Inquisitoriate zu Lübben unterm 15ten v. M., nach seinem Geburts- und angeblichen Aufenthaltsorte Ogrosen unweit Calau, entlassene Ziegelstreicher Johann Mathes Faerber ist hieselbst wegen zwecklosen Umhertreibens und fehlender Legitimation arretirt und unterm 3ten d. M. mit-

telst Reiseroute in seine Heimath gewiesen worden. Nach einer Benachrichtigung des Dominii Ogrosen ist derselbe bis jetzt nicht eingetroffen, hat daselbst kein Domicilium konstituirt und sich wahrscheinlich in die Gegend von Spremberg oder Drebkau begeben, wo er seit vielen Jahren seinen Aufenthalt haben soll. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, diesen nachstehend näher signalisirten Vagabonden im Betretungsfalle zu arretiren und ihn mittelst Transports der Obrigkeit seines jetzigen Wohnorts zu überliefern. Kottbus, den 18ten Februar 1831.

Der Magistrat.

Signalement: Geburtsort Ogrosen; Religion evangelisch; Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirn schmal; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase spitz und klein; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart braun; Kinn spitz; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Der nachstehend näher signalisirte Arbeitsmann Hans Zoba ist wegen zwecklosen Umhertreibens hieselbst und wegen mangelnder Legitimation verhaftet, und unterm 30sten v. M. mit einer Reiseroute nach seinem Geburtsorte Petershayn hiesigen Kreises versehen worden, bis jetzt aber daselbst nicht eingetroffen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen Vagabonden zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mittelst Transports dem Dominio in Petershayn zuzuführen.

Kottbus, den 18ten Februar 1831. Der Magistrat.

Signalement: Alter 49 Jahre; Religion evangelisch; Geburtsort Petershayn; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirn bedeckt; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase und Mund proportionirt; Bart röthlich; Kinn breit; Gesicht hager; Gestalt mittler.

Der Tuchmachergeselle Martin Richter ist von dem Königl. Landrathsamte zu Wreschen angewiesen worden, sich auf geradem Wege in seine Heimath Nehlsdorf bei Finsterwalde zu begeben. Da nun der rc. Richter weder hier, wo er gelernt, noch in Nehlsdorf eingetroffen ist, und wahrscheinlich eine vagabondirende Lebensweise führt, so werden alle Polizei- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königl. Wohllöbl. Rentamt in Dobrilugk, als kompetente Behörde abzuliefern.

Finsterwalde, den 14ten Februar 1831.

Der Magistrat.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 14.

Stettin, den 26. März 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

147) Die Aufnahme von Lehrtöchtern in das Königl. Hebammen-Institut in Stettin betreffend. Nr. 529. März 31. I.

Es können in das Königl. Hebammen-Institut auch ferner vorschriftsmäßig nur solche Frauen aufgenommen werden, welche ein Certificat darüber vorzeigen, daß sie, nach erlangter Approbation, als Hebammen in einer Stadt oder einem Bezirke wirklich angestellt werden sollen und daß sie sich verpflichtet haben, die fraglichen Stellen in den nächsten fünf auf ihre Approbation folgenden Jahren nicht zu verlassen. Diese Certificate haben

a) diejenigen Frauen, welche einen ländlichen Bezirk zugesichert wünschen, von den landräthlichen Behörden der betreffenden Kreise, und

b) diejenigen, welche eine Stadt-Hebammenstelle wünschen, von den betreffenden Magisträten oder Polizei-Behörden

zu erbitten.

Außerdem bedürfen alle aufzunehmende Lehrtöchter ohne Unterschied

1) ein Attest ihres Beichtvaters darüber, daß sie einen christlichen ordentlichen Lebenswandel geführt haben,

2) ein Attest des betreffenden Königl. Kreis-Physikus darüber, daß sie sowohl geistig als körperlich zur Erlernung der Hebammenkunst tauglich sind.

Die Anmeldungen zur Aufnahme, welchen die eben bezeichneten Drei Dokumente beigefügt sein müssen, geschehen schriftlich bei den betreffenden Regierungen, oder für den Bezirk der hiesigen Regierung, unmittelbar bei der Direktion des Hebammen-Instituts. Meldungen, die später als im Laufe des Septembers eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Der Unterricht beginnt jedesmal in den ersten Tagen des Novembers, zu welcher Zeit alle, zur Aufnahme berechtigten Frauen, sich hier einfinden, und bei den Herrn Lehrern des Instituts, Medizinalrath Dr. Rostkovius und Medizinal-Assessor Droß melden müssen. Dem Letzteren hat jede Frau bei ihrer Ankunft

ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus darüber, daß sie nicht schwanger sei, einzureichen, welches Attest früher nicht als den 15. October des laufenden Jahres ausgestellt sein darf.

Stettin, den 10. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

148) Die Kontrolirung der zu den Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen verwendeten oder reservirten Stempel betreffend.

Damit bei jeder, zur Wahrnehmung des Stempel-Interesse, erfolgenden Akten-Revision übersehen werden könne,

ob der Stempel zu dem Mundo wirklich verbraucht, oder, im Falle einer gesetzlich begründeten Ausnahme, reservirt worden sei,

wird, im Einverständnisse mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor, sämmtlichen Untergerichten hierdurch aufgegeben, sofort die Einrichtung zu treffen,

daß die Kanzlisten oder Kanzlei-Gehülfen auf jedem Concepte einer stempelpflichtigen Verfügung den Betrag des zu dem Mundo verwendeten oder reservirten Stempels ausdrücklich vermerken und ihren Namen beifügen, nämlich dahin:

mundirt auf 15 Sgr. Stempel N. N., oder:

mundirt (15 Sgr. Stempel reservirt) N. N.

Die Dirigenten der Gerichte, so wie die einzeln stehenden Richter haben sich bei der Vollziehung der Munda, die Expedienten aber, wo dergleichen vorhanden sind, bei deren Contrasignatur von der Verwendung des Stempels und von dem Dasein des damit übereinstimmenden Kanzlei-Vermerks pflichtmäßig zu überzeugen. Stettin, den 10. März 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

149) Mit aufrichtigem Dank haben wir die Theilnahme anerkannt, welche die geehrten Bewohner Pommerns unserm Vorhaben geschenkt haben. — Diese Theilnahme und die kräftige Hülfe, welche Seine Excellenz der Herr Oberpräsident Sack uns hat zu Theil werden lassen, haben uns in den Stand gesetzt, mit der Gründung einer Anstalt, in welcher die Erziehung und Besserung sittlich verwahrloseter Kinder geschehen könne, vorzuschreiten. — Wir haben für diese das ehemalige Consul Lutzesche Etablissement in Zülchau angekauft, dasselbe ist uns heute übergeben und wird für den neuen Zweck eingerichtet. Wir hoffen die Anstalt in der Mitte des Sommers dieses Jahres eröffnen und ins Leben treten lassen zu können. Ein Lehrer und Erzieher ist

in der Person des Herrn Dietze, auf den Vorschlag des verehrten Vorstehers der Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder zu Berlin, angenommen. Das hohe Consistorium hat demselben gestattet, bis zur Eröffnung der Anstalt das hiesige Schullehrer-Seminar zu besuchen. Eine Hausmutter für die Anstalt bezieht dieselbe in diesen Tagen.

Die Statuten der Anstalt sind im Entwurf dem Königl. Wirklichen Geheimen Rath Herrn Dr. Sack Excellenz zur weiteren Beförderung eingereicht. Die Zusammen-Berufung der Theilnehmer des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder des Stettiner Regierungs-Departements wird nach Eingang der von des Königs Majestät bestätigten Statuten erfolgen.

Wir schmeicheln uns mit der Hoffnung, daß dieses wohlthätige Institut noch ferner der Theilnahme der Pommern sich erfreuen und wir und unsere Nachfolger durch Zeichnung reichlicher Beiträge werden in den Stand gesetzt werden, wirksam vorzuschreiten. Stettin, den 19. März 1831.

(gez.) Frauendienst. v. Mittelstädt. Holland. Focke.
Bernhardt. v. Itzenplitz.

150) Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität in Greifswald im Sommer-Semester 1831 gehalten werden sollen.

Anfang 25. April; Schluß 17. September.

Gottesgelahrtheit.

Encyclopädische Theologie, Methodologie des theologischen Studiums und gedrängte Literatur-Geschichte der einzelnen theologischen Disciplinen, Professor Böhmer, nach eigenem Entwurfe, viermal von 7—8 und 8—9 Uhr öffentlich.

Religionsphilosophie, Professor Parow, nach seinem Grundrisse, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Historisch-kritische Einleitung in das alte Testament, Professor Kosegarten, nach eigenem Entwurfe, viermal wöchentlich, von 2—3, privatim.

Erklärung des Pentateuchs, Professor Pelt, viermal von 10—11 privatim.

Erklärung der Psalmen, Professor Schirmer, viermal von 3—4, privatim.

Erklärung des Evangelii Marci, Professor Böhmer, dreimal von 8—9, öffentlich.

Erklärung der Briefe Pauli an die Römer und Galater, Professor Schirmer, sechsmal von 10—11, öffentlich.

Die neuere Kirchengeschichte, Professor Kosegarten, nach eigenem Entwurfe, viermal von 11—12, öffentlich.

Dogmengeschichte, Professor Pelt, nach Dictaten, sechsmal von 9—10, öffentlich.

Ueber das Leben und die Schriftwerke des Lactantius, Eusebius von Cäsarea, Athanasius und Cyrillus von Jerusalem, Professor Böhmer, nach eigenem Entwurfe, einmal von 2—3, privatim.

Der christlichen Dogmatik erster Theil, Professor Parow, nach Hutterus redivivus viermal von 8—9, öffentlich.

Der christlichen Moral zweiter Theil, Prof. Parow, nach eigenem Entwurfe, viermal von 7—8, privatim.

Homiletik nach Schott, Professor Finelius, viermal von 11—12, öffentlich.
Die Theorie der geistlichen Casual-Reden, Derselbe, nach Dictaten, von 11—12, privatim.
Catechetische Uebungen, Professor Parow, Mittwochs von 7—9, privatim.
Homiletische Uebungen des theologisch-practischen Instituts leitet Professor Finelius, Mittwochs von 3—6, öffentlich.
Examinatorium über Dogmatik und Dogmengeschichte, nach Hutterus redivivus, Professor Pelt in lateinischer Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatissime.
Die Uebungen der theologischen Gesellschaft leitet Professor Pelt, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.
Im theologischen Seminare werden die Uebungen in der alttestamentlichen Exegese vom Professor Kosegarten; die lateinischen in der neutestamentischen vom Professor Böhmer; die kirchenhistorischen vom Professor Pelt; die exegetisch-dogmatischen vom Professor Schirmer in noch zu bestimmenden Stunden geleitet.

Rechtsgelahrtheit.

Institutionen des römischen Rechts, Professor Niemeyer, täglich von 8—9, öffentlich.
Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 9—10, privatim.
Pandecten, nach Heise's „Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts, Heidelberg 1822, Professor Barkow, jeden Morgen von 7—9, öffentlich.
Examinatorium über die Pandecten, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.
Deutsches Privatrecht, nach Dictaten, Professor Schildener, täglich von 11—12, öffentlich.
Wichtige Stücke der deutschen Rechtsgeschichte, Derselbe, zweimal wöchentlich von 2—3, privatim.
Lehnrecht, Assessor Feitscher, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.
Des preußischen Civilrechts erster Theil, über Eigenthum und Obligationen, Oberlandesgerichtsrath Bornemann, fünfmal wöchentlich von 7—8, öffentlich.
Examinatorium über das preußische Civilrecht, Derselbe, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.
Criminalrecht, nach Meister, Professor Gesterding, täglich von 10—11, öffentlich.
Kirchenrecht, nach Wiese, Assessor Feitscher, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.
Europäisches Völkerrecht, Professor Schildener zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.
Theorie des Processes, nach Danz, Professor Gesterding, täglich von 9—10, öffentlich.
Referirkunst, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.
Practische Uebungen, nach Gensler, Professor Gesterding, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Heilkunde.

Methodologie und Encyclopädie der Medicin, lehrt Professor Damerow, Dienstags und Donnerstags von 9—10, öffentlich.
Medicinisch-chirurgische Propädeutik, nach Friedländer, liest Professor v. Weigel, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3 Uhr, privatim.
Die Lehre von den menschlichen Knochen, trägt der Prosector Doctor Laurer, Dienstags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr öffentlich, vor.

Die Bänderlehre liest Derselbe, Mittwochs von 8—9 Uhr, öffentlich.

Die Anatomie der Sinneswerkzeuge, lehrt Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Die allgemeine und vergleichende Anatomie, nach seinem Lehrbuche, liest Professor Schultze viermal wöchentlich von 2—3 Uhr.

Die chirurgische Anatomie, lehrt Prosector, Doctor Laurer, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4 Uhr, privatim.

Practische Uebungen in der vergleichenden, und pathologischen Anatomie wird der Professor Schultze, in noch zu bestimmenden Nachmittags-Stunden, privatim veranstalten.

Die allgemeine und specielle Experimental-Physiologie, lehrt Derselbe, nach eigenen Heften, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim.

Die Anthropologie lehrt Professor Damerow, Montags, Mittwochs und Freitags von 9—10 Uhr, privatim.

Die allgemeine Pathologie und Therapie, liest der Professor Seifert, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr, privatim.

Die medicinische Zeichenlehre, Derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs, von 8 bis 9 Uhr, privatim.

Die Arzeneimittellehre, lehrt Professor von Weigel, nach Wendts Handbuch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr, öffentlich.

Dieselbe trägt Professor Seifert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr, öffentlich vor.

Die Pharmacie, lehrt Professor von Weigel, nach der fünften Ausgabe der Pharm. Boruss. Montags und Dienstags von 3—4 Uhr, privatim.

Die Lehre von den Giften, Derselbe, privatissime.

Das Formular, nach Vogt's Handbuch, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr, Derselbe, privatim.

Das Formulare lehrt Professor Seifert, Sonnabends von 9—10 Uhr, öffentlich.

Diätetik und einzelne Theile der Arzneimittellehre, trägt Professor von Weigel, privatissime vor.

Die allgemeine Chirurgie lehrt Professor Mandt, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr, öffentlich.

Die specielle Pathologie und Therapie, lehrt Professor Berndt, täglich von 9—10 Uhr, privatim.

Die Geburtshülfe, Derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3 Uhr, öffentlich.

Der allgemeinen und speciellen Chirurgie ersten Theil lehrt Professor Mandt, täglich von 7—8 Uhr, privatim.

Die Augenheilkunde, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Die Uebungen der wichtigsten chirurgischen Operationen an Cadavern wird Derselbe leiten, so oft sich Gelegenheit dazu darbietet.

Die medicinische und geburtshülfliche Klinik leitet der Professor Berndt, täglich von 10—11 Uhr, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik leitet Prof. Mandt, täglich von 11 bis 12 Uhr, privatim.

Die gerichtliche Medicin, nach Henke's Lehrbuch, trägt Professor Seifert Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8—9 Uhr, privatissime, vor.

Ueber Irrenanstalten wird Professor Damerow, Sonnabends von 9—10 Uhr, öffentlich lesen.

Unterricht im griechischen und lateinischen Schreiben und lateinischen Sprechen, Professor Walch, privatissime.

Uebungen eines reinen lateinischen Styls leitet Professor Florello, Dienstags und Freitags, privatim.

Unterricht in der englischen Sprache, ertheilt Professor Kanngießer, des Montags und Dienstags von 6—7 Uhr, öffentlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 12, Mittwoch und Sonnabend von 2 — 5 Uhr geöffnet. Bibliothekar, Prof. Schildener; zweiter Bibliothekar, Professor Schömann.

Das theologische Seminar dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Böhmer, Pelt.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Die theologische Gesellschaft, dirigirt vom Professor Pelt.

Das anatomische Theater; Vorsteher, Professor Schultze, Prosector, Dr. Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Berndt.

Chirurgisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Mandt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Vorsteher, Prof. Berndt.

Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Professor Tillberg.

Sammlung astronomischer Instrumente; Vorsteher, Professor Fischer.

Chemisches Institut; Vorsteher, Prof. v. Weigel.

Neues chemisches Institut; Vorsteher, Prof. Hünefeld.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet; Vorsteher, Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar; Director Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichenlehrer Titel, wöchentlich in 4 Stunden, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie-Studirenden Dr. Schmidt in zwei Abendstunden wöchentlich.

Die Fecht- und Voltigirkunst lehrt der Fechtmeister Willich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Berndt.

Holz-Verkäufe.

151) Im Königl. Pudaglaer Forst-Revier stehen zum öffentlichen Verkauf vorräthig: 27½ Klafter 3-füßig büchen Klobenholz,
7½ „ „ „ Knüppel und
51 „ „ kiefern Klobenholz,
7 „ „ „ Knüppel,
welche den 16ten April d. J., Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Forsthause versteigert werden sollen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Pudagla, den 6ten März 1831. Schrödter, Königl. Oberförster.

152) Im

152) Im Auftrage der Königl. Regierung zu Cöslin sollen aus der zwischen Falkenburg, Tempelburg und M.-Friedland belegenen Königl. Linichenschen Forst eine Quantität kiehnen Bau- und Nutzhölzer, etwa gegen 2000 Stück, in kleinen und grösseren Posten, auch im Ganzen, je nachdem Käufer Belieben dazu haben, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich einen Licitations-Termin auf den 11. April d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle in der Königl. Linichenschen Forst anberaumt habe.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, dessen Gebot wenigstens die Taxe erreicht haben muß, und welche einige Tage vor dem Termine oder im Termine selbst eingesehen werden kann, nach vorher eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung, erfolgen wird.

Auf welchem Punkt der Licitations-Termin in der Königl. Linichenschen Forst abgehalten werden wird, ist im Forsthause zu Linichen zu erfahren.

Dramburg, den 15. März 1831. Der Forstmeister Schmidt.

153) Im Königl. Jädeckemühler Forst-Revier sollen in der Unterforst Torgelow, Jagen Nr. 5,

72 Klafter 3-füßig kiefern Kloben-Brennholz,
21 Klafter 3-füßig kiefern Knüppel-Brennholz,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Termin hiezu stehet auf den 6. April d. J., Vormittags von 11 bis 12 Uhr, im hiesigen Königl. Forsthause an, und werden Kaufliebhaber eingeladen.

Forsthaus Jädeckemühl, den 15. März 1831.

Der Königl. Oberförster Sembach.

154) In dem Königl. Ziegenorter Forste sollen:

75 Klafter 3-füßig kiefern Kloben-Brennholz,
108 " 2-füßig " " "
19 " kiefern Knüppelholz und
37 Stück kieferne Sägeblöcke

meistbietend verkauft werden. Der Termin dazu ist auf den 5. April d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ziegenort, den 17. März 1831.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

155) In dem Königl. Jatznicker Forste sollen außer kiefern Bauholz aller Dimensionen auch im Revier-Antheil Torgelow

23 Klafter elsen Knüppel-Brennholz

am 2. April a. c., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich verkauft werden.

Rothemühl, den 17. März 1831. Der Oberförster Buchholz.

156) Im Unterforste Postbaum, Belauf No. II., Jagen 24 des Königl. Friedrichswaldschen Forstreviers sollen:

250 Stück kiefern ordinair stark, mittel und klein Bauholz,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15ten April c., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Das Holz wird der Unterförster Rehmenklau zu Postbaum auf Erfordern vorzeigen. Der Termin wird um 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

Friedrichswalde, den 18. März 1831.

Der Königl. Oberförster Klamann.

157) In dem Königl. Eggesiner Forst-Revier sollen außer einer Quantität mittel und klein Bauholz, auch

100 Klafter kiefern Knüppelholz

öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 9. April d. J., Vormittags 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt, und wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eggesin, den 18. März 1831.

Der Königl. Oberförster Gené.

Borke-Verkäufe.

158) Zum Verkauf der in diesem Frühjahre im Königl. Jädeckemühler Forst-Revier zu plettenden 111 bis 130 Klafter geputzte eichene Borke stehet ein Termin auf den 6. April d. J., Vormittags von 11 bis 12 Uhr, im hiesigen Königl. Forsthause an, wozu Käufer hierdurch eingeladen werden.

Forsthaus Jädeckemühl, den 15. März 1831.

Der Königl. Oberförster Sembach.

159) Von den pro 1831 im Königl. Ziegenorter Forste zu plettenden Eichen sollen circa 45 Klafter geputzte Borke öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf den 5. April d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist; solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Ziegenort, den 17. März 1831.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

160) In dem Königl. Jatzenicker Forste sollen in diesem Jahre

200 Klafter eichene Borke und

4 Klafter birkene Borke

geplettet und am 2. April a. c., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl zum Verkauf gestellt werden, welches hierdurch zur Kenntniß der Lederfabrikanten gelangt. Rothemühl, den 17. März 1831.

Der Oberförster Buchholz.

No. 14.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 14.

Stettin, den 26. März 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Alle diejenigen, welche an dem, dem Inspektor Behnke zugehörig gewesenen, zu Neklatz belegenen Schulzenhof und Bauerhof Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche spätestens in Termino den 12ten April k. J., Vormittags 10 Uhr, im Stadtgericht anzuzeigen, widrigenfalls sie mit denselben werden präcludirt werden. Greiffenberg, den 26sten November 1830.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Bekanntmachung.) Nachdem sub hodierno der formelle Concurs über das Vermögen des hiesigen Tuchmacher-Aeltesten Georg Steinführer, unter Sistirung der bereits erkannten Executorialium und nach der pro securitate creditorum getroffenen Verfügung, eröffnet worden, so ist terminus peremtorius ad liquidandum credita, et producendum originalia auf den 6ten April d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem hiesigen Großherzoglichen Stadtgerichte, sub pœna præclusi et perpetui silentii, demnächst aber ad deduiendam prioritatem, sub præjudicio præclusionis pro omni, präfigiret, auch zugleich zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des hier in der langen Straße belegenen Wohnhauses, und mehrerer auf hiesigem Felde befindlicher Ackerstücke, auch im Neubrandenburger Kämel situirter Gärten, so wie eines Antheils an der, vor dem Kiepker Thore belegenen Scheune, der 16te Februar zum ersten, der 12te März zum zweiten und der 7te April d. J. zum dritten und letzten Termin, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube anberahmet, welches alles in Bezug auf das in den hiesigen Landes-Anzeigen in extenso abgedruckte Proclama, hiemit anderweitig bekannt gemacht wird. Decretum Stargard, den 31sten Januar 1831.

Großherzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag des Bauers Christian Radike und dessen Ehefrau, Louise geborne Hehmcke, soll der ihnen eigenthümlich zugehörige, bereits regulirte Bauerhof in Carow, ohne Vieh, Feld- und Wirthschafts-Inventarienstücken freiwillig den 9ten April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, hier im Marien-Stifts-Gericht verkauft werden. Die Gebäude

des Bauerhofes sind abgebrannt und es sollen dem Käufer die Feuerkassen-Gelder mit 500 Rthlr. überlassen werden. Die Taxe und Beschreibung des Bauerhofes kann in unserer Registratur eingesehen werden, die Besitzer werden auch an Ort und Stelle weitere Auskuft geben und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Stettin, den 25sten Februar 1831.

Königl. Marien-Stifts-Gericht.

(Vorladung.) Da das im Neustettinschen Kreise belegene Gut Dummerfitz und Vorwerk Neuhoff zur Subhastation gestellt und über dessen dereinstige Kaufgelder der Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so werden hierdurch sämmtliche Gläubiger, welche daran Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, in dem auf den 26sten April f., Vormittags um 9 Uhr, vor dem Ober-Landesgerichts-Rath von Zschock angesetzten General-Liquidations-Termin zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden, worauf sich solche gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bei ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Kaufgelder des Gutes Dummerfitz und Neuhoff präcludirt und ihnen damit gegen den Käufer sowohl, als auch gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Cöslin, den 9ten December 1830.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Vorladung.) Wann der Mühlenbescheider Christian Joachim Heinrich Drews aus Amalienhof, Mecklenb. Ritterschaftlichen Amtes Neustadt, unverehelicht, und ab intestato vor einigen Tagen auf der hiesigen Wassermühle mit Tode abgegangen; so werden alle diejenigen, welche an dessen bereits inventirten, und demnächst unter Gerichts-Siegel gesetzten Nachlaß aus Erbrecht, oder sonst irgend einem andern Grunde eine Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremtorie geladen, selbige am 30. April d. J, Morgens 10 Uhr, vor dem hiesigen Großherzogl. Amtsgerichte bei Strafe des Ausschlusses und immerwährenden Stillschweigens zum Protokoll anzumelden, und sothane Ansprüche sofort rechtsgenüglich zu verificiren. Decretum Amt Stargard, den 22sten Februar 1831.

Großherzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

(Vorladung.) Ad preces des Herrn Syndici Koch, als Vormundes der nachgelassenen minorennen Kinder des vor kurzem verstorbenen Pensionarii Ludwig Schulz zu Rowe, werden zur Richtigstellung der Verlassenschaft desselben alle diejenigen, welche an sothanen Nachlaß aus irgend einem Grunde oder Ursache eine Ansprache und Forderung zu haben vermeinen,

andurch peremtorie geladen, selbige am 20sten May d. J., Morgens 10 Uhr, bei dem hiesigen Großherzoglichen Amtsgerichte sub pœna præclusi et perpetui silentii zum Protokoll specifice anzumelden, und durch Producirung der in Händen habenden Originalien sub præjudicio pro omni des Verlustes des Beweises aus selbigen, und wie es sich sonst rechtlich gebühret, sofort zu verificiren. Decretum Amt Stargard, den 15ten März 1831.

Großherzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

Privat-Anzeigen.

Das Kommissions-Komtoir
von C. F. Brennicke
zu Prenzlau, No. 279, eine Treppe hoch,
beschäftigt sich mit Aufträgen und Nachweisungen jeder Art.

1) Mit Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Administratoren, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Hauslehrer, Komtoiristen, Oeconome, Secretaire, überhaupt Gehülfen jeglicher Branche, eben so: Ausgeberinnen, Erzieherinnen, Ladenjungfern, Wirthschafterinnen rc. höherer Stände, Kompagnons und kautionsfähige Personen, so wie Lehrlinge zu jedem Geschäfte; ferner:
2) mit Verkauf, Tausch und Verpachtungen ländlicher und städtischer Grundstücke;
3) mit Unterbringung von Geldern in kleinen und großen Kapitalien und
4) mit Nachweisung von Familien, welche Söhne und Töchter in Pension zu geben wünschen.

(Auction.) Am 2ten Mai 1831 sollen, wegen veränderter Wirthschafts-Einrichtung, auf dem Hofe zu Krienke bei Usedom zwanzig Kühe und ein Bulle an den annehmlich Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

(Zu verkaufen oder zu verpachten.) Wegen Dienstverhältnisse bin ich gesonnen, mein Gut Zeinike zu verkaufen oder zu verpachten, und ersuche ich darauf Reflectirende, sich persönlich oder in frankirten Briefen deshalb an mich, den Herrn Divisions-Auditeur Adler, oder den Herrn Assessor Mylius hier, zu wenden. Ich bemerke, daß das Ritter-Gut Zeinike 4 Meilen von Stargard und 7 Meilen von Stettin zwischen Freienwalde und Nörenberg gelegen, circa 600 Morgen Wiesen, 2400 Morgen Acker, über 2000 Morgen Forst aus Büchen und etwas Eichen und Birken bestehend, ein gutes massives Wohnhaus von 2 Etagen, eine feine Schaaf-

heerde von 2000 Stück u. s. w. besitzt. Der Acker ist durchaus gut, größtentheils Weiz- und Gerstacker und die Wiesen sehr ergiebig. Stargard, den 22sten März 1831. Freyherr von Troschke,
Oberst und Commandeur 21sten Inf.-Regim.

(Zu verkaufen.) Das mir und meinen Kindern zugehörige, im Camminschen Kreise belegene Allodial-Ritterguth Nemitz nebst vollständigem Vieh- und Feld-Inventarium, will ich aus freier Hand verkaufen und lade Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß zu diesem Kauf ein Angeld von 6 bis 7000 Rthlr. nur erforderlich ist. Nemitz bei Gülzow, den 12ten März 1831. Wittwe Braatz.

(Schaafe-Verkauf.) Auf meinem Gute Rützenow bei Greiffenberg stehen 200 feine Mutter-Schaafe und 200 dergleichen Hammel zum Verkauf. Kauflustige belieben sich an Unterzeichneten zu wenden, und können sich von der Qualification des Schaafviehes, insbesondere bezüglich der Statur und Wolle, zu jeder Zeit an Ort und Stelle Ueberzeugung verschaffen. Greiffenberg, den 15ten März 1831.
Der Landrath v. d. Marwitz.

(Böcke-Verkauf.) Durch den Ankauf einer Stamm-Schäferei in den Besitz von 20 Stück Böcken verschiedener Jahre gesetzt, können dieselben zu sehr billigen Preisen bei guter Qualität Kaufliebhabern empfohlen werden, und sind solche täglich auf dem Rittergute Batow bei Pyritz zu besehen und zu verkaufen.

Saat-Erbsen und Saat-Hafer von vorzüglicher Güte kann in Nadrensee abgelassen werden.

100 Stück hochveredelte Mutter-Schaafe, mehrentheils 6 zähnig, und 200 Stück große starke Hammel von gleicher Güte, stehn in Nadrensee gleich nach der Schur zum Verkauf.

Pfund-Bärme
von vorzüglicher Beschaffenheit, aus einer der ersten Brennereien hiesiger Stadt, ist in jeder beliebigen Quantität aufs billigste zu haben bei
A. Templin in Stettin, im städtschen Budenhause am Bollwerk.

Neuen Rigaer, Memeler, Königsberger und Pommerschen Säe-Leinsaamen verkaufe ich billigst und lasse auch solchen gegen Oehl-Saamen zum verhältnißmäßigen Preise austauschen.
J. J. Sadewoltz in Stettin, Mittwochstraße No. 1075.

161) In dem hiesigen Reviere wird in diesem Jahre eine jetzt noch nicht bestimmt anzugebende Quantität eichene Borke geplittet werden; zu deren Verkauf und event. zur Abgabe des Gebots hierauf, ist auf den 9. April d. J., Vormittags 10 bis 12 Uhr, im Forsthause ein Termin anberaumt worden, welches etwanigen Kauflustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die nähern Bedingungen in dem Termin vorgelegt werden sollen.

Eggesin, den 18. März 1831. Der Königl. Oberförster Gené.

162) Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von dem Hohen Ministerio des Innern unterm 22sten Februar 1831, von diesem Tage ab, auf zehn nacheinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates, ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung verdeutlichte Maschine, zur Anfertigung von Papier ohne Ende, in ihrer ganzen Verbindung, insonderheit aber auf die für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen zum Rühren und Zuleiten des Papierstoffes und zur Bildung eines Bogens aus demselben,

Allergnädigst ertheilt worden, was ich dem Hohen Publicando vom 14. October 1815 gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Kaufmann Daniel Brüninghausen Vater, zu Cöln.

163) Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir unterm 19. Februar 1831, von dem Hohen Ministerio des Innern, ein Patent:

1) auf eine von mir erbaute, in der ganzen Zusammensetzung ihrer Bewegungstheile und in mehrern Einzelnheiten für neu und eigenthümlich erkannte Vertical Fein-Spinn-Maschine für Wollen-Streichgarn;
2) auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten, an Streich-Maschinen für Wolle anzubringenden Vorrichtungen, Locken ohne Ende oder Vorgespinnst, zu fertigen;
3) auf die Anfertigung und den Gebrauch einer ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und in der Art ihrer Zusammensetzung und Anwendung auf Spinnen von fasrigen Stoffen, für neu und eigenthümlich erkannten Spindel,

für die unter 1 und 2 gedachten Maschinen auf zehn und für die unter 3 angeführte Spindel, auf acht nach einanderfolgende Jahre, von dem vorgedachten Tage an und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats Allergnädigst ertheilt worden. Dies mache ich dem hohen Publikando vom 14. October 1815 gemäß hierdurch öffentlich bekannt. Berlin, am 10. März 1831.

J. G. Hofmann,

Zögling des Königl. Gewerbe-Instituts und Bau-Conducteur.

II. Personal-Chronik.

Der von dem Magistrat zu Anclam zum Rektor der höheren Stadtschule und zum interimistischen Inspektor der allgemeinen Stadtschule daselbst gewählte bisherige Schulamts-Kandidat, Carl Eduard Schade, ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Dem Garde-Jäger Christian Ferdinand Dipnse ist die durch Versetzung des bisherigen Hülfsjägers Lange nach Dargebanz erledigte Hülfsjägerstelle zu Ostswine im Neuhauser Revier auf der Insel Wollin vom 1. April c. ab provisorisch verliehen worden.

Der bisherige Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Freyschmidt ist zum Oekonomie-Kommissarius befördert und als solcher verpflichtet worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der wegen Stiefeln-Diebstahls steckbrieflich verfolgte Schneidergeselle Andreas Geyh, con. f. Amtsblatt pro 31, Pag. 75 u. 107, ist bei näherer Untersuchung völlig unschuldig befunden worden, welches zu seiner Rechtfertigung auf den Antrag der Polizei-Behörde zu Pasewalk hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 10ten März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aus Stargard ist der nachstehend bezeichnete Musketier Peter Szelinski von der 1sten Kompagnie des 14ten Infanterie-Regiments, am 13. d. M. desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den gedachten Truppentheil nach Stargard abliefern zu lassen.

Stargard, den 14. März 1831.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Bekleidung: neue Montirung, Halsbinde, graue Tuch-Hosen, Halbstiefeln, Czakot mit Ueberzug und Schuppenketten, Säbel mit Gehenk.

Signalement: Geburtsort Womwelno, Vaterland Polen, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Stargard, Religion katholisch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart dünn, Kinn rund, Gesichtsfarbe schwarzbraun, Gesichtsbildung rund, Statur stark und ungeschickt, Sprache polnisch und deutsch.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 15.

Stettin, den 31. März 1831.

Gesetzsammlung.

No. 2. enthält unter

Nr. 1277 vom 25. Januar d. J., betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben;

Nr. 1278 vom 12. Februar d. J, wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und zum Waaren-Aufkauf;

Nr. 1279 vom 19. ejusd. m., wegen Ansetzung eines Präklusiv-Termins, Behufs der Anmeldungen der Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen und Vorspann-Leistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig, und

Nr. 1280 vom 24. laufenden Monats, über die Abänderung der Fristen auf den Messen zu Naumburg.

Berlin, den 26. März 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

164) Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betr.
No. 968. März 1831. I. Abtheilung.

Am 1sten October d. J. wird in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin wieder ein neuer Lehr-Cursus beginnen. Diejenigen, welche hieran Theil zu nehmen wünschen, werden daher hiemit aufgefordert, nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 13ten April 1826, (Amtsblatt pro 1826, Pag. 178), ihre Anträge wegen Aufnahme in das Institut bei den betreffenden Unterbehörden baldigst anzubringen und zu begründen.

Den Inhalt dieses Publikandums haben die Herren Landräthe und die Magisträte noch besonders zur Kenntniß derjenigen Gewerbetreibenden zu bringen, von welchen anzunehmen ist, daß sie bei der Sache betheiligt sind.

Stettin, den 19. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

165) Die Sperre der Landstraße von Alt-Damm nach Stargard über Franzhausen betreffend. Nr. 951. März 1831. I.

Das Wasser der Plöne hat die Brücke auf der Straße von Alt-Damm nach Franzhausen dergestalt unterspühlt, daß sie für den Augenblick und bis sich das Wasser wieder etwas verlaufen und eine Reparatur vorgenommen worden ist, nicht mit Sicherheit passirt werden kann.

Die Straße von Alt-Damm nach Stargard ist während dieser Zeit daher über Hohenkrug verlegt, worauf das Publikum hierdurch aufmerksam gemacht wird. Stettin, den 22. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

166) Von der unterzeichneten Regierung soll das Forst-Etablissement zu Wolkow bei Treptow an d. T., nebst

3	Morgen	101	□Ruthen	Gärten,
8	"	30	"	Wurthen,
39	"	73	"	Acker,
7	"	4	"	Wiesen,
2	"	6	"	unnutzbar,

und dem Hütungsrecht auf der Kommunweide der Dorfschaft Wolkow für 4 Kühe, 2 Stück Jungvieh, 12 Schaafe und 6 Schweine, im Wege der Licitation verkauft werden.

Die Gebäude bestehen aus einem Wohnhause, einem Viehstall, einer Scheune, einem Backofen und einem Brunnen und befinden sich solche in gutem Stande. Die Ländereien liegen mit denen der bäuerlichen Wirthe im Gemenge; es ist indeß die Separation derselben eingeleitet worden, wodurch die Grundstücke zu dem Wirthschaftshofe eine bequeme Lage erhalten werden.

Zur Veräußerung ist ein Termin an Ort und Stelle auf Sonnabend den 23sten April d. J., vor dem Ober-Amtmann Wienstein angesetzt worden. Der Plan und die Bedingungen zur Veräußerung können im Termin selbst und auf dem Domainenamte Verchen, so wie in unserer Registratur eingesehen werden.

Stettin, den 19. Februar 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

167) Die Untersuchung der Forst- und Jagd-Polizey-Contraventionen und Hütungs-Frevel betreffend.

In Veranlassung eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 24. v. M., werden sämmtliche Untergerichte des Departements hierdurch angewiesen,

sorgfältig zu ermitteln und festzustellen, ob und eventualiter wie viel Untersuchungen 1) über Forst-Polizei-Contraventionen,
2) über Jagd-Polizei-Contraventionen,
3) über Hütungs-Frevel,

Pommersche Forstordnung vom 24sten December 1777, Titel XIV. und vom 22sten Juny 1800, Titel III.,

im Durchschnitt, nach dem Ergebniß der letzten 3 Jahre von $18\frac{28}{30}$, jährlich bei ihnen vorgekommen sind, welches Verfahren dabei beobachtet worden, ob etwa ein ähnliches abgekürztes, wie durch das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juny 1821 vorgeschrieben ist;

und hierüber binnen 14 Tagen pflichtmäßig zu berichten. Stettin, d. 17. März 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

168) Mit aufrichtigem Dank haben wir die Theilnahme anerkannt, welche die geehrten Bewohner Pommerns unserm Vorhaben geschenkt haben. — Diese Theilnahme und die kräftige Hülfe, welche Seine Excellenz der Herr Oberpräsident Sack uns hat zu Theil werden lassen, haben uns in den Stand gesetzt, mit der Gründung einer Anstalt, in welcher die Erziehung und Besserung sittlich verwahrloseter Kinder geschehen könne, vorzuschreiten. — Wir haben für diese das ehemalige Consul Lutzesche Etablissement in Zülchau angekauft, dasselbe ist uns heute übergeben und wird für den neuen Zweck eingerichtet. Wir hoffen die Anstalt in der Mitte des Sommers dieses Jahres eröffnen und ins Leben treten lassen zu können. Ein Lehrer und Erzieher ist in der Person des Herrn Dietze, auf den Vorschlag des verehrten Vorstehers der Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder zu Berlin, angenommen. Das hohe Consistorium hat demselben gestattet, bis zur Eröffnung der Anstalt das hiesige Schullehrer-Seminar zu besuchen. Eine Hausmutter für die Anstalt bezieht dieselbe in diesen Tagen.

Die Statuten der Anstalt sind im Entwurf dem Königl. Wirklichen Geheimen Rath Herrn Dr. Sack Excellenz zur weiteren Beförderung eingereicht. Die Zusammen-Berufung der Theilnehmer des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder des Stettiner Regierungs-Departements wird nach Eingang der von des Königs Majestät bestätigten Statuten erfolgen.

Wir schmeicheln uns mit der Hoffnung, daß dieses wohlthätige Institut noch ferner der Theilnahme der Pommern sich erfreuen und wir und unsere Nachfolger durch Zeichnung reichlicher Beiträge werden in den Stand gesetzt werden, wirksam vorzuschreiten. Stettin, den 19. März 1831.

(gez.) **Frauendienst. v. Mittelstädt. Holland. Focke.**
Bernhardt. v. Itzenplitz.

169) Wegen Verpachtung der Glashütte Louisenthal im Schwetzer Kreise.

Die im Marienwerderschen Regierungs-Departement und dessen Schwetzer Kreise belegene, zum Königl. Forst-Revier Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel und anderer örtlicher Verhältnisse sehr guten Absatz und das benöthigte Holz ganz in der Nähe hat, soll nebst dazu gehörigen Gebäuden und 192 Morgen Land vom 1. Juni 1831 ab, auf die Dauer von 20 Jahren, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den 26. April d. J. angesetzt und wird im Forsthause Lindenbusch, 3 Meilen von Schwetz und Tuchel, durch einen Commissarius der unterzeichneten Königl. Regierung abgehalten werden.

Es werden nun alle diejenigen, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, im Termin zu erscheinen und ihre Erklärung abzugeben. Sollte Jemand dem Termin nicht selbst beiwohnen können, so kann dies durch eine gerichtlich bevollmächtigte Person geschehen.

Schriftliche Offerten sind dagegen in legaler Form 8 Tage vor dem Termin an die unterzeichnete Königl. Regierung einzusenden, wenn die große Entfernung solches nöthig macht.

Die Pacht-Bedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königl. Regierung als bei dem Oberförster Jeckel zu Lindenbusch eingesehen werden, wo auch Abschriften davon gegen Copialien ertheilt werden. Ueber hinlängliches Vermögen und sonstige technische Qualification zum Betrieb der Glashütte müssen sich die Pachtlustigen im Termin genügend ausweisen.

Marienwerder, den 10. März 1831.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

170) Zum diesjährigen Gebrauch für den Dampfbagger und die dazu gehörigen Moderprähme werden 30—35 Centner getheertes Tauwerk, vom besten Königsberger Reinhanf angefertigt, erfordert. Es werden daher diejenigen Reepschlägermeister, welche die Lieferung dieses Tauwerks unter den in der Königl. Regierungs-Registratur, Abtheilung des Innern, und in unserm Bureau einzusehenden, nähern Bedingungen übernehmen wollen, aufgefordert, ihre versiegelte Submissionen bis zum 8. April a. c. postfrei bei uns einzureichen.

Swinemünde, den 17. März 1831.

Königl. Schiffahrts-Kommission.

Jagdverpachtung.

171) Nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 7. März d. J. sollen die zu Trinitatis c. pachtlos werdenden, unten näher bezeichneten Jagden

auf 6 oder 12 hinter einander folgende Jahre auf's Neue an den Meistbietenden verpachtet werden, nämlich:

A. zum Warnowschen Forst-Revier gehörig,

1) die kleine Jagd auf den Dorfs- und Vorwerks-Feldmarken Codram, Jarmbow und Cörtenthin;

B. zum Stepenitzer Revier gehörig,

2) die kleine Jagd auf der Feldmark und im Dorfsholze zu Stäven,
3) die kleine Jagd auf der Feldmark Büssenthin;

C. zum Forst-Revier Rothenfier gehörig,

4) die kleine Jagd auf der Feldmark Langkavel und
5) die mittel und kleine Jagd auf den Feldmarken Gr.-Leistikow und Minten.

Hierzu ist ein Bietungs-Termin auf Montag den 11. April c., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, in den Wohnungen der betreffenden Herren Oberförster angesetzt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Zur Nachricht dient noch, daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Caseburg, den 18. März 1831.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Swinemünde.

172) Borke- und Brennholz-Verkauf.

Von denen dieses Jahr hier zum Hiebe kommenden Eichen, sollen 50 Klafter Borke entnommen werden. Zur öffentlichen Versteigerung derselben ist im hiesigen Forsthause ein Termin auf den 14ten April c., Vormittags zwischen 8—10 Uhr, angesetzt.

Gleichzeitig werden vorgenannten Tages, Vormittags zwischen 10—12 Uhr, an selbigem Orte,

aus dem Jagen	24,	50	Klafter	eichen	Kloben-Brennholz,
- - -	24,	60	-	elsen	- -
- - -	24,	50	-	kiefern	- -
- - -	41,	50	-	-	- -

zur Licitation gestellt; wozu hiermit Kauflustige eingeladen werden.

Forsthaus Peetzig a. d. Oder bei Schwedt, den 18ten März 1831.

Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

Holz-Verkäufe.

173) Im Unterforste Postbaum, Belauf No. II., Jagen 24 des Königl. Friedrichswaldschen Forstreviers, sollen:

250 Stück kiefern ordinair stark, mittel und klein Bauholz,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15ten April c., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Das Holz wird der Unterförster Rehmenklau zu Postbaum auf Erfordern vorzeigen. Der Termin wird um 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

Friedrichswalde, den 18. März 1831.

Der Königl. Oberförster Klamann.

Holzverkauf im Königl. Hohenbrücker Forstrevier.

174) Auf den Ablagen am Schützendorfer und Cattenhöfer Canal stehen:

410 Klafter kiefern Kloben- und
60 = = Knüppelholz,

welche im ungeflößten Zustande weiter verschifft werden können.

Ebenso sind auf den Revier-Ablagen unterhalb Hohenbrück:

187 Klafter eichen Kloben-Brennholz,
105 = büchen = =
25 = = Knüppelholz,
16 = birken Kloben-Brennholz,
22 = = Knüppelholz,
1308 = kiefern Kloben-Brennholz,
150 = = Knüppelholz,
50 = elsen Kloben- und
50 = = Knüppelholz,

aufgestellt, welche zur weitern Verschiffung zur Hauptwasser-Ablage bei Stepenitz zuvor geflößt werden müssen.

Unter dem kiefern Bestande befinden sich circa 200 Klafter trocken Klobenholz aus dem Wirthschaftsjahr 1830. Zum Verkauf der voraufgeführten Klafterholz-Bestände im Ganzen oder in kleineren Posten, ist ein Bietungs-Termin vor dem Unterzeichneten, auf den 15. April 1831, in der Forst-Dienstwohnung hieselbst angesetzt, wozu Käufer hierdurch eingeladen werden.

Hohenbrück bei Stepenitz, den 25. März 1831.

Der Königl. Oberförster Falcke.

Borke-Verkäufe.

175) Am 12. April d. J., Vormittags 10 bis 12 Uhr, soll im Forst-Kassen-Local zu Clempenow die in diesem Jahr im Forst-Revier Golchen zu plettende eichene und birkene Borke zur Lizitation gestellt werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Golchen, den 22. März 1831.

Der Königl. Oberförster Gené.

176) Die in diesem Frühjahre zu plettende eichene Borke, im Unterforst Graseberg des Königl. Stepenitzer Reviers,

circa 30 Klafter (ungeputzt),

soll meistbietend verkauft werden; und es steht hierzu ein Termin auf den 11. April d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokale an. Stepenitz, den 23. März 1831.

Der Königliche Oberförster v. Schuckmann.

177) Die in diesem Frühjahr zu plettende eichene Borke, ungefähr 6 bis 10 Klafter, sollen in Termino den 11. April c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Falkenwalde öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden hierdurch eingeladen.

Falkenwalde, den 24. März 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

178) In dem zum hiesigen Forst-Reviere gehörenden Reviertheil Wittstocker Heide wird in diesem Frühjahre eine jetzt noch nicht bestimmt anzugebende Quantität eichene Borke geplettet, zu deren Verkauf ein Termin auf den 11. April d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist. Klütz, den 25. März 1831.

Der Königl. Oberförster Richter.

II. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 20. Februar d. J. von uns verfolgte Daniel Gottlieb Pöpke ist wieder ergriffen und in das Landarmenhaus zu Ueckermünde zurückgebracht worden.

Stettin, den 9. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbriefs vom 20. Februar d. J. von uns verfolgte Carl Wilhelm Bublitz ist wieder ergriffen und in das Landarmenhaus zu Ueckermünde zurückgebracht worden.

Stettin, den 12. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Von den mittelst Steckbriefs vom 20. v. M. verfolgten Detinirten Bublitz, Schmul, Renne und Päpcke, sind die beiden Letztern zurückgebracht.

Ueckermünde, den 5. März 1831.

Die Direktion des Land-Armenhauses.

Der mittelst Steckbriefs vom 24. Januar d. J., Amtsblatt vom Jahre 1831, Nr. 9, verfolgte Handelsmann Francisco Mellegoni, ist nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Cöslin, daselbst späterhin eingetroffen.

Stargard, den 28. Februar 1831.

Königl. Geheimer Regierungs-Rath, Landrath und Direktor Pyritzer Kreises, v. Schöning.

Der nachstehend näher bezeichnete Musketier Franz Hauk, von der 2ten Kompagnie des 9ten Infanterie-Regiments, (genannt Kolbergsches), hat sich am 17. d. M. gegen Mittag durch Desertion der Untersuchung entzogen, welche, wegen dringenden Verdachts des Diebstahls, gegen ihn eingeleitet werden sollte. Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung hierher abliefern zu lassen. Stettin den 21. März 1831.

Das Kommando des Königl. 9ten Inf.-Regiments, (genannt Kolbergsches.)

Signalement: Geburtsort Stargard in Pommern, Alter $23\frac{1}{4}$ Jahre, Größe 5 Zoll 1 Strich, Religion evangelisch, Haare blond, vorne in Locken gedreht, Stirn hoch, Augen blau, Gesichtsbildung stark, Gesichtsfarbe gesund, Profession Schuhmacher.

Bekleidungs-Gegenstände: Ein Czakot mit Ueberzug, eine blaue Dienstjacke, graue Diensthosen, blaue Feldmütze, ein grauer Dienstmantel, graue Tuchhandschuh mit weißem wollenen Futter, ein Paar zweinäthige Stiefeln, (Eigenthum des rc. Hauk,) ein Infanterie-Seitengewehr nebst Koppel. Sämmtliche Montirungsstücke sind mit „9. R. 2. C." schwarz gestempelt oder gebrannt.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 16.

Stettin, den 7. April 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

179) Nr. 1151. März 1831. I.

Der Beschädigung in der Landstraße nach Franzhausen ist abgeholfen und die unterm 18. d. M. veranlaßte Sperre des Weges wieder aufgehoben, welches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 28. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

180) Den Schneiderschen Staubbad-Apparat betreffend. Nr. 817. März. I.

Der Kontrolleur Schneider zu Berlin hat einen Staubbad-Apparat in Form eines Schrankes erfunden, über dessen Einrichtung und Gebrauch eine besondere, auf Kosten des rc. Schneider herausgekommene gedruckte Schrift das Nähere enthält. Nach dem Gutachten mehrerer Aerzte und den bisherigen von verschiedenen Seiten gemachten Erfahrungen gewähren diese Staubbäder in ökonomischer und medizinischer, vorzüglich aber in diätetischer Hinsicht so mannigfaltige Vortheile, daß eine weitere Verbreitung dieser heilsamen und nützlichen Erfindung sehr wünschenswerth erscheint.

Das Publikum wird daher auf dieselbe hierdurch aufmerksam gemacht.

Stettin, den 22. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

181) Das zwischen Stargard und Pyritz belegene Paßmühlengut soll von Trinitatis 1831 bis Trinitatis 1838 im Wege der Submission verpachtet werden. Es gehören dazu

1) an Grundstücken:

3 Morgen	119 □Ruthen	Hof- und Baustellen,		
8 "	56 "	Gärten,		
438 "	110 "	Acker,		
davon	157 Morgen	173 □Ruthen	auf der Höhe,	
	280 "	117 "	in der Niederung,	

163 Morgen 149 □Ruthen Wiesen,
10 " 93 " privative Hütung,
30 " 35 " unnutzbar,

Summa 655 Morgen 22 □Ruthen,

2) eine Mahl- und Oelmühle mit 2 Gängen und 14 Stampfen,
3) der Aalfang bei der Mühle,
4) ein Krug an der Straße von Stargard nach Pyritz,
5) das Recht, 500,000 Stück Torf jährlich zu stechen.

Das Minimum der Pacht ist für die Länderei-Nutzung auf 673 Rthl. incl. 225 Rthl. Gold,
für die Mühle auf 590 Rthl. incl. 197½ Rthl. Gold,
für die Fischerei auf 30 Rthl. incl. 10 Rthl. Gold,
für den Krug auf 100 Rthl. incl. 32½ Rthl. Gold,
für den Torfstich auf 167 Rthl.
Summa 1560 Rthl. incl. 465 Rthl. Gold festgesetzt.

Die Bedingungen und Anschläge können in unserer Registratur, und die ersteren auch bei der landräthlichen Behörde Pyritzer Kreises in Stargard und auf dem Königl. Domainen-Amte zu Pyritz eingesehen werden. Die Submissionen, welche mindestens das vorstehend angegebene Minimum der jährlichen Pacht erreichen müssen und keine Modificationen der aufgestellten Bedingungen enthalten dürfen, sind im Contexte an die Königl. Regierung zu richten und versiegelt mit der Aufschrift: „Submission auf die Pacht des Paßmühlengutes" persönlich an den Herrn Regierungsrath Focke hieselbst abzugeben, welcher an jedem Dienstage und Freitage, Vormittags von 10—12 Uhr, so wie am 28. April, Vormittags um 10 Uhr und Nachmittags bis 3 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Lokale zu deren Annahme bereit sein wird, und haben sich die Submittenten vor demselben zugleich über ihre Qualification und den Besitz des erforderlichen Vermögens durch Einreichung genügender Atteste und Production der Dokumente vollständig auszuweisen. Zur Eröffnung der Submissionen ist der Termin auf den 28. April, Nachmittags um 5 Uhr, in unserem Sessionszimmer angesetzt, und werden die Submittenten eingeladen, sich zu demselben einzufinden. Stettin, den 30. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii.

182) Nr. 147. März c. K.

Die Kandidaten des Predigtamts,
1) Johann Heinrich Friedrich Breslich,
2) Paul Carl Albert Jordan,

3) D. Friedrich Rulemann Eylert,
4) August Ludwig Gädecke,
5) Johann Friedrich Eugen Kuhse,
6) Carl Friedrich Wilhelm Lietz,

sind nach geschehener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 29. März 1831.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

183) Wegen vorschriftsmäßiger Einreichung der Criminal-Prozeß-Tabellen rc.

Da im vorigen Jahre die Criminal-Prozeß-Tabellen, die Gefangenlisten und die beiden Uebersichten der anhängig gewesenen Untersuchungen und der Untersuchungen über einige Arten von Verbrechen von mehrern Untergerichten, besonders Patrimonialgerichten, sehr unregelmäßig und verspätet eingegangen, gleichwohl sämmtliche Untergerichte zur rechtzeitigen Einreichung derselben in der vorgeschriebenen Art verpflichtet sind; so sieht sich die unterzeichnete Aufsichts-Behörde veranlaßt, diese Verpflichtung in Erinnerung zu bringen und zur genausten Erfüllung derselben aufzufordern.

Die bestehenden Vorschriften erfordern von einem jeden Untergerichte:

A. halbjährlich,

1) die Criminal-Prozeß-Tabelle und zwar am 1. Juni, für den Zeitraum vom 1. December bis ultimo Mai und am 1. December, für den Zeitraum vom 1. Juni bis ultimo November,
2) die Gefangenliste, jedoch nur dann, wenn in dem Halbjahre, welches die Criminal-Prozeß-Tabelle betrifft, Untersuchungs- oder Straf-Gefangene vorhanden gewesen sind,

Criminal-Ordnung §§. 99 und 101, auch Seite 237 bis 243, Publikat vom 31. Januar 1825, im Amtsblatt Seite 87 Lit. B. Nr. 3.

B. alljährlich, den 1. December,

1) die Uebersicht der in dem letztverflossenen Geschäfts-Jahre vom 1. December bis ultimo November anhängig gewesenen Untersuchungen,

Ministerial-Reskript vom 4. März 1814, in den v. Kamptzschen Jahrbüchern, Band 3 Seite 17 und in Gräff Sammlung, Band 4 Seite 28.

Die darauf beruhende Circular-Verfügung des Königl. Oberlandes-Gerichts an alle Untergerichte vom 6. April 1814.

Publikat vom 31. Januar 1825, im Amtsblatte Seite 86 Lit. A. Nr. 2,

2) die Uebersicht der Untersuchungen über einige Arten von Verbrechen für das letztverflossene Geschäftsjahr vom 1. December bis ultimo November, Publikat vom 19. April 1830, im Amtsblatte Seite 227 und 228, statt der dadurch aufgehobenen Uebersicht der Untersuchungen, nach den Gattungen der Verbrechen.

Der Criminal-Senat, welchem die Verwaltung und Controlle einer prompten und soliden Criminal-Justiz im hiesigen Departement obliegt, erwartet daher, daß fortan diese Tabellen, Listen und Uebersichten unter Einem, zur gehörigen Zeit, den Akten getreu und so vollständig, wie die Schemata und deren einzelne Rubriken es vorschreiben, bei ihm eingehen werden, widrigenfalls gegen ein jedes säumige Untergericht strenge nach dem §. 101 der Criminal-Ordnung verfahren werden, auch außerdem, bei etwa befundener Unvollständigkeit, oder Unrichtigkeit, die portopflichtige Rücksendung und bei unterlassener Einreichung der Gefangenliste, in einem Falle, wo Gefangene vorhanden gewesen sind, die nachdrücklichste Ahndung eintreten wird.

Dabei wird zugleich auf die gesetzlichen Bestimmungen wegen vorzüglicher Beschleunigung der Criminal-Untersuchungen,

Criminal-Ordnung §§. 65 ff., 487 ff. und 536,

aufmerksam gemacht, um dieselben pflichtmäßig zu befolgen.

Stettin, den 24. März 1831.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

184) Wegen Verpachtung der Glashütte Louisenthal im Schwetzer Kreise.

Die im Marienwerderschen Regierungs-Departement und dessen Schwetzer Kreise belegene, zum Königl. Forst-Revier Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel und anderer örtlicher Verhältnisse sehr guten Absatz und das benöthigte Holz ganz in der Nähe hat, soll nebst dazu gehörigen Gebäuden und 192 Morgen Land vom 1. Juni 1831 ab, auf die Dauer von 20 Jahren, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den 26. April d. J. angesetzt und wird im Forsthause Lindenbusch, 3 Meilen von Schwetz und Tuchel, durch einen Commissarius der unterzeichneten Königl. Regierung abgehalten werden.

Es werden nun alle diejenigen, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, im Termin zu erscheinen und ihre Erklärung abzugeben. Sollte Jemand dem Termin nicht selbst beiwohnen können, so kann dies durch eine gerichtlich bevollmächtigte Person geschehen.

Schriftliche Offerten sind dagegen in legaler Form 8 Tage vor dem Termin an die unterzeichnete Königl. Regierung einzusenden, wenn die große Entfernung solches nöthig macht.

Die Pacht-Bedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königl. Regierung als bei dem Oberförster Jeckel zu Lindenbusch eingesehen werden, wo auch Abschriften davon gegen Copialien ertheilt werden. Ueber hinlängliches Vermögen und sonstige technische Qualification zum Betrieb der Glashütte müssen sich die Pachtlustigen im Termin genügend ausweisen.

Marienwerder, den 10. März 1831.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Holz-Verkäufe.

185) Aus hiesigem Revier sollen

420	Klafter 3-füßig	eichen	Klobenholz,
40	"	"	Knüppelholz,
2	"	kiefern	Nutzholz,
300	"	"	Klobenholz,
40	"	"	Knüppelholz,

öffentlich meistbietend verkauft werden, und steht hierzu ein Termin auf den 21. April, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Wirthshause zu Warnow an.

Warnow, den 28. März 1831.

Wollenburg, Königl. Oberförster.

186) Es soll im Forst-Revier Klütz der aus Eichen und Kiefern bestehende Holzbestand auf einer zur Abfindung abgetretenen Forstfläche von 20 Morgen meistbietend auf dem Stamm, im Ganzen verkauft werden. Die Eichen enthalten nur Brennholz, die Kiefern bestehen jedoch aus mittel und klein Bauholz, Bohlstämmen, rindschäligen Hölzern und Brennholz. Wegen der unbedeutenden Entfernung von der Oder läßt sich das Holz vortheilhaft absetzen. Der Lizitations-Termin ist auf den 15. April d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, hieselbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Holzbestand vorher von dem Förster Kayserling zu Clebower Obermühle versteigert werden kann.

Klütz, den 30. März 1831.

Der Königl. Oberförster Richter.

187) Der Müllergesell Gustav Friedrich Heinrich Viehstädt, 37 Jahr alt, gebürtig aus Below bei Röbel, hat das ihm unterm 15. December v. J. in Fürstenberg ausgestellte Wanderbuch, welches zuletzt unterm 21. d. M. hieselbst nach Pasewalk visirt worden ist, auf dem Wege von Belling nach Pasewalk angeblich verloren. Demselben ist unterm heutigen Dato ein neuer Reisepaß ausgefertiget worden, welches zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird. Garz, den 28. März 1831.

Königl. Polizei-Behörde.

II. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefes vom 6. v. M. verfolgte Barbier August Seewald ist zurück gebracht. Ueckermünde, den 14. December 1830.

Die Direktion des Landarmenhauses.

Aus Stargard ist der nachstehend bezeichnete Musketier Lewandowski der 3ten Compagnie 14ten Infanterie-Regiments am 27. d. M. desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den gedachten Truppentheil nach Stargard abliefern zu lassen. Stargard, den 28. März 1831.

Major und Bataillons-Commandeur.

Bekleidung: blaue Tuchjacke, schwarze Tuchhosen, Halbstiefeln, Feldmütze, Halsbinde.

Signalement: Geburtsort Serzelic, Vaterland Posen, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Stargard, Religion katholisch, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase klein und spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart klein und schwarz, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur stark.

(Hierbei ein Anzeiger.)

No. 16.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 16.

Stettin, den 7. April 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Zu verkaufen.) Da sich in dem am 20sten October p. zum Verkauf der dem Mühlenmeister Röhl zugehörigen, zu Bartow belegenen Windmühle nebst Pertinenzien angestandenen letzten Termine keine Bieter eingefunden, die Königl. Regierung aber auf Fortsetzung der Subhastation angetragen hat, so ist ein anderweitiger Licitations-Termin auf den 1sten Juny d. J., von Vormittags um 9 Uhr an, in der Gerichtsstube zu Clempenow angesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Die Taxe der Mühlenstücke beläuft sich auf 1104 Rthlr. 24 Sgr. Treptow an der Toll., den 7ten März 1831. Königl. Domainen-Justizamt Clempenow. Kypke.

(Vorladung.) Da das im Neustettinschen Kreise belegene Gut Dummerfitz und Vorwerk Neuhoff zur Subhastation gestellt und über dessen dereinstige Kaufgelder der Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so werden hierdurch sämmtliche Gläubiger, welche daran Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, in dem auf den 26sten April f., Vormittags um 9 Uhr, vor dem Ober-Landesgerichts-Rath von Zschock angesetzten General-Liquidations-Termin zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden, worauf sich solche gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bei ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Kaufgelder des Gutes Dummerfitz und Neuhoff präcludirt und ihnen damit gegen den Käufer sowohl, als auch gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Cöslin, den 9ten December 1830.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Vorladung.) Wann der Mühlenbescheider Christian Joachim Heinrich Drews aus Amalienhof, Mecklenb. Ritterschaftlichen Amtes Neustadt, unverehelicht, und ab intestato vor einigen Tagen auf der hiesigen Wassermühle mit Tode abgegangen; so werden alle diejenigen, welche an dessen bereits inventirten, und demnächst unter Gerichts-Siegel gesetzten Nachlaß aus Erbrecht, oder sonst irgend einem andern Grunde eine Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremtorie geladen, selbige am 30. April

d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem hiesigen Großherzogl. Amtsgerichte bei Strafe des Ausschlusses und immerwährenden Stillschweigens zum Protokoll anzumelden, und sothane Ansprüche sofort rechtsgenüglich zu verificiren. Decretum Amt Stargard, den 22sten Februar 1831.

Großherzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

Privat-Anzeigen.

☞ Wohnung-Veränderung.

Ich wohne jetzt in der Breitenstraße No. 390 im Hause des Kaufmann Herrn Koppe. Zugleich zeige ich ergebenst an, daß ich mit offenem Wasser sehr große Sendungen Bettfedern und Daunen erhalten habe, welche ich, so wie fertige neue Betten, zu den billigsten Preisen verkaufe. Stettin, den 1sten April 1831. D. Salinger.

(Auction.) Zum 28sten April sollen auf dem Gute Batzlaff bei Gülzow 30 Haupt Rindvieh, 1 Bolle, 8 Haupt Jungvieh, 280 Stück Schaafe, 60 Lämmer öffentlich versteigert werden. Batzlaff, den 5ten April 1831.

Verwittwete Frau Hauptmann von Wietersheim.

(Zu verkaufen.) Das mir und meinen Kindern zugehörige, im Camminschen Kreise belegene Allodial-Ritterguth Nemitz nebst vollständigem Vieh- und Feld-Inventarium, will ich aus freier Hand verkaufen und lade Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß zu diesem Kauf ein Angeld von 6 bis 7000 Rthlr. nur erforderlich ist. Nemitz bei Gülzow, den 12ten März 1831. Wittwe Braatz.

(Schaafe-Verkauf.) Auf meinem Gute Rütznow bei Greiffenberg stehen 200 feine Mutter-Schaafe und 200 dergleichen Hammel zum Verkauf. Kauflustige belieben sich an Unterzeichneten zu wenden, und können sich von der Qualification des Schaafviehes, insbesondere bezüglich der Statur und Wolle, zu jeder Zeit an Ort und Stelle Ueberzeugung verschaffen. Greiffenberg, den 15ten März 1831.

Der Landrath v. d. Marwitz.

Neuen Rigaer Kron-Säe-Leinsaamen billigst bei

J. C. Graff in Stettin.

Gute schlesische Hirse, Hallesche Backpflaumen und Sauerkohl empfiehlt Chr. Gottschalck in Stettin, Küterstraße No. 43.

Aechte spanische Chocolade offeriren Carl Becker & Comp., Fischerstraße No. 1044 in Stettin

---

Amts-Blatt.

No. 17.

Stettin, den 11. April 1831.

Gesetzsammlung.

No. 3 enthält unter

Nr. 1281 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. März d. J., wegen Einführung der Städte-Ordnung nebst der Städte-Ordnung selbst; desgleichen der Instruction Behufs der Geschäftsführung der Stadt-Verordneten und der Verordnung über die Einführung der Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen.

Berlin, den 7. April 1831.

Nr. 4 enthält unter

Nr. 1282 das Publications-Patent über die von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 10. Februar d. J. angenommene allgemeine Kartel-Convention; vom 12. v. M., und

Nr. 1283 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. ejusd. m. wegen Verlängerung der Anmeldungs-Frist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landes-Theilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30. April 1832.

Berlin, den 9. April 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

188) Nr. 152. April 1831. I.

Nachstehende Nachweisung der Kontrole der Staatspapiere über die im Jahre 1830 amortisirten Staatsschuldscheine wird hierdurch in Gemäßheit des §. 22 des Gesetzes vom 16. Juni 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. April 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rf.	
57168	B.	Cour.	100	
75652	G.	—	100	
25527	C.	—	25	v. 29. Oct. 1829.
33992	K.	—	25	
45211	B.	—	25	
45753	L.	—	25	
45754	B.	—	200	
45754	C.	—	200	v. 1. März 1830.
45755	A.	—	50	
45755	B.	—	25	
56689	E.	—	500	
56689	F.	—	50	
56685	A.	—	100	v. 3 Mai 1830.
56684	O.	—	50	
56684	P.	—	25	
49826	Q.	—	25	
49826	T.	—	25	
49831	U.	—	25	
49832	A.	—	25	
133077	E.	—	25	v. 19. Aug. 1830.
133096	U.	—	50	
133097	A.	—	50	
133097	B.	—	50	
1133	C.	—	100	
15079	H.	—	100	
33346	M.	—	200	
34850	F.	—	50	
40152	G.	—	50	
62085	K.	—	100	
62209	B.	—	100	
68723	G.	—	100	
80680	F.	—	100	
83823	D.	—	100	v. 9. Aug. 1830.
85764	J.	—	100	
86052	K.	—	100	
87228	G.	—	100	
91474	D.	—	100	
93329	D.	—	100	
99147	A.	—	100	
99155	F.	—	100	
100321	K.	—	100	
80686	G.	—	100	v. 25. Oct. 1830.
37535	A.	—	1000	v. 7. Oct. 1830.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte	Betrag. Rf.	
45220	B.	Cour.	100	
68096	B.	—	100	
68096	K.	—	100	
76074	J.	—	100	
76069	H.	—	100	
76684	H.	—	100	
76686	H.	—	100	
77211	H.	—	100	
82041	G.	—	100	
82136	H.	—	100	
84876	F.	—	100	
86842	J.	—	100	
86914	B.	—	100	
87771	H.	—	100	
88871	H.	—	100	
88906	B.	—	100	
90047	E.	—	100	
91667	B.	—	100	
91669	B.	—	100	
91670	B.	—	100	
91671	B.	—	100	
94150	B.	—	100	v. 20. Dec. 1830.
94152	G.	—	100	
94154	F.	—	100	
94988	B.	—	100	
95365	H.	—	100	
95555	A.	—	100	
96311	B.	—	100	
100316	E.	—	100	
100336	D.	—	100	
100352	F.	—	100	
100353	H.	—	100	
100379	E.	—	100	
100380	H.	—	100	
100407	A.	—	100	
100409	H.	—	100	
100413	A.	—	100	
100483	G.	—	100	
100809	K.	—	100	
100821	B.	—	100	
134446	A.	—	1000	
134447	A.	—	1000	
134448	A.	—	1000	

Berlin, den 31. December 1830.

Königl. Kontrole der Staats-Papiere.

No. 17.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 17.

Stettin, den 11. April 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Auction.) Das zum Nachlaß des hier gestorbenen Gutspächters Schröder gehörige Inventarium an Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen oldenburger Race, hochveredelten Schaafen, Wagen, Acker- und Hausgeräth, soll den 8ten und 9ten Juny d. J. hier an den Meistbietenden verkauft werden. Philipshoff im Demminer Kreise, den 5ten April 1831.

Prälat von Heyden-Lindensches Gericht.

(Zu verkaufen.) Die den Mühlenmeister Völckerschen Eheleuten zugehörige, zu Mahlzow sub No. 3 belegene holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen nebst dem Wohnhause, der Scheune, 6 Morgen Acker und Weideberechtigung, zu 1553 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzt, soll im Wege der Exekution öffentlich verkauft werden. Die Licitationstermine sind an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 11 Uhr,

1) auf den 11. April, 2) auf den 13. May und 3) auf den 14. Juny d. J., von welchen der letzte peremtorisch ist, angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in der Registratur eingesehen werden. Usedom, den 18ten Februar 1831. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag mehrerer Gläubiger soll das dem Schmidt Johann Gottfried Lüdike gehörige, auf 987 Rthlr. abgeschätzte Schmiedegrundstück No. 16 zu Klein-Möllen, wozu ein Wohnhaus mit angebauter Scheune und Stallung, außerdem ein Stallgebäude, eine Esse, $11\frac{1}{4}$ M. Morgen Acker und 9 M. Morgen Wiesen gehören, im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 1sten Juny dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, in Klein-Möllen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Colbatz, den 28sten Februar 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

(Vorladung.) Da das im Neustettinschen Kreise belegene Gut Dummerfitz und Vorwerk Neuhoff zur Subhastation gestellt und über dessen dereinstige Kaufgelder der Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so werden hierdurch sämmtliche Gläubiger, welche daran Ansprüche zu haben vermei-

nen, hierdurch aufgefordert, in dem auf den 26sten April k., Vormittags um 9 Uhr, vor dem Ober-Landesgerichts-Rath von Zschock angesetzten General-Liquidations-Termin zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden, worauf sich solche gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bei ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Kaufgelder des Gutes Dummerfitz und Neuhoff präcludirt und ihnen damit gegen den Käufer sowohl, als auch gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Cöslin, den 9ten December 1830.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

Privat-Anzeigen.

C. F. Weichardt in Stettin
(heilige Geiststraße 333)
empfiehlt sein Hohl- und Tafelglas-Lager unter Zusicherung der reellsten und billigsten Bedienung.

☞ Wohnung - Veränderung.

Ich wohne jetzt in der Breitenstraße No. 590 im Hause des Kaufmann Herrn Koppe. Zugleich zeige ich ergebenst an, daß ich mit offenem Wasser sehr große Sendungen Bettfedern und Daunen erhalten habe, welche ich, so wie fertige neue Betten, zu den billigsten Preisen verkaufe. Stettin, den 1sten April 1831. D. Salinger.

Dampf - Chocolade
aus der Fabrik des Herrn J. F. Miethe in Potsdam ist stets in allen Sorten, so wie sämmtliche neue Fabrikate, als Cacao-Butter, Cacao-Thee mit Vanille u. s. w. zu den bekannten Fabrikpreisen und mit ansehnlichem Rabatt, vorräthig in der Haupt-Niederlage bei

Carl Goldhagen in Stettin.

Preis-Courante nebst Gebrauchs-Anweisungen werden fortwährend gratis ausgegeben.

(Anzeige.) Mit dem Ausverkauf meines Tuchlagers zu sehr billigen Preisen, wird bis zu dessen Uebergabe (den 1sten July d. J.) fortgefahren und kann ich mit allen gangbaren und Mode-Farben, als: fein Schwarz, Wollblau, Wollgrün, Mode-Olive ꝛc. aufwarten. Eine Parthie Casimir in dunkeln und hellen Farben, so streifige Casimire und Tuche, verschiedene Sommerzeuge zu Röcken und Beinkleidern, werden bedeutend unter dem Einkaufspreise verkauft. Stargard, im März 1831. E. L. Cohn.

(Anzeige.) Um dem sich verbreiteten lügenhaften Gerüchte:
"ich hätte mein Geschäft gänzlich niedergelegt oder beabsichtigte doch dessen Niederlegung"
zu begegnen, mache ich hierdurch bekannt, daß ich nach wie vor mich mit allen in meinem Fache vorkommenden Arbeiten, insbesondere mit der Anfertigung aller einfachen und doppelten Brenn-Apparate beschäftige und empfehle mich damit dem mir bisher geschenkten Zutrauen des geehrten Publikums, das ich wie früher auch ferner durch tüchtige und gute Arbeit zu erhalten bemüht sein werde. Stargard, den 6ten April 1831.

Der Kupferarbeiter, Rathsherr Görke.

(Anzeige.) Ein Oeconom, welcher schon einige Jahre in Wirthschaften gewesen und Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, kann zu Johanni d. J. oder auch gleich, 2 Meilen von Stargard eine Stelle als Wirthschafts-Inspector unter Leitung des Principals antreten. Der Buchhändler Hane in Stargard giebt auf frankirte Briefe nähere Auskunft.

(Auction.) Den 25sten d. M. werde ich eine Auction über circa 30 Kühe, 8 Ochsen, 20 Stiere, 2 Pferde, 40 Stück Schweine, wobei 6 Stück tragende Sauen, Wagen, Schlitten und einiges Hausgeräth abhalten lassen. Schnatow bei Cammin, den 8ten April 1831. Wittwe Müller.

(Zu verpachten.) Zu Michaelis dieses Jahres wird meine bei Nehmitz belegene Mühle, genannt Kücken-Mühle, bestehend aus einem Mahl- und einem Graupengange, so wie die dazu gehörige Stampfmühle, nebst einem großen Garten und Ackerland pachtlos, und soll daher von der Zeit an auf 3 Jahre wieder verpachtet werden. Die nähern Bedingungen sind jederzeit bei mir zu erfahren. C. F. Langmasius in Stettin.

Verkauf von spanischem Schaafvieh.

Am 9ten May, Morgens 9 Uhr, sollen in Schöneberg bey Stargard in Pommern 120 Böcke und 520 Mutterschaafe meistbietend verkauft werden. Unter letzteren befinden sich 120 Märzschaafe, die besonders versteigert werden sollen, das übrige ist Wehrvieh. Die Heerde ist in Rücksicht auf Feinheit, Wollreichthum und Gesundheit bekannt. Das Vieh kann zu jeder Zeit besichtigt werden. Es kann mit der Wolle gegen Vergütigung der letztern nach festgesetzten billigen Preisen, oder auch nach der Schur abgenommen werden, in letztem Falle wird $\frac{1}{4}$ Angeld bezahlt.

(Schaafe-Verkauf.) Auf meinem Gute Rützow bei Greiffenberg stehen 200 feine Mutter-Schaafe und 200 dergleichen Hammel zum Ver-

kauf. Kauflustige belieben sich an Unterzeichneten zu wenden, und können sich von der Qualification des Schaafviehes, insbesondere bezüglich der Statur und Wolle, zu jeder Zeit an Ort und Stelle Ueberzeugung verschaffen. Greiffenberg, den 15ten März 1831.

Der Landrath v. d. Marwitz.

(Schaafe-Verkauf.) Einhundert feine Mutterschaafe und Funfzig Lämmer, sind aus dem Königl. Vorwerk Cachlin auf der Insel Usedom zu verkaufen, und können nach der Schur abgeholt werden; auch sind in Caseburg Einhundert Schock Rohr, welches bis ans Wasser geliefert werden kann, abzulassen, und giebt der Schiffs-Capitain Hübner daselbst nähere Auskunft.

(Borkeverkauf.) Achtzig Klafter ungeputzte Eichen Borke stehen nahe am Wasser zum Verkauf. Kauflustige wenden sich gefälligst an den Schiffer M. G. Maaß in Wollin.

Neuer Rigaer Leinsaamen in Tonnen, Scheffeln und Metzenweise billigst bei C. W. Strehlow in Gollnow.

Rüdersdorfer Steinkalk bei ganzen Tonnen auch ausgemessen, verkauft billigst C. W. Strehlow in Gollnow, Breitestraße No. 103.

Neuen Rigaer Kron-Säe-Leinsaamen billigst bei

J. C. Graff in Stettin.

Neuen Rigaer, Memeler, Königsberger und Pommerschen Säe-Leinsaamen verkaufe ich billigst und lasse auch solchen gegen Oehl Saamen zum verhältnißmäßigen Preise austauschen.

J. J. Gadewoltz in Stettin, Mittwochstraße No. 1075.

Frisch gebrannter Rüdersdorfer Stein Kalk, gute Mauer-, Dach- und Hohlsteine bei Gottlieb Wilhelm Schulze in Stettin am Heumarkt.

Neuen Rigaer, Pernauer und Libauer Kron-Säe-Leinsaamen, weißen und grauen russischen Flachs, billigst bei August Wolff in Stettin, bei der Rathswaage No. 90.

---

189) Nr. 132. April 1831. I. Abth.

Mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. d. M., haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet:

1) daß den Jäger-Abtheilungen gestattet werden solle, auch solche Jäger einzustellen, welche die Jägerei bei Privat- und städtischen Forstbedienten erlernt haben und keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen,
2) daß sie auch nach ihrer eigenen Auswahl und Bestimmung zum Eintritt auf dreijährige Dienstzeit sich meldende Freiwillige einstellen können, wenn solche auch nicht die Jägerei erlernt haben, sich aber für den besondern Dienst der Jäger qualificirt zeigen, z. B. Söhne von Forstbedienten, welche sich nicht der Jägerei gewidmet haben und Leute, die in ihren heimathlichen Verhältnissen mit Schießgewehren vielfach umgegangen sind,
3) alle in Folge obiger Bestimmungen eingestellte Mannschaften das Jäger-Gehalt beziehen, dagegen aber in Hinsicht ihrer Versorgungs-Ansprüche mit den übrigen Truppen des stehenden Heeres gleich behandelt werden, mithin keinen Anspruch auf die, den gelernten Jägern zustehenden Beneficien haben sollen.

Diejenigen Individuen der vorbezeichneten Kathegorien, welche in eine Jäger-Abtheilung einzutreten wünschen, haben sich desfalls bei der Kreis-Behörde und beziehungsweise dem hiesigen Militair-Kommissariat zu melden.

Stettin, den 5. April 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

190) Oeffentliche Rechenschaft, die Louisenstiftung in Berlin betreffend.

Auch für das verflossene Jahr 1830 bin ich dem Publiko die öffentliche Rechenschaft von den durch mich eingezogenen und dem Verein für die Louisen-Stiftung eingesandten freiwilligen Beiträgen schuldig, welche ich nachstehend gebe:

1) aus dem Stettiner Regierungs-Departement gingen ein	254 Rthl.	5 Sgr.
2) = = Stralsunder = = = =	164 =	15 =
3) = = Cösliner = = = =	3 =	10 =
	422 Rthl.	

Mit Vergnügen spreche ich zugleich den herzlichen Dank der verehrten Mitglieder des Vereins gegen die Beitragenden aus für ihre beharrlich wohlwollende Theilnahme, welche ich auch für die Folge-Zeit mit dem ergebensten Bemerken in Anspruch nehme, daß ich über das Gedeihen dieser wohlthätigen Bildungs-Anstalt weiblicher Jugend die erfreulichsten Nachrichten habe und das heran-

wachsende Geschlecht die Hoffnung hegen kann, aus derselben brave, tugendhafte, geschickte Erzieherinnen und wackere Hausfrauen hervorgehen zu sehen.

Die Huld Seiner Majestät des Königs hat der Anstalt ein eigenes Haus nebst Garten verliehen. Stralsund, den 24. März 1831.

(gez.) v. Rohr, Königl. Regierungs-Präsident.

191) In dem Königl. Stepenitzer Forstrevier stehen vorräthig:

A. Unterforst Schöneich,

Jagen 66, 36 Klafter büchen Kloben, 3-füßig,
12 " " Knüppel,

B. Unterforst Schmelzenforth,

Jagen 25, 30 Klafter eichen Kloben, 3-füßig,

C. Unterforst Graseberg,

Jagen 14, 86 Klafter kiefern Knüppel,
Totalität, 48 " " Kloben, 3-füßig,
26 " " Knüppel,

D. Unterforst Crampe,

Jagen 38, 35 Klafter kiefern Kloben, 3-füßig,

welche auf den 25. dieses Monats, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokale meistbietend versteigert werden sollen.

Stepenitz, den 7. April 1831.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

192) In diesem Frühjahr sollen im Königl. Mühlenbeckschen Forstrevier, und zwar in dem Reviertheil Schwarzholtz, 100 Klafter eichene Borke geplettet werden. Zum Verkauf dieser Borke wird hiermit ein Versteigerungs-Termin auf den 28. d. M., von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, in der Wohnung des unterzeichneten Oberförsters hieselbst anberaumt und Kauflustige dazu eingeladen. Der Königl. Oberförster Hartig.

193) Die unterm 14. Februar d. J. bekannt gemachte Schaafpocken-Krankheit in dem Dorfe Cunow, diesseitigen Kreises, hat nunmehr wieder aufgehört. Cammin, den 5. April 1831. Der Landrath Boeltz.

II. Personal-Chronik.

Die beiden Lehrer Johann Friedrich Düllge und Franz Heinrich Eduard Hencke an der Stadtschule zu Alt-Damm sind als solche nunmehr fest angestellt und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 18.

Stettin, den 16. April 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

194) Die Landarmen-Beiträge pro 1831 betreffend. Nr. 510. März. I.

Für das laufende Jahr sind zur Unterhaltung des Landarmenhauses zu Ueckermünde die Beiträge nach dem bisherigen Maaßstabe repartirt und auf die betreffenden Verwaltungs-Behörden ausgeschrieben worden. Wir weisen die Beitragspflichtigen hiemit an, die ihnen von ihren vorgesetzten Behörden zur Aufbringung und Zahlung gesetzten Termine prompt inne zu halten.

Stettin, den 30. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

195) Die Reisen der mit dem Staatsbürgerrechte nicht versehenen Juden aus dem Großherzogthume Posen betreffend. Nr. 340. März c. I.

Es sind neuerdings mehrere Fälle vorgekommen, woraus wir ersehen haben, daß die Vorschriften unseres Publikandi vom 26. Februar 1824, (Amtsblatt Nr. 24, pag. 78), die Reisen der mit dem Staatsbürgerrechte nicht versehenen Juden aus dem Großherzogthum Posen betreffend, nicht überall mit der gehörigen Strenge beobachtet worden sind.

Indem jedoch die jetzigen Zeitumstände die genaueste Befolgung derselben zur dringendsten Pflicht machen, bringen wir das gedachte Publikandum hierdurch in Erinnerung, und weisen alle Polizei-Behörden unseres Departements an, sich danach auf das strengste zu achten. Stettin, den 7. April 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

196) Oeffentliche Belobung. Nr. 1073. März 1831. I.

Der Apotheker Maaß zu Nörenberg hat durch besondere Sorgfalt und Anwendung zweckmäßiger Maaßregeln in die erstarrten Glieder des beim Verirren am 2. Februar d. J. in einen Graben gerathenen und wegen Erschöpfung 24 Stunden darin gebliebenen Predigers Böhme aus Nahnwerder wieder Leben gebracht, welches hierdurch belobend anerkannt wird. Stettin, den 5. April 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

197) Nr. 1111. März 31. I.

Nach einer Anzeige des Intendantur-Amts Stepenitz hat der aus Danzig gebürtige Schneidergeselle Nötzke seinen von der landräthlichen Behörde Friedeberger Kreises, unterm 2. Februar d. J. ausgestellten Reisepaß verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dieser Paß hiermit für ungültig erklärt und sämmtliche Polizei-Behörden und Gensd'armen angewiesen und resp. ersucht, darauf zu vigiliren, daß mit demselben kein Mißbrauch getrieben werde.

Stettin, den 4. April 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

198) Die Quittungen über Zahlungen aus dem Criminal-Fond betreffend.

Da das auf dem Ministerial-Rescripte vom 4. Juli v. J., Jahrbücher Band 35, Seite 292, beruhende Publikat vom 11. Oktober v. J.,

Amtsblatt, Seite 506,

aus den darin enthaltenen Gründen, auch auf diejenigen Gelder zu beziehen ist, welche die Untergerichte aus dem mit der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kasse verbundenen Criminal-Fond erhalten, so wird hierdurch die Bestimmung des Publikats vom 15. November 1827 unter 7,

Amtsblatt, Seite 443,

aufgehoben und sämmtlichen Untergerichten aufgegeben, das zuerst gedachte Publikat vom 11. Oktober 1830 auch bei Zahlungen zu befolgen, welche dieselben aus dem Criminal-Fond nachsuchen. Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß hier nur die General-Quittungen gemeint sind, welche die Untergerichte über den von uns festgesetzten Gesammtbetrag der liquidirten baaren Auslagen für die Ober-Landesgerichts-Salarien-Kasse nach dem Empfange dieses Betrages auszustellen und binnen acht Tagen, bei 1 Rthl. Ordnungsstrafe und gleichzeitiger portopflichtigen Erinnerungen, uns sub rubro „herrschaftliche Salarien-Kassen-Sache" einzureichen haben, in Ansehung der Special-Quittungen über einen jeden einzelnen Posten der General-Liquidation aber nichts geändert wird, vielmehr diese Special-Quittungen jederzeit schon mit der General-Liquidation zu deren Belegung eingereicht werden müssen. Denn die Königl. Untergerichte haben den Fond dazu in den ihnen gewährten eisernen Vorschüssen und die Patrimonial-Gerichte in den von ihnen den Gerichtsherrn zu berechnenden Sporteln, eventualiter in einem Vorschusse, welchen die Gerichtsherrn, nach der Analogie des Ministerial-Rescripts vom 18. November 1822,

Jahrbücher, Band 20, Seite 283,

ihnen leisten mögen.

Im übrigen wird die Beachtung des Regulativs über die rechnungsmäßige Justifikation der aus dem Criminal-Fond zu erstattenden Kosten vom 9. August 1821,

Amtsblatt, Seite 345,

in Erinnerung gebracht und zugleich

1) wegen der Sitz-Gebühren auf die Publikate vom 20. Februar 1812,

Amtsblatt, Seite 76,

und 31. August 1829,

Amtsblatt, Seite 400,

2) wegen der Fuhrkosten auf die Publikate vom 14. September und 10. Oktober 1811,

Amtsblatt, Seite 221,

imgleichen vom 11. Oktober 1824,

Amtsblatt, Seite 404 und 405,

3) wegen der Receptions-Gebühren auf das Publikat vom 12. Mai 1820, §. 89, Amtsblatt, Seite 216,

4) wegen der ganz unzuläßigen Reisekosten oder Zehrpfennige entlassener Sträflinge auf den §. 21 der Instruktion vom 27. März 1797,

Rabe Sammlung, Band 4, Seite 71,

und auf das Ministerial-Rescript vom 15. Februar 1819,

Graeff Sammlung, Band 4, Seite 127,

verwiesen, um auch diese Bestimmungen genau zu berücksichtigen.

Stettin, den 2. April 1831.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern.

---

3) der Königl. Intendantur II. Armee-Corps.

199) Wegen Sicherung der direkten Brod- und Fourage-Verpflegung der Garnison zu Pyritz vom 1. Juny d. J. ab auf einen mehrmonatlichen Zeitraum haben wir vor unserm Deputirten, dem Hrn. Intendanturrath Krügel, einen Licitationstermin auf Dienstag den 3. May d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause anberaumt, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in dem Termine die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Stettin, den 1. April 1831.

Königl. Intendantur II. Armee-Corps.

---

4) anderer Behörden.

200) Auf Verfügung der Königl. Hochpreißl. Regierung soll der mit Trinitatis 1831 pachtlos werdende Theerofen zu Düsterort im Königl. Ziegenorter Revier von da ab auf anderweite 6 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Zur Verpachtung dieses Theerofens stehet Terminus auf den 7. May 1831, Vormittags um 10 Uhr, in dem Lokale der unterzeichneten Forst-Inspektion an, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß keine Nachgebote angenommen und nur solche Pächter zum Gebote werden zugelassen werden, welche die gehörige Sicherheit im Termine selbst nachzuweisen im Stande sind. Torgelow, den 11. April 1831.

Königl. Forst-Inspektion.

Jagdverpachtung.

201) Auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin sind zur Verpachtung nachstehend beschriebener, mit Trinitatis 1831 pachtlos werdender Jagden folgende Bietungstermine anberaumt, als:

A. im Forstreviere Wildenbruch,

1) die Vorjagd-Nutzung der mittel und kleinen Jagd auf dem Bahnschen Stadt-Territorio auf den 9. May 1831, Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer der Königl. Forstkasse zu Wildenbruch;

B. im Forstrevier Friedrichswalde,

2) die hohe, mittel und niedere Jagd auf den Feldmarken der Dorfs-Gemeinden a) Pagenkopff, b) Wallsleben mit Schönow, c) Wißmar, d) Wittenfelde und e) Falkenberg,

3) die kleine Jagd auf a) den Feldmarken Darz mit Ausschluß dortiger Vorwerks-Feldmark, b) den Feldmarken Damerfitz und Rosenow und c) die Mitjagd auf der Feldmark des Stargardter Kämmereidorfs Priemhausen und dem abgeholzten Theil des Reviers Darz, auf den 11. May 1831, Vormittags 10 Uhr, im Forsthause zu Friedrichswalde;

C. im Forstreviere Jacobshagen,

4) die kleine Jagd auf den Feldmarken der Dorfs-Gemeinden a) Ravenstein, b) Altenwedel und c) Tornow mit Ausschluß dortiger Vorwerks-Feldmarken,

5) die kleine Jagd auf der Feldmark Wudarge und der halben Feldmark Saatzig,

6) die mittel und kleine Jagd auf der Dorfs-Feldmark Pegelow und

7) die kleine Jagd auf den Feldmarken der Dorfs-Gemeinden a) Schlatikow, b) Zadelow, c) Schwanebeck, d) Güntersberg und e) der Vorwerks-Feldmark Zachan, auf den 13. May 1831, Vormittags 10 Uhr, im Forsthause zu Jacobshagen.

Pachtlustige werden dazu mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß die desfallsigen Bedingungen in den Terminen näher bekannt gemacht werden sollen. Schwedt, den 28. März 1831.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

202) Der Schuhmachergeselle Friedrich Julius Theodor Pahl aus Colberg gebürtig, 27 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat seinen ihm von dem Königl. Polizei-Bureau zu Berlin ertheilten Reisepaß, welcher am 2. d. M. in Stettin zur Reise nach Prenzlau visirt worden, auf dem Wege zwischen Radewitz und Schmöllen angeblich verloren.

Dem ꝛc. Pahl ist heute hier ein neuer Paß ertheilt, und wird der verlorne für ungültig erklärt, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht wird. Penkun, den 6. April 1831.

Königl. Polizei-Behörde.

II. Personal-Chronik.

Vom 1. Mai d. J. ab, ist

1) die durch den Tod des Unterförsters Winkler erledigte Unterförster-Stelle zu Glien im Forstrevier Mühlenbeck, dem bisherigen Unterförster Wiese zu Steinwehr im Revier Kehrberg und

2) die durch die Versetzung des ꝛc. Wiese erledigte Unterförsterstelle zu Steinwehr, dem invaliden Garde-Jäger Schwadtke als Hülfsjäger provisorisch verliehen worden.

Der Steuer-Aufseher Schmidthals ist von Stettin als reitender Steuer-Aufseher nach Labes und der Steuer-Aufseher Werner von dort in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt worden.

Der Lieutenant a. D. v. Göll ist als Steuer-Empfänger zu Plathe angestellt worden.

Der Feuerwerker Daberkow und der Capitaind'armes Meyer von der 2ten Artillerie-Brigade haben Grenz-Aufseherstellen im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Wolgast erhalten, und der Grenz-Aufseher Schmalz in Wolgast ist in gleicher Eigenschaft nach Dievenow im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Swinemünde versetzt worden.

Der vormalige Freiwillige Freitag hat die sedentaire Grenz-Aufseher- und Amtsdienerstelle zu Cavelpaß erhalten.

III. Sicherheits-Polizey.

Der mittelst Steckbriefes vom 3. März c., Amtsblatt pro 1831 pag. 138 verfolgte Arbeitsmann Christian Friedrich Lack ist in Wollin ergriffen worden.

Stettin, den 6. April 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbriefes vom 20. v. M. verfolgte Carl Wilhelm Bubliß ist zurückgebracht. Ueckermünde, den 21. März 1831.

Die Direction des Landarmenhauses.

Aus dem hiesigen Staats-Gefängniß ist der nachstehend bezeichnete Advocat Christian Peter Düberg, welcher in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 2. zum 3. April entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und den Unterzeichneten davon zu benachrichtigen, damit die Abholung des Arrestanten von hier aus, bei Erstattung der Kosten geschehen könne.

Schwerin, den 6. April 1831.

(gez.) Dannwarth, Amtmann, Untersuchungs-Kommissarius.

Bekleidung: dunkler Leibrock, dunkle Hosen, ein dunkelgrauer Mantel, Stiefeln, Hut.

Signalement: Geburtsort Wismar, Alter 25 Jahr, Stand Advocat, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelbraun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund breit, Zähne schmutzig, Bart dunkelbraun und stark an den Backen und unter dem Kinn, Kinn breit und gespalten, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank und mager.

Aus dem Stadtvoigtey-Gefängniß hieselbst ist der nachstehend bezeichnete ehemalige Studiosus Adam v. Koßkowsky, auch fälschlich v. Heltmann und v. Gibulsky genannt, aus Michalza im Groß-Herzogthum Posen gebürtig, entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst abliefern zu lassen.

Berlin, den 9. April 1831.

Der Chef der Gensd'armerie, (gez.) v. Tippelskirch.

Bekleidung: olivenbrauner Oberrock, brauner Tuchmantel mit grünem Futter und Velpel-Kragen, schwarze Tuchweste, dunkelgraue lange Tuchhosen, kurze Stiefeln, braune Tuchmütze mit schwarzem Schirm.

Signalement: Geburtsort Michalza, Vaterland Großherzogthum Posen, gewöhnlicher Aufenthalt Berlin, Alter 31 Jahr, Stand ehemals Studiosus, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare und Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, blonden Backen- und Schnauzbart, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung hager, ziemlich rund, Sprache polnisch und deutsch, beides in einem sehr leisen und unsichern Ton sprechend.

(Hierbei ein Anzeiger.)

No. 18.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 18.

Stettin, den 16. April 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Proclama.) Vor der unterzeichneten Königl. General-Kommission von Pommern schweben zur Zeit nachstehend bezeichnete Auseinandersetzungen:

1) die Ablösung der Hütungs-Gerechtsame auf der Jungfernheide und die Theilung der Wiesen bei Karkow, Saatziger Kreises, und interessiren hiebei die Güter Marienhagen, Saatziger Kreises, ein alt v. Wedell Lehn, Braunsberg a und b, alt v. Dewitz Lehn und wiederkäuflich besessen und alt v. Wedell Lehn, Naugardter Kreises; Breitenfelde, Naugardter Kreises, ein alt v. Dewitz Lehn und Kannenberg, Saatziger Kreises, ein v. Wedell Lehn;

2) die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Schönhagen a, einem alt v. Flemming und neu v. Döberitz Lehn, Naugardter Kreises;

3) die Hülfsdienst-Ablösung in Labuhn, Regenwalder Kreises, einem alt v. Borken Lehn;

4) die Ablösung der Hütungs-Gerechtsame und Gemeinheits-Theilung der Raumenheide, der Birkheide und Wiesen bei Braunsforth, Naugardter Kreises, und interessiren hierbei die Güter Braunsberg a und b, alt v. Wedell und v. Dewitz Lehn und wiederkäuflich besessen; Breitenfelde, Naugardter Kreises, alt v. Dewitz Lehn; Kannenberg, Saatziger Kreises, v. Wedell Lehn und Freienwalde a, ein v. Wedell Lehn und wiederkäuflich besessen;

5) die Ablösung der Hütungs-Gerechtsame und Gemeinheitstheilung der Trampehl-Wiesen bei Uchtenhagen, Saatziger Kreises, und interessiren hierbei die Güter

Uchtenhagen (Kämpengut), Schönbeck, Trampke, Voßberg, Alt-Damerow, Neu-Damerow, Beweringen, Saatziger Kreises, sämmtlich v. Wedell Lehne; Lenz c, alt v. Weyher Lehn und wiederkäuflich besessen und Lenz d, von Weyher Lehn, desselben Kreises;

6) die Ablösung der Naturalgetreide-Abgaben an das Domcapitul Cammin in Schnatow, Camminer Kreises, theils alt v. Mellin, theils alt v. Flemming Lehn;

7) die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und damit verbundene Gemeinheitstheilung in Silligsdorf, Regenwalder Kreises, alt v. Dewitz Lehn; zugleich die Aufhebung der Hütungs-Gemeinheit zwischen Silligsdorf, Horst, einem alt v. Wedell Lehn und Ruhnow, zwischen Silligsdorf und Zeidlitz, einem alt v. Borken Lehn und endlich in dem zu Silligsdorf gehörigen Kiefholze, zwischen Silligsdorf, Haseleu, einem alt v. Dewitz Lehn, Horst, einem alt v. Wedell und Mesow, einem alt v. Dewitz Lehn;

8) in Cammin, Greifenberger Kreises, dessen Antheil D, ein v. Witten Lehn, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Gemeinheitstheilung zwischen den Gutsantheilen a, b, c und d, die Ablösung des Aufhütungsrechts von dem Gute Bandesow und die Gemeinheits-Aufhebung in den Wolfskuhlen und Rohrplaggen mit dem Gute Dünow a, einem alt v. Grapen Lehn;

9) in Premslaff, Regenwalder Kreises, einem v. Borken Lehn, so wiederkäuflich besessen wird, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und damit verbundene Gemeinheitstheilung;

10) die Ablösung der Hütungs-Gerechtsame von Maldewin, einem v. Dewitzen Lehn in dem Hermelsdorfer Walde, Regenwalder Kreises; von Hökenberg, einem v. Dewitzen Lehne in den zu Sallmow gehörigen Holzkaveln; der Hütungs- und Holzungsgerechtsame v. Schmelzdorf, einem v. Dewitzen Lehn, in dem zu Mesow, Weltenhagen, Farbezin und Maldewin, v. Dewitzen Lehnen, zu Sallmow und dem Kaufmann Pufahl gehörigen Holzkaveln;

11) die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und damit verbundene Gemeinheitstheilung in Breitenfelde, Naugardter Kreises, einem v. Dewitzen Lehne; eben so

12) in Schönebeck, Saatziger Kreises, einem v. Wedell Lehne und

13) in Zozenow, Regenwalder Kreises, einem v. Borken Lehne;

14) in Garz, Greifenberger, jetzt Camminer Kreises, einem alt v. Mellin Lehn, die Ablösung der an das Domcapitul Cammin zu entrichtenden Natural-Getreide-Abgaben;

15) die Ablösung der Hälfsdienste in Schwochow, Pyritzer Kreises, dessen Antheil a, ein alt von Borken, demnächst v. Schulenburg und endlich neu v. Borken Lehn; und Antheil d ein v. Borken Lehn ist;

16) die Gemeinheitstheilung der Wedeler Kaveln bei Kannenberg, Saatziger Kreises, bei welchen die Güter Kannenberg, ein alt v. Wedell Lehn, Trampke, ein alt v. Wedell Lehn und Breitenfelde ein v. Dewitzen Lehn interessiren;

17) die Theilung der Ockerwiesen bei Kannenberg, Saatziger Kreises,

Amts-Blatt.

No. 19.

Stettin, den 22. April 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

203) Betrifft die Schimmelfennigsche Schrift über die direkten Steuern.

Nr. 1672. März 1831. I.

Der Geheime expedirende Sekretair Schimmelfennig hat ein Werk über die Preuß. direkten Steuern ausgearbeitet, welches zu Berlin bei Logier in diesem Jahre erschienen ist und im ersten Theile eine historische Darstellung der Grundsteuer-Verfassungen in allen Königl. Provinzen, im zweiten Theile aber die Gesetze und Verordnungen wegen der Klassen- und Gewerbesteuer enthält.

Hiedurch wird in beiden Beziehungen einem Mangel abgeholfen, der bisher oft bemerkt ist, da die Steuer-Verfassungen in den verschiedenen Provinzen des Staats nicht überall so genau bekannt sein können, als es oft erforderlich ist, und die Gesetze und Verordnungen der ganzen Parthie zusammen zu besitzen, oft zum Gebrauch wünschenswerth sein muß.

Das Publikum wird daher auf diese von mehreren Seiten als nützlich anerkannte Schrift aufmerksam gemacht. Stettin, den 1[illegible] April 1831.

Königl. Regierung.

204) Nr. 414. März. I. Abth.

Der Zimmergesell Ganzen hat auf dem Fundo der Friedrichsthalschen Forst, in einer Entfernung von etwa 1000 Schritt von der Stadt Swinemünde, ein neues Etablissement angelegt, welches den Namen: „Neue-Anlage“ erhalten hat.

Stettin, den 29. März 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

205) Nr. 293. April 1831. I.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat März d. J.:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
der Scheffel Roggen	1	18	5
" " Hafer	—	25	9
" Centner Heu	—	12	2
das Schock Stroh	4	12	—

Stettin, den 10. April 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

206) Die von der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät pro 1830 aufzubringenden Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden betreffend.

Zur Vergütigung der im Jahr 1830 vorgekommenen Brandschäden sind von der General-Direction der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät 96,814 Rthlr. 5 Sgr. 7 Pf. veranlagt worden, zu deren Aufbringung ein Beitrag von 15 Sgr. 6 Pf. von jedem Hundert des Versicherungs-Betrages erforderlich ist. Das Vorpommersche Departement hat hienach von seiner Versicherungs-Summe der 2,521,864 Rthlr. die Summe von . . . 13,029 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf.

und außerdem, an Verwaltungskosten à 2 pCt., von den zur Deckung der Brandschäden des Jahres 1829 durch die Regier.-Hauptcasse i. J. 1830 eingegangenen und ausgezahlten Geldern . . 456 Rthlr. 12 Sgr. — Pf.

nach Abzug der früher durch Bruchpfennige zuviel eingekommenen . 66 Rthlr. 28 Sgr. 1 Pf.

und der aus den [illegible]enverwaltungskosten disponibel gebliebenen . 26 Rthlr. 3 Sgr. 10 Pf.

93 " 1 " 11 "

aber nur . . . 363 " 10 " 1 "

mithin überhaupt . . . 13,392 Rthlr. 29 Sgr. — Pf.

aufzubringen. Hiezu sind von jedem Hundert der Versicherungssumme 16 Sgr., also . . . . . . 13,449 " 28 " 2 "

ausgeschrieben, mithin wegen des Bruchpfennigs mehr . . 56 Rthlr. 29 Sgr. — Pf.

welche bei dem nächsten Ausschreiben von der aufzubringenden Summe werden in Abzug gebracht werden.

Die Mitglieder der Societät werden hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, ihre Beiträge nach den desfalsigen nähern Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörden promt einzuzahlen. Stettin, den 28. März 1831.

Der Director des Vorpommerschen Departements, der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät.
Stolle.

Jagdverpachtung.

207) Auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin sind zur Verpachtung nachstehend beschriebener, mit Trinitatis 1831 pachtlos werdender Jagden folgende Bietungstermine anberaumt, als:

A. im Forstreviere Wildenbruch,

1) die Vorjagd-Nutzung der mittel und kleinen Jagd auf dem Bahnschen Stadt-Territorio auf den 9. May 1831, Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer der Königl. Forstkasse zu Wildenbruch;

B. im Forstrevier Friedrichswalde,

2) die hohe, mittel und niedere Jagd auf den Feldmarken der Dorfs-Gemeinden a) Pagenkopff, b) Wallsleben mit Schönow, c) Wißmar, d) Wittenfelde und e) Falkenberg,

3) die kleine Jagd auf a) den Feldmarken Darz mit Ausschluß dortiger Vorwerks-Feldmark, b) den Feldmarken Tamerfitz und Rosenow und c) die Mitjagd auf der Feldmark des Stargardter Kämmereidorfs Priemhausen und dem abgeholzten Theil des Reviers Darz, auf den 11. May 1831, Vormittags 10 Uhr, im Forsthause zu Friedrichswalde;

C. im Forstreviere Jacobshagen,

4) die kleine Jagd auf den Feldmarken der Dorfs-Gemeinden a) Ravenstein, b) Altenwedel und c) Tornow mit Ausschluß dortiger Vorwerks-Feldmarken,

5) die kleine Jagd auf der Feldmark Wudarge und der halben Feldmark Saatzig,

6) die mittel und kleine Jagd auf der Dorfs-Feldmark Pegelow und

7) die kleine Jagd auf den Feldmarken der Dorfs-Gemeinden a) Schlatickow, b) Zadelow, c) Schwanebeck, d) Güntersberg und e) der Vorwerks-Feldmark Zachan, auf den 13. May 1831, Vormittags 10 Uhr, im Forsthause zu Jacobshagen.

Pachtlustige werden dazu mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß die desfallsigen Bedingungen in den Terminen näher bekannt gemacht werden sollen.

Schwedt, den 28. März 1831.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

208) Auf Verfügung der Königl. Hochpreißl. Regierung soll der mit Trinitatis 1831 pachtlos werdende Theerofen zu Düsterort im Königl. Ziegenorter Revier von da ab auf anderweite 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Zur Verpachtung dieses Theerofens stehet Terminus auf den 7. May 1831, Vormittags um 10 Uhr, in dem Lokale der unterzeichneten Forst-Inspektion an, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß keine Nachgebote angenommen und nur solche Pächter zum Gebote werden zugelassen werden, welche die gehörige Sicherheit im Termine selbst nachzuweisen im Stande sind. Torgelow, den 11. April 1831.

Königl. Forst-Inspektion.

Holz-Verkäufe.

209) Zum meistbietend öffentlichen Verkauf der im Forstrevier Friedrichsthal eingeschlagenen

700 Klafter 3-füßig kiefern Kloben-Brennholz

ist ein Termin auf den 3. Mai c., Vormittags 10 bis 12 Uhr, im Forstkassen-Locale zu Swinemünde anberaumt. Friedrichsthal, den 10. April 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

210) Im Königl. Mützelburger Forst sollen außer einer noch bedeutenden Quantität kiefern Bauhölzer in allen Dimensionen auch circa

52 Stück kiefern Sägeblöcke und rindfällige Schneide-Enden,
38 Klafter eichen 3-füßig Kloben und 12 Klafter Knüppel,
60 „ büchen 3-füßig „ „ 23 „ „
5 „ birken 3-füßig „ „ 3 „ „
144 „ kiefern 2-füßig „
394 „ „ 3-füßig „ „ 189 „ Knüppelholz

öffentlich verkauft werden. Hierzu ist der Termin im Forsthause zu Mützelburg den 6. Mai c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wo derselbe geschlossen werden wird, angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mützelburg, den 12. April 1831.

Der Königl. Oberförster Loose.

211) Es sollen im Forstrevier Pütt nachbenannte kiefern Klafterholz-Bestände öffentlich meistbietend verkauft werden, und zwar:

im Belauf Nr. I. 362½ Klftr. 3-f. Kloben u. 14 Klftr. Knüppel,
„ „ „ II. 58½ „ „ „ „ 55½ „ „
„ „ „ III. 43 „

wozu ein Licitations-Termin auf den 30. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auf dem Pütt-Kruge anberaumt ist. Forsthaus Pütt, den 14. April 1831.

Bechtold, Oberförster.

212) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen:

172½ Klafter 3-füßiges kiefern Kloben-Brennholz,
108 " 2-füßiges " " "
19 " " Knüppelholz,

meistbietend verkauft werden. Der Termin dazu ist auf den 3. May d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ziegenort, den 15. April 1831.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

213) Aus dem Königl. Neuenkruger Forst-Revier sollen am 2. Mai a. c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im unterzeichneten Forsthause

15 Klafter 3-füßig büchen Kloben-Brennholz,
45¾ " " elsen " "
100 " " kiefern " " und
300 bis 400 Stück kiefern Bauholz, von ord. stark abwärts,

meistbietend verkauft werden. Um 12 Uhr wird der Termin geschlossen und finden alsdann keine Nachgebote mehr Statt.

Neuenkrug, den 15. April 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

214) In dem Königl. Jatzenicker Forste sollen außer kiefern Bauholz aller Dimensionen, auch

80 Klafter kiefern Kloben- und
20 " " Knüppel-Brennholz,

am 7. May d. J., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause öffentlich meistbietend verkauft werden.

Rothemühl, den 16. April 1831.

Der Oberförster Buchholz.

215) Auf der hiesigen Wasser-Ablage ist eine Partie

a) 3-füßiges büchen Kloben,
b) 2-füßiges büchen Kloben und
c) 3-füßiges elsen Kloben,

zum Verkauf aufgestellt worden. Dies Holz soll in größern oder kleinern Quantitäten öffentlich versteigert werden und steht hierzu ein Bietungs-Termin auf den 30. April, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der hiesigen Forstdienstwohnung vor Unterzeichnetem an.

Stepenitz, den 16. April 1831.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

216) Im Königl. Mützelburger Forst, Jagen Nr. 80, lagern für das Vorwerk Molschow 15½ Klafter kiefern Sägeblöcke und
1 „ extra stark kiefern Bauholz,
diese sollen nach der Königl. Hochpreißl. Regierungs-Verfügung vom 6. April c., öffentlich versteigert werden.

Hierzu ist der Termin am 6. Mai c., im Forsthause zu Mützelburg, Vormittags 10 bis 12 Uhr, angesetzt worden und kann das Holz vor dem Termine besichtiget werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mützelburg, den 18. April 1831.

Der Oberförster Loose.

Borke-Verkauf.

217) Die in diesem Frühjahre zu plettende eichene Borke im Unterforst Graseberg des Königl. Stepenitzer Reviers,
circa 30 Klafter (ungeputzte),
soll meistbietend verkauft werden und steht hierzu ein nochmaliger Termin auf den 30. April d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der hiesigen Forstdienstwohnung vor Unterzeichnetem an.

Stepenitz, den 16. April 1831.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Lüdeke jun. ist zum dritten Secretair bei dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schul-Kollegio von Pommern ernannt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der mittelst Steckbriefes vom 14. d. M. verfolgte Musketier Peter Szelinski der 1sten Compagnie 14ten Infanterie-Regiments (Amtsblatt pro 1831, pag. 152,) ist freiwillig zurückgekehrt. Stettin, den 31. März 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der nachstehend näher bezeichnete Militair-Sträfling Christian Wilhelm Wiegandt ist am 6. d. M. von der Königl. Festungs-Arbeit desertirt. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher genau vigiliren und denselben im Betretungsfall unter sicherer Begleitung hieher abliefern zu lassen. Stettin, den 9. April 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement: Vor- und Zunamen Christian Wilhelm Wiegandt, Geburtsort Zaberstädt im Mansfelder Kreise, Wohnort Weißenfels a. d. S., Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Religion evangelisch, Gewerbe Schiffer, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase breit, Mund groß, Kinn rund, Bart braun, Zähne gut und vollständig, Gesicht breit, Gesichtsfarbe blaß, Statur groß, Füße proportionirt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: finster und tückisches Gesicht.

Bekleidung: schwarze Tuchmütze mit Schirm, gestrickte wollene Unterjacke, schwarze Tuchweste mit perlenmutter Knöpfen, schwarze seidene Binde, graue Tuchhosen mit Falten, zweinäthige Stiefeln.

Die nachstehend näher bezeichnete Wittwe Steinert ist unterm 29. v. M. mit einer beschränkten Reiseroute ins Landarmenhaus zu Ueckermünde gesandt worden, nach einer heute eingegangenen Benachrichtigung aber dort nicht angekommen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf dieselbe zu vigiliren und sie betreffenden Falls an die Landarmenanstalt zu Ueckermünde auf den Transport zu geben.

Stettin, den 7. April 1831.

Königl. Landräthliche Behörde Randowschen Kreises.

Signalement: Geburtsort Prenzlow, gewöhnlicher Aufenthalt Prenzlow, Alter 40 Jahr, Religion evangelisch, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen schwarzbraun, Augen blau, das linke Auge blind, Nase spitz, Mund breit, Zähne schlecht, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Aus Landsberg a. d. W. ist der nachstehend bezeichnete Dragoner Friedr. Kieckbusch des 3ten Dragoner-Regiments am 4. April c. desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den gedachten Truppentheil nach Landsberg a. d. W. abliefern zu lassen.

Landsberg, den 5. April 1831.

Der Oberstlieutenant und Regiments-Kommandeur.

Bekleidung: 1. Dienstjacke, 2. Reithosen, 3. Dienst-Stiefeln, 4. Fouragier-Mütze, 5. Halsbinde. Besondere Umstände: die Gegenstände ad 1 u. 4 hat er im Dorfe Lohrensdorff zurückgelassen, und dagegen: 1 blauen Leinwandkittel, 1 Paar Hosen von Leinewand, 1 Tuchmütze mit rothem Brehm, mitgenommen.

Signalement: Geburtsort Hermannsdorff, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Landsberg a. d. W., Religion evangelisch, Alter 24 Jahr, Gewerbe Schmidt, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, kleinen blonden Schnauzbart, Kinn länglich, Gesichtsfarbe kränklich, Gesichtsbildung oval, Statur mittelmäßig.

Der aus Rothemühle gebürtige Arbeitsmann Friedrich Ludwig Risch, welcher wegen fehlender Legitimation und zwecklosen Umhertreibens hier angehalten und mittelst beschränkter, auf zwei Tage gültiger Reiseroute am 24. d. M. nach dem Landarmenhause zu Ueckermünde gewiesen, ist dort nicht eingetroffen und treibt sich höchstwahrscheinlich vagabondirend umher; welches Behufs der Vigilance bekannt gemacht wird. Neuwarp, den 31. März 1831.

Königl. Polizei-Behörde.

Signalement des Friedrich Ludwig Risch: Geburtsort Rothemühle, Wohnort Wilhelmsburg bei Ferdinandshoff, Religion evangelisch, Alter 92 Jahr, Größe 4 Füß 9 Zoll, Haare grau, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund breit, Zähne fehlen mehrstens, Bart grau, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein.

Besondere Kennzeichen: sehr gebrechlich auf den Füßen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

No. 19.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 19.

Stettin, den 22. April 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Zu verkaufen.) Es ist zur Lizitation des durch die Verfügung vom 13ten August 1829 im Wege der Exekution zum wiederkäuflichen Besitz ausgebotenen, im Regenwaldeschen Kreise von Hinterpommern belegenen Guts

Unheim,

da, in dem am 15ten dieses Monats abgehaltenen Lizitations-Termin, Kauflustige sich nicht gemeldet haben, nach dem Antrage der Extrahenten der Subhastation, ein neuer Termin auf den 10ten Mai 1831, Vormittags 10 Uhr, vor dem ernannten Deputirten, Ober-Landesgerichtsrathe Lubolff, anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch aufgefordert werden, im Königlichen Ober-Landesgerichte hierselbst sich einzufinden. Auf Verlangen wird die Taxe nebst den Kaufbedingungen in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichts zur näheren Einsicht vorgelegt werden. Stettin, den 21sten Februar 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Zu verkaufen.) Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlasse des ...ahnschiffers Martin Friedrich Setzkorn gehörigen bei Fürstenflagge belegenen ...rbzinsgutes, die Bierhorst genannt, im Wege der nothwendigen Subhasta...n, ist auf den Antrag der Extrahenten ein vierter Licitationstermin auf ...n 18ten Juny, Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Fürstenflagge gesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiemit mit der Benachrichtigung ...rgeladen werden, daß dem Meistbietenden, insofern nicht gesetzliche Gründe ...gegenstehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Nach der im Jahre ...28 aufgenommenen Taxe, die täglich in unserer Registratur eingesehen wer... kann, ist das Grundstück, ohne Abzug der auf 70 Rthlr. 24 Sgr. jähr... veranschlagten Lasten und Reparaturkosten, auf 3655 Rthlr. 20 Sgr. ...ürdigt und ist das letzte unannehmbare Gebot 1000 Rthlr. gewesen. ...llnow, den 11ten April 1831.

Das Patrimonialgericht über Fürstenflagge. Lympius.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Die hiesige Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ist, ...olge eines in der General-Versammlung der Actionairs vom 15ten Ja...

nuar d. J. gefaßten Beschlusses, aufgelöst. Die Unterzeichneten sind mit der Liquidation der Activ- und Passivschulden der Gesellschaft beauftragt. Sie ersuchen die etwanigen unbekannten Gläubiger daher, ihre Ansprüche bei ihrem Rechts-Consulenten, dem Justiz-Commissions-Rath von Tempelhoff (Werderschen Markt No. 5) vor Ablauf eines Jahres anzumelden, und ihre Befriedigung nach vorangängiger Prüfung zu gewärtigen. — Nach dieser Frist wird die vorhandene Masse getheilt, und etwanige später angemeldete Ansprüche werden nur von jedem einzelnen Actionair nach Verhältniß seines Antheils, mit Rücksicht auf den §. 310 Tit. 17 P. I. des Allgemeinen Landrechts anerkannt werden. Berlin, den 31sten März 1831.

Die Bevollmächtigten der ehemaligen hiesigen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.
Joseph Mendelssohn. C. Heine. Friebe.

Für Bauherrn und Baumeister empfehle ich auch in diesem Jahre den hydraulischen Kalk à Tonne 2 Rt., und die künstliche Puzzolane à 27½ Sgr. Die Wirksamkeit und Gediegenheit dieser Materialien sind bereits von Sachverständigen anerkannt.
Friedrich Nebenhäuser in Stettin, Frauenstrasse No. 902.

(Anzeige.) Schaaf-Scheeren, echt englisch, à Dutzend 5 Rtlr., bei Heinrich Schultze in Stettin, Grapengießerstraße No. 169.

(Gefunden.) Mitte December v. J. ist auf dem Dammschen See ein kleiner Kahn von eichenem Holze, 2 Gänge hoch, geborgen worden; der Eigenthümer kann gegen Erstattung der Kosten sich deshalb beim Schulzen Zimmermann in Lepzin melden.

(Gutsverpachtung.) Familienverhältnisse veranlassen mich, meine noch bis 1841 währende Zeitpacht des zur Kämmerei der Stadt Treptow a. d. Tollense gehörigen, unmittelbar an der Mecklenburgischen Grenze, eine Meile von Neu-Brandenburg, belegenen Vorwerks Caluberhoff unter den bestehenden contractlichen Verpflichtungen abzustehen. Diejenigen, welche hierauf reflectiren, ersuche ich, sich möglichst am 9. May d. J. bei mir in Caluberhoff einzufinden, wo sie über alles erforderliche Auskunft erhalten können. Ich bemerke dabei vorläufig, daß das Vorwerk schon seit vielen Jahren in 6 Schlägen bewirthschaftet wird, auch daß sämmtliches Inventarium, selbst die Saaten, ein Eigenthum des Pächters sind.

Wibelitz.

Bromberger Roggenkleye bei Carl Piper, Frauenstraße No. 924 in Stettin.

Amts-Blatt.

No. 20.

Stettin, den 30. April 1831.

Gesetzsammlung.

No. 5 enthält unter

Nr. 1284. den Staatsvertrag zwischen der Königl. Preuß. und der Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zoll-Verbande der östlichen Preuß. Provinzen. Vom 11. Februar d. J.

Berlin, den 23. April 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

218) Nr. 450. April 1831. I. Abth.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage, daß demjenigen Ritter-Gutsbesitzer, der die ganze Verwaltung eines Guts einem volljährigen Sohne förmlich und auf immer übertragen hat, unter Zustimmung der Kreisstände gestattet werde, demselben auch die Wahrnehmung seiner kreisständischen Befugnisse zu übertragen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Vater sich die Ausübung der Kreisstandschaft für ein anderes in demselben Kreise belegenes Gut nicht vorbehalten dürfe.

Gemäß dieser Bestimmung autorisire Ich Sie, in solchen Fällen die Genehmigung zur förmlichen Uebertragung der Ausübung der kreisstandschaftlichen Befugnisse an nicht angesessene Söhne von Ritter-Gutsbesitzern zu ertheilen.

Berlin, den 21. März 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Minister Fr. v. Brenn.

Vorstehende Allerhöchste Anordnung wird höherer Anweisung gemäß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. April 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

219) Wegen der von den Apotheker-Gehülfen abzuleistenden Militair-Dienstpflicht.

Nr. 1499. März 1831. I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. November v. J. zu genehmigen geruhet, daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden Apotheker-Gehülfen, insofern von ihnen Gebrauch gemacht

werden kann, ihre Militairpflicht statt unter den Waffen in den Militair-Apotheken ableisten dürfen. Es sollen hiezu jedoch nur solche Individuen zugelassen werden, welche sich neben dem Nachweis, daß sie zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt berechtigt und von ganz untadelhafter Führung sind, noch durch genügende Zeugnisse darüber ausweisen können, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit bereits 2 Jahre als Gehülfen in Civil-Apotheken conditionirt haben und während dessen wenigstens Ein Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt gewesen sind. Zur Beförderung dieser Einrichtung ist es nothwendig, daß den jungen Pharmaceuten von ihren Principalen zu gehöriger Zeit Gelegenheit gegeben werde, sich die letztgedachte Allerhöchst vorgeschriebene Eigenschaft zu erwerben und die Herrn Apotheker-Besitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Gehülfen nicht zu lange von der Receptur entfernt zu halten, sondern sie während der ersten beiden Servir-Jahre mindestens ein ganzes Jahr damit zu beschäftigen. Stettin, den 12. April 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

220) Betrifft das Erscheinen einer neuen Karte vom Preuß. Staate.

Nr. 1557. März 1831. I.

Das Königl. lithographische Institut des großen General-Stabes zu Berlin hat eine Karte des Preuß. Staats und der angrenzenden Länder in 12 Blättern herausgegeben, welche dem Publikum und namentlich den Geschäftsmännern sehr willkommen sein wird. Sie ist in einem hinreichend großen Maaßstabe, ($\frac{1}{500000}$ der Natur), um als General-Karte betrachtet, noch die Aufnahme mancher Details zuzulassen. Zu den in die Karte aufgenommenen Gegenständen gehören besonders folgende:

Eine dem Maaßstabe angemessene gute Hydrographie, eine Darstellung der orographischen Verhältnisse, welche die relativen Höhenverhältnisse der Ländertheile eben nur so ergiebt, wie es dem Maaßstabe und dem Zwecke der Karte angemessen ist.

Die innern Abgrenzungen des Staats bis auf die landräthl. Kreise einschließlich, die Straßenzüge mit Angabe der Stationen, Entfernungen und überseeischen Kurse, die Einwohnerzahl der Städte, die Sitze der Provinzial- und Kreis-Behörden, die Postämter, Packhofsstädte, Steuerämter rc., sind in dieser Karte bezeichnet, welche noch einen besondern Vortheil darin hat, daß die großen Strecken der Nachbarstaaten, welche darauf sich befinden, wenn auch nicht ganz die Details, wie das Preußische, doch alle wichtigere Dinge enthalten.

Sämmtliche 12 Blätter der Karte, die auch einzeln nach dem Bedürfniß zum Separat-Verkauf eingerichtet sind, kostet nur 4 Rthlr. Sie wird daher sowohl wegen ihrer Wohlfeilheit als ihrer zweckmäßigen Einrichtung und Ausstattung dem Publikum hiedurch empfohlen. Stettin, den 15. April 1831.

Königl. Regierung.

221) Nr. 497. März 1831.

Der Bürgermeister v. der Heyde zu Calbe an der Saale beabsichtigt eine Schrift unter dem Titel:

Preußische
Polizei-Untersuchungs-Ordnung,
oder:
Wie haben sich die Preußischen Polizei-Behörden in Gemäßheit des nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Theil 2, Titel 17, §. 12 ihnen zustehenden Rechts: die Spuren begangener Verbrechen auszumitteln, zu verfolgen und bis zu der Stärke zu führen, daß die Funktionen der Kriminal-Justiz eintreten können, zu verhalten
und
welche Regeln haben sie in Polizei-Contraventions-Untersuchungs-Sachen zu beobachten,
nebst
einer Sammlung der über die Competenz der Justiz- und Polizei-Behörden in verschiedenen Untersuchungs-Sachen und dienstlichen Angelegenheiten entscheidenden Ministerial-Bestimmungen
und
einer andern Sammlung von ergänzenden und erläuternden, auf die Geschäftsführung der Polizei-Behörden bezüglichen Vorschriften, die Anwendung des gesetzlichen Stempelpapiers betreffend.
Herausgegeben
von
G. W. von der Heyde,
Bürgermeister zu Calbe an der Saale,
Preis 28 Sgr. und zu haben bei dem Verfasser selbst, welcher die postfreie Uebersendung übernimmt, hingegen um die postfreie Bestellung bittet,

herauszugeben, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Auch wird noch für diejenigen, welche zur Subscription geneigt sind, bemerkt, daß sich der Calculatur-Assistent Genz erboten hat, Meldungen zu dem gedachten Behuf in portofreien Briefen anzunehmen.

Stettin, den 15. April 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

222) Betreffend die Sperre des Gollnower Thors zu Alt-Damm.

Nr. 1009. April. I.

Wegen schlechter Beschaffenheit der Gollnower Thorbrücke zu Alt-Damm soll dieselbe neu erbaut und nach einer Benachrichtigung der hiesigen Königl.

Kommandantur mit dem Abbruch derselben am 2. Mai c. begonnen werden, der Bau aber mit ultimo Mai c. beendet sein. Das Gollnower Thor wird während dieses Zeitraums daher gesperrt und die Passage nach Gollnow und Stargard rc. durch das Mühlenthor gehen, worauf das Publikum hierdurch aufmerksam gemacht wird. Stettin, den 22. April 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii.

223) Um solchen jungen Leuten, die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit die Universität beziehen, einen äußeren Antrieb zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Studien zu geben, und um auch diejenigen, welche ein Zeugniß der bedingten oder unbedingten Tüchtigkeit gar nicht zu erlangen im Stande sind, frühzeitig zur Ergreifung eines andern Berufs zu veranlassen, und sie vor unwiederbringlichem Verluste zu bewahren, bringen wir in Folge und zur näheren Deklaration der Bestimmung im §. 26 des Allerhöchsten Edikts vom 12. October 1812 folgende Festsetzung des Königl. Ministerii der Geistl.-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß:

1) alle jungen Leute, die entweder von einer gemischten oder wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission bei ihrer ersten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder Nr. 3 erhalten haben, und sich in einer nochmaligen Prüfung ein besseres Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, müssen sich innerhalb 18 Monaten, vom Tage ihrer Immatrikulation an gerechnet, bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission wieder zur Prüfung stellen.
   Nach Ablauf dieser Frist soll keine Kommission sie weiter zur Prüfung annehmen.
2) Wenn sie auch bei dieser zweiten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder Nr. 3 erhalten, so soll ihnen nicht gestattet sein, sich weiterhin zu einer nochmaligen Prüfung pro immatriculatione zu melden. Ausnahmen hievon können nur in einzelnen außerordentlichen Fällen und nach einer zuvor einzuholenden Erlaubniß des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten stattfinden.

Stettin, den 31. März 1831.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

224) Den Stempel für Erkenntnisse auf Geldstrafen von 50 Rtlr., oder Gefängniß-Strafen von 4 Wochen und darunter betreffend.

Die Bestimmung des Stempel-Gesetzes sub voce Erkenntnisse Litt. c, nach welcher, wenn auf eine Geldstrafe von 50 Rtlr. und darunter, oder zu-

gleich, für den Fall des Unvermögens, auf eine verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe von 4 Wochen und darunter erkannt worden, nur ein Stempel von 15 Sgr. zu brauchen ist, findet, nach dem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 16. Juni v. J.,

v. Kamptz Jahrbücher, Band 35, Seite 299,

nicht bloß auf Injurien-Sachen und bei alternativ erkannten Geld- und Gefängniß-Strafen von 50 Rtlr. und 4 Wochen, sondern in allen Fällen Anwendung, wo, sei es in Injurien- oder in Untersuchungs-Sachen, gegen Personen geringen Standes, auf eine das Maaß von 50 Rtlr. Geld oder 4 Wochen Gefängniß nicht überschreitende Strafe erkannt worden ist, mag eine oder die andere Strafe für sich allein, oder alternativ festgesetzt worden sein.

Auch ist durch das eben daselbst abgedruckte Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 18. Juni v. J. festgesetzt worden, daß die vorgedachte Bestimmung des Stempel-Gesetzes nicht in dem Fall anwendbar sei, wo allein auf eine körperliche Züchtigung erkannt worden ist.

Von diesen Bestimmungen werden sämmtliche Untergerichte des Departements hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich fortan in vorkommenden Fällen danach zu achten. Stettin, den 14. April 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

4) anderer Behörden.

225) Wegen Neubaues der Brücke über den Bach bei dem diesseitigen Kreis-Dorfe Schwirsen ist die Passage vom 25. April bis 16. Mai d. J. für schwere Frachtwagen auf der Landstraße von Treptow a. d. R. nach Cammin und Wollin gänzlich gesperrt, und es muß daher der Weg über Stuchow gewählt werden. Für leichte Fuhrwerke ist indeß neben der gedachten Brücke eine Nothbrücke über den Bach erbaut, welches hiedurch zur Kenntniß des reisenden Publikums gebracht wird. Cammin, den 19. April 1831.

Der Landrath Völtz.

226) Auf Verfügung der Königl. Hochpreißl. Regierung soll der mit Trinitatis 1831 pachtlos werdende Theerofen zu Düsterort im Königl. Ziegenorter Revier von da ab auf anderweite 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Zur Verpachtung dieses Theerofens stehet Terminus auf den 7. May 1831, Vormittags um 10 Uhr, in dem Lokale der unterzeichneten Forst-Inspektion an, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß keine Nachgebote angenommen und nur solche Pächter zum Gebote werden zugelassen werden, welche die gehörige Sicherheit im Termine selbst nachzuweisen im Stande sind. Torgelow, den 11. April 1831.

Königl. Forst-Inspektion.

227) In Folge Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin, soll der zur Kirche in Voßberg gehörige Acker, bestehend in:

1) 46 M. Morg. 164 □Ruthen Acker, mit einer Einsaat von 12 Scheffel Roggen und 18 Scheffel Hafer,

2) 11 M. Morg. 98 □Ruthen Wiesen, mit einem Heugewinn von 3 Fuder,

öffentlich, auf 3 oder 6 Jahre, je nachdem ein vortheilhafteres Gebot erfolgt, verpachtet werden. Dazu ist von uns ein Termin

auf den 5. Mai c., Nachmittags 2 Uhr,

in Voßberg angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen bei uns zu erfahren sind und der Zuschlag erst nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung erfolgt.

Jacobshagen, den 18. April 1831.

Das Patrimonial-Gericht zu Voßberg.

---

228) In dem Königl. Eggesiner Forst-Revier sollen außer einer Quantität mittel und klein Bauholz noch

120¾	Klafter	kiefern	Kloben,
66½	=	=	Knüppel,
16	=	büchen	Kloben,
44½	=	=	Knüppel,
20	=	birken	Kloben,
15¾	=	=	Knüppel,
10	=	elsen	Knüppel,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 9. Mai d. J., Vormittags 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forsthause angesetzt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Eggesin, den 20. April 1831.

Der Königl. Oberförster Gené.

---

229) Zum Verkauf von 6 Klafter eichene Borke stehet im Forsthause zu Pudagla ein Termin auf den 14. Mai c, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Pudagla, den 15. April 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

---

230) Nicht am 30. Juni 1831, wie in den Trowitzschen Kalendern irrthümlich verzeichnet steht, sondern am 30. und 31. Mai 1831, wird der hiesige Pfingst-Jahrmarkt gehalten, wovon wir das gewerbetreibende Publicum, welche den hiesigen Vieh- und Krammarkt besuchen, in Kenntniß setzen.

Belgard, den 8. April 1831.

Der Magistrat.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Greifenhagen ist der Färbermeister Martin Friedrich Strauch zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der nachstehend bezeichnete Criminal-Aktuarius Jonas, gegen welchen wegen Betruges die Untersuchung eingeleitet werden soll, hat sich heimlich von hier entfernt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns von seiner Habhaftwerdung schleunigst Nachricht zu geben. Jacobshagen, den 19. April 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement: Geburtsort und Vaterland unbekannt, gewöhnlicher Aufenthalt Jacobshagen, Religion evangelisch, Alter 29 Jahr, Stand Criminal-Actuarius und Privatsecretair, Größe 5 Fuß und etwa 4 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase dick und rund, Mund gewöhnlich, Zähne weiß, Bart roth, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung sehr voll, Statur sehr stark. Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Backe.

Bekleidung: ein brauner Ueberrock, graue Hosen, Stiefeln und Mütze. Die übrige Bekleidung ist unbekannt.

Der Arbeitsmann Johann David Friedrich Kupfer, 45 Jahr alt und in Stettin geboren, welcher wegen Vagabondirens und Bettelns in Arbeitsanstalten schon öfters detinirt und zuletzt aus dem Arbeitshause in Ueckermünde am 12. v. M. hieher entlassen wurde, hat sich am 18. ejusd., ohne Paß von hier wieder entfernt und treibt sich wahrscheinlich müßig umher. Sämmtliche Behörden werden daher auf den 2c. Kupfer aufmerksam gemacht, mit dem Anheimstellen, denselben im Betretungsfalle in das nächste Arbeitshaus abliefern zu lassen, der unterzeichneten Behörde auch von der Arretirung gefälligst Mittheilung zu machen. Stettin, den 16. April 1831.

Königl. Polizei-Direction.

Signalement: Religion evangelisch, Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund mittel, Bart schwarz, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Aus Saarbrück ist der nachstehend bezeichnete Quartiermeister Carl Kreter vom 9ten Husaren-Regiment, am 2. April desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betre-

tungsfall zu verhaften und an das Kommando der 16ten Division nach Trier abliefern zu lassen. Saarbrück, den 12. April 1831.

Oberst-Lieutenant und Regiments-Kommandeur.

Bekleidung: 1 neuen hellblauen Pelz mit gelben Schnüren, Stall-Jacke, Weste, Reithosen, Stiefeln mit Sporen, hellblaue Stall-Mütze mit Schirm.

Signalement: Geburtsort Stargard, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt Saarbrück, Alter 34 Jahr, Stand, Gewerbe Quartiermeister und Schuhmacher, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun und starrstehend, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Bart braun und stark, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur robust.

Aus Stargard ist der nachstehend bezeichnete Musketier Martin Dittner von der 2ten Compagnie 14ten Infanterie-Regiments, am 20. April d. J. desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den gedachten Truppentheil nach Stargard abliefern zu lassen.

Stargard, den 21. April 1831.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Bekleidung: blaue tuchene Jacke, graue Tuchhosen, Halbstiefel, Feldmütze, 1 Halsbinde.

Signalement: Geburtsort Balz, Vaterland Neumark, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Stargard, Religion evangelisch, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart im Entstehen, Kinn spitz, Gesichtsfarbe roth, Statur mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 21.

Stettin, den 3. May 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) des Königl. Ober-Landesgerichts.

231) Die Eintragungen in das Hypothekenbuch betreffend.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit des zu Allerhöchst Ihrer Kenntniß gekommenen Verfahrens,

betreffend die Berichtigung des Besitztitels von einem Erbpachtgrundstücke,

es zu mißbilligen geruhet, daß den Anträgen des Verkäufers auf Eintragung mehrerer in dem geschlossenen Erbpacht-Contracte enthaltenen, das Realrecht nicht berührenden Bestimmungen nachgegeben worden.

Je schwieriger die Geschäfte des Hypothekenwesens bei dem jetzigen Zustande des Grund-Eigenthums, besonders in Bezug auf kleine Grundstücke, geworden sind, desto weniger dürfen dieselben durch überflüßige und ungesetzliche Eintragungen noch weitläuftiger gemacht werden. Nach einem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 16. v. M. sind daher, in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs, die Eintragungen in das Hypothekenbuch auf diejenigen Verabredungen und Bestimmungen zu beschränken, die sich auf das zu constituirende Realrecht beziehen, und etwanige Anträge auf Intabulation anderer, das persönliche Verhältniß der Contrahenten betreffenden und mit dem Realrechte in keiner Verbindung stehenden Bestimmungen zurückzuweisen.

Nach dieser Verordnung haben sämmtliche Gerichte des Departements sich fortan zu achten. Stettin, den 18. April 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

2) anderer Behörden.

232) Den Wollmarkt zu Stettin betreffend.

Der hiesige Wollmarkt wird, in diesem Jahre, wiederum in den Tagen

14., 15. und 16. Juni

stattfinden. Derselbe trifft zwischen den Breslauer, der bereits am 6. Juni beendigt seyn wird, und den Berliner Wollmarkt, der mit dem 19. Juni beginnt, so, daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für die Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten. Die erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen und die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichenden baaren Fonds versehen seyn, um jedem Zahlungsbedürfniß und den Geld-Anweisungen zu genügen. Die

Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornehmlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große See-Schiffe, die Oder hinunter, über See, und durch verdeckte große Kähne strom-aufwärts nach den Bestimmungs-Orten, erfolgen kann, dürfen wir als schon genugsam bekannt annehmen, und, indem wir hoffen, daß auch der derjährige Markt Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewähre, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein. Stettin, den 19. April 1831.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Ebert. D. W. Schulze. Gribel. Lemonius. v. Dewitz. Müller. Rumschoettel.

233) Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern für Gewerbe und Handel wird der hiesige Wollmarkt in den vier Tagen vom 27. bis 30. Juny jedes Jahres abgehalten und mit dieser Einrichtung schon im nächsten Sommer der Anfang gemacht werden. Der Markt soll auf der Speicher-Insel abgehalten werden, wo jede Feuergefahr entfernt. Die Commune wird für die nöthigen Anlagen zur Lagerung der Wolle auf unbedeckten Lagerstätten, in bedeckten Schauern und in einem Wollmagazin sorgen, ohne die Benutzung dieser Communal-Anlage einem Zwange zu unterwerfen, indem die Woll-Producenten völlige Freiheit behalten, ihre Wolle auch in anderen der Gemeine nicht zugehörigen Localen aufzustellen. - Auf den zum Wollmarkt bestimmten Straßen und Plätzen sollen für die daselbst liegende Wolle keine anderen Gebühren erhoben werden, als für die Benutzung der Lagerstellen, Waagen und anderer mit Kosten verbundenen Vorkehrungen. Das Lagergeld soll für die Wolle auf unbedeckten Lagerstätten Zwei Silbergroschen, in einem bedeckten Schauer Vier Silbergroschen, in dem Wollmagazin Fünf Silbergroschen, von jedem Centner während der Dauer des Marktes, sein. In dem Wollmagazin kann auch Wolle gegen ein Lagergeld von Sechs Silbergroschen pro Centner für den ersten und Einen Silbergroschen für jeden folgenden Monat auf längere Zeit gelagert und unter die Aufsicht eines vereidigten und verantwortlichen Beamten gestellt werden. Auf den Communal-Waagen soll das Waagegeld mit Einschluß des Arbeitslohns für Auf- und Abladen Drey und einen halben Silbergroschen für jeden Centner betragen. Den Käufern und Verkäufern wird es frei stehen, sich ihrer eigenen Waagen zu bedienen, oder ungewogene Wolle zu verkaufen.

Wir behalten uns vor, eine vollständige Wollmarkts-Ordnung mit den nöthigen Instructionen für die Beamten bei dem Wollmarkte, der Woll-Lagerung, Woll-Waage und dem Wollmagazin durch den Druck bekannt zu machen.

Gerne werden wir bemüht sein, den Verkehr auf dem Wollmarkte für Verkäufer und Käufer zu erleichtern, während wir überzeugt sind, daß die vortheilhafte Lage Danzigs den Woll-Producenten aus den benachbarten Provinzen die beste Gelegenheit zum Absatz ihrer Wolle darbieten wird. Auch werden Institute und Kaufleute die nöthigen Geld-Vorschüsse zu leisten bereit sein.

Danzig, den 25. März 1831.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

II. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefes vom 2. Februar c. verfolgte Arbeitsmann Johann Friedrich Kerckow ist ergriffen. Ueckermünde, den 20. April 1831.

Die Direktion des Land-Armenhauses.

Der Knabe Carl Wilhelm Kraaß, 11 Jahr alt und aus Friedensburg gebürtig, hat sich am 19. v. M. von seinem Stiefvater, dem in Fort-Preußen wohnhaften Arbeitsmann Schwartz, heimlich entfernt. Der Knabe ist auf dem Wege nach Curow gesehen worden und treibt sich wahrscheinlich bettelnd umher.

Sämmtliche Behörden werden hievon benachrichtigt, mit dem Ersuchen, von dem Aufenthalt des Knaben gefälligst Anzeige zu machen.

Stettin, den 15. April 1831. Königl. Polizei-Direktion.

Aus Sehlen hat sich der nachstehend bezeichnete Dienstknecht Jacob Engelbrecht, welcher wegen verübter Korndiebstähle zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden sollte, durch die Flucht derselben entzogen, wobei er den Weg über die Glewitzer Fähre nach Pommern eingeschlagen hat.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und anhero abliefern zu lassen.

Bergen, den 5. April 1831. (gez.) v. Engestroem.

Signalement: Gewerbe Knecht, Alter etwa 20 Jahre, Größe mittler, Haare braunröthlich, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung rund.

Bekleidung: Rock von dunkelgrauem melirten Laken und ein 2ter grauer von eigengemachtem Zeuge. Weste von groben schwarzem Tuch. Hosen ein Paar von dunkelm Kalmuck und ein Paar von blauem groben Tuch. Stiefeln lange von Schmierleder. Hut neuer runder.

Besondere Umstände: diente beim Eigenthümer Krüger zu Sehlen.

Aus Sehlen hat sich der nachstehend bezeichnete Dienstknecht Julius Moeller, welcher wegen verübter Korndiebstähle in gerichtliche Untersuchung gezogen werden sollte, durch die Flucht derselben entzogen, wobei er den Weg über die Glewitzer Fähre nach Pommern eingeschlagen hat.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und anhero abliefern zu lassen.

Bergen, den 5. April 1831. (gez.) v. Engestroem.

Signalement: Gewerbe Knecht, Alter etwa 20 Jahre, Größe mittler, Haare etwas dunkel, Augen blau, Gesichtsbildung rund.

Besondere Kennzeichen: dicke rothe Backen.

Bekleidung: Rock ungebleichter leinener Kittel, Weste von eigengemachtem Zeuge, fein gestreift, Hosen zwei leinene, wovon die eine gestreifte lange, Stiefeln von Schmierleder, Hut schwarzer runder.

(Hierbei ein Anzeiger.)

No. 21.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 21.

Stettin, den 3. May 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag mehrerer eingetragenen Gläubiger ist das dem Gutsbesitzer Carl Ludwig Köller auf das in Hinterpommern im Camminschen, sonst Greiffenbergschen Kreise belegene, aus den beiden Antheilen a. und b bestehende, alt von Plötzsche Lehngut Deuthin, welches landschaftlich auf 9694 Rthlr. 24 Sgr. $2\frac{1}{2}$ Pf. abgeschätzt worden, bis Marien 1840 zustehende wiederkäufliche Besitzrecht im Wege der Execution zur Subhastation gestellt, und sind zu diesem Zweck drei Bietungstermine auf

den 26sten Februar 1831, Vormittags 11 Uhr,
den 31sten May 1831, Vormittags 11 Uhr,
den 31sten August 1831, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor v. Drygalski angesetzt. Die Taxe und die aufgestellten Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Kauflustige werden hiermit aufgefordert, in den gedachten Terminen im Ober-Landesgerichte hierselbst zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, wonächst dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten und insofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Stettin, den 14ten October 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) Vorzüglich schönes Gersten-Braumalz ist billig zu haben bei Carl Gäde in Anclam.

(Zu verpachten.) Das Schloßgut Ackerhoff bei Regenwalde in Hinterpommern nebst Vorwerk Speck soll von Johannis dieses Jahres ab auf 12 Jahre anderweitig verpachtet werden, und steht hierzu auf den 26sten Mai c. auf dem Schlosse zu Regenwalde ein Bietungstermin an, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden. Das Gut enthält circa 14 bis 1500 M. Morgen Acker, sehr schöne Wiesen und hat bedeutende Aufhütungs-Gerechtigkeit auf das Stadtfeld. Die nähern Pachtbedingungen sind in der hiesigen Guts-Registratur einzusehen. Cummerow bei Plathe, den 27sten April 1831. v. Bülow-Cummerow.

Sehr schönen neuen Rigaer Leinsaamen verkauft billigst

Ernst Christian Witte, Stettin,
Speicherstrasse No. 68.

Amts-Blatt.

No. 22.

Stettin, den 9. May 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Der durch das unterm 5. März d. J. von des Königs Majestät bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 15. December v. J. seines Dienstprädikats für verlustig erklärte, zu Woltersdorff geborne Rittmeister außer Diensten und ehemalige Ritterschafts-Rath Otto Jobst Ferdinand von Mellenthin ist auch des Adels für verlustig erklärt worden, welches den bestehenden Vorschriften gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 25. April 1831.

Königl. Preuß. General-Kommando des 2ten Armee-Korps.

2) der Königl. Regierung.

234) *Betrifft die Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten von D. Julius.*

Nr. 937. April. I.

Diese Jahrbücher, welche von uns bereits unterm 11. Februar 1829 (Amtsblatt pro 1829, Seite 71) empfohlen worden sind, enthalten pro 1830 über Straf- und Besserungs-Anstalten, über die weitere Verbreitung und Ausbildung der Anstalten für verwahrlosete Kinder, für die Taubstummen, über die Anstalten für deren Bildung im Preuß. Staate, so wie über andere dahin gehörende Gegenstände interessante Aufsätze und Bemerkungen.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und wegen des Inhalts wird der Jahrgang pro 1830 hiemit empfohlen. Stettin, den 28. April 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

235) Nr. 1049. April 31. I.

Der Handelsmann Abraham Simon Blumenreich zu Bahn hat den ihm von der Polizei-Behörde daselbst unterm 16. Juli 1830, sub No. 37 auf Ein Jahr zu Reisen auf Messen und Jahrmärkten ausgestellten Paß angeblich auf der Reise von Bahn nach Oderberg verloren.

Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt und die Polizei-Behörden werden resp. angewiesen und ersucht darauf zu wachen, daß mit demselben kein Mißbrauch getrieben werde. Stettin, den 26. April 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

236) Den Wollmarkt zu Stettin betreffend.

Der hiesige Wollmarkt wird, in diesem Jahre, wiederum in den Tagen

14., 15. und 16. Juni

stattfinden. Derselbe trifft zwischen den Breslauer, der bereits am 6. Juni beendigt seyn wird, und den Berliner Wollmarkt, der mit dem 19. Juni beginnt, so, daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für die Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten. Die erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen und die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichenden baaren Fonds versehen seyn, um jedem Zahlungsbedürfniß und den Geld-Anweisungen zu genügen. Die Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornehmlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große See-Schiffe, die Oder hinunter, über See, und durch verdeckte große Kähne strom-aufwärts nach den Bestimmungs-Orten, erfolgen kann, dürfen wir als schon genugsam bekannt annehmen, und, indem wir hoffen, daß auch der derjährige Markt Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewähre, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein. Stettin, den 19. April 1831.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Ebert. D. W. Schultze. Gribel. Lemonius. v. Dewitz. Müller. Rumschoettel.

---

237) In dem Königl. Friedrichswaldschen Forst-Revier sollen folgende pro 1831 eingeschlagenen Brennholz-Bestände, als:

a) 300 Klafter büchen Kloben- und
50 Klafter büchen Knüppel-Brennholz im Jagen 15, Unterforst Barenbruch,

b) 80 Klafter kiefern Kloben-Brennholz im Jagen 43 daselbst,

c) 20 Klafter kiefern Kloben-Brennholz im Jagen 11 daselbst,

öffentlich verlizitirt werden.

Der Termin hierzu steht auf den 30. Mai d. J., Vormittags 10 bis 1 Uhr, bei dem Unterförster Milbrandt im Forsthause zu Barenbruch an, und werden Kauflustige hierzu eingeladen, sich am gedachten Tage daselbst einzufinden.

Friedrichswalde, den 2. Mai 1831.

Der Königl. Oberförster Klamann.

---

238) Zum Verkauf von 6 Klafter eichene Borke stehet im Forsthause zu Pudagla ein Termin auf den 14. Mai c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Pudagla, den 15. April 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

239) In Folge höherer Verfügung soll der im Eggesiner Revier belegene sogenannte Karpin-See entweder im Wege der Lizitation zur Veräußerung oder event. zur Verpachtung auf 12 Jahre von Trinitatis 18$\frac{31}{37}$ gestellt werden, und ist zu diesem Behuf ein Termin auf den 20. Mai d. J., Vormittags von 9—12 Uhr, in der hiesigen Amtsstube angesetzt worden, welches mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Plan und die Bedingungen jeder Zeit bei dem unterzeichneten Amte eingesehen werden können.

Ferdinandshof, den 30. April 1831. Königl. Domainen-Amt.

240) Die Anfuhr von einigen Millionen Ziegeln, von mehreren zwischen Landsberg und Posen an der Wartha belegenen Ziegeleien, zum Festungsbau in Posen, stromaufwärts, während des Laufes dieses Sommers, soll verdungen werden. Schiffer, die diesen Transport im Ganzen oder theilweise zu übernehmen geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bedingungen, nach Verschiedenheit der Entfernungen, spätestens bis zum 22. Mai c. an den Unterzeichneten portofrei einzusenden, worauf mit den Mindestfordernden das weiter Erforderliche verabredet, auch nach deren Wunsche förmliche Kontrakte abgeschlossen werden sollen. Posen, den 29. April 1831.

v. Prittwitz, Ingenieur-Hauptmann und Festungs-Bau-Director.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius und Justitiarius Otto Wilhelm Schultz hieselbst ist zum Justiz-Commissarius bei dem Stadtgerichte zu Anclam ernannt worden.

Dem Invaliden-Unterofficier Daniel Schmidt ist die erledigte Landreuter-Stelle im Amte Naugardt conferirt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Nachbenannte steckbrieflich verfolgte Personen, als:

1) die verehelichte Reichert, (Amtsblatt pro 1831, pag. 139),

2) die Wittwe Steinert, (Amtsblatt pro 1831, pag. 183),

sind wieder ergriffen worden. Stettin, den 30. April 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Namentliches Verzeichniß

der im 1ten Quartal 1831 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 416. April 31. I. Abth.

I. Von der Polizei-Direktion zu Stettin.

pro Januar.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath gewiesen worden:

1. Christian Friedrich Arndt, Pantoffelmachergeselle aus Friedeberg i. d. Nm., 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart hellbraun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen Pockennarben; nach Friedeberg Nm., wegen Arbeitslosigkeit und Bettelei.

2. Johann Schwochow, Brauer und Brenner, aus Warbelow bei Stolpe in Pommern, 47 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch und schmal, Augenbraunen braun, Augen bräunlich, Nase spitz, Mund etwas breit, Bart braun, Kinn lang, Gesicht lang, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, besondere Kennzeichen, der Ringfinger der rechten Hand ist steif; nach Warbelow, wegen Arbeitslosigkeit.

3. Friedr. Wiedermann, Seilergeselle, aus Pillkallen in Altpreußen, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Kinn gegrübt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen Pockennarben; nach Pillkallen, wegen Arbeitslosigkeit und unterlassener Nachsuchung des Paß-Visa.

4. Karl Heinr. Mahnke, Töpfergesell aus Hamburg, $27\frac{1}{2}$ Jahr alt, 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen Pockennarben; nach Mecklenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

5. Joh. Gottfr. Rehbuer, Tischlergesell, aus Mirow in Mecklenburg-Strelitz, 28 Jahr alt, 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Mund klein, Bart schwarz, Kinn gespalten, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Mecklenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

6. Ludwig Danneberg, Sattlergeselle aus Memel, 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein, Mund breit, Bart blond, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Amt Bitte bei Memel, wegen Arbeitslosigkeit.

7. Wilhelm Behrendt, Müllergesell, aus Bedritten bei Königsberg in Preußen, 43 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, schief, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, im linken Augenbrau eine Narbe; nach Bedritten, wegen Arbeitslosigkeit.

8. Joh. Friedrich Holz, Schmiedegesell, aus Würdigenhagen bei Güstrow in Mecklenburg-Schwerin, 33 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein und dick, Mund aufgeworfen, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Mecklenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

9. Johann Hollstein, Stellmachergesell, aus Schirwind in Altpreußen, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare dunkelbraun, kraus, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase mittel, Mund mittel, Bart braun, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, auf der linken Hand mehrere Narben; nach Schirwind, wegen Arbeitslosigkeit.

10. Ludwig Preßer, Kochsjunge aus Ueckermünde, 19 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase proportionirt, Mund mittel, Kinn etwas gegrübt, oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; nach Ueckermünde, wegen Diebstahls aus dem hiesigen Kriminal-Arrest entlassen.

11. Jude Isaack Alexander, Weißgerbergesell, aus Meppen in Hanover, 18 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen graublau, Nase lang, Mund breit, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, schlank; nach Mecklenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

12. Heinrich Moorbotter, Schuhmachergesell, aus Salzhemmendorff im Hanöverschen gebürtig, 18 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn breit, Augenbraunen dunkel, Augen blau, Nase und Mund breit, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Bart keinen, Statur gewöhnlich, besondere Kennzeichen keine; weil er seinen Paß beim Eintritt aus dem Mecklenburgschen nur einmal hatte visiren lassen und das vorschriftsmäßige Reisegeld nicht aufweisen konnte.

pro Februar.

ad B. 13. Friedrich Fischer, Töpfergesell, aus Wörlitz in Anhalt-Dessau, 21 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase mittel, Mund mittel, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Wörlitz, wegen Arbeitslosigkeit.

14. Wilhelm Friese, Maurergesell aus Cottbus, 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase klein, Mund breit, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; nach Cottbus, wegen Arbeitslosigkeit.

15. Friedrich Kuhn, Schlächtergesell, aus Grabowen, Kreis Goldap, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Grabowen, wegen Arbeitslosigkeit.

16. Franz Fischer, Schlossergesell aus Breslau, $24\frac{1}{2}$ Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stark, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Breslau, wegen Arbeitslosigkeit.

pro März.

ad B. 17. Levin Moses Neumann, nebst Ehefrau Adelt, Tochter Hanne, jüdischer Handelsmann, aus Rosiaczewo im Großherzogthum Posen, $70\frac{1}{2}$ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarzgrau, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun,

Nase stark und gebogen, Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn behaart, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Neubrück im Großherzogthum Posen, wegen zwecklosen Umhertreibens.

18. Johann Heinrich Wilh. Schneemilch, Tuchmachergesell aus Quedlinburg, 21 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwach; nach Quedlinburg, wegen Arbeitslosigkeit.

19. Wilh. Seifert, Tuchmachergesell, aus Geißendorff, Kreis Steinau, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Geißendorff, wegen Arbeitslosigkeit.

20. Ludwig Schierbrandt, Horndrechslergesell, aus Nauen bei Potsdam, 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stark und spitz, Mund groß, Bart braun, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Nauen, wegen Arbeitslosigkeit.

21. Carl Friedrich Klein, Knecht, aus Stettin gebürtig, 18 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase mittel, Mund klein, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Bahn in Pommern, wegen fehlender Legitimation.

22. Christian Kupferschmidt, aus Potsdam, 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn länglich, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; nach Potsdam, wegen Arbeitslosigkeit.

23. August Friedrich Scheurich, Schustergesell, aus Namslau in Schlesien, 19 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, Haare bräunlich, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen blau, Nase dick und stark, Mund gewöhnlich, Bart keinen, Kinn oval, Gesicht getrübt und oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, beide Arme krumm; nach Namslau, wegen Arbeitslosigkeit.

24. Adolph Sackschewsky, Schlächtergesell, aus Königsberg in Pr., 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarzlockig, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase länglich, Mund etwas aufgeworfen, Bart keinen, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Königsberg in Pr., wegen Arbeitslosigkeit.

25. Christian Bräsigke, Arbeitsmann aus Linthe bei Treuenbrietzen, 58 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn erhaben, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund mittel, Bart schwarzbraun und grau, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, am linken Arm beim Handgelenk eine Stichnarbe; nach Linthe, wegen zwecklosen Umhertreibens.

26. Hirsch Simion, jüdischer Handelsmann aus Rogasen, 59 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare grau, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Bart meliert, Kinn behaart, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Schwersenz, wegen zwecklosen Umhertreibens.

27. Johanne Louise Voß, unverehelicht, aus Ravin bei Cammin, 22 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund klein, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, vor der Stirn eine kleine Narbe; nach Ravin, wegen Verdachts des Betriebes des Gewerbes der Kuppelei.

28. Johann Gottfried Schmidt, Töpfergesell aus Libau in Kurland, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Pockennarben; nach Libau, wegen Arbeitslosigkeit.

29. Christian Kirschke, Pantoffelmachergeselle aus Massow bei Landsberg a. d. W., 34 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Massow, wegen Arbeitslosigkeit.

II. Von dem Magistrat zu Pencun.

pro Februar.

A. Keine.

B. 1. Johann Gottfried Richter, Chirurgus aus Nauen, evangelischer Religion, 55½ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, eine kahle Platte, nach Nauen, wegen Mangel an Reisemittel und Arbeitslosigkeit.

pro März.

ad B. Friedrich Ludwig Zimmermann, Schmidtgeselle aus Lychen, Religion evangelisch, Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen und Augen braun, Nase groß, Mund breit, Bart schwarzbraun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, besondere Kennzeichen, an der rechten Hand einen krummen Finger; wegen Arbeitslosigkeit.

III. Von der Polizei-Behörde zu Demmin.

pro Januar.

A. Keine.

B. 1. Andreas Ditzel, Bäckergesell aus Groß-Allmerode, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase stark, Mund klein, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel; nach Groß-Allmerode in Hessen-Kassel, wegen Arbeitslosigkeit.

2. Friedrich Goel, Webergeselle aus Angermünde, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Augen grau, Nase breit, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel; nach Angermünde, wegen Arbeitslosigkeit.

3. Herrmann Heinrich Ermshauß, Bäckergeselle aus Werther, Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare roth, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Bart keinen, Kinn und Gesicht rund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, viel Sommersprossen; nach Werther, Regierungs-Bezirk Minden, wegen Arbeitslosigkeit.

4. Joseph Sadowsky, Schlössergeselle aus Wartenburg in Preußen, Alter 37 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarz, Augen blaugrau, Nase breit, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel; nach Wartenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

5. August Samuel Eich, Sattlergeselle aus Neustettin, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Augen blaugrau, Nase mittel, Mund klein, Bart keinen, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Leberflecke über dem linken Auge und Narbe an der linken Backe; nach Neustettin, wegen Arbeitslosigkeit.

6. Adam Zahnke, Zimmermann aus Thorn, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase länglich, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur klein; nach Thorn, wegen Arbeitslosigkeit.

pro Februar.

ad B. 7. Johann Carl Heinrich Brinck, Tuchmachergesell aus Finsterwalde, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase dick, Mund mittel, Bart blond, Kinn stumpf, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen, hört schwer und spricht undeutlich; nach Finsterwalde in Neu-Preußen, wegen Arbeitslosigkeit.

8. Carl Friedrich Damköhler, Schuhmachergesell aus Quedlinburg, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 1¼ Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart keinen, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel; nach Quedlinburg, wegen Arbeitslosigkeit.

9. Christian Kleinhammer, Schneidergesell aus Rostock, 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Statur stark; nach Rostock, wegen arbeitslosen Umhertreibens.

10. Johann Christian Friedrich Sadowsky, Schlössergesell aus Neu-Ruppin, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase klein, Kinn und Gesicht breit, Statur mittel; nach Neu-Ruppin, wegen arbeitslosen Umhertreibens.

pro März.

ad B. 11. Carl August Töppe, Schuhmachergesell aus Cöslin, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart keinen, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel; nach Cöslin, wegen zwecklosen Umhertreibens und Arbeitslosigkeit.

12. Carl Fölcke, Tuchmachergesell aus Festenberg, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur klein; nach Festenberg, wegen Arbeitslosigkeit.

(Schluß im nächsten Stück.)

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 23.

Stettin, den 14. May 1831.

Gesetzsammlung.

No. 6 enthält unter

Nr. 1285. die nachträgliche Erklärung in Betreff der zwischen der Königl. Preuß. und der Fürstlich Waldeckschen Regierung im Jahre 1822 verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen; vom 12. März d. J., und

Nr. 1286. die Ministerial-Erklärung vom 1. d. M., über die mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Oesterreichischen Häfen.

Berlin, den 10. May 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

241) Die zur Kriegs-Reserve gehörigen Freiwilligen betreffend.

Nr. 634. März 1831. I.

In einer unterm 15. September 1830 an das Königl. Kriegs-Ministerium ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre, die Ergänzung der Landwehr-Offizier-Corps betreffend, ist unter andern bestimmt:

daß die zur Kriegs-Reserve entlassenen einjährigen Freiwilligen auch während ihrer zweijährigen Kriegs-Reservezeit zu den Landwehr-Uebungen eingezogen und nach Befinden zu den Offizier-Wahlen gebracht werden, imgleichen, daß die Landwehr-Commandeure befugt sein sollen, alle Freiwillige, von denen sie einen Zuwachs für das Offizier-Corps erwarten dürfen, schon im ersten Jahre ihrer Kriegs-Reservezeit zu den Uebungen einzuziehen und nach Befinden zur Offizierwahl zu bringen.

In Folge der hierauf zwischen den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges getroffenen Uebereinkunft und des dieserhalb ergangenen Erlasses wird die Bestimmung vom 26. Juny 1819 (Amtsblatt pro 1819, Nr. 29, pag. 393) dahin beschränkt, daß die sich in der Kriegs-Reserve befindenden einjährigen Freiwilligen während ihrer Kriegs-Reservejahre nicht mehr allgemein auf Befreiung von den größeren Landwehr-Uebungen Anspruch machen können, sondern

nach der ausdrücklichen Festsetzung jenes Erlasses nur diejenigen, bei denen es für ihre weitere Ausbildung durchaus erforderlich ist, während ihrer Kriegs-Reservezeit nicht eingezogen zu werden. Dies wird z. B. bei denen der Fall sein, die zur Fortsetzung ihrer Studien sich auf ausländischen Universitäten oder anderen ausländischen Unterrichts-Anstalten befinden, oder die als Künstler, Fabrikanten und Kaufleute zur mehreren Ausbildung in ihrem Fache auf Reisen sind. Jedoch wird in jedem vorkommenden derartigen speciellen Fall auf den Antrag solcher jungen Leute die Entscheidung vorbehalten.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Einwohner und Behörden gebracht. Stettin, den 5. May 1831. Königl. Regierung.

2) anderer Behörden.

242) In dem Königl. Friedrichswaldschen Forst-Revier sollen folgende pro 1831 eingeschlagenen Brennholz-Bestände, als:

a) 300 Klafter büchen Kloben- und
50 Klafter büchen Knüppel-Brennholz im Jagen 15, Unterforst Barenbruch,

b) 80 Klafter kiefern Kloben-Brennholz im Jagen 43 daselbst,

c) 20 Klafter kiefern Kloben-Brennholz im Jagen 11 daselbst,

öffentlich verlizitirt werden.

Der Termin hierzu steht auf den 30. Mai d. J., Vormittags 10 bis 1 Uhr, bei dem Unterförster Milbrandt im Forsthause zu Barenbruch an, und werden Kauflustige hierzu eingeladen, sich am gedachten Tage daselbst einzufinden.

Friedrichswalde, den 2. Mai 1831.

Der Königl. Oberförster Klamann.

243) In dem Königl. Forst-Revier Stepenitz werden zum öffentlichen Verkauf gestellt,

A. Unterforst Schöneich:

Jagen 66, 36 Klafter büchen Kloben, 3-füßig,

B. Unterforst Graseberg:

Jagen 14,	40	Klafter kiefern	Knüppel,
" 20,	40	" "	"
Totalität,	48	" "	Kloben, 3-füßig,
"	26	" "	Knüppel,

C. Unterforst Crampe:

Jagen 38, 35 Klafter kiefern Kloben, 3-füßig,

und steht hiezu ein Bietungs-Termin auf den 24. May, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokal vor Unterzeichnetem an.

Stepenitz, den 7. May 1831.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

247) Im Königl. Jädeckemühler Forst-Revier sollen, und zwar
aus der Unterforst Dunzig:
Jagen 67, 13 Klafter 3-füßiges buchen Kloben-Brennholz,
" 80, 18 " " elsen " "
aus der Unterforst Meiersberg,
Jagen $\frac{42}{43}$, 60 Klafter 3-füßiges kiefern Kloben-Brennholz,
aus der Unterforst Mönkebude,
Jagen $\frac{7}{8}$, $\frac{14}{15}$, $\frac{24}{25}$, 33, $39\frac{1}{2}$ Klafter birken Knüppel-Brennholz,
$52\frac{1}{4}$ " 3-f. elsen Kloben- "
66 " elsen Knüppel-Brennholz,
aus der Unterforst Torgelow,
Jagen 5, 14 Klafter 3-f. kiefern Kloben-Brennholz,
" 13, 12 " kiefern Knüppel-Brennholz,
" 23, $107\frac{1}{2}$ " 3-f. kiefern Kloben-Brennholz,
21 " kiefern Knüppel-Brennholz,
öffentlich meistbietend verkauft werden und ist der Termin dazu am 1. Juni c., Vormittags von 11 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Jädeckemühl angesetzt.

Der Oberförster Sembach.

II. Personal-Chronik.

Der Kaufmann Johann Krieg ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Ueckermünde zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Die mittelst Steckbriefes vom 8. August v. J., Amtsblatt pro 1830, pag. 426, verfolgte unverehelichte Fridericke Richard, ist in Finkenwalde ergriffen worden. Stettin, den 29. April 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Knopfmachergesell Johann Gottlieb Seydell, 29 Jahr alt und in Stettin geboren, dessen Reiseroute d. d. Ostrowo, den 17. Februar c. hier unterm 12. März c. nach Cammin visirt wurde, ist daselbst bis jetzt nicht angekommen. Da der rc. Seydell sich wahrscheinlich obdachlos umhertreibt, so werden sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden auf diesen arbeitsscheuen Herumtreiber aufmerksam gemacht. Stettin, den 26. April 1831.

Königl. Polizei-Direction.

Signalement: Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß $3\frac{3}{4}$ Zoll, Religion evangelisch, Haare dunkelbraun, kraus, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel.

Namentliches Verzeichniß

der im 1ten Quartal 1831 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 416. April 31. I. Abth.

(Fortsetzung (nicht Schluß) vom vorigen Stücke.)

III. Von der Polizei-Behörde zu Demmin.

Noch pro März.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath gewiesen worden:

13. Johann Wilhelm Schreiber, Buchdruckergehülfe aus Marienwerder, Alter 48 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase lang, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen, starke Pockennarben; nach Marienwerder, wegen Arbeitslosigkeit.

14. Michael Röhrich, Tuchmachergesell, aus Barcyn in Pr., Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Augen grau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel; nach Barcyn, wegen zwecklosen Umhertreibens und Arbeitslosigkeit.

15. Friedrich Kißler, Webergesell, aus Neuendorff bei Potsdam, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Augen braun, Nase breit, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel; nach Neuendorff bei Potsdam, wegen arbeitslosen Umhertreibens.

16. Karl Friedrich Rademacher, Tuchmachergesell, aus Sommerfeld bei Crossen, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen, auf dem rechten Unterarm eine dicke Ader; nach Sommerfeld, wegen arbeitslosen Umhertreibens.

17. Martin Meyer, Schustergesell aus Würzburg, Alter 27 Jahr, Größe klein, Haare braun, Augen blaugrau, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur klein; nach Würzburg, wegen Arbeitslosigkeit.

18. Rudolph Goerke, Schneidergesell, aus Kalicz in Polen, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase kurz, Mund dick, Bart keinen, Kinn rund, Gesicht oval Statur untersetzt; nach Kalicz, wegen Arbeitslosigkeit.

19. Heinrich Sonnenstuhl, Lohgerbergesell, aus Bahnau bei Heiligenbeil in Preußen, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Augen blau, Nase mittel, Mund mittel, Bart blond, Kinn spitz, Gesicht oval, Statur klein; nach Bahnau, wegen Arbeitslosigkeit.

20. Karl Heinrich Lecher, Glasergesell aus Cottbus, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun Augen grau, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur klein, besondere Kennzeichen, Narbe auf der Stirn; nach Cottbus, wegen Arbeitslosigkeit

21. Karl Heinrich Theodor Christiani, Glasergesell, aus Königsberg in Pr.,

Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Augen blau, Nase klein, Mund mittel, Bart keinen, Kinn rund, Gesicht rund, Statur mittel; nach Königsberg in Pr., wegen Arbeitslosigkeit.

22. August Friedrich Klack, Töpfergesell aus Ober-Glogau, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Augen grau, Nase lang, Mund mittel, Bart blond, Kinn oval, Gesicht oval, Statur mittel; nach Ober-Glogau, wegen Arbeitslosigkeit.

23. Karl Lübeck, Glasergesell aus Berlin, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Augen graubraun, Nase und Mund breit, Bart blond, Kinn breit, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen, fehlen einige Zähne und am linken Fuß ein Zehen; nach Berlin, wegen Arbeitslosigkeit.

24. Gottlieb Eduard Moses, Töpfergeselle, aus Königsberg in Preußen, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn oval, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Narbe auf der linken Backe; nach Königsberg in Preußen, wegen Arbeitslosigkeit.

25. Johann Friedrich Giegler, Schneidergesell aus Erfurt, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen blaugrau, Nase breit und dick, Kinn rund, Gesicht rund, Statur schwächlich; nach Erfurt, wegen arbeitslosen Umhertreibens.

26. Martin Friedrich Rahn, Oekonom, aus Strasburg, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase lang und spitz, Kinn rund, Gesicht rund, Statur untersetzt; nach Strasburg, wegen arbeitslosen Umhertreibens.

IV. Von der Polizei-Behörde zu Treptow a. d. Toll. pro März.

A. Keine.

B. 1. Friedrich Wilhelm David, Stellmachergesell aus Berlin, 40 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase breit, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Berlin, wegen 3monatl. Arbeitslosigkeit u. Bettelns.

2. Johann Christian Meyer, Schuhmachergesell aus Hamburg, 38 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen hell, wenig, Augen blaugrau, Nase schmal spitz, Mund gewöhnlich, Bart wenig, Kinn u. Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, blatternarbig; nach Hamburg, wegen zu langer Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

3. Joachim Heinrich Carl Haase, Schneidergesell, aus Wick im Berger Kreise, 18½ Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart keinen, Kinn u. Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, kleines Maal an der Stirn oben links; nach Wick, wegen begangener Zoll-Defraudation.

4. Johann Abraham Elias Moritz, Müllergesell, aus Neuhausen in Kurland, 51 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Neuhausen, wegen dreimonatl. Arbeitslosigkeit.

5. Johann Christoph Griese, Webergesell, aus Barth in Neupommern, 48 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, kahle Platte und die rechte Hand schadhaft; nach Barth, wegen Trunkenheit und ungebührlichen Betragens.

V. Von dem Magistrat zu Jarmen.

pro Januar.

A. Keine.

B. Johann Friedrich Köhn, Tischlergesell aus Penzlin, $24\frac{1}{2}$ Jahr alt, 5 Fuß $5\frac{1}{2}$ Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn gerundet, Augenbraunen hellbraun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart gebräunt, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund aber blaß, Statur stark; nach Penzlin, wegen Arbeitslosigkeit.

VI. Von dem Magistrat zu Pasewalk.

pro Januar.

A. Keine.

B. 1. Heinrich Baganz, Hutmachergesell aus Wriezen, Religion evangelisch, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Wriezen, wegen Abweichens von der Tour und Arbeitslosigkeit.

2. Johann Friedrich Schmidt, Bäckergesell aus Laage, Religion evangelisch, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; nach Stralsund, wegen Abweichens von der Tour und Arbeitslosigkeit.

pro Februar.

ad B. 3. Johann Jakob Falk, Schuhmachergesell, aus Crempo im Hollsteinschen, 38 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase mittel, Mund mittel, Bart braun, Kinn länglich, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Mecklenburg, wegen Arbeitslosigkeit und fehlender Reisemittel.

pro März.

ad B. 4. Johann Jakob Riegel, Schlächtergesell aus Lübeck, $26\frac{1}{2}$ Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stark, Mund aufgeworfen, Bart hellbraun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; nach Lübeck, wegen Arbeitslosigkeit.

VII. Von dem Magistrat zu Ueckermünde.
pro Februar.

A. Keine.

B. 1. Christoph Friedrich Brendel, Schuhmachergesell, aus Passendorff bei Halle, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond und dünn, Augen hellblau, klein u. tief, Nase u. Mund mittel, Zähne voll, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, sehr blatternarbig im Gesicht; nach Passendorff, wegen Arbeitslosigkeit.

2. Carl Ferdinand Schenkerwitz, Schneidergesell aus Stettin, 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund mittel, Zähne voll, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, trägt einen Stutzbart; nach Stettin, wegen mangelhafter Legitimation.

VIII. Von dem Magistrat zu Stargard.
pro Januar.

A. Keine.

B. 1. Christian Friedrich Dahmer, Müllergesell aus Prenzlau, 35 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund; nach Prenzlau, wegen dreimonatlicher Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

2. August Wilhelm Falck, Müllergesell aus Alt-Damm, 48 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase spitz, Mund breit, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen, das erste Glied am kleinen Finger der rechten Hand ist steif; nach Filehne, wegen sehr langer Arbeitslosigkeit und Einsammelns von Geschenken der Meister.

3. August Köppen, Seifensiedergesell, aus Sprottau in Schlesien, 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase länglich, Mund regelmäßig, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen, am rechten Fuß lahm; nach Sprottau, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit.

4. Johann Conrad Stölzer, Webergesell, aus Schwarza bei Erfurt, 19 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund klein, Bart keinen, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund; nach Schwarza, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit.

5. Johann Friedrich Liebherr, Drechslergesell aus Erfurt, 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase breit, Mund regelmäßig, Bart bräunlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen, pockennärbig; nach Erfurt, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit.

6. Karl Friedrich Köppe, Schuhmachergesell aus Cottbus, 19 Jahr alt, 5 Fuß

groß, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund regelmäßig, Bart keinen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; nach Cottbus, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit.

7. Friedrich Wilhelm Emmerich, Schmiedegesell aus Berlin, 39 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund regelmäßig, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen, rechts am Halse eine Narbe; nach Berlin, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit.

8. Peter Christian Thiel, Tuchmachergesell aus Neu-Ruppin, 36 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase dick, Mund regelmäßig, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen, der rechte Daumen und Zeigefinger sind verkrüppelt; nach Neu-Ruppin, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit.

pro Februar.

ad B. 9. Johann Samuel Kriehl, Tuchmachergesell aus Lindow bei Neu-Ruppin, 29 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Bart röthlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß und hager, Statur klein; nach Lindow, wegen langer Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

10. Johann Präffe, Tuchmachergesell aus Malchow in Mecklenburg, 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund regelmäßig, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Malchow, wegen langer Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

11. Alois Orafsky, Buchbindergesell aus Prag in Böhmen, 18 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase länglich, Mund mittel, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; wegen langer Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

12. Gottlieb Schütz, Tuchmachergesell aus Lissa im Großherzogthum Posen, 35 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gebogen, Mund klein, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; wegen langer Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

pro März.

ad B. 13. Carl Friedrich Rehbock, Tuchmachergesell aus Grüneberg, 28 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund aufgeworfen, Bart röthlich, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Grüneberg, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

(Schluß im nächsten Stück.)

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 24.

Stettin, den 21. May 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Ueber die Einrichtung der Altpommerschen Landarmen-Verwaltung.

Seine Königl. Majestät haben in Folge der Anträge der Communal-Landtage Altpommerns wegen Theilnahme der Stände an der Verwaltung des Land-Armenwesens mittelst Allergnädigster Cabinets-Ordre vom 20. März c. zur Bestätigung des nachfolgenden Regulativs vom 26. März c.,

betreffend die Einrichtung der Landarmen-Verwaltung in Altpommern,

die Königl. Ministerien des Innern und der Justiz ermächtiget, und die Land-Armen-Direktion und die Mitglieder:

Herrn Landrath Grafen v. Schwerin,
" " v. Gerlach,
" " v. d. Marwitz zu Greiffenberg,
" Polizei-Direktor Braun,
" Bürgermeister Kuschke und
" Landrath Krafft,

zu bestätigen geruhet.

Den mir von den benannten hohen Ministerien ertheilten Auftrag vom 8. April c. befolge ich, wenn ich die Publication dieses Regulativs vom 26. März c. und der Allergnädigsten Cabinets-Ordre vom 20. März c. veranlasse, die Bekanntmachung des gewählten Vorsitzenden der Landarmen-Direktion und des Termins, von welchem ab solche in Thätigkeit treten wird, aber vorbehalte.

Stettin, den 1. May 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern, als Königl. Landtags-Kommissarius. Sack.

Unter den in Ihrem Berichte vom 16. v. M. angezeigten Umständen finde Ich bei der vorgeschlagenen, bis zur Revision des Land-Armen-Reglements vom 6. April 1799 einzurichtenden Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern etwas Wesentliches nicht zu erinnern und will die von dem Communal-Landtage gewählten Mitglieder der Land-Armen-Direktion, welche Sie im Berichte namhaft machen, bestätigen.

Was das zurück erfolgende Regulativ betrifft, so bedarf es Meiner un-
mittelbaren Bestätigung desselben nicht; vielmehr autorisire Ich Sie und das
Justiz-Ministerium, die Bestätigung zu ertheilen. Sie haben jedoch dahin zu
sehen, daß überall, wo eine Einwirkung der Staats-Behörde erwähnt wird, die
Behörde, deren Amtswirksamkeit eintreten soll, speciell benannt, auch §. 24, weil
die Zuziehung der Portofreiheit und die Beilegung eines Amtssiegels bereits
im Reglement vom 6. April 1799 erfolgt ist, weggelassen werde.

Berlin, den 20. März 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

Regulativ,

betreffend die Einrichtung der Land-Armen-Verwaltung in Alt-Pommern.

§. 1.

Die gesammte Verwaltung der Geschäfte, welche die für Bettler und
Landstreicher nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, Fürsorge und Anstalten betreffen,
und in der Regel unter den Namen des

„Land-Armen-Wesens"

zusammen gefaßt werden, verbleibt sowohl hinsichtlich der Landes-Polizei, als
der Disciplinar- und Oekonomie-Angelegenheiten, und der Administration der
Anstalten zu Ueckermünde und Neu-Stettin, den Provinzial-Regierungen unter
nachfolgenden Modalitäten.

§. 2.

Die Stände führen die Controlle dieser Geschäfts-Verwaltung, und zwar
hinsichtlich der Kosten sowohl, als der aufzubringenden Gelder, und der Ver-
wendung derselben, mit entscheidender Stimme, hinsichtlich der übrigen Ge-
genstände aber mit berathendem Einfluß. Die ständischen Befugnisse werden
durch den Communal-Landtag Alt-Pommerns ausgeübt, theilweise und für den-
selben jedoch durch die Ständische Land-Armen-Direktion wahrgenommen, nach
näherer Bestimmung der §§. 12, 16, 17.

§. 3.

Ein Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Etat wird der Verwaltung und der
Controlle bezüglich der Allgemeinen und besondern Oekonomie sowohl für die
gesammte Verwaltung als auch besonders für die betreffenden Land-Armen-An-
stalten zur Basis dienen und beim Eintritt der neuen Geschäfts-Instruction auf
die Vorschläge der Provinzial-Regierungen durch den Communal-Landtag fest-
gestellt und höhern Orts genehmiget werden.

§. 4.

Die Provinzial-Regierungen ordnen innerhalb der Grenzen des Landarmen-

Reglements vom 6. April 1799 mit Rücksicht auf das gegenwärtige Regulativ und den von den Ständen genehmigten Etat, die Maaßregeln an, um die Zwecke der Landarmen-Anstalten zu erreichen; sie werden über alle wichtige Gegenstände, bei welchen nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, die Ansicht der Stände hören und die Vorschläge derselben erwägen.

§. 5.

Die Zeitumstände haben eine Revision des Landarmen-Reglements nöthig gemacht; der ganze Betrieb des Landarmen-Wesens soll jedoch bis dahin, daß die beabsichtigte Revision desselben im gesetzlichen Wege nach Berathung mit den Ständen, erfolgt sein wird, nach dem Reglement vom 6. April 1799 und, wo das gegenwärtige Regulativ davon abweicht, nach diesem geführt werden.

§. 6.

In den Grenzen und mit Zugrundelegung der in dem vorstehenden §. 5 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, bleibt es den Provinzial-Regierungen vorbehalten, das Verfahren und die Bedingungen anzuordnen, unter welchen eine Detention von Bettlern und Landstreichern stattfinden soll, und welche Dauer derselben zu geben ist.

§. 7.

Die Anstellung aller Beamten der Landarmen-Verwaltung, die Einrichtung der Anstalten und die Disziplin und Beschäftigung in denselben, wird von den Provinzial-Regierungen bestimmt, welche die deshalb zu erlassenden Instruktionen mit den Ständen zu berathen haben.

§. 8.

Die Etats, sowohl die Allgemeinen für die gesammte Verwaltung, als die Spezial-Etats für die Anstalten zu Ueckermünde und Neu-Stettin, werden jährlich auf den Grund des Haupt-Etats regulirt. Die Provinzial-Regierungen lassen dieselben ausarbeiten und den Ständen auf dem gemeinschaftlichen Communal-Landtage zur Bewilligung und Festsetzung vorlegen. Da sich manche Kosten, wie zum Beispiel die der Verpflegung und Heizung der Anstalten, nicht immer in Voraus übersehen lassen, so wird in jedem Etat zu dergleichen und andern unerwarteten Ausgaben ein Dispositions-Quantum ausgesetzt werden, auf welches die Ständische Landarmen-Direktion Ausgaben bewilligen kann, welche der Etat nicht vorhergesehen hat.

§. 9.

Zu jeder Ueberschreitung des Etats und zu jeder Abweichung von demselben bedarf es der Genehmigung des Communal-Landtags, eben so zu jeder Gehalts-Erhöhung oder Fundirung einer neuen Beamten-Stelle.

§. 10.

Bei Bauten, Reparaturen und überhaupt bei Veränderungen in den Anstalten, haben die Stände, insofern die Etats durch solche nicht überschritten und

die gewöhnlichen etatsmäßigen wirthschaftlich nöthigen kleineren Reparaturen deshalb nicht vernachläßigt werden, nur eine berathende, entgegengesetztenfalls eine entscheidende Stimme.

§. 11.

Die Stände sind befugt, von der ganzen Verwaltung, auch rücksichtlich derjenigen Gegenstände, über welche sie nur eine berathende Stimme haben, Kenntniß zu nehmen, zu dem Ende von den Provinzial-Regierungen, die ihnen nöthig scheinenden Uebersichten zu erbitten und denselben ihre Anträge und Wünsche vorzulegen. Dies findet namentlich in Hinsicht der Anstellung der Beamten bei den Landarmen-Anstalten Statt.

§. 12.

Es liegt den Ständen ob, die Landarmen-Anstalten so oft als es angemessen erscheint, wenigstens aber jährlich einmal durch die von der Landarmen-Direktion zu beauftragenden Mitglieder dergestalt revidiren zu lassen, daß diese sich aus den ihnen vorzulegenden Akten, Special-Etats, Kassen-Abschlüssen ꝛc. über die Personalitäten, und daß keine andere Personen, als die nach dem Landarmen-Reglement in die Anstalt gehörigen, detinirt werden, überhaupt von der ganzen inneren Verwaltung ohne Ausnahme Ueberzeugung verschaffen kann.

§. 13.

Die bisherigen Special-Direktionen hören auf, vorbehaltlich der etwanigen Ansprüche der jetzigen Mitglieder derselben.

§. 14.

Die Stände prüfen und dechargiren jährlich auf dem gemeinschaftlichen Communal-Landtage, sowohl die General- als die Special-Rechnungen über das gesammte Landarmen-Wesen, unter Zugrundlegung der Etats und der etwanigen besonderen Bewilligungen. Es steht ihnen zu, jede Ausgabe, welche nicht durch den Etat oder eine besondere Bewilligung des Communal-Landtags oder innerhalb der Dispositions-Summe, durch Bewilligung der Ständischen Landarmen-Direktion justificirt ist, zu defectiren.

§. 15.

Der gemeinschaftliche Communal-Landtag bestimmt mit entscheidender Stimme das Total der, in jedem Jahre auf den Grund des Haupt-Etats, des jährlichen besondern Etats und der sonstigen ständischen Bewilligungen, zu erhebenden Beiträge, und setzt den Maaßstab fest, nach welchem diese Beitrags-Summe erhoben werden soll. Die Repartition und Erhebung nach dem, von dem gemeinschaftlichen Communal-Landtag festgesetzten Maaßstabe, ordnen die Provinzial-Regierungen an.

§. 16.

Von den vorstehend näher bezeichneten ständischen Befugnissen nimmt der gemeinschaftliche Communal-Landtag folgende selbst wahr:

1) die Prüfung und Festsetzung der Etats,
2) Beschlußnahme über die Größe und die Aufbringungs-Art der Geldmittel,
3) Prüfung und Decharge der Rechnungen und
4) Beschlußnahme über die Veränderungen im Reglement.

Außerdem läßt derselbe die ständischen Rechte durch die ständische Landarmen-Direktion nach seinem Ermessen wahrnehmen.

§. 17.

Die ständische Landarmen-Direktion besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar:

a) aus dreien aus dem Stande der Ritterschaft, wovon eines aus Vorpommern, das zweite wenigstens aus dem Regierungs-Departement Cöslin sein muß,
b) aus zweien des Städte-Standes; das eine aus dem Regierungs-Departement Cöslin,
das andere aus dem Regierungs-Departement Stettin,
c) aus einem des Landgemeinen-Standes des einen oder andern Regierungs-Departements.

§. 18.

Die ständische Landarmen-Direktion wird von dem gemeinschaftlichen Communal-Landtage gewählt; die Mitglieder bekommen kein Gehalt oder sonst ihres Einkommen; nur bei Reisen und Revisionen der Anstalten oder während der Dauer sonstiger nachzuweisender Geschäfte, erhalten die Mitglieder derselben Diäten und Fuhrkosten, wie solche den Landtags-Abgeordneten für den Tag und die Entfernung zukommen, und zwar aus dem Landarmen-Haus-Fonds.

§. 19.

Die ständische Landarmen-Direktion wählt ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte, und zwar aus dem Stande der Ritterschaft; dieselbe zieht bei ihren Geschäften den Land-Syndikus zu, welcher verpflichtet ist, die Correspondenz für die Direktion hieselbst unter Anziehung des Sekretariats und der Kanzlei bei der Landstube, welche auch die Registratur übernehmen müssen, zu besorgen, und bei der Versammlung der Direktion das Protokoll aufzunehmen.

§. 20.

Der Sitz der ständischen Landarmen-Direktion bleibt in Stettin.

§. 21.

Da die ständische Landarmen-Direktion keine fortlaufende Verwaltung zu führen hat, so ist es nicht nöthig, die Mitglieder hinsichtlich ihres Aufenthalts-Orts irgend zu beschränken. Die Landarmen-Direktion muß sich aber jederzeit auf Verlangen der Provinzial-Regierungen nach einer Frist von vier Wochen, nach geschehener Aufforderung in Stettin versammeln; es bleibt derselben auch überlassen, außerdem in Stettin sich zu versammeln, wenn der Vorsitzende dazu erhebliche Veranlassung finden dürfte, in welchem Falle derselbe die Mitglieder

dergestalt einladet, wie zuvor Seitens der Staats-Behörde geschehen soll, und wenn diese Frist zu weit aussehend für den Gegenstand der Berathung erscheinen sollte, die Ladungen doch dergestalt einreichen muß, daß die Mitglieder selbige, wenigstens acht Tage vor dem Termin (nach dem Postenlauf) erhalten, und dieses nachgewiesen werde. Die Versammlungen geschehen auf dem Landhause, woselbst auch die Registratur aufbewahrt wird.

§. 22.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung gehören wenigstens drei gegenwärtige Mitglieder.

§. 23.

Der ständischen Landarmen-Direktion bleibt es überlassen, die ihr nöthig scheinende Geschäfts-Instruktion für ihren Geschäftsgang zu entwerfen. Sie hat aber dieselbe dem Communal-Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Berlin, den 26. März 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei, v. Brenn.

Der Justiz-Minister. Im Allerhöchsten Auftrage, v. Kamptz.

---

2) der Königl. Regierung.

248) Betrifft die Atteste zur Begründung der Anträge um Erlaß oder Stundung des Honorars für Vorlesungen auf der Universität zu Berlin. Nr. 1375. April 1831. I.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen der Universität zu Berlin und die Bezahlung des Honorars unterm 5. v. M. ein Reglement erlassen, welches in Hinsicht der Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars folgende Bestimmungen enthält:

A) Mit diesem Gesuche sind einzureichen:

1) von Inländern ein Maturitäts-Zeugniß Nr. I. oder II., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus.

2) ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt:

1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts, oder den Amts-Vorgesetzten des Vaters ausgestellt sein. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde.

2) müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden,

b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder,

c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien,

d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat,

e) die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden,

f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter e) anzugebende Unterstützung gewähren können.

B) Sollte es sich ergeben, daß ein nach den obigen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

Nach dem Auftrage des hohen Ministeriums werden diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, am 5ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

---

249) Wegen der von Apothekergehülfen abzuleistenden Militair-Dienst-Pflicht.

Nr. 654. April 1831. I.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. April d. J. (Amtsblatt pro 1831 Nr. 20) wird über diesen Gegenstand noch Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Die Annahme von pharmaceutischen Freiwilligen wird nach jenen Bestimmungen in der Maaßgabe erfolgen, daß vorzugsweise zunächst die in dem nachstehenden Verzeichnisse sub 1 genannten größeren Garnisonen und Garnison-Lazarethe damit versehen werden, die Annahme in den sub 2 bemerkten Orten aber erst dann geschehen, wenn für erstere schon gesorgt ist, wogegen in den nicht aufgeführten kleinen Garnisonen keine pharmaceutische Freiwillige angestellt werden. Im Uebrigen kommen für diese, die für Ableistung der Militairpflicht durch den freiwilligen chirurgischen Dienst bestehenden Bestimmungen zur Anwendung, wobei bemerkt wird, daß die Pharmaceuten, da sie überall nur zum 1jährigen freiwilligen Dienst angenommen werden können, und mithin zu letzterem berechtigt sein müssen, auch nirgends in die Verpflegung der Truppen treten, sondern als Einjährige Freiwillige ohne Sold dienen.

Hinsichtlich ihrer Annahme sowohl als ihrer sonstigen Verhältnisse, und namentlich ihrer Verpflichtung zum weiteren Militairdienste nach Ableistung der

Dienstpflicht im stehenden Heere und während sie sich im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß befinden, so wie hinsichts des von ihnen desfalls bei der Annahme auszustellenden Reverses bleibt es lediglich bei dem durch die Ministerial-Instruktion vom 16. July 1822 (Amtsblatt pro 1822, Nr. 48) für die chirurgischen Freiwilligen vorgeschriebenen Verfahren. Jedoch werden die Departements-Prüfungs-Commissionen nur den Nachweis, der von dem betreffenden Individuo über seine pharmacentischen Kenntnisse vor dem Kreis-Physikus bestandenen Prüfung nach vollendeter Lehr- und Servirzeit, so wie die Atteste über seine bisherige untadelhafte Führung, welche Atteste der Vorschrift gemäß sämmtlich von dem betreffenden Königl. Kreis-Physikus justificirt und contrasignirt sein müssen, erfordern.

Verzeichniß

der Dispensir-Anstalten, in denen junge Pharmaceuten als einjährige Freiwillige zugelassen werden können.

1) Dispensir-Anstalten der größeren Garnison-Lazarethe, in denen diese Anstellung vorzugsweise einzuleiten ist:

Berlin (allgemeines Garnison-Lazareth), — Breslau (in beiden Garnison-Lazarethen), — Coblenz, — Cöln, — Danzig, — Düsseldorff, — Erfurth, — Glatz, — Glogau, — Königsberg i. Pr., — Luxemburg, — Magdeburg, — Mainz, — Minden, — Münster, — Neiße, — Posen, — Potsdam, (Garde-Jäger, Reserve-Inf.-Regiment, Invaliden 2c.) Sarlouis, — Schweidnitz, — Spandau, — Stettin, — Thorn, — Torgau, — Trier, — Wesel.

2) Dispensir-Anstalten eines Regiments bis zwei Infanterie-Bataillons abwärts, in denen die Anstellung nachzulassen ist, wenn die unter 1 aufgeführten Dispensir-Anstalten mit solchen pharmaceutischen Freiwilligen hinreichend versehen sind.

Berlin (Lazareth des Kaiser Alexander Grenadier-Regiment,) Berlin (Lazareth des 2ten Garde-Regiments,) — Brieg, — Colberg, — Cüstrin, — Frankfurt a. d. O., — Graudenz (Stadt,) — Potsdam (Lazareth des 1sten Garde-Regiments,) — Potsdam (Garde du Corps und Garde-Husaren,) — Ruppin, — Stargard, — Stralsund.

Stettin, den 7. Mai 1831. Königl. Preuß. Regierung.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

250) Durch Entrichtung von Gerichts- und Untersuchungs-Kosten soll Niemand außer Nahrungsstand gesetzt werden. Allg. Gerichtsordnung Theil 1 Titel 23.

Nach dem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 20. Oktober v. J., Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung 2c. Band 36, Seite 316, haben Seine Majestät der König Allerhöchst Ihren Willen, daß Niemand durch Entrich-

tung von Gerichts- und Untersuchungs-Kosten außer Nahrungsstand gesetzt werden soll, wiederholentlich ausgesprochen.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden daher angewiesen, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Stettin, den 28. April 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

251) Die landespolizeiliche Concurrenz bei theilweiser Veräußerung häuslicher Grundstücke Allg. L.-R. Th. 1, Tit. 7, betreffend.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern, durch das Rescript vom 16. November pr., Jahrbücher Band 36, Seite 292 und 293, bestimmt:

daß es in den Fällen des §. 4 des Edicts vom 9. October 1807, zur Gültigkeit theilweiser Veräußerungen eines Grundstücks nicht eines Consenses, sondern bloß einer Anzeige bei dem Landrathe, als beständigem Commissarius der Regierung, als Landes-Polizei-Behörde, bedarf; daß jedoch, da bei einer solchen Vereinzelung eines Grundstücks in der Regel auch eine Vertheilung der darauf haftenden Abgaben nothwendig ist und diese ohnehin durch die Regierung erfolgen muß, jedes Gericht eine Bescheinigung des Landraths darüber: daß die Anzeige von der beabsichtigten Vereinzelung bei ihm eingegangen sei und er dieselbe der Regierung eingereicht habe, verlangen kann, und dadurch dem §. 4 des erwähnten Edicts völlig genügt wird.

Dies wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Kenntniß und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 28. April 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

252) Die Kosten der polizeilichen Untersuchungen betreffend.

Durch das im diesjährigen Amtsblatte, Seite 43 und 44 abgedruckte, auf dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 30. September v. J. beruhende Publicat, vom 13. Januar d. J. ist unter 4 bestimmt worden, daß für ein Erkenntniß, welches in polizeimäßig geführten Untersuchungen als eine Verfügung anzusehen sei, nur ein Stempel von 5 Sgr. genommen werden könne. Diese Bestimmung hat das fernere Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 31. December v. J., Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung ꝛc., Band 36, Seite 348, in dem Betracht, daß der Stempeltarif vom 7. März 1822 den zu den Straf-Resoluten der Finanz- und Polizei-Behörden, ohne Unterschied der Strafe, zunehmenden Stempel auf 15 Sgr. festsetzt, dahin abgeändert, daß die Straf-Festsetzungen der Gerichte in den von ihnen polizeimäßig geführten Untersuchungs-Sachen ebenfalls mit einem Stempel von 15 Sgr. belegt werden sollen.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte zu achten.

Stettin, den 2. May 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

4) anderer Behörden.

253) Aus dem Königl. Neuenkruger Forst-Revier sollen am 2ten Juni c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr im unterzeichneten Forsthause:

30 Klafter 3füßiges buchen Kloben-Brennholz,
20 " " kiefern " und
300 bis 400 Stück " Bauholz von ord. stark abwärts meistbietend verkauft werden. Nach 12 Uhr werden keine Gebote mehr angenommen. Neuenkrug, den 13. Mai 1831.

Der Königl. Oberförster Sembach.

254) Von den in diesem Jahre geplätteten Eichen im Jagen 8 der Pommerschen Heide, Belauf des Försters Bietz, werden circa

30 Stück Pfahlholz-Eichen

zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten, wozu der Termin auf Montag den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, in genanntem Jagen ansteht und Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Forsthaus Heinersdorf, den 14. Mai 1831.

Der Königl. Oberförster Gadow.

II. Personal-Chronik.

Der Candidat des Predigt- und Schulamts, Friedrich Wilhelm Köhler in Demmin, welcher nach Nr. 50 des vorjährigen Amtsblatts, als Rector der höhern Stadtschule daselbst bestätigt ist, ist auch zum Hülfsprediger ernannt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Die nachstehend bezeichnete Friedericke Dorothee Kastenbein, hat sich während der, wider sie wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung entfernt, ohne die Veränderung ihres Aufenthalts anzuzeigen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Alt-Damm, den 7. Mai 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement: Geburtsort Stettin, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt Stettin, Religion evangelisch, Alter 38 Jahr, Größe mittel, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne schadhaft im Vordermunde, Kinn gewöhnlich, Gesichtsfarbe gelblich, Gesichtsbildung gewöhnlich, Statur mittel. Bekleidung läßt sich nicht angeben.

Nachstehend bezeichnetem, hier wegen Diebstahls inhaftirten Verbrecher ist es gestern Abend geglückt, durch gewaltsame Erbrechung seines Gefängnisses sich auf freien Fuß zu setzen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden hiemit unter dem Erbieten ähnlicher Gegendienste so dringend als ergebenst ersucht, den Verbrecher wo er sich blicken läßt, zu ergreifen und unter sicherem Geleit anhero transportiren zu lassen, dagegen die Erstattung aller Kosten zu gewärtigen. Greifenhagen, den 9. Mai 1831. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekleidung: dunkelblau tuchener Ueberrock mit Knöpfen von demselben Zeuge, Weste von altem blauen Tuch mit blanken Knöpfen, blau tuchene Hosen über den Stiefeln, lange Stiefeln, Halstuch von roth- und grünbuntem Kattun, Mütze von schwarzem Tuch mit Schirm, Hemde.

Signalement: Vor- und Zunamen Mart. Fried. Kühling, Stand Arbeitsmann, gewöhnlicher Aufenthalt Cunow bei Schwedt, Religion evangelisch, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare kraus und dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augen blau, Augenbraunen blond, Nase kurz und dick, Mund klein, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesicht oval, Sprache deutsch.

Nachstehend bezeichnetem, hier wegen Diebstahls inhaftirten Verbrecher, ist es gestern Abend geglückt, durch gewaltsame Erbrechung seines Gefängnisses, sich auf freien Fuß zu setzen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden hiermit unter dem Erbieten ähnlicher Gegendienste so dringend als ergebenst ersucht, den Verbrecher, wo er sich blicken läßt, zu ergreifen und unter sicherem Geleit anhero transportiren zu lassen, dagegen die Erstattung aller Kosten zu gewärtigen. Greifenhagen, den 9. Mai 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekleidung: blau tuchener Oberrock mit besponnenen Knöpfen, Hosen blau tuchene, dergleichen Weste, bunt kattunenes Halstuch, Socken und lange Schmierstiefel, Hemde.

Signalement: Vor- und Zunamen Christian Friedrich Prochnow, gewöhnlicher Aufenthalt Wintersfelde bei Greifenhagen, Stand Arbeitsmann, Geburtsort Straßburg, Religion evangelisch, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn etwas breit, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase gebogen, Mund breit, Bart blond, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: am linken Fuß auf dem Schienbein eine große Narbe.

Nachstehend bezeichnetem, hier wegen Diebstahls inhaftirten Verbrecher, ist es gestern Abend geglückt, durch gewaltsame Erbrechung seines Gefängnisses, sich auf freien Fuß zu setzen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden hiemit unter dem Erbieten ähnlicher Gegendienste so dringend als ergebenst er-

sucht, den Verbrecher, wo er sich blicken läßt, zu ergreifen und unter sicherem Geleit anhero transportiren zu lassen, dagegen die Erstattung aller Kosten zu gewärtigen. Greifenhagen, den 9. Mai 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekleidung: blau tuchener Oberrock mit blanken Knöpfen, blau tuchene Hosen, schwarz tuchene Weste, grau tuchene Unterjacke, schwarz seidenes Halstuch, kurze wollene Strümpfe, lange Schmierstiefel, Hemde.

Signalement: Vor- und Zunamen Carl Friedrich Schulz, gewöhnlicher Aufenthalt Neubrünncken bei Greifenhagen, Stand Arbeitsmann, Geburtsort Treptow a. d. T., Religion evangelisch, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn breit, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond mit grau melirt, Zähne fehlerhaft, Kinn spitz, Gesichtsbildung lang, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache deutsch.

Namentliches Verzeichniß

der im 1ten Quartal 1831 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 416. April 31. I. Abth.

(Schluß.)

VIII. Von dem Magistrat zu Stargard.

Noch pro März.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath gewiesen worden:

14. Eriel Hofgren, Lohgerbergesell aus Kervisee in Finnland, 38 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, besondere Kennzeichen, eine Narbe über dem linken Auge; nach Kervisee, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

15. Johann Klaukien, Bäckergesell aus Siddau bei Bartenstein in Ostpreußen, 38 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Siddau, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

16. Johann Traugott Knospe, Horndrechslergesell aus Antonienwald in Schlesien, 28 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase stark, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Antonienwald, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

17. August Ferdinand Schulz, Tuchmachergesell aus Prenzlau, 18½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase

breit, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Prenzlau, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

18. Johann Samuel Sattler, Schmiedegesell aus Pyritz, 68 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare grau, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, an der linken Hand fehlt der Zeigefinger; nach Pyritz, wegen Altersschwäche und Arbeitsunfähigkeit.

19. Carl Hoffmann, Tischlergesell aus Guhlau, 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Guhlau, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

20. Carl Siebert, Kupferschmidtgesell aus Königsberg in Preußen, 51 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Königsberg in Preußen, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

IX. Von dem Magistrat zu Bahn.

pro Januar.

A. Keine.

B. Friedrich Wilhelm Biedel, Maurergesell aus Köben, 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen lichtbraun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, spricht etwas stotternd; nach Köben, wegen zwecklosen Umhertreibens.

pro Februar.

ad B. Wilhelm Voigt, Schlössergesell aus Landsberg a. d. W., 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn gewölbt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase kurz, breit, Mund gewöhnlich, Bart schwarzbraun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, am Halse Narben; nach Landsberg a. d. W., wegen zwecklosen Umhertreibens ohne Arbeit.

X. Von dem Magistrat zu Greiffenberg.

pro Januar.

A. Keine.

B. 1. Heinrich Wilhelm Heeger, Bedienter aus Hameln, 39 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase länglich, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Königsberg in Preußen, wegen zwecklosen Wanderns.

pro Februar.

ad B. 2. Joseph Sefzick, Schmiedegesell, aus Broschwitz bei Creutzburg in Schlesien, 31 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn oval, Gesicht eingefallen, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Broschwitz bei Creutzburg, wegen langer Arbeitslosigkeit.

3. Johann Samuel Gottlieb Kämke, Lohgerbergesell, aus Stargard, 43½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase spitz, Mund regelmäßig, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, pockennarbig und hört schwer; nach Stargard in Pommern, wegen langer Arbeitslosigkeit.

pro März.

ad B. 4. Gotthard Wilcke, Lohgerbergesell, aus Tilsit, Alter 54 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun melirt, Stirn rund bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase lang, schief, Mund mittel, Bart rasirt, Kinn rund, Gesicht mehr länglich als rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, etwas harthörig, an der linken Seite der Backe, nahe am Kinn, eine Narbe und auf dem linken Auge blind; nach Tilsit, wegen langer Arbeitslosigkeit.

5. Carl Simon Gohr, Schlossergesell, aus Königsberg in Preußen, 49 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stark, lang, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Königsberg in Preußen, wegen langer Arbeitslosigkeit.

XI. Von dem Magistrat zu Treptow a. d. R.

pro Januar.

A. Keine.

B. Christian Ludwig Hübner, Stellmachergesell, aus Kutzdorff, Amts Quartschen, 38 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase gebogen, Mund gewöhnlich, Bart grau, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen, unter dem Daumen der linken Hand eine Säbelhiebnarbe, eine Blessur an der linken Wade und eine Blessur am Unterleibe; nach Kutzdorff, wegen vagabondirenden Lebenswandel und ist wegen eines begangenen kleinen Diebstahls mit 15 Peitschenhieben bestraft.

XII. Von dem Magistrat zu Freyenwalde.

pro Januar.

A. Keine.

B. Johann Kurzmann mit seiner Ehefrau Marie geb. Runge und seinem Pflegesohn Friedrich Weinkof, Kesselflicker, aus Jeserlitz, Amts Colbatz, gebürtig, 54½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase spitz, Mund

gewöhnlich, Kinn spitz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, nach Schneidemühl, wegen zwecklosen Umhertreibens und abgelaufenen Reisepasses.

XIII. Von dem Magistrat zu Anclam.

pro Januar.

A. Keine.

B. 1. Johann Christian Knopp, Nagelschmidtgesell, aus Königsberg in Pr., 39 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, der rechte Fuß ist steif; nach Königsberg in Preußen, wegen Arbeitslosigkeit.

2. Johann Friedrich Wilhelm Schultz, Zeugschmidtgesell, aus Brandenburg, 21 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, am linken Unterarm eine Brandnarbe; nach Brandenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

3. Johann Joachim Wulff, Müllergesell, aus Reichenberg in Mecklenburg, 33 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; nach Friedland, wegen Arbeitslosigkeit und fehlenden Reisegeldes.

4. Johann Friedrich Schmidt, Bäckergesell, aus Laage, 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Stralsund, wegen Arbeitslosigkeit und Abweichung von der Tour.

5. Johann Heinrich Fatge, Böttchergesell, aus Königswinger in Norwegen, 8 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Friedland, wegen fehlenden Reisegeldes.

6. Johann Falck, Bäckergesell, aus Memel, 41 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Blatternarben; nach Memel, wegen Arbeitslosigkeit.

7. Johann Schweder, Müllergesell, aus Katzow, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, röthlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Steifheit und Schwäche im rechten Ellenbogengelenk; nach Katzow, wegen Betrügerei.

pro März.

ad B. 8. Friedrich Koch, Scharfrichterknecht, aus Gadebusch, 49 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen

blau, Nase mittel, Mund groß, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; über Treptow a. d. T. ins Mecklenburgsche, wegen Arbeitslosigkeit und fehlenden Reisegeldes.

9. Johann Gottfried Hupfert, Tuchmachergesell, aus Fürstenwalde, 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen und Augen braun, Nase spitz, Mund mittel, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bloß, Statur schwach, besondere Kennzeichen, stößt etwas mit der Zunge an beim Sprechen; nach Fürstenwalde, wegen Arbeitslosigkeit und fehlenden Reisegeldes.

10. Johann Andreas Schwarzberg, Bäckergesell, aus Altern, 35 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Altern, wegen Arbeitslosigkeit.

11. Johann Friedrich Knoop, Sattlergesell, aus Woldeck, 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart röthlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; über Friedland ꝛc. in die Heimath, wegen Arbeitslosigkeit und fehlenden Reisegeldes.

12. Johann Friedrich Mittelmann, ehemaliger Lieutenant und Oekonom aus Stettin, 35 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen bläulich, Nase lang, Mund mittel, Bart schwarz, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; nach Stettin, wegen zwecklosen Umhertreibens.

13. August Schubert, Maurergesell, aus Breslau, 49½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase stark, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Breslau, wegen Arbeitslosigkeit und fehlenden Reisegeldes.

XIV. Von dem Magistrat zu Pyritz.

pro Januar.

A. Keine.

B. Johann Christian Bennewitz, ehemaliger Mühlenmeister, aus Neuendorff, 69 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn faltig, Augenbraunen hellblau, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Bart grau, Kinn rund, Gesicht faltig, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Fürstenfelde, wegen fehlender Legitimation.

pro Februar.

ad B. Anton Kaminsky, Schmiedegesell, aus Bromberg, 32 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Bart dunkelbraun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, der rechte Fuß ist schief; nach Ueckermünde in das Landarmenhaus, wegen Trunkenheit, grober Widersetzlichkeit und 4monätlichen zwecklosen Umhertreibens.

pro März.

ad B. 1. Christian Friedrich Tröger, Handelsmann, aus Sosa im Königreich Sachsen, 51½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne schadhaft, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Sosa, wegen Verdachts des Handels mit Olitäten.

2. Carl Heinrich Ketscher, Handelsmann, aus Sosa im Königreich Sachsen, 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart blond, Kinn rund, Gesicht rund und voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, einige Pockennarben; nach Sosa, wegen Verdachts des Handels mit Olitäten.

3. Daniel Friedrich Oeser, Handelsmann, aus Sosa im Königreich Sachsen, 33½ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Sosa, wegen Verdachts des Handels mit Olitäten.

XV. Von dem Magistrat zu Greifenhagen.

pro Januar.

A. Keine.

B. 1. Conrad Ditrich Sprute, Maurergesell, aus Brehmen, 24 Jahr alt, mittler Größe, Haare blond, Stirn rund, Augen blond, Nase und Mund mittelmäßig, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; nach Brehmen, wegen Bettelei.

2. Heinrich Wilhelm Schracke, Maurergesell, aus Lavelsöh, Amts Dipenau, Königreich Hanover, 21 Jahr alt, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augen braun, Nase etwas gebogen, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; nach Lavelsöh, wegen Bettelei.

pro Februar.

ad B. Johann Christian Weber, Böttchergesell, aus Nordhausen, 59 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gesicht oval, Statur groß; nach Nordhausen, wegen Bettelei.

pro März.

ad B. August Schubert, Maurergesell, aus Breslau, 49½ Jahr alt, 5 Fuß Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase stark, Mund breit, Statur mittel; nach Breslau, wegen zwecklosen Umhertreibens und wiederholter Bettelei.

XVI. Von dem Magistrat zu Gollnow.

pro Januar.

A. Keine.

B. Friedrich Thom, Schmiedegesell aus Sydow, 29 Jahr alt, 5 Fuß

3 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn hoch, bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase spitz etwas gebogen, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen, auf dem linken Zeigefinger eine große Narbe; wegen Betteley in das Landarmenhaus zu Ueckermünde.

pro März.

ad B. Wilhelmine Plath, unverehelicht, aus Belgard, 26 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase klein, rund, Mund mittel, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwach; nach Ueckermünde in das Landarmenhaus, wegen fehlender Legitimation und zwecklosen Umhertreibens.

XVII. Von dem Magistrat zu Massow.

pro März.

A. Keine.

B. 1. Johann Gennerich, Arbeitsmann, aus Pölen bei Tempelburg gebürtig und in Cavesdorff bei Flatow zuletzt sich aufhaltend, Religion evangelisch, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gebogen, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß; besondere Kennzeichen, 3 Finger incl. des linken Daumes sind steif; wegen Vagabondirens in das Landarmenhaus nach Ueckermünde verwiesen.

2. Unverehelichte Dorothee Marie Teschendorff, aus Altdamm, evangelischer Religion, Alter 60 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund und Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe alt, Statur klein; nach Damm, wegen fehlender Legitimation.

3. Michael Klein, Müllergesell, aus Berntuchen bei Bütow, evangelischer Religion, Alter 68 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare grau, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, kahle Platte; nach Berntuchen, wegen langer Arbeitslosigkeit, abgelaufenen Paß und hohen Alters.

4. Joseph Büttner, Häusler aus Stolzenau, Glatzer Kreises, 53 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen, am linken Backen eine Schramme; nach Stolzenau, wegen unerlaubten Kiehnrußhandel.

5. Anton Hinze, aus Stolzenau Glatzer Kreises, 43 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn eingebogen, Gesicht und Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Stolzenau, wegen unerlaubten Kiehnrußhandel.

No. 24.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 24.

Stettin, den 21. May 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Mit der Regulirung des Hypothekenbuchs von der Mühle zu Teschendorff, bei Freienwalde in Pommern, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von dem Besitzer einzuziehenden Nachrichten beschäftiget, fordern wir jeden, welcher dabei ein Interesse zu haben glaubt und seiner Forderung die, mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hiermit auf, sich binnen 3 Monaten bei uns zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben. Temnick, den 14ten März 1831.

Das Patrimonialgericht Teschendorff.

(Mühlen-Anlage.) Der Mühlenmeister Kieckhäfer zu Flecken Gr. Stepenitz beabsichtiget die Wiederherstellung eines zweiten Mahlganges auf seiner Bockwindmühle. Nach Vorschrift des Edikts vom 28sten October 1810 §. 6 und 7 wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und ein Jeder, der durch diese Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, hierdurch aufgefordert, den etwanigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzubringen und zu begründen. Cammin, den 19ten April 1831. Königl. Landrath, Camminschen Kreises, Voeltz.

(Bekanntmachung.) Am 13ten d. M. hat sich bei einem hiesigen Polizei-Beamten eine weiß und gelb melirte Windhündin eingefunden, welche ungefähr 1 Jahr alt, deren Namen aber nicht zu ermitteln ist. Derjenige, welchem dieselbe angehört, wird hierdurch aufgefordert, solche gegen Erlegung der Kosten dieser Bekanntmachung und der Futterung binnen 4 Wochen, unter gehöriger Beweisführung des Eigenthums, von hier abzuholen und sich bei der unterzeichneten Behörde zu melden, widrigenfalls die Windhündin meistbietend verkauft und der Erlös, nach Abzug der Kosten, zum gerichtlichen Deposito gegeben wird. Pyritz, den 17ten May 1831.

Der Magistrat.

(Auction.) Das zum Nachlaß des hier gestorbenen Gutspächters Schröder gehörige Inventarium an Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen olden-

burger Race, hochveredelten Schaafen, Wagen, Acker- und Hausgeräth, soll den 8ten und 9ten Juny d. J. hier an den Meistbietenden verkauft werden. Philipshoff im Demminer Kreise, den 5ten April 1831.

Prälat von Heyden-Lindensches Gericht.

(Auction.) Im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, werden wir den 31sten May, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Hofe des hiesigen Rathhauses

100 Hammel (veredeltes Vieh)

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen. Greiffenberg, den 9ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Verpachtung.) Die, zu der Glashüttenbesitzer Neumann und Zimmermannschen Konkursmasse gehörige, zu Stutthof bei Alt-Damm ein eine halbe Meile von Stettin belegene, sogenannte Sternkruger Glashütte nebst Familienhaus und Gartenland, soll auf den Antrag des Kurators, Herrn Justiz-Commissarius von Dewitz, anderweitig öffentlich verpachtet werden und haben wir hierzu einen Termin auf den 6ten Juny c., Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Stutthof anberaumt, zu welchem Pachtlustige unter dem Eröffnen eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen sowohl bei uns, als bei dem genannten Kurator zur Einsicht offen liegen. Stettin, den 4ten Mai 1831.

Patrimonialgericht von Stutthof.

(Vererbpachtung.) Die der Kirche und der Pfarre zu Schöneberg, Saatziger Kreises, gehörigen, völlig separirten Grundstücke von überhaupt 256 M. 7 □R., von welchen ein jährlicher Canon von 214 Scheffel 6 Metzen Roggen berechnet worden ist, sollen in Termino den 7ten Juni c., Vormittags 10 Uhr, im Büreau des unterzeichneten Domainen-Amts öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Erwerbslustige werden zu diesem Termine eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Vererbpachts-Bedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können. Marienflies, den 13ten Mai 1831.

Königl. Domainen-Amt.

(Zu verkaufen.) Im Wege der nothwendigen Subhastation soll das dem Schlächter Diers hierselbst gehörige, sub No. 63 im Hypothekenbuche verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 254 Rthlr. 7 Sgr. abgeschätzt, den 13. Juni c., Vormittags 9 Uhr, meistbietend verkauft werden. Plathe, den 6. April 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers

soll im Wege der Exekution die unter unserer Gerichtsbarkeit belegene Fährmühle nebst Pertinenzien bei Reichenbach im Pyritzer Kreise von Pommern, deren materieller Werth nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 9876 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf., deren Nutzungswerth aber, nach Abzug der Reallasten und Reparaturkosten, auf 12609 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. ermittelt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden und haben wir dazu drei Bietungs-Termine auf den 4ten May, den 6ten July und den 7ten September d. J, Vormittags um 11 Uhr, von denen der letzte Termin peremtorisch ist, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Reichenbach angesetzt. Wir laden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch vor, sich sodann einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe nebst Karte und Register kann täglich in unserer Registratur eingesehen und die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht werden. Stargard, den 25sten Januar 1831.

Das Patrimonialgericht von Reichenbach. Wulsten.

(Zu verkaufen.) Die in Naulin, Pyritzer Kreises, belegene Wasser-Mahl- und Schneide-Mühle, gewürdigt zum Material-Werth von 1748 Rtlr. 11 Sgr. 6 Pf., zum Ertragswerth von 1785 Rtlr., soll nothwendig in den Terminen am 30sten Juni c., am 30sten Juli c., in Pyritz, am 3ten September c., Vormittags 10 Uhr, in Naulin in der Mühle, wovon letzter peremtorisch ist, subhastirt werden. Bietungslustige werden eingeladen, mit dem Beifügen, daß die Taxe beim Gerichtshalter oder an Ort und Stelle beim Sequester Grunow eingesehen werden kann. Pyritz, den 7ten Mai 1831.

v. Schätzelsches Patrimonialgericht über Naulin. Calow.

(Zu verkaufen.) In freiwilliger Subhastation sollen die von dem Kirchen-Provisor Finke nachgelassenen Grundstücke, als:

1) das sub No. 45 am Markt belegene Wohnhaus mit Zubehör, 644 Rthlr. 15 Sgr.,
2) 2 Stadthufen mit Zubehör und Wintersaat, 1200 Rthlr.,
3) ½ Würdeland am Wittenfeldschen Wege, 30 Rthlr.,
4) 1 Erbpachtskamp, 250 Rthlr.,
5) 2 Scheunenplätze, 30 Rthlr.,

unterm 3ten Mai c. taxirt, in Termino den 9ten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe ist bei uns einzusehen, die Bedingungen aber werden im Termin bekannt gemacht werden. Massow, den 8ten Mai 1831. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

Woll-Speditions-Anstalt in Anclam.

Unter hoher Genehmigung des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Pommern Herrn Dr. Sack Excellenz und mit dem Beifall der Wohllöbl. Stettiner Wollmarkts-Commission erlaubt sich Unterzeichneter gehorsamst anzuzeigen, daß derselbe auch in diesem Jahre die Woll-Speditionen zu Wasser für den Stettiner Wollmarkt gegen eine Vergütigung von Einem Silbergroschen 3 Pf. für den Centner in billigster Fracht besorgen wird.

Zum Berliner Wollmarkt

wird ebenfalls die Wolle bestens und billigst besorgt, auch bin ich im Stande, entfernteren Gütern Fuhrleute nachzuweisen, wenn man mich mit desfallsigen Aufträgen beehrt. Anclam, den 13ten May 1831.

Der Kaufmann J. H. Grube.

Frischer Steinkalk, Bleiweiß in allen Sorten und vorzüglich schöne Malerfarben aus den ersten Fabriken sind billigst zu haben in Anclam bey

J. H. Grube.

(Zu verpachten.) Zu Michaelis dieses Jahres wird meine bei Rehmitz belegene Mühle, genannt Kücken-Mühle, bestehend aus einem Mahl- und einem Graupengange, so wie die dazu gehörige Stampfmühle, nebst einem großen Garten und Ackerland pachtlos, und soll daher von der Zeit an auf 3 Jahre wieder verpachtet werden. Die nähern Bedingungen sind jederzeit bei mir zu erfahren. C. F. Langmasius in Stettin.

(Hammel-Verkauf.) 200 starke gesunde 6zähnige Hammel will ich verkaufen; Näheres beim Amtmann Boy auf Prilipp und Fabrikbesitzer Hirsch auf dem Jungfernberge. Mersin bei Cöslin, den 15ten May 1831.

M. Genz.

Ukermärker spitz- und rundblättrigen Taback offeriret zum Verkauf

C. F. Langmasius in Stettin.

Cölnischen Cement von erprobter Güte offerirt billigst

C. F. Langmasius in Stettin.

XVIII. Von dem Magistrat zu Naugard.

pro Januar.

A. Keine.

B. 1. Johann Karl Christian Rippe, Kutscher aus Breslau, 20 Jahr alt, 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund mittel, Zähne gut, Bart im Entstehen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Hamburg, wegen mangelnder Condition.

2. David Werner, Bäckergeselle aus Preuß. Friedland, 37 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn spitz, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, Mund proportionirt, Zähne gut, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Preuß. Friedland, wegen Arbeitslosigkeit und Bettelns.

3. Karl Liebermann, Tuchmachergeselle aus Rummelsburg, 31 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, Haare schwarzbräunlich, Stirn frei, Augenbraunen bräunlich, Augen blau, Nase und Mund mittelmäßig, Zähne gut, Bart bräunlich, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß; nach Rummelsburg, wegen Betruges.

4. Gottlieb Hagemeister, Wassermüllergeselle aus Natztow bei Belgard, 56 Jahr alt, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Bart blond, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur groß; besondere Kennzeichen, hört etwas schwer; nach Natztow, wegen Arbeitslosigkeit und Hinaussseins über die gesetzlichen Wanderjahre.

5. August Lambrecht, Arbeitsmann aus Belgard, 44 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, Haare blond, Stirn breit und behangen, Augenbraunen blond, Augen schwarzblau, Nase und Mund groß, Zähne fehlerhaft, Bart blond, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur stark; besondere Kennzeichen, am Zeigefinger der linken Hand eine Narbe; nach Kalkofen bei Wollin, wegen fehlender Legitimation.

pro Februar.

ad B. 1. Ernst Benjamin Glücke, Nagelschmidtgesell aus Bunzlau in Schlesien, 23 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; besondere Kennzeichen, Sommersprossen; nach Ueckermünde, wegen Arbeitslosigkeit, fehlender Reisemittel und Bettelns, zur Correction ins Landarmenhaus.

2. Cristian Krause, Brauer und Brenner aus Königsberg i. d. Neum. 52 Jahr alt, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare grau, Stirn niedrig, Augenbraunen, schwarz, Augen gelbgrau, Nase heruntergebogen, Mund gewöhnlich, Bart grau,

Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Königsberg i. d. Neum., wegen Arbeitslosigkeit.

3. Johann Friedrich Nehring, Brauer und Brenner aus Batow Soldiner Kreises, 34 Jahr alt, 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen, Pockennarben; nach Batow, wegen Arbeitslosigkeit.

pro März.

ad B. Karl Wilhelm Bublitz, Scharfrichterknecht aus Stargard, 33 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn breit und behangen, Augenbraunen hellblond, Augen braun, Nase spitz und aufwärts gebogen, Mund groß, Zähne vollzählig, Bart blond, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen, eine Narbe am Kinn, brauner Backenbart und an der linken Hand fehlt der Zeigefinger; ist aus dem Landarmenhause zu Ueckermünde entlaufen, vagabondirend arretirt und wieder dem Landarmenhause per Transport zugesandt.

XIX. Von dem Magistrat zu Regenwalde.

pro Februar.

A. Keine.

B. Lorentz Wilhelm Mundt, Müllergesell aus Kopriehen bei Bärwalde in Pommern, Religion evangelisch, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase lang, Mund proportionirt, Zähne gut, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; besondere Kennzeichen, an der rechten Hand eine starke Narbe; nach Neetz, sollte von Neetz nach dem Landarmenhause zu Landsberg a. d. W. gebracht werden, war aber entsprungen und hatte bis dahin sich vagabondirend umhergetrieben.

XX. Von der Polizei-Behörde zu Cammin.

pro März.

A. Keine.

B. Johann George Berger, Schneidergesell aus Cüstrin, 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel; nach Cüstrin, ist wegen einer Prellerei mit dreitägigem Arrest bestraft worden.

Stettin, den 22. April 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 25.

Stettin, den 25. May 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Ueber die Einrichtung der Altpommerschen Landarmen-Verwaltung.

Seine Königl. Majestät haben in Folge der Anträge der Communal-Landtage Altpommerns wegen Theilnahme der Stände an der Verwaltung des Land-Armenwesens mittelst Allergnädigster Cabinets-Ordre vom 20. März c. zur Bestätigung des nachfolgenden Regulativs vom 26. März c.,

- betreffend die Einrichtung der Landarmen-Verwaltung in Altpommern,

die Königl. Ministerien des Innern und der Justiz ermächtiget, und die Land-Armen-Direktion und die Mitglieder:

Herrn Landrath Grafen v. Schwerin,
" " v. Gerlach,
" " v. d. Marwitz zu Greiffenberg,
" Polizei-Direktor Braun,
" Bürgermeister Kuschke und
" Landrath Krafft,

zu bestätigen geruhet.

Den mir von den benannten hohen Ministerien ertheilten Auftrag vom 8. April c. befolge ich, wenn ich die Publication dieses Regulativs vom 26. März c. und der Allergnädigsten Cabinets-Ordre vom 20. März c. veranlasse, die Bekanntmachung des gewählten Vorsitzenden der Landarmen-Direktion und des Termins, von welchem ab solche in Thätigkeit treten wird, aber vorbehalte.

Stettin, den 1. May 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern, als Königl. Landtags-Kommissarius. Sack.

Unter den in Ihrem Berichte vom 16. v. M. angezeigten Umständen finde Ich bei der vorgeschlagenen, bis zur Revision des Land-Armen-Reglements vom 6. April 1799 einzurichtenden Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern etwas Wesentliches nicht zu erinnern und will die von dem Communal-Landtage gewählten Mitglieder der Land-Armen-Direktion, welche Sie im Berichte namhaft machen, bestätigen.

Was das zurück erfolgende Regulativ betrifft, so bedarf es Meiner unmittelbaren Bestätigung desselben nicht; vielmehr autorisire Ich Sie und das Justiz-Ministerium, die Bestätigung zu ertheilen. Sie haben jedoch dahin zu sehen, daß überall, wo eine Einwirkung der Staats-Behörde erwähnt wird, die Behörde, deren Amtswirksamkeit eintreten soll, speciell benannt, auch §. 24, weil die Zuziehung der Portofreiheit und die Beilegung eines Amtssiegels bereits im Reglement vom 6. April 1799 erfolgt ist, weggelassen werde.

Berlin, den 20. März 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

Regulativ,

betreffend die Einrichtung der Land-Armen-Verwaltung in Alt-Pommern.

§. 1.

Die gesammte Verwaltung der Geschäfte, welche die für Bettler und Landstreicher nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, Fürsorge und Anstalten betreffen, und in der Regel unter den Namen des

„Land-Armen-Wesens"

zusammen gefaßt werden, verbleibt sowohl hinsichtlich der Landes-Polizei, als der Disciplinar- und Oekonomie-Angelegenheiten, und der Administration der Anstalten zu Ueckermünde und Neu-Stettin, den Provinzial-Regierungen unter nachfolgenden Modalitäten.

§. 2.

Die Stände führen die Controlle dieser Geschäfts-Verwaltung, und zwar hinsichtlich der Kosten sowohl, als der aufzubringenden Gelder, und der Verwendung derselben, mit entscheidender Stimme, hinsichtlich der übrigen Gegenstände aber mit berathendem Einfluß. Die ständischen Befugnisse werden durch den Communal-Landtag Alt-Pommerns ausgeübt, theilweise und für denselben jedoch durch die Ständische Land-Armen-Direktion wahrgenommen, nach näherer Bestimmung der §§. 12, 16, 17.

§. 3.

Ein Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Etat wird der Verwaltung und der Controlle bezüglich der Allgemeinen und besondern Oekonomie sowohl für die gesammte Verwaltung als auch besonders für die betreffenden Land-Armen-Anstalten zur Basis dienen und beim Eintritt der neuen Geschäfts-Instruction auf die Vorschläge der Provinzial-Regierungen durch den Communal-Landtag festgestellt und höhern Orts genehmiget werden.

§. 4.

Die Provinzial-Regierungen ordnen innerhalb der Grenzen des Landarmen-

Reglements vom 6. April 1799 mit Rücksicht auf das gegenwärtige Regulativ und den von den Ständen genehmigten Etat, die Maaßregeln an, um die Zwecke der Landarmen-Anstalten zu erreichen; sie werden über alle wichtige Gegenstände, bei welchen nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, die Ansicht der Stände hören und die Vorschläge derselben erwägen.

§. 5.

Die Zeitumstände haben eine Revision des Landarmen-Reglements nöthig gemacht; der ganze Betrieb des Landarmen-Wesens soll jedoch bis dahin, daß die beabsichtigte Revision desselben im gesetzlichen Wege nach Berathung mit den Ständen, erfolgt sein wird, nach dem Reglement vom 6. April 1799 und, wo das gegenwärtige Regulativ davon abweicht, nach diesem geführt werden.

§. 6.

In den Grenzen und mit Zugrundelegung der in dem vorstehenden §. 5 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, bleibt es den Provinzial-Regierungen vorbehalten, das Verfahren und die Bedingungen anzuordnen, unter welchen eine Detention von Bettlern und Landstreichern stattfinden soll, und welche Dauer derselben zu geben ist.

§. 7.

Die Anstellung aller Beamten der Landarmen-Verwaltung, die Einrichtung der Anstalten und die Disziplin und Beschäftigung in denselben, wird von den Provinzial-Regierungen bestimmt, welche die deshalb zu erlassenden Instruktionen mit den Ständen zu berathen haben.

§. 8.

Die Etats, sowohl die Allgemeinen für die gesammte Verwaltung, als die Special-Etats für die Anstalten zu Ueckermünde und Neu-Stettin, werden jährlich auf den Grund des Haupt-Etats regulirt. Die Provinzial-Regierungen lassen dieselben ausarbeiten und den Ständen auf dem gemeinschaftlichen Communal-Landtage zur Bewilligung und Festsetzung vorlegen. Da sich manche Kosten, wie zum Beispiel die der Verpflegung und Heizung der Anstalten, nicht immer in Voraus übersehen lassen, so wird in jedem Etat zu dergleichen und andern unerwarteten Ausgaben ein Dispositions-Quantum ausgesetzt werden, auf welches die Ständische Landarmen-Direktion Ausgaben bewilligen kann, welche der Etat nicht vorhergesehen hat.

§. 9.

Zu jeder Ueberschreitung des Etats und zu jeder Abweichung von demselben bedarf es der Genehmigung des Communal-Landtags, eben so zu jeder Gehalts-Erhöhung oder Fundirung einer neuen Beamten-Stelle.

§. 10.

Bei Bauten, Reparaturen und überhaupt bei Veränderungen in den Anstalten, haben die Stände, insofern die Etats durch solche nicht überschritten und

die gewöhnlichen etatsmäßigen wirthschaftlich nöthigen kleineren Reparaturen deshalb nicht vernachläßigt werden, nur eine berathende, entgegengesetztenfalls eine entscheidende Stimme.

§. 11.

Die Stände sind befugt, von der ganzen Verwaltung, auch rücksichtlich derjenigen Gegenstände, über welche sie nur eine berathende Stimme haben, Kenntniß zu nehmen, zu dem Ende von den Provinzial-Regierungen, die ihnen nöthig scheinenden Uebersichten zu erbitten und denselben ihre Anträge und Wünsche vorzulegen. Dies findet namentlich in Hinsicht der Anstellung der Beamten bei den Landarmen-Anstalten Statt.

§. 12.

Es liegt den Ständen ob, die Landarmen-Anstalten so oft als es angemessen erscheint, wenigstens aber jährlich einmal durch die von der Landarmen-Direktion zu beauftragenden Mitglieder dergestalt revidiren zu lassen, daß diese sich aus den ihnen vorzulegenden Akten, Special-Etats, Kassen-Abschlüssen 2c. über die Personalitäten, und daß keine andere Personen, als die nach dem Landarmen-Reglement in die Anstalt gehörigen, detinirt werden, überhaupt von der ganzen inneren Verwaltung ohne Ausnahme Ueberzeugung verschaffen kann.

§. 13.

Die bisherigen Special-Direktionen hören auf, vorbehaltlich der etwanigen Ansprüche der jetzigen Mitglieder derselben.

§. 14.

Die Stände prüfen und dechargiren jährlich auf dem gemeinschaftlichen Communal-Landtage, sowohl die General- als die Special-Rechnungen über das gesammte Landarmen-Wesen, unter Zugrundlegung der Etats und der etwanigen besonderen Bewilligungen. Es steht ihnen zu, jede Ausgabe, welche nicht durch den Etat oder eine besondere Bewilligung des Communal-Landtags oder innerhalb der Dispositions-Summe, durch Bewilligung der Ständischen Landarmen-Direktion justificirt ist, zu defectiren.

§. 15.

Der gemeinschaftliche Communal-Landtag bestimmt mit entscheidender Stimme das Total der, in jedem Jahre auf den Grund des Haupt-Etats, des jährlichen besondern Etats und der sonstigen ständischen Bewilligungen, zu erhebenden Beiträge, und setzt den Maaßstab fest, nach welchem diese Beitrags-Summe erhoben werden soll. Die Repartition und Erhebung nach dem, von dem gemeinschaftlichen Communal-Landtag festgesetzten Maaßstabe, ordnen die Provinzial-Regierungen an.

§. 16.

Von den vorstehend näher bezeichneten ständischen Befugnissen nimmt der gemeinschaftliche Communal-Landtag folgende selbst wahr:

1) die Prüfung und Festsetzung der Etats,
2) Beschlußnahme über die Größe und die Aufbringungs-Art der Geldmittel,
3) Prüfung und Decharge der Rechnungen und
4) Beschlußnahme über die Veränderungen im Reglement.

Außerdem läßt derselbe die ständischen Rechte durch die ständische Landarmen-Direktion nach seinem Ermessen wahrnehmen.

§. 17.

Die ständische Landarmen-Direktion besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar:

a) aus dreien aus dem Stande der Ritterschaft, wovon eines aus Vorpommern, das zweite wenigstens aus dem Regierungs-Departement Cöslin sein muß,
b) aus zweien des Städte-Standes; das eine aus dem Regierungs-Departement Cöslin,
das andere aus dem Regierungs-Departement Stettin,
c) aus einem des Landgemeinen-Standes des einen oder andern Regierungs-Departements.

§. 18.

Die ständische Landarmen-Direktion wird von dem gemeinschaftlichen Communal-Landtage gewählt; die Mitglieder bekommen kein Gehalt oder sonst fixes Einkommen; nur bei Reisen und Revisionen der Anstalten oder während der Dauer sonstiger nachzuweisender Geschäfte, erhalten die Mitglieder derselben Diäten und Fuhrkosten, wie solche den Landtags-Abgeordneten für den Tag und die Entfernung zukommen, und zwar aus dem Landarmen-Haus-Fonds.

§. 19.

Die ständische Landarmen-Direktion wählt ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte, und zwar aus dem Stande der Ritterschaft; dieselbe zieht bei ihren Geschäften den Land-Syndikus zu, welcher verpflichtet ist, die Correspondenz für die Direktion hieselbst unter Anziehung des Sekretariats und der Kanzlei bei der Landstube, welche auch die Registratur übernehmen müssen, zu besorgen, und bei der Versammlung der Direktion das Protokoll aufzunehmen.

§. 20.

Der Sitz der ständischen Landarmen-Direktion bleibt in Stettin.

§. 21.

Da die ständische Landarmen-Direktion keine fortlaufende Verwaltung zu führen hat, so ist es nicht nöthig, die Mitglieder hinsichtlich ihres Aufenthalts-Orts irgend zu beschränken. Die Landarmen-Direktion muß sich aber jederzeit auf Verlangen der Provinzial-Regierungen nach einer Frist von vier Wochen, nach geschehener Aufforderung in Stettin versammeln; es bleibt derselben auch überlassen, außerdem in Stettin sich zu versammeln, wenn der Vorsitzende dazu erhebliche Veranlassung finden dürfte, in welchem Falle derselbe die Mitglieder

dergestalt einladet, wie zuvor Seitens der Staats-Behörde geschehen soll, und wenn diese Frist zu weit aussehend für den Gegenstand der Berathung erscheinen sollte, die Ladungen doch dergestalt einreichen muß, daß die Mitglieder selbige, wenigstens acht Tage vor dem Termin (nach dem Postenlauf) erhalten, und dieses nachgewiesen werde. Die Versammlungen geschehen auf dem Landhause, woselbst auch die Registratur aufbewahrt wird.

§. 22.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung gehören wenigstens drei gegenwärtige Mitglieder.

§. 23.

Der ständischen Landarmen-Direktion bleibt es überlassen, die ihr nöthig scheinende Geschäfts-Instruktion für ihren Geschäftsgang zu entwerfen. Sie hat aber dieselbe dem Communal-Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Berlin, den 26. März 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei, v. Brenn. — Der Justiz-Minister. Im Allerhöchsten Auftrage, v. Kamptz.

---

2) der Königl. Regierung.

255) Die Prüfung der in keiner Lehrer-Bildungs-Anstalt vorbereiteten Schulamts-Bewerber betreffend. Nr. 606. April. II.

Zur Prüfung der in keiner Lehrer-Bildungs-Anstalt vorbereiteten Schulamts-Bewerber wird der nächste Termin auf den

achten September d. J.

von uns hiermit anberaumt und haben sich dieselben den Tag zuvor in den Nachmittags-Stunden bei unsern Schulräthen Bernhardt und Graßmann persönlich zu melden. Die ersten Anmeldungen geschehen bei uns durch die betreffenden Superintendenten, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des von dem Anzumeldenden abgefaßten Lebenslaufes.

Stettin, den 10. May 1831.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

256) Nr. 586 May 1831. I.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat April d. J.:

der Scheffel Roggen	1 Rthlr.	19 Sgr.	10 Pf.
= = Hafer	— =	27 =	9 =
= Centner Heu	— =	12 =	4 =
das Schock Stroh	4 =	10 =	— =

Stettin, den 11. May 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

257) Den Urtheils-Stempel in Schwängerungs- und Alimenten-Processen betreffend.

Von dem Königl. Staats-Ministerio ist, Inhalt des in den Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung rc., Band 36. Seite 370, abgedruckten Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 13. November v. J., bestimmt worden, daß zu den Erkenntnissen in Schwängerungs-Sachen, auch wenn durch dieselben nicht blos über die Paternität und deren sonstige Folgen, sondern zugleich über die Alimentations-Verbindlichkeit entschieden wird, in der Regel nur der Stempel-Satz von 5 bis 20 Rthlr. erforderlich sein und hiervon nur alsdann und in soweit eine Ausnahme stattfinden soll, als der Betrag der Alimente für sich allein nach den im §. 11 des Stempelgesetzes bestimmten Regeln einen höhern Werthstempel als 20 Rthlr. rechtfertigen würde, dergestalt, daß in diesem Falle der Betrag der Alimente die alleinige Norm des anzuwendenden Stempels bleibt.

Diese Bestimmung wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Stettin, den 28. April 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

258) Die Beförderung der Verbreitung der Steckbriefe betreffend.

Die hiesige Königl. Regierung hat, zur schnelleren Beförderung der Steckbriefe, einen kürzern Geschäftsgang eingeführt.

Dabei ist es nöthig erachtet worden, daß in allen Fällen, wo an dieselbe oder an deren Unterbehörden Steckbriefe zur Beförderung und Verbreitung übersandt werden, auf das Couvert oder auf die Addresse das Wort „Steckbrief" gesetzt werde. Stettin, den 13. May 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

259) Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, die Fortdauer des bis zum Ablauf des Jahres 1830 bewilligt gewesenen steuerfreien Entrepôt für die zu Stettin seewärts ein- und wieder ausgehenden Waaren, mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. September v. J., auch ferner und ohne Begrenzung auf einen bestimmten Zeitraum zuzugestehen, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 15. Mai 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director, (unterz.) Böhlendorff.

---

5) anderer Behörden.

260) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. wegen des Verkaufes der Sperenberger Gipssteine (Amtsblatt Nr. 9, S. 90) bringen wir es hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, außer dem Verkaufspreisen

von 30 Rtl. für den Prahm Brenn-Gipssteine auf der Clausdorfer und von 24 Rtl. für den Prahm Dünger-Gipssteine auf der Niederlöhmer Ablage noch ein besonderes Anweisegeld von 15 Sgr. pro Prahm, zugleich mit der Bezahlung für die Gipssteine, entrichtet werden muß. Berlin, den 7. May 1831.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preuß. Provinzen.

---

261) In dem Königl. Mühlenbeckschen Forst-Revier sollen folgende pro 1831 eingeschlagene Klafterholz-Bestände, als:

a)	$15\frac{3}{4}$	Klafter	3-füßiges	eichen	Nutzholz,
	40	=	=	=	Klobenholz,
	50	=	=	=	Knüppelholz,
b)	2	=	2-füßiges	buchen	Nutzholz,
	600	=	3-füßiges	=	Klobenholz,
	32	=	$2\frac{1}{2}$-füßiges	=	=
	150	=	3füßiges	=	Knüppelholz,
c)	$15\frac{1}{4}$	=	=	birken	Klobenholz,
	$5\frac{1}{2}$	=	=	=	Knüppelholz,
d)	$86\frac{1}{2}$	=	=	elsen	Klobenholz,
	$115\frac{1}{4}$	=	=	=	Knüppelholz,
e)	$54\frac{1}{4}$	=	=	kiefern	Klobenholz,
	$14\frac{1}{2}$	=	=	=	Knüppelholz,

öffentlich versteigert werden. Hierzu ist ein Termin auf den 10. Juni c., Vormittags von 10 bis 3 Uhr, im hiesigen Krug anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Mühlenbeck, den 14. Mai 1831.

Der Oberförster Hartig.

---

262) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen:

$32\frac{1}{2}$ Klafter eichen 3-füßig Kloben-Brennholz,
172 = kiefern = = =

und eine Quantität Bau- und Pfahlholz-Eichen meistbietend verkauft werden; wozu der Termin auf den 7. Juny d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ziegenort, den 17. May 1831.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

---

263) Der Wind- und Wassermüllergeselle Jacob Friedrich Eggert, 39 Jahr alt, aus Neuenkirchen (Anclamschen Kreises) gebürtig, hat angeblich seinen unterm 2. September v. J. in Gransee erhaltenen, auf ein Jahr gültigen Paß, und welchen er zuletzt am 13. November v. J. in Wolgast hat visiren

lassen, den 2. d. M. zwischen hier und Anclam verloren, welches zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hiedurch bekannt gemacht wird.
Usedom, den 18. May 1831.

Königl. Polizei-Behörde.

263) Der Schlächtergesell Franz Graudenz, 26 Jahr alt und in Wormditt in Preußen geboren, hat seinen Paß d. d. Thorn den 6. April c., welcher hier unterm 4. d. M. sub No. 4435 nach Landsberg a. d. W. visirt worden, angeblich zwischen Cüstrin und Landsberg verloren. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt, daß der Graudenz per Zwangspaß nach Hause zurückgeschickt ist. Stettin, den 13. May 1831.

Königl. Polizei-Direction.

II. Sicherheits-Polizei.

Der hinter den Musketier Dittner des 14ten Infanterie-Regiments erlassene Steckbrief vom 21. April c. (Amtsblatt pro 31, pag. 192) hat seine Erledigung gefunden, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.
Stettin, den 7. May 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der nachstehend signalisirte Oekonom Friedrich Freitag, aus Naumburg a. d. S., wurde am 14. Oktober v. J. wegen zwecklosen Wanderns per Reise-Route nach seiner Heimath verwiesen, ist dort aber nicht angekommen.
Greiffenberg, den 14. May 1831.

Königl. Polizei-Behörde.

Signalement: Vor- und Zuname Fried. Freytag, Religion evangelisch, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Der am 2. April c. von uns wegen langer Arbeitslosigkeit, Bettelei und Anmaßung des Hauslehrer- und Apothekerstandes mittelst Reiseroute nach seiner Heimath Alt-Damm verwiesene Tuchmachergeselle Johann David Hänke ist dort nicht angekommen, und setzt derselbe seine vagabondirende Lebensweise wahrscheinlich fort, weshalb auf ihn aufmerksam gemacht wird.
Greiffenberg, den 14. May 1831.

Königl. Polizei-Behörde.

Besondere Umstände: Der ꝛc. Hänke hat bei der 2ten reitenden Compagnie der Hochlöblichen 2ten Artillerie-Brigade seine 3jährige Militair-Dienstzeit abgeleistet und führt einen Entlassungsschein dieses Truppentheils vom

Jahr 1829 bei sich, wonach er weder eine Schießprämie erhalten und fahrender Artillerist gewesen, noch zum Bombardier qualificirt ist.

Uebrigens geht er recht elegant gekleidet und weint sehr leicht.

Signalement: Vor- und Zuname Joh. David Hänke, Religion evangelisch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare röthlich, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen grau, Nase länglich, spitz, Mund groß, Bart hellblond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

Der nachstehend signalisirte Schlossergesell Carl Simon Gohr aus Königsberg in Pr. wurde von uns wegen langer Arbeitslosigkeit mittelst beschränkten Reisepasses nach seiner Heimath verwiesen, ist dort aber nicht angekommen, wobei noch bemerkt wird, daß der rc. Gohr wegen Vagabondirens in dem Landarmenhause zu Strausberg schon detinirt gewesen und aus demselben am 1. Januar c. entlassen ist. Greiffenberg, den 14. May 1831.

Königl. Polizei-Behörde.

Signalement: Vor- und Zuname Carl Simon Gohr, Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stark und lang, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Aus dem hiesigen Verwahrsam ist der nachstehend bezeichnete Knecht Michael Schanitzky aus Luchshorst bei Elbing, welcher wegen fehlender Legitimation in Verhaft gewesen, heimlich entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon Nachricht zu ertheilen. Plathe, den 12. May 1831.

Der Magistrat.

Bekleidung: grau leinene Unterjacke, alte blau tuchene Weste, grau leinene Hosen, blau tuchene Mütze mit rothem Bräm und rothem Schnur, geht barfuß.

Signalement: Geburtsort Luchshorst bei Elbing, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt Luchshorst bei Elbing, Religion evangelisch, lutherisch, Alter 22 Jahre, Stand, Gewerbe Knecht, Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Nase und Mund etwas breit, Zähne gut, Bart fehlt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: der kleine Finger an der linken Hand ist im äußersten Gelenke etwas krumm.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 26.

Stettin, den 2. Juny 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

265) Betrifft die Aufnahme von Kranken in die Charité zu Berlin.

Nr. 382. Mai 1831. I.

Die in dem Amtsblatt vom Jahr 1825, Seite 153, befindliche Bekanntmachung vom 24. März 1825,

daß keine Kranken ohne vorhergegangene ausdrückliche Genehmigung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin Behufs der Aufnahme in die Charité dorthin gesandt werden dürfen,

wird sämmtlichen Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks zur genauesten Beachtung mit der Maaßgabe in Erinnerung gebracht, daß die gedachten Aufnahme-Consense nun von der jetzt der Charité vorgesetzten Behörde, dem Königl. Curatorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten zu Berlin, ertheilt werden.

Stettin, den 20. May 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

266) Das zum Königl. Intendantur-Amt Naugardt in Hinterpommern gehörige Vorwerk Trutzlatz soll mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken vom 11. July d. J. ab im Wege des öffentlichen Ausgebots veräußert werden.

Die außer aller Communion gelegenen Grundstücke bestehen in

1	Morgen	21	□Ruthen	Hof- und Baustellen,
2	"	156	"	Gärten,
7	"	7	"	Wurthen,
351	"	179	"	Acker,
129	"	166	"	Wiesen,
707	"	167	"	Hütung,

zusammen 1200 Morgen 156 □Ruthen.

Mit dem Vorwerk selbst werden dem Käufer die kleine Jagd auf den Vorwerks-Grundstücken, das auf letztern stehende Holz und das dem Fiskus zugehörige Inventarium an Saaten, Vieh- und Wirthschaftsgeräthen für das gebotene Kaufgeld ohne weitere besondere Bezahlung mit überlassen.

Die Veräußerung erfolgt alternativ mit oder ohne Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses und ist neben einer jährlichen Grundsteuer von 48 Rthl. 5 Sgr. 2 Pf.

a) für den Fall des reinen Kaufs das geringste Kaufgeld auf 4457 Rthl. 18 Sgr. 8 Pf., buchstäblich Vier Tausend Vier Hundert Sieben und Funfzig Thaler 18 Sgr. 8 Pf. und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses der letztere auf 133 Rthl. und das geringste Kaufgeld auf 2063 Rthl. 18 Sgr. 8 Pf., buchstäblich Zwei Tausend Drei und Sechszig Thaler 18 Sgr. 8 Pf. festgestellt worden. Zu den beiden Kaufgeld-Minimis tritt jedoch der Werth der kleinen Jagd hinzu, wovon die Taxe vorgelegt werden wird.

Auch soll dem Käufer die Aufhütung in dem Sagersberger Forstrevier in dem Umfange, wie solche vom Vorwerke bisher ausgeübt worden, pachtweise gegen Uebernahme eines Zinses von 18 Rthl. 10 Sgr. mit überlassen werden.

Die nähern Bedingungen und der Plan zur Veräußerung können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und bei dem Intendantur-Amte zu Naugardt jeder Zeit eingesehen werden.

Der Bietungstermin ist auf Montag den 11. July dieses Jahres vor dem Amts-Intendanten Hasse in Naugardt angesetzt und werden Kauflustige eingeladen, sich am gedachten Tage dort einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Stettin, den 26. May 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii.

267) Nr. 128. May. K.

Wir finden uns veranlaßt, die Herren Superintendenten und Prediger hiemit anzuweisen, keinen Kandidaten auf das Zeugniß pro licentia concionandi von einem ausländischen Konsistorium predigen zu lassen, wenn ein solches Zeugniß nicht von uns, oder einem andern Preußischen Konsistorium bestätigt worden ist. Stettin, den 25. May 1831.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

268) Nr. 144. Februar 1831. Konsistorium.

Unter dem Titel:

D. Martin Luther's kleiner Katechismus, aus der heiligen Schrift erklärt und durch biblische Stellen und biblische Beispiele bestätigt. Ein Handbuch, zunächst für Lehrer an Volksschulen. Von K. Purgold (Pastor zu Ziegenort bei Stettin). Greifswald, bei Koch, 1831. x und 189 S. 8.

ist eine Bearbeitung des in den Volksschulen unsers Konsistorial-Bereiches gesetzlich eingeführten kirchlichen Katechismus erschienen, auf welche wir die Herren Geistlichen und Schullehrer hierdurch aufmerksam machen. Sie ist in katechetischer Form abgefaßt, enthält als Grundtext die gewöhnlichen Hauptstücke mit Luther's Erklärung, welche sie zergliedert, erläutert, mit Schriftstellen belegt, ergänzt oder erweitert; schließt sich in Absicht auf Inhalt und Geist genau an D. Ph. J. Spener's (nicht genug zu empfehlende) einfache Erklärung der christlichen Lehre (Neuer verbesserter Abdruck, Erlangen, 1827.) an und ist dabei dem jetzigen Standpunkte des katechetischen Unterrichts angemessen.

Stettin, den 15. Mai 1831.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

269) In Bezug auf die Bekanntmachung der Wollmarkts-Commission vom 19. April c., den hiesigen Wollmarkt betreffend, wird, unter Genehmigung Sr. Excellenz des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Pommern Herrn Dr. Sack, hiemit noch Nachstehendes für das interessirende Publikum zur Kenntniß gebracht:

1) Es ist zur Sprache gekommen, ob der Markt nicht von der Lastadie, wo derselbe bisher abgehalten worden, nach den, in dem obern Theile der Stadt zwischen dem Berliner und Anclammer Thore befindlichen Paradeplätzen — nach ertheilter Zustimmung der hohen Militair-Behörde — zu verlegen sein möchte.

Nach näherer Erwägung der hiebei in Berücksichtigung zu ziehenden Umstände, welche, einer Seits, für jene Localität sprechen, anderer Seits aber auch wieder erkennen lassen, daß die bisherige für den Markt-Verkehr ihre Vorzüge habe und nachdem über den Gegenstand ausführlicher Bericht an die K. K. Ministerien für Gewerbe und Polizei erstattet worden, ist durch diese hohen Behörden die Entscheidung dahin ergangen: daß der Markt an bisheriger Stelle abzuhalten sei.

Derselbe wird also, bis auf weiteres, auch in diesem Jahre wiederum auf der großen Lastadie,

den angrenzenden Speicher- und Pladdrin-Straßen, und auf dem großen Zimmerplatze — dem Königl. Packhofs-Gebäude gegenüber — stattfinden.

2) Diese eben benannte Gegend wird, soweit dieselbe zum Auslegen der Wolle dient, auf Veranstaltung des Magistrats, vollständig, mit genugsam hohen und breiten Unterlagen versehen, so daß die Wolle darauf gelagert werden kann, ohne das Straßenpflaster zu berühren, sowie sie auch

durch diese mit aller Sorgfalt und Zweckmäßigkeit zu treffende Einrichtung, bei etwa eintretender ungünstiger Witterung, vor Nässe von unten und insbesondere vor Beschädigung durch Rinnstein-Wasser und Straßen-Schmutz gesichert bleibt. Auch wird eine Quantität Stangenholz in Bereitschaft gehalten werden, um an diejenigen Wollverkäufer, welche sich Zelte aufzuschlagen wünschen, verabfolgt zu werden. —

Für alle diese Einrichtungen wird von den Verkäufern nichts bezahlt.

3) Um bei dem Abladen und Lagern der Wolle, möglichst die nöthige Ordnung beobachtet und Collisionen, die bisher mitunter stattgehabt haben, vermieden zu sehen, ist die Bestimmung ergangen, daß die Wollwagen nach der Reihefolge wie sie hier eintreffen, durch die Polizey-Beamten, ihre Plätze zum Abladen angewiesen erhalten und zwar in der Art, daß, zuerst der Zimmerplatz, sodann die Speicher- und die Pladdrinstraße, und demnächst die große Lastadie, zu beiden Seiten der Häuser, belegt wird.

Insofern es jedoch einzelnen Wollverkäufern wünschenswerth wäre, sich schon im Voraus Plätze zum Auslegen ihrer Wolle zu sichern, wie dies bisher nachgelassen gewesen, so ist es auch für den nächsten Markt zwar wieder gestattet, bei Hausbesitzern auf der Lastadie (Gastwirthen und Andern) Lager-Plätze im Voraus zu bestellen, aber nur in sofern, als die Verkäufer in den Häusern, vor welchen sie die Wolle auslegen wollen, zugleich die Marktzeit hindurch wohnen; — wer also in einem Hause in der Gegend wo der Markt gehalten wird, nicht auch zugleich logirt, kann mit keinem Eigenthümer einen Platz im Voraus verabreden und kein Hausbesitzer ist befugt — wie hiemit ausdrücklich bemerkt wird, — an andere Wollverkäufer als die bei ihm logiren, den Platz vor dem Hause zum Auslegen der Wolle zuzusichern. —

Behufs der, zur Unterhaltung der nöthigen allgemeinen Ordnung, über das Vorbestellen von Plätzen, zu führenden polizeilichen Controlle ist erforderlich, daß die Polizei-Direction davon schon vor dem Anfange des Markts Kenntniß erhalte.

Es wird deshalb die nöthige Anweisung an die betreffenden Hausbesitzer ergehen; diejenigen Wollverkäufer aber, welche von der Befugniß des Bestellens von Plätzen im Voraus Gebrauch machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, dies spätestens bis zum 10. Juni mit den Hauseigenthümern abzumachen, indem hienächstige Meldung als nicht geschehen angesehen werden müßte.

Schließlich wird noch bemerkt: da, außer dem Wage-Gelde von Zwei Silbergroschen pro Centner (also mit Herabsetzung des Wagge-Geldes von bisher 3 Silbergroschen auf 2 Silbergroschen) für die hier gewogene Wolle, — gar keine Neben- und örtlichen Markt-Kosten weiter gefordert werden, und namentlich auch noch kein Stättegeld für das Lagern der Wolle festgesetzt ist, —

so ist auch kein Hauseigenthümer befugt, für die bei ihm im Voraus besprochene Stelle sich das Geringste an Stättegeld oder sonstiger Vergütigung zu bedingen, — und werden die Wollverkäufer sich dies noch zur besondern Kenntniß dienen lassen. Stettin, den 25. Mai 1831.

Von Seiten der Königl. Polizei-Direction und der Wollmarkts-Commission.
Ruth. Schallehn.

Bestätiget.
Stettin, den 25. Mai 1831.
Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern, Sack.

---

270) In Folge der unterm 13. April 1825 erlassenen Instruction zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. März 1825, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. December 1811 geboren sind, mithin zu der zunächst zur Aushebung kommenden Alters-Classe gehören und ihren Wohnsitz in dem Communal-Bezirk der Stadt Stettin haben, oder sich bei Einwohnern dieses Bezirks, in irgend einem Gehülfs-, Lehr-, Dienst- oder andern Verhältniß befinden, sich in dem dazu anzuberaumenden Termin, bei den Revier-Polizei-Commissarien, Behufs ihrer Aufnahme in die Stammrolle, persönlich zu melden haben.

Diejenigen, welche sich nicht melden und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermögen, haben zu gewärtigen, daß ihre etwanigen aus besondern Verhältnissen entspringenden Verschonungs-Gründe nicht werden berücksichtigt, und, wenn sie zum Militair-Dienst tüchtig sind, vor allen andern Militairpflichtigen zum Dienst werden eingestellt werden.

Dieselbe Maaßregel gilt für alle Militairpflichtige aus den frühern Alters-Classen, bis zum 25sten Jahr, welche bisher etwa übergangen, im Laufe des letzten Jahres erst hieher zurückgekehrt sind und welche binnen letzterer Zeit ihren Wohnsitz hier genommen haben.

Für die Abwesenden müssen die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen und den Aufenthaltsort der Abwesenden, nebst der Ursache der Abwesenheit, anzeigen, auch bleiben die Hausväter verpflichtet, die nöthigen Angaben zu den Stammrollen, nach Vorschrift des §. 24 der Instruction vom 30. Juni 1817, zu machen.

Es wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß die zur Meldung verpflichteten jungen Leute, welche nicht mit Taufscheinen oder sonstigen Beweismitteln, über die Zeit und den Ort der Geburt, versehen sind, sich dergleichen Bescheinigungen baldigst zu beschaffen, widrigenfalls sich die entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Die aus den Kirchenbüchern zu diesem Zweck zu ertheilenden Bescheinigungen, werden übrigens stempel- und kostenfrei ausgefertigt.

Stettin, den 27. Mai 1831.

Der Königl. Militair-Commissarius, Polizei-Direktor Stolle.

---

271) Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Stettin soll die kleine Jagd auf den Feldmarken:

Brüsewitz, Kl.-Schlatikow und Treptow, Amts Marienflies,

anderweit auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 17. Juny d. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Forstdiensthause ansteht, und zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die speciellen Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen.

Jacobshagen, den 17. May 1831.

Der Königl. Forst-Inspector Blumenthal.

---

272) Im Königl. Kehrberger Forste sollen:

200$\frac{3}{4}$	Klafter	büchen	Klobenholz,
328$\frac{1}{2}$	"	kienen	"
85	"	ellern	"
54$\frac{1}{2}$	"	"	Knüppelholz,

am 15. Juni d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forst-Kassen-Locale zu Fiddichow, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Forsthaus Kehrberg, den 15. Mai 1831.

Der Königl. Oberförster Pich.

---

273) Die in diesem Frühjahr im hiesigen Revier gepletteten circa

40	Klafter	ungeputzte eichene Borke, so wie	
400	"	eichen Kloben-,	
35	"	"	Knüppel-,
300	"	kiefern Kloben- und	
150	"	"	Knüppelholz,

sollen öffentlich meistbietend versteigert werden, und steht hierzu ein Termin auf den 13. Juny c., von 10 bis 12 Uhr Vormittags, im Wirthshause zu Warnow an.

Warnow, den 15. May 1831.

Wollenburg, Königl. Oberförster.

---

274) Auf der hiesigen Wasserablage stehen aus dem Königl. Forstrevier Stepenitz vom Wirthschaftsjahr 1830 annoch 262 Klafter kiefern Kloben-Brennholz, dreifüßiges, vorräthig, welche öffentlich meistbietend versteigert werden sollen. Hiezu ist ein Termin auf den 13. Juny, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in

dem hiesigen Forst-Kassen-Lokal vor Unterzeichnetem anberaumt, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Stepenitz, den 28. May 1831.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

275) Wegen des Baues der Brücke über den Abzugsgraben hat der Weg von hier nach Polchow gesperrt werden müssen. Die Passage über Freyenwalde nach Stargard geht daher $\frac{1}{8}$ Meile rechts ab über die sogenannte Ruhnowsche Brücke, welches dem reisenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Wangerin, den 15. May 1831.

Königl. Polizei-Behörde.

276) Ein Einwohner aus dem Dorfe Zadelow ist wegen dringenden Verdachts der Unzucht mit seiner Stieftochter durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Kriminal- und des zweiten Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, de publicato den 2. Februar c. und respective den 4. May c., mit dem Verluste der Preuß. National-Kokarde, zu sechswöchentlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, und hat jene Strafe bereits angetreten, welches zur Warnung hiermit bekannt gemacht wird. Jacobshagen, den 20. May 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

277) Im April d. J. fand sich in Neustadt bei Pinne, im Großherzogthum Posen, ein anscheinend blödsinniger Mensch ein, der auf seine Angabe, daß er in Stettin zu Hause gehöre, hieher geschickt wurde. Er ist aber weder hier noch in Neustettin zu Hause, auch bisher nicht möglich gewesen, seine persönlichen und Domicil-Verhältnisse näher festzustellen und daher nichts übrig geblieben, als die Angehörigen so wie die Orts-Behörde des Unbekannten hierdurch öffentlich zu benachrichtigen und sie um die erforderliche Auskunft zu bitten.

Alles, was der Unbekannte mittheilen kann, beschränkt sich auf die Angabe, daß er Carl Fommert heiße, Theologie studiren wolle, sein Vater Maurermeister sei und in Stettin am Markt wohne; er spricht auch von einem Schloß in seinem Wohnort, läßt sich aber sonst auf Fragen über Personen und Lokal-Beziehungen, seinen Wohnort betreffend, gar nicht vernehmen. In Neustadt hat er sich geäußert, daß er in Stettin im Lazareth gewesen sei und man ihm viel kaltes Wasser auf den Kopf gegossen habe. Stettin, den 20. May 1831.

Königl. Polizei-Direktion.

Signalement: Religion evangelisch, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, etwas kraus und auf dem Scheitel dünn, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen dunkelgrau, Nase proportionirt, etwas gebogen, Mund aufgeworfen, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe bleich, Gestalt schlank, Sprache hochdeutsch.

II. Personal-Chronik.

Vom 1. Juny d. J. ab ist die durch Versetzung des Rendanten Ritter erledigte Stelle eines Rendanten der Forst-Kasse zu Peetzig, dem bisherigen Regierungs-Bureau-Assistenten Dietrich provisorisch verliehen worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der ehemalige Lieutenant Mittelmann wurde am 23. v. M. von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Behörde wegen Vagabondirens hierher ausgeliefert und an demselben Tage per Reiseroute nach seiner Heimath Stettin gewiesen, er ist dort aber bis jetzt nicht angekommen und setzt höchst wahrscheinlich seine vagabondirende Lebensweise fort.

Alle resp. Behörden werden demnach ergebenst ersucht, den ic. Mittelmann, wenn er betroffen wird, anzuhalten, daß er sich an den Ort seiner Bestimmung begebe. Demmin, den 18. May 1831.

Der Landrath v. Maltzahn.

Signalement: Vor- und Zuname Johann Friedrich Mittelmann, Geburtsort Stettin, Religion evangelisch, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun und grau, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark.

Aus Labes hiesigen Kreises ist der nachstehend bezeichnete Tagelöhner Joh. Wilh. Terting, welcher früher schon wegen begangener Diebstähle eine 4jährige Korrektionsstrafe erduldet und wegen wiederholten Diebstahls abermals zur Untersuchung gezogen werden sollte, am 14. d. M. des Abends entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Landräthl. Behörde nach Labes abliefern zu lassen.

Labes, den 20. May 1831.

Königl. Landräthl. Behörde Regenwalder Kreises.

Bekleidung: Jacke blau, Weste bunt Kattun, Hosen grau Leinen, Stiefeln, Mütze blau mit rothem Streif und ledernem Schirm.

Signalement: Geburtsort, Vaterland Grafschaft Witkenstein, gewöhnlicher Aufenthalt Vorwerk Labes, Religion evangelisch, Alter 28 Jahre, Stand Arbeitsmann, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart braun, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: Der rechte Arm ist steif, so daß er ihn nicht gerade machen kann, der linke ebenfalls etwas krumm, und röthlichen Schnurrbart.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 27.

Stettin, den 7. Juny 1831.

Gesetzsammlung.

No. 7 enthält unter

Nr. 1287 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April d. J., betreffend die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in die Provinz Sachsen
und
die Verträge zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg;
unter
Nr. 1288 die Erneuerung wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgschen Landestheile an das Preußische indirekte Steuer-System, und unter
Nr. 1289 die Regulirung der Schiffahrts-Abgaben auf der Saale betreffend; beide vom 17. v. M.

Berlin, den 6. Juni 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Zu der am 15. d. M., Mittags um 12 Uhr, in dem für die Sammlung der Alterthümer rc. bestimmten Lokale auf dem Münzhofe stattfindenden sechsten jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft für Pommersche Geschichts- und Alterthumskunde werden die geehrten Herrn Mitglieder hierdurch ergebenst eingeladen. Stettin, den 2. Juni 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern, Sack.

2) der Königl. Regierung.

278) Betrifft die Ableistung der Militair-Dienstpflicht solcher Leute, die wegen moralischer Unwürdigkeit nicht zur Einstellung in das stehende Heer kommen.

Nr. 1460. May 1831. I.

Ich finde es sehr zweckmäßig, daß nach Ihrem Vorschlage vom 19. v. M. solche Verbrecher, welche wegen moralischer Unwürdigkeit nicht in das Heer eingestellt werden können, auch nicht mit den in den Arbeiter-Abtheilungen befindlichen Sträflingen in Gemeinschaft gebracht, sondern für dieselben besondere Abtheilungen eingeführt werden, in welchen sie ihre Verpflichtung zum

Militairdienste durch Arbeit ablösen, und trage Ihnen auf, die Einführung dieser Verbrecher-Abtheilungen anzuordnen. Berlin, den 27. März 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister von Hake.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 31. Mai 1831.

Königl. Regierung.

---

279) Nr. 1299. Mai 1831. I.

Seitdem die unter dem Namen Cholera morbus bekannte Krankheit mehrere Gegenden des Russischen Reichs befallen hatte, und eine Annäherung an die Preußischen Staaten zu besorgen war, wurden auf besondern in Allerhöchst landesväterlicher Fürsorge erlassenen Befehl Seiner Majestät des Königs, von den unterzeichneten Ministerien Veranstaltungen getroffen, um durch die Beobachtungen und Untersuchungen abgeschickter Sachverständigen an Ort und Stelle die Natur des Uebels genau zu erforschen, und im Voraus die Maaßregeln zu ermitteln, durch welche die Krankheit von den Grenzen abzuhalten, und, im Falle solches nicht zu verhüten seyn sollte, die bestmöglichsten Einrichtungen zu ihrer kräftigen Unterdrückung vorzubereiten. Eine Kommission aus Räthen der Ministerien und aus Aerzten hat sich mit den Vorarbeiten für diesen Zweck thätigst beschäftiget, und da nunmehr der Ausbruch der Krankheit im Königreiche Polen nicht zu bezweifeln ist, so haben Seine Majestät zu beschließen geruht, daß die eingeleiteten Vorkehrungen sofort in Wirksamkeit treten sollen, auch Höchstdero General-Adjudanten, den General-Major von Thile, an die Spitze der unmittelbar bestätigten Kommission gestellt, und dieselbe mit der Ausführung sämmtlicher Maaßregeln, welche sich auf die Abwendung und Unterdrückung der Cholera beziehen, dergestalt beauftragt, daß sie, zur Vermeidung jeder Verzögerung, unabhängig von der Einwirkung der verschiedenen Ministerial-Ressorts und des für die gewöhnliche Verwaltung vorgeschriebenen Geschäftsganges, nach selbstständig zu fassenden Beschlüssen, mit raschen Verfügungen überall einschreiten, wo und wie die wechselnde Lage der Umstände es nöthig macht.

Durch die Organisation dieser Kommission und die ihr beigelegte Autorität, durch eine strenge, militairisch unterstützte Grenzsperre, durch die Anlegung der erforderlichen Quarantaine-Anstalten für Reisende, durch Einreichung zur Reinigung derjenigen Sachen, welche die Ansteckung verbreiten könnten, und durch die Bekanntmachung ärztlicher Vorschriften über das Verhalten der Einwohner bedrohter Gegenden, so wie über das Heil-Verfahren bei eintretender Krankheit ist zur Sicherheit des Staats und seiner Einwohner Alles angeord-

net, wovon, unter dem Schutze des Höchsten, ein günstiger Erfolg sich hoffen läßt. Die spezielle Ausführung dieser Anordnungen erfolgt vorschriftsmäßig durch die Ober-Präsidenten, die in der Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt sowohl von den kommandirenden Generalen mit dem Beistande der bewaffneten Macht, als von der Immediat-Kommission durch schnelle und kräftige Anwendung aller der Central-Verwaltung zu Gebot stehenden Mittel mit unablässiger Aufmerksamkeit unterstützt und durch sorgfältige Kommunikationen in übereinstimmender Wirksamkeit werden erhalten werden. Von allen untergeordneten Civil- und Militair-Behörden, denen in ihren einzelnen Ressorts ein thätiges Einschreiten zur Pflicht gemacht ist, wird, wie von sämmtlichen Einwohnern, die pünktlichste Befolgung der ertheilten Vorschriften mit Zuversicht und Vertrauen erwartet.

Die unterzeichneten Minister beeilen sich, zur möglichsten Beruhigung über die Besorgnisse, welche die Nachrichten von der Verbreitung der Cholera im Königreiche Polen erregt haben möchten, diese Allerhöchsten Anordnungen und die in deren Verfolg getroffenen Maaßregeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 17. Mai 1831.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Freiherr v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez) von Brenn.

Das vorstehende hohe Rescript wird höherer Anordnung gemäß, hiemit bekannt gemacht. Stettin, den 28. Mai 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

280) Oeffentliche Belobung. Nr. 840. Mai 1831. I.

Am 23. v. M. fiel die $2\frac{1}{2}$ Jahr alte Tochter des Gutsbesitzers v. Stranz zu Barkow, Greiffenbergschen Kreises, in einen circa 40 Fuß tiefen Brunnen, aus welchem sie von dem Gärtner Lemke mit großer Lebensgefahr und Umsicht gerettet wurde, indem derselbe, die Fußspitzen auf die etwas vorragenden Steine setzend und den Rücken an die steile Steinwand des Brunnens lehnend, in denselben hinabstieg, das Kind erfaßte und so lange hielt, bis Stricke zum Heraufziehen desselben hinunter geworfen wurden.

Diese verdienstliche Handlung wird hiemit belobend anerkannt.

Stettin, den 20. Mai 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

281) Nach einem, im Einverständniß mit dem Königlichen hohen Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, gefaßten Beschluß, hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 22. d. M. bestimmt,

daß es für die Jahre 1831 bis incl. 1833, bei der Klassifikation der Provinzial-Kreise zum Behuf der Tabacksteuer verbleiben soll.

Hiernach werden gehören:

zur zweiten Klasse:

die Kreise Anclam, Ueckermünde und Randow;

zur dritten Klasse:

der Kreis Demmin; und

zur vierten Klasse:

die Kreise Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Naugardt, Regenwalde, Greifenberg, Cammin und Usedom-Wollin.

Dem Publikum wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 30. Mai 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In dessen Abwesenheit. (gez.) Jungkherr.

---

4) anderer Behörden.

282) So wie bereits in mehrern Städten, Breslau, Münster, Magdeburg rc., medizin. chirurg. Lehr-Anstalten für die betreffenden Provinzen bestehen, und seit Jahren ihren großen Nutzen bewährt haben, ist durch die Fürsorge des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen-, Schul- und Medizinal-Angelegenheiten eine gleiche Anstalt auch für die Provinz Pommern errichtet und mit der Universität Greifswald in Verbindung gestellt worden, die sich der speziellen Oberaufsicht des Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zu erfreuen haben wird. — Da sich eine hinlängliche Zahl von Zöglingen gemeldet hat, so wird das Institut schon im Laufe dieses Sommers ins Leben treten.

Der Zweck dieser Anstalt ist die theoretisch-praktische medizinische und chirurgische Ausbildung junger Leute zu Wundärzten erster und zweiter Klasse, für den Civil- und Militair-Dienst, wozu unsere Universität in den letzten Jahren durch die Gnade des hohen Ministerii an Unterrichtsmitteln so wesentlich bereichert, eine besonders günstige Gelegenheit darbieten wird. Folgende sind die von der genannten hohen Behörde gegebenen nähern gesetzlichen Bestimmungen:

1) Die Dauer des Studiums, welches alle Zweige der Arzeneikunde, in einer dem Zwecke der Anstalt entsprechenden Art, gleichmäßig umfaßt, ist auf 3 Jahre festgesetzt. Die Aufnahme findet jährlich einmal und zwar zum Sommersemester statt.
2) Der aufzunehmende Zögling muß den nöthigen Unterricht im deutschen Style und der lateinischen Sprache genossen haben, der übrigens in der Anstalt noch fortgesetzt wird.

3) Er darf gleich allen Studirenden, mit denen er jedoch im Uebrigen nicht gleiche Rechte hat, darauf Anspruch machen, in seiner Militairpflicht bis zum 23sten Jahre zurückgesetzt zu werden.
4) Er soll der Regel nach nicht unter 18, nicht über 30 Jahre alt und durchaus gesund sein. Talentvolle Jünglinge dürfen nach vollendetem 16ten Jahre aufgenommen werden.
5) Die Zöglinge werden in 3 Klassen eingetheilt und zwar:
   1) In solche, welche die Aufnahme in das Institut auf eigene Kosten nachsuchen.
   2) In solche, welche zu dem Lehr-Kursus ganz unentgeldlich zugelassen werden.
   3) In solche, welche außer dem freien Studio noch eine Unterstützung von Seiten des Staats genießen.
6) In disciplinarischer Hinsicht stehen die Zöglinge zunächst unter Aufsicht des Direktors, in polizeilicher jedoch durchaus unter der Ortsbehörde.
7) Zu Lehrern an der Anstalt sind bestimmt: die Professoren Berndt, Schulze, Seifert, Hornschuch, Schömann, Hühnefeld, Damerow und Mandt.
8) Die vorgetragenen Lehrgegenstände werden täglich durch eigends angestellte Repetenten, repetirt, und erhalten diejenigen Zöglinge, welche sich als die fleißigsten ausweisen, angemessene Belohnungen.
9) Am Schlusse eines jeden Semesters werden öffentliche Prüfungen abgehalten.
10) Die Meldungen um Aufnahme müssen beim Direktor geschehen und zwar lange genug vor dem Beginnen des Semesters.

Indem ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kunde bringe, füge ich ad No. 1 die Bemerkung hinzu, daß ausnahmsweise in diesem Jahre auch zum Wintersemester Zöglinge aufgenommen werden, welche sich jedoch bis zum 1sten October gemeldet haben müssen. Greifswald, den 29sten April 1831.

Der Direktor der medizin. chirurg. Lehr-Anstalt für Pommern.
(gez.) Prof. Dr. Mandt.

---

283) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. April d. J. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Veräußerung des im Königl. Eggesiner Forstrevier belegenen sogenannten Carpin-Sees, oder event. Verpachtung desselben auf 6 Jahre von Trinitatis 1831 bis 1837, (also nicht auf 12 Jahre, wie früher bemerkt) ein anderweiter Termin auf den 11. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der hiesigen Amtsstube ansteht, zu welchem Kauf- oder Pachtliebhaber hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Plan und die Bedingungen jederzeit beim unterzeichneten Amte eingesehen werden können. Ferdinandshoff, den 1. Juni 1831.

Königl. Domainen-Amt Ueckermünde.

284) Aus dem hiesigen Königl. Forstreviere sollen:
1) 35 Klafter geputzte eichene Borke,
2) 4 Klafter birkene Borke,
in Termino den 15. Juni d. J., Vormittags von 11—12 Uhr, im unterzeichneten Forsthause meistbietend verkauft werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Forsthaus Jädeckemühl, den 28. Mai 1831.

Der Königl. Oberförster Sembach.

---

285) Auf dem Gute Gauliz sind die Schaafpocken ausgebrochen, daher Schaafvieh von Wollin kommend oder dahin gehend, über Groß-Weckow, Klein-Weckow, Schinchow getrieben werden muß. Cammin, den 31sten Mai 1831.

Der Landrath Voelz.

---

286) Der Müllergesell August Scholz, 27 Jahr alt und in Glockschütz, Kreis Trebnitz, geboren, hat den ihm in Zilenzig unterm 22. April c. auf 6 Monate gültigen, hier am 10. d. M. sub No. 4647 visirten Paß zwischen Löcknitz und Pasewalk verloren.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. May 1831.

Königl. Polizei-Direction.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Actuarius Hering ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Gollnow zum Bürgermeister daselbst gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätiget worden.

Von der Verordneten-Versammlung zu Pyritz sind der Brauer Schönfeldt und der Tabacksspinner Jungklaus zu unbesoldeten Rathsherren erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Treptow a. d. R. ist der Wollfabrikant Erdmann zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Bahn ist der Fleischermeister Kuhfuß zum unbesoldeten Rathmann erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die bisher für die Forstreviere Falkenwalde und Ziegenort zu Hammer bestandene Forst-Casse ist von dort vorläufig nach Jasenitz verlegt und in die Stelle des in den Ruhestand versetzten Rendanten Mey der Rendant Ritter getreten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 28.

Stettin, den 15. Juny 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

In dem diesjährigen Jahrbuche für Pommern ist Seite 33 die Erblandmarschalls-Stelle für Vorpommern als unbesetzt aufgeführt. — Diese Angabe beruht auf einem Irrthume, indem jene Würde schon im Jahre 1794 dem jetzt noch lebenden Herrn E. H. Fr. v. Maltzahn auf Saarow verliehen worden ist; als welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6. Juni 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern, Sack.

---

2) der Königl. Regierung.

287) Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich die von der Immediat-Kommission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

1) für die Dauer der Gefahr soll jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des §. 12 des allgemeinen Paß-Edikts, gehalten sein, eine besondere Legitimations-Karte bei sich zu führen.

2) Diese Legitimations-Karten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der kompetenten Paß-Polizei-Behörde stempel- und gebühren-frei ausgestellt und müssen, bei Vermeidung der Ungültigkeit, in jedem Nachtquartier visirt werden.

3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde versehen, diese ist aber nur bis zum Sitz der kompetenten Paßbehörde gültig.

4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Karten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentliche Beamten ausgenommen, sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienst-Ordre ausweisen.

5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweis't, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimations-Karte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung zu untersagen.

Vorstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedrohten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zur Anwendung gebracht werden, auch ermächtige Ich im Voraus den Chef der Immediat-Kommission, General-Major v. Thiele, dieselbe, insofern es nach dem Ermessen der Kommission nöthig werden sollte, auf andere Provinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Kommission es für zulässig hält, theilweise oder ganz aufzuheben. Berlin, den 6. Juni 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminister, Freiherrn v. Brenn.

Publikandum.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre Behufs der Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest:

1) Die Legitimations-Karten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so wie den Zweck und die Dauer seiner Reise und wenigstens eine allgemeine Reiseroute enthalten.

2) Sie dürfen solchen Personen, die am Ort der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts am Ort der Ausstellung, so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort angegeben werden.

3) Die Polizei-Behörden der Orte, welche nach Maaßgabe der, über das Verfahren bei Annäherung der Cholera ertheilten Instruktionen vom 5. April d. J. nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen dergleichen Legitimations-Karten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruktion richten.

4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visa-Journal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.

5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten und erst nach ausgestandener Kontumaz mit genauer Vorschreibung der Reiseroute an seinen Wohnort zurückzusenden.

Berlin, den 6. Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) Freiherr v. Brenn.

Vorstehende Verordnungen bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß diese Bestimmungen nicht allein auf die Provinzen Preußen, Posen und Schlesien, sondern auch auf das Regierungs-Departement Cöslin Anwendung finden sollen.

Ein Jeder den Geschäfte dorthin führen, wird daher aufgefordert, sich mit der erforderlichen Legitimation zu versehen, widrigenfalls er als verdächtig behandelt werden wird. Die Maaßregel hat keinen andern Zweck, als die Verbreitung der Cholera zu verhindern, und die Verwaltung kann daher um so mehr darauf rechnen, daß sich jedermann ihr willig unterwerfen und darauf wachen werde, daß sich auch andere ihr unterwerfen, Contraventionen aber sofort zur Kenntniß der Obrigkeit bringen werde. Es versteht sich von selbst, daß diese lästige Maaßregel wieder aufgehoben werden wird, wenn es die Umstände irgend gestatten. Stettin, den 1. Juni 1831. Königliche Regierung.

---

288) Das zum Königl. Intendantur-Amt Naugardt in Hinterpommern gehörige Vorwerk Trutzlatz soll mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken vom 11. July d. J. ab im Wege des öffentlichen Ausgebots veräußert werden.

Die außer aller Communion gelegenen Grundstücke bestehen in

1	Morgen	21	□Ruthen	Hof- und Baustellen,
2	"	156	"	Gärten,
7	"	7	"	Wurthen,
351	"	179	"	Acker,
129	"	166	"	Wiesen,
707	"	167	"	Hütung,

zusammen 1200 Morgen 156 □Ruthen.

Mit dem Vorwerk selbst werden dem Käufer die kleine Jagd auf den Vorwerks-Grundstücken, das auf letztern stehende Holz und das dem Fiskus zugehörige Inventarium an Saaten, Vieh- und Wirthschaftsgeräthen für das gebotene Kaufgeld ohne weitere besondere Bezahlung mit überlassen.

Die Veräußerung erfolgt alternativ mit oder ohne Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses und ist neben einer jährlichen Grundsteuer von 48 Rthl. 5 Sgr. 2 Pf.,

a) für den Fall des reinen Kaufs das geringste Kaufgeld auf 4457 Rthl. 18 Sgr. 8 Pf., buchstäblich Vier Tausend Vier Hundert Sieben und Funfzig Thaler 18 Sgr. 8 Pf. und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses der letztere auf 133 Rthlr. und das geringste Kaufgeld auf 2063 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf., buchstäblich Zwei Tausend Drei und Sechszig Thaler 18 Sgr. 8 Pf. festgestellt worden. Zu den beiden Kaufgeld-Minimis tritt jedoch der Werth der kleinen Jagd hinzu, wovon die Taxe vorgelegt werden wird. Auch soll dem Käufer die Aufhütung in dem Sagersberger Forstrevier in dem Umfange, wie solche vom Vorwerke bisher ausgeübt worden, pachtweise gegen Uebernahme eines Zinses von 18 Rthlr. 10 Sgr. mit überlassen werden.

Die nähern Bedingungen und der Plan zur Veräußerung können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und bei dem Intendantur-Amte zu Naugardt jeder Zeit eingesehen werden.

Der Bietungstermin ist auf Montag den 11. July dieses Jahres vor dem Amts-Intendanten Hasse in Naugardt angesetzt und werden Kauflustige eingeladen, sich am gedachten Tage dort einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Stettin, den 26. May 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

289) Nr. 514. Juni 1831. I.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat Mai d. J.:

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	19	Sgr.	8	Pf.
„ „ Hafer	1	„	—	„	5	„
„ Centner Heu	—	„	12	„	10	„
das Schock Stroh	4	„	10	„	—	„

Stettin, den 8. Juni 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Medicinal-Collegii.

290) Der Herr Apotheker Maaß in Nörenberg hat der dortigen Stadtschule ein vollständiges Herbarium zur Benutzung beim Unterrichte in der Botanik nach dem Lehrbuche der Naturgeschichte von Schubert, als Geschenk überwiesen. Wir haben mit Vergnügen von dieser zweckmäßigen und lobenswerthen Schenkung Kenntniß genommen und finden uns dadurch veranlaßt, die Herren Physiker, Apotheker und Besitzer von Pflanzen-Sammlungen in der Provinz Pommern aufzufordern, den Zweck des Unterrichts auch ihrerseits durch Zusammenstellung und Ueberweisung ähnlicher Herbarien an die Stadtschulen, vielleicht durch Abgabe der Doubletten aus ihren Pflanzen-Sammlungen und namentlich der in Pommern vorkommenden Giftpflanzen, fördern zu wollen.

Stettin, den 31. Mai 1831.

Königl. Preuß. Medicinal-Collegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

291) Es soll das Hypothekenbuch von den beiden Mühlen in dem Camminschen Dom-Kapitels-Dorfe Lettnin bei Pyritz, der sogenannten Obermühle und der sogenannten Untermühle, von den Grundstücken in dem Pyritzer Amtsdorfe Horst und von den Grundstücken in dem Pyritzer Kämmerei-Dorfe Groß-Zarnow angelegt werden. Alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben glauben, und ihren Forderungen, die mit der Eintragung in's Hypothekenbuch verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, werden hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei dem hiesigen Land- und Stadtgericht zu melden, und ihre Ansprüche anzugeben. Dabei wird bekannt gemacht:

1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und dem Vorzuge ihres Real-Rechts werden eingetragen werden,
2) daß diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Real-Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche verzeichneten Besitzer nicht mehr ausüben können,
3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Pösten nachstehen müssen, daß aber
4) denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) zusteht, ihre Rechte nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 22. §. 16 und 17. und des Anhanges zum Allgemeinen Landrechts §. 58. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei steht, ihre Rechte, nachdem es gehörig anerkannt, oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Pyritz, den 19ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

292) Durch Licitation werde ich am 23. k. M., Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, im hiesigen Forsthause,

1)	Unterforst	I.,	Jagen	20,	$37\frac{3}{4}$	Klafter	eichen	Klobenholz,
2)	=	=	=	26,	$43\frac{1}{4}$	=	=	=
3)	=	=	=	29,	$43\frac{3}{4}$	=	kiefern	=
4)	=	=	=	35,	$11\frac{3}{4}$	=	=	=
5)	=	II.,	=	24,	40	=	eichen	=
6)	=	=	=	38,	$38\frac{1}{4}$	=	kiefern	=

in Summa $214\frac{3}{4}$ Klafter Brennholz,

verkaufen, wozu hiedurch Käufer eingeladen werden.

Forsthaus Peetzig a. d. O. bei Schwedt, den 30. Mai 1831.

Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

293) In dem Königl. Forst-Revier Stepenitz werden zum öffentlichen Verkauf gestellt:

A. Unterforst Schöneich,

Jagen 66, 36 Klafter büchen Kloben, dreifüßig,

B. Unterforst Graseberg,

Jagen 14, 40 Klafter kiefern Knüppel,
" 20, 40 " " "
Totalität 38 " " Kloben, dreifüßig,
26 " " Knüppel,

C. Unterforst Crampe,

Jagen 38, 35 Klafter kiefern Kloben, dreifüßig.

Hiezu ist ein Bietungs-Termin auf den 24. Juni, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokal vor Unterzeichnetem anberaumt.

Stepenitz, den 4. Juni 1831.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

---

294) Im Königl. Grammenthiner Forst-Revier, Forst-Inspection Torgelow, sollen:

a) 1 Stück büchen Nutzholz, 20 Fuß lang, 68 Zoll Umfang = 51 Kubikfuß und circa

b) 40 Klafter büchen Kloben-Brennholz, aus dem Belauf Nr. 1,

am 12. Juli 1831, Vormittags von 10—12 Uhr, im Forsthause hieselbst, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung, in kleinen Quantitäten, um die Concurrenz so allgemein als möglich zu machen und auch den Consumenten, welche kleinere Quantitäten bedürfen, die Befriedigung zu erleichtern, meistbietend versteigert werden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Grammenthin, den 8. Juni 1831. Der Oberförster Busch.

---

295) Zum Verkauf von

30½ Klafter eichen 3-füßiges Kloben-Brennholz,
18¾ " " " Knüppel-,
30 " büchen " Kloben-,
24½ " " " Knüppel-,
529¾ " kiefern " Kloben-,
223¾ dergleichen Knüppel-Brennholz,

steht in der Forst-Dienstwohnung zu Falkenwalde zum Montag als den 4. Juli c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, ein Termin an und werden Kauflustige dazu eingeladen. Falkenwalde, den 11. Juni 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

---

296) Der Tuchmachergesell Friedrich Horchert, aus Neudamm gebürtig, hat den unterm 4ten Februar 1831 zu Regenwalde ihm ertheilten Reisepaß, welcher am 24sten d. zur Reise nach Garz a. O. hier visirt wurde, verloren. Dieser Paß wird daher für ungültig erklärt, welches zur Verhütung von Mißbräuchen hiemit bekannt gemacht wird.

Gollnow, den 29. May 1831. Der Magistrat.

II. Personal-Chronik.

Statt des, seit dem 1. October 1830 in den Ruhestand versetzten Kreis-Boten Bendel ist der invalide Unteroffizier vom 9. Inf.-Regiment, Martin Domrose, als Kreisbote bei der Landräthl. Behörde Usedom-Wollinschen Kreises in Swinemünde vom 1. April d. J. definitiv, jedoch auf Kündigung, angestellt.

Vom 1. Juli c. ab ist dem invaliden Jäger Materne die durch die Versetzung des Hülfsjägers Fischer in gleicher Kathegorie nach Zartenthin vacant gewordene Hülfsjägerstelle zu Stepenitz im Königl. Forstrevier gleichen Namens provisorisch übertragen worden.

Der bisherige Ober-Grenz-Controleur, Hauptmann Schütt zu Stralsund, ist als erster Ober-Steuer-Controleur in Stettin angestellt worden.

Der Ludwig von Natzmer hat eine Steuer-Aufseher-Stelle zu Treptow a. d. R. interimistisch erhalten.

Der vormalige Stadtrichter Damerow zu Gollnow ist zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Naugardtschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Massow, ernannt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der mittelst Steckbriefes vom 20. Februar c. verfolgte Johann Christian Schmuhl ist zurück gebracht. Ueckermünde, den 26. Mai 1831.

Die Direktion des Landarmenhauses.

Die steckbrieflich verfolgte unverehelichte Kastenbein (cfr. Amtsblatt pro 1831, pag. 222) ist wieder ergriffen und an das Stadtgericht zu Alt-Damm abgeliefert worden. Stettin, den 6. Juni 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachbenannter Christian Wilhelm Wiegandt aus Zarnstädt im Königl. Regierungs-Bezirk Merseburg, des Verbrechens der Entweichung von der Festung Stettin schuldig, ist am 4. Juni d. J. von hier aus der Militair-Wache entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensdarmerie werden daher hiermit angewiesen und resp. ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle

aufheben und an die Königl. Kommandantur der Festung Stettin transportiren zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Garz, den 5. Juni 1831. (gez.) Loeper.

Signalement: Größe 5 Fuß ½ Zoll, Haare schwarz und kraus, Stirn oval, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart stark, mit einem starken Backenbart, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund und stark, gelb gebrannt von der Sonne, Statur schlank, Alter 30 Jahr, Sprache deutsch und polnisch.

Bekleidung: Jacke dunkelblau Tuch, Weste schwarz dito, Hosen graugrün dito, Stiefel und Schuhe keine, Mütze grau Tuch, Halstuch schwarzseiden, Hemde leinen, eine weißwollene gestrickte Unterzieh-Jacke.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 29.

Stettin, den 20. Juny 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Ein Beamter hat mehrere tausend Exemplare von der „Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie auf seine Kosten drucken lassen und den ganzen Ertrag zum Besten derjenigen armen Familien, vorzugsweise in Pommern, bestimmt, welche etwa von der Seuche heimgesucht werden möchten. Der Preis des Exemplars ist, ohne den Wohlthätigkeitssinn beschränken zu wollen, auf Sechs Pfennige bestimmt, und es sind Exemplare sowohl im hiesigen Ober-Präsidial-Büreau als auch in der Zeitungs-Expedition hieselbst niedergelegt, an welches erstere sich diejenigen Behörden wenden wollen, welche Exemplare zu erhalten wünschen.

Schließlich wird bemerkt, daß zu Ende dieses neuen Abdruckes diejenigen in der Königl. Preuß. Staats-Zeitung bezeichneten Mittel angegeben worden, welche bis zur Ankunft eines Arztes bei den Erkrankten in Anwendung zu bringen sind. Stettin, den 15. Juni 1831.

Königl. Oberpräsidium von Pommern. Im Auftrage v. Bonin.

Von der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera ist unterm 13ten d. M. angeordnet worden:

daß die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre und dem Publikando Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 6ten Juni c. angeordneten Maaßregeln nicht nur für die Provinzen Schlesien, Preußen, Posen, und den Regierungs-Bezirk Cöslin gelten, sondern auch auf den Theil der Provinz Brandenburg und Pommern ausgedehnt werden sollen, welche auf dem rechten Ufer der Oder bis zum Ausfluß der Peene belegen sind.

Dies bringe ich mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12ten v. M. hiermit zur Kenntniß des Publicums.

Stettin, den 17ten Juni 1831.

Königliches Ober-Präsidium von Pommern.
Im Auftrage: v. Bonin.

2) der Königl. Regierung.

297) Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich die von der Immediat-Kommission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

1) für die Dauer der Gefahr soll jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des §. 12 des allgemeinen Paß-Edikts, gehalten sein, eine besondere Legitimations-Karte bei sich zu führen.
2) Diese Legitimations-Karten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der kompetenten Paß-Polizei-Behörde stempel- und gebührenfrei ausgestellt und müssen, bei Vermeidung der Ungültigkeit, in jedem Nachtquartier visirt werden.
3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde versehen, diese ist aber nur bis zum Sitz der kompetenten Paßbehörde gültig.
4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Karten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentliche Beamten ausgenommen, sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienst-Ordre ausweisen.
5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweis't, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimations-Karte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung zu untersagen.

Vorstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedrohten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zur Anwendung gebracht werden, auch ermächtige Ich im Voraus den Chef der Immediat-Kommission, General-Major v. Thiele, dieselbe, insofern es nach dem Ermessen der Kommission nöthig werden sollte, auf andere Provinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Kommission es für zuläßig hält, theilweise oder ganz aufzuheben. Berlin, den 6. Juni 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminister, Freiherrn v. Brenn.

Publikandum.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre Behufs der Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest:

1) Die Legitimations-Karten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so

wie den Zweck und die Dauer seiner Reise und wenigstens eine allgemeine Reiseroute enthalten.

2) Sie dürfen solchen Personen, die am Ort der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts am Ort der Ausstellung, so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort angegeben werden.

3) Die Polizei-Behörden der Orte, welche nach Maaßgabe der, über das Verfahren bei Annäherung der Cholera ertheilten Instruktionen vom 5. April d. J. nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen dergleichen Legitimations-Karten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruktion richten.

4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visa-Journal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.

5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten und erst nach ausgestandener Kontumaz mit genauer Vorschreibung der Reiseroute an seinen Wohnort zurückzusenden.

Berlin, den 6. Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) Freiherr v. Brenn.

Vorstehende Verordnungen bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß diese Bestimmungen nicht allein auf die Provinzen Preußen, Posen und Schlesien, sondern auch auf das Regierungs-Departement Cöslin Anwendung finden sollen.

Ein Jeder den Geschäfte dorthin führen, wird daher aufgefordert, sich mit der erforderlichen Legitimation zu versehen, widrigenfalls er als verdächtig behandelt werden wird. Die Maaßregel hat keinen andern Zweck, als die Verbreitung der Cholera zu verhindern, und die Verwaltung kann daher um so mehr darauf rechnen, daß sich jedermann ihr willig unterwerfen und darauf wachen werde, daß sich auch andere ihr unterwerfen, Contraventionen aber sofort zur Kenntniß der Obrigkeit bringen werde. Es versteht sich von selbst, daß diese lästige Maaßregel wieder aufgehoben werden wird, wenn es die Umstände irgend gestatten. Stettin, den 12. Juni 1831. Königliche Regierung.

---

298) Nr. 169. Juni. Ch. I.

Bei der stattgefundenen Verbreitung der Cholera bis an die angrenzenden Provinzen der russischen und zum Theil auch der K. K. österreichischen Staa-

ten und bei dem Ausbruche der Krankheit in Danzig habe ich mich veranlaßt gesehen, außer denen Maaßregeln welche von der besondern Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera getroffen worden sind, auch die schon bestehenden Vorschriften der Paß- und Fremden-Polizei noch durch folgende specielle Verfügungen zu erweitern.

Alle Reisende, welche gegenwärtig aus Polen, Rußland, Gallizien oder Danzig ankommen, müssen durch ein in der vorgeschriebenen Form ausgefertigtes Attest der betreffenden diesseitigen Contumaz-Anstalt, zur Fortsetzung ihrer Reise legitimirt sein. Ohne ein solches Attest ist kein Reisender, welcher Polen, Rußland oder Gallizien nach dem funfzehnten Mai d. J., oder Danzig nach dem neun und zwanzigsten Mai d. J. verlassen hat, in Gasthöfen oder Privat-Wohnungen aufzunehmen, sondern sofort der Obrigkeit anzuzeigen, er ist demnächst, ohne ihm die Weiterreise zu gestatten, in einem entlegenen Theil des betreffenden Orts unterzubringen, und mit seinem Fuhrwerke, seinen Begleitern, seinen Waaren rc. dem vorgeschriebenen Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen.

Die Grenz-Behörden und eben so die Behörden im Innern der an Rußland und Polen grenzenden und an Gallizien zunächst liegenden diesseitigen Provinzen, so wie die Behörden in der Nähe von Danzig, haben mit den Pässen der aus jenen Gegenden ankommenden Reisenden, welche ihnen zum Visiren vorgelegt werden, gleichzeitig auch die Atteste der Contumaz-Anstalten von den erwähnten Reisenden zu erfordern und mit denen, welche dergleichen Atteste nicht produziren könnten, eben so zu verfahren, wie oben wegen derjenigen Reisenden, die in Gasthöfen oder Privat-Wohnungen ein Unterkommen suchen, und das Attest nicht haben, angeordnet ist. In den Paß-Journalen, so wie den mir einzusendenden Paß-Visa-Duplikaten ist jedesmal zu bemerken, daß von den Reisenden aus den gedachten Gegenden die erforderlichen Atteste produzirt werden, zugleich ist die Anstalt anzuzeigen, bei welcher die Atteste ausgestellt sind. Ich werde es als einen erfreulichen Beweis besondern Eifers ansehen, wenn die eingehenden Paß-Journal-Duplikate ergeben, daß auch in andern als den oben genannten Provinzen, wohin die gegenwärtige Verfügung noch außerdem gelangt, die erwähnten Atteste von den betreffenden Reisenden gefordert werden, und wie dies geschehen, in dem Journale und Duplikate bemerkt wird. Jeder Reisende, der die obengenannten Länder oder Danzig nach dem angeführten Zeitpunkte verlassen hat, und an einem mehr im Innern liegenden Orte ohne das vorschriftsmäßige Attest der Contumaz-Anstalt betroffen wird, ist speziell zu vernehmen, über den Weg, auf welchen er ins Land gekommen und die Weise, auf welche die Umgehung der Contumaz-Anstalten möglich gewesen ist; alle diese Vernehmungen sind durch die betreffende Regierung mir einzusenden, damit diejenigen Beamten, denen die Unachtsamkeit zur Last fällt, zur Verantwortung gezogen werden.

Ich ersuche das Königl. Oberpräsidium, nach Vorstehendem das Erforderliche überall sofort zu verfügen und darauf streng zu halten, daß allen diesen Verfügungen unausgesetzt Genüge geschehe. Berlin, den 6ten Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

An das Königl. Oberpräsidium hier.

Vorstehende Ministerial-Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sind alle Polizei-Behörden zur genauesten Kontrolle der Befolgung angewiesen. Stettin, den 16ten Juni 1831.

---

299) Vorschriften,

welche von Personen, und in Betreff der Waaren zu beobachten sind, die aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen auf die Messe zu Frankfurth a. d. O. gehen.

In Gemäßheit der, in dem 160sten Stücke der Staats-Zeitung von dem Chef der zur Abwendung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission erlassenen Bekanntmachung vom 10. d. M. werden hiermit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht:

1) Alle aus Rußland, Polen, Gallizien und der Gegend von Danzig kommenden Personen und Waaren werden in den hiesigen Regierungs-Bezirk nur alsdann eingelassen werden, wenn durch unzweifelhafte Zeugnisse nachgewiesen wird, daß sie unter Aufsicht einer Preußischen Behörde die vorgeschriebene 20tägige Contumaz abgehalten haben. Wo dieser Nachweis nicht vollständig geführt werden kann, oder nur irgend ein begründeter Zweifel in dieser Beziehung obwaltet, werden die verdächtigen Personen und Waaren zurückgewiesen, oder unter eine 20tägige Contumaz gestellt werden.

2) Alle Personen und Waaren, welche aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Herzogthum Posen, Schlesien und Böhmen kommen, und zu Lande nach Frankfurth a. d. O. zur Messe gehen, müssen vom 29. d. M. ab, bis zum Schlusse der Messe, die nachstehend vorgeschriebenen Straßen genau und ohne alle Abweichung halten, und zwar:

a) Diejenigen, welche aus der Provinz Preußen kommen, über Woldenburg, Friedeberg, Landsberg und Cüstrin,

b) diejenigen aus dem Großherzogthum Posen, folglich auch aus Rußland und Polen, über Zielenzig und Drossen,

c) diejenigen aus Schlesien entweder über Crossen und Ziebingen, oder über Guben und Finkenheerd am Friedrich-Wilhelms-Kanal,

d) diejenigen aus Böhmen über Cottbus und Mühlrose.

3) In allen den hier genannten Stations-Oertern sind Polizei-Büreau's errichtet, bei welchen jeder Reisende und Waarenführer gehalten ist, sich

über die Unverdächtigkeit seiner Person und Waaren durch Vorzeigung des Passes, der gehörig visirten Legitimations-Karte und der Contumaz-Scheine vollständig auszuweisen. Alle verdächtige Personen und Waaren werden unnachsichtlich zurückgewiesen und unter Contumaz gesetzt werden. Sollten Personen und Waaren in einem der namhaft gemachten vorliegenden Stations-Oerter sich nicht bei dem dasigen Polizei-Büreau ausgewiesen haben und die darüber sprechende Bescheinigung nicht vorzeigen können, so sollen sie in dem Falle, daß ihre anderweite Legitimation nicht den Erfordernissen entspricht, auf ihre Kosten unter angemessener Bewachung sofort dahin zurückgebracht werden, um die Contumaz von 20 Tagen abzuhalten, wenn aber ihre Unverdächtigkeit erwiesen ist, in eine angemessene Polizeistrafe genommen werden.

4) Von den vorgeschriebenen Touren darf Niemand, und unter keiner Bedingung, abweichen, der aus den sub 2 genannten Landestheilen oder Ländern kömmt. Wer dieses Verbot übertritt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er als verdächtig betrachtet und nach dem vorliegenden Contumaz-Ort gebracht wird, um einer 20tägigen Contumaz unterworfen zu werden.

5) Jeder Reisende und Waarenführer muß, so wie er an den Thoren zu Frankfurth a. d. O. ankömmt, sich bei dem daselbst befindlichen Polizei-Büreau durch Vorzeigung der Visa der auf den vorgeschriebenen Touren etablirten Polizei-Büreau's darüber ausweisen, daß er den vorstehenden Vorschriften genüget hat, auch seine übrigen Legitimations-Zeugnisse vorzeigen, indem vom 30. d. M. ab keine aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen kommenden Personen und Waaren in Frankfurth a. d. O. eingelassen werden sollen, welche den erlassenen Bestimmungen nicht pünktlich nachgekommen sind. Die betroffenen Contravenienten werden der 20tägigen Contumaz unterworfen und alsdann in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

6) Allen Pack- und Bündel-Juden, welche aus den mehrgenannten Landestheilen zur Messe gehen wollen, soll der Eintritt in den hiesigen Regierungs-Bezirk nirgends verstattet werden; wo sie sich auch melden oder betroffen werden, sind sie sofort in ihre Heimath zurückzuweisen und bei irgend einer Verdächtigkeit zuvor der Contumaz zu unterwerfen.

7) Damit aber auch Reisende und Waaren, welche auf der Netze, Warthe, Oder, Spree und dem Friedrich-Wilhelms-Kanal nach Frankfurth a. d. O. gehen, strenge kontrolirt werden können, so wird hiermit verordnet, daß alle Schiffer mit ihren Kähnen auf der Netze bei Driesen und Zantoch, auf der Warthe bei Borkow, Landsberg a. d. W. und Cüstrin, auf dem Oderstrom aufwärts von Frankfurth bei Tschicherzig und Crossen, strom-

abwärts aber bei Cüstrin, auf der Spree bei Fürstenwalde und auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Mühlrose anlegen, und bei den daselbst befindlichen Polizei-Büreau's die Personen und Waaren, welche sie führen, anmelden sollen. Seitens der Polizei-Büreau's werden alsdann die ad 3 erwähnten Legitimations-Zeugnisse geprüft werden. Wird durch diese die Unverdächtigkeit der Personen und Waaren erwiesen, so soll der weitern Fahrt kein Hinderniß entgegengestellt werden, entgegengesetztenfalls aber wird das Schiff angehalten, mit Wache besetzt und die darauf befindlichen Personen und Waaren werden der Contumaz unterworfen werden. Die Schiffer mögen sich daher wohl vorsehen, keine Personen und Waaren aufzunehmen, welche hinsichtlich ihrer Unverdächtigkeit nicht vollständig legitimirt sind. Sollten Schiffer der hier erlassenen Vorschrift nicht pünktlich nachkommen, so sollen sie nicht allein in eine angemessene Polizeistrafe genommen, sondern auch, wo sie betroffen werden, Contumaz halten.

8) Alle Schiffer, welche aus den genannten Gegenden auf der Oder bei Frankfurth ankommen, dürfen weder Personen noch Waaren, welche sich auf ihren Kähnen befinden, aus denselben entfernen, bevor sie nicht bei dem Crossener Thore angelegt und sich bei dem dasigen Polizei-Büreau gemeldet haben, damit eine nochmalige Prüfung aller Legitimations-Papiere über Personen und Waaren stattfinden könne. Findet sich bei dieser Prüfung, daß den unter 7 gegebenen Vorschriften nicht überall genügt worden ist, so wird die angedrohete Strafe eintreten und die Contumaz in Ausführung gebracht werden.

9) Personen und Waaren, welche vom 30. d. M. ab von hier aus nach den westlichen Gegenden, besonders nach Berlin, gehen, müssen die Straßen über Müncheberg oder Fürstenwalde inne halten, und sich über ihre Unverdächtigkeit bei den daselbst etablirten Polizei-Büreau's in der unter 3 vorgeschriebenen Weise legitimiren.

10) Uebrigens finden die hier gegebenen Vorschriften auch auf diejenigen Personen und Waaren Anwendung, welche aus den unter 2 genannten Gegenden kommen, mit den Posten befördert werden, weshalb wir alle Königl. Post-Aemter auf den vorgeschriebenen Touren veranlassen, von allen ankommenden Postreisenden und Waaren den betreffenden Polizei-Büreau's sofort Anzeige zu machen, um die Unverdächtigkeit derselben zu prüfen.

Frankfurth a. d. O., den 13. Juni 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Veränderung wird hierdurch zur Kenntniß des diesseitigen, ebenfalls dabei interessirenden Publikums gebracht.

Stettin, den 18. Juni 1831. Königl. Preuß. Regierung.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

300) Den Taback-Bauenden in der Provinz Pommern bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß sie nach Vorschrift der Königl. allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. October 1828 verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen preußisch, dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke zum Nachtheil der Steuer unrichtig angiebt, verfällt um so gewisser in die gesetzliche Strafe, als die Einrichtung getroffen ist, daß alle mit Taback bepflanzten Grundstücke aufs sorgfältigste durch die Steuerbeamten revidirt, folglich alle unterlassene oder unrichtige Angaben zur Kenntniß der Steuerbehörde kommen werden, welche dann die gesetzliche Strafe erkennen muß.

Sollte Jemand etwa besondere Schwierigkeit darin finden, die Größe der Grundstücke richtig zu ermitteln, so kann er sich vor Abgabe seiner Deklaration an das Steuer-Amt oder den Ober-Kontrolleur des Bezirks wenden und dieselben um Belehrung ersuchen. Die genannten Behörden werden demgemäß hiedurch zugleich angewiesen, solchen Gesuchen zu willfahren und dadurch ihrerseits so viel als möglich dazu beizutragen, daß die Strafen nicht wegen bloßer Unkunde eintreten dürfen.

Von Seiten der Steuer-Behörde ist auf diese Weise alles geschehen, was in ihren Kräften ist, um Strafen, wegen Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Tabackssteuer, zu verhüten; und es bleibt mir nur noch übrig, die Gemeine-Behörden zu ersuchen, die Eingesessenen ihres Bezirks auf diese Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen und ihnen die richtige Angabe ihrer mit Taback bepflanzten Grundstücke dringend zu empfehlen.

Stettin, den 13. Juni 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr

---

4) anderer Behörden.

301) Da die kleine Jagd auf den Feldmarken Sarnow und im Sarnowschen Eichholze seit Trinitatis v. J. ab pachtlos geblieben ist, so soll dieselbe von Neuem auf 6 oder 12 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den 4. Juli, des Vormittags von 10 — 1 Uhr, in dem Büreau des Unterzeichneten anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach geschlossenem Termin auf Nachgebote nicht reflectirt werden wird. Die Bedingungen selbst werden im Termin bekannt gemacht werden. Stepenitz, den 14. Juni 1831.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

Amts=Blatt.

No. 30.

Stettin, den 22. Juny 1831.

Gesetzsammlung.

No. 8 enthält unter

Nr. 1290 das Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnungen betreffen. Vom 15. d. M.

Berlin, den 20. Juni 1831.

I. Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnungen betreffen. Vom 15ten Juni 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, den wegen Abwendung der im benachbarten Auslande ausgebrochenen Cholera bereits von Uns getroffenen Maaßregeln die pünktlichste Befolgung zu verschaffen, und daß dieser Zweck nur durch nachdrückliche und schnelle Bestrafung derjenigen, welche die in den diesfalls erlassenen Verordnungen und Instructionen enthaltenen Vorschriften verletzen, möglichst erreicht werden kann, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

§. 1. Ueberschreitung der Kordons und Sperrungslinien, a) gegen den Zuruf und die Androhung der Wachen.

Alle diejenigen, welche die gezogenen Kordons oder Sperrungslinien auf anderen, als den durch die angeordneten Quarantaine=Anstalten dazu bestimmten Wegen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den Zuruf und die Androhung der daselbst stationirten Wachen oder Patrouillen nicht sofort zurückbleiben oder sich zurückbegeben, setzen sich, außer der sonst noch verwirkten gesetzlichen Strafe der Landes=Beschädigung, dem Gebrauche der Waffen aus, und sie können ohne weitere Rücksicht auf der Stelle niedergeschossen werden.

§. 2. desgleichen b) mit Hintergehung der Wachen und unter Vereitelung der Kontumaz.

Wer mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen oder unter Vereitelung der Kontumaz die Kordons oder Sperrungslinien übertreten hat, wird als Landesbeschädiger angesehen und mit mehrjähriger Festungs= oder

Zuchthausstrafe belegt, welche, nach Maaßgabe der daraus entsprungenen Gefahr, bis auf zehn Jahre erhöht und im Falle eines wirklich dadurch entstandenen Nachtheils bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden kann. (Allgemeines Landrecht Theil 2. Titel 20. §§. 691. 780. 1495.)

§. 3. Heimliche Entfernung aus den Kontumaz-Anstalten.

Nach gleichen Grundsätzen werden diejenigen bestraft, welche sich aus den Kontumaz-Anstalten oder gesperrten Oertern und Häusern verbotwidrig entfernen.

§. 4. Theilnahme an den vorher bezeichneten Vergehen.

Jede Theilnahme an den §§. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von nicht legitimirten Fremden, ingleichen ihrer Waaren und Effekten, nicht minder die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen, zieht nach dem Grade der eintretenden Verschuldung, so wie mit Hinsicht auf die den Uebertreter selbst treffende Ahndung, ein- bis mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich. (§. 64. l. 2. des Allgemeinen Landrechts.)

§. 5. Wissentliche Aufnahme und Beherbergung eingeschlichener Personen und Effekten.

Insbesondere sollen Gastwirthe und Tabagisten, so wie Inhaber von Schlafstellen, welche dergleichen ein- oder fortgeschlichene Personen und deren Effekten beherbergen, außer der sie nach den bestehenden Polizeigesetzen treffenden Strafe, mit der Strafe der Landesbeschädiger (§. 2.) belegt und des Fortbetriebes ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

§. 6. Verbotener Verkehr mit infizirten Oertern rc.

Verbotener Verkehr mit infizirten oder abgesperrten Ortschaften und Gegenden unterliegt der auf Landesbeschädigung gesetzten Kriminalstrafe. (§. 2.)

§. 7. Unterlassene Anzeige von erkrankten Personen und beförderte heimliche Beerdigung.

Diejenigen, welche in den Fällen, wo Orts-Kommissionen errichtet sind, von wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefällen nicht sofort Anzeige gemacht oder zur Beerdigung eines Verstorbenen ohne ärztlichen Begräbnißschein beigetragen haben, trifft eine, den Umständen nach auf zwei Monat bis auf zwei Jahr zu arbitrirende Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§. 8. Verweigerte Hülfe zur Vollführung polizeilicher Maaßregeln.

Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche die örtlich erforderte Hülfe bei der Ausführung polizeilicher Maaßregeln verweigern.

§. 9. Desgleichen insbesondere abseiten der Aerzte und Chirurgen rc.

Medizinal-Personen gehen in dem im §. 8 bezeichneten Falle außerdem der Praxis in unseren Staaten verlustig.

§. 10. Entwendung von Sachen aus den Kontumaz-Anstalten, gesperrten Häusern rc.

Gegen diejenigen, welche aus den Kontumaz-Anstalten, aus gesperrten Häusern oder aus Kastellen, Hospitälern und dergleichen, Sachen entwenden,

soll, neben der Strafe des unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, auf die höchste Strafe der Landesbeschädigung erkannt, wofern aber durch den Vertrieb der gestohlenen Sachen die Ansteckung bewirkt oder vermehrt sein sollte, die Todesstrafe gegen sie verhängt werden.

§. 11. Dienstvergehungen: a) der kommandirten Militairpersonen.

Dienstvergehungen der Militairpersonen, welche zur Verhütung des Einschreitens oder der Verbreitung der Cholera kommandirt worden, sie mögen zum stehenden Heere oder zur Landwehr gehören, sind als zu Kriegszeiten begangen anzusehen, weshalb insbesondere Schildwachen bei Uebertretungen ihrer Pflichten und der ihnen ertheilten speziellen Instruktionen mit der in den Kriegs-Artikeln §. 14 angeordneten sechsmonatlichen bis zweijährigen Festungsstrafe, und diejenigen, welche das Einschleichen oder Entweichen verdächtiger Personen oder die Durchbringung von Waaren und Effekten begünstigen, mit der im §. 25 der Kriegs-Artikel angedroheten mehrjährigen Festungsstrafe, die bis zum Tode verschärft werden kann, bestraft werden. — Der höhere und höchste Grad der Strafe wird verwirkt, wenn durch die militairischen Dienstvergehungen eine Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wider die Abwendung oder Verbreitung der Cholera veranlaßt oder befördert worden ist.

§. 12. b) der Wachen und Posten vom Civilstande.

Auch gegen Posten und Wachen aus dem Civilstande soll diese Strafe ur Anwendung kommen, und müssen dieselben mit den polizeilichen Anordnunen, deren Beobachtung dem kommandirten Militair, so wie den bürgerlichen Wachtposten obliegt, imgleichen mit dem Inhalte der §. 11 allegirten Kriegs-Artikel mittelst spezieller Instruktion genau bekannt gemacht werden.

§. 13 c) der Civilbeamten bei den Kontumaz-Anstalten ꝛc.

Die Dienstvergehungen der bei den Orts-Kommissionen, Kontumaz-Anstaln, Rastellen u. s. w. angestellten Civilbeamten, imgleichen der örtlichen Polizeibehörden, zu welcher Kathegorie auch die wissentliche Begünstigung oder Theilahme an den §§. 1 bis 6 incl. bezeichneten Vergehen gehöret, werden nach en allgemeinen kriminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jederit auf das höchste Strafmaaß erkannt, welches nach Befinden der Umstände id der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr bis auf lebenswieriges efängniß und selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden kann.

§. 14. Gerichtliches Verfahren.

Wider die §§. 11. und 12. bezeichneten Individuen tritt kriegsrechtliches erfahren vor den Militairgerichten ein.

Dahingegen bleibt die Untersuchung und Bestrafung aller sonstigen in dem genwärtigen Gesetze aufgeführten Vergehen dem kompetenten Civilgerichte nach derer Vorschrift der Kriminal-Ordnung überlassen, und werden die Inkulpa- — sobald sie der nöthigenfalls vorhero anzuordnenden Kontumaz unterwor- worden sind — dahin abgeliefert.

§. 15. Beschleunigung der Untersuchung und der Abfassung der Erkenntnisse.

Die Untersuchung soll in allen Fällen so summarisch als möglich geführt, mit größter Beschleunigung ununterbrochen fortgesetzt, auch am Schlusse derselben nur eine Defension zum Protokoll verstattet, und das Erkenntniß längstens binnen drei Tagen abgefaßt werden.

§. 16. Bestätigung der ergangenen Urtel.

Wegen der Nothwendigkeit der vor der Publikation der Urtel etwa einzuholenden Bestätigung hat es bei den diesfalls vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 17. Vollstreckung der Erkenntnisse.

Nach erfolgter Publication der Erkenntnisse werden die zu Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafen verurtheilten Inkulpaten, wofern sie sich im Arrest nicht selbst zu erhalten im Stande sind, sofort und ohne Hinsicht des ergriffenen Rechtsmittels zur Verbüßung ihrer Strafe abgeliefert und nur die Vollziehung der etwa wieder sie erkannten körperlichen Züchtigung bis zur erfolgten Rechtskraft des Urtels ausgesetzt.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden, so wie allen Unseren Unterthanen und überhaupt Allen, die es angeht, insonderheit allen denjenigen, welche die §. 1 gedachten Kordons und Sperrungs-Linien berühren oder denselben sich nähern, sich nach gegenwärtigem Gesetze gemessenst zu achten, und soll solches nicht nur durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht, sondern auch unverzüglich durch die Amtsblätter zur speziellen Kenntniß in denjenigen Distrikten gebracht werden, für welche die angeordneten Vorsichts-Maaßregeln bereits eingetreten sind.

Urkundlich haben Wir solches Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 15. Juni 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Frh. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kamptz.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

302). Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich die von der Immediat-Kommission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

1) für die Dauer der Gefahr soll jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des §. 12 des allgemeinen Paß-Edikts, gehalten sein, eine besondere Legitimations-Karte bei sich zu führen.

2) Diese Legitimations-Karten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der kompetenten Paß-Polizei-Behörde stempel- und gebührenfrei ausgestellt und müssen, bei Vermeidung der Ungültigkeit, in jedem Nachtquartier visirt werden.

3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde versehen, diese ist aber nur bis zum Sitz der kompetenten Paßbehörde gültig.

4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Karten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentliche Beamten ausgenommen, sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienst-Ordre ausweisen.

5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweis't, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimations-Karte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung zu untersagen.

Vorstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedrohten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zur Anwendung gebracht werden, auch ermächtige Ich im Voraus den Chef der Immediat-Kommission, General-Major v. Thiele, dieselbe, insofern es nach dem Ermessen der Kommission nöthig werden sollte, auf andere Provinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Kommission es für zulässig hält, theilweise oder ganz aufzuheben. Berlin, den 6. Juni 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister, Freiherrn v. Brenn.

Publikandum.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre Behufs der Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest:

1) Die Legitimations-Karten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so wie den Zweck und die Dauer seiner Reise und wenigstens eine allgemeine Reiseroute enthalten.

2) Sie dürfen solchen Personen, die am Ort der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts am Ort der Ausstellung, so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort angegeben werden.

3) Die Polizei-Behörden der Orte, welche nach Maaßgabe der, über das Verfahren bei Annäherung der Cholera ertheilten Instruktionen vom 5. April d. J. nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen der-

gleichen Legitimations-Karten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruktion richten.

4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visa-Journal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.

5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten und erst nach ausgestandener Kontumaz mit genauer Vorschreibung der Reiseroute an seinen Wohnort zurückzusenden.

Berlin, den 6. Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) Freiherr v. Brenn.

Vorstehende Verordnungen bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß diese Bestimmungen nicht allein auf die Provinzen Preußen, Posen und Schlesien, sondern auch auf das Regierungs-Departement Cöslin Anwendung finden sollen.

Ein Jeder den Geschäfte dorthin führen, wird daher aufgefordert, sich mit der erforderlichen Legitimation zu versehen, widrigenfalls er als verdächtig behandelt werden wird. Die Maaßregel hat keinen andern Zweck, als die Verbreitung der Cholera zu verhindern, und die Verwaltung kann daher um so mehr darauf rechnen, daß sich jedermann ihr willig unterwerfen und darauf wachen werde, daß sich auch andere ihr unterwerfen, Contraventionen aber sofort zur Kenntniß der Obrigkeit bringen werde. Es versteht sich von selbst, daß diese lästige Maaßregel wieder aufgehoben werden wird, wenn es die Umstände irgend gestatten. Stettin, den 12. Juni 1831.

Königliche Regierung.

---

303) Das zum Königl. Intendantur-Amt Naugardt in Hinterpommern gehörige Vorwerk Trutzlatz soll mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken vom 11. July d. J. ab im Wege des öffentlichen Ausgebots veräußert werden.

Die außer aller Communion gelegenen Grundstücke bestehen in

1	Morgen	21	□Ruthen	Hof- und Baustellen,
2	=	156	=	Gärten,
7	=	7	=	Wurthen,
351	=	179	=	Acker,
129	=	166	=	Wiesen,
707	=	167	=	Hütung,
zusammen 1200	Morgen	156	□Ruthen.	

Mit dem Vorwerk selbst werden dem Käufer die kleine Jagd auf den Vorwerks-Grundstücken, das auf letztern stehende Holz und das dem Fiskus zuge-

hörige Inventarium an Saaten, Vieh- und Wirthschaftsgeräthen für das gebotene Kaufgeld ohne weitere besondere Bezahlung mit überlassen.

Die Veräußerung erfolgt alternativ mit oder ohne Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses und ist neben einer jährlichen Grundsteuer von 48 Rthlr. 6 Sgr. 2 Pf.,

a) für den Fall des reinen Kaufs das geringste Kaufgeld auf 4457 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf., buchstäblich Vier Tausend Vier Hundert Sieben und Funfzig Thaler 18 Sgr. 8 Pf. und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses der letztere auf 133 Rthlr. und das geringste Kaufgeld auf 2063 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf., buchstäblich Zwei Tausend Drei und Sechszig Thaler 18 Sgr. 8 Pf. festgestellt worden. Zu den beiden Kaufgeld-Minimis tritt jedoch der Werth der kleinen Jagd hinzu, wovon die Taxe vorgelegt werden wird.

Auch soll dem Käufer die Aufhütung in dem Sagersberger Forstrevier in dem Umfange, wie solche vom Vorwerke bisher ausgeübt worden, pachtweise gegen Uebernahme eines Zinses von 18 Rthlr. 10 Sgr. mit überlassen werden.

Die nähern Bedingungen und der Plan zur Veräußerung können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und bei dem Intendantur-Amte zu Naugardt jeder Zeit eingesehen werden.

Der Bietungstermin ist auf Montag den 11. July dieses Jahres vor dem Amts-Intendanten Hasse in Naugardt angesetzt und werden Kauflustige eingeladen, sich am gedachten Tage dort einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Stettin, den 26. May 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

304) Es soll das Hypothekenbuch von den beiden Mühlen in dem Camminschen Dom-Kapitels-Dorfe Lettnin bei Pyritz, der sogenannten Obermühle und der sogenannten Untermühle, von den Grundstücken in dem Pyritzer Amtsdorfe Horst und von den Grundstücken in dem Pyritzer Kämmerei-Dorfe Groß-Zarnow angelegt werden. Alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben glauben, und ihren Forderungen, die mit der Eintragung in's Hypothekenbuch verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, werden hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei dem hiesigen Land- und Stadtgericht zu melden, und ihre Ansprüche anzugeben. Dabei wird bekannt gemacht:

1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und dem Vorzuge ihres Real-Rechts werden eingetragen werden,

2) daß diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Real-Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche verzeichneten Besitzer nicht mehr ausüben können,
3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, daß aber
4) denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) zusteht, ihre Rechte nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 22. §. 16 und 17. und des Anhanges zum Allgemeinen Landrechts §. 58. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei steht, ihre Rechte, nachdem es gehörig anerkannt, oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Pyritz, den 19ten Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

305) In dem Königlichen Jatzenicker Forste sollen und zwar
a) im sogenannten Eichbusch des Forsttheils Saurenkrug:
100 Klafter eichen Kloben-Brennholz,
b) im Jagen 7 des Forsttheils Torgelow:
$230\frac{3}{4}$ Klafter kiefern Kloben-Brennholz und
$8\frac{1}{4}$ „ „ Knüppelholz,
am 2ten Juli dieses Jahres, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause öffentlich meistbietend verkauft werden.

Forsthaus Rothemühl, den 14ten Juni 1831.

Der Königl. Oberförster Buchholz.

---

306) Aus dem Königl. Neuenkruger Forst-Revier sollen am 4. Juni a. c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im unterzeichneten Forsthause
400 bis 600 Stück kiefern Bauholz von ord. stark abwärts meistbietend versteigert werden.
Mit Vorbehalt der höheren Genehmigung werden auch Gebote unter der Taxe angenommen. Nach 12 Uhr werden keine Gebote mehr angenommen.

Neuenkrug, den 17. Juni 1831.

Der Königl. Oberförster Sembach.

II. Personal-Chronik.

Der Justiz-Commissarius Kühn in Pyritz ist auch zum Notarius im hiesigen Departement ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 31.

Stettin, den 25. Juny 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

307) Nr. 15. Juni 1831. III. Abth.

Von dem Königl. Domainen-Vorwerke Zachan, dessen Veräußerung im Wege der Parzellirung zum Theil im Laufe dieses Jahres stattgefunden hat, ist noch ein Theil, zu dem die meisten Gebäude gehören, unverkauft. Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Kauflustige sich bei dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ, oder dem Magistrat zu Zachan zu melden haben. Diese Behörden sind beauftragt, uns die Liste derselben, mit Angabe der Gegenstände, welche sie zu erhalten wünschen, Behufs der weiteren Verhandlung einzureichen. Stettin, den 15. Juni 1831.

---

308) Auszug aus den unterm 21. März 1831 von dem Finanz-Minister erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualification und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen.

III. Nr. 262. Juni 1831.

§. 1. (Forst-Lehrlinge.) Wer sich zu einer Anstellung im Königl. Forstdienst, es sei als Schutz-Beamter (Unterförster, Förster) oder als verwaltender Beamter (Oberförster u. s. w.) geschickt machen will, muß bei einem verwaltenden Forst-Beamten die jedem Forstmann und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben.

§. 2. Nur verwaltende Forstbeamte, welche der Ober-Forstbeamte der Regierung dazu für geeignet erkennt, sind befugt Lehrlinge in Unterricht zu nehmen.

§. 5. Der Zweck der Lehrzeit geht im Wesentlichen dahin, daß der Lehrling eine auf lebendige Anschauung und praktische Uebung gegründete Erkenntniß von den Forstkultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, so wie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und von den Erfordernissen des Forstschutzes erlange, daneben auch die zur regelmäßigen und weidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich zu eigen mache.

§. 6. Die Lehrzeit ist auf mindestens zwei Jahre festgesetzt, insofern der Lehrling nicht noch eine höhere Forstlehr-Anstalt besucht und daselbst einen vollständigen Lehrkursus absolvirt. In diesem Falle mag eine mindestens einjährige gut angewandte Lehrzeit genügen.

§. 9. (Schutzbeamte.) (Förster.) Insofern der zur Aufnahme in die Lehre bei einem Oberförster sich meldende Lehrling dereinst nur eine Schutzbeamtenstelle zu erlangen begehrt, hat er sich über folgende Schulkenntnisse befriedigend auszuweisen:

a) Kenntniß der deutschen Sprache bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift, auch deutlichen ortographisch richtigen Schreiben;

b) Fertigkeit im Rechnen in den vier Spezies, mit unbenannten und benannten Zahlen, bis einschließlich der Regel de tri.

§. 10. Wenn dem bei der Aufnahme in die Lehre zu führenden Nachweis der vorbezeichneten Schulkenntnisse nach wohlbestandener zweijähriger Lehrzeit das deshalb vorgeschriebene Zeugniß (Lehrbrief) hinzutritt, so wird die Fähigkeit eine Försterstelle zu bekleiden, als hinlänglich nachgewiesen anerkannt.

§. 11. (Verwaltende Forstbeamte.) (Oberförster.) Um sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster zu befähigen, muß der Forstbeflissene dem Forstbeamten, bei welchem er sich in die Lehre begeben will, ein Abgangszeugniß (mindestens Nr. II.) aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer höhern Bürgerschule (Real-Gymnasium), deren Zöglingen gleich den Gymnasiasten der Vorzug des einjährigen Militairdienstes verstattet ist, beibringen. Wer durch Privat-Unterricht die gleiche Schulbildung erlangt zu haben behauptet, muß dies durch ein pflichtmäßiges, gehörig ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß des Direktors einer Schul-Anstalt der vorgedachten Gattung darthun. Hat demnächst der Forstbeflissene seine mindestens einjährige Lehrzeit so bestanden, daß er mit dem §. 10 vorgeschriebenen Zeugnisse entlassen wird, so hat er dann jedenfalls noch eine höhere Forstlehr-Anstalt, (wie z. B. die zu Neustadt-Eberswalde) oder eine Universität, bei welcher ein forstwissenschaftlicher Kursus gelesen wird, ein bis zwei Jahre zu besuchen und sich mit Fleiß und Anstrengung dem Studium seines Faches zu widmen. Was den Umfang dieses Studiums betrifft, so wird bei Beurtheilung desselben zum Maaßstabe angenommen:

a) das für die höhere Forstlehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde unterm 15. August 1830 ergangene Regulativ und die danach einzurichtenden Lehrpläne, so wie die damit übereinstimmend angeordneten Abgangs-Prüfungen und auszustellenden Zeugnisse;

b) die Kenntnisse, welche von einem jeden Forst-Kandidaten, der sich zur Bekleidung einer Oberförsterstelle geschickt machen will, in der deshalb besonders zu bestehenden Prüfung (§. 12) gefordert werden.

§. 12. (Oberförster-Prüfung.) Die Prüfungen zu den Forst-Verwaltungsstellen werden von den in verschiedenen Provinzen hierzu niedergesetzten Kommissionen abgehalten.

Die Kandidaten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, melden sich unter Einreichung nicht allein der vorgedachten Bescheinigungen über

ihre Schulbildung, bestandene Lehrzeit und ihre forstwissenschaftlichen Studien, sondern auch des Zeugnisses ihrer geleisteten Kriegsdienstpflicht, einstweilen noch wie bisher beim Finanz-Ministerium, und gewärtigen von diesem die Ueberweisung zu einer der verschiedenen Prüfungs-Kommissionen, welche ihnen dann den Termin der Prüfung selbst bekannt macht.

§. 13. Die Prüfung erstreckt sich:

a) auf alle Zweige der Forst- und Jagd-Wissenschaft, desgleichen auf die Naturkunde, namentlich Zoologie, Botanik und forstliche Bodenkunde, insoweit diese Hülfswissenschaften dem gebildeten Forstmanne unentbehrlich sind;

b) auf mathematische Wissenschaften bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen bis zur Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie. Indeß muß die Prüfung hierbei weniger auf schwierige theoretische Untersuchungen gerichtet werden, als vielmehr auf den von den Kandidaten zu führenden Beweis, daß er die so eben bezeichneten mathematischen Kenntnisse im Gebrauch der Meß-Instrumente, im Nivelliren und Planzeichnen gehörig anzuwenden wisse;

c) auf das Forst-Rechnungswesen in seinen Haupt-Bestandtheilen mit Anfertigung zweckmäßiger Formulare und Uebersichten zu Etats-, Geld- und Natural-Rechnungen, Hauungs- und Kultur-Plänen und dergl. mehr.

§. 17. (Forst-Referendarien, Forst-Assessoren und Forst-Inspektoren.) Um die höhere Laufbahn der Forst-Inspektoren, Regierungs- und Forst-Räthe und Oberforstmeister zu betreten, werden akademische Studien, besonders der Rechts- und Kameral-Wissenschaften vorausgesetzt. Außer seinem forstwissenschaftlichen Kursus, welchen er auf einer mit diesem Unterrichtszweige vollständig ausgestatteten Universität, oder auf einer besondern höhern Forstlehr-Anstalt absolviren mag, muß der Kandidat Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Rechts- und Kameral-Wissenschaften mit Nutzen gehört und auf seine gesammten höheren Studien, einschließlich der Forstwissenschaftlichen, mindestens 3 Jahre verwendet haben. Mit der Bescheinigung über diese Studien und dem Attest über die demnächst genügend bestandene Oberförster-Prüfung (§. 15) kann sich der Kandidat bei dem Präsidium einer Regierung zur Prüfung als Regierungs- und Forst-Referendarius melden. Bei dieser Prüfung ist hinsichts der schriftlichen Probearbeiten, wie der mündlichen Fragen, möglichst übereinstimmend mit den Prüfungen der Regierungs-Referendarien (Reg.-Instruktion vom 23. October 1817, §. 49) zu verfahren, jedoch bei der mündlichen Prüfung unter billiger Berücksichtigung der bereits bestandenen forstlichen Prüfung und der besonderen Beziehung seiner rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf das Forstwesen.

Der auf solche Weise geprüfte und tüchtig befundene Kandidat wird hier-

nach bei der Regierung als Regierungs- und Forst-Referendarius zugelassen und den im Kollegium sitzenden höheren Forstbeamten vorzugsweise überwiesen, um ihn sowohl bei der Regierung als in den Forsten, durch Begleitung auf den Bereisungen, durch Aufträge zu Abschätzungen, Servitut-Regulirungen, Stellvertretungen von Oberförstern und Forst-Inspektoren u. s. w. zweckmäßig zu beschäftigen. Ganz vorzüglich muß sich ein Regierungs- und Forst-Referendarius auch in der Kalkulatur und bei der Haupt-Kasse mit dem Rechnungs- und Kassenwesen in der Forstpartie gründlich bekannt machen und sich in den dahin einschlagenden Geschäften, Fertigkeit und Sicherheit zu erwerben suchen.

Hat der Regierungs- und Forst-Referendarius in diesem eben beschriebenen Kreise seiner praktischen Ausbildung bei dem Ober-Forstbeamten und Präsidenten der Regierung die Ueberzeugung begründet, daß er einem höheren Amte in der Forstverwaltung gehörig vorstehen werde, so wird ihm von dem Präsidenten unter Mitzeichnung des Ober-Forstbeamten, unter Bezugnahme auf seine bestandene Referendariats-Prüfung und treuer Schilderung seines dienstlichen Verhaltens und seiner Leistungen während seines Aufenthaltes beim Kollegium, das Attest der Reife zur höheren Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission ausgestellt.

Bei der von dieser Behörde zu veranlassenden höheren Prüfung wird zwar in ähnlicher Art, wie bei der Referendariats-Prüfung, sowohl hinsichts der schriftlichen Aufgaben, als der mündlichen Prüfung die besondere Richtung des Kandidaten auf das Forstwesen nicht unbeachtet bleiben, doch wird im Allgemeinen von den Examinanden derselbe Grad gründlicher Ausbildung für den Dienst in der Staats-Verwaltung gefordert, wie von jedem andern die höhere staatswirthschaftliche Prüfung bestehenden Kandidaten.

Nr. 262. Juni 1831. III.

Vorstehendes wird auf Befehl des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 7. Juni 1831.

I. Nr. 869. Juni 1831.

309) Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburger Land-Gestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B, sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Montag den 25. Juli c., früh 7 Uhr, zu Amt Spantekow, Anclamer Kreis,
2) Dienstag = 26. = = 7 = = Clempnow, Demminer Kreis,
3) Mittwoch = 27. = = 7 = = Treptow a. d. T., desgl.,
4) Donnerstag 28. = = 7 = = Schwichtenberg, desgl.,
5) Donnerstag 4. August = 7 = = Dargibell, Anclamer Kreis,
6) Freitag = 5. = = 7 = = Groß-Hammer, Ueckermünder Kr.,
7) Dienstag = 9. = = 7 = = Blumberg, Randower Kreis,

welches den Besitzern diesjähriger Land-Gestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Im Potsdamer Regierungs-Bezirk soll die Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1832 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten zugleich in den diesjährigen Brenn-Terminen abgehalten und daher auf die nahe gelegenen Beschäl-Stationen:

Nr. 6 Groß-Hammer, und zwar — da diese Station eingegangen — für die auf der Beschäl-Station zu Torgelow 1832 zu bedeckenden Stuten, und welche sich daher in diesem Jahre noch zu Groß-Hammer gestellen müssen, und

Nr. 7 Blumberg, des Stettiner Regierungs-Bezirks,

mit herangezogen, auch wegen Ertheilung der Freischeine das Nöthige festgestellt werden, und können nach diesen abzuhaltenden Terminen späterhin keine dergleichen Freischeine für diese beiden Stationen auf das Jahr 1832 ertheilt werden.

Im Allgemeinen beziehe ich mich, wegen Gestellung der zu bedeckenden Stuten, auf die im Amtsblatt unterm 26. Januar 1830 erlassene Bekanntmachung, und bemerke ich hierbei nur noch, daß die Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten auf den übrigen oben Nr. 1 bis incl. 5 aufgeführten Beschäl-Stationen im künftigen Frühjahre wie gewöhnlich erfolgen wird.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 12. Juni 1831.

Der Landstallmeister Strubberg.

In Bezug vorstehender Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntwerdung dieser Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter mit der Unwissenheit der Termine entschuldigen wollen. Auch ist zu jedem Termin zur Aufrechterhaltung der Ordnung ein Gendarm zu beordern.

Stettin, den 17. Juni 1831.

2) anderer Behörden.

Die Aufhebung des Wollmarktes in Danzig betreffend.

310) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von dem hiesigen Magistrate für den 27. d. M. angekündigte Wollmarkt in Danzig wegen der hier ausgebrochenen Cholera-Krankheit für dieses Jahr nicht stattfinden wird. Danzig, den 14. Juni 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

---

311) Es soll das Hypothekenbuch von den beiden Mühlen in dem Camminschen Dom-Kapitels-Dorfe Lettnin bei Pyritz, der sogenannten Obermühle und der sogenannten Untermühle, von den Grundstücken in dem Pyritzer Amtsdorfe Horst und von den Grundstücken in dem Pyritzer Käm-

merei-Dorfe Groß-Zarnow angelegt werden. Alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben glauben, und ihren Forderungen, die mit der Eintragung in's Hypothekenbuch verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, werden hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei dem hiesigen Land- und Stadtgericht zu melden, und ihre Ansprüche anzugeben. Dabei wird bekannt gemacht:

1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und dem Vorzuge ihres Real-Rechts werden eingetragen werden,
2) daß diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Real-Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche verzeichneten Besitzer nicht mehr ausüben können,
3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, daß aber
4) denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) zusteht, ihre Rechte nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 22. §. 16 und 17. und des Anhanges zum Allgemeinen Landrechts §. 58. zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei steht, ihre Rechte, nachdem es gehörig anerkannt, oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Pyritz, den 19. Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

312) Im Königl. Mützelburger Forst sollen außer einer noch bedeutenden Quantität kiefern Bauhölzer in allen Dimensionen auch:

54 Stück kiefern, theils gesunde und rindfällige Blöcke,
278 Klafter kiefern $2\frac{1}{2}$-füßiges Klobenholz,
$515\frac{1}{2}$ „ kiefern 3-füßiges Klobenholz,
263 „ kiefern Knüppelholz,

öffentlich verkauft werden. Hierzu ist der Termin am 8ten July c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wo solcher geschlossen werden wird, im hiesigen Forsthause angesetzt worden, und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mützelburg, den 12. Juni 1831. Der Königl. Oberförster Loose.

---

313) In dem Dorfe Clempin bei Stargard ist unter dem Rindvieh die Tollkrankheit ausgebrochen. Dieses Dorf ist daher für den Verkehr mit Rindvieh und Rauchfutter gesperrt; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard, den 20. Juni 1831.

Königl. Landrath des Saatziger Kreises. v. d. Marwitz.

---

314) Auf der sogenannten Hammelschäferey, bei dem diesseitigen Kreisdorfe Herrmannsthal, sind die Schaafpocken ausgebrochen.

Cammin, den 18. Juni 1831. Der Landrath Voelz.

II. Sicherheits-Polizei.

Aus Cammin in Pommern hat sich die nachstehend bezeichnete unverehelichte Caroline Dorothea Sophia Gesch, welche wegen mehrmaligen Diebstahls bestraft und unter polizeiliche Beaufsichtigung gestellt worden, heimlich von hier entfernt. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, und im Betretungsfall uns Nachricht zu geben, dieselbe als eine höchst gefährliche Person auch strenge beaufsichtigen zu lassen.

Cammin, den 3ten Juni 1831.

Königl. Polizei-Behörde.

Bekleidung: Dunkelroth gestreifter Gingham-Ueberrock, rothgestreifte dito Schürze, braun Circassien-Umschlage-Tuch, schwarze Zeugschuhe.

Signalement: Geburtsort Cammin, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Cammin, Religion evangelisch, Alter zwanzig Jahre, Stand Dienstmagd, Größe 5 Fuß ½ Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne einige Backenzähne fehlen, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur untersetzt und stark.

Besondere Kennzeichen: Auf der linken Schulter einige blaue Flecke sichtbar.

Der in dem nachstehenden Signalement näher bezeichnete, wegen Diebstahls zu mehrjähriger Festungs-Strafe und Detention bis zum Nachweise des künftigen ehrlichen Erwerbes verurtheilte hiesige Militair-Sträfling, Landwehrmann Martin Schlawin hat Gelegenheit gefunden, am 4. d. Mts. von der Arbeit zu entweichen. Weil nun an seiner Wiederhabhaftwerdung viel gelegen, so werden sämmtliche Militair- und Civilbehörden hiedurch ersucht, auf den rc. Schlawin Acht zu haben, denselben im Betretungsfall zu arretiren und gefesselt anher abzuliefern; wobei ich nur noch bemerke, daß für die Wiedereinbringung 2 Rthlr. Fangegeld gezahlt werden.

Colberg, den 6ten Juni 1831.

Der General-Major und Commandant. (gez.) v. Ledebur.

Signalement: Geburtsort Lübzow, Stolper Kreis, Religion evangelisch, Alter 35 Jahre, Größe 4 Zoll 2 Strich Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: eine graue Tuchmütze, eine Halsbinde, eine graue Tuchjacke, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar Stiefeln.

Aus dem Dorfe Gr. Schönfeld diesseitigen Kreises hat sich der nachstehend bezeichnete Knabe Christian Grünthal, welcher als jugendlicher Verbrecher unter polizeiliche Aufsicht gestellt war, am 6ten Mai c. heimlich entfernt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Unterzeichneten abliefern zu lassen. Greifenhagen, den 8ten Juni 1831.

Der Landrath, (gez.) v. Steinäcker.

Signalement; Geburtsort Wildenbruch, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt Gr. Schönfeld, Religion evangelisch, Alter 13 Jahre, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare hellblond, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase gestutzt und klein, Mund starke Oberlippe, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung schmal, Statur klein.

Der nachstehend näher beschriebene Militair-Sträfling Joachim Compart, aus Dreetz im Rathenower Kreise gebürtig, hat Gelegenheit gefunden am 8ten d. Mts. von der hiesigen Strafsektion zu entweichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dringend ersucht auf den 2c. Compart, welcher ein höchst gefährliches Subject ist, ein wachsames Auge zu haben und ihn im Betretungsfall unter sicherer Escorte der unterzeichneten Behörde überliefern zu lassen.

Stettin, den 11ten Juni 1831. Königl. Preuß. Kommandantur.

Bekleidung: 1 brauner tuchner Ueberrock, 1 graue Jacke von Warp, 1 Weste gelbgestreift, halb wollen halb seiden, 1 graue leinene und roth und weiß gestreifte Gingham Hose, 1 schwarze Tuchmütze mit ledernem Schirm, 1 roth und weiß gewürfeltes kattun Halstuch, ein Paar Schuhe.

Besondere Kennzeichen: Unter dem Daumen der linken Hand eine Schnittnarbe.

Signalement: Alter 25 Jahr 1 Monat, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Religion evangelisch, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase rund, Mund groß, Kinn rund, Bart hellblond, Zähne schadhaft, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Füße proportionirt, Sprache deutsch.

Der mittelst Steckbriefes vom 14. v. M. verfolgte Schlossergeselle Carl Simon Gohr, Amtsblatt Nr. 25, pag. 242, ist nach einer nachträglich eingegangenen Benachrichtigung des Polizei-Präsidii zu Königsberg in Preußen dort eingetroffen. Stettin, den 13. Juni 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbriefs vom 12. Mai c. im diesjährigen Amtsblatt Nr. 25 verfolgte Knecht Michael Schanitzky aus Luchshorst bei Elbing ist in Cölberg ergriffen und an die Landarmen-Anstalt zu Neustettin abgeliefert worden.

Plathe, den 2. Juni 1831. Der Magistrat.

Amts-Blatt.

No. 33.

Stettin, den 6. July 1831.

Nekrolog.

Stettin, den 28. Juni 1831.

Heute früh um halb 2 Uhr entschlief sanft, in Folge eines Nervenschlages, der Königl. Wirkliche Geheimerath und Ober-Präsident der Provinz Pommern, Ritter des rothen Adler-Ordens 1ster Klasse mit Eichenlaub und des eisernen Kreuzes, Herr Dr. **Johann August Sack** Excellenz, in seinem 67sten Lebensjahre. Der Staat, welchem der Verewigte fast ein halbes Jahrhundert hindurch, unter der Regierung dreier Monarchen, selbst in den schwierigsten Verhältnissen, mit unerschütterlicher Treue, Ausdauer und seltener Auszeichnung diente, verliert in ihm einen seiner bewährtesten Diener; die Provinz Pommern, welcher er funfzehn Jahre hindurch vorstand, einen ihr unvergeßlichen Wohlthäter, dem sie mit inniger und allgemeiner Liebe zugethan war; wir aber verlieren einen eben so kräftigen als gütigen Chef und einen treuen und väterlichen Freund.

Was der Verstorbene in seinem langen und vielbewegten Leben segensreich leistete; was sein kräftiger und religiöser Sinn, seine unermüdete Thätigkeit und sein reiches, alle Menschen mit Wohlwollen umfassendes Gemüth für den Staat und namentlich für das Beste der ihm anvertraut gewesenen Provinz Pommern und deren Bewohner wirkte: das sichert ihm ein dankbares und ehrendes Andenken bei unseren Nachkommen und eine Stelle in der Reihe unserer ausgezeichneten Staatsmänner.

Die Regierung.

Durch den in der Nacht vom 27. zum 28. d. M. an einem Nervenschlage erfolgten Tod des Königl. wirklichen Geheimenrathes und Oberpräsidenten von Pommern, Herrn Dr. **Sack**, Ritter des rothen Adlerordens erster Klasse und des eisernen Kreuzes, hat das Vaterland, die Wissenschaft, die Kirche und Schule, einen Verlust erlitten, den die Mitglieder des unterzeichneten Consistorii und Schul-Collegii um so tiefer und schmerzhafter empfinden, je mehr sie Gelegenheit hatten, in dem Heimgegangenen den treuen, biedersinnigen deutschen Mann, den freudigen, eifrigen Beförderer wissenschaftlicher Cultur, den Beschützer der Kirchen und Schulen, den muthigen, geistreichen Vertreter alles dessen zu verehren, was zur Förderung des Edlen, Guten und Schönen, in dem ihm von des Königs Majestät zur Obhut anvertrauten, ihm in einer

Reihe von 15 Jahren so lieb gewordenen Pommerlande gereichen konnte. „Der Herr hatte sein Leben gesetzt zu einem Segen für Viele," dies Wort der heiligen Schrift galt im vollsten Sinne von unserm nun entschlafenen Freunde, Gönner und Vorsteher, wird von Allen anerkannt werden, denen er mit Rath und That so gern nahe war, und hat sich bewährt in allen den segensreichen Anstalten, die für wohlthätige Zwecke zum Heil unserer Provinz durch ihn gefördert oder neu ins Leben gerufen wurden. Daher bleibt sein Andenken in Segen, nicht nur in unserer Provinz, sondern auch in unserm gesammten deutschen Vaterlande, denn von den Ufern des Rheins bis zu dem Gestade des Baltischen Meeres, wird das Gedächtniß des edlen Mannes fortleben, der für König und Vaterland bis zu seinem letzten Athemzuge mit hingebender Aufopferung thätig war. Stettin, den 29. Juni 1831.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

320) Nr. 15. Juni 1831. III. Abth.

Von dem Königl. Domainen-Vorwerke Zachan, dessen Veräußerung im Wege der Parzellirung zum Theil im Laufe dieses Jahres stattgefunden hat, ist noch ein Theil, zu dem die meisten Gebäude gehören, unverkauft. Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Kauflustige sich bei dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ, oder dem Magistrat zu Zachan zu melden haben. Diese Behörden sind beauftragt, uns die Liste derselben, mit Angabe der Gegenstände, welche sie zu erhalten wünschen, Behufs der weiteren Verhandlung einzureichen. Stettin, den 15. Juni 1831.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

321) Betreffend die Grenzen, innerhalb welcher die Untergerichte in Untersuchungssachen ohne Bestätigung des Criminal-Senats nur zu erkennen befugt sind.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden auf das in den Jahrbüchern Band 36, Seite 339 ff. abgedruckte Reskript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 13. December 1830 aufmerksam gemacht, welches wörtlich dahin lautet:

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf den Bericht vom 18. v. M. eröffnet, daß der Justiz-Minister der, von dem zweiten Senat, imgleichen von der Minorität des Kollegiums aufgestellten Ansicht dahin beitreten muß:

daß ein, von einem Untergericht abgefaßtes, und wider die Vorschrift des §. 513 der Criminal-Ordnung zur Bestätigung des Obergerichts nicht eingesandtes Erkenntniß, der erfolgten Publication desselben ungeachtet, nicht als gültig anzusehen sei.

Wenn, wie die Majorität einräumt, ein solches zur Bestätigung des Obergerichts nicht eingesandtes Erkenntniß vor der Publication desselben, nur als ein Entwurf, mithin als zur Publication noch nicht reif, zu betrachten ist; so ist nicht abzusehen, wie durch das Factum der Publication, der bloße Entwurf eines Erkenntnisses zu einem gültigen Erkenntnisse umgeschaffen werden kann. Die Einsendung zur Bestätigung ist in allen Fällen, in welchen nicht die Höhe der erkannten Strafe, sondern entweder die Natur des begangenen Verbrechens, oder die Eigenschaft des Angeschuldigten als eines öffentlichen Beamten, solche erfordert, im Interesse sowohl des Angeschuldigten, als auch des Staats vorgeschrieben, und beide Interessen würden gefährdet sein, wenn der Publication eines bloßen Urtels-Entwurfs die Wirkung einer wahren Entscheidung beigelegt werden müßte. Auch dabei, daß der Angeschuldigte schon durch das erste Erkenntniß nicht mit einer zu harten Strafe, oder mit einer Strafe in Fällen, in welchen eine Freisprechung erfolgen muß, belegt werde, ist das gemeine Wohl interessirt; weshalb denn die nachträgliche Einholung der Bestätigung auch dann erfolgen muß, wenn der Verurtheilte sich bei dem nicht bestätigten Erkenntnisse beruhigen sollte.

Noch weniger kann durch ein, wider die gesetzlichen Vorschriften publicirtes Erkenntniß, und durch die Erklärung des Angeschuldigten, sich dabei beruhigen, oder den Ausspruch der Nichtigkeit nicht verlangen zu wollen, den Rechten des Staats, in Hinsicht auf eine zu gelinde Bestrafung, präjudicirt werden. Die Vorschrift des §. 24 der Criminal-Ordnung, betreffend die Wirkung eines, von einem, in dem vorliegenden Falle incompetenten Criminalrichter abgefaßten Erkenntnisses, kann deshalb hier nicht zur Anwendung kommen, weil selbige nur von solchen Fällen handelt, in denen der Criminal-Richter selbstständig zu erkennen befugt ist, und nur die vorliegende Entscheidung einem andern Richter gebührt; in den Fällen dagegen, in denen ein Unterrichter die Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung unterlassen hat, es an jener vorausgesetzten Selbstständigkeit fehlt und auf diese Fälle die Gründe der Vorschrift des §. 24 der Criminal-Ordnung nicht passen.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts hat hiernach sich der Prüfung des, in der Untersuchungssache wider den Schullehrer und Gerichtsschreiber N. N. zu N. N. ergangenen Erkenntnisses zu unterziehen.

Sie sind danach in Untersuchungssachen in denjenigen Fällen, welche der §. 508 der Criminal-Ordnung und spätere, darauf bezügliche Verordnungen bestimmen, gar nicht, und außerdem ohne Bestätigung unsers Criminal-Senats nur insofern zu erkennen befugt, als die Strafe nicht vierwöchentliches Gefängniß, oder 10 Rthl. Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung übersteigt. Ueberschreiten sie

diese Grenzen ihrer Competenz, ohne das Erkenntniß vor der Publication nebst den Acten zur Bestätigung eingereicht zu haben, so wird das Erkenntniß als nichtig bei Seite gesetzt und der Exceß, nach Bewandniß der Umstände, geahndet werden. Dahin gehört, mit Berücksichtigung des wörtlichen Inhalts des §. 17 der Criminal-Ordnung, auch der Fall, wenn das Untergericht, welches danach nur alternative höchstens auf vier Wochen Gefängniß, oder auf 50 Rthlr. Geldbuße, oder auf eine leichte Züchtigung erkennen darf, eine dieser drei Strafarten mit der andern verbindet, z. B. achttägiges Gefängniß und zehn Peitschen-, Röhrchen- oder Ruthenhiebe festsetzt.

Die Untergerichte haben sich, zur Vermeidung von Nullitäten, hiernach gemessenst zu achten, das Königl. Stadtgericht hieselbst und die Königl. Justiz-Kammer in Schwedt jedoch nur nach Maaßgabe ihrer erweiterten Competenz.

Stettin, den 16. Juni 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

322) Sämmtliche Gerichts-Behörden des Departements werden hierdurch auf das Gesetz vom 15. d. M. wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen, Nr. 8, Seite 61 ff., der Gesetz-Sammlung, aufmerksam gemacht und insbesondere zur genauesten Befolgung der §§. 15, 16 und 17 desselben bei etwa vorkommenden Fällen angewiesen.

Stettin, den 27. Juni 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

323) Die im Amte Draheim belegene Forstparzelle, das Lubowsche Wäldchen genannt, von überhaupt 83 Morgen 126 □R. Flächeninhalt, soll höherer Bestimmung zu Folge öffentlich an den Meistbietenden, entweder auf reinen Kauf oder auf Erbpacht, veräußert werden. Hierzu ist ein Lizitations-Termin auf den 20. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in Lubow, Amts Draheim, nahe dem Lubowschen Wäldchen, anberaumt, und werden Kaufs- und Erbpachtslustige mit dem ausdrücklichen Bemerken eingeladen, daß sie sich zur Sicherstellung ihrer Gebote mit einer angemessenen baaren Caution oder sonstigen sichern Bürgschaft zu versehen haben, oder doch wenigstens der Meistbietende völlige Sicherheit seiner Zahlungsfähigkeit nachweisen muß, ohne solche Niemand zum Gebote gelassen werden kann. Die Taxe und Veräußerungs-Bedingungen dieses Grundstücks werden im Termine vorgelegt werden, und wird es eines jeden Lizitanten Sache sein, sich von der Beschaffenheit der Lage und der des Bodens dieses Forstgrundstücks vor dem Termine an Ort und Stelle zu überzeugen.

Dramburg, den 24. Juni 1831. Der Forstmeister Schmidt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.
No. 34.
Stettin, den 9. Juli 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

I. Ch. J. Nr. 406.

324) Um das Publikum von den Maaßregeln zu unterrichten, welche zur Verhinderung, daß die Cholera-Krankheit mittelst der See-Schiffahrt in die diesseitigen Häfen eingeschleppt werde, getroffen worden sind, und zugleich zur Berichtigung einiger ungenauen Nachrichten, welche hierüber in verschiedenen auswärtigen Blättern gestanden haben, wird Folgendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Alle aus irgend einem Russischen Häfen, mit alleiniger Ausnahme von Kronstadt und St. Petersburg, ankommenden Schiffe werden ohne Rücksicht auf Gesundheits-Atteste, wie dies bereits aus der Bekanntmachung vom 6. d. M. hervorgeht, derjenigen zwanzigtägigen Kontumaz unterworfen, welche für Personen, Schiffe und Waaren vorgeschrieben ist, die aus angesteckten Gegenden kommen. Dasselbe geschieht auch mit den aus Danzig nach anderen Preuß. Häfen kommenden Schiffen.

2) Die ohne Berührung anderer Russischer Häfen aus St. Petersburg und Kronstadt ankommenden Schiffe haben für jetzt, wenn sie mit unverdächtigen Gesundheits-Attesten versehen sind, nur eine achttägige, jedoch mit Anwendung des Desinfections-Verfahrens gegen die Mannschaft, Reisende und giftfangende Waaren verbundene Quarantaine auszuhalten, nach deren Ablaufe, wenn weiter keine bedenklichen Umstände dabei eingetreten sind, ihnen der freie Verkehr gestattet wird.

3) In Hinsicht der unter 1 und 2 nicht begriffenen Ostsee-Häfen kommt es darauf an, ob daselbst mit eben der Vorsicht, wie in den Preußischen Häfen, dem Eindringen der Cholera gewehrt wird, oder ob die dieserhalb getroffenen Anordnungen noch erhebliche Bedenken übrig lassen. Die aus den Häfen ersterer Art, wozu für jetzt die Schwedischen Ostsee-Häfen gerechnet werden, ankommenden Schiffe sind, wenn sie mit reinen Gesundheits-Attesten versehen sind, und sonst keine besondern Verdachtsgründe eintreten, nach einer achttägigen Beobachtung zur freien Praktik zuzulassen; die Schiffe aus den Häfen letzterer Art, wozu einstweilen unter dem Vor-

behalte weiterer Bestimmung noch alle übrige fremde Ostsee-Häfen gehören, sind ganz eben so, wie es in Betreff der aus St. Petersburg oder Kronstadt ankommenden Schiffe bestimmt ist, zu behandeln.

4) Der Mangel von Gesundheits-Attesten oder die Beibringung von Zeugnissen verdächtiger Beschaffenheit zieht bei den unter 2 und 3 erwähnten Schiffen die volle zwanzigtägige Kontumaz nach sich.

5) Wo Königl. Preuß. Konsulate oder Vice-Konsulate befindlich sind, müssen die Gesundheits-Atteste von diesen, nach der ihnen ertheilten Vorschrift ausgefertigt sein; aus solchen Häfen, die nicht mit Königl. Konsulaten besetzt sind, werden zwar auch Atteste der dortigen Orts-Behörden zugelassen, jedoch muß daraus Alles hervorgehen, was nach den diesseitigen Vorschriften dabei für wesentlich zu erachten ist. Es ist übrigens hinreichend, wenn für den Schiffer und dessen in der Musterrolle namhaft gemachte Mannschaft nur ein Attest ausgestellt wird, welches auch zugleich für die Ladung Gültigkeit haben soll; für jeden Reisenden hingegen, welchen der Schiffer etwa mitnehmen mögte, ist ein besonderes Gesundheits-Attest erforderlich.

6) Die von außerhalb der Ostsee, jedoch mit Ausnahme Russischer Häfen, durch den Sund, die Belte und den Schleswig-Holsteinschen Kanal ankommenden Schiffe, bedürfen für jetzt noch keiner Gesundheitsatteste, vielmehr sind dieselben nur einer achttägigen Observations-Quarantaine in dem Hafen ihrer Bestimmung zu unterwerfen, nach deren Ablaufe, wenn sich keine verdächtige Umstände ergeben haben, ihnen der freie Verkehr erlaubt wird.

7) Diejenigen Schiffe, welche nach vorstehenden Bestimmungen zur Abhaltung einer Reinigungs-Quarantaine verpflichtet sind, müssen sich auf die Rheden von Memel, Pillau, Danzig oder Swinemünde begeben, wo ihre Einweisung in die bestehenden Contumaz-Anstalten erfolgen wird.

Berlin, den 2. Juli 1831.

Als Chef der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera, (gez.) Thile.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 5. Juli 1831.

I. Ch. J. Nr. 381.

325) Das 135ste Stück des Niederländischen Staats-Courant enthält eine Bekanntmachung des Königl. Niederländischen Marine-Departements vom 1. Juni c., wonach alle, aus Preuß. Häfen kommenden Schiffe, welche nicht mit Gesundheits-Attesten der hiesigen Niederländischen Consulate oder in deren Ermangelung der Orts-Obrigkeiten versehen sind, in den Niederländischen Häfen einer strengen Quarantaine unterworfen werden sollen.

Indem ich Einer Königl. Regierung von dieser Bestimmung Kenntniß gebe, veranlasse ich dieselbe, demgemäß die Orts- und Hafen-Behörden, so wie den Handelsstand anzuweisen. Stettin, den 2. Juli 1831.

Königl. Ober-Präsidium von Pommern. Im Auftrage: (gez.) v. Bonin.
An die Königl. Regierung hier.

Vorstehende Verfügung des Königl. Ober-Präsidii wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 4. Juli 1831.

---

2) anderer Behörden.

326) Wegen des Remonte-Ankaufs dreijähriger Pferde in den Marken pro 1831.

Nachdem Se. Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Beziehung der unverkennbaren wohlthätigen Einwirkung des kommissarischen Remonte-Ankaufs auf die Pferdezucht, auch in diesem Jahre ein Ankauf von dreijährigen Pferden, ohngeachtet der schon stattgefundenen Ankäufe von Volljährigen, in allen Provinzen des Staats, und der noch ziemlich vollzähligen Depotaufstellung des verflossenen Jahres, in so weit es der noch vorhandene Raum zu deren Unterbringung zuläßig macht, bewirkt werden soll, so säume ich nicht, ein dabei interessirendes Publikum hievon in Kenntniß zu setzen und durch die nachfolgend angegebenen Marktorte zu unterrichten, an welchen Tagen die dazu bestimmte Commission, unter der Leitung des Major von Gillern, sich dort einfinden wird, um das Geschäft in der Hauptsache nach den bekannten Grundsätzen auszuführen.

In Berücksichtigung des Zwecks, daß dieser Ankauf lediglich dazu dienen soll, die wirklichen Pferdezüchter von Seiten des Staats, in diesem Industriezweige möglichst zu unterstützen, ist die Ankaufs-Commission höhern Orts strenge angewiesen, auch nur von solchen zu kaufen, und es können alle sonst auf den Remonte-Märkten erschienenen Spekulations-Verkäufer, welche nur wenige Pferde selbst ziehen, desto mehr gekaufte aber des Gewinnes wegen zum Wiederverkauf stellten, durchaus keine Abnahme derselben verlangen, überdem, da auch die wirklichen Pferdezüchter, des aus vorangeführten Gründen verminderten Ankaufs sich gewiß gern bescheiden werden, wenn bei den obwaltenden Verhältnissen die Auswahl strenger wie sonst, auch selbst von ihnen kein ander Pferd gekauft werden kann, als was durchaus eine unbezweifelte Dienstbrauchbarkeit für das nächste Jahr voraussetzen läßt.

Von der Billigkeit dieser Bedingungen wird sich gewiß jedes dabei interessirende Individuum überzeugen, wenn es die ungewöhnlichen, durch äußere Verhältnisse herbeigeführten Staats-Ausgaben in Betracht zieht, und unverkennbar muß sich auch hier die landesväterliche Fürsorge dem Unbefangenen aufdringen, daß selbst unter schwierigen Umständen sie es sich angelegen sein läßt, der Industrie das Leben zu erhalten. Um so mehr hege ich daher das feste

Vertrauen, daß Seitens der Herren Verkäufer, nicht nur in diesem Sinne die zu machenden Anforderungen gestellt sein, sondern daß sie auch denen, von der Kommission etwa zu verlangenden billigen Gegengesuchen, gern und freundlich entgegen kommen werden.

Die Märkte sollen in nachstehender Reihenfolge abgehalten werden:

den 15. Juli in Friedeberg, den 18. Juli in Friedrichsaue, den 19. Juli in Wriezen a. d. O., den 21. Juli in Königsberg i. d. Nm., (die Verkäufer liefern ihre verkauften Pferde an dem, von dem Major von Gillern noch zu bezeichnenden Tage in Friedrichsaue selbst ein, da aus Mangel an Truppen keine Kommandos auf diesen Marktorten stationirt werden können), den 23. Juli in Angermünde, den 25. Juli in Prenzlow, den 26. Juli in Straßburg, den 28. Juli in Anclam, den 29. Juli in Spantikow, den 1. August in Greifswald, den 3. August in Bergen, den 5. August in Carnin, den 6. August in Grimmen, den 8. August in Demmin, den 10. August in Treptow a. d. T.

Die übrigen Bedingungen und gesetzlichen Vorschriften sind zur Genüge bekannt, daher ich sie nicht wiederhole, sondern nur noch bemerke, daß bei den Verkäufern, welche ihre Pferde selbst einliefern, auf die Entfernung der Ablieferungs-Orte bei der Bedingung des Kaufpreises billige Rücksicht mit genommen werden soll. Berlin, den 16. Juni 1831.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur (gez.) Beier.

---

327) Zufolge höherer Bestimmung sollen die dem Fiskus verbliebenen Theile der Mens und Streithorst, ehemaligen Criener Reviers von resp.

	39 Morgen	155	□R.
und	274 „	88	„
überhaupt	314 Morgen	63	□R.

im Ganzen oder in einzelnen Parzelen, meistbietend zur Veräußerung gestellt werden. Dazu steht ein Termin auf den 19. (Neunzehnten) Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Amtsstube an, zu welchem Erwerbslustige hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen so wie der Situations- und Parzelirungsplan können täglich in den Vormittagsstunden hier eingesehen werden, und wird im Allgemeinen nur bemerkt:

daß die Veräußerung entweder auf reinen Kauf oder auf Kauf mit Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses, je nachdem die Käufer es wünschen, ausgeboten werden wird, so wie daß der Mitbietende sich auf Verlangen als sicher ausweisen, nöthigenfalls besonders Sicherheit bestellen muß.

Der Tag der Uebergabe so wie der Einzahlung des Kaufgeldes, welcher im Monat August d. J. festgesetzt werden wird, wird im Termin bekannt gemacht werden. Clempenow, den 12. Juni 1831. Königl. Domainen-Amt.

328) Die Kreis-Ersatz-Kommission Demminschen Kreises wird die Verloosung und Musterung der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis 1. Januar 1812 geborenen und noch mit keiner militairischen Bestimmung oder Entscheidung versehenen jungen Mannschaft

am 22. und 23. August d. J. in Treptow a. d. Tollense,

am 24., 25. und 26. August in Demmin

vornehmen. — Die betreffenden männlichen Personen dieser Altersklasse, sie mögen im Kreise geboren sein oder sich nur darin zur Zeit aufhalten, werden daher aufgefordert, sich an den benannten Tagen und Orten persönlich zur Revision vor die Kommission zu gestellen. — Gegen die Ausbleibenden tritt die Vermuthung ein, daß sie sich absichtlich der Erfüllung ihrer Militairpflicht entziehen wollen, und haben sie die daraus gesetzlich für sie entspringenden Nachtheile sich selbst beizumessen. Demmin, den 7. Juni 1831.

Königl. Landrath und erstes Civil-Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission.
In dessen Abwesenheit: v. Krause, als Kreis-Deputirter.

---

329) Die Kreis-Ersatz-Kommission des Naugardter Kreises wird am 10. und 11. September c. in Massow, am 12. und 13. September c. in Naugardt, am 14. und 15. September in Gollnow, an jedem Tage früh 7 Uhr ab, die Revision über sämmtliche junge Männer des hiesigen Kreises, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis Ende December 1811 geboren sind, und ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, abhalten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß hiedurch gebracht, und werden die Militairpflichtigen aus den bezeichneten Altersklassen aufgefordert, sich an den benannten Revisionstagen und Orten vor der gedachten Kommission persönlich zu gestellen, oder die gegen Ausbleibende rc. bestehenden gesetzlichen Strafen zu gewärtigen. Naugardt, den 23. Juni 1831.

Der Landrath v. Kameke.

330) Der Tischlergesell Carl Ludwig Damaschcke, 21 Jahr alt und in Müncheberg geboren, hat den ihm in Müncheberg unterm 8. März c. auf ein Jahr gültigen Paß auf der Tour zwischen Möhringen und Alt-Damm verloren. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der angeblich verlorne Paß von dem Dorfgericht, eine Meile von hier, unterm 19. d. M. zuletzt visirt ist. Stettin, den 22. Juni 1831.

Königl. Polizei-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die bisher von dem Hülfsjäger Wegener verwaltete Hülfsjägerstelle zu Selchow im Forstrevier Wildenbruch ist vom 1. Mai c. ab dem invaliden Jäger Bußlaff zu Cremmin bei Jacobshagen provisorisch verliehen worden.

Der von dem Kirchenpatron zu Pencun zum Rektor der Stadtschule und zum Hilfsprediger daselbst gewählte bisherige Predigt- und Schulamts-Candidat Gustav Adolph Voß ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der Arbeitsmann Andreas Christian Winkel, 33 Jahr alt und in Greifenhagen geboren, ein der Bettelei und dem Müßigange ergebener Vagabonde, hat sich seit den 4. d. M. von hier entfernt, und treibt sich wahrscheinlich in der Umgegend herum. — Sämmtliche Polizei-Behörden werden auf diesen arbeitsscheuen Vagabonden aufmerksam gemacht, und ergebenst überlassen, ihn im Betretungsfall in ein Arbeitshaus abliefern zu lassen, der unterzeichneten Behörde aber gefälligst Mittheilung zu machen. Stettin, den 30. Juni 1831.

Königl. Polizei-Direktion.

Auf dem Transport von Pölitz nach Stettin ist die nachstehend bezeichnete, unverehelichte Friederike Richert, welche sich mehrmals Entweichung hat zu Schulden kommen lassen, am 24. Juni zwei Begleitern zwischen Neuendorf und Warsow entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Stadtgericht zu Greifenhagen unter sehr strenger Aufsicht abliefern zu lassen, uns aber gleichzeitig davon gefällige Anzeige zu machen.

Pölitz, den 24. Juni 1831. Königl. Polizei-Behörde.

Bekleidung: 2 blaubunte kattune Röcke mit Flanell gefüttert, weiße Flanell-Unterziehjacke, schwarzer Haarkamm, Hemde, gelb- und rothgestreifte Gingham-Schürze, gelbe Ohrringe mit rothen Glassteinen.

Signalement: Geburtsort Zickenick bei Morin, Religion evangelisch, Alter 27 Jahre, Stand unverehelicht, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen schwarz, Nase spitz, Mund mittel, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur klein, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Backe zwei kleine Leberflecke.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 35.

Stettin, den 12. July 1831.

Gesetzsammlung.

No. 9 enthält unter

Nr. 1291 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. März d. J., die Ernennung des Geheimen Regierungsraths von Lamprecht zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden betreffend;

Nr. 1292 den Tarif, nach welchem das Brückengeld bei der Lübowschen Mühle zu erheben ist, vom 6. Mai d. J.;

Nr. 1293 die Allerhöchste Kabinets-Ordre von 25. desselben Monats und Jahres, das Armenrecht in den Rhein-Provinzen, und

Nr. 1294 die Verordnung, den Volljährigkeits-Termin in Neu-Vorpommern und Rügen betreffend, vom 6. v. M.

Berlin, den 8. Juli 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

331) I. Ch. Nr. 380.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die in Folge der rege gewordenen gesundheits-polizeilichen Besorgnisse nothwendig erachteten Gesundheits-Atteste der Stempelpflichtigkeit unterliegen.

Diese Atteste sind bis auf etwa anderweit ergehende Anordnungen des Herrn Finanz-Ministers überall stempelfrei, und folgeweise auch gebührenfrei zu ertheilen, und veranlasse ich Eine Königl. Regierung, hiernach sämmtliche Unter-Behörden Ihres Departements mit Anweisung zu versehen.

Stettin, den 2. Juli 1831.

Königl. Ober-Präsidium von Pommern. Im Auftrage: (gez.) v. Bonin.

An Eine Königl. Regierung hier.

Vorstehendes Rescript des hiesigen Königl. Ober-Präsidii wird hiermit zur Nachachtung für sämmtliche Orts- und Paß-Polizei-Behörden bekannt gemacht.

Stettin, den 4. Juli 1831.

An sämmtliche Herren Landräthe, Magistrâte, die Polizei-Direktion hier und an sämmtliche Intendantur-Aemter.

332) Nr. 15. Juni 1831. III. Abth.

Von dem Königl. Domainen-Vorwerke Zachan, dessen Veräußerung im Wege der Parzellirung zum Theil im Laufe dieses Jahres stattgefunden hat, ist noch ein Theil, zu dem die meisten Gebäude gehören, unverkauft. Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Kauflustige sich bei dem Königl. Domainen-Amte zu Marienfließ, oder dem Magistrat zu Zachan zu melden haben. Diese Behörden sind beauftragt, uns die Liste derselben, mit Angabe der Gegenstände, welche sie zu erhalten wünschen, Behufs der weiteren Verhandlung einzureichen. Stettin, den 15. Juni 1831.

---

2) anderer Behörden.

333) Zufolge höherer Bestimmung sollen die dem Fiskus verbliebenen Theile der Mens und Streithorst, ehemaligen Criener Reviers von resp.

39 Morgen 155 □R.
und 274 „ 88 „
überhaupt 314 Morgen 63 □R.

im Ganzen oder in einzelnen Parzelen, meistbietend zur Veräußerung gestellt werden. Dazu steht ein Termin auf den 19. (Neunzehnten) Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Amtsstube an, zu welchem Erwerbslustige hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen so wie der Situations- und Parzelirungsplan können täglich in den Vormittagsstunden hier eingesehen werden, und wird im Allgemeinen nur bemerkt:

daß die Veräußerung entweder auf reinen Kauf oder auf Kauf mit Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses, je nachdem die Käufer es wünschen, ausgeboten werden wird, so wie daß der Mitbietende sich auf Verlangen als sicher ausweisen, nöthigenfalls besonders Sicherheit bestellen muß.

Der Tag der Uebergabe so wie der Einzahlung des Kaufgeldes, welcher im Monat August d. J. festgesetzt werden wird, wird im Termin bekannt gemacht werden. Clempenow, den 12. Juni 1831. Königl. Domainen-Amt.

---

334) In dem Königl. Forstrevier Stepenitz werden zum öffentlichen Verkauf gestellt,

A. Unterforst Schmelzenforth:

Jagen 25, 80 Klafter büchen Klobenholz, dreifüßiges,
„ „ 54½ „ „ Knüppelholz,

B. Unterforst Graseberg:

Jagen 14, 12 Klafter eichen Klobenholz, dreifüßiges,
„ „ 40 „ kiefern Knüppel,
Jagen 20, 30 „ eichen Klobenholz, 3f.,
„ „ 40 „ kiefern Knüppel,
Jagen 36, 40 „ kiefern Knüppel,

Totalität, 48 Klafter kiefern Kloben, 3f.,
" 26 " kiefern Knüppel,
C. Unterforst Crampe:
Jagen 38, 35 Klafter kiefern Kloben, 3f.;
ein Bietungs-Termin hierzu ist auf den 25. Juli, des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokal vor Unterzeichnetem anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Stepenitz, den 7. Juli 1831.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

---

335) Der aus Pätschendorff bei Rastenburg gebürtige Tischlergesell Carl Friedrich Barowsky hat den ihm von der Polizei-Behörde zu Stargard unterm 5. April d. J. ausgestellten und hier sub No. 1118 nach Berlin visirten Paß verloren. Es ist ihm daher ein neuer Paß heute ertheilt, welches zur Beseitigung alles Mißbrauches von dem verlornen Paß hierdurch bekannt gemacht wird. Demmin, den 5. Juli 1831. Königl. Polizei-Behörde.

II. Personal-Chronik.

Der Kreis-Sekretair Berge ist als solcher bei der landräthlichen Behörde des Usedom-Wollinschen Kreises angestellt worden.

Der Kreis-Sekretair Homann zu Swinemünde ist als Kreis-Sekretair zur landräthlichen Behörde Randowschen Kreises nach Stettin versetzt.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Stargard sind der Rentier Raether und der Kaufmann Moritz zu unbesoldeten Rathsherren gewählt und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Friedrich Dumstrey zu Cammin ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Rathmann erwählt und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Lohgerbermeister Dietrich und der Bäcker Burow sind von den Stadtverordneten zu Alt-Damm zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Die mittelst Steckbriefs vom 3. v. M. verfolgte Caroline Dorothea Sophie Gesch ist in Danzig ergriffen worden. Stettin, den 2. Juli 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Porzellankitter und Schuhmachergeselle Andreas Bollmann, aus Hütensleben bei Halberstadt gebürtig, ist mit seiner Concubine, angeblich Wittwe Lindorff aus Hasselrode, am 20. Mai a. c. von dem Magistrat der Großherzogthum Mecklenburg-Strelitzschen Stadt Friedland als des Vagabondirens über-

führt und des Diebstahls dringend verdächtig, hierher gesandt; beide Personen, deren Signalement nachstehend erfolgt, sind am 21. Mai mit einem beschränkten Reisepaß nach Halberstadt gewiesen, dort aber, nach Anzeige des dasigen Magistrats, bis zum 17. Juni a. c. nicht eingetroffen; es werden daher alle verehrlichen Polizei-Behörden ergebenst ersucht, auf beide bezeichnete Personen zu achten, sie im Betretungsfall zu arretiren und nach Halberstadt transportiren zu lassen. Anclam, den 27. Juni 1831. Königl. Landräthl. Behörde.

Signalement des rc. Bollmann: Name Andreas Bollmann, Stand Schuhmachergesell und Porzellankitter, Geburtsort Hüttensleben bei Halberstadt, Wohnort Halberstadt, Religion katholisch, Alter acht und zwanzig Jahre, Größe fünf Fuß zwei Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund proportionirt, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein.

Besondere Kennzeichen: etwas kahle Platte.

Signalement der rc. Heindorff: Name Johanna Heindorff, Geburtsort Hasselrode bei Halberstadt, Religion evangelisch, Alter 34 Jahre, Größe fünf Fuß ein Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen graubraun, Nase etwas gebogen, Mund groß, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Besondere Kennzeichen: angeblich im 7ten Monats schwanger.

Der wegen eines hier begangenen Kassendiebstahls inhaftirte Windmüller Jenzen, dessen Signalement nachfolgt, ist in der Nacht vom 3. bis 4. d. M. aus dem Gefängnisse im hiesigen Rathhause entwichen. Sämmtliche Behörden werden ergebenst ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle gefesselt an uns abliefern zu lassen. Die Transport- und Verpflegungskosten werden wir sofort erstatten, eine Prämie für die Ergreifung aber ist nicht bewilligt. Tempelburg, den 4. Juli 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement des Windmüllers Jenzen: Namen Ludwig Herrmann Jenzen, Alter 50 Jahre, Religion evangelisch, Stand Müller, Geburtsort Cassow bei Büssow, Aufenthaltsort Tempelburg, Sprache deutsch, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Statur stark, Gesicht rund, Gesichtsfarbe roth, Haare blond, kraus und theils ergraut, Bart blond, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt. Bekleidung: Mütze blau tuchene mit weißem Gebräm, Rock blau wollener, Weste grün wollene mit metallenen Knöpfen, Halstuch roth und weiß kattunenes, Hosen grau leinene, Strümpfe weiß wollene, Stiefeln fahllederne, Hemde weiß leinenes. Besondere Kennzeichen: am rechten Arm 3 Brandnarben neben einander laufend, von circa 2 Zoll Länge und ½ Zoll Breite.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 36.

Stettin, den 18. Juli 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Der Beschluß des Hinterpommerschen Kommunal-Landtages vom 13. December v. J., nach welchem:

„jedes Kataster über Neubauten und namentlich bei dem Auseinanderbau „der ländlichen Gebäude von der Kreis-Direktion dahin zu bescheinigen „ist, daß die polizeilichen Vorschriften bei dem Bau berücksichtigt worden",

wird auf den Grund eines Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 21. v. M. hierdurch mit der Maaßgabe bestätigt, daß, da sich hin und wieder Schwierigkeiten in der Ausführung der betreffenden polizeilichen Vorschriften gezeigt haben, die durch die Oertlichkeiten bedingten Ausnahmen zugelassen werden können, insofern nur alsdann die Feuersgefahr durch Ziegelbedachung oder massive Verblendung der nahestehenden Giebel entfernt wird.

Stettin, den 11. Juli 1831.

Königl. Ober-Präsidium von Pommern. Im Auftrage: (gez.) v. Bonin.

2) der Königl. Regierung.

336) Belobung. I. 1403. Juni 1831.

Eilf Personen aus Kolzow bei Swinemünde waren am 18. Juli vorigen Jahres im Begriff, auf zwei mit Heu beladenen Böten von ihrer bei Pritter belegenen Wiese über den Vietziger See zurückzukehren, während sich die Böte unvermuthet mit Wasser füllten und zu sinken begannen. Der Eigenthümer und Kalkbrenner Küster aus Kolzow, welcher sich auf einem kleinen Fahrzeuge in der Nähe befand, dies bemerkend, eilte sofort herbei, und obgleich sein Boot durch die Aufnahme aller dieser Personen ebenfalls zu sinken drohete, und er dabei in die augenscheinlichste Lebensgefahr gerieth, bewirkte er dennoch mit Entschlossenheit und Umsicht die Rettung sämmtlicher 11 Menschen.

Wir bringen diese uns erst jetzt angezeigte rühmliche und menschenfreundliche Handlung hierdurch belobend, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 4. Juli 1831.

337) Betrifft die Sperrung des Finow-Kanals. I. 396. Juli 1831.

Behufs der Instandsetzung der Nieder-Finowschen Freiarche, wird die Kanal-Strecke daselbst unterhalb bis zur Liepeschen Schleuse am 13. d. M.

abgelassen werden, und, wenn nicht ungünstige Witterung eintritt, nur bis zum 19. d. M. für die Schiffahrt gesperrt sein. Um dieselbe aber so wenig als möglich zu unterbrechen, wird die Einrichtung getroffen werden, daß diejenigen Fahrzeuge, welche während der Sperre ankommen, und es nicht vorziehen, die Fahrt durch den Friedrich-Wilhelms-Kanal zu nehmen, durch die sämmtlichen Schleusen des Finow-Kanals gleich nach der Wiedereröffnung auch des Nachts weiter befördert werden sollen, bis sie etwa diejenigen Fahrzeuge, welche noch vor der Sperre durchgeschleuset sind, wieder eingeholt haben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Juli 1831.

338) Betrifft die Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von Entrichtung der Gewerbesteuer für die Gewerbescheine, zur Aufsuchung von Waaren, Bestellungen und zum Waaren-Ankauf. Nr. 495. Juni 1831. III. Abth.

Zur Verhütung von Mißdeutungen der, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. enthaltenen Bestimmung:

„daß Kaufleute und Fabrikanten für die Gewerbescheine zum Aufsuchen „von Waarenbestellungen und zum Waaren-Aufkauf, von der Entrichtung „einer besondern Gewerbesteuer befreit sein sollen,

wird hiermit in Gemäßheit einer, von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ertheilten, allgemeinen diesfälligen Anweisung, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Da die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. angeordnete Aenderung des bisherigen Verfahrens nur darin besteht, daß eine besondere Steuer für die Gewerbscheine künftig nicht erhoben werden soll, deren die darin gedachten Personen bedürfen, so verbleibt es nach wie vor bei allen andern über das Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und den Aufkauf von Waaren im Umherreisen, bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere also auch bei der Verpflichtung, einen Gewerbeschein nachzusuchen, ferner bei den Bedingungen, von welchen die Bewilligung desselben abhängig ist, mit Ausnahme der Steuerzahlung und bei der Verpflichtung, den Gewerbeschein jederzeit in Urschrift bei sich zu führen.

2) Die bewilligte Befreiung von einer besondern Steuer, beschränkt sich, eben so, wie die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Juni 1826 in polizeilicher Hinsicht bewilligte Erleichterung, auf solche Gewerbescheine, welche lediglich zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, oder zum Ankauf solcher Waaren ertheilt worden sind, welche der Aufkäufer nicht mit sich umherführt, sondern nach erfolgter Bestellung frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern läßt.

3) Da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Februar die Befreiung von der besondern Steuer für den Gewerbeschein ausdrücklich nur den Kaufleuten und den ihnen gleich stehenden Fabrikanten und deren Handels-Ge-

hülfen, und nur in Bezug auf die Gewerbesteuer bewilliget, welche für das kaufmännische Gewerbe überhaupt entrichtet wird, so dürfen Gewerbescheine ohne Entrichtung einer besondern Gewerbesteuer nur solchen Personen ertheilt werden, die entweder selbst, oder deren Prinzipale die Gewerbesteuer der Kaufleute, also der Klasse A. entrichten.

4) Da der Steuer-Erlaß auf Gewerbescheine für Handelsgehülfen an die Bedingung geknüpft ist, daß sie ausschließend in dem Dienste des inländischen Kaufmanns oder Fabrikanten stehen, für welchen sie Waaren-Bestellungen aufsuchen, oder Waaren aufkaufen sollen, so dürfen nur Handels-Gehülfen dergleichen steuerfreie Gewerbescheine nur auf Ansuchen ihres inländischen Prinzipals und auf dessen an Eides Statt abgegebene Versicherung ertheilt werden, daß der Handelsgehülfe ausschließend in seinem Dienste stehe. Stettin, den 30. Juni 1831.

3) anderer Behörden.

339) Die Kreis-Ersatz-Kommission des Greifenhagenschen Kreises wird am 29, 30. und 31. August d. J., an jedem Tage von früh Morgens 7 Uhr an, hierselbst die Revision über sämmtliche junge Männer des diesseitigen Kreises, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis zum 31. Decbr. 1811 geboren sind und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, dergestalt abhalten, daß am 1. December d. J. der Abschluß des Revisionsgeschäfts erfolgt.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die betreffenden Individuen aus den bezeichneten Altersklassen aufgefordert, sich an den benannten Tagen hier zur Revision persönlich zu gestellen oder aber die gegen Ausbleibende feststehenden gesetzlichen Strafen zu gewärtigen.

Greifenhagen, den 4. Juli 1831.

Königl. Landrath und Direktor des Greifenhagenschen Kreises, v. Steinäcker.

340) Die Königl. Kreis-Ersatz-Kommission des Stettiner Stadt-Kreises wird am 12., 13., 14., 15., 16. und 17. September d. J. die Revision sämmtlicher junger Männer dieses Kreises, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis Ende December 1811 geboren sind und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, hieselbst, im englischen Hause, in der Breitenstraße Nr. 371, vornehmen. Es werden daher die Verpflichteten hierdurch aufgefordert, sich in den vorbemerkten Tagen, auf die erfolgende besondere Vorladung, unfehlbar persönlich zu gestellen, oder ihr Ausbleiben, durch ihre nächsten Verwandten oder schriftlich, zu entschuldigen, indem von den Ausbleibenden und von den, bei unterbleibender besondern Vorladung, sich nicht vorschriftsmäßig freiwillig Meldenden angenommen werden muß, daß sie sich ihrer Militairpflicht absichtlich zu entziehen suchen, wovon sie die gesetzlichen Folgen sich selbst beizumessen haben. Stettin, den 12. Juli 1831.

Der Königl. Militair-Commissarius, Polizei-Direktor Stolle.

341) Die Kreis-Ersatz-Commission des Randowschen Kreises wird in diesem Jahr, am 2. September c. in Garz auf dem Stadtrathhause, am 5., 6, 7. und 8. September in Stettin auf dem Landhause, die Revision über sämmtliche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis Ende December 1811 gebornen jungen Männer, die ihre Militairpflicht noch nicht erfüllt haben, vornehmen. Diese, dem Randowschen Kreise angehörenden Mannschaften werden daher hierdurch vorgeladen, sich an den genannten Tagen und Orten der Kreis-Ersatz-Kommission, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, vorzustellen.
Stettin, den 15. Juli 1831. Königl. landräthl. Behörde des Randowschen Kreises.

---

342) Das bei der hiesigen Königl. Saline abfallende schwarze Salz soll in den unten angegebenen Terminen an diejenigen, welche sich durch Atteste der vorgesetzten Landräthlichen Behörde ausweisen, daß sie solches zur Viehfütterung oder zum Fabriken-Betrieb bedürfen, meistbietend veräußert werden.

Gedachte Atteste müssen die Quantität schwarzen Salzes, welche für das gegenwärtige Jahr erforderlich ist, so wie den Umfang des Fabriken-Betriebs oder des Viehstandes, angeben.

Die Versteigerung erfolgt Sonnabend den 3. September, Donnerstag den 27. October und Mittwoch den 28. December d. J., Morgens um 9 Uhr, in dem Kassenzimmer der Königl. Salz-Faktorey zu Colberg, gegen gleich baare Zahlung, und muß die Abnahme des erstandenen Salzes in dem Magazin der Königl. Saline an diesen und den nächstfolgenden Tagen, längstens aber innerhalb acht Tagen nach jedem Termine stattfinden, widrigenfalls solches auf Gefahr und Kosten des Lizitanten aus demselben fortgeschafft wird.

Colbergermünde, den 11. Juli 1831. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

---

343) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von 321 Klafter 3füßiges kiefern Kloben-Brennholz im Forstrevier Pütt, steht auf den 30. d. M., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Pütt-Kruge hieselbst Termin an, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Forsthaus Pütt, den 12. Juli 1831.
Bechtold, Königl. Oberförster.

---

344) In der Königl. Jädeckemühler Forst sollen,

1) in der Unterforst Dunzig:

Jagen 67, 16 Klafter 3füßig eichen Kloben-Brennholz,

2) in der Unterforst Meiersberg:

Jagen 49, 4 Klafter 3füßig birken Kloben-Brennholz,

3) in der Unterforst Grambin:

Jagen $\frac{22}{28}$, 10 Klafter 3füßig elsen Kloben-Brennholz,
15 " " elsen Knüppel- "

4) in der Unterforst Mönckebude:

Jagen 6, 12, 13,	13 Klafter	3füßig birken Kloben-Brennholz,	
	57 "	birken Knüppel- "	
	$3\frac{1}{2}$ "	3füßig elsen Kloben- "	
	$36\frac{1}{2}$ "	elsen Knüppel- "	
Jagen $\frac{7}{8}$, $\frac{14}{15}$, $\frac{24}{23}$, 33,	$35\frac{1}{2}$ "	eichen Knüppel- "	
	$7\frac{1}{4}$ "	3füßig birken Kloben- "	
	2 "	birken Knüppel- "	
Jagen $\frac{1}{5}$, $\frac{2}{6}$, $\frac{3}{7}$,	10 "	3füßig elsen Kloben- "	

5) in der Unterforst Torgelow:

Jagen 31,	10 Klafter	3füßig eichen Kloben-Brennholz,
	30 "	kiefern Knüppel- "
Jagen 14,	12 "	3füßig kiefern Kloben- "
	4 "	kiefern Knüppel- "
Jagen 44,	18 "	kiefern Knüppel- "
Totalität,	22 "	3füßig eichen Kloben- "

6) in der Unterforst Beverteich:

Jagen 88,	39 Klafter	3füßig eichen Kloben-Brennholz,
Totalität,	42 "	" " " "

öffentlich verkauft werden. Der Termin hiezu ist auf den 3. August c., Vormittags von 11 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Forsthaus Jädeckemühl, den 6. Juli 1831.

Der Königl. Oberförster Sembach.

345). Durch Lizitation werde ich am 6. k. M., Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, im Lokale der Königl. Forst-Kasse hierselbst,

1)	Unterforst I.,	Jagen 27,	30 Klafter	eichen	Klobenholz,
2)	" "	" 41,	$80\frac{1}{2}$ "	kiefern	"
3)	" "	" 46,	150 "	"	
4)	" II.,	" 24,	50 "	"	
5)	" "	" "	50 "	eichen	"

in Summa $360\frac{1}{2}$ Klafter Brennholz,

verkaufen, wozu hierdurch Käufer eingeladen werden.

Forsthaus Peetzig a. d. O. bei Schwedt, den 10. Juli 1831.

Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

346) Aus dem Königl. Neuenkruger Forstrevier sollen im unterzeichneten Forsthause 210 Klafter eichen 3füßig Kloben-Brennholz,

$71\frac{3}{4}$ " buchen " " "
22 " birken " " "
150 " kiefern " " " und
400 bis 500 Stück kiefern Bauholz von ord. stark abwärts,

meistbietend versteigert werden, wozu der Termin am 1. August c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, angesetzt ist. Auf vorstehendes kiefern Bauholz werden mit Vorbehalt höherer Genehmigung auch Gebote unter der Taxe angenommen. Um 12 Uhr wird der Termin geschlossen, und finden alsdann keine Nachgebote mehr Statt. Neuenkrug, den 15. Juli 1831.

Der Königl. Oberförster Sembach.

347) Im Königl. Mützelburger Forst sollen außer mehrere kiefern Bauhölzer in allen Dimensionen auch

a) 543 Klafter kiefern 2⅞füßig Kloben-,
b) 656 " " 3füßig "
c) 332 " " Knüppelholz,

öffentlich verkauft werden. Hierzu ist der Termin am 5. August c., Vormittags 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mützelburg, den 12. Juli 1831.

Der Königl. Oberförster Loose.

---

348) Der Buchdruckergehülfe Eduard Brumm, 19 Jahr alt und in Glatz geboren, hat den ihm von der landräthlichen Behörde zu Glatz am 11ten April c. ertheilten, auf ein Jahr gültigen Paß, welcher hier unterm 6. d. M. sub No. 7062 nach Spandow visirt worden, zwischen Gartz und Schwedt verloren, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 8. Juli 1831.

Königl. Polizei-Direktion.

---

349) In dem Dorfe Paulsdorff sind die Schaafpocken ausgebrochen. In Gaulitz hat diese Pockenkrankheit aufgehört. Cammin, den 16. Juli 1831.

Der Landrath Voeltz.

II. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Kriegs-Raths Graaf erledigte Stelle des Haupt-Controleurs und Ober-Buchhalters bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ist dem bisherigen Regierungs-Haupt-Cassen-Cassirer Klemm verliehen; zum Regierungs-Haupt-Cassen-Cassirer ist der bisherige erste Buchhalter der Regierungs-Haupt-Casse, Bagmihl, ernannt; der bisherige Cassenschreiber Bütow ist zum Buchhalter, der bisherige interimistische Cassenschreiber, Lieutenant a. D. Kasten, ist zum ersten und der Büreau-Assistent, Feldwebel Müller, zum zweiten etatsmäßigen Cassenschreiber der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse befördert worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Schütze und der ehemalige freiwillige Jäger Nitzky sind zu Regierungs-Sekretarien 2ter Classe ernannt worden.

Dem ehemaligen freiwilligen Jäger Friedrich Wilhelm Schultze ist die Stelle eines Regierungs-Kanzlisten verliehen worden.

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist dem Pächter der Domainen-Güter Thaensdorff und Stresow, Amtmann Uebel, und dem Pächter der Domainen-Güter Schönfeldt und Wilhelmswalde, Amtmann Herrn, in dem Rentamte Schwedt, unterm 24. Juni c. der Charakter eines Königl. Ober-Amtmanns verliehen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die durch den Tod des Unterförsters Dreihaupt zu Sinzlow erledigte Unterförsterstelle ist vorläufig mit einem Hülfsjäger besetzt und vom 1. August c. ab dem Hülfsjäger Schulz, gegenwärtig zu Sydowsaue, übertragen worden.

Der Bürgermeister Solger zu Fiddichow ist von den Stadtverordneten daselbst auf anderweite 12 Jahre zum Bürgermeister gewählt und von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei bestätigt worden.

Der Justiz-Kommissarius Friedrich August Bodo v. Dewitz hieselbst ist auch zum Notarius im hiesigen Departement ernannt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Die mittelst Steckbriefs vom 9. Mai, im Amtsblatt pro 1831, pag. 223, verfolgten Verbrecher, Kühling, Prochnow, Schulz, sind wieder ergriffen und an das Stadtgericht zu Greifenhagen abgeliefert worden.

Stettin, den 6. Juli 1831. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aus Tempelburg ist der nachstehend bezeichnete Windmüller Ludwig Inzen, welcher wegen eines begangenen Kassen-Diebstahls in Verhaft gewesen, am 3. d. M. Nachts entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Stadtgericht gegen Erstattung der Kosten gefesselt nach Tempelburg abliefern zu lassen. Tempelburg, den 4. Juli 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekleidung: blau wollener Rock, grau wollene Weste, grau leinene Hosen, fahllederne Stiefeln, roth und weiß kattunenes Halstuch, blau tuchene Mütze mit weißem Gebräme.

Signalement: Geburtsort Cassow bei Büssow, gewöhnlicher Aufenthalt Tempelburg, Religion evangelisch, Alter 50 Jahre, Stand, Gewerbe, Müller, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, kraus und grauend, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Gesichtsfarbe roth, Gesichtsbildung rund, Statur stark, Sprache deutsch.

Der nachstehend näher signalisirte Füsilier David Schallau der 10. Kompagnie 9. Inf.-Regts. (genannt Colbergsches) ist am 1. d. M., Nachmittags, aus seinem Quartier zu Gnieffowo desertirt. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betreffungs-

falle arretiren und unter sicherer Begleitung hierher abliefern zu lassen.

Stettin, den 12. Juli 1831.

Das Kommando des 9. Inf.-Regts. (genannt Colbergsches.)

Bekleidung: blaue Dienstjacke, blaue Feldmütze, grau tuchene Militair-Beinkleider, schwarz tuchene Halsbinde, ein Paar Kommisstiefeln.

Signalement: Geburtsort Pegelow bei Stargard, Alter 22 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich, Religion evangelisch, Haare dunkelblond, Stirn flach, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase mittel, Mund breit, Zähne weiß, Bart ohne, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur schwächlich, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Aus Stettin ist der nachstehend bezeichnete Janitschar Johann Thiele des 2ten Inf.-Regts. am 12. d. M. desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Truppentheil nach Stettin abliefern zu lassen.

Stettin, den 14. Juli 1831. Oberst und Regts.-Kommandeur.

Bekleidung: Unteroff.-Dienstjacke, grau tuchene Hosen, kurze Stiefeln, blaue Tuchmütze mit Schirm, Militair-Dienstmantel, schwarz tuchene Halsbinde.

Signalement: Geburtsort Greifenberg, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Stettin, Religion evangelisch, Alter 22 Jahr, Stand, Gewerbe, Raschmacher, Größe 5 Fuß 11 Zoll 3 Strich, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau und etwas klein, Nase mittelmäßig, Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Bart keinen, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung blödes Ansehen, Statur groß und schlank.

Besondere Kennzeichen: kurzer Oberleib und lange Beine.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 37.

Stettin, den 21. Juli 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Gesetzeskraft der Allerhöchsten Kabinets-Ordres und Ministerial-Instruktionen und Anweisungen die Verhütung der Cholera betreffend.

Die nachfolgenden Ministerial-Instruktionen und Anweisungen zur Abwehrung der Cholera vom 1. Juni c. haben durch das in den Amtsblättern aufgenommene Gesetz vom 15. Juni c., wegen Bestrafung derjenigen Vergehen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen, und durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 14. d. M. gesetzliche Kraft erhalten. — Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18. Juli 1831.

Königl. Ober-Präsidium von Pommern. Im Auftrage: (gez.) v. Bonin.

Instruction

über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königlich Preußischen Staaten zu beobachtende Verfahren.

(Zweck.) Die nachfolgenden Anordnungen bezwecken theils dem Eindringen der sich annähernden Cholera Einhalt zu thun, theils im Falle eines wirklichen Ausbruches derselben hiervon sogleich Kenntniß zu erhalten, dem Erkrankten die zweckmäßigste Hülfe zukommen zu lassen, die weitere Verbreitung des durch die Cholera entwickelten Contagiums zu verhindern, und die Vernichtung desselben zu bewirken.

I. Anordnungen für den Fall, daß die Cholera den Gränzen des Königlich Preußischen Staats, oder, wenn sie bereits in dieselben eingedrungen sein sollte, einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert.

§. 1. In einem solchen Falle sind die Ortschaften, welche sich in der angegebenen Entfernung von den zur Zeit inficirten Gegenden befinden, sofort unter die sorgfältigste sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu stellen. Hierzu dient zuvörderst die Errichtung von besonderen, hierzu bestimmten Kommissionen, und zwar in den einzelnen Ortschaften sowohl wie in ganzen Kreisen.

(Kommissionen in einzelnen Orten.) Die erstern oder die Orts-Kommissionen bestehen aus den die Polizei in dem Orte verwaltenden Officianten (in Dörfern demnach aus den Schulzen, in Städten aus dem Vorstande der Orts-Polizei-Behörde) und aus einem Arzte oder Wundarzte.

Befindet sich ein Physikus, oder überhaupt eine im Staatsdienste stehende Medicinal-Person an dem Orte, so ist diese ex officio zu der Uebernahme der in Rede stehenden Functionen verpflichtet. Ist dies nicht der Fall, so muß von den sonst im Orte wohnhaften Aerzten oder Wundärzten

einer dazu ausgewählt werden; befindet sich aber keine Medicinal-Person in dem Orte, so ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß unverzüglich ein Arzt oder Wundarzt daselbst seinen Aufenthalt nehme, bis dahin aber der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt auch für diese Ortschaft verpflichtet werde. Ist einer Medicinal-Person die Aufsicht über mehrere Ortschaften ertheilt, so hat sich dieselbe alsdann täglich, um die betreffenden Geschäfte mit dem Polizei-Beamten zu besorgen, nach den verschiedenen Ortschaften des ihr überwiesenen Districts zu begeben, weshalb derselben auch nie mehr Ortschaften überwiesen werden dürfen, als sie in einem Tage zu besorgen im Stande ist. An größern Orten sind mehrere Aerzte oder Wundärzte, so wie auch mehrere Polizei-Officianten, den genannten Kommissionen beizugeben; die Oerter sind demnach in mehrere Bezirke einzutheilen, und diese an die einzelnen Kommissarien zu vertheilen.

(**Kommissionen für ganze Bezirke.**) Eben so können nach Befinden der Umstände einzelne Dorfschaften in einen besondern Bezirk vereinigt, und diesem eine eigene Kommission vorgesetzt werden.

(**Verpflichtung der Medicinal-Personen.**) Jeder Arzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet, und kein Geschäft, es sei, welches es wolle, kann einen Aufschub hierbei entschuldigen.

§. 2. (**Kreis-Kommissionen.**) In allen Ortschaften, deren Verwaltung zunächst von der landräthlichen Behörde ressortirt, liegt die Aufsicht über die in denselben gebildeten Kommissionen dem Landrathe des Kreises ob, welcher, in Verbindung mit dem Physikus des Kreises oder einem andern, die Stelle des Letztern vertretenden Arzte, die die einzelnen Orts- und Bezirks-Kommissionen controllirende Kreis-Kommission constituirt. In denjenigen Städten, in welchen die Polizei-Verwaltung nicht unter dem Landrathe, sondern unmittelbar unter der Regierung steht, stehen die Orts-Kommissionen derselben auch in dieser Beziehung unmittelbar unter der Controlle der letzteren, welche überhaupt die obere Aufsicht und Leitung dieser Angelegenheit in dem ganzen Departement derselben bewirkt. Behufs der Kontrolle der einzelnen Orts-Kommissionen, haben der die Kreis-Kommission bildende Landrath und Physikus von Zeit zu Zeit die einzelnen Ortschaften und Bezirke zu bereisen, und sich von der pünktlichen Erfüllung der den einzelnen Kommissionen obliegenden Pflichten durch den Augenschein zu überzeugen.

§. 3. (**Obliegenheiten der Orts- und Bezirks-Kommissionen.**) Die Kommissionen in den einzelnen Orten haben die Verpflichtung, theils Alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maaßregeln erforderlich sein möchte, theils mit unablässiger Aufmerksamkeit über den Gesundheits-Zustand der Einwohner ihrer Ortschaften und resp. Bezirke zu wachen. Es tritt die Kommission, um in Bezug hierauf die nöthigen Berathungen zu pflegen, alltäglich in einer bestimmten Stunde zusammen.

§. 4. (**Aufsicht über den Gesundheitszustand der einzelnen Orte.**) Damit die Kommission fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheits-Zustand ihres Ortes in Kenntniß bleibe, hat

a) dieselbe, besonders die dazu gehörende Medicinal-Person, sich durch häufig anzustellende, persönliche Nachforschungen von dem Gesundheits-Zustande der Einwohner genau zu unterrichten, und besonders auf jeden vorkommenden Erkrankungs-Fall ein wachsames Auge zu haben. Sind mehrere Aerzte oder Wundärzte an dem Orte, so sind diese zu verpflichten, täglich in der Zeit, in welcher die Kommission zusammentritt, dieser persönlich, oder im Behinderungs-Falle schriftlich, über die in ihre Behandlung gekommenen Kranken, oder was ihnen sonst etwa über den Gesundheits-Zustand der Einwohner bekannt geworden ist, Bericht zu erstatten.

b) Sämmtliche Hausbesitzer und Familien-Vorsteher sind unter Androhung von Strafen aufzufordern, von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbe-Falle sofort Anzeige zu machen, damit die erforderliche ärztliche Untersuchung deshalb vorgenommen werden könne.

c) Kein Todter darf an dem Orte begraben werden, bevor er von einem zu der Kommission gehörenden Arzte besichtigt ist und von diesem genaue Erkundigungen über den Verlauf der Statt gefundenen Krankheit und die Todes-Ursache eingezogen worden sind, worauf sodann erst von dem genannten Arzte der Begräbniß-Schein auszustellen, oder doch mit zu unterschreiben ist.

§. 5. (**Verbot des Verkehrs mit Bewohnern inficirter Gegenden.**) Jeder unbefugte Verkehr mit den Bewohnern inficirter oder überhaupt abgesperrter Gegenden ist auf das Strengste zu untersagen. Die Einwohner sind auf die Gefahren der Ueberschreitung des hierunter erlassenen Verbotes aufmerksam zu machen, und es ist über die gewissenhafteste Beachtung desselben mit der größten Strenge zu wachen.

§. 6. Die anliegende Belehrung für das Publikum A. ist zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, und sind dieselben zu ermahnen, ihre Lebensweise hiernach einzurichten, und alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, wodurch der Ausbruch der Krankheit herbeigeführt und begünstigt werden kann. Für Gegenden, deren Bewohner sich nicht der deutschen Sprache bedienen, ist diese Belehrung in die Landessprache überzutragen. Von besonderer Wichtigkeit hierbei ist die nicht genug zu empfehlende Sorge für die Reinheit und gesunde Beschaffenheit der Luft, sowohl am Orte überhaupt, als auch in den Häusern der einzelnen Bewohner.

(Sorge für Erhaltung der Gesundheit und Reinlichkeit.) Die Orts-Kommission hat hierauf ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und daher überall die zweckdienlichsten, mit aller Strenge auszuführenden Anordnungen zu treffen, daß alle Straßen und öffentlichen Plätze alltäglich auf das Sorgfältigste gereinigt, und alles dasjenige von denselben entfernt werde, durch dessen Ausdünstung die Luft verunreinigt werden könnte, daß die Straßenrinnen stets rein und der gehörige Abfluß in denselben erhalten werde. Auf gleiche Weise hat die Kommission auch über die Erhaltung der erforderlichen Reinlichkeit innerhalb der Häuser und Hofräume der einzelnen Bewohner zu wachen, und nöthigen Falles dieselben durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaaßregeln dazu anzuhalten. Behufs der desto sicherern Ausführung der dieserhalb zu treffenden Anordnungen sind, wo solches nothwendig erscheint, aus den besonders hierzu geeigneten Bewohnern des Ortes einige der Orts-Kommission zur Unterstützung bei der desfalls zu bewirkenden Beaufsichtigung beizuordnen.

§. 7. (Aufsicht über die Reisenden.) Alle Reisende, welche durch eine solche, unter Aufsicht sich befindende Gegend passiren wollen, müssen durch ihre Gesundheits-Atteste, oder durch ihre Pässe nachweisen können, daß sie entweder, wenn sie aus dem inficirten Lande kommen, die vorschriftsmäßige Contumaz an der Gränze überstanden haben, oder aus einer diesseitigen, von der Cholera noch völlig frei gebliebenen Gegend herkommen, und auf ihrer Reise keinen von der Krankheit befallenen Ort passirt haben. Es darf daher Niemand ohne dergleichen Zeugnisse oder Pässe in den Wirthshäusern oder von den Einwohnern des Ortes, in ihren Wohnungen aufgenommen werden, sondern Jeder, der sich nicht vollständig auszuweisen im Stande ist, muß als verdächtig der Kommission angezeigt, und von dieser unter Contumaz gesetzt werden.

§. 8. (Berichts-Erstattung. Geschäftsgang.) Die Kommissionen der einzelnen Ortschaften haben über den Gesundheits-Zustand der Einwohner, so wie überhaupt über die Lage der Sache an ihrem Orte, wöchentlich ein oder mehrere Male, und bei größer werdender Gefahr täglich an die ihnen vorgesetzte Behörde, demnach entweder unmittelbar an die Regierungen oder an die Kreis-Behörde (cf. §. 2.) zu berichten. Die Kreis-Kommissionen theilen die eingegangenen Berichte, mit ihren Bemerkungen begleitet, sofort der Regierung des Departements mit, von welcher dieselben sodann zur weitern Veranlassung an die Ober-Präsidenten der Provinzen gelangen.

II. Anordnungen für den Fall des wirklich Statt gefundenen Ausbruches der Cholera an einem Orte.

§. 9. (Unverzügliche Anzeige vom Ausbruche der Cholera.) Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, hat die Orts-Polizei-Behörde hiervon der ihr zunächst vorgesetzten Behörde unverzüglich Anzeige zu machen. Die Regierung des Departements hat, nach dem Eingange der desfallsigen Berichte bei derselben, diese sofort an das Ober-Präsidium der Provinz und die zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Kommission zu befördern, gleichzeitig aber den benachbarten Landes-Regierungen von dem ihr angezeigten Statt gefundenen Ausbruche der Cholera Mittheilung zu machen.

(Verbot den Ort zu verlassen.) Mit dem ersten Ausbruche der Cholera an einem Orte tritt derselbe in die Categorie der inficirten Ortschaften, und es ist daher, Behufs der Verhütung einer Verschleppung der Krankheit, von jenem Augenblicke an, Niemanden ohne vorher überstandene, vorschriftsmäßige Contumaz, die Entfernung aus demselben zu verstatten.

§. 10. (Schleunige Errichtung von Kommissionen an Orten, an denen unerwartet die Cholera ausbricht.) Sollte wider alles Erwarten die Cholera an einem Orte ausbrechen, an welchem noch keine Orts-Kommission gebildet ist, so ist, wegen schleunigster Errichtung des Zusammentrittes derselben, ohne den geringsten Zeitverlust das Nöthige zu veranlassen. Es hat daher die Orts-Polizei-Behörde in einem solchen Falle bei der dieserhalb von ihr zu machenden Anzeige mit desto größerer Beschleunigung zu verfahren, sich daher hierbei der Stafetten oder reitenden Boten zu bedienen, und Abschriften ihrer Anzeige gleichzeitig an das Ober-Präsidium der Provinz und die niedergesetzte Immediat-Kommission abzusenden.

§. 11. (**Obliegenheiten der Kommissionen.**) Die Orts-Kommission hat, unter Berücksichtigung der bereits ertheilten Vorschriften und unter Beobachtung des vorgezeichneten Geschäftsganges, die nachfolgenden Anordnungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zur Ausführung zu bringen. Hierbei hat der zu der Kommission gehörende Arzt von Tag zu Tag ein Protocoll zu führen, mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus der Contumaz, am wie vielten Tage der Contumazirung, Namen der Genesenen, der Reconvalescenten, der Verstorbenen, Anmerkungen. Dieses Protocoll wird von 3 zu 3 Tagen durch Vermittelung der Kreis-Kommission an die Regierung des Departements zur weitern Veranlassung eingesandt.

§. 12. (**Einpacken giftfangender Gegenstände.**) Sobald sich die ersten Spuren der Cholera zeigen, sind die Einwohner aufzufordern, alle ihre überflüssigen, nicht im täglichen Gebrauche befindlichen Effekten, besonders giftfangende Gegenstände, in Koffern oder Kisten wohl zu verpacken, die alsdann amtlich zu versiegeln und erst nach dem gänzlichen Verschwinden der Krankheit wieder zu eröffnen sind, um auf solche Weise eines Theils dem Contagium so viel als möglich diejenigen Gegenstände zu entziehen, an denen es haften könnte, andern Theils auch deren nachherige Reinigung unnöthig zu machen.

§. 13. (**Einrichtung von Hospitälern.**) Zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche in ihren eigenen Wohnungen nicht bleiben können, sind möglichst isolirt und luftig gelegene Hospitäler einzurichten, und mit allem Erforderlichen zu versehen, wobei auf die Bevölkerung des Ortes und die danach anzunehmende Zahl der einer solchen Hospital-Verpflegung bedürftigen Personen Rücksicht zu nehmen ist.

§. 14. (**Personale derselben. Reinigungs-Knechte.**) Zugleich sind für diese Hospitäler die erforderlichen Aerzte, so wie das nöthige Verwaltungs-Personal und eine hinreichende Anzahl von Reinigungs-Knechten, die zugleich als Krankenwärter dienen können, anzustellen.

§. 15. (**Für welche Kranke bestimmt.**) In diese Hospitäler sind alle Kranke aus der ärmern Volksklasse und diejenigen aufzunehmen, deren Wohnung zu beschränkt ist, als daß die erforderliche Reinlichkeit darin beobachtet und die nöthige Absonderung der Kranken bewerkstelligt werden könnte.

§. 16. Damit die nöthigen Arzneien überall sofort zur Disposition stehen, ist eine angemessene Menge der in dem beiliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Arzneien an solchen Orten, in denen sich keine Apotheke befindet, jederzeit vorräthig zu halten.

§. 17. (**Sperrung einzelner Häuser.**) Ist erwiesener Maßen bei einem der Einwohner die Cholera ausgebrochen, so ist sogleich die Sperrung des Hauses, in welchem sich der Kranke befindet, zu bewirken. Diese Sperrung geschieht durch um das Haus gestellte Wachen auf solche Weise, daß jede Communication der Einwohner des Hauses mit den übrigen Einwohnern des Ortes auf eine zuverlässige Weise verhindert wird. Durch ein um das Haus hergezogenes Seil ist die Gränze des abgesperrten Raumes zu bezeichnen.

§. 18. (**Militär zur Sperrung.**) Bei größerer Gefahr und zu befürchtender weitern Verbreitung der Krankheit ist sofort eine Sperrung des Ortes zu bewirken, und zu diesem Behufe eine hinreichende Anzahl von Militär in Bereitschaft zu halten. Es tritt sodann der dasselbe kommandirende Officier als Mitglied zu der an dem Orte befindlichen Kommission hinzu. In Ermangelung des erforderlichen Militärs sind die benachbarten Kommunen zur Aufbringung dieses Dienstes verpflichtet.

§. 19. (**Gassen-Diener.**) Außerdem ist zu dem weiter unten angegebenen Behuf, besonders zur Besorgung der für die abgesperrten Bewohner erforderlichen Bedürfnisse, eine hinreichende Anzahl von (nicht exponirten) Gassen-Dienern zu bestellen.

§. 20. (**Verhinderung des Verschleppens von Sachen, Tödtung unnützer Thiere.**) Jede Entfremdung von Sachen aus einem abgesperrten Hause muß auf das Sorgfältigste verhütet werden. Hunde, Katzen und andere Thiere der Art müssen getödtet, und dem Federvieh, welches zunächst den Hausbewohnern zur Nahrung dienen muß, die Flügel kurz abgestutzt werden.

§. 21. (**Bestimmung darüber, ob der Kranke in seiner Wohnung zu lassen, oder in's Hospital zu bringen ist.**) Der zur Kommission gehörende Arzt, oder, wenn mehrere derselben attachirt sind, der für diesen Bezirk bestimmte hat sodann zu erwägen, ob der Kranke, wenn es ihm

wünscht, in seiner Wohnung verbleiben kann oder nicht, welches erstere in dem Fall kein Bedenken hat, wenn der Kranke eine so geräumige Wohnung besitzt, daß er gehörig abgesondert, und wo möglich nach erfolgter Genesung sein Krankenzimmer verlassen und in einem andern Locale die erforderliche Contumaz vollbringen kann. Der Kranke kann sich dann zwar seinen Arzt wählen, allein einer der Kommissions-Aerzte hat über das Verfahren in medicinisch-polizeilicher Hinsicht die Aufsicht zu führen, und dem Kranken erforderlichen Falls einen der öffentlichen Reinigungs-Diener beizugeben. Können aber die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, so muß der Kranke in's Hospital durch die hierzu bestimmten Reinigungs-Knechte gebracht werden.

§. 22. (Sperrung der Hospitäler.) Sobald der erste Cholera-Kranke in das Hospital aufgenommen ist, muß solches auf das Strengste abgesperrt werden.

§. 23. (Sperrung der verlassenen Häuser.) Eben so ist auch das Wohnhaus des Kranken, obschon er nach dem Hospital gebracht worden ist, nichts desto weniger abzusperren und in Contumaz zu setzen, und sind diejenigen Bewohner desselben, die sich etwa schon daraus entfernt haben sollten, wiederum aufzusuchen und mit abzusperren.

§. 24. (Sperrung der Häuser, in welchen die erkrankten Personen bereits gestorben sind.) Sollte das von der Cholera befallene Individuum bereits verstorben sein, und man erst nach seinem Tode das Vorhandengewesensein der Cholera erkennen, so muß das Haus, in welchem der Kranke sich befunden, mit den Bewohnern desselben ebenfalls abgesperrt und demnächst vorschriftsmäßig gereinigt, der Verstorbene aber auf die weiter unten angegebene Weise begraben werden.

§. 25 (Verpflegung der abgesperrten Einwohner.) Den in ihren Häusern abgesperrten Personen sind die für sie erforderlichen Bedürfnisse, durch die zu diesem Behufe von Seiten der Kommission angenommenen nicht exponirten Kassen-Diener, zu besorgen, und rastellmäßig, d. h. mit sorgfältiger Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung, zu überliefern, und muß das dafür zu zahlende Geld vor seiner Empfangnahme durch Essig gereinigt werden. Sind die Bewohner des Hauses arm, so müssen ihnen ihre Bedürfnisse vorläufig auf Kosten der Kommune geliefert werden.

§. 26. (Besorgung ihrer für das allgemeine Wohl unerläßlichen Geschäfte.) Liegen den Bewohnern abgesperrter Häuser Geschäfte ob, welche ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl nicht unterbleiben können, z. B. Bestellung der Aecker, so muß für die Besorgung derselben durch Andere von Seiten der Kommune Sorge getragen werden.

§. 27. (Absperrung mehrerer Häuser und ganzer Stadtviertel.) Sollte die Cholera in mehreren einzelnen, von einander entfernt gelegenen Häusern ausbrechen, so ist jedes derselben einzeln auf die angegebene Weise abzusperren. Wenn aber in mehreren, neben einander befindlichen Häusern die Krankheit ausgebrochen sein sollte, so sind dieselben einer gemeinschaftlichen Absperrung zu unterwerfen, und auf solche Weise demnach ganze Stadt- oder Orts-Viertel abzusperren.

§. 28. (Aufstellung einer zweiten Sperrungs-Linie um den ganzen Ort oder eine ganze Gegend.) Unter diesen gefährlichen Umständen (§. 18) ist außerdem noch der ganze Ort mit einer zweiten Sperrungs-Linie zu umgeben, und auf ähnliche Weise ist bei weiterer Verbreitung der Krankheit mit der Absperrung ganzer Districte zu verfahren, wobei zur Unterstützung des Militär-Cordons natürliche Hindernisse, wie z. B. Gräben, Verhaue, Umzäunungen u. dgl. zu Hülfe zu nehmen sind.

§. 29. (Wie die Cordons-Mannschaft aufzustellen ist.) Für die Cordons-Mannschaft müssen in angemessenen Entfernungen Hütten erbaut, und die einzelnen Posten in nicht zu großer Entfernung von einander und so aufgestellt werden, daß sie sich gegenseitig leicht erblicken und anrufen, und überhaupt auf eine zuverlässige Weise jede Communication zwischen den abgesperrten Ortschaften und der Umgegend verhindern können.

§. 30. (Errichtung von Kastellen für den Kleinhandel und von Contumaz-Anstalten für die Auswandernden.) Wenn nicht blos einzelne Häuser, sondern ganze Oerter und zwar Oerter, Dörfer oder Flecken sind, an der Cordons-Linie ein Rastell errichtet werden, um den erforderlichen Kleinhandel, namentlich den Eintausch von Lebensmitteln, für die Bewohner des Orts ohne gegenseitige Vermischung möglich zu machen. Ist die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen, so bedarf es eines solchen Rastelles nicht.

Haben aber größere Städte cernirt werden müssen, in denen die einzelnen inficirten Häuser noch besonders abgesperrt sind, so muß außer einem oder mehreren Rastellen, auch noch eine Con-

tumaz-Anstalt an der Sperrungs-Linie angelegt werden, zur Reinigung derjenigen Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen. Der Rastelle bedarf es übrigens auch in diesem Falle alsdann nicht, wenn nicht die Stadt allein cernirt, sondern auch die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen sein sollte, so, daß die Einwohner ihre Lebensmittel in hinreichender Menge aus derselben erhalten können.

§. 31. (Einrichtung der Rastelle.) Ein Rastell besteht aus einem hölzernen Schuppen, dessen innerer Raum durch doppelte Schranken in drei Abtheilungen getheilt ist, deren eine, nach dem gesunden Lande zu gelegene für dessen Bewohner, deren andere an der Seite des abgesperrten Orts befindliche für die Einwohner dieses letztern bestimmt ist, während in der mittlern Abtheilung die bei dem zu gewissen Tageszeiten stattfindenden Verkehr die Aufsicht führenden Contumaz-Beamten sich befinden.

Die durch diese Rastelle hauptsächlich einzubringenden Lebensmittel müssen in größeren Quantitäten eingekauft, und sodann unter Aufsicht der Polizei an die Bewohner des Orts im Einzelnen verhandelt werden. Das dafür aus dem abgesperrten Orte hinausgehende Geld muß zuvor in dem mittleren Raume des Rastelles, von den daselbst aufgestellten Reinigungs-Knechten, mit Essig abgewaschen, und sodann mit metallenen Löffeln den Verkäufern übergeben werden. Bei längerer Dauer der Absperrung muß außerdem in den Rastellen ein Räucherungskasten angeschafft werden, in welchem sämmtliche, aus dem abgesperrten Orte abzusendende Briefe (so wie auch das etwa zum Bezahlen gebrachte Papiergeld) auf die in der Anweisung zu dem Desinfections-Verfahren vorgeschriebene Weise mit Schwefel, Salpeter und Kleie zu durchräuchern sind. Das für ein jedes Rastell erforderliche Personal besteht aus einem Rastell-Aufseher und mehreren Reinigungs-Knechten.

§. 32. (Einrichtung der Contumaz-Anstalten.) Die an der Sperrungs-Linie zu errichtenden Contumaz-Anstalten müssen dagegen bestehen aus einer hinreichenden Anzahl von Wohnungen, in welchen diejenigen Personen, welche den abgesperrten Ort zu verlassen wünschen, eine 20tägige Contumaz vollbringen müssen, und aus angemessenen Räumen zur Aufnahme und Reinigung ihrer Effekten, in welcher Beziehung ebenfalls ganz nach Inhalt des publicirten Desinfections-Reglements zu verfahren ist. Bei ihrer Entlassung ist jede einzelne Person mit einem Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollbrachte Contumaz zu versehen.

Das zur Verwaltung dieser Contumaz-Anstalten erforderliche Personal besteht aus einem Offizier, einem Arzte und einem besonders hiezu zu beauftragenden Polizei- oder Zoll-Beamten, nebst einer angemessenen Anzahl von Reinigungs-Knechten, welche etwa, mit Ausnahme des Arztes, auch ihre Wohnungen in der Anstalt haben müssen.

§. 33. (Tägliche Untersuchung der Einwohner.) Während nun auf die vorgedachte Weise die wirklich Kranken und die der Ansteckung verdächtigen Personen durch die Häusersperre von den übrigen Einwohnern desselben Ortes, und diese wieder von den gesunden und unverdächtigen Bewohnern der Umgegend durch die äußere Sperrungs-Linie getrennt sind, ist es zugleich erforderlich, fortwährend solche Maaßregeln zu treffen, welche geeignet sind, von einer weiteren Verbreitung der Krankheit sogleich Kenntniß zu erlangen, und derselben möglichst vorzubeugen. Zu dem Ende ist es zunächst erforderlich, daß sämmtliche Einwohner des abgesperrten Ortes täglich von den dazu verpflichteten Kommissions-Aerzten in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Von dem Ergebniß haben die Aerzte täglich der vorgesetzten Kommission Bericht zu erstatten, die sogleich die Absperrung der etwa vorgefundenen neuen Kranken zu veranlassen hat.

§. 34. (Schließung der öffentlichen Oerter.) Alle öffentlichen Oerter, an denen Zusammenkünfte mehrerer Menschen Statt zu finden pflegen, namentlich die Schulen, Theater, Wirthshäuser u. s. w., müssen geschlossen werden.

§. 35. (Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel.) An denjenigen Orten, wo die nothwendigsten Lebensmittel und andere unentbehrliche Bedürfnisse verkauft werden, z. B. bei den Bäckern, Fleischern, Apothekern, Rastellen u. s. w., müssen Wachen aufgestellt werden, um den gleichzeitigen Andrang und die zur Uebertragung des Contagiums Veranlassung gebende Berührung mehrerer Menschen zu verhüten, so wie auch überhaupt die Polizei den Verkauf der Lebensmittel unter Aufsicht zu nehmen, und für die Herbeischaffung eines hinlänglichen Vorraths derselben Sorge zu tragen hat.

§. 36. (Allgemeine Haus-Contumaz.) Sollte dessen ungeachtet die Krankheit fortwährend weiter um sich greifen, und eine immer größere und allgemeinere Gefahr der Ansteckung entstehen, so könnte es erforderlich werden, eine allgemeine Haus-Contumaz einzuführen.

Hierbei würde Niemanden, ohne besondere von der Sanitäts-Kommission mittelst einer Karte ertheilte Erlaubniß, gestattet sein, seine Wohnung zu verlassen, und müßten, um dies zu verhüten, auf sämmtlichen Straßen des Ortes Wachen ausgestellt werden.

Die täglichen Bedürfnisse würden unter diesen Umständen den Einwohnern durch die zu diesem Behufe alsdann in den verschiedenen Straßen des Ortes vertheilten Gassen-Diener besorgt werden müssen.

§. 37. (Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen.) Während aber die von der Cholera Befallenen, und in ihren Häusern verbliebenen Kranken daselbst entweder von ihren eigenen, oder von den zur Kommission gehörenden Aerzten behandelt werden, ist wie bei allen ansteckenden Krankheiten, so auch hier, für die größte Reinlichkeit, die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, insbesondere der Ausleerungen der Kranken, und für tägliche hinreichende Erneuerung der Luft Sorge zu tragen; auch können außerdem in den von den Kranken bewohnten Zimmern täglich salpetersaure Räucherungen vorgenommen werden.

§. 38. (Salpetersaure Räucherungen.) Zur Bereitung dieser salpetersauren Räucherungen schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa 1 Loth pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach 1 Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße salpetersaure Dämpfe, welche sich bald im ganzen Zimmer verbreiten.

Die Anwendung von Hitze ist hierbei nicht erforderlich, so wie es auch nicht rathsam ist, eine größere Menge als die angegebene in einem Gefäße zusammen zu mischen.

Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

§. 39. (Aufsicht über die Haus-Kranken.) Ueber die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Angehörigen der Kranken, oder die ihnen zugegebenen Reinigungs-Knechte, haben die zu der Kommission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, auch dann Sorge zu tragen, wenn die Kranken von ihren eigenen Aerzten behandelt werden sollten.

§. 40. (Verfahren in den Hospitälern.) Auf dieselbe Weise ist auch in den Hospitälern zu verfahren, in welche, wie oben bemerkt ist, so viel als möglich diejenigen Cholera-Kranken gebracht werden müssen, welche in ihren Wohnungen, wegen Armuth oder Mangel an Raum, nicht wohl verbleiben können, und sind hier überhaupt alle Vorschriften einer strengen Hospital-Polizei auf das Genaueste zu befolgen.

§. 41. (Contumaz der Genesenen, a) der Hospital-Kranken.) Nach erfolgter Genesung müssen die Krankgewesenen noch einer 20tägigen Contumaz unterworfen werden.

Zu diesem Ende müssen für die in den Hospitälern gewesenen Kranken in der Nähe dieser letzteren einige Contumaz-Gebäude eingerichtet werden, welche mit einem Aufseher und dem erforderlichen Diener-Personale zu versehen, und durch Militär auf das Genaueste abzusperren sind. Die Genesenen werden in diese Contumaz-Anstalten gebracht, nachdem sie zuvor in den Hospitälern gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind.

Irgend etwas von Sachen aus den Hospitälern in die Contumaz-Anstalten mit hinüberzunehmen, ist in keinem Falle gestattet.

Während ihres Aufenthaltes in den Contumaz-Anstalten werden die Genesenen noch einige Mal gebadet, mit salpetersauren Dämpfen geräuchert, von einem mit der ärztlichen Aufsicht über diese Contumaz-Anstalten beauftragten Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand öfters untersucht, und nach Ablauf von 20 Tagen entlassen, wenn sich bis dahin irgend eine neue Krankheits-Erscheinung bei ihnen nicht gezeigt hat.

§. 42. (b) der Haus-Kranken.) Auf ähnliche Weise sind die in ihren Häusern verbliebenen Kranken nach erfolgter Genesung einer 20tägigen Contumaz in ihren Wohnungen zu unterwerfen. Sie müssen zu dem Ende mit Zurücklassung aller im Krankenzimmer gebrauchten, und in demselben bis zur vorschriftsmäßigen Reinigung zu verschließenden Effekten, nachdem sie zuvor gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind, ein anderes, möglichst abgesondertes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, in welchem sie die genannte Zeit hindurch abzusperren, und auf die im vorigen (§. 41) angegebene Weise zu behandeln sind, und haben für die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften die zu der Kommission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, Sorge zu tragen.

§. 43. (Contumaz sämmtlicher Bewohner der inficirten Häuser.) Derselben Contumaz sind auch die übrigen Mitbewohner des Hauses unterworfen, so wie auch die Bewohner derjenigen Häuser, aus welchen die Cholera-Kranken nach den Hospitälern gebracht, oder in denen sie gestorben sind.

§. 44. (Reinigung der Häuser im Allgemeinen.) Demnächst, und zwar bevor die Sperrung aufgehoben wird, müssen die Häuser, in denen sich Cholera-Kranke befunden haben, mit allen darin befindlichen Effekten auf das Sorgfältigste gereinigt werden. Und zwar ist diese Reinigung sowohl bei denjenigen Häusern erforderlich, in denen die Kranken geblieben sind, als auch bei denen, aus welchen sie nach den Hospitälern gebracht worden sind. Besonders ist aber bei jenen die größte Sorgfalt hinsichtlich ihrer Reinigung erforderlich.

§. 45. (Chlor-Räucherungen.) Zu dem Ende ist zuvörderst nach genauer Verschließung aller Thüren und Fenster eine starke Chlor-Räucherung in denselben vorzunehmen.

Hierzu nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu.

Hierauf wird das Gemisch sofort in den auszuräuchernden Raum, welcher zuvor von den Bewohnern verlassen sein muß, hineingestellt, und derselbe mehrere Stunden verschlossen gehalten. Nachdem er wieder geöffnet worden, wird er nicht eher als nach Abzug des Gases betreten; diese Räucherung aber an den folgenden Tagen noch mehrere Male wiederholt.

§. 46. (Reinigung sämmtlicher Effekten in den Häusern.) Hierauf werden sämmtliche in dem Hause befindliche Effekten in den Hofraum, auf den Hausflur, oder in ein anderes zu ihrer Reinigung sich eignendes geräumiges Local gebracht, und daselbst nach ihrer verschiedenen, giftfangenden oder nicht giftfangenden Beschaffenheit, entweder durch Abwaschen mit Lauge, oder am Besten mit einer Auflösung des Chlorkalks gereinigt, oder aber mit Chlordämpfen durchräuchert, und überhaupt auf die Weise gereinigt, wie es in der über die Desinfection der Waaren besonders ertheilten ausführlichern Anweisung vorgeschrieben ist.

§. 47. (Vernichtung werthloser Gegenstände.) Werthlose Gegenstände, besonders giftfangende, so wie alle diejenigen, welche der Cholera-Kranke während seiner Krankheit am Leibe getragen oder unter Händen gehabt hat, sind durch Feuer zu vertilgen.

§. 48. (Reinigung der Wände, des Fußbodens u. s. w.) Demnächst müssen in dem entleerten Hause die Wände abgekratzt und frisch überweißt werden, der Fußboden aber, so wie alle Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk, muß zu wiederholten Malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen werden, und ist hierauf endlich noch das allenthalben geöffnete Haus 14 Tage hindurch dem Luftzuge auszusetzen.

§. 49. (Verbrennen werthloser Gebäude.) Sollten die Gebäude in werthlosen Hütten bestehen, und eine sorgfältige Reinigung nicht zu verdienen scheinen, so sind dieselben, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, durch Feuer gänzlich zu vertilgen.

§. 50 (Reinigung der Hospitäler und Contumaz-Anstalten.) Auf dieselbe Weise ist auch, nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit, mit den Hospitälern und mit den öffentlichen Contumaz-Anstalten zu verfahren.

§. 51. (Begraben der Todten.) Zur Beerdigung der an der Cholera verstorbenen Personen ist ein besonderer, möglichst isolirt gelegener, mit einem Graben und einer sicheren Umzäunung umgebener Kirchhof anzulegen, und sind die Todten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, auf eigends dazu bestimmten Wagen von den hierzu angewiesenen exponirten Knechten dort hinzubringen, und in wenigstens eine Klafter tiefen Gräbern zu begraben, auch wo möglich mit ungelöschtem Kalke zu bedecken. — Solche Wagen können zweckmäßig auf die Weise eingerichtet werden, daß der auf ihnen befindliche Kasten (Sarg) abgenommen, und unmittelbar an das Lager der Leiche gebracht, diese selbst aber mit stumpfen eisernen Haken in den Kasten hineingezogen wird.

§. 52. (Contumaz der exponirten Reinigungs-Knechte.) Endlich müssen noch die während der Epidemie gebrauchten exponirten Knechte der erforderlichen Contumaz unterworfen werden, aus welcher sie nach 20 Tagen, wenn kein Erkranken derselben Statt gefunden hat, als rein und unverdächtig entlassen werden können.

§. 53. (Zu vermeidende Vermischung der Aerzte und des Militärs.) Während der ganzen Epidemie haben die zur Sperrung benutzten Individuen jegliche Berührung von bereits erkrankten oder der Ansteckung verdächtigen Personen auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Sollten sie sich dennoch einer solchen Berührung ausgesetzt haben, so sind sie ebenfalls einer 20tägigen Contumaz zu unterwerfen. Um die Verbreitung des Contagii durch die Aerzte zu verhüten, darf auch kein Arzt, der einen Cholera Kranken besucht hat, das Haus desselben verlassen, ohne sich vorher mit Chlor-Auflösung gewaschen, und seine Kleider gewechselt oder durchräuchert zu haben.

§. 54. (Aufhebung der Sperre.) So wie beim Zunehmen der Epidemie nach und nach nicht nur die Absperrung einzelner Häuser, sondern ganzer Oerter und größerer Bezirke erforderlich würde, so kann beim Abnehmen der Krankheit die äußere Sperrungs-Linie früher aufgehoben werden, während die Absperrung der einzelnen Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendigter Reinigung derselben wegfallen darf, in welcher Hinsicht nach den auf den Bericht der Kommissions-Aerzte erlassenen ausdrücklichen Verordnungen der Regierungen zu verfahren ist. Jedenfalls aber darf vor dem vierzigsten Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle die völlig freie Communication mit einem Orte, in welchem die Cholera geherrscht hat, nicht wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Altenstein.	v. Hake.	Frh. v. Brenn.

A. **Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie.**

So wie zum Entstehen einer jeden Krankheit eine gewisse Anlage des Körpers zum Erkranken und die Einwirkung äußerer schädlicher Einflüsse erforderlich ist, so ist auf der andern Seite zur Verhütung des Erkrankens und zur Erhaltung der Gesundheit auch erforderlich, jene Anlage und die äußern schädlichen Einflüsse so viel als möglich zu vermeiden.

Es wird daher die Gesundheit ganz besonders erhalten durch eine regelmäßige Lebensweise im weitesten Sinne des Worts, wobei man auf der einen Seite dadurch, daß man nur angemessenen Einflüssen sich aussetzt, die Kräfte des Körpers vermehrt und somit die Anlage zum Erkranken vermindert, und auf der andern Seite durch die Vermeidung der schädlichen Einflüsse den sogenannten Gelegenheits-Ursachen zur Krankheit sich entzieht.

Folgende Regeln sind aber in dieser Hinsicht besonders zu befolgen.

1. Wenn die bisher geführte und bereits zur Gewohnheit gewordene Lebensweise nicht offenbar schädlich und unangemessen war, so nehme man bedeutende Aenderungen derselben nicht plötzlich vor. Schon die bloße Entbehrung alter Gewohnheiten und die Einwirkung neuer ungewohnter Einflüsse, wenn sie auch an sich nicht schädlich sein sollten, kann zum Erkranken Veranlassung geben. Eben so können aber auch für nachtheilig zu haltende Einflüsse durch lange Gewohnheit das Schädliche ihrer Einwirkung verloren haben, und nicht ohne üble Folgen entbehrt werden.

2. Suche man seine geistigen und körperlichen Kräfte innerhalb der Gränzen einer der Gesundheit angemessenen Thätigkeit zu erhalten. Die Einwirkung der Seele auf den Körper ist für die Erhaltung der Gesundheit von großem Ein-

flusse. Eine übermäßige Anstrengung des Geistes setzt die Kräfte des Körpers eben so herab, wie eine mäßige Thätigkeit desselben auch die körperlichen Kräfte zu erhöhen ganz besonders geeignet ist. Nachtheilig wirken daher nicht allein zu anhaltende angestrengte Kopfarbeiten, sondern vorzugsweise auch niederbeugende Gemüthsbewegungen, Angst, Furcht, Traurigkeit, denen man sich daher möglichst zu entziehen suchen muß. Solche Gemüthszustände dagegen, welche mit einer angenehmen Stimmung der Seele verbunden sind, wie Frohsinn, Heiterkeit, Zuversicht ꝛc., vermehren auch die Kräfte des Körpers und machen denselben dadurch zum Erkranken weniger geneigt.

Eben so ist aber auch eine angemessene Thätigkeit des Körpers zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich. Man mache sich daher täglich regelmäßige Bewegung in freier Luft, am besten zu Fuß oder zu Pferde, wodurch die Verdauung, der Kreislauf des Blutes und alle übrigen Verrichtungen des Körpers befördert werden; besonders aber hat sich tägliche kräftige Bewegung in freier Luft zur Verhütung der Cholera nützlich bewiesen.

3. Nicht weniger wichtig ist eine bestimmte Ordnung in Betreff des Schlafens und Wachens. Ein Durchwachen der Nächte und unregelmäßiges Schlafen bei Tage stört die Gesundheit besonders leicht und begünstigt die Entstehung von Krankheiten, macht auch für jeden Ansteckungsstoff den Körper besonders empfänglich.

4. Von größter Wichtigkeit ist eine sorgfältige Auswahl der Nahrungsmittel, sowohl der Speisen, als auch der Getränke, besonders da, wo es auf die Verhütung von solchen Krankheiten ankommt, die, wie die Cholera, hauptsächlich die Verdauungs-Werkzeuge zu ergreifen scheinen. Es kommt hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit, sondern auch auf die Menge der genossenen Nahrungsmittel an. In letzterer Beziehung ist zuvörderst zu bemerken, daß eben sowohl ein Mangel der erforderlichen Speisen und Getränke, als auch, und noch öfter, ein übermäßiger Genuß und Ueberladung des Magens nachtheilig werden kann, indem mannigfache Störungen der Verdauung die unvermeidlichen Folgen davon sind.

Was aber die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, und namentlich zuerst der Speisen betrifft, so sind, insbesondere zur Verhütung der Cholera, zu vermeiden:

alle leicht in Gährung übergehende, säuerliche, wässerige und den Magen und Unterleib erkältende Speisen, wie z. B. rohe, besonders unreife Früchte, Weintrauben, Melonen, Gurken, Kohl, so wie auch schwer verdauliche und sehr fette Speisen, dergl. Fische, zähe Klöße u. s. w.

Angemessen sind dagegen weiche Fleischspeisen aus Kalbfleisch, Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Schweinefleisch, wenn es nicht zu fett, und Rindfleisch, wenn es nicht zu hart und zähe ist. Ferner von den vegetabilischen Speisen

solche, die viel mehlige Stoffe enthalten, wie z. B. Reiß, Gries, Graupen, Hafergrütze, Kartoffeln u. s. w. Es ist auch angemessen, sich bei der Zubereitung und dem Genusse dieser Speisen eines mäßigen Zusatzes von Küchengewürzen zu bedienen, wie z. B. von Pfeffer, Senf, Kümmel, Anis, Zwiebeln, oder auch Gewürznelken, Zimmet, Ingber, Muskaten-Nüsse u. s. w.

Von den Getränken aber sind eben so alle diejenigen zu vermeiden, welche leicht in Gährung übergehen und die Verdauungs-Werkzeuge beschweren, wie z. B. nicht gehörig ausgegohrnes oder schon säuerlich gewordenes Bier, saure Milch, den Barscz und Quasz der Polen u. s. w. Besonders nachtheilig aber wird der übermäßige Genuß von geistigen Getränken. Der Körper wird namentlich für die Cholera durch nichts mehr empfänglich gemacht, als durch die Trunksucht.

Dagegen ist aber der mäßige Genuß von etwas gutem Wein (Franzwein, Medoc, altem herben Ungarwein u. s. w.), oder auch, bei stattfindender Gewohnheit, von einer geringen Quantität Branntwein, der mit Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen oder Wachholderbeeren bereitet ist, allerdings nützlich, nur muß hierbei das gehörige Maaß nicht überschritten und keine Erhitzung und Ueberreizung, sondern nur das Gefühl einer angenehmen Erfrischung und Erregung bewirkt werden; die hierzu erforderliche Quantität hängt daher gänzlich von der bisherigen Gewohnheit des Menschen ab.

5. Von nicht geringer Wichtigkeit ist die Bekleidung des Körpers, durch welche, besonders zur Verhütung der Cholera, jede Verkältung, namentlich des Unterleibes, vermieden werden muß. Man unterhalte wo möglich eine fortwährende gelinde Ausdünstung des Körpers, und trage zu dem Ende unmittelbar auf dem Leibe eine Flanell-Kleidung, oder versehe wenigstens den Unterleib mit einer wollenen Binde, halte zugleich die Füße recht warm und verwahre sie vor Feuchtigkeit.

Auch ist es zur Erhaltung einer mäßigen Ausdünstung angemessen, von Zeit zu Zeit ein warmes Wasserbad, oder wenn man daran gewöhnt sein sollte, ein russisches Dampfbad zu nehmen. Vorzüglich vermeide man aber jeden plötzlichen Wechsel von Kälte und Wärme, halte sich besonders des Nachts warm, schlafe nicht im Freien und gehe nicht aus, ohne sich vorher gehörig warm angekleidet zu haben.

6. So wie zur Verhütung der meisten ansteckenden Krankheiten, so ist auch zur Verhütung der Cholera die sorgfältigste Erhaltung der Reinlichkeit, nicht nur des Körpers selbst, sondern auch seiner Umgebungen erforderlich. In dieser Hinsicht sorge man durch tägliches Oeffnen der Fenster für hinreichende Erneuerung der Luft in den Zimmern, und entferne aus denselben alles, was durch nachtheilige Ausdünstungen die Luft verunreinigen könnte.

Bei in der Nähe herrschender Krankheit können auch von Zeit zu Zeit in

den Zimmern auf die weiter unten angegebene Weise salpetersaure oder Chlor-Räucherungen vorgenommen werden, letztere, nachdem die Zimmer von ihren Bewohnern verlassen worden sind. Weniger nützlich sind Räucherungen mit Weinessig, welche man in einer Schaale über dem Lampenfeuer in Kochen erhalten, oder womit man die Wände und den Fußboden besprengen kann.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers sind ebenfalls von Zeit zu Zeit genommene warme, besonders Seifenbäder, zu empfehlen, wobei jedoch jede Verkältung sorgfältig vermieden werden muß. Oefterer Wechsel der Leibwäsche, ebenfalls mit Vermeidung jeder Erkältung, so wie Reinlichkeit in Ansehung des Bettzeuges, ist gleichfalls anzurathen. Frische, feuchte Leib und Bettwäsche darf nicht genommen werden.

7. Durch Ausschweifungen jeder Art wird die Anlage zum Erkranken überhaupt vermehrt, und vorzüglich die Fähigkeit, von ansteckenden Krankheiten befallen zu werden, vergrößert. Man vermeide sie daher während einer herrschenden Cholera-Epidemie auf das allersorgfältigste, und führe in jeder Hinsicht eine möglichst regelmäßige Lebensweise.

8. Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bei der Cholera die Ansteckung bewirkt werden kann, theils durch unmittelbare Berührung der Kranken selbst, oder der dieselben zunächst umgebenden Luftschicht, ihres Athems und der Ausdünstung ihrer Haut oder ihrer Ausleerungen, theils durch diejenigen Kleidungsstücke und sonstigen Effekten, mit welchen sie einige Zeit in unmittelbarer Berührung gewesen sind, besonders wenn diese Kleidungsstücke und anderweitigen Sachen vermöge ihrer lockeren und unebenen Oberfläche zur Aufnahme und Festhaltung eines Ansteckungsstoffes besonders geschickt sind.

Auch ist hierbei noch zu bemerken, daß das Ansteckungsvermögen bei den bereits genesenen Kranken noch einige, nicht genau zu bestimmende Zeit hindurch fortdauert, und daß eben so auch der an den Kleidungsstücken u. s. w. haftende Ansteckungsstoff einige Zeit hindurch seine Kräfte zu behalten scheint, wenn er nicht früher durch die geeigneten Mittel zerstört worden ist.

Das sicherste Mittel daher, um sich vor der Anstekkung zu sichern, besteht darin, die Berührung der genannten Gegenstände zu vermeiden. Diejenigen Personen jedoch, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, sich derselben zu exponiren, wie z. B. Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter, Seelsorger u. s. w., müssen sich durch die Beobachtung folgender Vorsichtsmaaßregeln vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes zu schützen suchen:

a) Man verbanne alle Furcht vor der Ansteckung, indem man der einem Jedem auferlegten Pflicht eingedenk ist, die eigene Gesundheit und das eigene Leben nicht in Betracht zu ziehen, wenn dadurch die Rettung unseres Nächsten möglich wird. Der Muth und die Zuversicht, welche hierdurch erzeugt werden, vermindern sehr die Gefahr der Ansteckung.

b) Man begebe sich zu den Kranken niemals, wenn man noch nüchtern ist, sondern genieße, wenn der vom Berufe geforderte Besuch früh Morgens oder des Nachts geschehen muß, zuvor etwas Kaffee, Thee oder sonstiges Frühstück, und wenn man es gewohnt ist, auch etwas gewürzhaft Spirituöses, etwas Wein, Liqueur oder eine gewürzhafte Tinktur mit Branntwein verdünnt, wie z. B. Pomeranzen-Tinktur, Kalmus-Tinktur, Magenelixir u. s. w. Besonders zu empfehlen ist zu diesem Behufe folgende Tinktur; man nehme:

Wermuth,
Pomeranzen-Schaalen,
Angelika-Wurzel,
Ingber,
von jedem 1 Loth,
Gewürznelken 2 Quentchen.

Diese Ingredienzen werden klein gestoßen und geschnitten und hierauf mit 3 ℔. des stärksten Weingeistes übergossen. Man läßt das Ganze eine Zeit lang (1 bis 3 Tage) in einem verschlossenen Gefäße stehen, seihet die Flüssigkeit gehörig ab und bewahret diese zum Gebrauche auf. Man vermischt davon 4 bis 6 Loth mit einem Quart Kümmel-Branntwein und genießt von dieser Mischung, ehe man sich zum Kranken begiebt, nach Maaßgabe der Statt findenden Gewöhnung an geistige Getränke, ein Paar Theelöffel oder 1 bis 2 Eßlöffel voll.

c) Eben so besuche man die Kranken auch nicht, wenn man sich selbst unwohl fühlt, wenn man die Nacht vorher durchwacht hat, wenn man berauscht oder sehr erhitzt oder durchfroren sein sollte, und wenn man kurz zuvor heftige Gemüthsbewegungen gehabt hat.

d) Man verweile nicht unnöthig lange bei den Kranken, und vermeide jede überflüssige Berührung derselben. Aerzte, Wundärzte, Prediger u. s. w., welche häufig bei den Kranken sein müssen, können dabei über ihre gewöhnliche Kleidung, welche, aus Wolle oder Baumwolle und dergleichen bestehend, den Ansteckungsstoff leichter aufnimmt und an sich behält, und deshalb sowohl ihnen als andern leichter gefährlich werden kann, einen Mantel von Wachstaffent oder Wachsleinwand ziehen, den sie, nachdem sie den Kranken verlassen, ablegen und lüften lassen.

e) Besonders vermeide man es, sich unmittelbar und in der Nähe dem Athem und der Ausdünstung der Kranken, so wie dem aus den eben geöffneten Betten aufsteigenden Dunste auszusetzen. Man kann ein Fläschchen mit aufgelösetem Chlorkalke oder starkem aromatischen Essig bei sich tragen und daran öfters riechen; so wie es auch für diejenigen, welche daran gewöhnt sind, nützlich sein kann, während des Krankenbesuches Taback zu rauchen und dabei öfters auszuspeien, wogegen der Gebrauch des Schnupftabacks während des Krankenbesuches nicht zu rathen ist.

f) Man sorge dafür, daß man die Kranken stets von einer möglichst reinen Luft umgeben finde, welches am sichersten durch häufiges Oeffnen der Fenster oder Thüren unter Umständen selbst durch beständiges Offenstehenlassen derselben,

und durch Verhütung des Zusammenliegens einer zu großen Anzahl von Kranken in einem beschränkten Raume bewirkt wird.

In den Privatwohnungen lasse man, ehe man die Krankenzimmer betritt, besonders wenn sie niedrig, eng und unreinlich gehalten sein sollten, einige Zeit lang Fenster oder Thüren öffnen. Zu gleichem Zwecke dienen die Räucherungen mit salpetersauren oder Chlordämpfen.

Zur Bereitung der ersteren schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

Zur Bereitung der Chlordämpfe nimmt man dagegen neun Theile gepulvertes Kochsalz, acht Theile pulverisirten Braunstein und sechszehn bis achtzehn Theile conzentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. — Auch kann man das Zimmer einigemal täglich mit einer Auflösung von Chlorkalk (2 Loth auf ein Pfund Wasser) besprengen. Es darf jedoch die Entwickelung des Chlorgases in der Regel nur in Zimmern vorgenommen werden, die von den Bewohnern zur Zeit verlassen worden sind, und jedenfalls nicht bis zu dem Grade gesteigert werden, daß dadurch das Athmen erschwert, Husten veranlaßt und die Lungen angegriffen werden.

g) Man sorge ferner dafür, daß auch in jeder andern Beziehung die größte Reinlichkeit in den Krankenzimmern beobachtet werde. Alles, was die Luft in denselben verunreinigen, oder woran der Ansteckungsstoff haften und wodurch er weiter verbreitet werden könnte, alle überflüssigen Kleidungsstücke, schmutzige Wäsche, Betten u. s. w., besonders aber die Ausleerungen der Kranken, müssen sorgfältig aus denselben entfernt und letztere in eine abgelegene tiefe Grube verschüttet werden. Die Gefäße, in denen sie aufgefangen sind, müssen täglich mehreremal sorgfältig ausgewaschen werden.

h) Unmittelbar nachdem man die Kranken verlassen hat, ist es nützlich, sich die Hände mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (1 Theil auf 100 Theile Wasser), und das Gesicht mit kaltem Wasser zu waschen, sich den Mund auszuspühlen, die Nase auszuschnauben und die Haare auszukämmen, welche zugleich kurz abgeschnitten getragen werden sollen.

Auch wechsele man öfters die Kleider, und lasse die in den Krankenzimmern getragenen im Freien auslüften und von Zeit zu Zeit mit Chlordämpfen durch-

räuchern. Man nehme wöchentlich ein- oder mehreremal ein warmes Bad, und mache sich öfters kräftige Bewegung in freier Luft.

i) Leichendiener und Todtengräber müssen die Berührung der an der Cholera Verstorbenen durchaus vermeiden; — wenn aber eine Berührung Statt gefunden haben sollte, sich sogleich mit einer Auflösung von Chlorkalk abwaschen.

9. Bei Jedem, an welchem sich Krankheitserscheinungen zeigen, welche den Verdacht einer Statt gehabten Ansteckung erregen, müssen die am Schlusse angegebenen vorläufigen Hülfsmittel in Anwendung gesetzt, und sogleich die Hülfe eines Arztes in Anspruch genommen werden. Das wirkliche Vorhandensein der Krankheit wird aber an folgenden Erscheinungen erkannt:

Bisweilen gehen dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gewisse Vorboten vorher. Diese bestehen in Schlaflosigkeit, einer innern Unruhe, Angst und Muthlosigkeit, einem Gefühle von Schwäche, einer Neigung zu, gewöhnlich kalten, Schweißen, einem faden, bisweilen saurem Geschmacke und einem Kollern im Unterleibe, worauf sich, nach gewöhnlich vorhergegangener Verstopfung, ein flüssiger Stuhlgang einstellt, der ohne Drängen und Schmerzen sich oft wiederholt, und äußerst rasch und leicht eine gelblichweiße, wässerige Flüssigkeit ausleert; hiermit ist ein vorübergehendes Gefühl von Brennen in der Herzgrube, flüchtige Stiche unter den kurzen Rippen, besonders in der rechten Seite, und ein Gefühl von Schwere in dieser Gegend, mit Angst und Schwindel verbunden. Besonders groß ist gewöhnlich die Angst, die der eines Menschen gleich kömmt, welcher zu ersticken Gefahr läuft.

Zugleich werden die äußeren Sinne stumpf, das Auge sieht schwächer und verliert seine natürliche Lebendigkeit, seinen gewöhnlichen Ausdruck; auch das Gehör nimmt ab, und eben so der Gefühls-, Geruchs- und Geschmackssinn. Die ganze Hautoberfläche ist kalt und trocken, bisweilen aber auch feucht anzufühlen. Das Athmen geschieht seltner und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen.

Nach diesen Vorboten, die eine kürzere oder längere Zeit andauern können, nicht selten aber auch ganz fehlen, entstehen heftige, bis zur Ohnmacht sich steigernde Anfälle von Schwindel, und zugleich ein heftiges Erbrechen einer weißlichen, bisweilen mit weißgrauen Flocken gemischten Flüssigkeit, von Ekel erregendem faden Geruche.

Gleichzeitig mit dem Erbrechen finden Ausleerungen einer Flüssigkeit derselben Art nach unten Statt. Die Quantität des auf beide Weise Ausgeleerten ist in der Regel sehr bedeutend und geht gewöhnlich mit der größten Leichtigkeit ab; der Kranke gießt gleichsam die Flüssigkeit aus Mund und After, oder sie stürzt aus denselben mit Heftigkeit heraus. In manchen Fällen, die eine eigenthümliche Art der Cholera darzustellen scheinen, fehlt jedoch Brechen und Durchfall gänzlich, oder es ist nur eine unbedeutende Uebelkeit oder ein gerin-

ges und seltenes Würgen zugegen. — Die anfangs periodische Beklemmung in der Herzgrube wird jetzt anhaltend, so wie auch die furchtbare Angst, welche nur auf Secunden durch das Erbrechen erleichtert wird. Häufig werden auch die Weichen empfindlich gegen äußern Druck, welcher zugleich die Angst und die Neigung zum Erbrechen vermehrt. Dem oft alle Paar Minuten wiederkehrenden Erbrechen geht immer ein stärkerer Schwindel vorher. Der Durst ist unlöschbar, und die Kranken haben großes Verlangen nach kalten Getränken. Die Urinabsonderung ist unterdrückt und der endlich abfließende Urin zuweilen mit dunkelem Blute vermischt.

Die Kräfte nehmen plötzlich ab, die ganze Oberfläche des Körpers wird marmorkalt und bekommt ein geflecktes bläuliches Ansehen; an den Fingern zieht sich die Haut (wie bei Wäscherinnen) in eigenthümliche Falten zusammen, die oberflächlichen Blutadern werden leer, der Puls wird oft innerhalb ein Paar Stunden so schwach und fadenförmig, daß man ihn kaum fühlt, bis endlich seine Spur ganz verschwindet; die Augen fallen ein, um sie herum entsteht eine tiefe bläuliche Furche, die Zunge wird kalt und blaß, die Nase spitzt sich zu, die Wangen sinken ein, und das ganze Gesicht wird, so wie der Umfang des ganzen Körpers, kleiner. Der Kranke wirft sich in seiner Angst unaufhörlich umher, oder liegt auf dem Rücken mit empor gehobenen Vorderarmen, die er frei in der Luft hält. Die Sinneswerkzeuge werden noch unfähiger ihrer Verrichtung vorzustehen; es dunkelt vor den Augen, die Augenlieder fallen zu, ein Krampf hemmt ihre Thätigkeit, und der Kranke fühlt deutlich, daß die Augäpfel in die Augenhöhlen hineingezogen werden. Zur größten Pein gereichen aber dem Kranken die furchtbarsten Starrkrämpfe in den Gliedmaßen, besonders in den untern und vorzugsweise in den Waden; sie treten bisweilen gleich anfangs, bisweilen erst später und öfters mit krampfhaften Schmerzen im Unterleibe abwechselnd ein; in manchen Fällen fehlen sie jedoch ganz. Die Stimme wird heiser, schwach und kaum vernehmbar; das Athmen geht schwer, bald langsamer, bald schneller von Statten, und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen. Die ausgeathmete Luft ist kalt, das aus der Ader gelassene Blut pechschwarz, und gerinnt schnell zu einem dicken gleichförmigen Brei. Unter diesen Zufällen kann der Kranke schon nach Verlauf von vier, acht bis zwölf Stunden, zuweilen aber auch erst nach einigen Tagen sterben, indem er entweder in einen Schlaf versinkt, der unter schmelzenden Schweißen in den Tod übergeht, nachdem Krämpfe und Erbrechen nachgelassen haben und aus der geöffneten Ader kein Blut mehr geflossen ist; oder der Tod erfolgt unter den heftigsten Starrkrämpfen aller Muskeln, wobei außer diesen jedes andere Lebenszeichen bereits verschwunden ist.

Zuweilen gesellen sich auch noch andere lebensgefährliche Zufälle, als Irrereden, Entzündungen des Gehirns, des Unterleibes u. s. w. hinzu, und geben

dadurch der Krankheit, selbst beim langsamern und spätern Verlaufe derselben, ein um desto fürchterlicheres Ansehen. Nichts desto weniger kann selbst in diesen Fällen durch eine zeitig genug gesuchte und zweckmäßig eingeleitete ärztliche Behandlung das Leben des ohne diese fast immer hoffnungslos verlorenen Kranken noch gerettet und derselbe vollkommen wieder hergestellt werden. Eine Aufforderung mehr in jedem Falle, wo die ersten Spuren der Krankheit sich zeigen, ohne allen Zeitverlust den Beistand des Arztes zu suchen. Damit aber bis zur Ankunft desselben die bei der Dringlichkeit der Gefahr so höchst kostbare Zeit nicht unbenutzt für die dem Kranken zu leistende, mögliche Hülfe vorübergehe, sind folgende in der Erfahrung bewährte Mittel, welche die allgemeine Erwärmung des ganzen Körpers und die Reizung der äußern Theile zum Zwecke haben, in Anwendung zu ziehen: Bedecken des Körpers mit erwärmten Decken oder Betten, anhaltendes, Stunden langes starkes Reiben und Bürsten des ganzen Körpers, bei sorgfältiger Vermeidung jeder möglichen Erkältung, Waschen des Körpers mit stark erwärmtem Wein oder Branntwein, das Auflegen erwärmter Teller u. dergl. auf die Magengegend, auf Hände und Füße, das Bedecken der Gliedmaßen mit Kissen, die mit heißem Sande gefüllt sind, das Auflegen von Senfteigen oder geriebenem Meerrettig auf die Magengegend, auf Arme und Beine, häufiger, von Viertel- zu Viertel-Stunde wiederholter Genuß eines starken, warmen Fliederthees oder auch bloßen heißen Wassers; ein sehr warmes, allgemeines Bad, und wo dessen sofortige Bereitung nicht möglich ist, wiederholte Einhüllung des ganzen Körpers mit wollenen Decken, die in bis zum Sieden heißes Wasser getaucht worden, demnächst aber, Behufs der Entfernung der überflüssigen Feuchtigkeit, stark ausgewunden sind.

---

3. Verzeichniß einiger Arzneikörper, von welchen bei der epidemischen Brechruhr (cholera morbus) Gebrauch gemacht wird.

Aether phosphoratus,	Herba melissae,	Salmiacgeist,
Alumen,	— menthae crispae,	Salpetersäure,
Blutegel,	— — piperitae,	Salzsäure,
Braunstein,	Liquor anodynus Hoffmannii,	Schwefel,
Calomel,	Magnesia muriatica,	Schwefelsäure,
Campher,	Opium.	Senfmehl,
Cantharidenpflaster,	Oleum cajeput,	Spir. muriatico-aether.
Chlorkalk,	— menthae piperitae,	Tinctura opii crocata,
Essig (starker),	— ricini,	— rhei aquosa,
Flores arnicae,	Radices valerianae,	Theriac,
— chamomillae,	Rheum moscov.,	Vinum stibiatum.
— Sambuci,	Salep,	Zimmt.

Instruction für die Königlichen Contumaz-Beamten.

Die Verwaltung der Contumaz-Anstalten überhaupt betreffend.

I. Veranlassung und Zweck der Contumaz-Anstalten.

§. 1. (Veranlassung.) Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der in den Nachbarstaaten ausgebrochenen Cholera ein Ansteckungsstoff zum Grunde liegt, so ist, um die Einschleppung in die Königl. Preußischen Staaten zu verhüten, die Einrichtung von Contumaz-Anstalten an den auf der bedrohten Gränze befindlichen Haupt-Zoll-Aemtern, auch nach Umständen in den Häfen des Königreichs, angeordnet worden.

§. 2. (Zweck.) Der Zweck dieser Contumaz-Anstalten besteht in der Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Personen, so wie in einer, eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzten, Beobachtung derselben, um dadurch zu ersehen, ob dieselben vielleicht schon von der Krankheit angesteckt worden sind. Auch die Waaren, Briefe, Thiere u. s. w. müssen in so lange einer Reinigung von dem ihnen etwa anhängenden Ansteckungsstoffe unterworfen werden, so lange nicht unzweifelhaft erwiesen ist, daß die Krankheit durch dieselben nicht übertragen werden könne.

II. Personale derselben.

§. 3. (Direktion.) Die Verwaltung der Contumaz-Anstalten ist einer Direktion übertragen, welche aus einem dazu kommandirten Capitaine, einem Arzte und einem Zoll-Beamten zusammengesetzt ist. Dieselben berathen und beschließen unter eigener Verantwortlichkeit gemeinschaftlich die zu treffenden speciellen Vorkehrungen und das bei den einzelnen Provenienzen zu beobachtende Verfahren. Ueber das Detail der vorgekommenen Geschäfte muß ein Journal geführt werden.

§. 4. Unterpersonale (Reinigungs-Knechte und deren Aufseher). Der Direktion untergeben sind zunächst (außer dem zu einer jeden Contumaz-Anstalt kommandirten Militär) zwei Aufseher, von denen der eine die Aufsicht über die Contumazisten, der andere über die Waaren zu führen hat. Den Aufsehern untergeordnet sind die auf gleiche Weise in zwei Klassen getheilten Reinigungs-Knechte.

III. Einrichtung der Anstalten.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

§. 5. (Wohnungen für die Contumazisten.) Für die Reisenden ist in einem oder mehreren möglichst isolirt und in der Nähe des Haupt-Zoll-Ortes gelegenen, zu diesem Behufe acquirirten Gebäuden eine hinreichende Anzahl von Wohnungen zweckmäßig einzurichten. Sollte das Haupt-Zoll-Amt jenseits einer Stadt oder eines Dorfes, von demselben entfernt, und überhaupt isolirt liegen, so ist die Contumaz-Anstalt, wenn nicht völlig abgesondert gelegene Gebäude in der Nähe des Haupt-Zoll-Amtes zu erlangen sein sollten, an der jenseitigen äußern Seite der nächsten Stadt oder des nächsten Dorfes, und möglichst getrennt von demselben, anzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn das Haupt-Zoll-Amt nahe an der jenseitigen Seite einer Stadt oder eines Dorfes befindlich sein sollte; und eben so ist die Contumaz-Anstalt auch jedenfalls an der Außenseite der Stadt oder des Dorfes anzulegen, wenn sich das Haupt-Zoll-Amt mitten in denselben oder diesseits derselben befinden sollte, so zwar, daß die Reisenden und Waaren keinesfalls durch die Stadt oder das Dorf zu passiren brauchen, um nach der Contumaz-Anstalt und dem Haupt-Zoll-Amte zu gelangen.

§. 6. (Bade-Anstalt. Räucher-Kammer. Wasch-Anstalt.) In der Contumaz-Anstalt sind Vorkehrungen zum Baden der Reisenden zu treffen. Auch sind daselbst eine Räucher-Kammer und Anstalten zum Waschen derjenigen Effekten, welche nach Inhalt der darüber besonders erlassenen Anweisung durch Räuchern und Waschen gereinigt werden müssen, anzulegen.

§. 7. (Lazareth.) Eine Abtheilung der Anstalt ist als Lazareth für diejenigen Reisenden zu reserviren, welche etwa während der Contumaz-Zeit an der Cholera oder einer andern gefährlichen und ansteckenden Krankheit erkranken sollten.

§. 8. (Speise-Anstalt.) Außerdem ist für eine Anstalt Sorge zu tragen, aus welcher die Reisenden während der Contumaz-Zeit ihre Nahrungsmittel und sonstigen Bedürfnisse erhalten können.

§. 9. (Wohnungen für die Reinigungs-Knechte der Reisenden und deren Aufseher.) Zugleich müssen daselbst den zur Reinigung der Reisenden und ihrer Effekten bestimmten Knechten und deren Aufseher ihre Wohnungen angewiesen werden.

§. 10. (Anmeldungs- und Visitations-Zimmer.) Ein besonderes Local am Eingange der Contumaz-Anstalt ist zum Anmeldungs- und Visitations-Zimmer der Reisenden zu bestimmen.

b) Hinsichtlich der Waaren.

§. 11. (Schuppen zur Lagerung der Waaren.) Zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren müssen in der Contumaz-Anstalt hinreichend geräumige, mit Bretterwänden, und Behufs der Lüftung mit mehreren Thorwegen versehene Schuppen angelegt werden, in denen, theilweise wenigstens, einen oder mehrere Fuß hoch über dem Erdboden ein Gitterwerk von Latten anzubringen ist, damit die Waaren hierauf so gelagert werden können, daß sie auch an ihrer untern Fläche dem Luftzuge ausgesetzt sind.

§. 12. (Wohnungen für die Reinigungs-Knechte der Waaren und deren Aufseher.) Für die zur Reinigung dieser Waaren angestellten Knechte, so wie für deren Aufseher, sind ebenfalls Wohnungen in der Contumaz-Anstalt einzurichten.

c) Hinsichtlich der Briefe.

§. 13. (Räucherungs-Kasten.) Zur Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Briefe ist der in der besondern Anweisung über das Desinfections-Verfahren beschriebene Räucherungs-Kasten anzuschaffen, um in demselben die Briefe, nach Vorschrift der gedachten Anweisung, durchräuchern zu können.

d) Hinsichtlich der Thiere.

§. 14. (Schwemme, Ställe und Hürden.) Zur etwa erforderlichen Reinigung der einpassirenden Thiere ist für eine hinreichend tiefe, mit fließendem Wasser versehene Schwemme Sorge zu tragen, so wie auch einige Ställe und offene Hürden in Bereitschaft zu setzen sind.

§. 15. (Strenge Isolirung der ganzen Anstalt.) Die Contumaz-Anstalten überhaupt, namentlich die zur Wohnung der Contumazisten und des Diener-Personals eingerichteten Gebäude, so wie die zur Reinigung und Aufbewahrung der Waaren dienenden Schuppen, sind auf das Genaueste zu isoliren, wenigstens mit einem hinreichend tiefen Graben zu umgeben, und muß jede Vermischung der darin befindlichen Personen mit den Einwohnern des Orts durch Militär auf das Strengste verhütet werden.

IV. Zu befolgendes Verfahren.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

§. 16. (Meldung der Reisenden.) Jeder Reisende, welcher durch eines der Haupt-Zollämter in die diesseitigen Staaten einpassiren will, hat sich zuvörderst bei der Direktion der Contumaz-Anstalt zu melden, wozu er durch einen an jener Seite des Zoll-Amts aufzustellenden Militärposten, jedoch so, daß jede Berührung zwischen beiden verhütet werde, zu veranlassen ist.

§. 17. (Untersuchung derselben.) Im Beisein des Capitains und des Zoll-Beamten ist sodann von dem Contumaz-Arzte eine genaue Untersuchung des Reisenden in Hinsicht auf seinen Gesundheits-Zustand vorzunehmen, und unter Berücksichtigung des von demselben etwa mitgebrachten Gesundheits-Attestes, oder sonstigen genügenden Ausweises, das mit ihm einzuschlagende Reinigungs-Verfahren zu bestimmen.

§. 18. (Verfahren, wenn sie aus gesunden Gegenden kommen.) Ist der Reisende nach dem Inhalte seines Gesundheits-Attestes und respective Reisepasses aus einer völlig gesunden Gegend gekommen, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera entweder überhaupt noch nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und hat er auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf seiner Reise passirt, so ist er als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und ihm, nachdem er mit dem erforderlichen Entlassungsscheine versehen worden, sofort die Weiterreise zu gestatten.

§. 19. (Wenn sie aus verdächtigen Gegenden kommen.) Wenn dagegen aus dem Gesundheits-Attest oder dem Passe hervorgeht, daß der Reisende aus einer der Cholera verdäch-

tigen Gegend herkömmt, d. h. aus einer solchen, in welcher die Krankheit erst kürzlich (vor mehr als 20, aber noch nicht 40 Tagen) aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, so ist derselbe der in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren für diesen Fall als hinreichend bezeichneten Contumaz-Zeit von 10 Tagen zu unterwerfen.

§. 20. (Wenn sie aus inficirten Gegenden kommen.) Kommt dagegen der Reisende aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera zur Zeit seiner Abreise entweder noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, so hat er die volle Contumaz-Zeit von 20 Tagen in der Anstalt zuzubringen, und muß während dieser Zeit auf die Weise gereinigt werden, wie es in der betreffenden Anweisung vorgeschrieben ist.

Nur wenn der Reisende auf eine überzeugende Weise darzuthun vermag, daß er während seiner Reise sich schon längere Zeit in völlig gesunden Gegenden befunden, kann, nach Maaßgabe der in der gedachten Anweisung darüber enthaltenen Bestimmung, eine Abkürzung jener Contumaz-Periode zugestanden werden, jedoch unter der Beschränkung, daß in allen solchen Fällen der Reisende mindestens doch einer fünftägigen Contumaz unterworfen werde.

§. 21. (Wenn sie keine Gesundheits-Atteste mit sich führen.) Auf dieselbe Weise ist mit denjenigen Reisenden zu verfahren, welche weder mit einem Gesundheits-Atteste versehen sind, noch überhaupt auf eine genügende Weise auszuweisen im Stande sind, aus welcher Gegend sie kommen.

§. 22. (Wenn sie bereits erkrankt sind.) Sollte der Reisende bereits Zeichen der Cholera an sich wahrnehmen lassen, so ist er überhaupt nicht anzunehmen, sondern in das jenseitige Gebiet zurückzuweisen.

§. 23. (Wenn die Gesundheits-Atteste mangelhaft sind.) Auf die Richtigkeit der Gesundheits-Atteste, Reisepässe und sonstigen Ausweise ist genau zu achten; insbesondere ist zu bemerken, daß ein solcher Ausweis immer nur für eine einzelne, genau signalisirte Person ausgestellt sein darf, daß darin sämmtliche von den Reisenden mitgeführte Effekten genau verzeichnet sein müssen, und daß das Zeugniß für nicht längere Zeit, als darin bemerkt ist, seine Gültigkeit behält. Die auf demselben verzeichneten Visa müssen Auskunft darüber geben, ob der Reisende die ihm angerathene Route durch gesunde Gegenden auch nicht verlassen hat. — Sollte sich irgend eine Unregelmäßigkeit in dem Gesundheits-Atteste vorfinden, so kann dem Reisenden die ihm sonst zu Theil werdende Abkürzung der Contumaz-Zeit nicht zugestanden werden, vielmehr ist derselbe alsdann der vollen Contumaz-Periode von 20 Tagen zu unterwerfen. — In allen zweifelhaften Fällen muß übrigens das Gutachten des Arztes erfordert und danach verfahren werden.

§. 24. (Aufnahme der Reisenden in die Contumaz-Anstalt.) Denjenigen Reisenden, welche nach dem Obigen gehalten sind, eine kürzere oder längere Contumaz-Zeit zu vollbringen, sind hierauf, nachdem die nöthige Registratur über sie selbst und ihre Effekten aufgenommen ist, ihre Wohnungen in der Contumaz-Anstalt anzuweisen, und ihnen die zu ihrer und ihrer Effekten Reinigung erforderlichen Knechte beizugeben.

§. 25. (Reinigung derselben und ihrer Effekten.) Die Reinigung selbst, und zwar sowohl der Reisenden als ihrer Effekten, geschieht auf die in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren bestimmte Art. Was die Effekten betrifft, so werden die den Reisenden entbehrlichen, besonders solche, die giftfangend sind und geräuchert werden müssen, ihnen abgenommen, und in der Räucherkammer vorschriftsmäßig geräuchert und sonst gereinigt, und sodann von dem Zoll-Beamten bis zum Abgange der Reisenden in sichere Verwahrung genommen.

§. 26. (Tägliche Untersuchung derselben.) Ueberdies werden die in der Contumaz-Anstalt befindlichen Reisenden täglich wenigstens einmal von dem Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheits-Zustand untersucht.

§. 27. (Verfahren beim Erkranken der Contumazisten.) Sollten sich Symptome der Cholera bei ihnen einstellen, so sind dieselben, nebst ihren Reinigungs-Knechten, in die Lazareth-Abtheilung der Contumaz-Anstalt zu transportiren. Nach erfolgter Genesung, oder wenn die Kranken mit Tode abgehen sollten, ist auf die in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren vorgeschriebene Art zu verfahren.

§. 28. (Entlassung derselben.) Erkranken die Reisenden nicht, so sind dieselben nach beendigter Contumaz-Periode nochmals genau von dem Arzte zu untersuchen, und sodann, wenn sie gesund befunden worden, zu entlassen, nachdem ihnen ihre vorschriftsmäßig gereinigten Effekten zurückgegeben, und ihnen der erforderliche, nach dem vorgeschriebenen, dieser Instruction beigefügten Schema A. angefertigte Entlassungs-Schein ausgestellt worden ist, auch die taxmäßigen Gebühren, wenn sie denselben unterliegen, von ihnen entrichtet worden sind.

§. 29. (Verfahren mit dem Fuhrwerk der Reisenden.) Sollten die Reisenden mit eigenem Fuhrwerk versehen sein, so muß auch mit diesem während der Contumaz-Zeit vorschriftsmäßig verfahren werden, und ist für das dazu gehörige Zugvieh ein besonderer Entlassungs-Schein auszustellen, während die Waaren als zu den Effekten der Reisenden gehörig auf deren Entlassungs-Scheinen zu bemerken sind.

§. 30. (Vereinfachung des Verfahrens.) Zur größern Vereinfachung des Geschäfts, und um einen und denselben Knecht mit Reinigung mehrerer Contumazisten beauftragen zu können, ist so viel als möglich die übereinstimmende Contumaz-Zeit mehrerer Reisenden zu gleicher Zeit, etwa von 2 zu 2, oder 3 zu 3 Tagen, zu beginnen, indem von demselben Knecht Reisende von verschiedener Contumaz-Zeit nicht zugleich besorgt werden dürfen.

b) Hinsichtlich der Waaren.

§. 31. (Anmeldung der Waaren.) Eben so wie die Reisenden müssen auch die bei dem Haupt-Zoll-Amte anlangenden Waaren, mit Berücksichtigung ihrer erwiesenen oder nicht erwiesenen Ansteckungs-Fähigkeit (§. 2), von dem dazu aufgestellten Wachtposten zur Contumaz-Anstalt gebracht und daselbst genau nachgesehen werden. — Nach der verschiedenen Beschaffenheit der Waare und dem Inhalt des etwa mitgebrachten Gesundheits-Attestes wird sodann von der Direction der Anstalt das mit denselben vorzunehmende Verfahren bestimmt.

§. 32. (Verfahren, wenn sie aus gesunden Gegenden kommen.) Ergeben die Gesundheits-Atteste oder sonstigen Ausweise, daß die Waaren aus völlig gesunden Gegenden kommen, so können sie nach genauer Revision und ertheilten Entlassungs-Scheinen, nach dem beigefügten Schema B., sofort weiter transportirt werden.

§. 33. (Wenn sie aus verdächtigen Gegenden kommen.) Erhellt aber aus dem mitgebrachten Gesundheits-Atteste oder Passe, daß die Waaren aus einer der Cholera verdächtigen Gegend kommen, so sind dieselben nach der in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren bestimmten abgekürzten Contumaz-Zeit von 10 Tagen vorschriftsmäßig zu reinigen.

§. 34. (Wenn sie aus inficirten Gegenden kommen.) Kommen dagegen die Waaren aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden, so sind dieselben die volle Contumaz-Zeit von 20 Tagen hindurch der Reinigung zu unterwerfen; wobei jedoch dasjenige zu berücksichtigen ist, was in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren für den Fall bestimmt worden ist, daß solche Waaren, ohne fest verpackt zu sein, schon seit längerer Zeit nur durch völlig gesunde Gegenden passirt sind.

§. 35. (Wenn sie mit keinem Gesundheits-Atteste versehen sind.) Sollten die Waaren mit keinem Gesundheits-Atteste versehen sein, so müssen dieselben ebenfalls als aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend herkommend betrachtet, und demnach, insofern sie giftfangend sind, nebst ihrer Emballage, wenn sie aber nicht giftfangend sind, in Beziehung auf ihre Emballage allein, vorschriftsmäßig gereinigt werden.

§. 36. (Verfahren mit den zu reinigenden Waaren.) Ueber diejenigen Waaren, welche der vorgeschriebenen Reinigung unterworfen werden müssen, ist zuvörderst ein genaues Verzeichniß nach ihrer Qualität und Quantität anzufertigen, und eine von dem Führer der Waaren mit unterzeichnete Abschrift derselben wird dem mit ihrer Reinigung beauftragten Knecht oder dem Aufseher der Reinigungs-Knechte und des Waarenlagers eingehändigt. Die Waaren selbst aber werden in die für sie bestimmte Schuppen gelagert und auf die in der Desinfections-Anweisung vorgeschriebene Art gereinigt.

§. 37. (Verfahren im Erkrankungsfalle eines Reinigungs-Knechtes.) Sollte einer von den Reinigungs-Knechten durch Ansteckung erkranken, so sind die Waaren von neuem der vollen Contumaz-Zeit zu unterwerfen, und es ist daher erforderlich, um bestimmen zu können, von welchen Waaren die Ansteckung ausgegangen, daß auch hier eine geordnete Sonderung

der Waaren aus verschiedenen Contumaz-Perioden und der mit ihrer Reinigung beauftragten Knechte Statt finde.

§. 38. (Entlassung der Waaren.) Erweisen sich dagegen die Reinigungs-Knechte am Ende der vorgeschriebenen Contumaz-Periode vollkommen gesund, so werden die Waaren alsdann, nachdem sie zuvor in Beziehung auf ihre Vollständigkeit revidirt worden sind, wiederum gehörig verpackt und dem Führer derselben oder den zu ihrer Empfangnahme sich legitimirenden Personen, gegen Quittung, und nach Entrichtung der taxmäßigen Gebühren, zugleich mit dem vorgeschriebenen Entlassungs-Scheine sub B. (Conf. §. 32.), nach Beobachtung der gesetzlichen Zollvorschriften ausgeliefert.

§. 39. (Verfahren mit den Führern der Waaren und deren Fuhrwerk.) Sollten dieselben Führer auf dem nämlichen Fuhrwerke die Waaren weiter transportiren wollen, so muß mit diesen ebenfalls nach den in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren gegebenen Vorschriften verfahren werden, und es sind für die Führer, so wie für das Zugvieh, besondere Entlassungs-Scheine zu ertheilen.

c) Hinsichtlich der Briefe.

§. 40. (Durchräucherung derselben.) Was die aus den von der Cholera befallenen Gegenden kommenden Briefe und deren Ueberbringer betrifft, so sind sie den in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren enthaltenen Vorschriften zu unterwerfen. Erstere sind zu räuchern, und letztere, wenn sie einpassiren wollen, der nach Verschiedenheit der Umstände erforderlichen Contumaz-Zeit zu unterwerfen.

d) Hinsichtlich der Thiere.

§. 41. (Anmeldung derselben.) Alle Thiere, welche durch eines der Haupt-Zoll-Aemter eingeführt werden sollen, sind eben so wie die Reisenden und die Waaren der Contumaz-Direction zu melden.

§. 42. (Aerztliche Untersuchung und Zurückweisung bereits Erkrankter.) Dieselben sind von dem Arzte der Anstalt in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und an einer verdächtigen Krankheit Leidende zurückzuweisen.

§. 43. (Verfahren mit dem kurzhaarigen Vieh.) Sind sie gesund, so kann das kurz- und glatthaarige Vieh ohne Weiteres durchgelassen werden, wenn nicht etwa die Cholera ganz in der Nähe der Gränze herrscht, in welchem Falle es vorschriftsmäßig einmal geschwemmt werden muß.

§. 44. (Verfahren mit dem langhaarigen.) Bei langhaarigem Wollen-Vieh ist diese Reinigung öfters zu wiederholen, besonders, wenn dasselbe nicht nur aus einer verdächtigen, sondern aus einer wirklich inficirten Gegend kommt, nicht lange unterwegs gewesen, oder überhaupt mit keinem Gesundheits-Atteste versehen sein sollte. Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh zu verfahren. Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

§. 45. (Reinigung des Geschirres.) Bei dem Zugvieh darf die vorschriftsmäßige genaue Reinigung des etwa mitgeführten Geschirres nicht unterlassen werden.

§. 46. (Verfahren mit den Treibern des Viehes.) Auch mit den Treibern des Viehes muß nach Inhalt der Desinfections-Anweisung verfahren werden, und es sind sowohl für diese als für das Vieh besondere Entlassungs-Scheine nach dem beigefügten Schema C. auszustellen.

V. Einrichtung und Verfahren in den Contumaz-Anstalten an der Seeseite.

§. 47. (Einrichtung derselben im Allgemeinen.) Aehnliche Contumaz-Anstalten, wie bei den Haupt-Zoll-Aemtern an der bedrohten Landes-Gränze, sind, wenn es erforderlich wird, auch an den Haupt-Hafen-Oertern an der Seeküste zu errichten. Namentlich sind in denselben Wohngebäude für die zur Contumaz verpflichteten Reisenden, Schuppen zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren u. s. w. anzulegen, und sind dieselben durch eine auf gleiche Weise zusammengesetzte Direction zu verwalten.

§. 48. (Aufsicht über die ankommenden Schiffe und vorläufige Erkundigung bei denselben.) An dem Eingange eines jeden Hafens ist ein Wachtposten auf dem Lande, oder ein Wachtschiff zu postiren, von welchem aus, einem jeden Schiffe, welches in den Hafen einzulaufen beabsichtigt, ein Boot mit einem Beamten der Contumaz-Anstalt entgegen zu schicken ist, um sich bei dem Befehlshaber des Schiffes zu erkundigen, woher es kommt, was für Waaren es führt, ob es mit Gesundheits-Attesten oder andern schriftlichen Ausweisen versehen ist, und wie der Gesundheits-Zustand der Mannschaft unterweges gewesen und gegenwärtig beschaffen ist. Hierbei muß jedoch jede Vermischung sorgfältig vermieden werden, und darf das Schiff namentlich von dem Contumaz-Beamten nicht bestiegen werden.

§. 49. (Verfahren, wenn Cholera-Kranke am Bord sind.) Sollte das Schiff zur Zeit wirklich Cholera-Kranke am Bord haben, so ist dasselbe nur dann zuzulassen, wenn das zur Contumaz-Anstalt gehörige Lazareth völlig abgesondert und entlegen hat eingerichtet werden können, in welchem Falle die auf dem Schiffe befindlichen Cholera-Kranken in dasselbe aufgenommen und das Schiff zur Vollbringung der Contumaz verstattet werden kann. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn eine solche isolirte Anlegung des Lazareths nicht möglich gewesen sein sollte, ist das Schiff zurückzuweisen.

Haben die Kranken in das Lazareth aufgenommen werden können, so ist die übrige Mannschaft und die Ladung des Schiffes zuvörderst einer 10tägigen Lüftung und Reinigung am Bord desselben zu unterwerfen, bevor die eigentliche Contumaz-Zeit zu Lande ihren Anfang nimmt. Zu dem Ende muß das Schiff in einem hierzu bestimmten abgesonderten Theil des Hafens vor Anker gelegt werden und ein hierzu bestimmtes Signal aufziehen, wodurch es als ein in der Quarantaine befindliches und zu vermeidendes bezeichnet wird. Dabei müssen die Boote des Schiffes unter Wasser gesetzt, die für das Schiffsvolk erforderlichen Lebensmittel aber demselben mit sorgfältiger Vermeidung jeglicher Vermischung zugestellt werden. Die von dem Schiffe geladenen Waaren werden während dieser Zeit schon so viel als möglich auf das Verdeck gebracht, und daselbst gelüftet. Nach Ablauf der genannten Zeit werden sodann Menschen und Waaren in die Contumaz-Anstalt am Lande gebracht, um daselbst gereinigt zu werden, und wird, nachdem dies geschehen, auch noch das Schiff selbst gelüftet und durch Räuchern, Waschen u. s. w., nach der von dem Contumaz-Arzte zu gebenden Vorschrift gereinigt.

§. 50. (Verfahren bei Schiffen mit Attesten der inficirten oder verdächtigen Beschaffenheit.) Ergiebt sich dagegen bei der vorläufigen Untersuchung durch den dem ankommenden Schiffe entgegengeschickten Contumaz-Beamten, daß das Schiff zwar keine Cholera-Kranken am Bord hat, jedoch Gesundheits-Atteste der unreinen oder verdächtigen Beschaffenheit mit sich führt, oder unterweges Personen an verdächtigen Krankheiten verloren hat, so wird dasselbe sofort nach dem zum Ankerplatze für solche Schiffe bestimmten, möglichst in der Nähe der Contumaz-Anstalt befindlichen Theil des Hafens hingeführt, daselbst zuvörderst der Befehlshaber des Schiffes an's Land gesetzt, um der Contumaz-Direction über die Herkunft, den Gesundheits-Zustand u. s. w. seines Schiffes Auskunft zu geben, und derselben seine Papiere vorzulegen. Alsdann wird sowohl die Mannschaft des Schiffes als auch die Ladung desselben an's Land gebracht, um in der Contumaz-Anstalt daselbst die nach dem Ausweis der mitgebrachten Gesundheits-Atteste erforderliche Contumaz-Zeit zu vollbringen und vorschriftsmäßig gereinigt zu werden, wobei zugleich auch eine sorgfältige Reinigung des Schiffes selbst nicht zu unterlassen ist, welches bis dahin durch ein aufgezogenes Signal, als der Cholera verdächtig und deshalb isolirt, zu bezeichnen ist.

§. 51. (Bei Schiffen mit Attesten der gesunden Beschaffenheit.) Im Fall dagegen der Befehlshaber des Schiffes der Contumaz-Direction durch seine Pässe, Gesundheits-Atteste oder sonstige Ausweise nachweiset, daß er aus einem von der Cholera völlig freiem Orte kömmt, und nur ganz reine und unverdächtige Waaren bei sich führt, so kann das Schiff mit seiner Ladung sofort freigegeben, und die für letztere, so wie für die Passagiere und die einzelnen Individuen der in der Schiffsrolle verzeichneten Mannschaft nöthigen Entlassungs-Scheine ausgestellt werden. Berlin, den 1ten Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Altenstein.	v. Hake.	Frh. v. Brenn.

A. Entlassungs-Schein für Reisende.

Entlassungs-Schein für den Reisenden N. N. aus der Contumaz-Anstalt zu N. N.

Name, Vornamen u. Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterwegs gewesen.	Von wem und an welchem Orte und Tage sein Gesundheits-Attest oder Paß ausgestellt ist.	Wie dasselbe lautet:			Wie demnach mit ihm verfahren.	
					Ob er aus einer von der Cholera freien Gegend komme?	Oder aus einer verdächtigen?	Oder aus einer von der Cholera befallenen?	Ob ohne Weiteres entlassen.	Oder einer Contumaz-Zeit von wie viel Tagen unterworfen.

Ist hiernach als gesund und unverdächtig zur Weiter-Reise verstattet, an welchem Tage?	Wohin.	Worin die Effekten desselben bestanden.		Wie mit diesen verfahren ist.	Wenn der Reisende eigenes Fuhrwerk mitgebracht hat, wie es mit diesem gehalten ist.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
		giftfangende	nicht giftfangende				

Ort.
Datum.

Unterschriften und Amtssiegel des kommandirenden Offiziers — des Arztes — des Zoll-Beamten.

Bemerkung. Dieser Entlassungs-Schein muß sorgfältig aufbewahrt und am Bestimmungs-Orte an die Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namens-Unterschrift des Reisenden.

B. Entlassungs-Schein für Waaren.

Entlassungs-Schein für Waaren aus der Contumaz-Anstalt zu N. N.

Angabe der Waaren nach		Ob und wie emballirt.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterweges gewesen.	Wann im Haupt-Zoll-Amte eingetroffen.	Auf welche Weise transportirt.	Von wem und an welchem Orte u. Tage die mitgebrachten Gesundheits-Atteste oder Pässe ausgestellt sind.
Qualität.	Quantität.						
			Woher ursprünglich.				

Wie dieselben lauten.			Wie demnach verfahren ist		Sind hiernach als rein und unverdächtig zum weitern Transporte verstattet, an welchem Tage?	Wohin sie gehen.	Durch wen und auf welche Weise sie weiter transportirt werden.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
Ob aus einem von der Cholera freien Orte.	Oder aus einem verdächtigen.	Oder aus einem von der Cholera befallenen.	mit den Waaren.	mit der Emballage					
			Wie viel Tage hindurch.						

Ort. Datum.

Unterschriften und Amtssiegel des kommandirenden Offiziers — des Arztes — des Zoll-Beamten.

Bemerkung. Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt, und am Bestimmungs-Orte an die Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namens-Unterschrift des Führers der Waaren.

C. Passir-Schein für Thiere.

Passir-Schein für Thiere aus der Contumaz-Anstalt zu N. N.

Angabe der Thiere nach		Woher dieselben kommen, und auf welchem Wege.	Wann im Haupt-Zoll-Amte eingetroffen.	Wie lange unterweges gewesen.	Von wem und an welchem Orte und Tage das mitgebrachte Gesundheits-Attest oder der Paß ausgestellt ist.	Wie dasselbe lautet.		
Gattung.	Zahl.					Ob aus einer von der Cholera freien Gegend.	Oder aus einer verdächtigen.	Oder aus einer von der Cholera befallenen.

Wie demnach mit den Thieren verfahren ist.	Sind hiernach als gesund und unverdächtig zum Einpassiren verstattet, an welchem Tage?	Wohin sie geführt werden sollen.	Durch wen? ob durch einen Führer aus dem dies- oder jenseitigen Gebiete? In letzterem Falle, ob in seiner Beziehung das Erforderliche geschehen, und was?	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.

Ort.
Datum.

Unterschriften und Amtssiegel

des kommandirenden Offiziers

des Arztes

des Zoll-Beamten.

Bemerkung. Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt, und am Bestimmungs-Orte an die Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namens-Unterschrift des Führers der Thiere.

Anweisung

über das Desinfections-Verfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren.

I. Verfahren in Betreff der Menschen und deren Effekten.

§. 1. (Richtet sich nach den mitgebrachten Gesundheits-Attesten und sonstigen Ausweisen.) Jeder Reisende, welcher durch eines der für die Passage nur allein offen gelassenen Haupt-Zollämter in die diesseitigen Staaten einzupassiren beabsichtiget, muß, wenn er sich nicht einer unbedingten Contumaz unterwerfen will, mit einem vorschriftsmäßigen Gesundheits-Atteste oder anderen die Stelle derselben vertretenden schriftlichen Ausweisen, welche über die gesunde oder verdächtige oder inficirte Beschaffenheit der Gegend, aus welcher er kommt, Auskunft geben, versehen sein, und es wird hiernach das bei ihm zu beobachtende Verfahren bestimmt.

§. 2. (Contumaz-Zeit nach Verschiedenheit der Ausweise.) Diejenigen Personen, welche sich ausweisen können, aus völlig gesunden Gegenden zu kommen, sind, wenn nicht anderweitige Bestimmungen darüber ergangen, ohne Weiteres durchzulassen. Diejenigen, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, sind, falls nicht besondere, hierüber erlassene Verfügungen eine Ausnahme bedingen, gehalten, an dem Haupt-Zollamte eine Contumaz-Periode von 10 Tagen zu vollbringen. Diejenigen Reisenden endlich, welche nach Inhalt ihrer Ausweise aus einer wirklich von der Cholera befallenen Ortschaft kommen, sind zu einer Contumaz-Periode von 20 Tagen verpflichtet. Wenn jedoch die aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß sie schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumaz-Zeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber in allen solchen Fällen mindestens eine fünftägige Contumaz erforderlich.

§. 3. (Aufenthalt der Contumazisten.) Die zu einer Contumaz-Zeit verpflichteten Reisenden sind in die zu ihrer Wohnung eingerichtete, möglichst isolirt und an jener Seite des Haupt-Zoll-Ortes befindliche Contumaz-Anstalt aufzunehmen, welche durch Militair streng gesperrt und von allen übrigen Orts-Einwohnern abgesondert ist.

§. 4. (Wodurch dieselben zu reinigen.) Während ihres Aufenthalts in der Anstalt sind die Reisenden sorgfältig zu reinigen, und zwar theils durch nöthigenfalls wiederholtes Baden, entweder in Seifen- oder mit Chlorkalk versetztem Wasser, theils durch in ihren Zimmern vorgenommene Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen.

§. 5. (Bereitung der salpetersauren Räucherung.) Zu diesen salpetersauren Räucherungen, welche an Orten, wo sich Menschen aufhalten, am zweckmäßigsten sind, indem sie am besten vertragen werden, schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße, salpetersaure Dämpfe, die sich bald im ganzen Zimmer verbreiten. Hitze anzuwenden ist nicht nöthig, wenn man nicht schnell ein Zimmer mit Dämpfen füllen will. Auch ist es unbequem, eine zu große Menge in einem Gefäße zu mischen. Außerdem müssen Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe sich entwickeln.

§. 6. (Reinigung ihrer Kleidungsstücke: a) der waschbaren.) Zu gleicher Zeit müssen auch die Kleidungsstücke und sonstigen Effekten der Reisenden gereiniget werden, und zwar, was zuvörderst die Kleidungsstücke anbetrifft, so muß alles leinene und sonstige waschbare Zeug, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder nur einige Tage hindurch in kaltes Wasser gesteckt, oder mit Seife und heißem Wasser, oder mit Aschenlauge, oder mit einer Auflösung von Chlorkalk gewaschen werden.

Zu einer solchen Auflösung von Chlorkalk ist in der Regel 1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser erforderlich.

§. 7. (b. Der nicht waschbaren.) Alle nicht waschbaren Kleidungsstücke dagegen, insbesondere alles Pelzwerk, muß theils in einer eigens dazu bestimmten Räucher-Kammer mit Chlordämpfen durchgeräuchert, theils zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch gelüftet und ausgeklopft werden.

§. 8. (Bereitung der Chlorräucherungen.) Zu diesen Chlorräucherungen nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schefelsäure hinzu. Hierauf wird das Gemisch sofort in die Räucher-Kammer, in welcher die zu durchräuchernden Sachen bereits aufgehängt und ausgebreitet sind, hineingesetzt, dieselbe sodann sorgfältig verschlossen und nach einigen Stunden wieder geöffnet, wobei sie jedoch vor Abzug des Gases nicht betreten werden darf. Schlechtes Kochsalz ist zu diesen Räucherungen brauchbar, und wo es zu haben ist, kann auch Steinsalz genommen werden.

§. 9. (Reinigung ihrer übrigen Effekten.) Auch die übrigen Effekten der Reisenden werden, je nachdem es ihre Beschaffenheit zuläßt, entweder durch Waschen oder durch Räuchern mit Chlordämpfen (oder, in sofern es Briefschaften sind, mit dem unten angegebenen Räucherpulver), so wie durch Lüften gereinigt. Abgewaschen, in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, bei besonderer Gefahr mit einer Chlorkalksolution, werden z. B. alle Gegenstände aus Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. Insbesondere ist alles Geld der Reisenden sorgfältig mit Essig abzuwaschen. Geräuchert dagegen werden alle Papiere, Bücher, Federbüsche und dergleichen. Insbesondere sind auch die etwa mitgebrachten Wagen der Reisenden zu reinigen.

§. 10. (Verfahren bei bereits erkrankten Reisenden.) Sollten sich Individuen bei den Haupt-Zollämtern zum Durchpassiren einfinden, an denen sich schon wirklich verdächtige Krankheitssymptome äußerten, so werden dieselben ohne Weiteres gänzlich zurückgewiesen.

§. 11. (Bei während der Contumaz-Zeit Erkrankenden.) Wenn dagegen bereits in der Contumaz-Wohnung befindliche Personen an der Cholera erkranken sollten, so werden dieselben in das für solche Fälle bestimmte, hinreichend abgesonderte Lazareth gebracht, und daselbst nebst den ihnen beigegebenen Dienern völlig abgesperrt. Nach ihrer Genesung haben dieselben noch eine Contumaz-Periode von 20 Tagen zu vollbringen, und müssen während dieser Zeit, sowohl sie selbst als ihre Effekten, vorschriftsmäßig genau gereinigt werden.

§. 12. (Wenn dieselben mit Tode abgehen sollten.) Sollten an der Cholera erkrankte Contumazisten mit Tode abgehen, so sind sie an einem hierzu bestimmten abgelegenen Orte mit möglichster Vermeidung aller Berührung zu beerdigen, und dabei zunächst mit ungelöschtem Kalk zu bedecken. Ihre Effekten aber sind vor der Verabfolgung an die dazu Berechtigten, vorschriftsmäßig genau zu reinigen.

§. 13. (Verfahren bei Reisenden, welche keine Gesundheits-Atteste mitbringen.) Diejenigen Reisenden, welche sich, der wiederholt bekannt gemachten desfallsigen Verordnungen ungeachtet, weder mit einem Gesundheits-Atteste, noch mit anderen Nachweisen über die unverdächtige Beschaffenheit des Ortes, aus welchem sie kommen, versehen haben, oder deren Atteste in irgend einer Hinsicht nicht in Ordnung gefunden werden, sind genöthigt, eine Contumaz-Periode von 10 bis 20 Tagen zu vollbringen, je nachdem sie aus einer notorisch mehr oder minder verdächtigen Gegend kommen, längere oder kürzere Zeit auf der Reise zubrachten, oder sich über die Gegend, aus welcher sie kommen, oder welche sie durchreiseten, gar nicht ausweisen können.

§. 14. (Besondere Aufsicht auf Handwerksburschen, Handelsjuden u. s. w.) Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerksburschen, Handelsjuden und dergleichen Personen zu führen. Die Contumaz-Beamten sind demnach autorisirt, nach ihrem Ermessen und dem Gutachten des einer jeden derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdächtig erscheinende Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen.

§. 15. (Auf besonders unsaubere und leicht giftfangende Effekten.) Eben so sind die genannten Behörden autorisirt, einzelne, alte, besonders unsaubere und aus einem leicht giftfangenden Materiale bestehende Effekten der Reisenden, wie z. B. alte, schmutzige Pelze, dergleichen Betten u. s. w., entweder einer wiederholten und verlängerten Reinigung zu unterwerfen, oder auch ganz zurückzuweisen.

II. Verfahren in Betreff der Waaren.

§. 16. (**Unterscheidung der Waaren in giftfangende und nicht giftfangende.**) Diese sind zu unterscheiden in giftfangende und nicht giftfangende. Jene, zu denen alle diejenigen Waaren gehören, welche eine rauhe, lockere, faltige, oder haarige Oberfläche besitzen, nehmen den Ansteckungsstoff leichter auf, können ihn längere Zeit wirksam erhalten, und nur durch eine sorgfältige Reinigung davon befreit werden. Diese dagegen, zu denen alle Körper mit einer glatten Oberfläche gehören, nehmen den Ansteckungsstoff entweder gar nicht oder nur an ihrer Oberfläche auf, so daß sich derselbe nicht lange wirksam daran erhalten, und leicht davon wieder entfernt werden kann.

§. 17. (Giftfangende Waaren.) Zu den über die Russische, Polnische und Schlesische Gränze, so wie zu Wasser aus Rußland eingeführten giftfangenden Waaren gehören vorzüglich folgende:

Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle.

§. 18. (Verfahren bei den nicht giftfangenden. Reinigung ihrer Emballage.) Die übrigen meist nicht giftfangenden Waaren bedürfen keiner Reinigung. Ihre Emballage aber muß gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Atteste, aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder von der Krankheit wirklich befallenen Gegend kommen. Zu diesem Behuf müssen die Kisten und Fässer, in denen jene Waaren in der Regel verschickt werden, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder blos mit Wasser abgespült, oder mit Wasser und Sand abgerieben, oder mit einer Chlorkalksolution, was immer am sichersten ist, abgewaschen werden. Alle abgenutzte und leicht giftfangende Emballage, altes Tauwerk, Stricke, Packleinen und dergleichen, ist abzunehmen, zu vertilgen und mit neuer zu vertauschen.

§. 19. (Verfahren bei den giftfangenden. Contumaz-Zeit für dieselben.) Die giftfangenden Waaren dagegen müssen selbst gereiniget werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Gesundheits-Atteste, in denen ihre Qualität und Quantität genau angegeben sein muß, aus einer von der Cholera völlig freien Gegend und auf ganz gesunden Straßen anher gekommen sind. Die zu dieser Reinigung erforderliche Zeit beträgt 10 Tage, wenn sie aus verdächtigen, und 20 Tage, wenn sie aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden kommen. Wenn jedoch bei Waaren, die nicht auf eine den Zutritt der Luft verhindernde Weise verpackt sind, die Führer derselben auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß dieselben schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumaz-Zeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber eine 24stündige Reinigung durch das im folgendem angegebene Verfahren erforderlich. Sollten in gewissen Fällen Ausnahmen von diesen allgemeinen Vorschriften für nothwendig erachtet werden, so werden solche durch besondere, dieserhalb zu erlassende Verfügungen bestimmt werden.

§. 20. (Aufbewahrung derselben.) Behufs dieser Reinigung und ihrer sicheren Aufbewahrung während der Zeit, werden die Waaren in den Schuppen untergebracht, welche in den Contumaz-Anstalten möglichst außerhalb und an jener Seite der Oerter, wo sich die Hauptzollämter befinden, errichtet werden, mit Bretterwänden oder Gräben umgeben, und mit mehreren zur Erregung eines hinlänglichen Luftzuges täglich zu öffnenden, während der vorzunehmenden Räucherungen aber, so wie auch des Nachts zu verschließenden Thorwegen versehen sind. Jede Communication der Orts-Einwohner mit diesen Waaren-Lagern ist durch Militär auf das Genaueste zu verhindern. Mit der Besorgung der Reinigung aber, die unter Aufsicht und nach Anleitung des Arztes und Zollamts-Direktors vorgenommen werden muß, sind die dazu angestellten Reinigungs-Knechte zu beauftragen, deren Verkehr mit anderen Personen sorgfältig zu verhüten ist.

§. 21. (Reinigung derselben.) Von den genannten giftfangenden Waaren sind ...:

a) die Federn, Pferde- und Kuhhaare, Hanf, Flachs und Wolle die vorgeschriebene Zeit hindurch zu lüften und zu wiederholten Malen mit Chlor zu durchräuchern. ... dem Ende werden die Ballen, in denen die genannten Gegenstände in der Regel verpackt ..., in die Schuppen und zwar am besten auf Latten, die einen oder mehrere Fuß über dem ...boden angebracht sind, gelagert und auf beiden Seiten geöffnet. Sodann müssen die Reinigungs-Knechte, nachdem sie einen Theil des Inhaltes an beiden Seiten herausgezogen haben,

täglich mehrere Male so tief als möglich mit ihren entblößten Armen eingehen und die Waaren umwühlen, zugleich auch die Ballen täglich umwenden, und sie möglichst dem Luftzuge exponiren, zu welchem Ende die Schuppen täglich, mit Ausnahme der Räucherungs-Zeit, geöffnet werden müssen.

Manufaktur-Waaren, aus den genannten Gegenständen, aus Wolle, Baumwolle, Leinen u. s. w. bereitet, brauchen selbst nicht gereinigt zu werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheits-Attesten mit Bestimmtheit hervorgeht, daß es durchaus neue Fabrikate sind. Bei alten und schon gebrauchten Gegenständen dieser Art müssen jedoch die Kisten oder Ballen, in denen sie verpackt sind, geöffnet, die Sachen herausgenommen und, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder auf die oben angegebene Weise gewaschen, oder die vorgeschriebene Zeit hindurch gelüftet und durchräuchert werden.

b) Die rohen Thierhäute und Felle, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch und Tauwerk sind eben so in den Schuppen zu lagern, und theils zu lüften, dabei von den Reinigungs-Knechten täglich umzuwenden, theils auf die angegebene Weise mit Chlordämpfen wiederholt und in der Regel täglich zu durchräuchern; außerdem aber, besonders bei vorhandener größerer Gefahr, und wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die Waaren geschehen kann, mit frischem, kaltem Wasser zu übergießen, oder, wenn die Localität es verstatten sollte, in fließendes Wasser zu legen, dabei mit Besen abzureiben, oder mit einer Chlorkalksolution abzuwaschen, demnächst aber wieder sorgfältig zu trocknen.

§. 22. (Reinigung ihrer Emballage.) Mit der Emballage dieser giftfangenden Waaren ist sorgfältig auf dieselbe Weise zu verfahren, wie es oben in Betreff der Emballage nicht giftfangender Substanzen (§. 18.) vorgeschrieben worden ist.

§. 23. (Verfahren mit den Führern der Waaren. Mit dem Fuhrwerk.) Die Führer der Waaren, wenn sie dieselben weiter in das diesseitige Gebiet verfahren wollen, unterliegen den für die Reisenden gegebenen Vorschriften.

In diesem Fall sind auch die etwa mitgebrachten Wagen, so wie das Geschirr des Zugviehes, durch Abwaschen (letzteres mit einer Chlorkalksolution) zu reinigen; mit den Thieren selbst aber ist nach den weiter unten angegebenen Vorschriften zu verfahren.

§. 24. (Bei Waaren ohne Gesundheits-Atteste.) Waaren und Fuhrleute ohne die erforderlichen Gesundheits-Atteste oder sonstigen Ausweise sind der längsten Contumaz-Zeit von 20 Tagen zu unterwerfen.

III. Verfahren in Betreff der Briefe.

§. 25. (Nöthige Räucherung derselben.) Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht sichern Beweisen zufolge aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder anerkannt inficirten Gegend kommen, müssen Behufs ihrer Reinigung geräuchert werden.

§. 26. (Verfahren dabei.) Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheil befindet sich ein Rost von Eisendrath, worauf die Briefe mit einer pincettenartigen Briefblattzange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig, und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreutem Räucherpulver (aus 1 Theile Schwefel, 1 Theile Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe fünf Minuten, um ihre äußere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfections-Rauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten, und dann wieder, durch fünf Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

§. 27. (Weiterbeförderung derselben.) Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel versehen, und durch Posten oder Kuriere aus dem diesseitigen Gebiete weiter befördert. Den Kurieren, die sie gebracht haben, darf die Weiterreise nur erst nach vollbrachter Contumaz-Zeit, unter Beachtung der nach §. 2. etwa Statt findenden Vergünstigungen, verstattet werden.

§. 28. (Verfahren bei Briefen mit giftfangenden Einlagen.) Sollten giftfangende Gegenstände, Proben und dergleichen, in den Briefen enthalten sein, so müssen dieselben, nebst diesen ihren Einlagen, die für letztere bestimmte Reinigungszeit hindurch zurückbehalten werden.

IV. Verfahren in Betreff der Thiere.

§. 29. (Verfahren bei kurzhaarigem Viehe.) Denjenigen Thieren, die ein kurzes, glattes Haar haben, inhäriren Contagien nicht leicht. Diese sind daher zur Verschleppung derselben nicht geeignet. Es gehören dahin Pferde, Esel, Hornvieh, Schweine und Ziegen. Diese können daher ohne Weiteres eingelassen werden. Nur wenn die Cholera ganz in der Nähe der Gränze herrschen sollte, und die Thiere demnach seit ihrem Abgang aus der inficirten Gegend nur eine kurze Zeit (nicht über einen Tag) auf dem Marsche gewesen sein sollten, ist es erforderlich, sie vor ihrem Eintritte in das diesseitige Gebiet zu schwemmen, zu welchem Behufe die bei den Contumaz-Anstalten angelegte Schwemme zu benutzen ist.

§. 30. (Verfahren bei langhaarigem Wollenvieh.) Wollenvieh dagegen (Schaafe und Lämmer) ist wegen seines langhaarigen, wolligen Felles zur Aufnahme von Contagien und zu deren Verschleppung geeigneter. Dasselbe darf aber nur dann ohne Weiteres eingelassen werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheits-Attesten erhellet, daß es aus einer ganz gesunden Gegend kommt, und nur durch eine solche getrieben ist.

Kommt es dagegen aus einer verdächtigen oder wirklich inficirten Gegend, so ist dasselbe ein oder mehrere Male zu schwemmen, erforderlichen Falls einen oder mehrere Tage aufzuhalten, und bei besonders großer Gefahr, wegen ganz in der Nähe herrschender Krankheit, nicht anders, als nachdem es kurz zuvor geschoren ist, einzulassen. Die nähere Bestimmung hierüber richtet sich nach der Zeit, während welcher das Vieh auf dem Marsche gewesen ist, und ist hierüber in jedem einzelnen Falle das Gutachten des Arztes erforderlich.

§. 31. (Mit Wildpret, Hunden und Federvieh.) Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh (§. 29) zu verfahren. — Hunde und Feder-Vieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

§. 32. (Mit bereits erkranktem Vieh.) An einer verdächtigen Krankheit bereits erkranktes Vieh ist gänzlich zurückzuweisen.

§. 33. (Mit den Treibern des Viehes.) Die Treiber des Viehes unterliegen den für die Reisenden geltenden Vorschriften.

Berlin, den 1. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Altenstein.	v. Hake.	Frh. v. Brenn.

Bekanntmachung

betreffend die Vorschriften wegen Einführung der Gesundheits-Atteste, für den Fall, daß die zur Abhaltung der Cholera von den Gränzen des Königl. Preuß. Staates angeordneten Maaßregeln zur Ausführung kommen sollten.

§. 1. Der Zweck der Einführung der Gesundheits-Atteste besteht darin, bei den zur Abhaltung der Cholera von den Königl. Preußischen Staaten an der Grenze nothwendig gewordenen Sanitäts-Anstalten diejenige Erleichterung des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Staaten eintreten zu lassen, welche die Umstände irgend verstatten.

§. 2. In Bezug hierauf ist diesseits angeordnet worden:

1) daß Personen, Waaren und Thiere, welche aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer solchen Gegend kommen, in welcher die Cholera überhaupt nie geherrscht, oder schon seit mehr den 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und welche auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf der Reise passirt haben, als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und dieselben resp. zur Weiterreise oder weiteren Versendung verstattet werden sollen;

2) daß Personen und Waaren, welche aus einer, der Cholera verdächtigen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Krankheit erst kürzlich, vor mehr als 20, aber noch nicht vor 40 Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deut-

schen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht bestimmt für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, und welche auf der Reise keine inficirte Gegend passirt haben, einer Contumaz von nur 10 Tagen unterworfen werden sollen;

3) daß Personen und Waaren, welche aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Cholera zur Zeit der Abreise noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, eine Contumaz von 20 Tagen überstehen müssen;

4) daß eine verhältnißmäßige Abkürzung der vorgeschriebenen Contumaz-Zeit zu verstatten sei, wenn von dem Reisenden, oder in Betreff der Waaren, ein überzeugender Nachweis darüber geführt werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrer Ankunft auf der Reise eine bestimmte Zeit hindurch nur in ganz gesunden Gegenden sich befunden haben.

§. 3. Zum Ausweise hierüber dienen die Gesundheits-Atteste und Reisepässe. Es liegt daher im Interesse der jenseitigen Reisenden und Waarenversender, sich dieserhalb mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten und Reisepässen zu versehen, indem bei Ermangelung derselben die Personen und Waaren als solche betrachtet werden müssen, welche aus einer von der Cholera befallenen Gegend kommen. Reisepässe können nur in sofern die Stelle der wirklichen Gesundheits-Atteste vertreten, als die über die fraglichen Puncte (§. 2.) erforderliche Auskunft auf eine durchaus zweifelhafte Weise in ihnen enthalten ist.

§. 4. Nur die nach anliegendem Schema angefertigten Gesundheits-Atteste können als gültig anerkannt werden. Die Reisepässe müssen jeden Abend visirt, und mit dem auf den Gesundheits-Zustand der Gegend, durch welche der Reisende oder die Waaren gekommen sind, Bezug habenden Vermerk nach den sub §. 2. gegebenen Bestimmungen versehen sein. Die Gesundheits-Atteste müssen von den Königl. Preuß. Gesandschaften, Consulaten oder in deren Ermangelung von dem Vorstande der Orts-Polizei-Behörde ausgestellt, und mit deren Namens-Unterschrift und Amtssiegel versehen, auch in dem letztern Falle von dem am Orte oder in dessen Nähe wohnenden Arzte oder Wundarzte, wo möglich einem in einem öffentlichen Amte stehenden und ein eigenes Amtssiegel (welches beizudrücken) führenden mit unterzeichnet sein. Die Reisepässe werden von der jedesmaligen Orts-Polizei-Behörde visirt. Findet sich ein Arzt oder Wundarzt an diesem Orte, so wird dessen Mitzeichnung die Berücksichtigung des Attestes noch mehr erhöhen.

§. 5. Für jeden einzelnen Reisenden ist ein besonderes von ihm persönlich einzulösendes Gesundheits-Attest erforderlich, worin er genau zu signalisiren ist, und welches er eigenhändig mit zu unterschreiben hat.

§. 6. Die Bagage der Reisenden und überhaupt alles, was dieselben mit sich führen, ist in der dafür bestimmten Rubrik der Atteste genau zu registriren.

§. 7. Eben so ist bei Attesten für Waaren eine genaue Specification derselben mit Angabe der Art ihrer Verpackung, der Zahl der Ballen, Kisten und Fässer, des Gewichtes jedes einzelnen Collis, überhaupt Alles erforderlich, was zur Constatirung der Identität der Waaren dient.

§. 8. In den Attesten für Thiere ist nicht nur die Gattung, sondern auch die Stückzahl derselben genau anzugeben, und wo es irgend thunlich ist, sind auch die einzelnen Stücke näher zu bezeichnen, um hierdurch andere zum Beweise der Identität dienende Maaßregeln unnöthig zu machen.

§. 9. Die Gesundheits-Atteste sind nur für die zur Reise oder den Transport der Waaren, Thiere u. s. w. bis zur Grenze erforderlichen Zeit und kurz vor dem Abgange derselben auszustellen, indem eine längere Gültigkeit wegen der möglichen Veränderungen des Gesundheitszustandes ihnen nicht beigelegt werden kann.

§. 10. Den diesseitigen Behörden ist es zur strengsten Pflicht gemacht, diese Gesundheits-Atteste und Reisepässe auf das Sorgfältigste zu prüfen. Sollte sich hierbei in diesen Documenten irgend etwas Regelwidriges vorfinden, so verlieren dieselben ihre Gültigkeit.

Berlin, den 5ten April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Freiherr von Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) Freiherr von Brenn.

Gesundheits-Attest für Reisende.

Name, Vornamen u. Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen wird.	Haupt-Zoll-Amt, wo er in die Preuß. Staaten einzutreten beabsichtigt.

Gesundheits-Zustand des Ortes, von welchem er kömmt.			Mitgeführte Bagage.			Angabe der Oerter, wo dies Gesundheits-Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb.	Ob von der Cholera befallen.	Kleidungsstücke.	Sonstige Effecten.	Fuhrwerk.			
			Worin verpackt.					

Ort
Datum.

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift des Königl. Preuß. Gesandten (Consuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Dieses Attest hat nur an dem Gränz-Zollamte, auf welches es lautet, seine Gültigkeit.
2) Eben so gilt es nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
3) An keinem der Oerter, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Attestes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inficirten Gegenden Kommenden bestehen.
4) Nur mit der in dem Atteste angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effecten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
5) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen sein sollte, dieses an dem Grenz-Zollamte anzuzeigen.

Namens-Unterschrift des Reisenden.

Reinheits-Attest für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben, (wobei die Zahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	An welchem Haupt-Zoll-Amte sie in die Königlich Preuß. Staaten einzupassiren bestimmt sind.
	Ob und wie verpackt.	Woher ursprünglich.			

Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheits-Zustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen.			Oerter, an denen dies Attest visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
per Post.	per Fuhre.	zu Wasser.	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb.	Ob von der Cholera befallen.			

Ort. Datum.

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift des Königl. Preuß. Gesandten (Consuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Dies Attest gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau specificirt sind.

2) Eben so ist dasselbe nur für dasjenige Haupt-Zollamt gültig, auf welches es ausgestellt ist.

3) Ueberdies gilt das Attest nur für die zum Transport der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

4) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh, müssen mit besonderen Gesundheits-Attesten versehen sein.

5) Ueberdies muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen sein sollte, dies an dem Gränz-Zollamte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

Gesundheits-Attest für Thiere.

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl, (wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke.)	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	An welchem Haupt-Zoll-Amte sie in die Königlich Preuß. Staaten einzupassiren bestimmt sind.

Durch wen sie geführt werden.	Gesundheits-Zustand des Ortes, von welchem sie kommen.			Oerter, an denen dies Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb.	Ob von der Cholera befallen.			

Ort.
Datum.

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift des Königl. Preuß. Gesandten (Consuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dies Attest gültig.

2) Eben so gilt dasselbe nur für dasjenige Gränz-Zollamt, auf welches dasselbe lautet.

3) Das Attest ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besonderen Gesundheits-Attesten versehen sein, widrigenfalls dieselben der vollen Contumaz-Zeit unterliegen würden.

5) müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen sein sollten, dies an dem Gränz-Zollamte anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

2) anderer Behörden.

350) Die Kreis-Ersatz-Commission des Randowschen Kreises wird in diesem Jahr, am 2. September c. in Garz auf dem Stadtrathhause, am 5., 6., 7. und 8. September in Stettin auf dem Landhause, die Revision über sämmtliche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis Ende December 1811 gebornen jungen Männer, die ihre Militairpflicht noch nicht erfüllt haben, vornehmen. Diese, dem Randowschen Kreise angehörenden Mannschaften werden daher hierdurch vorgeladen, sich an den genannten Tagen und Orten der Kreis-Ersatz-Kommission, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, vorzustellen. Stettin, den 15. Juli 1831. Königl. landräthl. Behörde des Randowschen Kreises.

351) Die Kreis-Ersatz-Kommission des Greiffenbergschen Kreises tritt Behufs der diesjährigen Revision über die Ersatz-Mannschaften, am 2. October zusammen. — Die Loosung und Musterung der militairpflichtigen jungen Mannschaft erfolgt am 3., 4. und 5. October c. in Greiffenberg, 6. u. 7. ejusd. in Treptow a. d. R. — Indem dies hiermit bekannt gemacht wird, weise ich die, in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis letzten December 1811 im Greiffenbergschen Kreise gebornen und mit einer militairischen Bestimmung noch nicht versehenen Mannschaften an, sich an den genannten Tagen und Orten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen. Greiffenberg, den 19. Juli 1831. Der Landrath v. d. Marwitz.

352) In dem Königl. Eggesiner Forstreviere sollen

$21\frac{1}{2}$	Klafter	eichen	Kloben,
$24\frac{1}{2}$	"	"	Knüppel,
1	"	büchen	Kloben,
38	"	"	Knüppel,
1	"	kiefern	Kloben,
37	"	"	Knüppel,

in dem auf den 8. August dieses Jahres, Vormittags 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Eggesin, den 16. Juli 1831. Der Königl. Oberförster Gené.

353) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen

$182\frac{3}{4}$	Klafter	kiefern	3-füßiges	Kloben-Brennholz,
108	"	"	2-füßiges	" "

und eine Quantität Bau- und Pfahlholz-Eichen meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 2. August d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ziegenort, den 17. Juli 1831.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

Amts-Blatt.

No. 38.

Stettin, den 28. Juli 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

354) 685. Juli 31. I.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat Juni d. J.:

der Scheffel Roggen	1 Rthlr.	21 Sgr.	5 Pf.,
" " Hafer	— "	29 "	10 "
" Centner Heu	— "	13 "	6 "
das Schock Stroh	4 "	17 "	6 "

Stettin, den 11. Juli 1831.

355) III. Nr. 1403. Juni 1831.

Bei einem am 27. April d. J. im Jagen 35 der Königl. Falckenwalder Forst ausgebrochenen Waldfeuer hat sich der Einlieger Fechtner zu Haasenkrug mit seiner Familie so thätig beim Löschen bewiesen, daß das Feuer schon gedämpft war, wie fernere Hülfe eintraf. Auf höhere Veranlassung bringen wir dies und die dem rc. Fechtner dafür ertheilte Belobigung zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 11. Juli 1831.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

356) Die Anwendbarkeit des §. 227 des Anhangs zur A. G. O. in den wegen Injurien eingeleiteten fiscalischen Untersuchungen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. April d. J. zu bestimmen geruht, daß der §. 227 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auch in den wegen Injurien eingeleiteten fiskalischen Untersuchungen überhaupt und insonderheit auch bei Beleidigungen gegen öffentliche Behörden und Beamte, in Ansehung dieser beiden letztern jedoch nur bei hinzugetretener Genehmigung der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden soll, mithin, wenn in fiscalischen Prozessen die Anzeige oder der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung vor der Publication des ersten Urtels von dem Beleidigten, beziehungsweise mit Genehmigung der vorgesetzten Dienst-Behörde, zurückgenommen wird, die Gerichtshöfe von der Sache nicht weiter Kenntniß nehmen, sondern die Akten reponiren sollen.

Die von manchen Gerichtshöfen angenommene Meinung, daß, wenn im gewöhnlichen Injurienprozesse das erste Urtel an verschiedenen Tagen publicirt worden, der Kläger aber zwischen den letztern die Klage zurückgenommen hat,

der §. 227 des Anhangs zur Gerichtsordnung nicht mehr Anwendung finde, ist, nach dem Inhalte der gedachten Allerhöchsten Cabinetsordre, schon deshalb ungegründet, weil das Gesetz eine vollständige Publication voraussetzt, diese aber erst nach der Eröffnung des Erkenntnisses an alle dabei interessirenden Theile erfolgt ist. — Nach dieser Bestimmung haben sämmtliche Untergerichte des Departements sich fortan zu achten. Stettin, den 7. Juli 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

357) Der nach dem diesjährigen Kalender für Gingst auf Donnerstag den 4. August angesetzte Krammarkt wird hiermit auf Mittwoch den 3. August und der für Putbus auf den 8. August angesetzte Krammarkt auf Freitag den 5. August verlegt. Stralsund, den 12. Juli 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

---

358) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester vom 25. April bis zum 10 Sept. gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich Morgens von 8—9 Uhr und Nachmittags von 5—6 Uhr die Uebungen im Krankenstalle leiten. Montags und Dienstags von 2—3 Uhr wird derselbe allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freitags Therapie und Arzneimittellehre und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11—12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1—2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag wird derselbe über die Physiologie Vorträge halten.

3) Herr Prof. Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte und von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2—3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vorträge über Botanik, macht wöchentlich botanische Excursionen, und hält Freitags um 2 Uhr Demonstrationen auf dem zoologischen Museum. Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Oberlehrer und Ober-Thierarzt Dr. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, Repetitionen über dieselbe und über Arzneimittellehre täglich von 6—7 Uhr Abends, den Unterricht im Krankenstalle ertheilt derselbe täglich von 7—9 Uhr Vormittags und von 4—6 Uhr Nachmittags.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von

10—12 Uhr über Pharmacologie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2—3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Mecke wird täglich Vormittags von 9—10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinern Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie, Seuchenlehre und Diätetik halten.

7) Herr Dr. phil. Störig, Prof. extraordin. an der Universität, wird wöchentlich drei Male über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

8) Der Vorsteher der Schmiede, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten und die praktischen Uebungen in der Instruktionsschmiede leiten.

9) Herr Prof. Dr. med. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlagsschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

10) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben. Berlin, den 6. März 1831.

Königliches Polizei-Präsidium. von Esebeck.

---

359) Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18. Landwehr-Regiment ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinen-Stande anheim gefallen. Der nächste Exspectant hiezu ist der bis zum 1. Juli 1830 bei der 10ten Compagnie 6ten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs-Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Ober-Schlesien entlassene Unteroffizier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort, mit der Angabe, die Rheingegenden zu besuchen, entfernt, und dessen Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist. — Der rc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich, und letztern Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attests seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörde zu melden.

Liegnitz, den 10. Juli 1831.

Der Capitain und Führer des 2ten Aufgebots 1sten Bataillons (Liegnitz) 18ten Landwehr-Regiments, von Knorr.

---

360) Das bei der hiesigen Königl. Saline abfallende schwarze Salz, soll in den unten angegebenen Terminen an diejenigen, welche sich durch Atteste der vorgesetzten Landräthlichen Behörde ausweisen, daß sie solches zur Viehfütterung oder zum Fabriken-Betrieb bedürfen, meistbiethend veräußert werden.

Gedachte Atteste müssen die Quantität schwarzen Salzes, welche für das gegenwärtige Jahr erforderlich ist, so wie den Umfang des Fabriken-Betriebes oder des Viehstandes angeben. Die Versteigerung erfolgt Sonnabend den

3. September, Donnerstag den 27. October und Mittwoch den 28. Dezember d. J., Morgens von 9 Uhr, in dem Kassenzimmer der Königl. Salz-Faktorei zu Colberg, gegen gleich baare Zahlung und muß die Abnahme des erstandenen Salzes in dem Magazin der Königl. Saline an diesen und den nächstfolgenden Tagen, längstens aber innerhalb acht Tagen nach jedem Termine stattfinden, widrigenfalls solches auf Gefahr und Kosten des Lizitanten aus demselben fortgeschafft wird. Colbergermünde, den 11. Juli 1831. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

361) Höherer Verfügung gemäß sollen die, auf dem zum Amte Carzig gehörigen Vorwerk Kienitz befindlichen Ziegeleigebäude, aus einem Ziegelofen und zwei Ziegelscheunen bestehend, unter dem Beding des Abbruchs, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf den 12. August c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Vorwerk Kienitz an, und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen dieserhalb im Termine werden bekannt gemacht werden. Amt Carzig, den 16. Juli 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

362) In dem Forsttheil Torgelow, Jagen 7 des Königl. Jatzenicker Forstes sollen 130¾ Klafter kiefern Kloben-Brennholz, am 6. August a. c., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause öffentlich meistbietend verkauft werden. Forsthaus Rothemühl, den 20. Juli 1831.

Der Königl. Oberförster Buchholz.

III. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefes vom 8. Juni c., Amtsblatt pro 1831, pag. 288, verfolgte Knabe Christian Grünthal ist zu Neuengrape wieder ergriffen und an die landräthliche Behörde zu Greiffenhagen abgeliefert worden. Stettin, den 14. Juli 1831. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der nachstehend bezeichnete Militair-Sträfling Carl Friedrich Wilhelm Junck aus Marienwalde gebürtig, welcher als ein der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlicher Mensch, hier wegen Betruges in Verhaft gewesen, ist aus dem hiesigen Militair-Arrest entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die hiesige Kommandantur abliefern zu lassen. Berlin, den 15. Juli 1831. Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie (gez.) v. Tippelskirch.

Bekleidung: grau tuchener Oberrock, gelbe Weste mit weißen Knöpfen, schwarz tuchene Hosen mit gelber Biese, kurze Stiefeln, schwarz seidener Hut.

Signalement: Geburtsort Marienwalde, Vaterland Neumark, Religion evangelisch, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei und hoch, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase stumpf und breit, Mund gewöhnlich, Bart stark, starken Backenbart, Kinn länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 39.

Stettin, den 2. August 1831.

Gesetzsammlung.

No. 10 enthält unter

Nr. 1295. die Ratifications-Urkunde der am 31. März d. J. zu Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen den Ufer-Staaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung; vom 19ten Mai d. J.;

Nr. 1296. die Uebereinkunft und die Rheinschifffahrts-Ordnung selbst; vom 31. März d. J., und unter

Nr. 1297. den Tarif für die Abgaben beim Waaren-Transport auf dem Rheine; vom 5ten d. M.

I. Bekanntmachungen.

363) Ueber die Mannschaften vom 20. bis zum 25. Lebensjahre, mithin über diejenigen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis zum 31. December 1811 geboren sind, wird Behufs der Ersatz-Aushebung pro 1831 im Pyritzer Kreise die Revision abgehalten werden, in Pyritz den 29. und 30. August, in Stargard den 31. August und 1. und 2. September d. J. Alle diejenigen, welche das gesetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militairpflicht erreichen, werden hierdurch aufgefordert, an den bestimmten Tagen vor der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Kommission sich zu gestellen, oder haben, wenn sie ihr Ausbleiben nicht gehörig entschuldigen können, zu gewärtigen, daß sie ihrer etwanigen Ansprüche auf Berücksichtigung verlustig gehen, und im Falle ihrer körperlichen Brauchbarkeit vor allen anderen Militairpflichtigen zuerst zum Militairdienst eingezogen werden. Stargard, den 1. Juli 1831.

Königl. Kreis-Ersatz-Kommission Pyritzer Kreises.

364) Die Kreis-Ersatz-Commission des Randowschen Kreises wird in diesem Jahr, am 2. September c. in Garz auf dem Stadtrathhause, am 5., 6., 7. und 8. September in Stettin auf dem Landhause, die Revision über sämmtliche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis Ende December 1811 gebornen jungen Männer, die ihre Militairpflicht noch nicht erfüllt haben, vornehmen. Diese, dem Randowschen Kreise angehörenden Mannschaften werden daher hierdurch vorgeladen, sich an den genannten Tagen und Orten der Kreis-Ersatz-Kommission, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, vorzustellen. Stettin, den 15. Juli 1831.

Königl. Landräthl. Behörde des Randowschen Kreises.

365) Die Militair-Ersatz-Kommission des Ueckermünder Kreises wird in diesem Jahre am 22. August c. in Neuwarp, am 23. und 24. ej. in Ueckermünde, am 25. und 26. ej. in Pasewalk die Revision der militairpflichtigen Leute, so wie die vorgeschriebene Nummern-Ziehung Behufs der Militair-Einstellung vornehmen.

Alle männliche Personen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis ultimo Dezember 1811 geboren sind, sich im hiesigen Kreise aufhalten, oder bestimmungsmäßig hieher gehören, werden deshalb aufgefordert, sich an den genannten Tagen vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen und weitere Bestimmungen zu gewärtigen. Im Fall ihres Ausbleibens haben dieselben zu erwarten, als ausgetretene Kantonisten behandelt und bestraft zu werden.

Ueckermünde, den 18. Juli 1831.

Königl. Landrath Ueckermünder Kreises. Krafft.

366) Die Kreis-Ersatz-Kommission des Greiffenbergschen Kreises tritt Behufs der diesjährigen Revision über die Ersatz-Mannschaften, am 2. October zusammen. — Die Loosung und Musterung der militairpflichtigen jungen Mannschaft erfolgt am 3., 4. und 5. October c. in Greiffenberg, 6. u. 7. ejusd. in Treptow a. d. R. — Indem dies hiermit bekannt gemacht wird, weise ich die, in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis letzten December 1811 im Greiffenbergschen Kreise gebornen und mit einer militairischen Bestimmung noch nicht versehenen Mannschaften an, sich an den genannten Tagen und Orten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen. Greiffenberg, den 19. Juli 1831. Der Landrath v. d. Marwitz.

367) Am 15. 16. 17. und 18. August d. J. wird die Kreis-Ersatz-Kommission Anklamschen Kreises, die Musterung über die, in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis ultimo December 1811 gebornen, sich auch aus anderen Kreisen zur Zeit des Geschäfts im Anklamschen Kreise befindenden jungen Männer abhalten. Es werden deshalb alle diejenigen männlichen Individuen, die noch mit keiner militairischen Bestimmung versehen sind, und sich im Anklamschen Kreise aufhalten, hierdurch aufgefordert, sich an den gedachten Tagen unfehlbar persönlich vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen. — Diejenigen, welche diese Aufforderung unbeachtet lassen, haben es sich zuzuschreiben, wenn gegen sie als Ungehorsame, nach Vorschrift der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Anklam, den 20. Juli 1831.

Königl. Preuß. Landräthliche Behörde Anklamschen Kreises.
Graf v. Schwerin.

368) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen des Usedom-Wollinschen Kreises, werden das diesjährige Ersatz-Aushebungs-Geschäft für das stehende Heer und zwar 1) auf der Insel Usedom: am 9. und 10. September d. J. in Swine-

münde und am 12. ej. in Usedom, 2) auf der Insel Wollin: am 24. und 25. September c. zu Wollin vornehmen.

Sämmtliche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis ultimo December 1811 in dem diesseitigen Kreise gebornen oder sich zur Zeit darin aufhaltenden jungen Männer, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den benannten Tagen und Orten, persönlich vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfall die gesetzlich feststehenden Strafen eintreten.

Swinemünde, den 20. Juli 1831.

Königl. Landrath Usedom-Wollinschen Kreises, und Civil-Canton-Commissarius.

369) Die Kreis-Ersatz-Kommission des Saatziger Kreises wird am 3., 5., 6., 7. und 8. September d. J. in Stargard, und am 21. desselben Monats in Nörenberg, die Musterung und Verloosung der Ersatz-Mannschaften bewirken.

Es werden daher sämmtliche, in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis 31. December 1811 geborne junge Männer, welche sich im hiesigen Kreise aufhalten, so wie diejenigen, welche darin geboren sind und sich gegenwärtig im Auslande befinden, und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, hierdurch vorgeladen, sich an den genannten Tagen vor der Kommission zu gestellen.

Gegen die Ausbleibenden tritt die Vermuthung ein, daß sie sich dem Militair-Dienste absichtlich entziehen wollen; wovon sie sich die gesetzlichen Folgen selbst beizumessen haben. Stargard, den 22. Juli 1831.

Königl. Landrath des Saatziger Kreises. v. d. Marwitz.

370) Die Ersatz-Commission des Camminschen Kreises wird am 17. September 1831 in Stepenitz, am 19. und 20. September in Gültzow und am 21. und 22. September in Cammin, an jedem Tage von früh Morgens 7 Uhr ab, die Revision über sämmtliche junge Männer des diesseitigen Kreises, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1807 bis zum 31. Dezember 1811 geboren sind, und ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, abhalten.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die betreffenden Individuen aus den bezeichneten Alters-Klassen aufgefordert, sich an den benannten Revisions-Tagen und Orten vor der gedachten Kreis-Ersatz-Commission unfehlbar persönlich zu gestellen, oder die gegen Ausbleibende bestehenden gesetzlichen Strafen zu gewärtigen. Cammin, den 27. Juli 1831.

Der Landrath und Civil-Canton-Commissarius, Völtz.

371) Höherer Bestimmung zufolge, sollen die im Schutz-Distrikt Closter des Königl. Neustettinschen Forstreviers belegenen zwei Forstparzellen, der sogenannte Spitzberg, von 3 Morgen 23 □R. und der Pivenitzenberg, von 39 Morgen 18 □R. Flächeninhalt, öffentlich an den Meistbietenden, entweder

auf reinen Kauf oder auf Erbpacht, zur Veräußerung gestellt werden. Hierzu ist ein Lizitations-Termin auf den 20. August d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, zu welchem Kauf- und Erbpachtslustige mit dem ausdrücklichen Bemerken eingeladen werden, daß sie zur Sicherung ihres Gebotes mit einer angemessenen baaren Caution oder sonstigen sichern Bürgschaft sich zu versehen haben, oder doch wenigstens der Meistbietende völlige Sicherheit seiner Zahlungsfähigkeit nachweisen muß, ohne solche niemand zum Gebote gelassen werden kann.

Die Taxe, Veräußerungs-Bedingungen und die Zeichnung dieser beiden Forstparzellen werden im Termine vorgelegt werden; übrigens bleibt es aber Sache eines jeden Lizitanten, sich von der Lage und Beschaffenheit des Bodens dieser Forstgrundstücke vor dem Termine an Ort und Stelle zu überzeugen, in welcher Hinsicht nähere Auskunft als auch darüber, wo der Termin abgehalten werden wird, der Herr Oberförster Runge in Neustettin ertheilen wird. Dramburg, den 19. Juli 1831. Der Forstmeister Schmidt.

372) Auf der hiesigen Wasser-Ablage stehen

1. Aus dem Königl. Forst-Revier Stepenitz:
   a) von den Beständen des Wirthschaftjahrs 1830,
      139 Klafter kiefern Klobenholz 3-füßiges,
   b) von den Beständen des Wirthschaftjahrs 1831,
      693 Klafter kiefern Klobenholz 3-füßiges;
2. Aus dem Königl. Forst-Revier Hohenbrück:
   a) von den Beständen des Wirthschaftjahrs 1830,
      601 Klafter kiefern Klobenholz 3-füßiges,
   b) von den Beständen des Wirthschaftjahrs 1831,
      $182\frac{3}{4}$ Klafter kiefern Klobenholz 3-füßiges,
      105 " büchen "

und außerdem auf den Revier-Ablagen des Königl. Hohenbrücker Reviers $1033\frac{1}{4}$ Klafter kiefern Klobenholz 3-füßiges, welche noch in diesem Jahre zur hiesigen Wasser-Ablage geflößt werden sollen.

Zum Verkauf dieser Hölzer steht auf den 9. August, des Vormittags von 10 — 12 Uhr, ein Licitations-Termin in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokal vor Unterzeichnetem an, zu welchem Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Gebote unter der Taxe auf größere Quantitäten, registrirt und der Königl. Regierung zur weitern Verfügung vorgelegt werden sollen. Gegen vollständige Sicherheit können auf Verlangen die Holzkaufgelder 6 Wochen gestundet werden.

Stepenitz, den 28. Juli 1831. Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

373) Im Jagen 24 der Unterforst Postbaum Friedrichswaldschen Forst-Reviers sollen „250 Stück kiefern Bauholz von stark Bauholz abwärts" in Termino den 27. August d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr, an Ort und

Stelle, öffentlich meistbietend verkauft werden; wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Friedrichswalde, den 29. Juli 1831.

Der Königl. Oberförster Klamann.

374) Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18. Landwehr-Regiment ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinen-Stande anheim gefallen. Der nächste Exspectant hiezu ist der bis zum 1. Juli 1830 bei der 10ten Compagnie 6ten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs-Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Ober-Schlesien entlassene Unteroffizier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort, mit der Angabe, die Rheingegenden zu besuchen, entfernt, und dessen Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist. — Der ꝛc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich, und letztern Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attests seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörde zu melden.

Liegnitz, den 10. Juli 1831.

Der Capitain und Führer des 2ten Aufgebots 1sten Bataillons (Liegnitz) 18ten Landwehr-Regiments, von Knorr.

II. Personal-Chronik.

Der Premier-Lieutenant außer Diensten Billig, welcher bisher interimistisch als Administrator des Sanct Marien-Stifts fungirte, ist als solcher nach eingeholter Genehmigung des Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom Marien-Stifts-Curatorio nunmehr definitiv angestellt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Usedom ist der Ackerbürger Michael Christian Köhn zum unbesoldeten Rathmann erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der hier wohnhafte invalide Unteroffizier August Rothenburg, hat angeblich seinen, ihm von uns unterm 6. Juni c. ausgestellten, auf 6 Monate gültigen Paß, zwischen Pinnow und Cunow bei Angermünde verloren. Derselbe hat nun von uns einen neuen Reisepaß auf 6 Monate gültig ertheilt erhalten, daher der angeblich verloren gegangene Paß für ungültig erklärt wird. Lippehne, den 20. Juli 1831. Der Magistrat.

Signalement: Der ꝛc. Rothenburg ist evangelischer Religion, 48 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, mitteln Mund, schwarzgrauen Bart, rundes

Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, trägt einen Schnurbart und ist der erste Finger der rechten Hand verkrüppelt.

Bei einem auf dem Fischerkathen zu Beustrin gehörig, im vergangenen Winter ausgeführten Bienen-Diebstahl ist der Jude Levin Meyer der Theilnahme dergestalt verdächtig, daß die wider die übrigen Thäter geführte Criminal-Untersuchung wider ihn mitgerichtet werden muß. Derselbe hat sich bald in Schievelbein, bald in Märk. Friedland aufgehalten, ist aber an beiden Orten und überhaupt nicht aufzufinden gewesen, es werden daher alle resp. Polizei- und Gerichtsbehörden geziemend ersucht, ihn, wo er sich betreten läßt, festzunehmen und gegen Erstattung der Auslagen gefälligst an den unterschriebenen Richter abliefern zu lassen, indem zu seiner nähern Bezeichnung annoch bemerkt wird, daß der Levin Meyer der Sohn des in Schievelbein wohnenden jüdischen Handelsmanns Meyer Cörliner ist. Schievelbein, den 27. Mai 1831.

Das Braunsche Patrimonial-Gericht Beustrin. Borns.

(Hierbei ein Anzeiger.)

No. 36.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 39.

Stettin, den 2. August 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung) Die Ehefrau des Schneiders Pollesch hieselbst, Anne Regine geborne Streich, welche während ihrer Minderjährigkeit verheirathet worden ist, hat heute nach erlangter Großjährigkeit die hieselbst unter Eheleuten nicht eximirten Standes stattfindende Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemann ausgeschlossen, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Greiffenberg, den 12ten Juli 1831. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Bekanntmachung.) Der hiesige Mühlenmeister Knuth beabsichtigt, in dem neben seiner Wassermühle hierselbst belegenen Gebäude, eine Oelmühle mit 4 Paar Stampfen und 2 Pressen, so wie eine Walkmühle mit 3 Paar Walkhämmern anzulegen, die von einem an der bereits vorhandenen Arche anzubringenden unterschlägigen Wasserrade, getrieben werden sollen. Dies wird hiermit bekannt gemacht, damit jeder, der sich durch diese Anlage gefährdet glaubt, seine Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier anmelden können. Demmin, den 23sten July 1831.

Königl. Landräthliche Behörde.

(Zu verkaufen.) Die zum Nachlasse des Kaufmanns Carl Friedrich Polzenhagen gehörenden Grundstücke, nemlich

1) das am Markte sub No. 187 gelegene, mit Pertinenzien an Wiese und Wördeland zu 1005 Rthlr. 22 Sgr. gerichtlich gewürdigte Haus,
2) die auf der Vorstadt gelegene Scheune mit dem dazu gehörigen Garten zu 442 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich detaxirt,

sollen auf den Antrag der Polzenhagenschen Erben im Wege der freiwilligen Subhastation zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Zu den desfalls vor dem Herrn Assessor Kropf an hiesiger Gerichtsstelle auf den 1sten July, den 1sten August und den 1sten September d. J., angesetzten Terminen werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen. Wollin, den 3ten Mai 1831. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) Die von mir bis jetzt geführte Tuchhandlung werde ich

vom heutigen Tage mit meinem Schwiegersohn, dem Herrn Beyer, für gemeinschaftliche Rechnung unter der Firma:

Petersson & Beyer

fortsetzen. Indem ich für das mir geschenkte Zutrauen bestens danke, bitte ich, solches auch auf die neue Firma zu übertragen und stets der reellsten und billigsten Bedienung versichert zu sein. Stargard, den 22sten July 1831. C. G. H. Petersson.

In Bezug auf vorstehende Anzeige erlauben wir uns gehorsamst zu bemerken, daß wir unser Tuchlager in der Frankfurther Messe auf das vollständigste und beste complettirt haben. Obgleich die Wollpreise eine nicht unbedeutende Preiserhöhung der Waare erwarten ließen, so ist es uns doch möglich gewesen, zu, auch unter den vorjährigen Preisen zu kaufen, wodurch wir in den Stand gesetzt sind, jeden uns beehrenden respectiven Käufer ganz zufrieden zu stellen. Petersson & Beyer.

(Anzeige.) Da wir eine Niederlage von sehr schönem grünen Fensterglase übernommen haben, so empfehlen wir solches den Herren Glasermeistern hier und der Umgegend zu den Fabrik-Preisen bestens. Stargard, den 25sten July 1831. Petersson & Beyer.

(Verkaufs-Anzeige.) Im Hause des Herrn Major von Strauß, heilige Geiststraße No. 152, steht bis zum 10ten August d. J. ein noch sehr gut erhaltener Halbwagen zum Verkauf. Selbiger hat eiserne Achsen und metallene Buchsen und ist außerdem mit 2 Koffern versehen. Pyritz, den 27sten July 1831.

(Zu verkaufen.) Auf dem Wege öffentlicher Licitation soll eine im Jahre 1811 erbaute Pfarr-Colonus Wohnung nebst Hofraum in Schwanensbeck bei Zachan an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin an Ort und Stelle auf den 22sten August, Vormittags 10 Uhr, angesetzt ist.

Schwefelsäure und feine Weizenstärke verkaufe ich zu Fabrikpreisen; ferner: neue Smirn. Rosinen, alten Caroliner Reis, Butter, grossen Berger Hering und Theer billigst. Louis Sauvage, Zimmerplatz No. 87 in Stettin.

Lammwolle

kaufen, wenn sie gut gewaschen und wenigstens ein Glied lang ist,

C. W. Bourwieg & Comp. in Stettin.

Amts-Blatt.

No. 40.

Stettin, den 3. August 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

375) In Folge einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. d. M. ist nach einer Berathung der betreffenden Königl. Ministerien mit der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera beschlossen worden, zur Sicherstellung der westlichen Landestheile und dadurch zugleich von dem übrigen Deutschland und westlichen Europa gegen die Weiterverbreitung der Cholera außer den schon bestehenden Gränz-Sperrlinien noch eine militairische Beobachtungs-Linie aufzustellen, welche vom Ausflusse der Leba in die Ostsee im Allgemeinen den Lauf dieses Flusses und der Brahe oder des Schwarzwassers bis zur Weichsel folgt, von Bromberg die Netze und Warthe hinab zur Oder und an dieser von Cüstrin sowohl bis zu ihrem Eintritte in Oberschlesien hinauf, als bis zur Ausmündung ihres östlichen oder Dieweno-Armes bei Cammin, hinab geht. — Um aber auch nicht sogleich das Terrain der Ansteckung preisgeben zu dürfen, welches zwischen der Warthe, Oder und Obra liegt, soll auch von der Warthe längs der Obra und von dieser bis nach Tschischerzig, zwischen Züllichau und Grünberg an der Oder gelegen, eine vorgreifende Beobachtungs-Linie aufgestellt werden. — Zweck aller dieser Cordons ist vorläufig, darauf zu wachen, daß durchaus Niemand, ohne einen genügenden Nachweis geführt zu haben, daß er aus einer unverdächtigen Gegend komme, oder daß er vorschriftsmäßig Contumaz gehalten habe, diese Linie passirt. — In derselben werden Contumaz-Anstalten angelegt, und Jeder, der nicht sich vollkommen ausweisen kann, in diese geschickt und dort, den gegebenen Vorschriften gemäß, kontumazirt werden. — Die Beobachtungs-Linie wird dann erst in das Verhältniß eines wirklichen Sperrungs-Cordons treten, wenn die vorliegende Provinz von der Cholera so ergriffen werden sollte, daß dadurch der ganze Landstrich bis zur Beobachtungs-Linie verdächtig wird.

Die zur Ausführung derselben bestimmten Truppen vom Garde-, 2ten, 3ten, 5ten und 6ten Armee-Korps sind theils schon auf dem Marsche, oder werden unverzüglich in Bewegung gesetzt werden, so daß in wenigen Tagen die ganze Linie besetzt sein kann; namentlich sind die dazu bestimmten Bataillone

und Eskadrons des Garde-Korps schon am 28sten aus Berlin und Potsdam ausgerückt. Berlin, den 29sten Juli 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission.
(gez.) v. Thile.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit der Bemerkung gebracht, daß die Besetzung der Oderlinie von Stettin abwärts bis zur Ostsee unverzüglich eintreten wird. Stettin, den 31sten Juli 1831.

---

2) anderer Behörden.

376) In den Beläufen I., II. und III. des Forst-Reviers Klütz sollen:

1 Klafter eichen 3füßiges Nutzholz,
84 " " Klobenbrennholz,
105 " " Knüppelholz,
$23\frac{3}{4}$ " " Stubbenholz,
300 " 3füßiges büchen Klobenbrennholz,
40 " büchen Knüppelholz,
117 " kiefern Klobenholz,
50 " " Knüppelholz;

und in dem Reviertheil Wittstocker Heide:

$9\frac{1}{4}$ Klafter eichen 3füßiges Nutzholz,
160 " " Klobenbrennholz,
90 " " Knüppelholz,
3 " büchen Nutzholz,
200 " " Klobenholz,
80 " " Knüppelholz,

am 22sten August dieses Jahres, des Vormittags um 9 Uhr, im Wirthshause zu Elebow meistbietend verkauft werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Klütz, den 2ten August 1831.

Der Königl. Oberförster Richter.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Greiffenhagen ist der Kaufmann George Philipp Pirnay zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Amts-Blatt.

No. 41.

Stettin, den 8. August 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Auf Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre, de dato Teplitz den 28. Juli c., wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß die Anträge der Local-Behörden oder einzelner Personen, auf eine zur Abwendung der Cholera oder zur Verhütung ihrer Verbreitung zu treffende Einrichtung oder Verfügung, nicht unmittelbar an Se. Majestät den König oder an die unterzeichnete Immediat-Kommission, sondern zunächst an das Ober-Präsidium der Provinz zu richten sind, da, bei der Nothwendigkeit die Local-Verhältnisse zu berücksichtigen, auf alle an des Königs Majestät oder die unterzeichnete Immediat-Kommission gerichtete Anträge vorerwähnter Art, die Verfügungen nur nach eingezogener Auskunft der Provinzial-Behörde erfolgen können, hierdurch aber ein den nachgesuchten Maaßregeln nachtheiliger Zeitverlust entstehen würde.

Berlin, den 1. August 1831.

Als Chef der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera. (gez.) v. Thile.

Vorstehende Bekanntmachung des Chefs der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera wird zur Befolgung bekannt gemacht.

Stettin, den 5. August 1831.

Königl. Ober-Präsidium von Pommern. Im Auftrage: (gez.) v. Bonin.

Das Publikum ist durch die in den Amtsblättern Nr. 29 und 30, pro 1831, abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 12. Juni c. davon in Kenntniß gesetzt, daß die Maaßregel wegen Einführung der Legitimations-Karten, welche durch die, dort ebenfalls abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre zunächst für die Provinzen Preußen, Posen und Schlesien angeordnet worden, auch auf den Regierungs-Bezirk Cöslin ausgedehnt ist.

Mein Publikandum vom 17. Juni c., welches in Nr. 29 des Amtsblattes abgedruckt ist, hat ferner das Publikum davon benachrichtiget, daß diese Maaßregel auch auf die Theile der Provinzen Brandenburg und Pommern ausgedehnt worden, welche auf dem rechten Ufer der Oder bis zum Ausfluß der Peene belegen sind.

Es ist nunmehr unter dem 30. v. M. von der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera angeordnet:

daß die in der obengedachten, in den Amtsblättern abgedruckten Allerhöch-

sten Kabinetsordre und dem Publicando des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz angeordneten Maaßregeln nunmehr nicht bloß für jene schon genannten Landestheile, sondern auch für sämmtliche Theile der Provinzen Brandenburg und Pommern und für die ganze Provinz Sachsen gültig sein sollen, so daß in diesen und den schon früher bezeichneten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien kein Inländer mehr ohne eine Legitimations-Karte reisen darf.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des Publikums.

Stettin, den 5. August 1831.

Königl. Ober-Präsidium vom Pommern. Im Auftrage: v. Bonin.

2) der Königl. Regierung.

377) Instruction für die Aufsichts-Behörden der zur Abwehrung der Cholera errichteten Beobachtungs-Linien. O. P. Ch. Nr. 396.

Zur Abwehrung der Cholera ist es für nothwendig erachtet worden, eine militairische Beobachtungslinie von dem Ausflusse der Leba in die Ostsee längs der Grenze zwischen dem Stolpeschen und Lauenburgschen Kreise und ferner die Grenze des Danziger Regierungs-Bezirks verfolgend bis zum Conitzer Kreise, sodann aber entweder längs dem Schwarzwasser oder der Brahe zur Weichsel selbst, von Bromberg die Netze und Warthe herab zur Oder und an dieser von Cüstrin sowohl hinauf bis zu ihrem Eintritte in Oberschlesien als hinab bis zum Ausflusse der Divenow bei Cammin zu errichten. Zugleich ist eine vorgreifende Beobachtungslinie von der Warthe längs der Obra und von dieser bis Tschischertzig zwischen Züllichau und Grünberg an der Oder aufgestellt worden. Zum Verhalten der Aufsichts-Behörden über diese Beobachtungslinien dienen folgende Vorschriften:

§. 1. (Zweck.) Die Beobachtungslinien haben den Zweck, daß keine aus inficirten Gegenden kommenden Personen, Waaren und Thiere sich durchschleichen und daß dadurch die Verbreitung der Cholera in die noch gesunden Landestheile an den rechten Ufern der Netze und Warthe und den linken Ufern der Obra und Oder verhindert werde.

§. 2. (Bildung der Uebergänge.) Zu dem Ende ist es erforderlich, längs der Linie des Cordons an angemessenen Stellen nur gewisse Uebergänge zu gestatten, welche ausschließlich zum Gebrauche der Reisenden und zum Transporte der Waaren und Thiere dienen. Da die Beobachtungslinie nicht überall durch Flüsse markirt ist, so theilt sie sich in trockene und in nasse Cordons, für welche ein verschiedenes Verfahren zu beobachten ist.

§. 3. (Trockne Cordon-Linien.) In den trocknen Cordonlinien sind die Uebergänge, in so geräumigen Zwischenräumen, als der Gewerbeverkehr nur immer gestattet, anzulegen, an allen übrigen noch so kleinen Uebergangswegen Posten,

insofern die Militair-Commando's dazu nicht ausreichen, durch Communalwächter aufzustellen, und jeder, der solche passiren will, ist zurück- und nach den Hauptübergängen zu verweisen.

§. 4. (Nasse Cordon-Linien.) In den nassen Cordonlinien können die Uebergänge nur bei den Brücken und bei den Königlichen Fähren geduldet, die Benutzung der Privatfähranstalten muß aber untersagt werden. Alle nicht Königlichen, sondern einer Commune oder einem Privatberechtigten gehörigen Fähranstalten, so wie alle zum Uebersetzen von Reisenden oder zum Transporte von Waaren und Thieren tauglichen Fahrzeuge müssen sofort auf dasjenige Ufer gebracht werden, auf welchem sich die Beobachtungslinie aufgestellt befindet. Sie müssen hier bei bewohnten Orten angeschlossen und der Aufsicht eines vertrauten Ortsbeamten übergeben und durch Militairposten bewacht werden.

§. 5. (Benutzung der Fahrzeuge.) Wenn sich die Eigenthümer dieser Fahrzeuge derselben zu ihrem wirthschaftlichen Gebrauche bedienen müssen, so haben sie sich bei dem Aufsichts-Beamten zu melden, welcher den Gebrauch der Fahrzeuge zu dem angegebenen Zwecke kontrollirt. Wohnen die Eigenthümer am gegenüberliegenden Ufer, so müssen Signale zu diesem Zwecke mit ihnen verabredet werden. Unter keiner Bedingung darf der Beamte das Uebersetzen von Reisenden und Frachten gestatten, sondern es müssen dieselben nach den nächsten Uebergängen der Beobachtungslinie gewiesen werden.

§. 6. (Aufsicht.) Die Polizei-Obrigkeit des Orts, wo sowohl in den trockenen als in den nassen Cordons ein Uebergang ist, bestellt einen zuverlässigen Beamten, welcher die Gesundheitskarten, Reisepässe, Contumazscheine oder andern Legitimationen prüft und mit dessen Genehmigung und unter dessen Visa nur die weitere Reise gestattet werden kann. Ist der Uebergang an einem Orte, wo keine Polizei-Obrigkeit ihren Sitz hat, so übernimmt dieses Geschäft der Befehlshaber des an demselben aufgestellten Militair-Commando's.

§. 7. (Legitimation.) Jeder, der den Uebergang passiren will, unter alleiniger Ausnahme der auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten, welche sich darüber durch ihre Dienstordre ausweisen können, muß mit einer in dem Publikandum vom 6. Juni c. bezeichneten Legitimationskarte oder mit sonst gültigen Gesundheitsattesten oder Reisepässen, wie sie die Bekanntmachung vom 5. April und 1. Juni c. vorschreibt, versehen sein.

§. 8. (Verdächtige Personen.) Für verdächtige Personen sind solche zu erachten, welche entweder mit gar keiner Legitimation versehen sind, oder zu den in den §§. 2 und 3 der im vorigen §. gedachten Bekanntmachung, jedoch unter Modification des Publicandi vom 17. Juni c., bezeichneten Cathegorie gehören. Diese werden, wenn ihnen nach dem Publicandum vom 17. Juni c. das Weiterreisen nicht gestattet werden kann, in die Contumaz-Anstalt abgeliefert.

§. 9. (Contumaz-Anstalten.) An den dazu zu bestimmenden Punkten sind

Contumaz-Anstalten zur Unterbringung, Beobachtung und Reinigung der verdächtigen Personen, Waaren und Thiere, wie sie die Instruction vom 5. April und 1. Juni c. vorschreibt, vor oder in der Beobachtungslinie zu errichten. Die Verwaltung dieser Anstalt geschieht von der Orts- oder Kreis-Sanitäts-Deputation unter der Direction des dazu commandirten Capitains oder sonstigen Offiziers so lange, bis die Beobachtungs- in eine Sperrungslinie verwandelt werden sollte.

§. 10. (Militair-Bewachung.) Die Militair-Bewachung geschieht in der Art, daß die Uebergänge durch Hauptposten besetzt werden, welche mit den zur Beobachtung der Linie und zur Bewachung der Fahrzeuge aufgestellten Nebenposten durch Patrouillen in beständiger Verbindung bleiben, damit Niemand unbefugter Weise die Linie passiren kann. Diese Patrouillen haben auch die etwa durch Communal-Wächter zu besetzenden Posten mit zu revidiren. Hiernach bleibt es den commandirenden Herrn Generalen überlassen, die betreffenden Ordres zu erlassen, bis der Fall eintritt, wo die Beobachtungs- in eine Sperrlinie verwandelt werden muß, wo alsdann die Bestimmungen eintreten, welche in Betreff des Sperrcordons um Danzig erlassen sind. Wann jener Zeitpunkt eintritt, bleibt dem Ermessen der Herrn Ober-Präsidenten im Verein mit den commandirenden Herrn Generalen überlassen, so wie denn dieselben auch das Nähere wegen Befolgung der in dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen anzuordnen haben werden. Berlin, den 28. Juli 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera. v. Thile.

Vorstehende Instruction wird hiermit zur Nachricht für das Publikum und zur Nachachtung für die Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die im Amtsblatt pro 1831 Nr. 32 pag. 291 abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 25. Juni c. wird hierdurch aufgehoben und zugleich in Bezug auf die §§. 2, 4 und 9 der Instruction bekannt gemacht, daß der Uebergang über die Oder nur 1) über Damm und Stettin, 2) über Wollin stattfindet. Stettin, den 5. August 1831. Königl. Regierung.

---

3) anderer Behörden.

378) Die Kreis-Ersatz-Kommission des Regenwalder Kreises wird in diesem Jahre, Behufs der Aushebung der Ersatz-Mannschaften, die Loosung und Musterung in Wangerin den 24. September d. J., in Labes den 26. und 27. September, in Regenwalde den 28. und 29. September, in Plathe den 30. September vornehmen. Sämmtliche in dem Regenwalder Kreise in dem Zeitraum vom 1. Januar 1807 bis letzten December 1811 geborne und noch mit keiner militairischen Bestimmung versehene jungen Leute werden deshalb hiermit angewiesen, sich an den genannten Tagen und Orten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor die Kreis-Ersatz-Kommission persönlich zu gestellen. Labes, den 30. Juli 1831. Königl. Landrath Regenwalder Kreises.

In Stellvertretung: der Kreis-Deputirte v. Loeper.

379) Dem vormaligen 8ten Schlesischen, jetzigen 18. Landwehr-Regiment ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinen-Stande anheim gefallen. Der nächste Exspectant hiezu ist der bis zum 1. Juli 1830 bei der 10ten Compagnie 6ten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegs-Reserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Ober-Schlesien entlassene Unteroffizier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort, mit der Angabe, die Rheingegenden zu besuchen, entfernt, und dessen Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist. — Der rc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich, und letztern Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attests seiner jetzigen vorgesetzten Civil-Behörde zu melden.

Liegnitz, den 10. Juli 1831.

Der Capitain und Führer des 2ten Aufgebots 1sten Bataillons (Liegnitz) 18ten Landwehr-Regiments, von Knorr.

---

380) Im Jagen 24 der Unterforst Postbaum Friedrichswaldschen Forst-Reviers sollen „250 Stück kiefern Bauholz von stark Bauholz abwärts“ in Termino den 27. August d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr, an Ort und Stelle, öffentlich meistbietend verkauft werden; wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Friedrichswalde, den 29. Juli 1831.

Der Königl. Oberförster Klamann.

---

381) Bei dem Rindvieh in Barenbruch haben sich Spuren der Lungenfäule gezeigt. Die Passage mit Rindvieh durch Baarenbruch ist deshalb untersagt.

Naugard, den 26. Juli 1831. Der Landrath v. Kameke.

---

382) In dem Dorfe Grünhoff bei Regenwalde sind die Schaafpocken ausgebrochen. Dies wird zur Warnung des Publikums hiedurch bekannt gemacht.

Labes, den 2. August 1831.

Königl. Landräthl. Behörde Regenwaldschen Kreises.
In Stellvertretung: (gez.) v. Loeper.

II. Personal-Chronik.

Der Justiz-Kommissarius Ewald Friedrich Alexander Koelpin in Pasewalk ist auch zum Notarius im hiesigen Departement ernannt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Aus dem hiesigen Stadt-Gefängniß ist der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann Ludwig Pretzer aus Ueckermünde, welcher wegen mehrerer begangener Diebstähle in Verhaft gewesen, gestern Mittag entsprungen. Sämmtliche

Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den unterzeichneten Gerichtshalter unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen. Stettin, den 30. Juli 1831.

Gräflich v. Lepellsches Patrimonial-Gericht zu Nassenheide, Boeck und Blankensee. Schmeling, Criminalrath.

Signalement: 19 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, blonde Haare, große Stirn, blonde Augenbraunen, große blaue Augen, etwas starke Nase, einen aufgeworfenen Mund, gute weiße Zähne, kleines rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, rundes und volles Gesicht.

Bekleidung: eine braune Kalmuk-Jacke, lange graue leinene Beinkleider, ein leinenes Hemde ohne Zeichen, eine runde tuchne Mütze mit schwarzem Riemen und rundem Schirme, kurze zweinäthige Stiefel.

Der wegen gewaltsamen Diebstahls in der Kustodie hierselbst inhaftirt gewesene Arbeitsmann Christian Friedrich Schröder ist am 29. d. M. Mittags aus der Gefängniß-Anstalt entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und in den nach der Criminal-Ordnung §. 88—91 zulässigen Fällen hierher transportiren und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen, im entgegengesetzten Fall aber ihn an die Gerichtsbehörde des Orts, wo die Verhaftung erfolgt ist, abzuliefern. Stettin, den 30. Juli 1831.

Die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

(gez.) Gr. v. Rittberg.

Bekleidung: eine grau-tuchene Jacke, schmutzige weiß-leinene Hosen, deren Hintertheil voller blauer Flecke von zerquetschten Heidelbeeren war, blautuchene Mütze mit lackirtem Schirme.

Signalement: Geburtsort Heidschen im Amte Colbatz, Religion evangelisch, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Augen grau, Nase kurz und dick, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Gesichtsfarbe dunkelbräunlich, Körperbau gedrungen. Besondere Kennzeichen: keine.

(Hierbei ein Anzeiger.)

No. 37.
Oeffentlicher Anzeiger,
zum Amtsblatt No. 41.
Stettin, den 8. August 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Nach der Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung soll ein Theil der Landstraße von Stettin nach Stargard, und zwar der Theil bei dem Dorfe Franzhausen, im Wege der Licitation zur Verbesserung ausgegeben werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23sten August, Vormittags um 10 Uhr, in dem Schulzenhofe zu Franzhausen vor dem Unterzeichneten anberaumt worden und werden Unternehmer dazu eingeladen. Grabow, den 3ten August 1831.

Der Wege-Baumeister Blaurock.

(Zeitverpachtung.) Der Grütznersche Bauerhof zu Neuenkirchen soll mit allen dazu gehörigen Pertinenzien, auf Veranlassung der Königl. Regierung und mit Zustimmung der Gläubiger dieses Grundstücks, ferner auf ein Jahr, von Michaeli d. J. bis dahin 1832, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu haben wir einen Licitations-Termin auf den 19ten August d. J., Vormittags 10 Uhr, hieselbst angesetzt, wozu Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen. Köstin, den 30sten July 1831.

Königl. Domainen-Amt Stettin rc.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag mehrerer eingetragenen Gläubiger ist das dem Gutsbesitzer Carl Ludwig Köller auf das in Hinterpommern im Camminschen, sonst Greiffenbergschen Kreise belegene, aus den beiden Antheilen a. und b bestehende, alt von Plötzsche Lehngut Deuthin, welches landschaftlich auf 9694 Rthlr. 24 Sgr. 2½ Pf. abgeschätzt worden, bis Marien 1840 zustehende wiederkäufliche Besitzrecht im Wege der Execution zur Subhastation gestellt, und sind zu diesem Zweck drei Bietungstermine auf

den 26sten Februar 1831, Vormittags 11 Uhr,
den 31sten May 1831, Vormittags 11 Uhr,
den 31sten August 1831, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor v. Drygalski angesetzt. Die Taxe und die aufgestellten Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Kauflustige werden hiermit aufgefordert, in den gedachten Terminen im Ober-Landesgerichte hierselbst zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, wonächst dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interes-

senten und insofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Stettin, den 14ten October 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Zu verkaufen.) In dem zum Verkaufe des dem Erbpächter David Gutzmann zuständigen, nach Abzug des Erbpacht-Canons auf 2675 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzten vollen erblichen Nutzungsrechts — oder der Erbpachtgerechtigkeit — an dem im Usedom-Wollinschen Kreise belegenen Erbpachtvorwerke Dargebanz, am 18ten Februar d. J. angestandenen peremtorischen Bietungs-Termine ist kein Kauflustiger erschienen und deshalb auf den Antrag der Extrahenten der Subhastation, ein anderweitiger Bietungstermin auf den 18ten October dieses Jahres, Vormittag um 11 Uhr, vor dem Ober-Landesgerichts-Rathe Lobedan im hiesigen Königl. Ober-Landesgerichte anberaumt worden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die Taxe und die Kaufbedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Stettin, den 11ten July 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Privat-Anzeigen.

Lammwolle

kaufen, wenn sie gut gewaschen und wenigstens ein Glied lang ist,

C. W. Bourwieg & Comp. in Stettin.

(Anzeige.) Mit der Anzeige, daß ich mich allhier als Buchbinder etablirt habe und mit allen in dies Fach einschlagenden Gegenständen versehen bin, verbinde ich zugleich an die Herren Gutsbesitzer, Pächter, Prediger, Schullehrer und Dorfs-Gemeinden des hiesigen Kreises die gehorsamste Bitte: mich mit zahlreichen Bestellungen und Aufträgen geneigtest zu beehren, wogegen ich gute und billige Arbeit und prompte Beförderung verspreche. Demmin, den 1sten August 1831. Friedrich Behrendt.

(Verkaufs-Anzeige.) Im Hause des Herrn Major von Strauß, heilige Geiststraße No. 152, steht bis zum 10ten August d. J. ein noch sehr gut erhaltener Halbwagen zum Verkauf. Selbiger hat eiserne Achsen und metallene Buchsen und ist außerdem mit 2 Koffern versehen. Pyritz, den 27sten July 1831.

(Schaafeverkauf.) Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Heinrichsdorff bei Bahn, stehen 200 sehr feine und starke Zuchthammel zum Verkauf. Heinrichsdorff, den 14ten July 1831. Greese.

Sehr guten Bäckerweizen, desgleichen Weizen zum Brennen, Bromberger Kien, gute Butter billigst bei Carl Piper in Stettin.

Amts-Blatt.

No. 42.

Stettin, den 13. August 1831.

Gesetzsammlung.

No. 11 enthält
die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter
Nr. 1298 vom 2. v. M., betreffend die den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Güter-Substanz wegen der Auseinandersetzungs-Kosten und Abfindungen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen;
Nr. 1299 vom 12., betreffend die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheit gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden;
Nr. 1300 vom 18., wonach die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 28. §. 1 und 15, wegen Zulässigkeit des Exekutiv-Prozesses und der Zins-Mandate aus hypothekarischen Schuld-Instrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen, deklarirt werden;
Nr. 1301 vom 25., betreffend die Sistirung der hinsichtlich solcher Individuen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten abgesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, zu erlassenden Kontumazial-Bestimmungen und Präklusionen, und unter
Nr. 1302 die diesseitige Ministerial-Erklärung vom 28. desselben Monats, betreffend die Ausdehnung der im Jahre 1824 zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Hildburghausen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forst-Frevel auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meiningen.

Berlin, den 9. August 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Anweisung für die Verpackung und Desinficirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera angesteckten Orten.

Um während des Vorhandenseins der Cholera in einer Gegend durch gehemmten Geldverkehr mit anderen Gegenden nicht Verlegenheit entstehen zu lassen, erscheint es nothwendig, diejenigen Vorsichts-Maaßregeln zu bestimmen, unter welchen die Absendung von Geldern aus der inficirten Gegend und die

Nnn

Empfangnahme derselben an ihrem Bestimmungsorte nachgegeben werden kann. Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. (Geldmünzen.) Die Geldmünzen gehören zwar an sich zu den nicht giftfangenden Sachen, können aber dennoch durch den Schmutz, der an ihnen im Verkehr kleben bleibt, die Contagion verbreiten, weshalb bei deren Verpackung sowohl, als hauptsächlich bei deren Ausschüttung und Empfangnahme, ein besonderes vorsichtiges Verfahren angewandt werden muß.

§. 2. ($\frac{1}{12}$ Stücke in Scheidemünze.) Ein-Zwölftel-Stücke, so wie Scheidemünze, dürfen gar nicht versandt und auf den Post-Anstalten nicht angenommen werden, weil sie der Anklebung des Schmutzes vorzüglich unterworfen sind.

§. 3. (Verpackung.) Das zur Absendung bestimmte Geld muß in dichten Beuteln oder in Rollen und Düten von festem Papier wohl verpackt werden, und kann die Desinfection dieser Emballage, weil sie theils zu lange dauern, theils das Papier erweichen würde, unterbleiben. Diese Beutel und Rollen müssen aber noch einmal von außen in neue und feste Wachsleinwand eingepackt werden.

§. 4. (Desinficirung a] bei der Absendung.) Die solchergestalt verwahrten Geldpakete müssen in der Contumaz-Anstalt des Absendungs-Ortes oder der Sperrlinie mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer (grüner) Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes äußerlich abgewaschen werden. Sind sie außerdem in Fässer gepackt, so muß mit diesen nach §. 18. der Anweisung vom 5. April und 1. Juni c. verfahren werden.

§. 5. (b] bei der Ankunft.) An dem Bestimmungs-Orte müssen in der Reinigungs-Anstalt die Pakete unter Wasser, in welchem schwarze Seife aufgelöset ist, geöffnet und das Geld darin ausgespühlt werden. Dieses wird einigemale unter dem Wasser durchgerührt und naß ausgezählt. Das so ausgezählte Geld ist auf dem Tische mit einem Tuche abzutrocknen und das Tuch, der größeren Vorsicht wegen, in eine Auflösung von Chlorkalk zu werfen. Die Auszähler haben sich in eben einer solchen die Hände zu waschen. Mit der Emballage ist alsdann nach der Anweisung vom 5. April und 1. Juni c., §. 18., zu verfahren.

§. 6. (Papiergeld.) Kassen-Anweisungen, Staats- und andere geldwerthe Papiere sind in neue und dichte Wachsleinwand zu verpacken, die Pakete vor deren Eintritt in nicht inficirte Orte äußerlich mit einer Auflösung von schwarzer Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes abzuwaschen. Bei der Ankunft werden die Pakete geöffnet, der Inhalt mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht auseinandergelegt, ohne Durchstechung geräuchert und die Emballage vertilgt.

Berlin, den 1sten August 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera, v. Thile.

2) der Königl. Regierung.

383) Betrifft die Rostocker Versorgungs-Tontine. Nr 1469. Juli. I.

Im Januar d. J. ist zu Rostock von Privatpersonen eine Versorgungs-Tontine errichtet, welche, wie der unter dem Titel:

Plan der auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründeten Rostocker Versorgungs-Tontine,

durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gekommene Prospektus ergiebt, mit einigen Abänderungen eine Nachbildung der früher in Hamburg gegründeten ist, und als ein verstecktes Lotterie-Spiel angesehen werden kann, wobei die Gewinne in Leibrenten bestehen und die also in die Kathegorie der in den diesseitigen Staaten verbotenen ausländischen Lotterien gehört.

Im Auftrage der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern und der Polizei wird daher, wie hinsichtlich der Hamburger Tontine durch die Verordnung vom 25. September 1821 (Amtsblatt pro 1821 Seite 397) geschehen, der Vertrieb und die Annahme von Actien auf die Rostocker Tontine hierdurch gänzlich untersagt und das Publikum dieserhalb auf die für den Uebertretungsfall in der Allerhöchsten Verordnung vom 7. December 1816, gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Loose festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Stettin, den 5. August 1831.

3) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

384) K. Nr. 11. Aug.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Ludwig Ferdinand Bethge, 2) Julius Otto Eduard Dennert, 3) Michael Felix Görcke, 4) Carl Ludwig Adolph Müller, 5) Friedrich Wilhelm Wagner, 6) August Wilhelm Wilde,

sind in Folge der am 1. d. M. mit ihnen angestellten Prüfung pro ministerio für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 3. August 1831. Königl. Konsistorium und Prov.-Schul-Kollegium von Pommern.

4) des Königl. Ober-Landesgerichts.

385) Das Verfahren bei Ausstellung eines Attestes ic. auf den Grund von Cassenbüchern betr.

Auf Veranlassung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist von dem Königl. Justiz-Ministerio mittelst Reskripts vom 17 d. M. verordnet worden, daß diejenigen Beamten, denen Cassenbücher vorgelegt werden, um auf den Grund derselben ein Attest auszustellen, oder einen Belag zu bescheinigen, in den ihnen vorgelegten Büchern darüber eigenhändig einen Vermerk niederschreiben sollen, daß, zu welchem Zwecke und wann ihnen dieselben vorgelegt worden seien.

Diese Verordnung wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Stettin, den 25. Juli 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

5) anderer Behörden.

386) Die erforderliche vollständige Instandsetzung der Brücken auf der Land- und Poststraße von Damm nach Stargard, ohnweit der Rosengartschen Plantage, macht vom 15. d. M. auf 14 Tage die Sperrung der Straße über Franzhausen nothwendig. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die resp. Reisenden die Straße über Hohenkrug einzuschlagen haben werden. Stettin, den 6. August 1831.

Königl. Landrath des Randowschen Kreises.

---

387) In dem Dorfe Warsow, auf der Straße von Stettin nach Pölitz, ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. Der Ort ist daher für den Transport von Rindvieh geschlossen und wird die Transportstraße zwischen Zabelsdorff und Neuendorff über Wussow verlegt.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums gebracht. Stettin, den 8. August 1831.

Königl. Landrath des Randowschen Kreises.

---

388) Der Böttchergesell Johann Kraschewsky, aus Marienburg, hat seinen von der dortigen Königl. Polizei-Behörde unterm 19. Januar d. J. ausgestellten und zuletzt in M.-Friedland visirten Paß auf dem Wege von Zadlow bei Zachan bis hierher angeblich verloren. Derselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt und zugleich bekannt gemacht, daß dem rc. Kraschewsky heute hier ein neuer Paß ertheilt worden ist. Stargard, den 4. August 1831.

Königl. Polizei-Behörde.

---

389) Der Handelsmann Liebmann Lindemann hierselbst hat den ihm von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. für das Jahr 1831 unter der Nr. 199 ausgefertigten Gewerbeschein zum Hausir-Handel mit rohen Produkten des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei und Pferden, im Greiffenhagener Kreise verloren. Dieser Gewerbeschein wird hiermit für ungültig erklärt und die zur Vermeidung eines Mißbrauchs hiermit öffentlich bekannt gemacht. Berlinchen, den 3. August 1831. Der Magistrat.

II. Personal-Chronik.

Der Justiz-Commissarius Carl Leopold Ferdinand Krause hieselbst ist auch zum Notarius im hiesigen Departement ernannt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend näher beschriebene Militairsträfling August Ferdinand Wilke ist in der Nacht vom 1. zum 2. d. M. entsprungen. Die resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf diesen Ver-

brecher genau vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Eskorte an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen. Stettin, den 4. August 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Bekleidung: 1 blaue Jacke mit rothem Kragen, 1 graue Tuchhose, 1 blaue Tuchmütze mit Schirm, 1 schwarze Halsbinde, 1 Paar Halbstiefeln.

Signalement: August Ferdinand Wilke, Geburtsort Berlinchen, Soldiner Kreis, Alter 28 Jahr 6 Monat, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Religion evangelisch, Profession Riemer, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein und rund, Mund klein, Kinn flach, Bart blond, Zähne gut, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Füße proportionirlich, Sprache deutsch und etwas französisch. Besondere Kennzeichen, eine Narbe über dem ersten Finger der linken Hand.

Namentliches Verzeichniß

der im 2ten Quartal 1831 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 528. Juli 31. I. Abth.

I. Von der Polizei-Direktion zu Stettin.

pro April.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath gewiesen worden:

1. Georg Friedrich Gottlieb Ramm, Brauerknecht aus Werder bei Potsdam, 36 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, flechtenartiger Ausschlag im Gesicht; nach Werder, wegen zwecklosen Umhertreibens und unterlassener Nachsuchung des Paß-Visis.

2. Gottlieb Abend, Schneidergesell aus Gunschwitz, Kreis Ohlau, in Schlesien, 21½ Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare hellbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, an der linken Hand ein kleines Gewächs; nach Gunschwitz, wegen Arbeitslosigkeit.

3. August Thiem, Müllergesell und Kriegs-Reservist aus Ernsdorff, Kreis Reichenbach, in Schlesien, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Ernsdorff, wegen Arbeitslosigkeit.

4. Leopold Franz Friedr. Schwarz, Jäger aus Stettin, 54 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare grau, Stirn hervorragend, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase lang und breit, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, auf der linken Hand ein Feuermal; nach Demmin, wegen zwecklosen Umhertreibens.

5. Christoph Killat, Bäckergesell aus Rokaiten, Kreis Niederung, $22\frac{3}{4}$ Jahr alt, 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll groß, Haare hellblond, Stirn rund, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Rokaiten, wegen Arbeitslosigkeit.

6. Johann Traugott Tillack, Tischlergesell aus Sommerfeld im Herzogthum Sachsen, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase mittel, Mund klein, Bart blond, Kinn rund, Gesicht mehr rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Sommerfeld, wegen Arbeitslosigkeit und Paßverfälschung.

7. Gottfried Gorgas, Hutmachergesell und Kriegsreservist aus Quedlinburg, 35 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Quedlinburg, wegen Arbeitslosigkeit und Umhertreibens.

8. Johanne Christine Ladewig geborne Berger, verehelichte Fuhrmannsfrau aus Landsberg a. d. W., 43 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare schwarz und grau melirt, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen bräunlich, Nase klein, Mund etwas aufgeworfen, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur robust; nach Landsberg a. d. W., nachdem sie wegen Diebstahls eine 4wöchentliche Gefängnißstrafe in Stettin abgebüßt hat.

9. August Johanni, Tuchmacher aus Berlin, 34 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Zilenzig, wegen langer Arbeitslosigkeit.

10. Johanne Schmidt, unverehelicht, aus Ueckermünde, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare bräunlich, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase etwas gestutzt, Mund mittel, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, auf der rechten Wange einen Leberfleck; nach Swinemünde, wegen fortgesetzten liederlichen und dienstlosen Umhertreibens.

11. Ernst Wilh. Messing, Schlössergesell aus Thorn, $18\frac{1}{2}$ Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen bräunlich, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Thorn, wegen Arbeitslosigkeit.

12. Christian Thiel, Schneidergesell aus Heiligenwalde bei Christburg in Altpreußen, 18 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase dick, Mund mittel, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Quittainen bei Mohrangen in Altpreußen, wegen Arbeitslosigkeit.

13. Reinhard Kleinchen, Schlächtergesell aus Wetter in Kurhessen, 20 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stark und etwas schief, Mund proportionirt, Bart fehlt, Kinn rund, mehr oval Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Wetter, wegen Arbeitslosigkeit.

pro Mai.

B. 1. Hirsch Schmulowicz Mandelbaum, Jude und Zehngebotenschreiber aus Wengrow in Russisch Polen, 51 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, Haare schwarz, Stirn breit, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase lang, spitz, Mund mittel, Bart rothbraun, Kinn behaart, Gesicht schmal, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, der rechte Ohrlappen ist beschädigt; nach Wengrow, auf Befehl der unterzeichneten Königl. Regierung.

2. Johann Puchta, Tuchmachergesell aus Neu-Ruppin, 27 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase groß, Mund mittel, Bart braun, Kinn gespalten, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Neu-Ruppin, wegen Arbeitslosigkeit.

3. Johann Carl Joseph Foerster, Tischlergesell aus Fraustadt im Großherzogthum Posen, 19 Jahr, unter 5 Fuß groß, Haare hellblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein und schmal, Mund klein und aufgeworfen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Fraustadt, wegen Arbeitslosigkeit.

4. Ludwig Pretzer, Jungmann aus Ueckermünde, 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Ueckermünde, wegen nächtlichen und zwecklosen Umhertreibens.

5. Johann Georg Ulitzsch, Schlächtergesell aus Ruppersdorff im Fürstenthum Plauen, 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn gewölbt, Augenbraunen lichtbraun, Augen braun, Nase spitz, Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Ruppersdorff, wegen Arbeitslosigkeit.

6. Friedr. Gotth. Lebr. Todt, Tischlergesell aus Thalwinkel, Kreis Querfurt, 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare roth, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase dick, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Narbe über der Nase; nach Thalwinkel, wegen Arbeitslosigkeit.

7. Carl Gottlieb Thom, Arbeitsmann aus Alt-Damm, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, im linken Ohr einen Ring und feine Pockennarben im Gesicht; nach Alt-Damm, wegen fortwährenden obdachslosen und zwecklosen Umhertreibens.

8. Matth. Jutczenka gen. v. Morgenstern, ehemaliger Lieutenant aus Treskow bei Bütow in Pommern, 51 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Pockengruben; nach Domnau in Altpreußen, wegen zwecklosen Umhertreibens.

9. Franz Graudenz, Schlächtergesell aus Wormditt in Altpreußen, 26 Jahr

alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau. Nase mittel, Mund etwas breit, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, dem Daumen der linken Hand fehlt das erste Glied; nach Wormditt, wegen Arbeitslosigkeit und angeblichen Paßverlustes.

10. Ludwig Ferdin. Koehne, Wehrmann aus Berlin, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, starken Backenbart, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Berlin, wegen fehlender Legitimation.

11. Ephraim Leib Pawlowisch, Uhrmachergesell aus Sandomir im Königreich Polen, 44 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen braungrau, Nase lang, gebogen, Mund breit, Bart schwarz, Kinn breit, Gesicht schmal, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Mecklenburg, auf Befehl der Königl. Regierung zu Stettin.

12. Schlome Karas, polnischer Jude, Handelsmann und Kantor, angeblich in Czermernick geboren und angeblich in Lublin im Königreich Polen wohnhaft, 46 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn faltig, Augenbraunen braun, wenig, Augen grau, Nase lang, stark und dick, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, behaart, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen, hat einen Bruch; nach Stargard, auf Befehl der Königl. Regierung.

13. Johann Volkmann, Schiffszimmermann aus Liepgarten bei Ueckermünde, 30 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase lang, Mund mittel, Bart braun, Kinn getheilt, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß und schlank, besondere Kennzeichen, am Zeigefinger der linken Hand fehlen zwei Glieder; nach Liepgarten, wegen fehlender Legitimation.

14. Johann Friedr. Falck, Arbeitsmann aus Landsberg a. d. W., 26 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn rund, Augenbraunen dunkelbraun, Augen gelbbraun, Nase eingebogen, Mund mittel, Bart schwarzbraun, Kinn rund, Gesicht mehr breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, rechts bei der Nase eine Warze; nach Landsberg a. d. W., nachdem er wegen Verdachts eines Holz-Diebstahls aus dem hiesigen Kriminal-Arrest entlassen worden ist.

15. Ernst Strauß, Chirurg.-Gehülfe aus Juliensburg in Schlesien, 43 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Bruch am rechten Arm und kleinen krummen Finger an der linken Hand; nach Juliensberg, wegen Arbeitslosigkeit.

16. Johann Friedrich Lack, Kupferschmidtgesell aus Strehlen, 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, auf der Stirn eine Warze; nach Breslau, wegen Arbeitslosigkeit.

17. Wil-

Amts-Blatt.

No. 43.

Stettin, den 18. August 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

O. P. J. Ch. Nr. 481.

390) Mit Bezug auf unsere im Amtsblatt erschienene Bekanntmachung vom 5ten d. M., worin das Publikum von der Aufstellung der Militair-Cordons zur Abwehrung der Cholera vom Ausfluß der Leba in die Ostsee bis zur Oder in Kenntniß gesetzt wurde, benachrichtigen wir dasselbe, daß aus bewegenden Gründen die Aufstellung des Cordons an der Brahe verlassen, und derselbe in der Art aufgestellt wird, daß er von der nördlichen Spitze der Conitzer Kreisgrenze südwärts d. h. vom Somminschen See an, nach Westen zu verlegt, längs der Grenze zwischen dem Schlochauer und Conitzer Kreise gegen Preuß.-Friedland und dann längs der Dobbrinka und Küddow bis zur Netze hinlaufen wird. Stettin, den 11. August 1831.

---

391) O. P. J. Ch. Nr. 466.

Zur Verhütung des Mißbrauchs, welcher von Stromschiffern durch Uebersetzen von Reisenden an das diesseitige Ufer zu besorgen ist, sind die sämmtlichen Militairposten der Oder-Cordon-Linie angewiesen, den Stromschiffern das Weiterfahren während der Nacht zu untersagen, und darauf zu halten, daß sie während derselben bei besetzten Uferpunkten anlegen und sich legitimiren.

Dies wird auf Veranlassung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera hiermit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht. Stettin, den 13. August 1831.

---

392) 370. August 31. I.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat Juli d. J.:

der Scheffel Roggen	1 Rthlr.	21 Sgr.	4 Pf.,
„ „ Hafer	— „	29 „	10 „
„ Centner Heu	— „	15 „	— „
das Schock Stroh	4 „	22 „	6 „

Stettin, den 9. August 1831.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

393) Die Form der Testamente in den wegen epidemischer Krankheiten abgesperrten Häusern ꝛc. betreffend.

Auf den Bericht des Justiz-Ministeriums vom 9. dieses Monats bestimme Ich hierdurch:

1) daß die in dem Allgemeinen Landrechte, Theil 1 Titel 12 §. 199, wegen der privilegirten Testamente enthaltene Vorschrift auch auf den Fall Anwendung finden soll, wo einzelne Häuser und Straßen wegen der darin herrschenden ansteckenden Krankheiten abgesperrt und die Bewohner, sich des richterlichen Amts zu bedienen, dadurch verhindert sind.

2) daß in solchen Fällen den bei den angeordneten Schutzdeputationen bestellten Aerzten, Polizei-Beamten, stellvertretenden Offizieren und Schutz-Commissions-Vorstehern, die Aufnahme der Testamente mit rechtlicher Wirkung in eben der Art nachzulassen, wie solches, unter Beobachtung der im §. 194 l. a. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, dem Prediger oder Kaplan verstattet ist.

3) daß zum Nachtheil derjenigen Individuen, welche sich in den wegen ausgebrochener ansteckender Krankheit abgesperrten Häusern und Straßen befinden und mit den Gerichtsbehörden solchergestalt außer Communication gesetzt sind, keine Contumacial-Bestimmung, auch keinerlei Präclusion wegen versäumter Fristen erlassen werden darf.

Das Justiz-Ministerium hat demgemäß sämmtliche Gerichtsbehörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 12. Juli 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird sämmtlichen Gerichts-Behörden des Departements zur genauesten Nachachtung mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß über die Frage, in wie weit die Sistirung der Präclusorien sich auch auf unbekannte Interessenten ausdehnt und nicht bloß auf die bekannten, in den abgesperrten Häusern, Straßen und Gegenden befindlichen Interessenten sich beschränkt, noch nähere Bestimmungen zu erwarten sind.

In Bezug auf die obige Allerhöchste Cabinets-Ordre ist die Frage zur Sprache gekommen,

> ob die nothwendige Subhastation eines abgesperrten Hauses unterbrochen werde, wenn ein Licitations-Termin in die Tage der Sperrung fällt, Kauflustige also an der Besichtigung verhindert sind?

Es kommt zwar hierbei zunächst alles auf die Vereinigung des Interessenten an und muß, wenn von diesen oder von Seiten des Schuldners ein Widerspruch eintritt, der Beurtheilung des Gerichts überlassen bleiben, ob in der actuellen Absperrung des Grundstücks ein zureichender Grund liegt, der Subhastation

desselben Aufschub zu geben; in Gemäßheit eines Reseripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 19. vorigen Monats, werden jedoch sämmtliche Gerichtsbehörden vorläufig angewiesen: bei allen Subhastationen an solchen Oertern, wo wegen ausgebrochener Epidemie eine Sperrung eingetreten ist, den Zuschlag nicht sofort gegen den Widerspruch der Interessenten zu ertheilen, sondern die letztern mit Gründen darüber zu bescheiden und ihnen zu überlassen, binnen 8 Tagen an das Königl. Justiz-Ministerium dagegen zu recurriren. Stettin, den 4. Aug. 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

394) Die Untergerichte des Departements werden darauf aufmerksam gemacht, daß auch diejenigen Geldstrafen, welche bei ihnen gegen Besitzer unbeweglicher Sachen wegen unterlassener rechtzeitigen Berichtigung ihrer Besitztitel erkannt werden, nach §. 51 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung zu den fiskalischen gehören und deshalb in Ansehung der Einziehung, Verrechnung und Abführung ganz so zu behandeln sind, wie die Publikate in den Amtsblättern vom 12. Juny 1826 Seite 276, vom 5. November und 6. December 1827 Seite 438 und 469, vom 16. Februar, 5. März und 6. July 1829 Seite 88, 157 u. 330, und vom 16. December 1830 Seite 595 verordnen.

Stettin, den 28. July 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

395) Sämmtliche Justiz-Beamten und Justiz-Kommissarien des Departements werden hierdurch aufmerksam gemacht auf die Sammlung der Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie, welche bei dem Buchhändler Boike in Berlin, Alexanderstraße Nr. 55, erscheinen wird und bei welcher Seine Excellenz der Königliche Wirkliche Geheime Rath, Direktor in den Ministerien der Justiz, der Unterrichts-Angelegenheiten ꝛc., Ritter ꝛc. Herr von Kamptz die besondere Aufsicht über die Redaktion übernommen hat. Sie wird mit den Provinzial- und statutarischen Rechten der Mark Brandenburg beginnen und sodann mit den Provinzen Sachsen, Pommern, Schlesien u. s. w. fortschreiten. Unmittelbar nach letzterer Provinz sollen die ältern Rechte der Lausitz, als eines jetzt zum Theil zu Brandenburg und Schlesien gehörigen Landestheils, folgen. Alle Gesetze, Verordnungen u. s. w. werden in extenso abgedruckt. Die Vollendung des ganzen Werks wird so schnell, als es irgend die Umstände gestatten, bewirkt werden und die ersten Bände sollen noch vor Ablauf dieses Jahres erscheinen.

Der Preis eines Bandes, welcher jedesmal die Rechte einer ganzen Provinz umfassen soll, ist im Voraus nicht zu bestimmen, weil die Bände Hinsichts der Bogenzahl sehr ungleich werden. Der Verleger wird jedoch für die Subscribenten den Bogen nur zu 1½ Sgr. rechnen und will auch gestatten, daß auf jeden Band einzeln subscribirt werde.

Wer darauf zu subscribiren geneigt ist, wende sich entweder an den Ober-Landesgerichts-Assessor von Bülow in Anclam, den Justizrath Franck in Stargard, oder den Ober-Landesgerichts-Archivar Eyme hieselbst.

Stettin, den 28. July 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

3) anderer Behörden.

396) Da auf die dem Fiscus servitutfrei verbliebenen Theile des vormaligen Eriener Reviers, die sogenannte Menz von 39 Morg. 155 □R.,
 " " Streithorst " 274 " 88 "
keine annehmlichen Gebote abgegeben worden sind, so sollen solche nochmals und zwar am 7. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Amtsstube, im Ganzen oder in einzelnen Parzelen zur Lizitation gestellt werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Bieter hiermit unter dem Bemerken eingeladen werden, daß das Minimum des Kaufgeldes

a) auf reinen Kauf:

1) für die Menz . . . . 478 Rtlr. 18 Sgr. 4 Pf.,
2) für die Streithorst . . . . . 3302 " 11 " 8 " oder

b) bei zinseigenthümlicher Verleihung:

1) 136 Rtlr. 18 Sgr. 4 Pf. neben einem jährl. Domainenzins von 19 Rtlr.,
2) 971 " 11 " 8 " " " " do. 129 Rtlr. 15 Sgr.

beträgt, so wie in beiden Fällen der Veräußerung eine jährliche Grundsteuer von 4 Rtlr. 24 Sgr. und resp. 33 Rtlr. 4 Sgr. zu entrichten ist. Die Veräußerungsbedingungen können hier jederzeit eingesehen werden.

Clempenow, den 30. July 1831. Königl. Domainen-Amt.

397) Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 15te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 2 Kupfern, Preis 2½ Rtlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81ª in Berlin. Desgleichen:

14te	Lieferung	mit	1	Kupfer.	Preis 2 Rtlr.
13te	"	"	1	"	— 2½ "
12te	"	"	—	"	— 2 "
11te	"	"	2	"	— 2 "
10te	"	"	1	"	— 2 "
9te	"	"	2	"	— 1⅔ "
8te	"	"	1	"	— 2 "
7te	"	"	18	"	— 2⅓ "
6te	"	"	2	"	— 1 "
5te	"	"	8	"	— 3 "

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt: „Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm." Mit 6 Kupfern. Preis: $2\frac{1}{3}$ Rtlr.

398) Zufolge Verfügung des Königl. Hochlöbl. Provinzial-Steuer-Direktorats für Pommern soll die Erhebung des Chausseegeldes, auf der Wegestrecke von Stettin bis zur kurmärkischen Grenze, auf der Straße nach Berlin, an den Chaussee-Barrieren Nr. 1 bei Pommerensdorff, Nr. 2 bei Neu-Rosow und Nr. 3 bei Garz a. d. O., vom 1. Januar 1832 ab, auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 4. October d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Hauptamts angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen während der Expeditionsstunden jederzeit, sowohl bei uns, wie auch bei dem Königl. Steueramte zu Garz a. d. O. eingesehen werden können.

Stettin, den 8. August 1831. Das Haupt-Steuer-Amt.

399) Es werden in dem Königl. Forst-Revier Stepenitz und zwar in der Unterforst Graseberg folgende Brennholz-Bestände zum öffentlichen Verkauf gestellt:

Jagen	14,	40	Klafter kiefern Knüppelholz,
=	20,	40	= = =
=	36,	40	= = =
Totalität,		48	= = Klobenholz, 3füßig,
=		26	= = Knüppelholz;

ein Versteigerungs-Termin hierzu ist auf den 24. August, des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Local vor Unterzeichnetem anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Stepenitz, den 9. August 1831.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

400) Aus dem Königl. Neuenkruger Forstrevier sollen im unterzeichneten Forsthause: 165 Klafter 3füßig eichen Kloben-Brennholz,

$32\frac{1}{2}$	= = =	Knüppel =
20	= =	büchen Kloben =
60	= =	kiefern Kloben =

und 300 bis 400 Stück kiefern Bauholz von ord. stark abwärts, meistbietend versteigert werden, wozu der Termin auf den 1. September c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, anberaumt ist. Auf kiefern Bauholz werden mit Vorbehalt höherer Genehmigung auch Gebote unter der Taxe angenommen. Um 12 Uhr wird der Termin geschlossen und werden alsdann keine Nachgebote mehr angenommen. Neuenkrug, den 13. August 1831.

Der Königl. Oberförster Sembach.

401) Die erforderliche vollständige Instandsetzung der Brücken auf der Land- und Poststraße von Damm nach Stargard, ohnweit der Rosengartschen Plantage, macht vom 15. d. M. auf 14 Tage die Sperrung der Straße über Franzhausen nothwendig. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die resp. Reisenden die Straße über Hohenkrug einzuschlagen haben werden. Stettin, den 6. August 1831.

Königl. Landrath des Randowschen Kreises.

402) In dem Dorfe Warsow, auf der Straße von Stettin nach Pölitz, ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. Der Ort ist daher für den Transport von Rindvieh geschlossen und wird die Transportstraße zwischen Zabelsdorff und Neuendorff über Wussow verlegt. Dies wird hiermit zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums gebracht. Stettin, den 8. August 1831. Königl. Landrath des Randowschen Kreises.

II. Personal-Chronik.

Dem bei der Garnison-Kompagnie in Naugardt angestellten Wundarzte Linser, ist vom 1. August c. ab, nach dem Absterben des Chirurgus Berk, auch die Wundarzt-Stelle bei der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt übertragen worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Namentliches Verzeichniß

der im 2ten Quartal 1831 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 528. Juli 31. I. Abth.

Fortsetzung.

ad II. Von der Polizei-Behörde zu Demmin (noch pro Mai):

6. Johann Gottlieb Brenner, Schlächtergesell aus Pasewalk, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund mittel, Kinn rund, Gesicht oval, Statur untersetzt; nach Pasewalk, wegen Arbeitslosigkeit.

7. Franz Zelinsky, Wind- und Wassermüllergesell aus Skorzyn, 43 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen, am rechten Zeigefinger fehlt ein Glied; nach Skorzyn, wegen Arbeitslosigkeit.

8. Carl Götze, Buchbindergesell aus Berlin, 46 Jahr alt, Größe groß, Haare und Augen grau, Nase und Mund mittel, Bart grau, Kinn rund, Gesicht breit, Statur schlank; nach Berlin, wegen Arbeitslosigkeit und Abweichens von der vorgeschriebenen Reisetour.

9. Carl Demling, Schmidtgesell aus Fürstenau bei Neumark in Schlesien, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Augen blaugrau, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur klein; nach Fürstenau, wegen Arbeitslosigkeit.

10. Joh. Philipp Mayer, Schneidergesell aus Worms am Rhein, 35 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Augen grau, Nase stark, Mund mittel, Bart röthlichblond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur schwächlich, besondere Kennzeichen, schwerhörig; nach Worms, wegen Arbeitslosigkeit.

11. Joh. August Schöne, Tischlergesell aus Strauß bei Großenhain in Sachsen, 18 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare und Augen braun, Nase und Mund mittel, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel; nach Strauß, wegen Arbeitslosigkeit.

12. Michael Pinn, Schmidtgesell aus Lebehne bei Deutsch-Crone, 46 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, Haare braun, Augen grau, Nase dick, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel; nach Lebehne, wegen zwecklosen Umhertreibens.

13. Joh. Gottfried Schuster, Tuchmachergesell aus Burg, 33 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, Haare schwarz, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Statur groß; nach Burg, wegen Arbeitslosigkeit.

14. Heinrich Rochow, Tuchmachergesell aus Fürstenberg in Mecklenburg, 35 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, Haare schwarzbraun, Augen schwarz, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen, starke Pokkennarben; nach Fürstenberg, wegen Arbeitslosigkeit.

15. Johann Gottlieb Heinrich, Schneidergesell aus Löwen in Schlesien, 47 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare grau, Augen braun, Nase stark, Mund breit, Bart grau, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel; nach Löwen, wegen Arbeitslosigkeit.

pro Juni.

B. 1. Heinrich Rathenow, Fleischergesell aus Wrietzen a. d. O., 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur schlank; nach Wrietzen a. d. O., wegen Arbeitslosigkeit.

2. Heinrich Wilhelm Gottfried Knaut, Schuhmachergesell aus Halle, 17½ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare und Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht oval, Statur mittel; nach Halle, wegen Arbeitslosigkeit.

3. David Albrecht, Wind- und Wassermüllergesell aus Gernrode, Anhalt Bernburg, 58 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare dunkelblond, Augen blau, Nase länglich, Mund mittel, Bart blond, Kinn stark, Gesicht oval, Statur mittel; nach Gernrode, wegen Arbeitslosigkeit.

4. Martin Ruhnau, Schneidergesell aus Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare und Augen braun, Nase stumpf, Mund aufgeworfen, Kinn und Gesicht oval, Statur klein; nach Braunsberg, wegen Arbeitslosigkeit.

5. Gottfried Riedel, Wind- und Wassermüllergesell aus Triebsees in Neupommern, 30 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare blond, Augen blau, Nase breit, Mund mittel, Bart blond, Kinn getheilt, Gesicht oval, Statur mittel; nach Triebsees, wegen Arbeitslosigkeit.

III. Von der Polizei-Behörde zu Anklam. pro April.

A. Keine.

B. 1. Carl Stanislowsky, Hutmachergesell aus Löwenberg, 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase mittel, Mund aufgeworfen, Bart hellbraun, Kinn gegrübt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Löwenberg in Schlesien, wegen Arbeitslosigkeit und fehlenden Reisegeldes.

2. Johann Ludwig Rehkatz, Böttchergesell aus Stavenhagen, 41 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Stavenhagen, wegen fehlenden Reisegeldes.

3. Ferdinand Bähr, Bäckergesell aus Gumbinnen, 18 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund mittel, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, auf dem linken Fuße lahm; nach Gumbinnen, wegen Arbeitslosigkeit und fehlenden Reisegeldes.

4. Joh. Carl Ahrens, Müllergesell aus Grimmen, 60 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare dunkelgrau, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart dunkelgrau, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, kahle Platte; nach Grimmen, wegen zwecklosen Umhertreibens und Arbeitsunfähigkeit.

5. Joh. Gustav Höft, Hutmachergesell aus Soldin, 21 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, Haar röthlich, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase kurz, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, Plattfüße und Sommersprossen; nach Soldin, wegen Arbeitslosigkeit.

6. Valentin Johannes, Schneidergesell aus Luisenheim, 17 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn flach, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase und Mund mittel, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Friedland, wegen fehlenden Reisegeldes.

7. Carl Wilh. Röser, Stuhlmachergesell aus Stralsund, 34 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Narbe am Kinn; nach Stralsund, wegen zwecklosen Umhertreibens.

8. Joh. Traugott Lange, Buchbindergesell aus Finsterwalde, 19 Jahr alt, 5 Fuß $\frac{1}{2}$ Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen graublau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; nach Finsterwalde, wegen Arbeitslosigkeit.

pro

Amts-Blatt.

No. 45.

Stettin, den 24. August 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

406) Nach den uns am gestrigen Tage zugegangenen Berichten der Kreis-Kommission Randowschen Kreises, läßt sich leider nicht mehr daran zweifeln, daß die Cholera morbus jetzt auch in die Grenzen unseres Departements eingedrungen ist.

In der Stadt Garz nämlich sind bereits an dem vorgestrigen und gestrigen Tage 4 Personen, ein Kahnschiffer, der am 19. d. M. von Cüstrin dort angekommen war, dessen Ehefrau und 2 seiner Kinder verstorben, und die Cholera morbus ist als die Ursach ihres Todes von dem dorthin gesandten Kreisphysikus erkannt.

So betrübend es nun auch ist, daß die angestrengtesten Bemühungen nicht im Stande gewesen sind, jene Krankheit von den Grenzen unsers Verwaltungs-Bezirks fern zu halten; so haben wir es doch für Pflicht gehalten, das Publikum sofort offiziell davon in Kenntniß zu setzen, um dadurch den häufig sehr falschen und übertriebenen Gerüchten entgegen zu treten.

Sofort nach dem Kundwerden von dem Ausbruch der Krankheit, sind von der Orts- und Kreis-Kommission alle erforderlichen Maaßregeln ergriffen, um der weiteren Verbreitung derselben vorzubeugen. Nicht nur das Haus, in dem die erkrankte und versterbene Familie ihre Wohnung gehabt, ist sofort auf das strengste abgesperrt, sondern es sind auch bereits alle Personen, die in der letzten Zeit mit der gedachten Familie in Berührung gekommen, in die Kontumaz-Anstalt gebracht, woselbst sie außer aller Kommunikation die vorschriftsmäßige Zeit hindurch verbleiben werden. Eben so ist sogleich nach dem Ausbruch der Krankheit die ganze Stadt durch einen Kordon abgeschlossen, so daß also die nächste Umgegend derselben außerhalb des Kordons, in Gemäßheit des Publikandi vom 17. Juni c., für ganz unverdächtig erklärt werden kann. So weit menschliche Kräfte reichen, ist Alles geschehen, der Seuche entgegen zu wirken, und wir dürfen uns daher noch der Hoffnung überlassen, dieselbe im Keime zu ersticken.

Der Oderübergang bei Garz, dessen in dem Publikandum vom 20. d. M. erwähnt ist, findet in Folge dieses Ereignisses nicht Statt, vielmehr können vom 1. September ab nur die andern 4 Uebergangspunkte, wie sie das gedachte

Publikandum bezeichnet, von dem Publikum benutzt werden, wovon wir dasselbe hiermit gleichmäßig in Kenntniß setzen. Stettin, den 22. August 1831.

2) anderer Behörden.

Nr. 232. August. I.

407) Da die Cholera auf mehrern Punkten in der Provinz Preußen und dem Großherzogthum Posen zum Theil nahe an den Gränzen des hiesigen Regierungs-Bezirks ausgebrochen ist, folglich die gegründete Besorgniß obwaltet, daß durch den Verkehr auf den Märkten die Krankheit eingeschleppt und weiter verbreitet werden könnte, so finden wir uns veranlaßt, die Kram- und Viehmärkte in sämmtlichen auf der rechten Seite der Oder liegenden Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks einstweilen aufzuheben und die Abhaltung derselben bis auf weitere Verfügung zu untersagen, wovon das Publikum und die betreffenden Behörden hiermit in Kenntniß gesetzt werden. Frankfurth a. d. O., den 18. August 1831. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

408) Da auf die dem Fiscus servitutfrei verbliebenen Theile des vormaligen Eriener Reviers, die sogenannte Menz von 39 Morg. 155 □R.,
" " Streithorst " 274 " 88 "
keine annehmlichen Gebote abgegeben worden sind, so sollen solche nochmals und zwar am 7. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Amtsstube, im Ganzen oder in einzelnen Parzelen zur Lizitation gestellt werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Bieter hiermit unter dem Bemerken eingeladen werden, daß das Minimum des Kaufgeldes

a) auf reinen Kauf:

1) für die Menz . . . . 478 Rtlr. 18 Sgr. 4 Pf.,
2) für die Streithorst . . . . . 3302 " 11 " 8 " oder

b) bei zinseigenthümlicher Verleihung:

1) 136 Rtlr. 18 Sgr. 4 Pf. neben einem jährl. Domainenzins von 19 Rtlr.,
2) 971 " 11 " 8 " " " " do. 129 Rtlr. 15 Sgr.

beträgt, so wie in beiden Fällen der Veräußerung eine jährliche Grundsteuer von 4 Rtlr. 24 Sgr. und resp. 33 Rtlr. 4 Sgr. zu entrichten ist. Die Veräußerungsbedingungen können hier jederzeit eingesehen werden.

Clempenow, den 30. July 1831. Königl. Domainen-Amt.

409) Zufolge Verfügung des Königl. Hochlöbl. Provinzial-Steuer-Direktorats für Pommern soll die Erhebung des Chausseegeldes, auf der Wegestrecke von Stettin bis zur kurmärkischen Grenze, auf der Straße nach Berlin, an den Chaussee-Barrieren Nr. 1 bei Pommerensdorff, Nr. 2 bei Neu-Rosow und Nr. 3 bei Garz a. d. O., vom 1. Januar 1832 ab, auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 4. October d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Hauptamts angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen während der Expeditionsstunden jederzeit, sowohl bei uns, wie auch bei dem Königl. Steueramte zu Garz a. d. O. eingesehen werden können.

Stettin, den 8. August 1831. Das Haupt-Steuer-Amt.

410) Auf Anordnung der Königl. Hochpreißl. Regierung sollen die durch die Auflösung der Unterförsterei Carpin, Königl. Eggesiner Forst-Reviers, disponibel gewordenen Ländereien, bestehend

in 10 M. Morgen Acker, incl. 1 Morgen Gartenland und
in 10 M. Morgen 90 □Ruthen Koppel,

zur Veräußerung gestellt werden.

Hierzu wird ein Termin auf den 20. September d. J., Vormittags 10 Uhr, im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Forst-Inspektion anberaumt und dazu Jedermann, der besagte Ländereien zu kaufen oder zu erbpachten gewilliget ist, vorgeladen. Die Veräußerungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Torgelow, den 20. August 1831. Königl. Forst-Inspektion.

411) Im Königl. Mützelburger Forst sollen außer einer bedeutenden Quantität kiefern Bauhölzer auch

a) 628 Klafter kiefern 2½füßig Kloben-,
b) 759 " " 3füßig "
c) 414 " " Knüppelholz,

öffentlich verkauft werden. Hierzu ist der Termin im hiesigen Forsthause am 10. September c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, angesetzt worden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mützelburg, den 14. August 1831.

Der Königl. Oberförster Loose.

412) In dem Königl. Jatzenicker Forst-Revier sollen, und zwar:

a) in der Unterforst Herrenkamp, Torgelower Antheil, Jagen 7,
130¾ Klafter kiefern Kloben-Brennholz,
b) in Rothemühler Antheil, Unterforst Grünhoff, Jagen 26,
50 Klafter eichen Kloben-Brennholz,

am 3. September d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich meistbietend verkauft werden.

Rothemühl, den 16. August 1831. Der Oberförster Buchholz.

413) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen:

80 Klafter eichen 3füßig Kloben-Brennholz,
36 " buchen " dito
151¾ " kiefern " dito

meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 6. September d. J.,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ziegenort, den 17. August 1831.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

414) In der Königl. Jädeckemühler Forst sollen:

1) in der Unterforst Dunzig:

Jagen 79, 7 Klafter 3füßig buchen Klobenbrennholz,

2) in der Unterforst Torgelow:

Jagen 31,	6 Klafter	kiefern Knüppelbrennholz,	
" 44,	4 "	"	"
" 64,	28 "	3füßig eichen Klobenbrennholz,	
	14½ "	" kiefern	"
" 51,	48 "	" eichen	"
Totalität,	40 "	" "	"

öffentlich verkauft werden. Der Termin hiezu ist auf den 7. September c., Vormittags von 11 — 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Forsthaus Jädeckemühl, den 18. August 1831. Der Königl. Oberförster Sembach.

415) In dem Dorfe Neu-Sarnow, Ritterschaftlichen Kreis-Antheils, sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen. Cammin, den 19. August 1831.

Der Landrath Voelz.

416) In einer Schaaf-Heerde der Stadt Labes ist die Räude ausgebrochen; dies wird zur Warnung des Publikums, wegen des Verkehrs sowohl mit Schaafen wie mit Rauchfutter, hierdurch bekannt gemacht.

Auch wird die Passage mit Schaafen durch Labes hiermit untersagt.

Labes, den 13. August 1831.

Königl. Landräthl. Behörde Regenwalder Kreises.

417) Der Müllergesell Ludwig Schwedler, 26 Jahr alt und aus Quatzow bei Wolgast gebürtig, hat den ihm unterm 28. April c. in Stepenitz ertheilten, auf ein Jahr gültigen Paß, welcher hier zuletzt am 8. d. M. sub No. 8845 zur Reise nach Stargard visirt worden, auf der Tour von hier nach Damm verloren. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. August 1831

II. Personal-Chronik.

Im Bereiche der Königl. Militair-Intendantur des 2ten Armee-Corps sind folgende Ernennungen erfolgt:

1) Der Volontair Expedient Gummel ist bereits mit dem 1. Januar 1831 zum expedirenden Sekretair bei der gedachten Intendantur befördert.

2) Dem Proviantmeister Heinlé in Stettin, haben Se. Majestät der König den Charakter als Krieges-Rath zu verleihen geruht.

3) Dem Proviantamts-Assistenten Kelterborn vom Proviantamte Stettin, ist der Charakter als Controlleur beigelegt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der Kattundruckergesell Ludwig Koehne, 30 Jahr alt und in Berlin geboren, welcher hier unterm 4. Mai dieses Jahres, wegen fehlender Legitimation arretirt und am 13. ejusdem mittelst Reiseroute nach seinem Geburtsorte dirigirt worden, ist bis jetzt daselbst nicht eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich müßig umher. Sämmtliche Behörden werden daher auf den Koehne aufmerksam gemacht, mit dem Anheimstellen, denselben im Betretungsfall in das nächste Arbeitshaus abliefern zu lassen, der unterzeichneten Behörde auch von der Arretirung gefälligst Mittheilung zu machen. Stettin, den 6. August 1831.

Königl. Polizei-Direktion.

Namentliches Verzeichniß der im 2ten Quartal 1831 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 528. Juli 31. I. Abth.

Fortsetzung.

ad IV. Von der Polizei-Behörde zu Treptow a. d. T. noch pro April, Mai und Juni.

9. Joh. Rebeur, Tischlergesell aus Mirow in Mecklenburg-Strelitz, 29 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund klein, Bart schwarz, Kinn gespalten, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Mirow, wegen mangelnden Reisegeldes und Arbeitslosigkeit.

10. Leo Benjamin, Handelsmann aus Danzig, 54 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen graublau, Nase stark, Mund groß, Bart braun mit grau, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, hat einen Bruchschaden; nach Danzig, wegen zwecklosen Umhertreibens.

11. Carl Ludwig Neumann, Jäger und Gärtner aus Oberbesa bei Nordhausen gebürtig, in Heidekrug bei Pölitz wohnhaft, 55 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen und Augen braun, Nase breit, Mund etwas groß, Bart braun, Kinn oval, Gesicht hager, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, besondere Kennzeichen, kahle Platte; nach Heidekrug, wegen zwecklosen Umhertreibens.

12. Georg Anton Jasper, Glasergesell aus Hanover, 20 Jahr alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen, pockennarbig; nach Hanover, wegen mangelnden Reisegeldes.

13. Joh. Heinrich Schwarz, ehemaliger Apotheker aus Ivenack in Mecklenburg,

46 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase breit, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Ivenack, wegen zwecklosen Umhertreibens.

14. Daniel Gottfried Schulz, Tuchmachergesell aus Wittstock, 38 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund etwas dick, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Wittstock, wegen Trunkenheit und unanständigen Betragens.

15. Joh. Georg Burchard, Musikus aus Hundeshagen bei Großbodungen, Regierungsbezirk Erfurt, 36 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund mittel, Bart braun, Kinn gegrübt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Hundeshagen, wegen mangelnden Gewerbescheins.

16. Michael Henkel, Musikus aus Hundeshagen, 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart schwach, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß; nach Hundeshagen, wegen mangelnden Gewerbescheins.

17. Heinrich Albrecht, Schlächtergesell aus Wolfsmünster in Baiern, 35 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Wolfsmünster, wegen zu langer Arbeitslosigkeit.

18. Abraham Jacob Rosenthal, Handelsmann aus Hettstädt im Mannsfelder Gebirgskreise, 59 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, Haare grau melirt, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, einen starken Backenbart, und

19. dessen Frau Eva Rosenthal (nebst Tochter, Wittwe Sternberg, geb. Johanna Friedländer, 26 Jahr alt), 52 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase breit, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Hettstädt, wegen mangelnden Gewerbescheins.

V. Von der Polizei-Behörde zu Ueckermünde. pro April.

A. Keine.

B. 1. Heinrich Schultz, Weißgärbergesell aus Cummerow, Demminer Kreises, 66 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare grau, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase hangend, Mund mittel, Zähne fehlerhaft, Bart grau, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, kahle Platte und das Augenlied des rechten Auges entzündet; nach Cummerow, wegen mangelhafter Legitimation.

2. Carl Friedr. Tegge, Hufschmidtgesell aus Straßburg i. d. Uckerm., 33 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen

grau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart röthlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur groß; nach Straßburg i. d. Uckerm., wegen mangelhafter Legitimation.

pro Juni.

B. 1. Christian Quandt, Brauer- und Brennerknecht aus Sallentin bei Stargard, 49 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase breit, Mund groß, Zähne schadhaft, Bart braun, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, etwas kupferig, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, feine Pockennarben; nach Sallentin, wegen zwecklosen Umherziehens.

2. Leiser Scholem, Pergamentenschreiber und Lehrer aus Schoepsk, 64 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare grau, Stirn frei, hoch, Augenbraunen und Augen grau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn behaart, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, kahle Platte; nach Lobsens, wegen zwecklosen Umherziehens.

3. Joh. Heinrich Störhase, Jäger aus Bergfeld in Mecklenburg, 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun und kraus, Stirn rund, Augenbraunen braun, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Bergfeld, wegen Mangel an Reisemittel.

VI. Von der Polizei-Behörde zu Pasewalk.

pro Mai.

A. Keine.

B. 1. Carl Friedrich Theodor Braun, Handlungsdiener aus Grimmen, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarzbraun, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur robust; nach Grimmen, wegen Legitimationslosigkeit.

2. Johann Carl Obermeier, Schuhmachergesell aus Driesen, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Driesen, wegen zwecklosen Umhertreibens und unterlassener Paß-Visa.

pro Juni.

B. 1. Friedr. Wilhelm Regenstein, Schuhmachergesell aus Brandenburg, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen, pockennarbig; nach Brandenburg, wegen Abweichens von der Tour und zwecklosen Umhertreibens.

2. Carl Oberndorf, Klempnerlehrling aus Berlin, 17 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braungrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Bart fehlt, Kinn rund, Gesicht oval,

Gesichtsfarbe gesund, Statur behende, besondere Kennzeichen, Warze am Kinn und Sommersprossen; nach Berlin, wegen Entweichung aus der Lehre.

3. Joh. Friedr. Steinhöfel, Schneidermeister aus Pyritz, 65 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase länglich, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; nach Margonin, wegen zwecklosen Umhertreibens.

VII. Von dem Magistrat zu Alt-Damm.

pro April.

A. Keine.

B. 1. Johann Domnick, Oekonom, ehemaliger Unteroffizier im 3ten Linien-Infanterie-Regiment, aus Schuppinnen, Darkehmer Kreises, 31 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase länglich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Schuppinnen.

pro Mai.

B. 1. Anton Voigt, Seifensiedergesell aus Sandersleben, 44 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare grau, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase länglich, Mund klein, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; in's Landarmenhaus zu Ueckermünde, wegen Bettelei.

2. Carl August Töppe, Schuhmachergesell aus Cöslin, 18 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; in's Landarmenhaus zu Ueckermünde, wegen wiederholter Bettelei.

pro Juni.

B. 1. Johannes Sontag, Strukturarbeiter aus Ernsthausen, 44 Jahr alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gerade, Mund mittel, Kinn gespalten, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, trägt einen Schnurbart; in's Landarmenhaus zu Ueckermünde.

VIII. Von der Polizei-Behörde zu Bahn.

pro Mai.

A. Keine.

B. 1. Joh. Lorenz, Zeugmachergesell aus Meuselwitz, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase lang, dick, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; nach Meuselwitz, wegen arbeitslosen Umhertreibens ohne Reisegeld.

pro Juni.

B. 1. Michael Schiller, (Jude) Handlungsdiener aus Flatow, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase lang, gebogen, Mund breit, Bart braun, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Flatow, wegen zweck- und arbeitslosen Umhertreibens.

(Fortsetzung folgt.)

Amts-Blatt.

No. 46.

Stettin, den 31. August 1831.

Gesetzsammlung.

No. 12 enthält unter

Nr. 1303. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchl. dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zoll-Systeme, vom 16ten April d. J., und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1304. vom 16. Juni d. J., wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehent-Verfassung, so wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden hatte;

Nr. 1305. vom 14ten, betreffend die Declaration des §. 3 des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816, hinsichtlich der Luxuspferde, und unter

Nr. 1306. vom 20sten v. M., die Stempelfreiheit der zur Abwehrung der Cholera nach der Verordnung vom 5. April d. J. auszustellenden Gesundheits-Atteste betreffend. Berlin, den 26. August 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Nachdem nunmehr durch Verordnungen vom heutigen Dato der Eingang über die Landes-Grenzen nur auf bestimmten Straßen freigelassen ist, wird zur Vervollständigung der bisher gegen das Eindringen der Cholera getroffenen Veranstaltungen annoch verordnet:

1) Jeder Reisende, der fortan Mecklenburg zu betreten gesonnen ist, so wie jeder Waarenführer, wird nur zugelassen, wenn er einen vollständigen Reisepaß und von dem Orte, an dem er sich zuletzt längere Zeit aufgehalten hat, einen gehörigen Gesundheits-Paß bei sich führt. In allen Grenzstädten und auf den an den erlaubten Eingangs-Orten eingerichteten Controlen ist hierauf die schärfste Aufsicht erforderlich, an der es auch die Paß-Behörden im Innern des Landes, auch um zu prüfen, ob an jenen

Stellen richtig verfahren oder unbeachtet jemand durchgeschlüpft ist, nie fehlen lassen dürfen.

Die früheren Verordnungen der Regierung vom 8ten Julius und der Immediat-Commission vom 14ten Julius werden hiedurch ergänzt.

Desgleichen ist das Wandern der Handwerksburschen bis auf Weiteres in dem Maaße zu beschränken, daß

2) nur einheimische Handwerksburschen, welche nachweisen können, daß sie seit 40 Tagen an Orten sich aufgehalten haben, welche von der Cholera nicht ergriffen waren, zugelassen werden sollen;

3) daß dagegen alle fremde Handwerksburschen ganz abzuweisen sind, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie von einem Meister ihres Gewerks im Lande verschrieben sind, und sich gleichfalls wie ad 2 seit 40 Tagen an Orten aufgehalten haben, welche von der Cholera nicht ergriffen waren.

Wonach man sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10ten August 1831. Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgsche zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe. A. G. v. Brandenstein.

Vorstehender Erlaß der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 10ten August c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24sten August 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Nachdem die Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera unter dem 15. d. M., — conf. Nr. 226 der Allgemeinen preußischen Staatszeitung, — beschlossen hat, den an der Oder aufgestellten Beobachtungs-Cordon in einen Sperr-Cordon zu verwandeln, und nachdem deshalb mit der betreffenden Militair-Behörde verhandelt worden, ist beschlossen worden, diese Maaßregel zum 1. September dergestalt in Wirksamkeit treten zu lassen, daß von diesem Tage ab das Militair gegen diejenigen, welche den Cordon auf andern Punkten, als auf denen, welche dem Verkehr offen gelassen werden, zu überschreiten trachten sollten, die Waffen gebrauchen, und hartnäckige Contravenienten niederzuschießen angewiesen werden wird. Diese durch die Umstände gebotene strenge Maaßregel veranlaßt mich, Jedermann dringend vor Contraventionen zu verwarnen und aufzufordern, die wegen Ueberschreitung des Cordons gegebenen, zur Publicität gebrachten Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

Der Cordon wird zur angegebenen Zeit vom rechten Oder-Ufer zurückgezogen und bis Neuwarp auf dem linken Oder-Ufer aufgestellt werden, so daß er dies Ufer, so weit es dem diesseitigen Regierungs-Bezirk angehört, bis zum Haff besetzt hält. Auf dem letzteren werden bewaffnete Fahrzeuge die Linie von Neuwarp bis zum Roland auf der Insel Usedom besetzen und dann wird der Cordon am linken Swine-Ufer bis zur Meeres-Küste fortgeführt werden.

Die Linie auf dem Haff zu passiren ist keinem Fahrzeuge unter keinerlei Vorwand gestattet.

Als dem Verkehr offen stehende Uebergangs-Punkte werden mit Aufhebung früher abweichend gegebener Bestimmungen nachstehend bezeichnet:

1) die Fähre bei Swinemünde,

2) der Damm zwischen Stettin und der Stadt Damm.

Diese Uebergangspunkte sind für Reisende und Waaren aller Art offen, jedoch werden diejenigen Reisenden, Waaren oder Thiere, welche nach den bestehenden Vorschriften der Kontumaz zu unterwerfen sind, auf denselben angehalten und nach diesen Vorschriften behandelt, zu welchem Zweck dort an dem vorgedachten Tage die Kontumaz-Anstalten eröffnet sein werden. Bis die Kontumaz-Anstalt vor Stettin eröffnet sein wird, werden alle Reisende, Waaren oder Thiere, welche vom östlichen Ufer auf das westliche gehen wollen oder resp. gebracht werden sollen, nach der Fähre bei Swinemünde gewiesen, wo die Kontumaz-Anstalt eröffnet ist, falls sie der Abhaltung einer Kontumaz unterworfen werden müssen.

3) Neuwarp,

4) Ziegenort,

5) Garz.

Auf diesen Uebergangspunkten werden nur Reisende, Waaren und Thiere mit ganz unverdächtigen Pässen oder Legitimations-Karten und Gesundheits-Attesten zugelassen; fehlt es an diesen, so werden sie hier abgewiesen.

Eben so kann Fahrzeugen, welche die Oder abwärts nach Stettin kommen, das Anlegen bei der Oberwyck oder der Eingang in den Oberbaum nur unter denselben Bedingungen gestattet werden, unter welchen der Uebergang ad 3, 4 und 5 gestattet ist; Fahrzeuge, welche der Kontumaz unterworfen werden müssen, oder deren Papiere nicht von ganz unzweifelhafter Beschaffenheit sind, werden nach der Kontumaz-Anstalt gewiesen werden, und haben den Anweisungen der Beamten und Posten unweigerlich Folge zu leisten. Frachtfahrzeuge haben bei Nacht unter Aufsicht eines Militairpostens und nach dessen Anweisung anzulegen und dürfen ihre Reise nur am Tage fortsetzen. Das Landen am linken Oder-Ufer ist ihnen durchaus verboten, mit Ausnahme des Uebergangspunktes bei Garz unter den oben gedachten Modifikationen.

Was den Wasserverkehr auf der Oder unterhalb Stettin betrifft, so dürfen Schiffer von hier nach Swinemünde und umgekehrt von nun an nur mit einem Lootsen fahren, der dafür verantwortlich ist, daß das Schiff auf der Fahrt nicht mit dem Lande oder andern Fahrzeugen kommunizirt. Der Schiffer und die Besatzung sind bei Vermeidung der in dem Gesetz vom 15. Juni c., Amtsblatt Nr. 30, pro 1831, pag. 273, angedroheten Strafen gehalten, den desfallsigen Anweisungen des Lootsen Folge zu leisten. Dasselbe gilt von Jachten. Kommen Fahrzeuge aus der See, so haben sie sich durch die Kontumaz-Ent-

lassungs-Atteste aus der Anstalt zu Starkenhorst zu legitimiren. Die vom Revier kommenden so wie alle kleineren Fahrzeuge auf demselben, welche bei Swinemünde, Neuwarp, Ziegenort oder Stettin landen wollen, haben sich, wie bei dem Verkehr auf der oberen Oder angeordnet ist, auszuweisen, und werden in dieser Beziehung zur Schonung des Verkehrs nur dann erst strengere Maaßregeln ergriffen werden, wenn die Cholera sich dem Laufe der Oder bis auf 3 Meilen nähert.

Da sich endlich im Publikum über die Erfordernisse, unter denen man die Linie frei passiren kann, oder die Bedingungen, welche Reisende oder Waaren und Thiere der Abhaltung einer Kontumaz unterwerfen, die widersprechendsten Ansichten verbreitet haben, deren Widerlegung selbst von Aufsichtsbeamten nicht immer erlangt werden konnte, so mache ich das Publikum zur Widerlegung der Irrthümer, die auf den Handel und Verkehr den nachtheiligsten Einfluß haben müssen, auf diese Bedingungen aufmerksam.

Der durch das Publikandum der hiesigen Königl. Regierung vom 12. Juni c., Amtsblatt Nr. 29, zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Ministerial-Erlaß vom 6. Juni ordnete die Führung von Legitimations-Karten für reisende Inländer an, sofern dieselben nicht Pässe lösen wollen, die ihnen indeß nicht nothwendig sind, wenn sie jene Karten führen. Reisende Ausländer bedürfen nach wie vor der Pässe. Diese Anordnung ist später auch auf das linke Oder-Ufer ausgedehnt, und die desfalls ergangenen Anordnungen sind durch die Bildung des Sperr-Kordons an der Oder durchaus nicht modifizirt, vielmehr muß jeder Reisende sowohl diesseits als jenseits der Oder nach wie vor mit einem Passe oder einer Legitimations-Karte versehen sein.

Wer aber den Sperr-Kordon passiren will, muß sich noch, außerdem, daß er einen Paß oder eine Legitimations-Karte führt, mit einem Gesundheits-Atteste legitimiren, und kann der Paß oder die Legitimations-Karte nur unter den Bedingungen das Gesundheits-Attest vertreten, welche in den §. §. 2 und 3 der Bekanntmachung in dem Amtsblatt pro 1831, Nr. 37, vom 21. Juli 1831, pag. 349, wegen der Gesundheits-Atteste vom 5. April enthalten sind. Reisende, welche bereits früher von Osten herkommend, Quarantaine gehalten haben, legitimiren sich unter Voraussetzung der Bedingungen des Publikandi vom 17. Juni c., Amtsblatt Nr. 32, Seite 289 vollständig durch ihre Quarantaine-Entlassungs-Scheine und Reisepässe oder Legitimations-Karten. Zur Ausstellung von Gesundheits-Attesten sind die Orts-Kommissionen in den Städten und die Kreis-Kommissionen und die Kreis-Distrikts-Kommissionen auf dem platten Lande ermächtigt.

Wer auf diese Weise mit unverdächtigen Dokumenten versehen ist, kann die bezeichneten Uebergangspunkte frei und ungehindert passiren und darf sich keiner Kontumaz unterwerfen. Stettin, den 20. August 1831.

Der wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.
v. Schönberg.

Nachdem die Cholera nicht nur im benachbarten Frankfurther Regierungs-Bezirk ausgebrochen, sondern auch im Stettiner Departement sich gezeigt hat, wird es nöthig, in den zunächst bedroheten Gegenden des letztern alles hinwegzuräumen, was der weitern Verbreitung der Krankheit irgend förderlich sein kann. Dahin gehören auch die Jahrmärkte, welche die zahlreiche Versammlung vieler Menschen auf einem engen Raume veranlassen. Daher sehe ich mich veranlaßt, die Abhaltung aller Jahrmärkte im Saatziger, Pyritzer, Greiffenhagner, Randowschen und Ueckermünder Kreise, so wie in der Stadt Stettin, bis auf weitere Verfügung ausdrücklich zu untersagen. Den betreffenden Ortsbehörden bleibt es überlassen, wenn ein Markt irgendwo nahe bevorstehen sollte, das benachbarte Markt besuchende Publikum hiervon noch besonders zu unterrichten.

Wenn gleich die Abhaltung der Wochenmärkte als zur nöthigen Versorgung der Städte mit Lebensmitteln fortdauert, so erfordert es doch die Vorsicht, daß wo nicht die Localität in den Städten große offene Räume darbietet, die Magistrate dafür sorgen, daß die Wochenmärkte auf geeigneten Plätzen vor den Städten abgehalten werden. Stettin, den 24. August 1831.

Der wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.
v. Schönberg.

Es hatten sich am 25sten und 26sten hier zwei verdächtige Todesfälle ereignet, welche die Sachverständigen zwar nicht der contagieusen Cholera aber einem höheren Grade der gewöhnlichen Brechruhr zuschrieben. Am gestrigen Tage erkrankte ein drittes Individuum, welches mit jenen beiden Individuen in Berührung gewesen war, und verstarb an demselben Tage mit unzweideutigen Symptomen der Cholera.

Dies hat mit Berücksichtigung der §§. 9 und 17 der Instruction vom 1. Juni c. Veranlassung gegeben, den Ort für inficirt zu erklären und die demnach nothwendigen Maaßregeln zu ergreifen. Da derselbe innerhalb des Oder-Sperr-Cordons liegt, so folgte daraus eine Zurückverlegung des Sperr-Cordons von selbst, und derselbe geht nunmehr südlich von der Oder über die Pommerainsdorfer Anlage quer über die Straße dieses Namens und die Berliner Chaussee nach dem sogenannten Gampschen Vorwerk, von da ab über die Malzmühle nach dem Arthursberge, wo derselbe sich wieder dem Oderlaufe anschließt.

Wenngleich bis heute Mittag kein neuer, der Cholera beizumessender, Erkrankungsfall eingetreten ist, so muß Stettin doch aufhören, Uebergangspunkt über die Oder zu sein, wozu es nach dem Publicando vom 20sten d. M. bestimmt war, und für jetzt bleibt Swinemünde der einzige Uebergangspunkt, wo Reisende und Waaren mit verdächtigen oder unreinen Papieren der vorschriftsmäßigen Contumaz unterworfen werden können. Uebrigens behält es in Betreff dieses Uebergangspunktes, und derjenigen bei Neuwarp und Ziegenort, bei den Bestimmungen des Publicandi vom 20sten d. M. sein Bewenden. Der Oderverkehr unterhalb der Stadt ist gesperrt, und so wenig auf diesem Wege als auf der westlichen Landseite droht dem weiter zurück liegenden Landstriche eine Mittheilung der Seuche durch Communicationen. Da inzwischen die Seuche bereits mehrere Punkte der Oder und mehrere Ortschaften des Cösliner Regierungsbezirkes ergriffen hat, und dadurch die Voraussetzungen zugetroffen sind, welche den für die Provinzen Preußen, Posen und den auf dem rechten Oderufer gelegenen

Theil von Schlesien unter dem 5ten d. M. von der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera gegebenen abändernden Bestimmungen zum Grunde liegen, auch bei der Ansteckung der Stadt Stettin keine Mittel zu Gebote stehen, um die Stadt nach Osten zu angemessen zu cerniren, ohne den Rayon auf der westlichen Seite der Stadt unangemessen zu vergrößern, was der Tendenz des Oder-Sperr-Cordons geradehin entgegenlaufen würde, dieser Cordon aber bei Anwendung der Grundsätze der Bestimmungen vom 5. Aug. c. keine Gefahr für die hinter demselben belegenen Landestheile befürchten läßt, so weit er eine solche überhaupt abzuhalten vermag und Alles geschehen muß, die Zwecke dieses Cordons zu unterstützen, so sehe ich mich mit Rücksicht auf den §. 11 Nr. 2 der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 genöthigt, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften und Anordnungen der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, die für die Provinzen Preußen, Posen und den auf dem rechten Oder-Ufer gelegenen Theil von Schlesien unter dem 5. August c. gegebenen abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruktion über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April und 1. Juny c. auch für den Regierungsbezirk Cöslin und den Theil des hiesigen Regierungsbezirkes, welcher auf der östlichen Seite der Oder belegen ist, als maaßgebend zu erklären, und weise ich alle Civilbehörden hierdurch an, ferner nach diesen abändernden Bestimmungen zu verfahren.

Was dort von dem Sperr-Cordon im §. 1 angeordnet ist, gilt hier von dem Sperr-Cordon an der Oder, und was dort im §. 3. von dem an der Weichsel zu beobachtenden Verfahren zur Sicherstellung des diesseits gelegenen noch reinen Landes angeordnet ist, gilt von dem Sperr-Cordon, der nach §. 1 jener Verordnung etablirt ist.

Damit aber die hiernach zugelassenen eigenen Absperrungen nicht zu Willkühr und eigenmächtiger Unterbrechung des Verkehrs führen, mache ich auf den §. 6 und dessen Bedingungen aufmerksam, und sowohl die Orts-Behörden in den Städten als die Herren Landräthe auf dem platten Lande dafür verantwortlich, daß in jedem Fälle, wo eine Stadt oder ein Bezirk sich abzusperren gedenken sollte, es darin weder an Kontumaz- noch Lazareth-Anstalten, noch überhaupt an Mitteln fehle, welche die Unterbrechung der Communicationen und des gewerblichen Verkehrs im höhern Grade, als diese Bestimmungen es gestatten, verhindern. Eben so behält es bei den Bestimmungen des §. 7 sein Bewenden. Wollen Bezirke sich absperren, so kann dies nur mit Genehmigung der Königl. Regierungen und nach vorhergegangener vollständiger Entwickelung der Umstände Seitens des Kreis-Landraths geschehen.

Mit Rücksicht auf diese Anordnung wird nun eine Absperrung der Stadt Stettin von Hinterpommern zwar nicht Statt finden, und eben so wenig der Verkehr auf der Oder oberhalb Stettin, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirkes.

Es werden aber nur an solche Leute, welche erweislich mit Cholera-Kranken nicht in Berührung kamen, und nicht in Häusern gewohnt haben, in denen die Krankheit ausgebrochen ist, Reisepäße gegeben, und dabei wird von der Orts-Behörde mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werden. Stettin, den 28. August 1831.

Der Königl. wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Abändernde Bestimmungen

zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren, vom 5. April (1. Juni) 1831. Für die Provinzen Preußen, Posen und den auf dem rechten Oder-Ufer gelegenen Theil von Schlesien.

Nachdem die Aufstellung der großen Sanitäts-Cordons sowohl längs der Russisch-Polnischen Landes-Grenze, als im Innern des Landes, und in der Umgegend von Danzig und Po-

sen schon so viel militairische Mittel in Anspruch genommen hat, daß die Ausführung der Ortssperre bei der immer weiteren Verbreitung der Cholera in den Provinzen Preußen und Posen nicht mehr allgemein nach den Vorschriften der Instruction durchgeführt werden könnte und nachdem die weitere Verbreitung der Krankheit leider nicht mehr durch die strenge Ausführung der vorgeschriebenen innern Sperrungsmaaßregeln, wie es gehofft werden durfte, auf wenige Punkte der Monarchie hat beschränkt werden können, so hat die Immediat-Commission beschlossen, zuvörderst zum Schutz der westlichen Landestheile nachstehende Maaßregeln, demnächst aber auch für die Provinzen Preußen, Posen und den Theil von Schlesien auf dem rechten Ufer der Oder die folgenden Modificationen der Vorschriften der Instruction vom 5. April (1. Juni) d. J. eintreten zu lassen.

§. 1. Die bisher von dem Ausflusse der Leba in die Ostsee längs der Grenze zwischen dem Stolpschen und Lauenburgschen Kreise und ferner die Grenze des Danziger Regierungs-Bezirks verfolgend bis zum Conitzer Kreise, sodann aber längs der Brahe zum Bromberger Canal die Netze und Warthe herab bis zur Obra, an dieser hinauf bis gegen die Oder und von Tschicherzig die Oder aufwärts bis Oderberg in Oberschlesien aufgestellte militairische Beobachtungslinie, wird in einen Sperr-Cordon verwandelt.

§. 2. Die von der östlichen Seite dieser Sperrlinie ankommenden Personen, Waaren und Thiere, sind derselben Behandlung unterworfen, als die aus dem Auslande kommenden nach der Instruktion vom 5. April (1. Juni) d. J. Es sind daher an dieser Linie die, in der Instruktion für die Contumaz-Beamten vom 5. April (1. Juni) d. J. angeordneten Einrichtungen zu treffen, mit der Maaßgabe, daß, da keine Grenz-Zoll-Aemter an dieser Linie belegen sind, an den Contumaz-Plätzen statt der Zoll-Beamten, andere Behörden mit den jenen Beamten obliegenden Funktionen beauftragt werden müssen. Es kann auch diese Linie nun nicht mehr von der östlichen Seite her mit den im Publikandum v. 6. Juni c. bezeichneten Legitimationskarten passirt werden, vielmehr müssen Personen, Waaren und Thiere mit den in der Bekanntmachung, wegen Einführung der Gesundheits-Atteste vom 5. April c. angeordneten Gesundheits-Attesten oder Reisepässen oder mit den §§. 28. 38. 46 der Instruktion für Contumaz-Beamten vom 5. April (1. Juni) c. beschriebenen Contumaz-Scheinen versehen sein, und unterliegen nach Maaßgabe dieser Legitimationen unter Beobachtung der Modifikationen des Publikandi vom 17. Juni c. dem in §. 2. der Bekanntmachung vom 5. April (1. Juni) c. vorgeschriebenen Verfahren.

§. 3. Zu mehrer Sicherheit, und um auch die noch reinen Gegenden zwischen der Weichsel und diesem innern Sperr-Cordon vor der Ansteckung zu bewahren, werden dieselben Maaßregeln wegen der Contumaz auch an der Weichsel-Linie beobachtet, wenn gleich dieselbe nicht militairisch besetzt worden ist.

Den Königl. Ober-Präsidien wird die Bestimmung der Contumaz-Plätze, so wie derjenigen Durchgangs-Punkte überlassen, wo Reisende und Waaren mit reinen Gesundheits-Attesten, den Cordon passiren dürfen.

§. 4. Der Sperrungs-Cordon um Danzig bleibt bei dem großen Nutzen für die Provinz, welchen er bis jetzt unzweifelhaft bewährt hat, fortbestehen, eben so der, welcher um Posen bereits ausgeführt worden ist; alle übrigen Orte in den Provinzen Preußen, Posen und auf dem rechten Oder-Ufer von Schlesien können einer größeren Einschließung nur unterworfen werden, so fern es nach den vorhandenen Mitteln thunlich ist und von den Ober-Präsidenten der Provinz im Verein mit den kommandirenden Generalen für angemessen erachtet wird. Es bleibt hierbei auch den Herren Ober-Präsidenten überlassen die engere oder weitere Umschließung und die Bezeichnung der desfallsigen Linien zu bestimmen, und eventuell die Maaßregeln für die rastellmäßige Versorgung u. s. w. zu treffen.

§. 5. Den von der Cholera ergriffenen, nicht eingeschlossenen Städten und Ortschaften steht der Verkehr mit der Provinz bis zum Sperr-Cordon (unter den Bedingungen des §. 6.) zwar frei, jedoch hat jeder, der über 3 Meilen von dem Ort sich entfernen will, ein Gesundheitsattest oder einen Reisepaß nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 5. April nöthig, um sich überall, wo ein solches erfordert wird, damit ausweisen zu können; dieselbe Bestimmung gilt auch für die gesammten noch unverdächtigen, wie für die blos verdächtigen Theile der Provinzen Preußen, Posen und Schlesien östlich von dem in §. 1. bezeichneten Sperrungs-Cordon bei allen Reisen über 5 Meilen innerhalb dieses Bereichs. Auch zum nähern Verkehr muß jeder, der seinen Wohnort verläßt, mit einer Legitimations-Karte versehen sein, die den Gesundheits-Zustand des Ortes gewissenhaft angiebt.

Solchen Personen in angesteckten Orten, welche mit Cholera-Kranken in unmittelbare Berührung gekommen, oder in Häusern gewohnt haben, in denen die Krankheit ausgebrochen war, dürfen gar keine Reisepässe oder Legitimations-Karten gegeben werden.

Den umliegenden Ortschaften ist eben sowohl der freie Verkehr mit einem angesteckten Ort zu gestatten, jedoch muß jeder Reisende, der aus einem solchen Orte kömmt, welcher im Verkehr mit einem angesteckten Orte steht, in seinem Reisepaß oder Gesundheits-Attest den Vermerk haben, ob er selbst während der letzten 20 Tage vor seiner Reise einen angesteckten Ort besucht hat. In diesem Fall wird er da, wo er einer Contumaz zu unterwerfen ist, wie aus dem angesteckten Orte selbst kommend, jedoch mit Anrechnung der dazwischen verflossenen Zeit, behandelt.

§. 6. Dagegen bleibt es allen in den Provinzen Preußen, Posen u. s. w. belegenen Gegenden und Orten unbenommen sich gegen den Verkehr mit den angesteckten oder verdächtigen Gegenden und Orten selbst zu schützen und können zu dem Ende einzelne Orte oder auch größere Bezirke, wenn sie darin ein Uebereinkommen treffen, sich gegen dieselben absperren und sich bewachen.

Diese Absperrung von **Bezirken** kann indessen nicht willkührlich geschehen, sondern muß unter Leitung der Regierungen und Kreisbehörden angeordnet, auch für Contumaz-Anstalten an der Sperr-Linie auf Kosten der Communen gesorgt oder wo die geographische Lage des Orts oder des Bezirks es zuläßt, muß den Reisenden eine andere Route angewiesen werden.

§. 7. Nur die Königl. Fahr-, Schnell- und Reitposten, so wie Couriere dürfen in ihrer Richtung nicht gehindert und denselben die Passage durch die gesperrten Orte, sie mögen angesteckt, verdächtig, oder, ob zwar selbst abgesperrt, doch unverdächtig sein, nirgends verwehrt werden. Es sind dabei indessen folgende Modalitäten zu beobachten:

1) wenn die Commune auf ihre Kosten die in dem Orte befindliche Poststation so vor denselben verlegt, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg zu machen haben, so unterbleibt das Durchfahren der Posten durch den Ort ganz;
2) verbleibt die Station im Orte, so fährt der Postillon im raschen Trabe durch den Ort bis vor das Posthaus, schirrt die Pferde sofort los und verläßt gleich wieder den Ort; die Königl. Postämter werden die Rückkehr der Postillons zu ihren Stationen in einer solchen Zeit bestimmen, daß unterwegs kein Aufenthalt möglich ist, und streng auf die Beobachtung dieser Vorschrift halten.
3) Die Couriere und Reisende müssen in wohlverschlossenem Wagen fahren und dürfen diesen auf der Station nicht verlassen.
4) Die Postillons dürfen unterweges nirgends anhalten und den Reisenden darf kein Verkehr irgend einer Art mit anderen Individuen gestattet werden.
5) Die Postillone sind, wenn sie zurückkehren und durch einen inficirten Ort gekommen sind, für ihre Personen und bei sich führenden Effecten, so wie die Pferde und Geschirre

dem Desinfections-Verfahren unterworfen. Kehren sie später zurück, als die ihnen bestimmte Frist festsetzt, so werden sie als verdächtig behandelt und contumazirt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen dieses § eben so, wie alle übrige dieser Verordnung, nur für die Landestheile, östlich der Weichsel und der in §. 1. bezeichneten Sperrungslinie gelten, da schon in §. 2 und 3 bestimmt ist, daß über diese Linien niemand, mithin auch keine mit Post reisende Personen oder Couriere, ohne Gesundheits-Atteste der unverdächtigen Beschaffenheit, oder ohne vorschriftsmäßige Contumazirung durchgelassen werden darf.

§. 8. Die zur Beaufsichtigung der Cholera-Anstalten abgeordneten Regierungs-Beamten, die Landräthe, Aerzte und Wundärzte und Geistliche, eben so in dringenden Dienstgeschäften reisende Militairs, können ungehindert von einem Orte zum andern innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks reisen, jedoch müssen sie sich, wenn sie verdächtige Gegenden passiren, in verschlossenen Wagen befinden, sich unterwegs vor Erreichung ihres Bestimmungsorts nirgends aufhalten und sich an dem letztern oder in der demselben vorliegenden Contumaz-Anstalt der Desinfection ihrer Person, ihrer Effekten und ihres Wagens unterwerfen.

§. 9. Militair-Commandos müssen unter allen Umständen überall durchgelassen, und wenn sie mit Marschrouten versehen sind, auch einquartiert werden; die commandirenden Herrn Generale werden aber dafür sorgen, daß keine Militair-Commandos aus von der Cholera angesteckten oder verdächtigen Orten überhaupt entsandt, oder auf ihrem Marsche durch dergleichen Orte dirigirt werden. Es versteht sich von selbst, daß kriegerische Ereignisse oder Rücksichten für die höhere Sicherheit, Ausnahmen hiervon bedingen, und daß jede andere Rücksicht den eben genannten untergeordnet werden muß.

§. 10. Was nun die Sperrung der Häuser selbst betrifft, in welchen die Cholera ausbricht, so wird die Aufrechthaltung der Vorschriften der §§. 17. 23. 27. der Instruktion in den kleinen Städten oder auf dem platten Lande, wo gar keine oder nur wenige Miether sind, in der Regel keine Schwierigkeiten finden. Auch in den größeren Städten und in solchen Häusern der kleinen Städte und des platten Landes, welche von mehreren Familien bewohnt werden, muß, so lange noch irgend eine Hoffnung vorhanden ist die Krankheit in ihrem Keime zu ersticken, genau nach jenen Vorschriften verfahren werden.

Jede Wohnung jedoch, welche so abgesperrt werden kann, daß keine Communication mit den Bewohnern der übrigen Abtheilungen des Hauses dadurch möglich wird, und welche also zu diesem Zwecke einen besonderen Ein- und Ausgang hat, oder wo nach dem Ermessen der Sanitäts-Commission ein solcher eingerichtet werden kann, ist als ein für sich bestehendes Haus zu betrachten, die besondere Absperrung dieser Wohnung wird die Absperrung des Hauses also entbehrlich machen.

§. 11. Ergiebt sich aber nach den ersten vorgekommenen Krankheitsfällen, daß die strengste Isolirung der Häuser nicht mehr zureicht, die Krankheit vor ihrer Weiterverbreitung zu ersticken, so treten, um die großen Belästigungen der bisher verordneten Häusersperre zu vermindern, folgende Modificationen derselben ein:

1) Wird der Kranke gleich bei dem Ausbruche der Krankheit nach dem Inhalt des §. 21 der Instruktion vom 5. April (1. Juni) über das Verfahren bei Annäherung der Cholera, in das Cholera-Lazareth gebracht, so erliegen seine Angehörigen, so wie alle diejenigen, von denen es sich bei der schleunigst zu veranlassenden Ermittelung ergiebt, daß sie mit dem Kranken in Communication gekommen sind, einer 10tägigen Contumaz innerhalb ihrer zu diesem Behufe sorgfältig abzusperrenden Wohnung. Ereignet sich während dieser Frist kein verdächtiger Erkrankungsfall unter ihnen, so ist ihnen der freie Verkehr

Uuu

zu gestatten, nachdem vorher ihre Wohnung, so wie sie selber, mit ihren Effecten dem in den §. §. 42 bis 44 der Instruction vorgeschriebenen Desinfections-Verfahren unterworfen worden sind. Die übrigen Bewohner des Hauses sind nach vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effecten und Räucherung der Wohnungen ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

2) Verbleibt der Erkrankte im Hause, so soll es den Bewohnern des Hauses, außer den Angehörigen des Erkrankten und den Personen, von denen erwiesen ist, daß sie mit demselben in Communication gekommen sind, freistehen, unter Bewilligung des mit der Anordnung der polizeilichen Maaßregeln in Cholera-Fällen beauftragten Beamten das Haus vor der wirklich vollzogenen Sperrung desselben zu verlassen. Doch darf ihnen der Eintritt in ein anderes Haus, so wie überhaupt der freie Verkehr nicht gestattet werden, bevor sie nicht in einem besonderen, zu diesem Behufe eigens bestimmten Lokale nebst den Effecten, die sie mit sich führen, der erforderlichen Reinigung unterworfen worden sind. Für die Anlegung und Einrichtung solcher Lokale in den verschiedenen Stadtvierteln hat die Ortsbehörde Sorge zu tragen."

3) Stirbt oder geneset ein in seiner Wohnung verbliebener Cholera-Kranker, so werden diejenigen Bewohner des Hauses, welche Angehörige des Erkrankten sind, oder mit demselben sonst in Communication gekommen, einer 20 tägigen, die übrigen einer 10 tägigen Contumaz unterworfen, und bleibt es übrigens im Betreff der Desinfection eines solchen Hauses und der darin befindlichen Effecten und Personen bei den bestehenden Vorschriften.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab ein Cholera-Kranker als genesen zu betrachten und die Ansteckung nicht mehr weiter zu verbreiten fähig ist, hängt von dem Ermessen des Arztes ab.

§. 12. Hinsichts der Beerdigung der Leichen wird der §. 51. der Instruktion vom 5. April (1. Juni) c. hierdurch dahin modificirt:

1) Bleibt es der Beurtheilung der Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commission überlassen, ob die Lage des gewöhnlichen Begräbniß-Platzes des Kirchsprengels, zu welchem der Verstorbene gehört, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner, die Beerdigung der Leichen daselbst zuläßt, in welchem Falle dieselbe erfolgen kann. Dies wird namentlich überall der Fall sein, wo die Kirchhöfe außerhalb des Orts oder an nicht eng umbauten Plätzen gelegen sind.

2) Wenn die Bestattung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe nicht nachgelassen werden kann, so sind die im §. 51. beschriebenen besondern Begräbnißplätze anzulegen. Diese müssen vor ihrem Gebrauche, in verschiedene Räume, nach den verschiedenen Confessionen abgesondert werden, und für dieselben die erforderlichen kirchlichen Weihungen erfolgen.

3) Die Einsargung der Leichen geschieht durch das Wart-Personal, oder durch die zu diesem Behuf eigends anzustellenden Leute; welche jedoch dazu Handschuhe gebrauchen müssen, die möglichst lakirt oder doch stark mit Oehl eingerieben sind. Die Beerdigungen der Leichen dürfen nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, still and ohne große Begleitung erfolgen.

§. 13. Hinsichts der Flußschifffahrt in den Provinzen Preußen und Posen wird es der Bestimmung der betreffenden Regierungen unter möglichster Berücksichtigung des Handels-Verkehrs überlassen, wann der Moment eintritt, wo dieselbe nicht mehr frei gegeben und wenn sie wieder geöffnet werden kann. Berlin, den 5. August 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera,
v. Thile.

2) der Königl. Regierung.

I. Ch. 824.

418) Die Königl. Sächsische Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera hat unter dem 18. Juli c. wegen des Einwanderns von Handwerks-Gesellen und in Betreff der Legitimationen ꝛc. folgende Bestimmungen erlassen, welche in Veranlassung eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht werden:

Zu I. Alles Einwandern von Handwerksgesellen aus den Kaiserl. Oesterreichschen und Königl. Preuß. Staaten in die hiesigen Lande wird hierdurch bis auf weitere Anordnung gänzlich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote bleiben nun:

a) Inländer, wenn selbige entweder in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurückkehren wollen,

b) Ausländer, welche nicht den Kaiserl. Oesterreichschen und Königl. Preuß. Staaten angehören und die Königl. Sächsischen Lande nur passiren wollen, um in ihre Heimath zu gelangen, vorausgesetzt, daß dies auf einem anderen, die Königl. Sächsischen Lande nicht berührenden, näheren Wege nicht geschehen könne,

c) solche Individuen, welche von einem inländischen Künstler oder Handwerksmeister für seine Werkstatt ausdrücklich bestellt sind und solches sofort und unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.

Doch sind Individuen der unter a, b und c bemerkten Art auch nur dann einzulassen, wenn sie, und zwar die aus von der Cholera inficirten Gegenden kommenden, in einer Kaiserl. Oesterreichschen oder Königl. Preuß. Kontumaz-Anstalt eine Quarantaine von zwanzig Tagen ausgehalten haben und solches bescheinigen, oder, was die aus nicht inficirten Gegenden der Oesterreichschen Staaten kommenden anlangt, die durch das Publikandum vom 15. Juni d. J. vorgeschriebene Gesundheits-Pässe, so wie die aus den Königl. Preuß. Staaten rechts der Oder und aus Schlesien Einwandernden, die für Reisende aus jenen Gegenden vorgeschriebenen Legitimations-Karten, oder dem gemäß eingerichtete Reise-Legitimationen bei sich führen und übrigens sonst über ihr fortwährendes Wandern in gesunden Gegenden ein Zweifel nicht entsteht.

Bei befundener Richtigkeit der Legitimationen sind die unter a und c gedachten Individuen auf dem nächsten Wege in den Ort ihrer Bestimmung, die unter b auf dem nächsten Wege zum Austrittspunkte an der entgegengesetzten Grenze, unter genauer Vorschrift der Reiseroute, und mit der Verwarnung, daß sie bei der Abweichung mit achttägiger Gefängnißstrafe werden belegt werden, zu verweisen.

Diejenigen, welche sonach gar nicht einwandern dürfen, sind sofort an der Grenze mit der Bedeutung, daß sie bei etwanigen Versuchen, in die hiesigen

Lande einzubringen, mit Zuchthausstrafe werden belegt werden, zurückzuweisen oder unter Aufsicht über dieselbe zurückzubringen.

Zu III. Die Einfuhr und das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern und Menschenhaaren bleibt von nun an, ohne alle Ausnahme, untersagt. Im Entdeckungsfalle eines verbotwidrigen Einschwärzens solcher Artikel sind dieselben sofort mit polizeilichem Beschlag zu belegen und ohne Weiteres unter angemessener Vorsicht zu verbrennen. Stettin, den 25. August 1831.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

419) Die Kosten der Criminal-Untersuchungen wider Militair-Personen betreffend.

Es tritt öfter der Fall ein, daß Untersuchungen gegen Militair-Personen, wegen der Entfernung ihres Aufenthaltsorts von dem competenten Militairgerichte, durch die Civilgerichte, auf Requisition des Erstern, geführt werden müssen, und es sind in solchen Fällen von den Civilgerichten Kosten liquidirt worden, wegen deren Berichtigung Zweifel entstanden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel werden, in Folge des Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 18. Februar d. J., A. 1872,

v. Kamptz Jahrbücher ꝛc., Band 37, Seite 134,

sämmtliche Gerichte des Departements hierdurch angewiesen, in solchen Fällen zwar ihren Liquidationen die Criminal-Gebührentaxe zum Grunde zu legen, wenn jedoch die betreffende Militair-Person gesetzlich die Sportelfreiheit genießt, nur diejenigen baaren Auslagen zur Erstattung gegen die Militairgerichte zu liquidiren, welche auch, wenn die Untersuchung gegen eine unvermögende Person des Civilstandes geführt wäre, zur Erstattung aus dem Criminalfonds geeignet sein würden. Stettin, den 11. August 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

420) Der Fiskus ist nicht verbunden, in Subhastationssachen Kostenvorschüsse zu machen.

(Allgemeine Gerichtsordnung, Theil 1, Titel 52.)

Sämmtliche Gerichte des Departements werden, in Folge des Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 25. März d. J., A. 2531,

v. Kamptz Jahrbücher ꝛc., Band 37, Seite 87,

hierdurch angewiesen, in vorkommenden Fällen, bei Einleitung von Subhastationen ad instantiam fisci, einen Kostenvorschuß nicht zu fordern, vielmehr die vorkommenden baaren Auslagen vorschußweise aus den Gerichtskassen zu bestreiten.

Stettin, den 11. August 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

421) Das Porto in unvermögenden Untersuchungs-Sachen betreffend.

In dem Reglement wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's vom 9. April 1804 ist unter andern vorgeschrieben, daß auch in Untersuchungs-Sachen, bei dem Gebrauche der Bezeichnung „Unvermögende Untersuchungs-Sachen" das Porto notirt und im Fall der Einziehbarkeit als reservirt

zur Post-Casse abgeliefert werde. Von dieser Regel soll künftighin für den Fall eine Ausnahme gestattet sein, wenn gleich von Anfang an feststeht, daß eine Zahlung von Kosten, also auch eine Porto-Einziehung Seitens des Angeschuldigten gar nicht zu erwarten steht; indem das Königl. General-Postamt sich damit einverstanden erklärt hat, daß in einem solchen Falle das Notiren des Porto's als eine nutzlose Arbeit, ganz hinwegfallen solle. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Gerichte bemüht und im Stande sein müssen, bei Untersuchungen dieser Art, gleich im Anfange derselben, sich in Absicht der Nichtzahlungsfähigkeit des Angeschuldigten überzeugende Gewißheit zu verschaffen. Das bisherige Rubrum

„Unvermögende Untersuchungs-Sache"

fällt aber in solchen Fällen, wo das Porto nicht notirt wird, weg und an dessen Statt ist die Rubrik

„Unbedingt Armen-Untersuchungs-Sache"

zu gebrauchen.

Nach diesen Bestimmungen ist, in Folge eines Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 22. vorigen Monats, für die Zukunft von sämmtlichen Untergerichten des Departements zu verfahren und zur Abwendung von Nachtheilen für die Königl. Post-Casse auf die richtige Bezeichnung der Sendungen nach Maaßgabe des verschiedenen Inhalts und der Bestimmungen der §§. V. VII. und VIII. des gedachten Reglements besondere Aufmerksamkeit zu wenden. Dabei werden zugleich unsere, auf diesen Gegenstand bezüglichen Publikate in den Amtsblättern von 1826 Seite 221 ff.,
von 1827 Seite 467 ff.,
von 1828 Seite 228 und 436,
von 1829 Seite 389,
in Erinnerung gebracht und die Untergerichte gemessenst angewiesen, nicht nur das Publikat von 17. August 1820,

Amtsblatt Seite 415,

genau zu beachten, sondern auch in allen Fällen, wo sie Acten zur Einleitung oder Entscheidung in zweiter oder dritter Instanz an uns einsenden, ihre Berichte entweder, auf Kosten der gravaminirenden Parthei, postfrei, oder wenn diese gesetzlich zum Armenrechte geeignet ist, unter der Rubrik „Armen-Prozeßsache Porto notirt" an uns abgehen zu lassen und jedesmal in dem Einsendungs-Berichte ausdrücklich zu bemerken, ob die gravaminirende Parthei, Kosten zu erlegen, vermögend, oder als arm ausgewiesen sei.

Diese Gewißheit kann und muß in erster Instanz überzeugend festgestellt und es wird daher jede Nichtbefolgung dieser Anweisung geahndet werden.

Stettin, den 18. August 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

422) Die Annahme und Verpflichtung der gerichtl. Protokollführer betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß Untergerichte und selbst einzelne Justizbeamten eigenmächtig Individuen zu Civil- und Criminal-Protokollführern annehmen und verpflichten, welche so wenig nach ihrem Alter, als nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen und nach ihrer Moralität dazu geeignet sind. Sämmtliche Untergerichte und Unterrichter werden daher auf die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1, Titel 10, §. 230, No. 13 und §. 262, der Criminal-Ordnung §. 357, No. 9. und der Ministerial-Rescripte vom 25sten Mai 1816 und 12ten Januar 1821,

v. Kampß Jahrbücher Band 8, Seite 43, und Band 16, Seite 248 und 249,

Gräff Sammlung Band 4, Seite 7,

aufmerksam gemacht, wonach niemand zum Protokollführer angenommen und vereidet werden darf, welcher das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt, nicht einen untadelhaften Lebenswandel nachgewiesen hat, auf gebührenden Antrag und auf unsere Veranlassung nicht geprüft und von uns nicht zur Annahme und Verpflichtung tüchtig befunden worden ist.

Jede Uebertretung dieser Verfügung wird, außer dem dadurch verletzten Privat-Interesse, nachdrücklich geahndet werden. Stettin, den 18. August 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

423) Da auf die dem Fiscus servitutfrei verbliebenen Theile des vormaligen Criener Reviers, die sogenannte Menz von 39 Morg. 155 □R.,
" " Streithorst " 274 " 88 "
keine annehmlichen Gebote abgegeben worden sind, so sollen solche nochmals und zwar am 7. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Amtsstube, im Ganzen oder in einzelnen Parzelen zur Lizitation gestellt werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Bieter hiermit unter dem Bemerken eingeladen werden, daß das Minimum des Kaufgeldes

a) auf reinen Kauf:

1) für die Menz . . . . . . 478 Rtlr. 18 Sgr. 4 Pf.,
2) für die Streithorst. . . . . 3302 " 11 " 8 " oder

b) bei zinseigenthümlicher Verleihung:

1) 136 Rtlr. 18 Sgr. 4 Pf. neben einem jährl. Domainenzins von 19 Rtlr.,
2) 971 " 11 " 8 " " " " do. 129 Rtlr. 15 Sgr.

beträgt, so wie in beiden Fällen der Veräußerung eine jährliche Grundsteuer von 4 Rtlr. 24 Sgr. und resp. 33 Rtlr. 4 Sgr. zu entrichten ist. Die Veräußerungsbedingungen können hier jederzeit eingesehen werden.

Clempenow, den 30. July 1831. Königl. Domainen-Amt.

424) Zufolge Verfügung des Königl. Hochlöbl. Provinzial-Steuer-Direktorats für Pommern soll die Erhebung des Chausseegeldes, auf der Wegestrecke von Stettin bis zur kurmärkischen Grenze, auf der Straße nach Berlin, an den Chaussee-Barrieren Nr. 1 bei Pommerensdorff, Nr. 2 bei Neu-Rosow und Nr. 3 bei Garz a. d. O., vom 1. Januar 1832 ab, auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 4. October d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Hauptamts angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen während der Expeditionsstunden jederzeit, sowohl bei uns, wie auch bei dem Königl. Steueramte zu Garz a. d. O. eingesehen werden können.

Stettin, den 8. August 1831. Das Haupt-Steuer-Amt.

425) Zum Bau des Uecker-Kanals sind:

24 Schacht-Ruthen Strandkies,
45 Schacht-Ruthen kleine Dammsteine,
36 Schacht-Ruthen Mittelsteine,
12 Stück Kumm-Karren,
60 Stück Karr- und Rüstungsbretter

erforderlich, deren Lieferung an den Mindestfordernden ausgeboten werden soll. Der Licitations-Termin hiezu ist auf

Dienstag den 6ten September, Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Kreis-Bureau angesetzt, wozu Lieferungslustige hiedurch eingeladen werden. Die Bedingungen sind auf dem hiesigen Kreis-Bureau einzusehen. Ueckermünde, den 24sten August 1831. Der Landrath Krafft.

426) Nach höherer Bestimmung soll die hohe und kleine Jagd auf dem Camminer Bodden auf 6 oder 12 Jahre meistbietend verpachtet werden, und steht hierzu vor Unterzeichnetem ein Termin auf den 5. September c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause an, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Warnow bei Wollin, den 20. August 1831.

Wollenburg, Königl. Oberförster.

427) Auf dem Vorwerke Stutthoff, an der Straße von Damm nach Gollnow, ist unter dem Rindvieh die Lungenseuche ausgebrochen. Der Verkauf von Rindvieh und Rauchfutter auf diesem Vorwerke ist daher untersagt.

Stettin, den 24. August 1831.

Königl. Landräthliche Behörde des Randowschen Kreises.

II. Personal-Chronik.

Der Hütten-Eleve Kreyher I. ist nach einer Benachrichtigung des Königl. Ober-Berg-Amtes für die Brandenburg-Preußischen Provinzen vom 31. Juli c. zum 3ten Beamten bei dem Eisen-Hüttenwerk Torgelow mit dem Charakter als Hüttenschreiber ernannt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Aus dem hiesigen Kriminalgefängniß ist die nachstehend bezeichnete unverehelichte Dorothea Henriette Groß, welche wegen Betrügereien in Verhaft gewesen, heute Morgen entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an den unterzeichneten Gerichtshalter unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen. Naugardt in Hinterpommern, den 22. August 1831.

Das Patrimonialgericht über Külz. Sprenger, Königl. Justizrath.

Signalement. Vor- u. Zunamen Dorothea Henriette Groß, Stand und Gewerbe Dienstmagd, Geburts- und Aufenthaltsort Stettin, Religion evangelisch, Alter 28 Jahr 6 Monat, Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. Ein schwarzblauer Warprock, eine grün und roth gekreuzte Warpschürze, ein gelb buntes Halstuch (ausgebleicht), eine alte Warpschürze, ein Paar wollene Strümpfe, Schuhe und ein Hemde.

Namentliches Verzeichniß

der im 2ten Quartal 1831 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 528. Juli 31. I. Abth.

Fortsetzung.

IX. Von der Polizei-Behörde zu Fiddichow.

pro April.

A. Keine.

B. 1. Joh. Nicolaus Köhler, Schlössergesell aus Suhl, 51 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare lichtbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen lichtbraun, Augen blau, Nase und Mund breit, Bart braun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; wegen unterlassener Paß-Visa.

pro Mai.

B. 1. Carl Ludw. Breitenfeldt, angeblich Bürger und Schornsteinfegermeister aus Schwedt, 37 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen und Augen schwarz, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, stark, besondere Kennzeichen, trägt einen großen Schnurbart; nach Schwedt per Transport, wegen Bettelns und unanständiger Drohungen.

pro Juni.

B. 1. Moses Levin Baschwitz, Schlächter und Lehrer aus Labischin, 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn offen, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, pockennarbig; ist in seine Heimath wegen Umwege, die nicht zu dem Visa paßten, zurückgewiesen.

X. Von der Polizei-Behörde zu Gollnow.

pro Mai.

B. 1. Salomon Jonas, Schuhmachergesell aus Königsberg in Preußen, 29 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, Haare schwarz, Stirn hoch, frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase länglich, vorne stark, Mund gewöhnlich, Bart rothbraun, Kinn rund, Gesicht rund, voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Königsberg i. Pr., wegen Arbeitslosigkeit, fehlender Reisemittel und Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften.

2. Erdmann Bohn, Tagelöhner und Landwehrmann aus Woltersdorff bei Garz a. d. O., 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn hoch, frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen dunkelblau, Nase länglich, spitz, Mund proportionirt, Bart blond, wenig, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Sommersprossen im Gesicht; nach Woltersdorff, wegen zwecklosen Umhertreibens und verübter Geldprellereien.

pro Juni.

B. 1. Friedrich Wilhelm Motzler, Schneidergesell aus Cammin, 21 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, trägt einen Stutzbart und ist mit epileptischen Zufällen behaftet; nach Cammin, wegen fehlender Legitimation.

2. Gottfried Nagel, Fleischerknecht aus Cavern bei Creutzburg, 48 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; über Danzig rc. nach Creutzburg, wegen Arbeitslosigkeit, Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften, Schuldenmachen und fehlender Reisemittel.

3. Louise Henriette Schulz, unverehelicht, aus Plath, 25 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase stark, spitz, Mund proportionirt, starke Lippen, Kinn breit, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Plath, wegen fehlender Legitimation und Gesundheits-Attestes.

4. Joh. Friedr. Haselow, Tagelöhner aus Hackenwalde, 50 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, Haare blond mit weiß, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase mittel, Mund mittel, Bart blond mit weiß, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, besondere Kennzeichen, Blessuren am linken Arme; in's Landarmenhaus zu Ueckermünde, wegen zweck- und arbeitslosen Umhertreibens.

XI. Von der Polizei-Behörde zu Stargard.

pro April.

A. Keine.

B. 1. Gottlieb Wichmann, Fleischergesell aus Norkitten bei Insterburg, 46 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau,

Nase gebogen, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, blatternarbig; nach Norkitten, wegen langer Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

2. Anton Teuter, Fleischergesell aus Maifritzdorff bei Frankenberg, 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Maifritzdorff, wegen langer Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

3. Joh. Gottl. Strauß, Müllergesell aus Jüterbogk, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein, Mund mittel, Bart blond, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, auf der Stirn eine Narbe; nach Jüterbogk, wegen langer Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

4. Carl August Gaebel, Schneidergesell aus Lüben in Schlesien, 33 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, an der linken Wange zwei Warzen; nach Lüben, wegen langer Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

5. Friedr. Stachr, Nagelschmidtgesell aus Schakumen bei Tilsit, 43 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare grau, Stirn flach, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase länglich, Mund breit, Bart grau, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; nach Schakumen, wegen langer Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

6. Adam Kautz, Tuchmachergesell aus Chodziesen, 33 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase eingebogen, Mund regelmäßig, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Chodziesen, wegen langer Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

pro Mai.

B. 1. Nathan Jainbowsky, Tabackspinnergesell aus Wittkowo im Großherzogthum Posen, 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Wittkowo, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

2. Friedrich Salomon Hoffmann, Schneidergesell aus Pießlauken bei Labiau, 23 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase kurz, Mund klein, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen, pockennarbig und einige kleine Male an der linken Seite des Kinns; nach Pießlaucken, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

3. Gottlieb Brenner, Fleischergesell, aus Pasewalk gebürtig, wohnhaft in Jatzenick, 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase kurz, Mund mittel, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe

No. 41.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 46.

Stettin, den 31. August 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Auction.) Es sollen im Termine den 16ten September dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, zu Gülzow auf der Gerichtsstube mehrere abgepfändete Effecten, bestehend in Haus- und Küchengeräth, Mobilien, einem vollständigen Bette, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Treptow a. d. R., den 23sten August 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Gülzow.

(Bekanntmachung.) In der zu unserm Geschäfts-Bereich gehörigen Stadt Fiddichow soll im kommenden Jahre ein Schulhaus, ein Stall und ein Appartement neu erbauet und diese Bauten in Entreprise gegeben werden. Zu deren Ausbietung ist ein Licitations-Termin auf den 26sten September d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst in unserm Geschäfts-Locale anberaumt und laden wir Unternehmungslustige zu dessen Beiwohnung mit dem Bemerken ein, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Caution von Zweihundert Thalern Courant, baar, oder in Staatsschuldscheinen oder Pommerschen Pfandbriefen, bestellt werden muß. Die Bau-Anschläge und Entreprise-Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Nachgebote werden nicht angenommen. Schwedt, am 10ten August 1831.

Königl. Domainen-Rent-Amt. Hennig.

(Erbverpachtung.) Die Kirchengrundstücke zu Pumptow im Pyritzer Kreise, bestehend aus einem Hause nebst Scheune, einer kleinen Hofstelle und daran stoßenden kleinen Garten, sowie 47 M. M. 27 □R. separirten Acker und 23 M. M. 5 □R. Hüthung, sollen verschiedentlich, nehmlich mit und ohne Gebäude, Hofstelle und Garten, in Erbpacht ausgeboten werden. Wir haben hiezu einen Licitations-Termin auf den 26sten September d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Herrenhofe zu Pumptow anberaumt, und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß der Rente-Anschlag und die Licitations-Bedingungen bei dem unterzeichneten Richter eingesehen werden können. Stargard, den 5ten Juli 1831.

Das Patrimonialgericht zu Pumptow. Mannkopf.

(Zu verkaufen.) Der dem Gutsbesitzer Ernst Friedrich Gottlieb Klug eigenthümlich zugehörige, im Camminschen Kreise belegene, nach der gericht-

lichen Taxe auf 10361 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Ritterguts-Antheil Dargesow (a) soll auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers im Wege der Execution zum nothwendigen öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden gebracht werden. Die Bietungs-Termine sind auf

den 23. August c., den 23. November c., den 23. Februar 1832, vor dem Ober-Landesgerichts-Rathe Heinsius im Ober-Landesgerichts-Locale hieselbst angesetzt worden, und es werden Kauflustige hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Der letzte Bietungs-Termin ist dergestalt peremtorisch, daß auf die nach demselben abgegebenen Gebote nicht weiter geachtet, sondern der Zuschlag dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, und in sofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulassen, ertheilt werden wird. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können in unsrer Registratur näher eingesehen werden. Stettin, den 14ten April 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Zu verkaufen.) Die Erbpachtgerechtigkeit oder das vollständige erbliche Nutzungsrecht des August Gottfried Krohn an dem im Greiffenbergschen Kreise von Hinterpommern belegenen Vorwerke Goercke, welche nach dem zu 5 Procent capitalisirten Ertrage gerichtlich auf 6633 Rthlr. 6 Sgr. gewürdigt worden ist, wovon jedoch der jährlich mit 337 Rthlr. 19 Sgr. 10 Pf. an den Magistrat zu Greiffenberg, als Eigenthümer des Vorwerks zu zahlende Erbpachtscanon nicht in Abzug gebracht worden ist, soll im Wege der Exekution in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Es sind zu diesem Zwecke drei Bietungstermine

auf den 23sten September dieses Jahres,
auf den 6ten Januar kommenden Jahres, } Vormittags 10 Uhr,
auf den 6ten April kommenden Jahres,

in unserm Geschäftslokale hieselbst vor dem Deputirten Ober-Landesgerichts-Assessor Schultze angesetzt worden. Die Taxe und die aufgestellten Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Kauflustige werden hiermit aufgefordert, in dem gedachten Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wonächst dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, und in so fern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag der Erbpachtgerechtigkeit oder des vollständigen erblichen Nutzungsrechts des Vorwerks Goercke ertheilt werden wird. Stettin, den 19ten May 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Zu verkaufen.) Die in dem Dorfe Grenzdorf sub No. 1 belegene Kolonistenstelle des Kolonisten Christian Friedrich Stenzel nebst Acker, Wiesen

und Hütung, welche auf 343 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt ist, deren jährlicher Ertrag aber, nach Abzug der Abgaben und Reparatur-Kosten von 5 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf., auf 17 Rthlr. 5 Sgr. 5 Pf. ausgemittelt ist, soll auf den Antrag der Interessenten in dem auf den 3ten October c., Vormittags 10 Uhr, angesetzten neuen Termin durch den Herrn Justiz-Rath Hanff im hiesigen Stadtgericht anderweitig öffentlich verkauft werden. Stettin, den 1sten July 1831. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen) Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers sollen die Grundstücke der Wittwe des Ackerbürgers Franz Radmann hieselbst, nemlich:

1) ein auf den sogenannten Scheunhöfen hieselbst belegenes Gehöft, einschließlich des Gartens, auf 587 Rthlr. 15 Sgr.,
2) eine 1-Ruthe Land im Hinterfelde von 2 Scheffel Einsaat, auf 80 Rt.,
3) eine 1-Ruthe Land im Mittelfelde, von 3 Scheffel Aussaat, auf 150 Rthlr.,
4) ein 3-Ruthen Block-Land im Mühlenfelde, von 2 Scheffel Einsaat, auf 60 Rthlr.,
5) eine 2-Ruthe Land von 4 Scheffel Einsaat im Hinterfelde nebst Wiesenfleck, auf 108 Rthlr.,

gerichtlich abgeschätzt, im Wege der nothwendigen Subhastation, in den dazu auf

den 2ten August c., Vormittags 11 Uhr,
den 2ten September c., Vormittags 11 Uhr,
den 3ten October c., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Assessor Kropf im Gerichtslokale angesetzten Licitations-Terminen verkauft werden, zu welchen Terminen besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Wollin, den 6ten Juny 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Folgende, dem Schulhalter Meinecke zugehörige, zu Zinnowitz auf der Insel Usedom belegene Grundstücke:

1) eine Parzele des dortigen Vorwerks, bestehend aus 14 Scheffel Getreide-Aussaat Acker, 17½ Morgen Wiesen, dem Weiderecht für ein Pferd, 4 Kühe und 1 Zuwachs, der Mitbenutzung des zum Vorwerke gehörigen Fichtkamps und in dem Rechte, in dem sogenannten Störlangsee daselbst zum eigenen Bedarfe zu fischen, abgeschätzt zu 687 Rtlr.,
2) eine Kolonistenstelle, bestehend aus dem Wohnhause, einer Scheune, einem Garten und circa 2 Morgen ungeradetes Land, so wie in Weidegerechtigkeit für zwei Kühe und Zuwachs, abgeschätzt zu 221 Rtlr. 20 Sgr.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die Lieb

tationstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, sind an hiesiger Gerichtsstelle, Vormittags um 11 Uhr, 1) auf den 1sten September, 2) auf den 3ten October und 3) auf den 7ten November d. J. angesetzt, zu welchen Kauflustige hiemit eingeladen werden. Die Taxe kann in der Registratur eingesehen werden. Usedom, den 14ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Das dem Eigenthümer Christian Filter zugehörige in Klein-Stepenitz belegene Wohnhaus, zu welchem, außer dem Garten beim Hause, auch noch ein Garten von 149 □Ruthen, eine Wiese, Duben-Wiese genannt, von 11 Morgen 164 □Ruthen und eine Wiese am Flaacker Damm von 3 Morgen 38 □Ruthen gehört, soll im Wege der freiwilligen Subhastation am 22sten September d. J., Vormittags, in hiesiger Gerichtsstube verkauft werden. Statt der Taxe ist eine Beschreibung dem Subhastations-Patent beigefügt. Stepenitz, den 5ten August 1831.

Königl. Justiz-Amt.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung) Die Ausführung der, zwischen Naugard und Plathe, so wie Plathe und Romahn, zu erbauenden Chaussee-Einnehmer Etablissements wollen wir in Entreprise geben. Qualificirte Unternehmer laden wir daher ein, die betreffenden Anschläge, Zeichnungen und allgemeinen Bedingungen von dem Conducteur Kuhse in Naugard oder dem Bau-Conducteur Hundt in Pinnow sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und versiegelte Submissionen an einen der genannten Techniker spätestens bis zum 15ten September c. einzusenden. Die zu machenden Offerten können sich sowohl auf ein einzelnes als auf sämmtliche Etablissements beziehen; der Bau der Häuser nebst Zubehör muß spätestens bis Michaelis 1832 völlig beendigt seyn. Stettin, den 26sten August 1831.

Chaussee-Bau-Commission der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Rumschöttel. v. Bonin.

(Anzeige.) Einem hohen Adel, Gutsbesitzern und Dorf-Schulzen empfehle ich mich mit Anfertigung aller Arten Dienst-Siegel, Stempel, Petschafte 2c.

C. Krumsieg, Regierungs-Graveur in Stettin, Fuhrstraße Nr. 847.

(Anzeige.) Es wird auf dem Gute Prilupp, 1 Meile von Alt-Stettin, so bald wie möglich eine bejahrte, in allen Zweigen der Landwirthschaft erfahrene Wirthschafterin gesucht. Hierauf Reflectirende werden ersucht, sich mit guten Zeugnissen versehen auf dem Gute selbst zu melden.

gesund, Statur untersetzt; nach Jatzenick, wegen mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

4. Johann Heinr. Cantor, Müllergesell aus Loßburg bei Magdeburg, 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase lang, Mund breit, Bart braun, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, eine Narbe über der linken Hand und fehlt der rechte Arm; nach Loßburg, weil derselbe wegen mangelnden rechten Arms nicht mehr arbeiten kann.

5. Joh. Friedr. Steinhöffel, Schneidermeister, aus Pyritz gebürtig, zu Magonin wohnhaft, 65 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase länglich, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Magonin, wegen zweck- und arbeitslosen Reisens.

6. Christian Mart. Rodemann, Fleischergesell aus Friedland in Mecklenburg, 22 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß; nach Friedland, wegen mangelnden Reisegeldes und mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit.

7. Carl Tiburský, Kürschnergesell aus Wehlau, 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark; nach Wehlau, wegen mangelnden Reisegeldes und mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit.

8. Joh. Rupprich, Hutmachergesell aus Sauerbrunn, Kreis Habelschwerdt, 26 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Sauerbrunn, wegen mangelnden Reisegeldes und mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit.

9. Gottfried Lincke, Müllergesell aus Wittgenau bei Grünberg, 23 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase länglich, Mund groß, Bart schwach, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Wittgenau, wegen mangelnden Reisegeldes und mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit.

pro Juni.

B. 1. Marcus Hirsch, jüdischer Vorsänger aus Labacz im Großherzogthum Posen, 58 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase lang, Mund klein, Bart schwarzgrau, Kinn länglich, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, eine kahle Platte und eine Geschwürnarbe auf der rechten Hand; nach Labacz, wegen zwecklosen Umherreisens.

2. Benjamin Schröder, Tuchmachergesell aus Königswalde bei Neudamm, 40 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund regelmäßig, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichts-

farbe gesund, Statur mittel; nach Königswalde, wegen langer Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

3. Heinrich Weber, Bäckergesell aus Magdeburg, 23½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stark, Mund mittel, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank; nach Magdeburg, wegen langer Arbeitslosigkeit und mangelnden Reisegeldes.

XII. Von der Polizei-Behörde zu Freyenwalde.

pro Juni.

B. 1. Gottlieb Wiese, Arbeitsmann aus Reetz i. d. Neum., 37 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen grau, Nase mittelmäßig, Mund groß, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen, üble Füße; nach Reetz i. d. Neum., wegen zwecklosen Umhertreibens und fehlender Legitimation.

XIII. Von der Polizei-Behörde zu Pyritz.

pro Mai.

A. Keine.

B. 1. Joh. Christian Friedr. Brehmer, Tuchmachergesell aus Sonnenburg, 29 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Sonnenburg, wegen langer Arbeitslosigkeit, nachdem er wegen zweier in Pyritz verübter Diebstähle mit 4wöchentlicher Gefängnißstrafe bestraft worden.

pro Juni.

B. 1. Carl Ludwig Cassier, Arbeitsmann aus Stettin, 44 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn frei und rund, Augenbraunen ganz wenig, Augen grau, Nase etwas länglich, Mund gewöhnlich, Zähne, links in der obern Kinnlade fehlen 2 Backzähne, die übrigen sind etwas schwarz, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, besondere Kennzeichen, kahle Platte; in's Landarmenhaus zu Ueckermünde, wegen zwecklosen Umhertreibens.

XIV. Von der Polizei-Behörde zu Massow.

pro April.

A. Keine.

B. 1. Moses Joel, Glaser und Zehngebotenschreiber, aus Filehne gebürtig, in Lobsens wohnhaft, Religion mosaisch, Alter 63 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen grau, Augen grau, Nase stark, Mund breit, Bart schwarz und grau, Kinn rund, unten bewachsen, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler; nach Lobsens, wegen zwecklosen Umhertreibens.

(Schluß folgt.)

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.
No. 47.
Stettin, den 3. September 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

In dem von mir erlassenen Publicando vom 28sten d. M. wegen der Maaßregeln, welche in Beziehung auf die in Stettin ausgebrochene Cholera zu ergreifen gewesen, habe ich die Gründe angegeben, welche mich in die Nothwendigkeit versetzten, die für die Provinzen Preußen, Posen und den auf dem rechten Oder-Ufer gelegenen Theil von Schlesien unter dem 5ten August von der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera erlassenen abändernden Bestimmungen, auch für den Regierungs-Bezirk Cöslin und den Theil des hiesigen Regierungs-Bezirks, welcher auf der östlichen Seite der Oder gelegen ist, als maaßgebend zu erklären. Es kann nur zu meiner Genugthuung und Beruhigung gereichen, wenn ich aus dem neuesten Publicando der Königl. Immediat-Commission vom 22sten d. M., welches aber erst durch die allgemeine Staats-Zeitung vom 30sten d. M. Nr. 240 zu meiner Kenntniß gekommen ist, ersehe, daß dieselbe aus den nämlichen Gründen, welche mein Verfahren geleitet, sich bewogen gefunden hat, jene abändernden Bestimmungen vom 5ten d. M. jetzt allgemeiner und zwar auch für den westlichen Theil von Schlesien und die Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen unter einigen Modificationen geltend zu machen. Es lautet wörtlich folgendergestalt:

Publikandum,

enthaltend die abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April und 1. Juni 1831 für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Rhein-Provinzen und Westphalens und der Fürstenthümer Neufchatel und Valengin.

Es sind bereits durch das Publikandum vom 5. d. M. für die Provinzen Preußen, Posen und den östlichen Theil von Schlesien abändernde Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das beim Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April und 1. Juni erlassen und es ist beschlossen worden, diese Bestimmungen jetzt allgemein, also auch für den westlichen Theil von Schlesien und die Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen, unter einigen Modificationen, geltend zu machen.

§. 1. Da es nöthig befunden worden, den im §. 1 der Haupt-Instruction vom 5. April und 1. Juni d. J. angeordneten Orts-Sanitäts-Kommissionen einen erweiterten Wirkungskreis anzuweisen, so sollen dieselben künftig zusammengesetzt werden: aus der Orts-Polizei-Behörde, einem ärztlichen Personal, aus mehreren Mitgliedern der Kommune und in Garnison-Orten aus einem oder mehreren Militair-Mitgliedern. In größeren Städten wird es überlassen, unter Leitung der Orts-Kommission für die Besorgung der Geschäfte in den verschiedenen Stadttheilen besondere Bezirks- oder Revier-Kommissionen (Revier-Schutz-Kommissionen aus Aerzten, Polizei- und Gemeinde-Mitgliedern) zu bilden.

§. 2 Nachdem die Aufstellung der großen Sanitäts-Cordons sowohl längs der Russisch-Polnischen Landes-Gränze, als im Innern des Landes, schon so viele militairische Mittel in Anspruch genommen hat, daß die Ausführung der Ortssperren bei der immer weiteren Verbreitung der Cholera in mehreren Provinzen nicht mehr allgemein nach den Vorschriften der Instruction durchgeführt werden könnte, so werden von jetzt ab besonders volkreichere Orte, in welchen die Cholera ausbricht, einer größeren Einschließung nur unterworfen werden, sofern es nach den vorhandenen Mitteln thunlich ist und von dem Ober-Präsidenten der Provinz, im Verein mit den kommandirenden Generalen, für angemessen erachtet wird. Es bleibt hierbei auch den Herren Ober-Präsidenten überlassen, die engere oder weitere Umschließung und die Bezeichnung der desfallsigen Linien zu bestimmen und eventualiter die Maaßregeln für die rastellmäßige Versorgung u. s. w. zu treffen.

§. 3. Den von der Cholera ergriffenen, aber nicht eingeschlossenen, Städten u. Ortschaften steht der Verkehr mit dem Lande bis zu den von der Immediat-Kommission bereits angeordneten oder noch anzuordnenden Sperr-Cordons (unter den Beschränkungen des §. 5.) zwar frei, jedoch muß Jeder, der den Ort verläßt und anderswo übernachtet, mit einer Legitimations-Karte versehen seyn, die den Gesundheits-Zustand des Ortes gewissenhaft angiebt. Wer über 3 Meilen von dem angesteckten Orte sich entfernen will, hat aber ein Gesundheits-Attest oder einen Reisepaß, der die Bedingungen des Gesundheits-Attestes nach den Vorschriften der diesfälligen Bekanntmachung vom 5. April c. erfüllt, worin also der Gesundheits-Zustand des Ortes gewissenhaft angegeben seyn muß, nöthig, um sich überall damit ausweisen zu können. Eben solche Gesundheits-Atteste oder Reisepässe müssen aus allen übrigen Orten des östlichen Theiles der Monarchie bei allen Reisen über 5 Meilen oder sofern die Reisenden einen Sperr-Cordon berühren, beigebracht werden. Solchen Personen in angesteckten Orten, welche innerhalb der letzten 20 Tage mit Cholera-Kranken in unmittelbarer Berührung gestanden sind oder innerhalb der letzten 10 Tage in Häusern gewohnt haben, in welchen die Krankheit ausgebrochen war, dürfen gar keine Reisepässe oder Legitimations-Karten gegeben werden.

Giftfangende Waaren dürfen aus angesteckten Orten nicht anders als nach vorhergegangener und amtlich bescheinigter Desinfection versandt werden. Die Anstalten zu solch einer Desinfection sind überall, wo es nothwendig ist, vorschriftsmäßig einzurichten.

§. 4. Den gesunden Ortschaften ist der freie Verkehr mit einem angesteckten Orte zu gestatten, jedoch muß jeder Reisende, der aus einem solchen Orte kommt, welcher im Verkehr mit einem angesteckten Orte steht, in seinem Reisepaß oder Gesundheits-Attest den Vermerk haben, ob er selbst während der letzten 10 Tage vor seiner Abreise einen angesteckten Ort besucht hat. — In diesem Falle wird er da, wo er einer Kontumaz zu unterwerfen ist, wie aus dem angesteckten Orte selbst kommend, jedoch mit Anrechnung der dazwischen verflossenen Zeit, behandelt.

§. 5. Dagegen bleibt es allen nicht angesteckten Gegenden und Orten unbenommen, sich gegen den Verkehr mit den angesteckten Gegenden und Orten selbst zu schützen. Es können zu dem Ende einzelne Orte oder auch größere Bezirke, wenn sie darin ein Uebereinkommen treffen, sich gegen dieselben absperren und bewachen. Jedoch darf die Aufnahme von Personen und Waaren aus Orten, die noch nicht von der Cholera angesteckt sind, nirgends verweigert werden; solche müssen vielmehr auf den Grund ihrer Gesundheits-Atteste, Reise-Pässe oder resp. Legitimations-Karten, wo letztere genügen, ungehindert durchgelassen und aufgenommen werden. Eine solche Absperrung gegen angesteckte Orte darf auch nur durch die Orts-Obrigkeit und unter Kontrolle des Landraths angeordnet und ausgeführt werden, so wie die Absperrung ganzer Bezirke nur unter der Leitung der Kreis-Behörden und der Regierung.

Auch muß für Kontumaz-Anstalten auf Kosten der sich absperrenden Kommunen gesorgt, wo die geographische Lage des Orts oder des Bezirks es zuläßt, den Reisenden eine andere Route angewiesen und solche, wie die Maaßregel der Sperrung selbst, in der Umgegend gehörig bekannt gemacht werden.

§. 6. Die Königl. Fahr-, Schnell- und Reit-Posten, so wie Couriere und Estafetten, dürfen in ihrer Richtung nicht gehindert und denselben die Passage durch die gesperrten Orte, diese mögen angesteckt, verdächtig oder unverdächtig sein, nirgends verwehrt werden. Es sind indessen dabei folgende Modalitäten zu beobachten:

1) Wenn die Kommune auf ihre Kosten die in dem Orte befindliche Post-Station so vor denselben verlegt, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg zu machen haben, so unterbleibt das Durchfahren der Posten durch den Ort ganz.

2) Verbleibt die Station im Orte, so fährt der Postillon im raschen Trabe durch den Ort bis vor das Posthaus, schirrt die Pferde sofort los und verläßt gleich wieder den Ort; die Königl. Post-Aemter werden die Rückkehr der Postillons zu ihren Stationen in einer solchen Zeit bestimmen, daß unterweges kein Aufenthalt möglich ist, und streng auf die Beobachtung dieser Maaßregel halten. Die bei den Posten befindlichen Schirrmeister dürfen in ihren Functionen nirgends gestört werden, sind aber verbunden, sich bei dem Passiren durch angesteckte Orte durch die auch den Aerzten vorgeschriebene anderweitig bezeichneten Schutzmittel, wie: Wachstuchmäntel, Waschungen mit einer Chlor-Auflösung u. s. w., vor der etwanigen Aufnahme und resp. Verschleppung des Kontagiums zu verwahren.

3) die Postillone sind, wenn sie zurückkehren und durch einen inficirten Ort gekommen sind, für ihre Personen und bei sich führenden Effekten, so wie die Pferde und Geschirre, dem Desinfections-Verfahren unterworfen. Kehren sie später zurück, als die ihnen bestimmte Frist festsetzt, so werden sie als verdächtig behandelt und kontumazirt.

4) Couriere und Post-Reisende dürfen ihre Wagen in angesteckten Orten nicht verlassen und durchaus in keinen Verkehr irgend einer Art mit anderen Individuen treten. Dagegen sind sie auch, falls sie hierüber Atteste der betreffenden Post-Aemter beibringen, weiterhin nicht als verdächtig zu betrachten, wenn sie nicht selbst aus angesteckten Orten gekommen oder mit Personen, die aus solchen kamen, zusammengereist sind.

5) Mit Extra-Post Reisende und Frachtfuhren dürfen von einzelnen Orten nicht aufgehalten (die Frachtfuhren auch nicht von der Hauptstraße auf Nebenwege verwiesen) werden; es muß ihnen vielmehr durch dergleichen Orte, die sich abgeschlossen haben, die Durchfahrt ohne Aufenthalt darin jedenfalls gestattet werden. Nur wo größere Bezirke sich abgesperrt haben, müssen die Extra-Post-Reisenden und Frachtfuhren, wenn es verlangt wird, sich einer äußern Desinfection und Durchräucherung unterwerfen.

§. 7. Die zur Beaufsichtigung der Cholera-Anstalten oder in andern bescheinigten dringenden Amts-Geschäften reisenden Regierungs-Beamten, Landräthe, Aerzte und Wundärzte, Geistliche, Gerichts- und Militair-Personen können ungehindert von einem Orte zum anderen innerhalb ihres Geschäfts-Bezirkes reisen, jedoch dürfen auch sie, wenn sie angesteckte Gegenden passiren, ihren Wagen nicht verlassen, sich unterweges vor Erreichung ihres Bestimmungs-Orts nirgends aufhalten und müssen sich an dem Letzteren oder in der derselben vorliegenden Kontumaz-Anstalt der Desinfection ihrer Person und ihrer Effekten unterwerfen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen der Paragraphen 6 und 7 nicht für die Linien des Sperr-Cordons gelten, da durch diese Linie Niemand, mithin auch keine Couriere oder irgend andere Reisende, ohne Gesundheits-Atteste der unverdächtigen Beschaffenheit oder ohne vorschriftsmäßige Kontumazirung durchgelassen werden darf.

§. 8. Militair-Kommandos müssen unter allen Umständen überall durchgelassen und, wenn sie mit Marschrouten versehen sind, auch einquartiert werden; die kommandirenden Herren Generale werden aber dafür sorgen, daß keine Militair-Kommandos aus von der Cholera angesteckten Orten überhaupt entsandt oder auf ihrem Marsche durch dergleichen Orte dirigirt werden. Es versteht sich von selbst, daß kriegerische Ereignisse oder Rücksichten für die höhere Sicherheit Ausnahmen hiervon bedingen, und daß jede andere Rücksicht den obengenannten untergeordnet werden muß.

§. 9. Was nun die Sperrung der Häuser betrifft, in welchen die Cholera ausbricht, so wird im Augenblick eines solchen Ausbruchs jedes Haus nach den Bestimmungen der §§. 17 und 23 der Instruction vom 5. April und 1. Juni c. vollständig gesperrt, bis die Orts-Sanitäts-Kommission oder die ihnen untergeordneten Revier-Schutz-Kommissionen, wo dergleichen bestehen, Zeit erhalten haben, Untersuchungen wegen der Zulässigkeit einer abgesonderten Sperre im Hause selbst vorzunehmen. In Häusern, welche wenig oder gar keine Miether haben, wird auch das Fortbestehen der Haussperre selbst in der Regel keinen Schwierigkeiten unterliegen. Die erfolgte totale Haussperre kann jedoch unter folgenden Vorsichtsmaaßregeln in eine partielle Haus- oder Wohnungssperre verwandelt werden:

1) wenn der Kranke gleich bei dem ersten Ausbruch seiner Krankheit aus dem Hause entfernt und in eine besondere Cholera-Heil-Anstalt aufgenommen wird;
2) wenn der Cholera-Kranke zwar im Hause verbleibt, der Theil des Hauses aber, in welchem sich die Wohnung des Erkrankten befindet, oder diese für sich außer aller unmittelbaren Verbindung mit den übrigen Wohnungen des Hauses steht, oder zu setzen ist, wenn sie einen besonderen Zugang hat, oder ein solcher einzurichten ist, kurz, wenn dieser besondere Raum nach dem Ermessen der Orts-Sanitäts-Kommission (oder Revier-Schutz-Kommission) dergestalt abgesperrt werden kann, daß alle und jede weitere Communication mit den übrigen Bewohnern unbedingt vermieden wird.

In beiden Fällen darf die allgemeine Sperre des Hauses nicht eher aufgehoben werden, als bis die partielle Sperre mit Sicherheit vollzogen, die durch ein gezogenes Seil bezeichnete Gränze derselben bewacht und die erforderliche Reinigung und Durchräucherung der übrigen Abtheilungen des Hauses, so wie deren Bewohner und Effekten, nach Anweisung des Schutz-Kommissions-Arztes, bewirkt ist. Ueber dem Haupteingange und dem Eingange zur Wohnung des Kranken ist sodann eine Warnungstafel mit der Aufschrift: „Cholera" anzubringen.

§. 10. Ob ein Cholera-Kranker in seiner Wohnung belassen werden könne, wenn er oder seine Angehörigen es wünschen, hängt zunächst von dem Ermessen des bei der Orts-Kommission oder der Revier-Schutz-Kommission fungirenden Arztes ab. Bei Beurtheilung dieses Gegenstandes muß er eben sowohl den augenblicklichen Zustand des Kranken und die persönlichen Verhältnisse desselben und seiner Umgebung, wie die Localität der Wohnung in Erwägung ziehen. Es kömmt dabei vorzüglich in Betracht, ob diese Umstände die gehörige Pflege des Kranken und die Verhütung der weiteren Verbreitung des Ansteckungsstoffes durch gehörige Absonderung sowohl während der Krankheits- als nachfolgenden Kontumaz-Zeit gestatten. In Fällen, wo der von dem Arzte hiernach für nothwendig erachteten anderweitigen Unterbringung des Kranken Schwierigkeiten entgegentreten sollten, fällt der Schutz-Kommission die nähere Beurtheilung und Entscheidung, so wie event. die weitere Veranlassung zur Beseitigung der Schwierigkeiten, anheim.

§. 11. In Beziehung auf die Bewohner werden demnächst folgende Grundsätze beobachtet:

1) Wird der Kranke gleich beim Ausbruch seiner Krankheit in eine besondere Cholera-Heil-

Anstalt gebracht, so unterliegen alsdann bloß seine Angehörigen, so wie alle diejenigen, von denen es sich bei der schleunigst zu veranlassenden Ermittelung ergiebt, daß sie mit dem Kranken in Communication gekommen sind, einer 10tägigen Kontumaz innerhalb ihrer zu diesem Behuf solgfältig abzusperrenden Wohnung. Ereignet sich während dieser Frist kein verdächtiger Erkrankungsfall unter ihnen, so ist ihnen der freie Verkehr zu verstatten, nachdem vorher ihre Wohnung, so wie sie selber nebst ihren Effekten, einer sorgfältigen Räucherung und Reinigung unterworfen worden sind. Die übrigen Bewohner des Hauses sind, nach ebenfalls vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effecten, Räucherung und Lüftung der Wohnungen, ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

2) Ist der Kranke bis zu seiner Genesung oder seinem Tode in der Wohnung geblieben, so unterliegen alle mit ihm abzusperrende Angehörige oder sonstige mit ihm in Verkehr gestandene Hauseinwohner, dessen Krankenwärter ꝛc. einer 20tägigen Kontumaz. Diese Kontumaz-Zeit wird, im Falle des Todes, vom Beerdigungstage des Verstorbenen, im Falle der Genesung aber von dem Zeitpunkte an gerechnet, von welchem ab der Kranke nach dem Ausspruche seines Arztes als von der Cholera genesen zu betrachten ist. Den übrigen Hausbewohnern ist zwar nach vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effekten und Räucherung der Wohnungen der freie Verkehr auch in diesem Falle zu gestatten, sie müssen aber, so lange der Kranke oder die Leiche im Hause ist, ihre eigenen Wohnungen fleißig und unter Aufsicht und Kontrolle des Schutzarztes durchräuchern und sich selbst mit ihren Effekten öfters der Reinigung unterwerfen. Auch müssen sie, wenn sie sich der Gefahr der Mitabsperrung nicht aussetzen wollen, jeden Verkehr mit den übrigen Bewohnern des Hauses nach Möglichkeit beschränken und den mit den Angehörigen und Dienstleuten des Erkrankten unbedingt verhüten.

Namentlich ist in einem solchen Hause überall für die größte Reinlichkeit, die tägliche hinreichende Erneuerung der Luft und die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, Sorge zu tragen. Eine besondere Aufmerksamkeit erheischen in dieser Hinsicht die Ausleerungen der Kranken, bei deren Hinwegräumung alle mögliche Vorsichts-Maaßregeln, sorgfältige Bedeckung des Gefäßes, Ueberschüttung des Inhalts mit gelöschtem Kalk ꝛc. zu beobachten sind und ganz vorzüglich jede Annäherung der Hausbewohner, so wie der aufgestellten Posten, sorgfältigst gemieden werden muß. Zur Vollziehung dieses Geschäfts ist daher eine besondere, wo möglich nächtliche, Zeit zu bestimmen, während welcher das Haus abgeschlossen sein muß und sich Niemand von den übrigen Hausbewohnern aus seinem Zimmer entfernen darf, bis dieses Geschäft vollständig beendigt und der Hausflur gehörig durchgeräuchert ist.

§. 12. Hinsichts der Beerdigung der Leichen wird der §. 51 der Instruction vom 5ten April (1. Juni) c. hierdurch dahin modificirt:

1) Bleibt es der Beurtheilung der Orts- oder Kreis-Sanitäts-Kommission überlassen, ob die Lage des gewöhnlichen Begräbnißplatzes des Kirchsprengels, zu welchem der Verstorbene gehört, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner die Beerdigung der Leichen daselbst zuläßt, in welchem Falle dieselbe erfolgen kann. Dies wird namentlich überall der Fall sein, wo die Kirchhöfe außerhalb des Orts oder an nicht eng umbauten Plätzen gelegen sind.

2) Wenn die Bestattung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe nicht nachgelassen werden kann, so sind die im §. 51 beschriebenen besonderen Begräbnißplätze anzulegen. Diese müssen vor-

ihrem Gebrauche in verschiedene Räume, nach den verschiedenen Konfessionen abgesondert werden, und für dieselben die erforderlichen kirchlichen Weihungen erfolgen.

3) Die Einsargung der Leichen geschieht durch das Wart-Personal oder durch die zu diesem Behuf eigens anzustellenden Leute, welche jedoch dazu Handschuhe gebrauchen müssen, die möglichst lakirt oder doch stark mit Oel eingerieben sind.

Die Beerdigungen der Leichen dürfen nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens still und ohne große Begleitung erfolgen. Berlin, den 22. August 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission, v. Thile.

Indem ich alle Civil-Behörden der Provinz anweise, obige Bestimmungen sich zur Richtschnur ihres Verfahrens dienen zu lassen, mache ich besonders diejenigen, welche sich an Orten befinden, die von der Cholera bereits ergriffen sind oder noch ergriffen werden möchten, auf das vorsichtigste und gewissenhafteste Verfahren bei Ausstellung von Reisepässen und Legitimations-Karten aufmerksam und sie wegen etwanigen Mißbrauchs und Vernachlässigung ihrer hierin liegenden, so wichtigen Verpflichtung auf das strengste verantwortlich. Die Orts-Sanitäts-Commissionen werden sich sofort nach Maaßgabe des §. 1 anderweit zu constituiren und wie dies geschehen, den Königl. Regierungen zur Kenntniß zu bringen haben. Sollten etwa Communen oder Bezirke von der ihnen nach §§. 9 und 6 eingeräumten Befugniß der Absperrung Gebrauch machen, so werden sie dies ebenfalls respective den Herren Landräthen und der Königl. Regierung anzuzeigen haben, damit das Publicum davon zur Vermeidung von Vexationen benachrichtigt werden könne.

Ich überlasse mich der Hoffnung, daß alle Behörden mit Ruhe und Besonnenheit nach den Vorschriften der obigen Publicanda handeln, solche auf die Localität des betreffenden Orts oder Bezirks in Anwendung bringen und unnöthige Anfragen zu vermeiden suchen werden, durch die die Kräfte der obern Provinzial-Behörden in einer Masse Schreibereien aufgerieben werden.

Auf der einen Seite muß alles zur Abwehrung und Verminderung des Uebels nach den gegebenen Vorschriften geschehen, auf der andern aber durch den Verkehr hemmende und die Gemüther in Furcht und Schrecken setzende Maaßregeln das Uebel nicht vermehrt und dadurch ersteres fast drückender als letzteres gemacht werden.

Alle Bewohner der Provinz ermahne ich, sich durch Furcht und Aengstlichkeit nicht niederdrücken zu lassen, sondern mit Ruhe und Besonnenheit das zu thun, was einem Jeden nach Stand und Verhältniß obliegt, um sich vor dem Uebel zu bewahren oder solches zu mildern.

Bei dem festen Vertrauen auf Gott, daß er uns nichts auflegen wird, als was wir zu ertragen vermögen, und daß die dunkelsten Wege, auf denen wir nach seiner Weisheit und Willen geführt werden, nur zu unserem Heile dienen können; und bei der Zuversicht, die wir als treue Unterthanen zu der landesväterlichen Fürsorge unseres allergnädigsten Königs und den von Ihm anbefohlenen Maaßregeln zu fassen haben, wird es uns gelingen, auch die jetzige Noth zu ertragen und sie zu besiegen. Stettin, den 31sten August 1831.

Der Königl. wirkl. Geheimerath u. Oberpräsident von Pommern.
v. Schönberg.

Da die Cholera sich auch in Stettin gezeigt hat, und unter gegenwärtigen Umständen eine Absperrung Stettins und der von der Cholera ergriffenen und mit diesen in Verbindung stehenden Orte nicht ausführbar ist, so sehe ich mich mit Be-

zug auf meine Bekanntmachung vom 27. d. M. wegen einstweiliger Aufhebung der Jahrmärkte in den an die Mark grenzenden Kreisen bewogen, eine gleiche Maaßregel auch für die übrigen Städte des Stettiner Regierungs-Departements eintreten zu lassen. Die Behörden und das Publikum haben sich hiernach zu achten. Stettin, den 30. August 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Die Großherzogl. Mecklenburgische Schwerinsche Regierung hat sich bei der weiteren Verbreitung der Cholera, um die Aufsicht auf alle in das dortige Gebiet Reisenden und Waarentransporte mit mehr Erfolg ausüben zu können, veranlaßt gesehen, die Eingangs-Straßen einigermaßen zu beschränken, und deshalb unterm 10. d. M. 2 Verordnungen zu erlassen, von welchen die eine die auf der westlichen, die andere die auf der östlichen und südlichen Grenze Mecklenburgs noch offen gelassenen Eingangs-Straßen namhaft macht. Die Ueberschreitung der Grenze ist demnach nur erlaubt:

II. Bei der östlichen und südlichen Grenze, gegen die Provinzen Pommern und Brandenburg:

1) beim Paß gegen Dammgarten,
2) beim Mecklenburgschen Paß zwischen Tribsees und Sülz,
3) auf der Straße von Demmin nach Gnoien bei Brudersdorf,
4) auf der Straße von Demmin nach Güstrow bei Wolkow,
5) auf der Straße von Demmin nach Malchin, zwischen Leuschentin und Malchin,
6) auf der Straße von Demmin nach Stagenhagen bei Basepohl,
7) bei Gützkow, auf der Straße von Demmin nach Neu-Brandenburg,
8) auf der Straße von Stavenhagen nach Treptow, bei Zwiedorff,
9) bei Breesen, auf der Straße von Demmin nach Neu-Brandenburg,
10) bei Diemitz und
11) bei Schwarz, in der Sandprobstten,
12) beim Dorfe Buchholz,
13) über den Neukrug vor Wredenhagen,
14) bei Below,
15) bei Wendisch-Priborn,
16) bei Walstorf, } auf der Straße von Meienburg nach Parchim,
17) bei Gr.-Pankow, } auf der Straße von Meienburg nach Parchim,
18) bei Suckow, auf der Straße von Putlitz nach Parchim,
19) bei Pamprin, auf der Straße von Perleberg nach Parchim,
20) bei Klues, auf der Straße von Perleberg nach Neustadt,
21) auf der Chaussee von Warnow nach Grabow,

22) bei Gorlosen, auf der Straße von Lenzen nach Hagenow,
23) bei Verklas, auf der Straße von Lenzen nach Lübtheen und Dömitz.

Indem ich das Königl. Ober-Präsidium hievon benachrichtige, veranlasse ich Dasselbe, diese Bestimmungen durch die Amts-Blätter der betreffenden Königl. Regierungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin, den 18. August 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit und Auftrag. (gez.) Köhler.

An das Königl. Ober-Präsidium zu Stettin.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Achtung des Publikums zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 28. August 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Die Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera hat mir mittelst Schreibens vom 31sten v. M. folgenden Beschluß wörtlich mitgetheilt:

„Um das Verfahren gegen die aus verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden mit demjenigen in Uebereinstimmung zu bringen, welches nach §. 11 des Publicandi vom 22sten d. M. gegen die Angehörigen und die Bewohner des Hauses eines Cholera-Kranken vorgeschrieben ist, hat die Immediat-Commission beschlossen,

daß die Contumaz-Zeit derjenigen an den Uebergängen der Sperrcordons anzuhaltenden Reisenden, welche mit keinem Cholerakranken unmittelbar in Berührung gekommen, auf 10 Tage beschränkt werden soll, wogegen es bei einer 20tägigen Contumaz für diejenigen Reisenden verbleiben muß, welche Communication mit Cholerakranken in den letzten 20 Tagen erweislich gehabt haben."

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich sämmtliche Behörden der Provinz hiermit an, nach diesem Beschlusse künftig zu verfahren.

Stettin, den 2. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

---

2) der Königl. Regierung.

428) Auszug aus dem Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen offiziellen Wochen-Blatte. Neun und Zwanzigstes Stück von Sonnabend den 30. Juli 1831.

A. Gesundheits-Paß.

Auf Ansuchen de
welche mit einem von (Großherzoglicher Landes-Regierung)
(dem Magistrate zu . . . .)
(den Beamten zu . . . .)
(dem Patrimonial-Gericht . . . . . .)

am

Amts-Blatt.

No. 48.

Stettin, den 8. September 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

433) I. Ch. 949.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz den Reisenden und Waarenführern der Eingang nur dann gestattet ist, wenn sie mit vollständigen Reisepässen und gültigen Gesundheitsattesten versehen sind, so wie fremden Handwerksgesellen das Einwandern in das jenseitige Gebiet einstweilen gänzlich untersagt ist.

Die Polizei-Behörden der diesseitigen Grenzorte werden angewiesen, das nach Mecklenburg-Strelitz reisende Publikum hierauf aufmerksam zu machen.

Stettin, den 7. September 1831.

2) anderer Behörden.

434) Auf den Gütern Colbatz und Hoffdamm, ersteres auf der Straße von hier nach Stargard, ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. Beide Güter sind daher für den Transport von Rindvieh geschlossen und ist die gedachte Transportstraße während der Sperre über Dobberphul, Jeseritz und Reekow verlegt; welches hiermit zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums gebracht wird. Greifenhagen, den 26. August 1831.

Der Landrath v. Steinäcker.

435) Im nächsten Wintersemester werden an der hiesigen Königl. medicinischen chirurgischen Lehranstalt folgende Vorträge gehalten:

„Ueber theoretische und practische Anatomie Professor Dr. Schultze, über Physik und Chemie Prof. Dr. Hünefeld, über allgemeine Pathologie und Semiotik Prof. Dr. Damerow, über Materia medica Prof. Dr. Seifert, über specielle Therapie Prof. Dr. Berndt, über specielle Chirurgie und Cursus operationum chirurg. Prof. Dr. Mandt, über deutsche und lateinische Sprache Prof. Dr. Schömann. Die Repetitorien leiten der Prosector Dr. Laurer und der pract. Arzt Dr. Biel."

Die Vorlesungen beginnen am 17. Oktober und fordere ich daher qualificirte Jünglinge, welche die Vortheile des Institutes für ihre Ausbildung zu Aerzten benutzen wollen, auf, sich zeitig zu melden. Zur Aufnahme genügt ein Abgangszeugniß aus Tertia eines Gymnasii. Greifswald, den 21. August 1831.

Der Director der Königl. medic. chirurg. Lehranstalt für Pommern.

(gez.) Prof. Dr. Mandt.

Aaaa

436) In dem Königl. Wildenbrucher Forst-Reviere sollen von dem im verflossenen Winter eingeschlagenen Klafter-Kloben-Brennholze noch nachstehende Bestände meistbietend öffentlich versteigert werden:

I. in der Unterforst	Wildenbruch,	Jagen 3 u. 6	9½	Klftr.	Klob.	Eichen,
			10	"	"	Kienen,
		Jagen 9	400	"	"	Büchen,
		" 10 u. 13	20	"	"	Ellern,
		Totalität	400	"	"	Eichen,
II. " " "	Thänsdorff	Jagen 25	236	"	"	Eichen,
III. " " "	Rufen	Jagen 17	77	"	"	Eichen,
		" 1 u. 5	9½	"	"	Kienen,
		Totalität	326½	"	"	Eichen,
			29	"	"	Birken,
IV. " " "	Neuendorff	Jagen 23	50	"	"	Büchen,
		" 28	42	"	"	Büchen,
		" 31	129	"	"	Eichen,
V. " " "	Marienthal	Totalität	137	"	"	Eichen,
VI. " " "	Selchow	Jagen 16	2½	"	"	Eichen,
			297½	"	"	Büchen,

Es ist hierzu ein Termin auf den Mittwoch am 21sten September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im hiesigen Forst-Cassen-Lokale anberaumt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Noch wird hierbei bemerkt, daß laut höherer Verfügung die Klafter Kloben-Brennholz von allen hier vorgenannten Sortimentern um 10 Sgr. nach der für hiesiges Revier bestehenden Holz-Taxe herabgesetzt ist, und bei Erreichung dieses Preises Käufern der Zuschlag im Termin sofort durch mich ertheilt werden kann. Wildenbruch, den 31sten August 1831. Im Auftrage der Königl. Regierung zu Stettin.

Der Königl. Oberförster Eberstein.

---

437) Im Königl. Grammenthiner Forst-Revier, Forst-Inspection Torgelow, sollen:

a) im Belauf Nr. I.,

20 Klafter büchen Kloben-Brennholz,

am 10. September, Vormittags von 10 — 12 Uhr, im hiesigen Forsthause öffentlich in kleinen Quantitäten versteigert werden, und

b) im Belauf No. III.,

soll in Folge der Königl. Regierungs-Verfügung vom 28sten July c., No. 2117/8, der Holzbestand, welcher auf der gegen die Knorrenwiese bei Wildberg vertauschten Parzele, in der Revier-Abtheilung Wolkow, noch befindlich ist, und

3 Klftr. eichen Kloben,

1¾ " " Knüppel,

6 Klftr. büchen Nutzholz,
56⅝ " " Kloben,
23¾ " " Knüppel,
22 Schock " Wellen,

nach der revidirten Taxe beträgt, so wie der auf der Abfindungsfläche des Predigers Schütz zu Wildberg, in der Revier-Abtheilung Wildberg befindliche Holzbestand, welcher

9⅛ Klftr. büchen Kloben und
3⅛ " " Knüppel

enthält, öffentlich meistbietend auf dem Stamm verkauft werden, wozu ein Termin auf Donnerstag den 29sten September, von 10 — 12 Uhr, im Gasthofe zu Wolde anberaumt ist. Die diesen Verkäufen zu Grunde liegenden Taxen und Bedingungen, können am Montag und Donnerstag einer jeden Woche, bei der unterzeichneten Forst-Verwaltung, eingesehen werden, so wie auch der Hülfsjäger Malkewitz zu Wildberg angewiesen ist, die qu. Holzbestände an Ort und Stelle vorzuzeigen. Grammenthin, den 27sten August 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

438) In dem zwischen den Dörfern Neumark und Schützenaue auf der Straße von Stettin nach Pyritz belegenen Forst-Reviertheil, das Schwarzeholz genannt, sollen circa

500 Klafter 3füßiges eichen Klobenholz,
800 " " " Knüppelholz,
300 " " " Reiserholz,

so wie in den drei Unterforst-Beläufen des Königl. Mühlenbecker Forst-Reviers

150 Klafter 3füßiges eichen Klobenholz,
40 " " " Knüppelholz,
600 " " büchen Kloben,
50 " " " Knüppelholz,
15¼ " " birken Kloben,
5½ " " " Knüppelholz,
54¼ " " kiefern Kloben,
14½ " " " Knüppelholz

sämmtlich Bestände aus dem laufenden Wirthschafts-Jahr 1831, meistbietend verkauft werden, wozu die Licitations-Termine, und zwar:

1) für das Schwarzeholz:
auf den 22. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Wirthshause zu Neumark, und
2) für das Mühlenbecker Revier:
auf den 23. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Wirthshause zu Mühlenbeck

hiermit anberaumt, und Kauflustige eingeladen werden. Mühlenbeck, den 2. September 1831.

Der Königl. Oberförster Hartig.

II. Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Droß hat sich zu Daber niedergelassen.

Der Kaufmann Keibel und der Apotheker Walter zu Treptow a. d. T. sind von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und von uns bestätiget worden.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Stargard zum zweitenmal gewählte unbesoldete Rathsherr Engelke ist von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Namentliches Verzeichniß

der im 2ten Quartal 1831 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 528. Juli 31. I. Abth.

(Schluß. Siehe Nr. 42, 43, 45, 46 und 47.)

ad XV. Von der Polizei-Behörde zu Naugard (noch pro April):

B. 3. Johann Wrase, Knecht aus Schiefelbein, 28 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, Haare braun, Stirn breit und bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark und spitzig, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, besondere Kennzeichen, der Zeigefinger der linken Hand ist krumm; nach Schiefelbein, wegen fehlender Legitimation.

4. Friedr. Ludw. Haselow, Arbeitsmann aus Hackenwalde bei Gollnow, 50 Jahr alt, 5 Fuß 12½ Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, besondere Kennzeichen, Blessur am linken Fuß; nach Hackenwalde, wegen Mangel an Arbeit.

XVI. Von der Polizei-Behörde zu Regenwalde. pro Juni.

A. Keine.

B. 1. Joh. David Biedermann, Drechsler aus Belgard, 40 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen hellbraun, Augen grau, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart hellbraun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Belgard, wegen fehlender Legitimation.

2. Israel Gutkind, (mosaisch) Höker und Viktualienhändler aus Filehne, 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase mittel, Zähne gut, Bart rasirt, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Filehne, wegen mangelnder Legitimation in Hinsicht seines Gewerbebetriebes.

3. Joachim Jeccell, (mosaisch) Handelsmann aus Filehne, 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwärzlich, Stirn rund, Augenbraunen schwärzlich, Augen braun, Nase spitz, Mund stark, Zähne gut, Bart schwarzbraun, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Filehne, wegen mangelnder Legitimation in Hinsicht seines Gewerbebetriebes.

XVII. Von der Polizei-Behörde zu Greifenberg.

pro April.

A. Keine.

B. 1. Joh. Wradnick, Viehkastrirer aus Semerow bei Schievelbein, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gebogen, Mund breit, Zähne vollständig, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Zeigefinger der linken Hand abgehauen; nach Semerow, wegen fehlender Legitimation.

2. Gottfried Semerau, Schlössergesell aus Zempelburg, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen schwarzbraun, Augen blau, Nase lang, Mund klein, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Zempelburg, wegen langer Arbeitslosigkeit und fehlender Reisemittel.

3. Johann David Häncke, Tuchmachergesell aus Alt-Damm, 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare röthlich, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen grau, Nase lang, spitz, Mund groß, Bart hellblond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; nach Alt-Damm, wegen Bettelei und langer Arbeitslosigkeit.

4. Friedr. Daer, Nagelschmidtgesell aus Läpnick bei Insterburg, 47 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase groß, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, engbrüstig und Epilepsie; nach Läpnick, wegen langer Arbeitslosigkeit und fehlender Reisemittel.

pro Juni.

B. 1. Carl Friedr. Schulz, Tuchmachergesell aus Gransee, 34 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn frei, hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitzig, Mund breit, Zähne mangelhaft, Bart rasirt, Kinn rund, Gesicht länglich, eingefallen, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; nach Gransee, wegen langer Arbeitslosigkeit und fehlender Reisemittel.

2. Samuel Friedrich Gensirsky, Tuchmachergesell aus Neu-Ruppin, 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stark, Mund mittel, Kinn gespalten, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Krampfeilknoten am linken Ober- und Unterschenkel; nach Neu-Ruppin, wegen langer Arbeitslosigkeit und fehlender Reisemittel.

3. Andreas Steinhauß, Brauer und Branntweinbrenner aus Lukenwalde, 39 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarzbraun, Kinn oval, gegrübt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Lukenwalde, wegen sechsmonatlicher Arbeitslosigkeit und fehlender Reisemittel.

4. Joh. Carl Schneider, Schneidergesell aus Berlin, 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase kurz, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, pockennarbig; nach Berlin, wegen langer Arbeitslosigkeit und fehlender Reisemittel.

XVIII. Von der Polizei-Behörde zu Treptow a. d. R.

pro April.

B. 1. Wilhelm Schulz, aus Stöckow gebürtig, wohnhaft in Quetzin, Intendanturamts Colberg, 33 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn hoch, wenig behangen, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase lang, spitz, Mund mittel, Bart wenig, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bleich, besondere Kennzeichen, Schaden am Gemächt und Narbe am Zehen des linken Fußes; nach Intendanturamt Colberg, wegen fehlender Legitimation und zwecklosen Umhertreibens.

2. Charlotte Stach, unverehelicht, aus Colberg, 18 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase etwas gedrückt, Mund gewöhnlich, mit etwas starken Lippen, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen, eine Narbe über dem Zeigefinger der linken Hand; nach Colberg, wegen Diebstahls.

pro Mai.

B. 1. David Wentzel, Schuhmacher, aus Schönefeld bei Friedland gebürtig, in Schönlanke wohnhaft, 50 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, Haare braun mit grau, Stirn frei, Augenbraunen braun mit grau, Augen grau, Nase länglich, schmal, Mund mittelmäßig, Bart braungrau, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gelblich, besondere Kennzeichen, Narben von Schußwunden am linken Bein und auf der linken Schulter; nach Schönlanke, wegen zwecklosen Umhertreibens mit seinem 10jährigen Sohne.

pro Juni.

B. 1. Callmann Hirschberg, (mosaisch), Staatsbürgersohn aus Jastrow, 32 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare braun, Stirn breit, frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase etwas stark, Mund breit, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, gelblich; nach Jastrow, wegen fehlender Legitimation.

XIX. Von der Polizei-Behörde zu Cammin.

pro Juni.

B. 1. Gottlieb Hagemeister, Wassermüllergesell aus Noatstow bei Belgard, 56 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare blond, Stirn hoch, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Statur groß, besondere Kennzeichen, hört etwas schwer; nach Noatstow, wegen zu langer Arbeitslosigkeit.

XX. Von der Polizei-Behörde zu Swinemünde.

pro Juni.

B. 1. Ferdinand Dücklow, Schuhmachergesell aus Berlin, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen schwarzbraun, Augen blau, Nase dick und kurz, Mund klein, Bart schwach, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, schielt mit dem linken Auge.

Stettin, den 25sten Juli 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

No. 43.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 48.

Stettin, den 8. September 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Auction.) Es sollen im Termine den 22sten September, Vormittags um 9 Uhr und den folgenden Tagen, im Hause des Kaufmanns Haß hieselbst, die zu dessen Concurs-Masse gehörigen Gegenstände, bestehend in Silbergeschirr, Porcellain, Fayance, Gläsern, Kupfer, Zinn, Leinenzeug, Betten, Meublen, Hausgeräth, Material- und Farbewaaren, meistbietend verkauft werden, weshalb Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Anclam, den 30sten August 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Das in Hinterpommern, im Greiffenbergschen Kreise, belegene zur Bogislav Franz Ewald von Steinkellerschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, auf 39,036 Rthlr. 9 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Allodial-Rittergut Brolz nebst Zubehör, ist im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses zur Subhastation gestellt, und es sind die Bietungs-Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf

den 16ten December dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr,
den 6ten April künftigen Jahres, Vormittags 11 Uhr,
den 6ten July künftigen Jahres, Vormittags 11 Uhr,

vor unserm Deputirten Ober-Landesgerichts-Assessor von Wangenheim in unserm Geschäfts-Locale hieselbst anberaumt worden. Kauflustige werden zu diesen Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Stettin, den 4ten August 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag mehrerer Gläubiger soll der den Bauer Friedrich Bethkeschen Eheleuten gehörige, auf 3091 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzte Erbpachtsbauerhof No. 3 zu Isinger, wozu ein Wohnhaus mit angebauter Stallung, eine Scheune mit angebauter Stallung, 2 Stallgebäude, ein Speicher mit Stallung, 132 M. Morgen Acker, 22 M. Morgen Wiesen und 40 M. Morgen Hütung gehören, im Wege der nothwendigen Subhastation in den Terminen den 4ten July d. J., Vormittags 10 Uhr, den 2ten September d. J., Vormittags 10 Uhr hieselbst, und den 3ten November d. J., Vormittags 10 Uhr, in Isinger, wovon der letzte peremtorisch

ist, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Colbatz, den 26sten April 1831. Königl. Preuß. Justiz-Amt.

(Zu verkaufen.) Der in dem Dorfe Warnow, Domainen-Amts Wollin, belegene, dem Gastwirth Knuth zu Gransee zugehörige Freischulzenhof, bestehend in einer Scheune und einem Stallgebäude mit den dazu gehörigen, dem Flächeninhalte nach nicht genau ausgemittelten Landungen und Wiesen — zusammen auf 1174 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt — soll auf den Antrag eines Hypothekgläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, haben wir vor dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Kropf im hiesigen Gerichte auf den 18ten Juli c., den 1sten September c. und den 8ten October c., Vormittags 11 Uhr, angesetzt, zu welchen besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Wollin, den 13ten Juni 1831.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

Die
Buch-, Musikalien- und Landkarten-Handlung
von
Friedrich Heinrich Morin
befindet sich von heute an im ehemaligen Postlokal,
große Domstraße 797.
Stettin, den 5ten September 1831.

(Anzeige.) Es wird ein verheiratheter Brennerei-Inspektor, welcher zugleich einer Landwirthschaft vorstehen kann, gesucht. Hierauf Reflectirende belieben sich in Stettin in der Breitenstraße No. 373 zu melden.

(Zu verpachten.) Das Gut Ziegelwiese, welches 590 Morgen Acker und 192 Morgen Wiesen enthält, soll von Marien k. J. auf 12 — 18 Jahre verpachtet werden, wozu ich einen Termin auf den 15ten October d. J. in meiner Wohnung hieselbst angesetzt habe, zu welchem ich Pachtliebhaber ergebenst einlade. Die Pachtbedingungen sind jederzeit bei mir einzusehen. Polzin, den 28sten August 1831. Der Major v. Manteuffel.

(Verkaufs-Anzeige.) Bis Michaelis steht ein 5½jähriger, völlig zugerittener, hellbrauner Vollbluthengst mit schmaler Blässe, etwas über 5 Fuß 2½ Zoll groß mit 9 Zoll breiten Oberarmen, eben so breiten Sprunggelenken, und etwas über 3 Zoll breiten Unterschenkeln unter dem Knie, für 55 Stück Friedrichsd'or zum Verkauf. Das Nähere bei dem Dr. Heine in Pasewalk.

Amts-Blatt.

No. 49.

Stettin, den 11. September 1831.

I. Verordnung und Bekanntmachung, der höhern Behörde.

Den Verkehr der Handwerker, welche Waaren auf den Kauf verfertigen, für die Dauer der Aufhebung der Jahrmärkte im Stettiner Regierungs-Departement, betreffend.

Um der Bedrängniß und der Erwerblosigkeit derjenigen Handwerker des Stettiner Regierungs-Departements, welche ihre Waaren in der Regel nicht auf Bestellung, sondern zum Verkauf auf den nach der Verordnung vom 30. August c. vorläufig untersagten Jahrmärkten, verfertigen, nach Möglichkeit zu Hülfe zu kommen, wird angeordnet:

daß die gedachten Handwerker während der Zeit des Verbots der Jahrmärkte befugt sein sollen, ohne Lösung eines Hausir-Gewerbescheins, ihre selbst verfertigten Waaren einzeln nach anderen Städten des Stettiner Regierungs-Departements, in welchen die Cholera nicht ausgebrochen ist, zu bringen, daselbst öffentlich zum Verkauf zu stellen und anzubieten,

sobald sie durch Legitimations-Karten oder Gesundheits-Atteste, in Hinsicht des Gesundheitszustandes, der Herkunft und der Nächtigung, als unverdächtig und daß in diesen Städten und Ortschaften die Cholera nicht herrscht, sich ausweisen, und durch Bescheinigung ihrer Orts-Behörde darthun, daß sie die Waaren, welche sie zum Verkauf bringen, selbst gefertigt und früher auf den Jahrmärkten der Städte, welche sie besuchen wollen, und welche in der Bescheinigung namhaft zu machen sind, zum Verkauf gestellt haben. Die Gewerbtreibenden müssen sich mit diesen Legitimations-Karten und Bescheinigungen an jedem Orte gleich nach der Ankunft bei der Orts-Polizei-Behörde melden, und bleibt den Gewerbtreibenden überlassen:

die gewöhnlichen Wochen-Markttage einer Stadt oder auch die Tage, an welchen früher die Jahrmärkte stattgefunden haben oder andere Wochentage zum Ausbieten der selbst gefertigten Waaren zu wählen.

Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden angewiesen, die betreffenden Handwerker in ihren Bezirken, von dieser Erlaubniß gehörig belehrend zu unterrichten, andererseits aber mit Aufmerksamkeit darauf zu halten, daß die herum-

ziehenden Verkäufer mit gehörigen Legitimations-Karten und Bescheinigungen, (welche Legitimations-Karten und Bescheinigungen stempel- und kostenfrei auszufertigen sind), versehen werden, und daß in die Bescheinigungen die Städte, in welchen die Handwerker die Waaren zum Verkauf stellen wollen, namentlich aufgenommen werden.

Die Orts- und Polizei-Behörden haben nur die nach diesen Vorschriften legitimirten Verkäufer aus dem Stettiner Regierungs-Departement, mit Ausschluß der mit der Cholera befallenen Ortschaften, mit den Waaren zuzulassen und die Verkäufer, welche ohne diese Legitimationen betroffen werden, nach den bestehenden Vorschriften der Gesundheits-Gewerbepolizei so wie der Steuer-Gesetzgebung zu behandeln. Stettin, den 10. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Plathe ist der Kaufmann Klütz zum Kämmerer erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Amts-Blatt.
No. 50.
Stettin, den 15. September 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Das Staats-Ministerium bringt, nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs, die nachstehende Allerhöchste Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß:

„Es hat der wachsamsten Vorsorge und den thätigsten Bemühungen nicht gelingen wollen, die Asiatische Cholera, nachdem sie, den strengsten Maaßregeln ungeachtet, über die Gränzen Meiner Staaten eingedrungen war, zu unterdrücken und ihrem Vorschreiten Einhalt zu thun. Ueberall jedoch, wo die erlassenen Vorschriften pünktlich befolgt worden sind, hat die pflichtmäßige Sorgfalt der Behörden, mit den lobenswerthen Anstrengungen gewissenhafter Aerzte vereinigt, die Verheerungen der Seuche wirksam gehemmt und die Zahl ihrer Opfer, in Vergleich mit anderen Ländern, beträchtlich vermindert. Da indeß während der Dauer der Krankheit auf Unserem Boden, Erfahrungen gesammelt und die Ansichten der Verwaltung durch praktische Wahrnehmungen berichtigt worden sind, so habe Ich die ergangenen Vorschriften einer gründlichen Revision und gewissenhaften Prüfung aller in wesentlichen Betracht zu ziehenden Umstände unterwerfen lassen, um die bisherigen Einrichtungen theils nach den Resultaten einer längeren Behandlung der Krankheit, theils nach den gegenwärtigen Bedürfnissen und den Forderungen der Nothwendigkeit abzuändern. Die strengen Absonderungs-Maaßregeln durch Aufstellung militairischer Cordons an den Gränzen und im Innern des Landes, haben bereits auf den gewerblichen Verkehr der Einwohner ungünstig eingewirkt und drohen, bei verlängerter Dauer, den Wohlstand vieler Familien zu zerrütten und dem Lande verderblicher zu werden, als die Krankheit selbst. Sie sind aber auch in dem bisherigen Maaße nicht weiter auszuführen, weil die herannahende Herbstzeit nicht gestattet, die dazu verwendeten Truppen, ohne sie aufzuopfern, diesem beschwerlichen Dienste länger zu widmen. Ich habe daher besonders in Beziehung auf die militairischen Cordons, auf die eigene Beschützung der von der Krankheit bis jetzt noch verschonten Provinzen, Bezirke und einzelnen Ortschaften durch polizeiliche Anordnungen, und auf die Abkürzung der Kontumazzeit die Immediat-Kommission mit weiteren Befehlen versehen und sie angewiesen, die hiernach nöthigen Abänderungen der ergangenen Vorschriften und Einrichtungen unverzüglich bekannt zu machen; und wie dieselbe bisher zu Meiner besonderen Zufriedenheit in angestrengter Vorsorge ihr mühsames Amt zur Abwendung und Bekämpfung der Krankheit verwaltet hat, so wird sie auch fernerhin keine Erfahrung, die zu einer Erleichterung der genommenen Maaßregeln beitragen kann, unbeachtet lassen. Der Erfolg dieser Vorschriften wird aber nur dann der Erwartung entsprechen, wenn die Gemeinden der einzelnen Ortschaften, mit einem auf die Gesammtheit gerichteten Sinn, überall selbst Hand anlegen, theils um die Verbreitung der Seuche unter ihren Mitbürgern zu verhindern, theils um den Erkrankten zur Genesung rechtzeitigen Beistand zu leisten. Ich habe deshalb die Einrichtung besonderer Gesundheitswachen in allen Gemeinden, und die ungesäumte Vorlegung eines Reglements über ihre Organisation und Wirkungs-

weise befohlen. Indem Ich den Erfolg auch dieses Beschlusses in die Hand Gottes lege und mit demüthiger Unterwerfung unter seinen höhern Willen seinem Segen befehle, erwarte Ich, mit wohlwollendem Vertrauen auf die Anhänglichkeit und Folgsamkeit Meines treuen Volkes, den unbedingten Gehorsam desselben in Beobachtung der bekannt gemachten Vorschriften. Die Beschränkungen, welche das Bedürfniß zur schnelleren Unterdrückung der Krankheit erfordert, müssen auf die kurze Zeit ihrer Dauer mit Geduld ertragen werden, und Jeder gedenke, daß, was ihn auch Lästiges und Drückendes treffen mag, ihn zum Besten seiner Brüder trifft. Mögen Meine treuen und geliebten Unterthanen die Schickung, die jetzt über uns verhängt ist, sich dienen lassen zur Demüthigung vor Gott und zur Erweckung, zu verdoppelter Bruderliebe gegenseitiger Hülfsleistung und Aufopferung. Dann wird sich die schwere Prüfung selbst in einen bleibenden Segen für uns verwandeln, und wir werden bald vereinigt Dankgebete zu Gott, unserem Herrn, richten können, wie wir jetzt im gläubigen Vertrauen zu seiner Gnade das Gebet um Hülfe und Abwendung der Gefahr zu seinem Throne schicken. Ich werde, wie bisher, mit dem Beispiele väterlicher Theilnahme an dem so Viele hart betreffenden Unglück fortdauernd vorangehen, fordere aber auch alle diejenigen auf, welchen die Vorsehung Mittel und Kräfte zur Unterstützung der Nothleidenden geschenkt hat, diesem Beispiel zu folgen, denn der immer weiter sich verbreitende Nothstand fordert die vereinigten Kräfte Vieler. Die gemeinsame Sorgfalt möge überall dahin gerichtet seyn, daß der arbeitenden Klasse Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Erwerb nicht fehle, und daß die Armenpflege der Gemeinden erleichtert werde, welche dagegen an ihrem Theil nichts zu versäumen haben, um durch angemessene Lokal-Einrichtungen die Wohlfahrt ihrer Mitbürger zu fördern und die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Ich hoffe, daß die strafbaren Gewaltthätigkeiten, die an einigen Orten bei dem Ausbruche der Cholera aus unbegründeten Besorgnissen und zum Theil aus ganz widersinnigen Verirrungen begangen sind, sich nirgend erneuern und alle Verständigen und Wohlgesinnten ihren Obrigkeiten zur Behauptung der öffentlichen Ordnung und der Achtung vor dem Gesetz bereitwillig die Hand bieten werden. Jede Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen, jeder Versuch zur Erregung von Unruhen und Tumult wird der strengsten Strafe der Anstifter und Theilnehmer unterliegen. Wenn, wie Ich mit Zuversicht hoffe, die eingeleiteten Maaßregeln allen Klassen und Ständen Meines Volks die Ueberzeugung gewähren, daß die Staats-Verwaltung, gleich weit entfernt von verderblicher Sicherheit und ängstlicher Befürchtung, alle zu ihrer Verfügung gestandenen Mittel an die Unterdrückung der Seuche gewendet und sich zugleich mit dem redlichsten Ernst bemüht hat, die Uebel, welche sie begleiten, zu verhüten und zu mildern, so hat jeder Einzelne nur noch dem Rufe seiner Pflicht und der Stimme seines Gewissens treulich zu folgen, um der gemeinsamen Gefahr mit ruhigem Gemüth und dem unerschrockenen Vertrauen entgegengehen zu können, daß er in Gottes Hand steht, und daß das Uebel um so schneller an ihm vorübergehen werde, je fester und zuversichtlicher es ihn in diesem Glauben und Vertrauen gegründet findet.

Charlottenburg, den 6ten September 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Bekanntmachung.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6ten d. M. an die Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera wird dieselbe unverzüglich die bisher bestandenen und mehrfach nach dem eingetretenen Bedürfnisse modifizirten Verordnungen und Instructionen vom 5. April und 1. Juni d. J. einer neuen Umarbeitung unterwerfen und selbige so schnell

als möglich publiziren. Um aber bis dahin die von Sr. Majestät Allerhöchst befohlenen Abänderungen und Erleichterungen der bisherigen Vorschriften nicht aufzuhalten und in ihren wesentlichen Punkten sogleich ins Leben treten zu lassen, macht die Immediat-Kommission hierdurch Nachstehendes schon jetzt zur Nachachtung bekannt:

1) Die militairischen Sperr-Cordons werden größtentheils sofort eingezogen werden. Nur der Cordon auf der Elb-Linie von Mühlberg bis gegen Schnackenburg, auf der Linie der Spree und Neiße von der Königl. Sächsischen Gränze über Spremberg, Kottbus, Guben, zur Oder, und auf der Oder-Linie von Ratzdorf am Einfluß der Neiße bis Oderberg in Ober-Schlesien werden zur Sicherung der westlichen, noch nicht von der Seuche ergriffenen, Provinzen und des westlichen Deutschlands überhaupt noch ferner fortbestehen. Eben so sollen die an der äußeren Gränze von Schlesien aufgestellten Cordons noch nicht augenblicklich eingehen, bis darüber eine besondere Verfügung nachfolgt.

2) An den äußeren Landes-Gränzen bleiben die bisherigen Kontumaz-Anstalten für die aus dem Auslande kommenden Personen, Fuhrwerke ꝛc. bestehen, und der Eingang in das Inland ist nur über diese Punkte gestattet. Eben so bleiben die Kontumaz-Anstalten auf den sub 1. genannten noch fortbestehenden Sperrlinien in Wirksamkeit. Alle andere auf den aufzuhebenden Sperrlinien im Innern des Landes etablirte Kontumaz-Anstalten gehen dagegen ein, und die bisher darin zurückgehaltenen Kontumazisten und Waaren sind sofort zu entlassen.

3) Die Kontumaz-Zeit für Reisende und Waaren wird auf den Grund der bisherigen ärztlichen Erfahrungen ganz allgemein auf fünf Tage beschränkt. Couriere werden von den östlichen Landes-Gränzen bis zu der westlichsten Sperr-Linie, also für jetzt bis zur Linie an der Elbe, oder der oberen Oder, Neiße und Spree, ohne alle Kontumazirung durchgelassen; sie sind nur da, wo sie über die Landes-Gränze treten, einer Desinfection ihrer Personen und Effekten unterworfen. An der westlichsten Sperr-Linie müssen sie aber die fünftägige Kontumaz bestehen, wobei ihnen die Tage der Reise im Inlande nur insofern angerechnet werden können, als sie während derselben erweislich nicht durch angesteckte Orte gekommen sind.

4) Den einzelnen Ortschaften ist es, wegen der dadurch entstehenden Hemmung des inneren Verkehrs, nicht mehr, wie bisher, zu gestatten, Reisenden und Waaren aus angesteckten Orten den Durchgang zu verweigern. Es bleibt ihnen nur überlassen, ob sie solchen Reisenden ꝛc. den Aufenthalt gestatten oder verweigern wollen; den Durchgang durch den Ort sind sie aber überall zu gewähren verpflichtet. Auch muß in jedem solchen Orte eine auf Kosten der sich schützenden Gemeinde einzurichtende Kontumaz-Anstalt vorhanden seyn, in welcher die Aufnahme denjenigen Personen nicht verweigert werden darf, welche entweder der Kommune angehören, oder die für ihre Verpflegung in der Anstalt selbst die Kosten tragen zu können nachweisen.

5) Absperrungen gesunder Ortschaften in einem größeren Bezirksverbande dürfen ebenfalls nicht mehr stattfinden, vielmehr werden die Provinzen, wie die einzelnen Ortschaften, auf den Schutz angewiesen, den ihnen die sanitäts-polizeilichen Maaßregeln und vorzüglich die Paßvorschriften gewähren, welche auf das sorgsamste von ihnen zu beobachten sind. Nur ganzen Provinzen, die von der Cholera noch nicht oder doch nur in sehr wenig Punkten, ergriffen sind, soll es erlaubt seyn, sich von den Nachbar-Provinzen zu sondern und den Eingang für Reisende auf bestimmte zu bezeichnende Punkte zu verweisen, wo dann Kontumaz-Anstalten auf Kosten der Provinz zu unterhalten sind. Die Immediat-Kommission wird mit den betreffenden Ober-Präsidenten über diese Maaßregel unverzüglich in Verbindung treten, deren Ausführung allein in die Hand und unter die Leitung der Ober-Präsidenten gegeben ist. Auch in

solchen Provinzen soll aber der gewöhnliche Gränz-Verkehr auf den Grund vorschriftsmäßiger Legitimations-Karten aus gesunden Orten bis auf drei Meilen von der Gränze abwärts überall ungehemmt und unbelästigt bleiben.

6) Die Wohnungssperre bleibt in der durch die abändernden Bestimmungen vom 22sten August bezeichneten Art bestehen, nur wird die Kontumazzeit für die abzusperrenden Personen auch hier, statt auf zehn und zwanzig — künftig in allen Fällen nur auf fünf Tage bestimmt, vom Tage der Entfernung des Kranken ins Lazareth, seiner Genesung in der Wohnung oder der Beerdigung an gerechnet. Da der Ausdruck in den Bestimmungen vom 22sten August c. §. 9 ad 2 zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hat, daß nur solche Wohnungen ohne eine allgemeine Haussperre für sich besonders abgesperrt werden dürfen, welche einen besonderen Zugang haben, so wird dieser Ausdruck „besonderer Zugang" hier dahin erklärt: daß unter demselben nichts anderes als „eine besondere Wohnungsthür" zu verstehen ist, durch deren Sperrung die Wohnung oder selbst ein Theil derselben von den übrigen Räumen des Hauses so zu trennen und zu bewachen ist, daß zwischen denselben durchaus keine Verbindung fortbestehen kann.

7) Die Fluß-Schifffahrt wird in allen von der Cholera schon ergriffenen Provinzen ganz frei gegeben werden und alle Fluß-Kontumazen in selbigen daher unverzüglich aufhören. Nur an der Elbe werden die Kontumaz-Anstalten beim Ausfluß der Havel bei Havelberg und am Ausfluß des Plaueschen Kanals bey Parey fortbestehen. Ueber die Fluß-Kontumaz auf der Oder für Schlesien und der Oder und Peene für Pommern wird aber das Nähere noch festgesetzt werden. Mit den Schiffern und ihrer Mannschaft soll dagegen überall an dazu noch zu bestimmenden Punkten eine Gesundheits-Revision vorgenommen werden, um das Verheimlichen der Krankheit auf Schiffen und das Verschleppen durch selbige so viel als möglich zu verhüten, und die Königl. Ober-Präsidenten werden das deshalb Nöthige einleiten. Berlin, den 12ten September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission, v. Thile.

Reglement wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten.

I. Aus den Staats-Kassen sind zu bestreiten:

1) die sämmtlichen Kosten derjenigen Contumaz- und Quarantaine Anstalten, durch welche die Cholera im Allgemeinen abgewehrt oder vermindert werden soll;

2) der Aufwand für die Cordons- und Sperrungs-Linien, insofern sie einen gleichen allgemeinen Zweck haben; so wie

3) der Wachtbuden für die Grenz-Commandos, und der militairischen Lazarethe; desgleichen

4) die Besoldung der bei diesen Anstalten angestellten Beamten und Aerzte.

II. Von den einzelnen Communen sind aufzubringen, die Kosten:

a) solcher Quarantaine-Anstalten, welche bloß die Sicherung des einzelnen Ortes bezwecken;

b) zur Absperrung einzelner Häuser, Straßen und sonstigen örtlichen Controllen;

c) desgleichen zur Einrichtung und Unterhaltung der Krankenhäuser und Hospitäler in den abgesperrten Ortschaften und zur Remuneration der in diesen Orten anzustellenden Aerzte;

d) desgleichen zur Verpflegung der Personen in den abgesperrten Häusern und Straßen, und

e) überhaupt die zur Ausübung der Orts-Gesundheits-Polizei erforderlichen Verwendungen.

III. In den auf Kosten des Staats errichteten Contumaz- und Quarantaine-Anstalten müssen von den Aufgenommenen die Kosten für Wohnung, Heizung, Erleuchtung und Verpflegung, nicht minder die Kosten der Reinigung und Desinfection der von diesen Personen mitgebrachten Waaren und Effekten erstattet werden.

Insofern nicht auf Antrag eines Aufgenommenen eine mehr als gewöhnliche Behandlung in der Contumaz-Anstalt eintritt, sind jedoch von den Aufgenommenen außer den Kosten der Verpflegung, der Heizung und der Medicamente nur folgende Sätze zu zahlen:

a) für die Aufnahme, Wohnung und nothdürftige Bedienung für jede Person täglich . . . . 5 Sgr.

b) für jedes Pferd und sonstiges Zugvieh exclusive Futter . . . . 2 Sgr. 6 Pf.
(Für das übrige Vieh, welches bei dem Durchgange nur geschwemmt zu werden braucht, wird nichts bezahlt.)

c) für die Waaren und Effecten, welche die in der Contumaz-Anstalt aufgenommenen Reisenden mit sich führen, an Lager- und Reinigungs-Kosten:
   1) bei giftfangenden Sachen:
      auf die Dauer der Lagerzeit pro Centner 5 Sgr.,
   2) bei nicht giftfangenden Sachen:
      auf die Dauer der Lagerzeit pro Centner 2 Sgr. 6 Pf.

Wer zur Aufbringung dieser Sätze und seiner Verpflegung unvermögend ist, ist der Regel nach von der Contumaz zurückzuweisen. Insofern sich jedoch unter solchen Unvermögenden Einländer befinden, die sich über den Zweck und die Nothwendigkeit ihrer Reise genugsam ausweisen können, werden die Directionen der Contumaz-Anstalt autorisirt, sie, soweit die Umstände es gestatten, auch unentgeldlich aufzunehmen. Berlin, den 17. August 1831.

Finanz-Ministerium.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Justiz-Ministerium. Für den Minister
Maaßen.	v. Brenn.	Sack.

Ich habe bei dem mit Ihrem Berichte vom 17. d. M. Mir eingereichten zurückerfolgenden Reglement wegen der zur Abwendung der Cholera aufzubrin-

genden Kosten nichts zu erinnern gefunden, genehmige solches und autorisire Sie, dasselbe mit dieser Ordre bekannt zu machen, überlasse auch Ihrer Vorsorge, daß darnach verfahren werde. Berlin, den 29. August 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister Maaßen, Freiherrn v. Brenn
und an das Justiz-Ministerium.

Vorstehendes Reglement wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten nebst der Allerhöchsten Bestätigung vom 29. August c., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht Stettin, den 8. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
von Pommern. v. Schönberg.

Das Publikum ist durch meine Bekanntmachung vom 1. d. M. bereits vorläufig davon unterrichtet, daß der Sperr-Cordon an der Oder von Schwedt ab hinter die Welse, Randow und Uecker an das Ufer des Haffs und das linke Peene-Ufer verlegt werden würde. Dieser Cordon ist seit dem 4. d. M. aufgestellt und damit gleichzeitig die engere Sperre von Stettin und Garz aufgehoben worden. — Als Uebergangspunkte, auf welchen der Cordon überschritten werden darf, sind von der Oder bis zum Haff bestimmt:

1) Vierraden,
2) Löcknitz,
3) Ueckermünde.

Wegen der Uebergangspunkte zu Wasser die Peene stromauf und über die untere Peene von ihrem Ausflusse aus dem Haff bis Peenemünde muß die weitere Bestimmung und Benachrichtigung noch vorbehalten bleiben.

Was aber die obengedachten Uebergangspunkte betrifft, so ist nach den mir zugegangenen Nachrichten bis jetzt blos derjenige bei Ueckermünde mit einer Contumaz-Anstalt versehen, in welcher Reisende aus inficirten oder verdächtigen Orten ihre Contumaz abhalten können, und ich muß mir daher auch noch die Bekanntmachung vorbehalten, wann die Contumaz-Anstalten in Vierraden und bei — oder hinter Löcknitz gehörig eingerichtet sein werden. — Bis diese erfolgen, werden Reisende aus den inficirten Orten an dem Sperr-Cordon bei Vierraden und Löcknitz zurückgewiesen. Stettin, den 8. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
von Pommern. v. Schönberg.

Die Unterbringung der Cholerakranken des Militairs kann füglich nicht in den gewöhnlichen Militair-Lazarethen geschehen, ohne zugleich die größte Verlegenheit für entstehende Kranke die nicht von der Cholera befallen sind, herbeizuführen. Eben so wenig ist es thunlich, jeden Orts besondere Cholera-Laza-

rethe für das Militair einzurichten, theils wegen der unverhältnißmäßigen Kosten, theils weil es in den meisten Orten unmöglich sein würde, die erforderlichen Lokalien zu beschaffen. Unter diesen Umständen wird hiermit festgesetzt, daß die entstehenden Cholerakranken des Militairstandes in die Civil-Cholera-Lazarethe aufgenommen und so viel als irgend möglich in abgesonderten Zimmern untergebracht werden müssen. Die Ortsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, bei der Einrichtung ihrer Cholera-Heilanstalten auf das etwanige Bedürfniß des Militairs zu rücksichtigen und sich wegen der desfallsigen Einrichtungen und der Kosten mit den Militair-Behörden zu vereinigen.

Die Verpflichtung der Communen erstreckt sich übrigens auf alle Militair-Cholerakranken ohne Unterschied, welche im Orte entstehen, mögen dieselben nun Truppentheilen angehören, welche dort garnisoniren, oder nur einstweilig im Orte stationirt sind, oder auch nur sich auf dem Marsche befinden. Die ärztliche Behandlung der Militairkranken wird zwar in der Regel Sache der Militair-Aerzte sein, wenn es jedoch an einem solchen zur Stelle mangeln sollte, können auch die Civil-Aerzte der Behandlung derselben sich nicht entziehen.

Sämmtliche Orts- und Communal-Behörden werden angewiesen, sich hiernach zu achten. Stettin, den 9. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

---

2) der Königl. Regierung.

438) Die für das 1ste Semester c. aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge betreffend.

I. 1027. Aug.

Zur Vergütigung der Brandschäden für das erste halbe Jahr c. und Behufs der Bildung eines Bestandes zu Vorschuß-Zahlungen auf Entschädigungen für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre sind überhaupt 23,515 Rthl. 16 Sgr. 6 Pf. erforderlich und dazu von jedem Hundert der 11,757,775 Rthl. betragenden Versicherungs-Summe 6 Sgr. beizutragen.

Unter Mittheilung eines Exemplars der die einzelnen Brandschäden nachweisenden Veranlagung sind die Magisträte des hiesigen Regierungs-Bezirks aufgefordert worden, diese Beiträge bis zum 1. October einzuziehen und an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, welches den Besitzern der versicherten Gebäude mit der Aufgabe hiedurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Beiträge in dem von den Magisträten hiernach zu bestimmenden Termin prompt einzuzahlen. Stettin, den 2. September 1831.

---

3) anderer Behörden.

439) Die hiesige Bau-Akademie ist mit Allerhöchster Genehmigung unter dem Namen einer Allgemeinen Bau-Schule völlig umgestaltet worden.

Der Unterricht nach dem veränderten Lehrplan, welcher am 1sten October d. J. beginnen sollte, schreibt ein zusammenhängendes Studium mehrerer Jahre vor. Die Zeitumstände lassen indeß für jetzt eine geringe Benutzung dieses Unterrichts erwarten und der Vorbehalt §. 27 der Verordnung vom 23sten August d. J. giebt der Besorgniß einer Unterbrechung der Vorlesungen Raum. Es ist daher beschlossen worden, den neuen Lehrgang mit dem 1sten April k. J. zu beginnen. Der Lehrplan und die Vorschriften für die Allgemeine Bau-Schule, so wie die, damit in genauer Verbindung stehenden neuen Vorschriften für diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, oder als Privatbaumeister dafür ausbilden wollen, werden durch die Amtsblätter zur Allgemeinen Kenntniß gebracht. Einzelne Exemplare dieser Bestimmungen werden bei dem Herrn Geheimen Secretair Meißner, Zimmerstraße Nr. 25, in Kurzem zu haben seyn. Berlin, am 6ten September 1831. Beuth.

---

440) In dem Königl. Friedrichswaldschen Forst-Reviere sollen folgende pro 1831 eingeschlagene Brennholz-Bestände, als:

a) 380 Klafter 3füßiges büchen Kloben-Brennholz im Jagen 15,
b) 70 Klafter büchen Knüppel daselbst,
c) 200 Klafter 3füßiges kiefern Kloben-Brennholz im Jagen 5 und 15,

im Unterforst Bahrenbruch öffentlich verlizitirt werden. Der Termin hierzu steht auf den 28. d. M., Vormittags 9 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Bahrenbruch an, und werden Kauflustige hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage daselbst einzufinden. Friedrichswalde, den 5. September 1831.

Der Königl. Oberförster Klamann.

---

441) Es sollen in dem Königl. Forst-Revier Stepenitz folgende kiefern Brennholz-Bestände, welche in der Unterforst Graseberg stehen, öffentlich versteigert werden:

1) Jagen 14, 40 Klafter kiefern Knüppelholz,
2) " 20, 40 " " "
3) " 36, 40 " " "
4) Totalität, 26 " " "

Der Versteigerungs-Termin ist auf den 24. September, des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Local vor Unterzeichnetem anberaumt, wozu Käufer hiermit eingeladen werden. Stepenitz, den 7. September 1831.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 51.

Stettin, den 19. September 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Nach einer mir zugegangenen Benachrichtigung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors sind darüber Zweifel entstanden, ob auch Steuer-Beamte unter diejenigen Regierungs-Beamten zu rechnen seien, denen, insofern sie in ihren Dienstgeschäften reisen, in Gemäßheit des §. 7 des Publikandi der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 22. August, der ungehinderte Eintritt in abgesperrte Orte und Districte gestattet werden muß. Da es nun in der Natur der Sache liegt, daß auch den Beamten dieses Verwaltungszweiges, insofern sie den Erfordernissen des gedachten §. 7 genügen, überall die freie Passage nicht gewehrt werde, so wird dieses zur Vermeidung von Irrungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und gehörigen Nachachtung gebracht.

Stettin, den 13. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

2) der Königl. Regierung.

442) Des Königs Majestät haben in landesväterlicher Rücksicht auf die in der hiesigen Residenz vorhandene große Anzahl von unbeschäftigten Arbeitern und um dem Nothstande vorzubeugen, in welchen dieselben besonders jetzt nach erfolgtem Ausbruche der Cholera morbus gelangen möchten, wenn die Arbeitslosigkeit länger fortdauerte, den sofortigen Beginn mehrerer bedeutender öffentlichen Bauten anzuordnen, und dabei zu bestimmen geruhet: daß nur solche Arbeiter bei diesen Bauten angestellt und beschäftigt werden, welche schon jetzt ihren Aufenthalt in Berlin haben. Zugleich haben Allerhöchstdieselben mich angewiesen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Einwandern fremder Arbeiter und Handwerksgesellen, welche erst hier in Berlin Arbeit und Beschäftigung suchen wollen, ganz zu untersagen. In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls ist bestimmt worden, daß für jetzt und so lange, bis die veränderten Zeitumstände die Aufhebung oder die Modifikation dieser temporairen Maaßregel gestatten, in hiesiger Residenz und dem Polizei-Bezirk derselben im weiteren Sinne:

1) Fremde, d. h. diesem Polizei-Bezirk nicht angehörige Personen, welche

ohne ein bestimmtes Gewerbe zu treiben, blos als Hand- oder Fabrik-Arbeiter und Tagelöhner Beschäftigung suchen, gar nicht aufgenommen werden sollen;

2) daß dergleichen Personen, welche sich als Dienstboten vermiethen wollen, nur dann, wenn sie bereits ein bestimmtes Engagement bei einem hiesigen Einwohner haben, und solches entweder durch einen förmlichen, von dem Polizei-Kommissair des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnt, visirten Miethß-Kontrakt, oder wenigstens durch eine, in gleicher Art beglaubigte schriftliche Aufforderung des hiesigen Einwohners, bei welchem sie in Dienst treten wollen, darthun;

3) dergleichen Professionisten und Handwerksgesellen nur dann, wenn sie von einem hiesigen Meister oder Fabrikherrn, unter Vorwissen des hiesigen Magistrats ausdrücklich aufgefordert sind, hieher zu kommen, und solches durch eine schriftliche, vom Magistrat visirte Aufforderung nachzuweisen vermögen,

zugelassen, und wenn sie sich, ungeachtet sie an sich nicht zulassungsfähig waren, dennoch eingeschlichen haben, unverzüglich wieder fort und in ihre Heimath zurückgewiesen werden sollen. Indem ich Ew. Excellenz hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen mich beehre, ersuche ich Sie zugleich, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter der Regierungen Ihres Bezirks zur allgemeinen Kenntniß bringen, und alle Polizei-Behörden dahin anweisen zu wollen,

daß sie vom Augenblick des Empfangs der Verfügung an, für solche Personen, denen nach Obigem der Eingang hierher nicht gestattet werden kann, weder selbst Pässe oder Legitimationskarten zur Reise hieher ausstellen, noch die von andern Behörden zu diesem Behuf ausgestellten Legitimations-Papiere hierher visiren;

die vom Auslande kommenden Personen der gedachten Kategorie aber, die sich hieher begeben wollen, sind sogleich an der Grenze zurückzuweisen.

Berlin, den 6. September 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

An den Königl. wirkl. Geh. Rath und
Oberpräsidenten Herrn v. Schönberg
Excellenz zu Stettin.

Abschrift vorstehenden Rescripts wird hiermit den Behörden zur Beachtung und dem Publikum zur Nachricht und allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. September 1831.

---

443) Betrifft die Herausgabe einer Oeconomia forensis. I. 613. Aug. 31.

Der Justitiarius der Westpreußischen General-Kommission zu Marienwerder, Justizrath Kretzschmer, beabsichtigt eine Oeconomia forensis nach dem

jetzigen Standpunkte des landwirthschaftlichen Gewerbes mit Berücksichtigung der Preußischen agrarischen Gesetzgebung und des gemeinen Rechts in 2 Bänden, groß Quart, von 80 bis 100 Bogen auf Subscription herauszugeben. Der Subscriptionspreis ist für den Bogen zu 2 Sgr. bestimmt worden, so daß der höchste Preis dieses Werks, welches bei dem Buchhändler August Rücker zu Berlin erscheinen wird, nicht 7 Rtlr. betragen wird.

Der erste Band wird eine Darstellung des landwirthschaftlichen Gewerbes überhaupt und die landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche bei der Ausübung des Eigenthums, des beschränkten Nutzungsrechts und der Grund-Gerechtigkeiten zu beobachten sind, vortragen, der zweite Band aber von dem Verhältnisse des Landgutes zum Staate und zur Kirche, vom Dorfrechte, vom Gesinderechte, von den Schuldverhältnissen, von den Abschätzungs-Grundsätzen und von der landwirthschaftlichen Sequestrations- und Administrations-Rechnung handeln. Der Buchhändler Rücker hofft das Werk im August oder September 1832 abzuliefern, wenn nicht besonders ungünstige Verhältnisse eintreten.

Die landräthlichen Behörden und Magisträte werden auf die Erscheinung dieses Werkes mit dem Bemerken hiedurch aufmerksam gemacht, daß der Regierungs-Sekretair Kern hieselbst Subscribenten sammeln wird, an den sie sich eventuell zu wenden haben. Stettin, den 7. September 1831.

---

444) I. 35. August 1831.

Auf einer vom Forstrevier Golchen genommenen Fläche auf dem rechten Ufer des Tollense-Flusses, unweit Clempenow, ist ein neues Vorwerk angelegt worden, welches den Namen Bittersberg erhalten hat.

Stettin, den 6. September 1831.

---

445) I. Nr. 348. Septbr. 31.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat August d. J.:

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	21	Sgr.	4	Pf.
" " Hafer	—	"	27	"	—	"
" Centner Heu	—	"	13	"	2	"
das Schock Stroh	3	"	26	"	3	"

Stettin, den 9. September 1831.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

446) Ein von dem Regierungsrath Pochhammer verfaßtes „Handbuch zur vollständigen Kenntniß der Zoll-Verfassung und Verwaltung in den preußischen Staaten nach dem Gesetz vom 26. Mai 1818" wird nächstens die Presse verlassen. Es ist mit Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet, und wegen seiner Vollständigkeit, Klarheit und Ordnung empfiehlt sich dieses Handbuch als

einen recht nützlichen Leitfaden sowohl für die Verkehrtreibenden als für die Zoll- und Steuerbeamten, besonders da der Gang des Verfahrens mit Rücksicht auf die seit dem Erscheinen des Zollgesetzes eingetretenen Modificationen übersichtlich darin geordnet ist.

Ich habe daher auf die Nützlichkeit dieses Buches — dessen Erscheinen der Herr Verfasser selbst zu seiner Zeit ankündigen wird — hierdurch aufmerksam machen wollen. Stettin, den 3. September 1831.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Böhlendorff.

---

4) anderer Behörden.

447) Bekanntmachung, die diesjährige Ersatz-Aushebung betreffend.

Die in Gemäßheit des §. 35 der Instruction vom 30. Juni 1817 für das Ersatz-Aushebungs-Geschäft zur Ergänzung des stehenden Heeres, konstituirte Departements-Ersatz-Kommission Stettiner Regierungs-Bezirks, ist nach Vorschrift des §. 46 dieser Instruction, heute zusammengetreten.

Dieselbe erwartet rechtzeitig die vorgeschriebene Einreichung der Loosungs-Listen, und wird hiernächst Behufs der Ausführung des Geschäfts selbst nach den Bestimmungen der vorgedachten Instruction und derjenigen vom 13. April 1825, so wie der späteren declaratorischen Verfügungen, verfahren.

Das Ersatzgeschäft umfaßt auch in diesem Jahre, das Königl. Garde-Corps, die Linie, die Kriegs-Reserve und Landwehr, für welche letztere jedoch der Bedarf bereits besonders ausgeschrieben worden ist.

Das Departement gestellt als Ersatz:

a)	für die Garde	135 Mann,
b)	für die Truppen des 2ten Armeecorps incl. Kriegsreserve	1166 „
	zusammen	1301 Mann,

welche Mannschaft auf die einzelnen Kreise, nach der Seelenzahl subrepartirt und die betreffenden Kontingente den Kreis-Ersatz-Kommissionen bereits besonders bekannt gemacht worden sind.

Die letzteren machen wir hierdurch noch darauf aufmerksam, daß der Wandel aller dem Garde-Corps zu überweisenden Mannschaften ganz außer Zweifel gestellt und jedenfalls für völlig qualificirte Reserve gesorgt, auch jedes vorzustellende Individuum mit einem vollständigen Nationale versehen sein muß.

Die Absendung der Garde-, der Kavallerie-, Artillerie- u. Pionier-Rekruten, geschieht wie bisher im November.

Wegen des Gestellungs-Termins der Linien-Infanterie-Rekruten wird bei der Aushebung selbst, das Nähere bestimmt werden.

Die unterzeichnete Kommission hat, zum Betriebe des Geschäfts, folgende Tage und Orte bestimmt:

den 29. September Revision des Demminer Kreises,
" 30. " Reise nach Anclam,
" 1. October Revision des Anclamer Kreises,
" 2. " Reise nach Swinemünde,
" 3. " Revision des Usedom-Wolliner Kreises,
" 4. " Reise nach Ueckermünde,
" 5. " Revision des Ueckermünder Kreises,
" 6. " Reise nach Pölitz,
" 7. " Revision des Randower Kreises,
" 8. " Reise nach Stettin,
" 9. " Reise nach Greifenhagen,
" 10. " Revision des Greifenhagener Kreises,
" 11. " Reise nach Stargard,
" 12. " Revision des Pyritzer Kreises,
" 13. " Revision des Saatziger Kreises,
" 14. " Reise nach Naugardt,
" 15. " Revision des Naugardter Kreises,
" 16. " Reise nach Cammin,
" 17. " Revision des Camminer Kreises,
" 18. " Reise nach Greiffenberg,
" 19. " Revision des Greiffenberger Kreises,
" 20. " Reise nach Regenwalde,
" 21. " Revision des Regenwalder Kreises,

und erwartet in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen der Instruction, die Herren Landräthe an den bestimmten Tagen und Orten gegenwärtig zu finden, wobei bemerkt wird, daß es angemessen erscheint, die Ersatzmannschaften selbst, Behufs der gründlicheren ärztlichen Untersuchung Tages zuvor, an den bestimmten Orten zu gestellen.

Sollte inzwischen in einem oder dem andern dieser Revisions-Orte, die Cholera ausbrechen, wodurch die Abhaltung der Revision daselbst unzuläßig wird; so erwarten wir von den betreffenden Herren Landräthen sofortige Anzeige, und gleichzeitige Angabe, an welchem andern Orte des Kreises — jedoch an den vorstehend bestimmten Tagen — die Revision am zweckmäßigsten abgehalten werden kann. Wo wir in einem solchen Falle, vom 29sten c. ab, anzutreffen sind, geht aus gegenwärtigem Geschäftsplan bestimmt hervor.

Da endlich nach den höhern Bestimmungen aus den von der Cholera betroffenen Ortschaften (als inficirt erachtet) für jetzt keine Mannschaften als Ersatz gestellt werden sollen; so veranlassen wir die Herren Landräthe, in deren Kreisen dergleichen inficirte Orte sich befinden, nach Maaßgabe der Seelenzahl dieser Ortschaften — statistische Tabelle de 1828 — den auf jene treffenden,

einstweilen ausfallenden Ersatz zu berechnen, und uns diese Berechnung, attestirt, am Revisions-Orte und Tage zu übergeben. Stettin, den 15. Sept. 1831.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission des Stettiner Regierungs-Bezirks.

Der General-Major und Brigade-Kommandeur, v. Kameke. Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath, v. Usedom.

---

448) Da der Pächter der zu dem hiesigen Königl. Forstrevier gehörigen kleinen Jagd, auf den Feldmarken Rewuhl, Groß- und Klein-Horst, verstorben ist, so soll nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 22. August c. (III. Nr. 1121. August) dieselbe anderweitig von Trinitatis 1832 ab verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 5. October, des Vormittags von 10—1 Uhr, in dem Geschäfts-Locale des Unterzeichneten anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem gleichzeitigen Bemerken eingeladen werden, daß Nachgebote unbeachtet bleiben. Die Bedingungen werden im Termine vorgelegt.

Stepenitz, den 13. September 1831.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

---

449) In dem Königl. Friedrichswaldschen Forst-Reviere sollen folgende pro 1831 eingeschlagene Brennholz-Bestände, als:

a) 380 Klafter 3füßiges buchen Kloben-Brennholz im Jagen 15,

b) 70 Klafter buchen Knuppel daselbst,

c) 200 Klafter 3füßiges kiefern Kloben-Brennholz im Jagen 5 und 15, im Unterforst Bahrenbruch öffentlich verlizitirt werden. Der Termin hierzu steht auf den 28. d. M., Vormittags 9 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Bahrenbruch an, und werden Kauflustige hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage daselbst einzufinden. Friedrichswalde, den 5. September 1831.

Der Königl. Oberförster Klamann.

---

450) Aus dem Königl. Neuenkruger Forst-Reviere sollen im unterzeichneten Forsthause am 3. October c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr

40 Klftr. eichen 3füßig Kloben-Brennholz,

65 „ kiefern „ „ „ und

400 bis 500 Stück kiefern Bauholz von ord. stark abwärts, meistbietend verkauft werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Auf kiefern Bauholz werden mit Vorbehalt höherer Genehmigung auch Gebote unter der Taxe angenommen. Der Termin wird um 12 Uhr geschlossen, und finden alsdann keine Nachgebote mehr Statt.

Neuenkrug, den 13. September 1831.

Der Königl. Oberförster Sembach.

451) Aus dem Königl. Jädeckemühler Forst-Revier sollen im Wege des Meistgebots folgende kiefern Bauhölzer aus der Wirthschafts-Periode 1832, als:

		Extra Stark	Sägeblöcke	Bauholz Stark	Bauholz Mittel	Bauholz Klein	Bohl-Stämme.
Unterforst Dunzig,	Jagen 72	8	44	72	57	17	6
" "	" 80	—	9	23	43	34	60
" Grambin,	" 28	1	11	6	15	13	29
" "	" 30	—	18	10	100	92	64
" Mönckebude,	" 23	2	18	32	100	143	59
" Torgelow,	" 31	—	15	13	47	23	—
" "	" 44	7	76	125	107	71	45
" "	" 64	8	15	19	28	3	—
" Beverteich,	" 88	1	11	17	56	77	65
Summa	//	27	217	317	553	473	328

öffentlich verkauft werden. Hierzu stehet ein Termin auf den 5. October d. J., Vormittags von 11 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause an, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen. Forsthaus Jädeckemühl, den 12. September 1831.

Der Königl. Oberförster Sembach.

452) Der Zimmergesell Johann Heinrich Mancke hat seinen Reisepaß d. d. Belgard den 8. November 1830 angeblich auf der Reise von Treptow a. d. T. nach hier verloren, weshalb dieser Paß für ungültig erklärt wird.

Signalement des ꝛc. Mancke: Geburtsort Belgard, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau-grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Anclam, den 10. September 1831.

Königl. Polizei-Behörde.

II. Sicherheits - Polizei.

Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Ernst Friedrich Marggraff hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung zu entweichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen. Cüstrin, den 11. September 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement: Vornamen Ernst Friedrich, Familienname Marggraff, Geburtsort Groß-Kirschbaum, Kreis Sternberg, Provinz Neumark, Reg.-Bezirk Frankfurth a. d. O., Religion evangelisch, Profession Jäger und Zimmermann, Alter 26 Jahr 7 Monat, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Statur untersetzt, Haare blond Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase groß und breit, Mund groß, Zähne gut, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch.

Bekleidung: eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, eine graue Tuchhose, eine gestreifte bunte Weste, eine graue Tuchmütze, ein Hemde, ohne Fußbekleidung.

Der nachstehend näher signalisirte Musketier Christian Skodda von der 21sten Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie, hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung aus dem Arrest zu entweichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen. Cüstrin, den 11. September 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement: Vorname Christian, Zuname Skodda, Geburtsort Schönwalde, Kreis Graudenz, Regierungs-Bezirk Marienwerder, Provinz Westpreußen, Alter 25 Jahr, Größe 5 Zoll 2 Strich, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen schwarzbraun, Nase breit und stutzig, Mund gewöhnlich, Bart stark und schwarzbraun, Kinn rund und etwas spitz, Gesichtsbildung voll und rund, Gesichtsfarbe gesund etwas blaß, Statur untersetzt, Sprache deutsch und polnisch.

Bekleidung: 1 blaue Tuchmütze mit rothem Rande und Schirm, 1 Halsbinde, 1 Montirung die Achselklappen mit Nr. 21, 1 Paar graue Tuchhosen, und barfuß, weil die Stiefel zurückgelassen worden sind.

Der wegen unvollständiger Legitimations-Papiere und fehlender Reisemittel hier angehaltene und unterm 19. v. M. mittelst 12 Tage gültiger Reiseroute an das Königl. Domainen-Amt Fahrland bei Potsdam gewiesene Arbeitsmann Baerwaldt ist daselbst nicht eingetroffen, daher die betreffenden Behörden ergebenst ersucht werden, den Baerwaldt im Betretungsfall zur Befolgung der obengedachten Vorschrift anzuhalten. Gollnow, den 11. September 1831.

Der Magistrat.

Signalement: Name Baerwaldt, Stand Arbeitsmann, Geburtsort Fahrland, Wohnort Fahrland, Religion reformirt, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Bart schwarz, wenig, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelblich, Statur mittel.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 52.

Stettin, den 21. September 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Durch die, in Betreff der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera ergangenen und in den Regierungs-Amtsblättern (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrg. 1831, Nr. 37, pag. 319 u. f.) abgedruckten Instruktionen vom 1. Juni d. J., insbesondere durch §§. 18, 19, 20 der Instruktion für die Königl. Kontumaz-Beamten, sind die Bedingungen festgestellt, unter denen ein Ort oder eine Gegend in Beziehung auf die Cholera für

gesund,
verdächtig — oder
inficirt

zu erachten sei. Das Publikandum der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 17. Juni d. J., ebenfalls in den Regierungs-Amtsblättern (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrg. 1831, Nr. 32, pag. 289) abgedruckt, behielt die gedachte Unterscheidung zwar bei, änderte jedoch die Bedingungen ab, unter denen ein Ort der einen oder andern Cathegorie beigezählt werden sollte. — In Verbindung beider Bestimmungen ergab sich, daß

a) mit dem ersten Ausbruche der Cholera an einem Orte, derselbe, — und wenn eine Cernirung Statt hatte, das durch diese eingeschlossene Gebiet, für inficirt,

b) falls eine Sperre des Orts zwar, jedoch nicht sogleich stattgefunden, der Rayon von 3 Meilen an der Cordonlinie, oder falls eine solche Sperre gar nicht stattgefunden, der Rayon von 10 Meilen um den inficirten Ort für verdächtig, und

c) alle, nicht zu den beiden vorigen Cathegorien gehörigen Orte und Gegenden für gesund

zu achten seien. Durch die, in den Bekanntmachungen der Königl. Immediat-Kommission vom 22. August und 12. September d. J. gegebenen Bestimmungen ist jedoch der Unterschied zwischen verdächtigen und angesteckten Orten und Gegenden ganz weggefallen, so daß es jetzt nur gesunde und inficirte Ortschaften giebt und daher die Bestimmung wegen der Entfernung von

resp. 3 und 10 Meilen im Umkreise eines angesteckten Ortes nicht mehr in Ausübung kommt.

Zur Vermeidung vor Mißdeutungen wird dies zur Nachachtung der Behörden bekannt gemacht. Stettin, den 17. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

453) Wegen der bei nothwendigen Subhastationen bäuerlicher, über 50 Rtlr., jedoch nicht über 2000 Rtlr. taxirter Grundstücke anzusetzenden Termine.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß das Königl. Justiz-Ministerium auf desfallsige Anfrage zu erkennen gegeben hat, daß bei nothwendigen Subhastationen bäuerlicher Grundstücke, welche über 50 Rtlr. und nicht über 2000 Rtlr. taxirt werden, insofern selbige nicht Kossäthen-, Büdner-, oder andere dergleichen kleinere Rustikalbesitzungen sind, drei Subhastations-Termine, jeder auf einen Monat, und eine viermalige Insertion in die Intelligenz-Blätter nöthig und der §. 397 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung aufgestellte Unterschied auf dergleichen bäuerliche Grundstücke nicht anwendbar sei. Stettin, den 1. September 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

454) Bekanntmachung, die diesjährige Ersatz-Aushebung betreffend.

Die in Gemäßheit des §. 35 der Instruction vom 30. Juni 1817 für das Ersatz-Aushebungs-Geschäft zur Ergänzung des stehenden Heeres, konstituirte Departements-Ersatz-Kommission Stettiner Regierungs-Bezirks, ist nach Vorschrift des §. 46 dieser Instruction, heute zusammengetreten.

Dieselbe erwartet rechtzeitig die vorgeschriebene Einreichung der Loosungs-Listen, und wird hiernächst Behufs der Ausführung des Geschäfts selbst nach den Bestimmungen der vorgedachten Instruction und derjenigen vom 13. April 1825, so wie der späteren declaratorischen Verfügungen, verfahren.

Das Ersatzgeschäft umfaßt auch in diesem Jahre, das Königl. Garde-Corps, die Linie, die Kriegs-Reserve und Landwehr, für welche letztere jedoch der Bedarf bereits besonders ausgeschrieben worden ist.

Das Departement gestellt als Ersatz:

a) für die Garde	135 Mann,
b) für die Truppen des 2ten Armeecorps incl. Kriegsreserve	1166 „
zusammen	1301 Mann,

welche Mannschaft auf die einzelnen Kreise, nach der Seelenzahl subrepartirt und die betreffenden Kontingente den Kreis-Ersatz-Kommissionen bereits besonders bekannt gemacht worden sind.

Die letzteren machen wir hierdurch noch darauf aufmerksam, daß der Wandel aller dem Garde-Corps zu überweisenden Mannschaften ganz außer Zweifel gestellt und jedenfalls für völlig qualificirte Reserve gesorgt, auch jedes vorzustellende Individuum mit einem vollständigen Nationale versehen sein muß.

Die Absendung der Garde-, der Kavallerie-, Artillerie- u. Pionier-Rekruten, geschieht wie bisher im November.

Wegen des Gestellungs-Termins der Linien-Infanterie-Rekruten wird bei der Aushebung selbst, das Nähere bestimmt werden.

Die unterzeichnete Kommission hat, zum Betriebe des Geschäfts, folgende Tage und Orte bestimmt:

den	29.	September	Revision des Demminer Kreises,
=	30.	=	Reise nach Anclam,
=	1.	October	Revision des Anclamer Kreises,
=	2.	=	Reise nach Swinemünde,
=	3.	=	Revision des Usedom-Wolliner Kreises,
=	4.	=	Reise nach Ueckermünde,
=	5.	=	Revision des Ueckermünder Kreises,
=	6.	=	Reise nach Pölitz,
=	7.	=	Revision des Randower Kreises,
=	8.	=	Reise nach Stettin,
=	9.	=	Reise nach Greifenhagen,
=	10.	=	Revision des Greifenhagener Kreises,
=	11.	=	Reise nach Stargard,
=	12.	=	Revision des Pyritzer Kreises,
=	13.	=	Revision des Saatziger Kreises,
=	14.	=	Reise nach Naugardt,
=	15.	=	Revision des Naugardter Kreises,
=	16.	=	Reise nach Cammin,
=	17.	=	Revision des Camminer Kreises,
=	18.	=	Reise nach Greiffenberg,
=	19.	=	Revision des Greiffenberger Kreises,
=	20.	=	Reise nach Regenwalde,
=	21.	=	Revision des Regenwalder Kreises,

und erwartet in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen der Instruction, die Herren Landräthe an den bestimmten Tagen und Orten gegenwärtig zu finden, wobei bemerkt wird, daß es angemessen erscheint, die Ersatzmannschaften selbst, Behufs der gründlicheren ärztlichen Untersuchung Tages zuvor, an den bestimmten Orten zu gestellen.

Sollte inzwischen in einem oder dem andern dieser Revisions-Orte, die Cholera ausbrechen, wodurch die Abhaltung der Revision daselbst unzulässig wird; so erwarten wir von den betreffenden Herren Landräthen sofortige An-

zeige, und gleichzeitige Angabe, an welchem andern Orte des Kreises — jedoch an den vorstehend bestimmten Tagen — die Revision am zweckmäßigsten abgehalten werden kann. Wo wir in einem solchen Falle, vom 29sten c. ab, anzutreffen sind, geht aus gegenwärtigem Geschäftsplan bestimmt hervor.

Da endlich nach den höhern Bestimmungen aus den von der Cholera betroffenen Ortschaften (als inficirt erachtet) für jetzt keine Mannschaften als Ersatz gestellt werden sollen; so veranlassen wir die Herren Landräthe, in deren Kreisen dergleichen inficirte Orte sich befinden, nach Maaßgabe der Seelenzahl dieser Ortschaften — statistische Tabelle de 1828 — den auf jene treffenden, einstweilen ausfallenden Ersatz zu berechnen, und uns diese Berechnung, attestirt, am Revisions-Orte und Tage zu übergeben. Stettin, den 15. Sept. 1831.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission des Stettiner Regierungs-Bezirks.

Der General-Major und Brigade-Kommandeur, v. Kameke. Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath, v. Usedom.

---

455) In dem Königl. Jatzenicker Forstrevier sollen, und zwar:

a) in der Unterforst Herrnkamp, Torgelower Antheil, Jagen 7:
$130\frac{3}{4}$ Klafter kiefern Kloben-Brennholz,

b) in der Unterforst Grünhoff, Rothemühler Antheil, Jagen 26:
30 Klafter eichen Kloben-Brennholz,

c) in der Unterforst Borgwald, Rothemühler Antheil, Jagen 20:
20 Klafter eichen Kloben-Brennholz,

am 1. October a. c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich meistbietend verkauft werden. Rothemühl, den 16. Septbr. 1831.

Der Königl. Oberförster Buchholz.

---

456) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen

70 Klftr. eichen 3füßig Kloben-Brennholz,
$32\frac{3}{4}$ " buchen " " "
$133\frac{1}{2}$ " kiefern " " "
36 " " 2füßig " "

meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 4. October d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ziegenort, den 16. September 1831.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Daber ist der Schuhmachermeister Johann Gottlieb Langbecker zum unbesoldeten Rathmann erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Amts-Blatt.
No. 53.
Stettin, den 24. September 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Vorschriften der Instruction vom 5. April und 1. Juni d. J. über das Desinfections-Verfahren bei den aus den Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren, sind besonders hinsichtlich der Waaren von dem Publikum mehrfach mißverstanden worden.

Außerdem hat auch die Erfahrung gelehrt, daß die Verschleppung der Krankheit durch Waaren nur ausnahmsweise stattfinden und das ihrer Oberfläche etwa anhängende Contagium leicht entfernt werden kann.

Um demnach einerseits dem Verkehr jede zulässige Erleichterung zu gewähren und andererseits den erwähnten Mißverständnissen vorzubeugen, wird Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) Zu denjenigen Waaren und Sachen, welche nach den bestehenden Vorschriften einer Desinfection zu unterwerfen sind, wenn sie aus einem Orte oder einer Gegend kommen, wo die Cholera wirklich herrscht, sollen künftig nur gerechnet werden:

Kleidungsstücke, Betten und andere Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen gedient haben;

Lumpen (Hadern);

Baumwollene, wollene, leinene und andere ähnliche Manufaktur-Waaren, wenn sie im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden;

Bett- und Schreibfedern;

Thierische Haare;

Flachs, Hanf und Werg, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art.

Hinsichtlich dieser Gegenstände verbleibt es bei dem angeordneten Reinigungs-Verfahren während der zur Kontumaz allgemein bestimmten Zeit von fünf Tagen, nur müssen die Kontumaz-Beamten auf die Natur der Waaren Rücksicht nehmen und nur eine solche Verfahrungs-Weise wählen, welche die Waare nicht verdirbt. So darf z. B. die Uebergießung mit Wasser bei Pelzwerk, Flachs und Hanf niemals stattfinden, sondern diese Gegenstände, so wie alle rohe Felle, dürfen lediglich den vorgeschriebenen Chlor-Räucherungen unterworfen werden.

2) Alle übrigen Waaren, namentlich alle Manufakturwaaren und neue Fabrikate oder Halbfabrikate jeder Art, so lange sie nicht im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden; ferner Schaafwolle, gegerbte Häute, Leder und Juchten, Segeltuch und Tauwerk, welches als Handelsartikel geführt und noch ungebraucht ist — unterliegen, wie die an sich nicht giftfangenden Waaren, so lange hierüber nicht etwas anders bestimmt wird, in keinem Falle, selbst dann nicht, wenn sie auch aus wirklich angesteckten Gegenden kommen, einer innern Desinfection, sondern es genügt an der vorschriftlichen äußern Reinigung der Emballage, durch Abspülen der Fässer und Kisten mit Wasser; Abreibung mit Wasser und Sand, Ueberstreichung mit einer Auflösung von Chlorkalk; kräftige Durchräucherung oder

Vertauschung der abgenutzten und leicht giftfangenden, aus altem Tauwerk, Stricken, Packleinen und dergleichen bestehenden Emballage mit neuer Verpackung. Den Kontumaz-Beamten ist es überlassen, unter diesen Mitteln nach der Größe der Gefahr und nach der Beschaffenheit der Waaren das Zweckmäßigste zu wählen. Auch unterliegen, nach erfolgter Reinigung der Emballage, diese Waaren, bei dem Uebergange über die Sperrlinien, keiner fernern Kontumazirung. Die Waarenführer sind dagegen den für Reisende gegebenen Vorschriften unterworfen und es muß den Absendern, wenn sie die hieraus entstehende Verzögerung des Transports vermeiden wollen, überlassen bleiben, für den Wechsel der Waarenführer auf den Sperrlinien zu sorgen.

3) Hinsichtlich der Versendung von Briefen verbleibt es bei den gegebenen Bestimmungen, so wie auch hinsichtlich der zur Post kommenden Pakete, welche Akten, Dokumente und ähnliche Papiere enthalten und von Privaten aufgegeben werden. Den verschiedenen Königl. Behörden wird es dagegen überlassen, die von ihnen zu versendenden Briefe, Akten, Charten, Anschläge und dergleichen vor ihrer Verschließung und Verpackung, folglich ohne Durchstechung, selbst zu desinficiren. Diese Desinfection kann dadurch geschehen, daß die Papiere, Charten, Akten u. s. w. möglichst lose der Einwirkung der Desinfectionsdämpfe ausgesetzt werden. Auf dem Umschlage hat die absendende Behörde alsdann bemerken zu lassen, daß die Desinfection erfolgt sei. Solche bezeichnete Amtsbriefe und Pakete werden auch von den Post-Aemtern angesteckter Orte zur weiteren Beförderung angenommen und es bleibt den Empfängern überlassen, ob sie die ihnen zugehenden Briefe und Pakete einer nochmaligen äußern Reinigung unterwerfen wollen, die in jedem Falle von Amtswegen an den Sperrlinien geschehen muß, wenn dieselben nach jenseits versendet werden.

Amtliche Akten-Pakete, welche von den Behörden ohne Bescheinigung der erfolgten Desinfection abgesendet werden, unterliegen dem allgemein angeordneten Reinigungs-Verfahren.

4) Die Anweisung vom 1. August c. für die Verpackung und Desinfection der zu versendenden Gelder aus von der Cholera angesteckten Orten wird dahin abgeändert:

a) zu §. 5, daß die Verpflichtung zur Desinfection der Gelder bei der Ankunft am Bestimmungsorte Seitens der Orts-Reinigungs-Anstalt nur für diejenigen Orte in Kraft bleibt, welche von der Cholera noch nicht angesteckt, oder welche davon wieder befreit sind. An angesteckten Orten bleibt es den Empfängern überlassen, die Reinigung, wenn sie solche nöthig finden, selbst zu besorgen.

b) zu §. 6, daß Kassen-Anweisungen und andere geldwerthe Papiere auch in Briefen versandt werden können, wenn die Quantität so geringe ist, daß das Gewicht des Briefes, in welchem sie verschlossen sind, nicht 4 Loth übersteigt. Sie unterliegen in diesem Falle in den Briefen dem für letztere allgemein vorgeschriebenen Desinfections-Verfahren, also auch der Durchstechung.

Hiernach modificiren sich die den Post-Anstalten nach §. 1 und 3 der Bekanntmachung vom 27. August c. obliegenden Verpflichtungen. Berlin, den 17. September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission, v. Thile.

Nachdem durch meine, im Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung abgedruckten Bekanntmachungen vom 27. und 30. August die Jahrmärkte im diesseitigen Regierungs-Bezirk theilweise, und demnächst überall während der Dauer

der Cholera-Epidemie aufgehoben worden, ist die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. d. M. und die Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 12. d. M. erschienen, wourch ich veranlaßt worden bin, die Maaßregeln, den Marktverkehr betreffend, zur Erwägung der letztgedachten Behörde zu stellen. Demzufolge ordne ich unter Aufhebung meiner vorgedachten beiden Verfügungen Nachstehendes für den hiesigen Regierungs-Bezirk an:

1) So lange die Cholera an einem Orte herrscht, kann in demselben kein Kram- und Viehmarkt abgehalten werden. Es wird jederzeit durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, wenn ein Ort für inficirt zu erachten, und wenn derselbe demnächst wieder für rein zu halten sei; im ersteren Falle versteht sich die Sistirung der Kram- und Viehmärkte von selbst, und bedarf es deshalb keiner besonderen Bekanntmachung.

2) In jedem von der Cholera nicht befallenen Orte, in welchem Kram- und Viehmärkte abgehalten werden, können diese nach wie vor abgehalten werden; eben so in den Orten, welche öffentlich von der Königl. Regierung als von der Seuche verlassen bezeichnet werden. Es bleibt jedoch aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten der gedachten Behörde unbenommen, an einem oder dem andern Orte die Märkte zu sistiren, im welchem Falle sie das Publikum davon zeitig in Kenntniß setzen wird.

3) Den Bestimmungen des §. 4 der Verordnung der Königl. Immediat-Kommission vom 12. September gemäß ist es einzelnen Ortschaften gestattet, Reisenden und Waaren aus angesteckten Orten den Aufenthalt zu verweigern. Da eine Sperre der im hiesigen Regierungs-Bezirk angesteckten Ortschaften nicht Statt findet, so wird es den, von der Seuche frei gebliebenen Ortschaften gestattet, durch eigenen Beschluß die Jahrmärkte aufzuheben, die andern Falls in ihnen abgehalten werden würden. Dieser Beschluß muß aber der Königl. Regierung so zeitig bekannt gemacht werden, daß das Publikum durch die öffentlichen Blätter davon in Kenntniß gesetzt werden kann.

4) Derselben Bestimmung gemäß darf keine Ortschaft Reisenden und Waaren aus angesteckten Ortschaften den Durchgang verweigern.

5) Was die Behandlung solcher Reisenden und Waaren, welche zu den Märkten der von der Cholera befreiten Ortschaften kommen, betrifft, so verweise ich die Behörden auf die ergangenen Verordnungen vom 5. April, 6. Juni, 22. August, 12 Sept. und 17. September, welche durch die Amtsblätter und durch die allgemeine Staatszeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind.

Die Behörden der von der Cholera nicht inficirten Marktorte haben dafür

Sorge zu tragen, daß es an denselben an geräumigen Kontumaz-Localien nicht fehle; diejenigen der inficirten Ortschaften aber haben sogleich durch öffentliche Bekanntmachungen das gewerbetreibende Publikum von den vorschriftsmäßigen Erfordernissen in Kenntniß zu setzen, unter denen Individuen und Waaren aus angesteckten Ortschaften in die von der Seuche befreiten der Zugang gestattet ist, damit sich niemand vergebliche Reisen oder bedeutenden Kostenaufwand verursache.

Ich vertraue der Sorgfalt der Behörden, daß sie in dieser Beziehung nichts versäumen werden, was zur Erleichterung des Verkehrs und zur Belehrung des gewerbetreibenden Publikums gereichen kann.

6) In Folge dieser Anordnungen wird meine Verfügung vom 10. d. M. betreffend den Verkehr der Handwerker, welche Waaren auf den Kauf verfertigen, für die Dauer der Aufhebung der Jahrmärkte im Stettiner Regierungs-Departement, in allen ihren Theilen aufgehoben, und hört demgemäß die jenen Handwerkern darin eingeräumte Befugniß auf.

7) Für jetzt sind in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke die Städte Stettin, Gollnow, Garz, Fiddichow und Alt-Damm für inficirt erklärt.

Stettin, den 21. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Um bei den in den Regierungs-Departements Cöslin und Stralsund noch fortdauernden Sperr-Maaßregeln den Schiffsverkehr mit den darin belegenen Hafenplätzen, in Ermangelung dort getroffener Vorkehrungen, nicht gänzlich ruhen zu lassen, ist die Vorkehrung getroffen, daß alle dahin von Swinemünde ausgehenden Fahrzeuge sich in der Quarantaine-Anstalt zu Osternothhafen bei Swinemünde einer Reinigungs- und resp. Observations-Quarantaine von 5 und resp. 4 Tagen unterwerfen müssen. Kömmt das Fahrzeug aus einem angesteckten Orte, oder hat es denselben berührt, oder endlich, ist es mit demselben innerhalb der letzten 5 Tage in Berührung gewesen, so muß es sich nebst der Mannschaft dem geordneten Desinfections-Verfahren und der 5tägigen damit verbundenen Quarantaine unterwerfen. Jedes andere aus Swinemünde ausgehende, nach einem Punkte der Pommerschen Küste bestimmte Fahrzeug unterliegt einer 4tägigen Observations-Quarantaine. Im übrigen behält es bei der Verordnung der Königl. Immediat-Kommission vom 17. September c. dahin sein Bewenden, daß Küsten-Fahrzeuge, welche mit einem angesteckten Orte nicht in Berührung waren, gar keiner Quarantaine unterworfen werden. Fahrzeuge aus der Oder und deren Revier dürfen durch die Diwenow überhaupt nicht in See gehen. Der Ausgang aus der Peene in See ist für Fahrzeuge aus dem gedachten Revier ebenfalls nicht gestattet, eben so wenig das Anlegen derselben

an dem linken Ufer jenes Flusses. Dagegen steht der Verkehr mit Wolgast unter der Bedingung frei, daß das Fahrzeug keiner Desinfection zu unterwerfen war, in welchem Falle es bis zum 3. k. M. diese in Osternothhafen nachsuchen muß. Von jenem Zeitpunkte ab können Fahrzeuge aller Kathegorien auch zur Desinfection nach Wolgast gehen, ohne eine Abweisung befürchten zu dürfen. Das Anlegen am linken Peene-Ufer bei einem andern Punkte aber bleibt verwehrt.

Ein jeder Schiffer und Gewerbetreibende, oder Reisende, hat übrigens die gegebenen Verordnungen wegen der Legitimations-Charten und Gesundheits-Atteste wohl zu beachten und sich in dieser Beziehung vor Nachtheilen zu hüten.

Die Behörden, und namentlich die Contumaz-Direction zu Swinemünde, sind danach instruirt worden. Stettin, den 22. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
von Pommern. v. Schönberg.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 19. d. M. ist die Flußschiffahrt im dortigen Regierungs-Departement ganz frei gegeben und alle Fluß-Contumazen mit Ausnahme der beiden Durchgangspunkte des Elb-Cordons zu Nitzow bei Havelberg und zu Wittenberge sind aufgehoben.

Dahingegen sind Gesundheits-Revisions-Anstalten für die Schiffer und deren Mannschaften an folgenden Punkten veranlaßt:

1) für die Oder bei der Stadt Schwedt,
2) für den Finow-Kanal bei der Stadt Neustadt-Eberswalde,
3) für die Havel bei der Stadt Oranienburg, bei dem Dorfe Sacrow ohnweit Potsdam und bei der Stadt Rathenow.

An diesen Revisionsstellen erhalten die Schiffer und deren Mannschaften, wenn sie gesund befunden werden, ein Attest in folgender Form:

Es wird hiermit bescheinigt, daß die N. N. in Betreff ihrer Gesundheit hierselbst untersucht sind, und diese überall unverdächtig befunden worden ist.

N. den ten

N. — N.
Polizei-Beamte. — Arzt.

In Verbindung mit dieser Maaßregel ist für die Fahrt auf der Oder ebenfalls eine Gesundheits-Revisions-Anstalt zu Stettin etablirt worden, welche von der hiesigen Orts-Kommission ressortirt. Jeder nach oberwärts abgehende Schiffer hat bei der Ersteren, wofern er Schwedt zu passiren gedenkt, ein ähnliches Attest zu extrahiren, indem dort ohne ein solches Niemand vorbeigelassen wird und hat es sich selbst beizumessen, wenn er in Ermangelung eines genügenden Attestes zurückgewiesen werden sollte. Stettin, den 22. Sept. 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
von Pommern. v. Schönberg.

2) der Königl. Regierung.

457) O. P. Ch. I. Nr. 1100.

Im hiesigen Regierungs-Bezirke sind bis jetzt folgende Orte von der Cholera befallen und für inficirt erklärt:

1) Stadt Stettin; am 27. August 1831.

2) Im ländlichen Polizei-Bezirk von Stettin:
das Dorf Grabow am 9. September 1831.

3) Im Randowschen Kreise:
a) Stadt Garz; am 22. August 1831. (Seit dem 11. September fanden jedoch keine Erkrankungsfälle mehr Statt, und am 18. d. M. befand sich kein Cholerakranker mehr im Orte.)
b) Dorf Schöningen; am 2. September 1831.
c) Dorf Güstow; am 5. September 1831.
d) Dorf Schillersdorff; am 16. September 1831.
e) Dorf Carow; am 17. September 1831.
f) Stadt Alt-Damm; am 16. September 1831.

4) Im Naugardter Kreise:
Stadt Gollnow; am 1. September 1831.

5) Im Greifenhagener Kreise:
Stadt Fiddichow; am 3. September 1831.
(Bei der am 16. d. M. stattgefundenen Recherche fand der Kreis-Physikus jedoch keine Cholerakranken mehr vor.)

Stettin, den 20. September 1831.

---

458) Von der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung soll das Kruse-marksche Etablissement zu Ferdinandshoff nebst dem dabei gelegenen Garten und den dazu gehörigen 2 M. Morgen Acker und 4 M. Morgen Wiesen im Wege der Lizitation verkauft werden, jedoch alternativ, so daß das Etablissement mit sämmtlichen Ländereien oder nur in Verbindung mit dem Garten, die übrigen Ländereien dagegen besonders ausgeboten werden.

Die Gebäude und Bauanlagen bestehen aus einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stall, einem Brunnen und den erforderlichen Bewährungen.

Das ganze Etablissement verspricht dem Erwerber einen möglichst hohen Ertrag, da Ferdinandshoff, an der Landstraße von Stettin nach Anclam gelegen, ein belebter Ort ist und sich darin durch den in Werke seienden Chausseebau für den Erwerber verschiedene Conjuncturen eröffnen.

Zur Veräußerung ist ein Termin an Ort und Stelle auf Sonnabend den 22. October d. J. vor dem Ober-Amtmann Lombardt angesetzt worden und können der Veräußerungsplan und die Kaufbedingungen jederzeit in unserer Registratur und auf dem Domainenamte zu Ferdinandshoff eingesehen werden.

Stettin, den 29. August 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

459) Wegen des Gebühren-Ansatzes in geringfügigen Untersuchungs-Sachen.

Nach einer schon früher ergangenen Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii sollen von dem in Bagatell-Civil-Prozessen bis 20 Rtlr. nach der Gebührentaxe, Abschnitt 1 Nr. 1, anzusetzenden Pauschquanto von 10 Sgr. bis 1 Rtlr. 10 Sgr., zwei Drittel für die Kasse des Untergerichts und ein Drittel für dessen Canzellei und Boten, resp. als Copialien und Botengebühren, zu gleichen Theilen verwendet werden.

Diese Vorschrift hat das Ministerial-Rescript vom 11. Februar d. J.,

Jahrbücher Band 37 (Heft 73) Seite 133 unter 1,

auch auf dasjenige Pauschquantum ausgedehnt, welches nach unserm Publikate vom 17. Januar c., Amtsblatt Seite 44,

in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. December 1830 und des Ministerial-Rescripts vom 23. desselben Monats,

Jahrbücher Band 36, Seite 341 und 342,

in geringfügigen Untersuchungs-Sachen, statt aller Kosten, von 10 Sgr. bis 2 Rtlr. angesetzt werden soll.

Sämmtliche Königl. Untergerichte des Departements werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich danach gebührend zu achten und demgemäß sofort das Erforderliche zu veranlassen. Als Untersuchungen, in welchen, statt aller Kosten, nur ein Pauschquantum stattfindet, sind jedoch nur diejenigen anzusehen, bei welchen das vorliegende Vergehen oder Verbrechen durch das Gesetz im Allgemeinen, ohne auf die in dem einzelnen Falle abgemessene Strafe zu sehen, höchstens nur mit vierwöchentlichem Gefängniß oder funfzig Thalern Geldstrafe bedrohet wird.

In diesen von den Untergerichten an uns zum Spruch in erster oder zweiter Instanz gelangenden Untersuchungs-Sachen wird hier jedesmal nur ein Drittel des verhältnißmäßigen Pauschquanti für das Urtel angesetzt, die übrigen zwei Drittel sind bei dem Untergerichte für die Untersuchung oder das Rechtsmittel anzusetzen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Justitiarien der Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter in den von ihnen geführten Untersuchungen, vermöge ihrer Stellung, an dem Pauschquanto keinen Antheil nehmen.

Stettin, den 8. September 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

460) In Folge der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 25. v. M. wird von jetzt ab die Entweichung eines Sträflings aus der hiesigen Militair-Strafsection, durch 2 Kanonenschüsse der Umgegend kund gethan werden, um die allgemeine Wachsamkeit in Anspruch zu nehmen. Die nahe belegenen

Orts-Behörden und Einwohner werden daher dienstergebenst ersucht, auf jeden Passanten recht aufmerksam zu sein, sobald die beiden Alarmschüsse gehört werden, und im Betretungsfalle den Entwichenen sofort unter sicherer Begleitung hierher zu transportiren und an die unterzeichnete Kommandantur abzuliefern. Die daraus erwachsenden Kosten werden diesseits erstattet werden. Dergleichen Individuen sind gewöhnlich für die Sicherheit des Landes höchst gefährlich und deshalb liegt es im Interesse eines jeden Einwohners, auf deren Habhaftwerdung zu vigiliren. Stettin, den 7. September 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur.

461) Im Königl. Mützelburger Forste sollen außer einer Quantität kiefern Bauhölzer verschiedener Dimensionen, auch

749 Klftr. kiefern 3füßig Kloben,
928 „ „ 2füßig „ und
393½ „ „ Knüppelholz,

öffentlich verkauft werden. Hierzu ist der Termin im hiesigen Forsthause den 7. October c., Vormittags 10 bis 12 Uhr, angesetzt worden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mützelburg, den 14. September 1831.

Der Königl. Oberförster Loose.

462) Da die Schaafpocken den Jährlingen in den Schaafheerden zu Farbesin und Wussow bei Naugard und Daber geimpft worden sind, so sind beide Orte und namentlich die Straße von Regenwalde nach Stargardt bei Willkommen, mit Schaafvieh nicht zu berühren. Naugard, den 11. September 1831.

Der Landrath Kameke.

II. Personal-Chronik.

Der reitende Grenzaufseher Ehrlich zu Coserow auf der Insel Usedom ist zum Haupt-Amts-Assistenten bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Stettin befördert, und dem invaliden Musquetier Schliep eine Grenz-Aufseher-Stelle im Haupt-Zollamts-Bezirke Demmin interimistisch verliehen worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefes vom 11. d. (Amtsbl. Nr. 51, pag. 464.) verfolgte Musketier Christian Skodda ist nach einer Benachrichtigung der Königl. Commandantur zu Cüstrin vom 18. d. dort wieder eingekommen.

Stettin, den 23. September 1831.

Der mittelst Steckbriefs vom 28. Jan. c. (Amtsblatt Nr. 6, S. 58.) verfolgte Militair-Sträfling Johann Ferdinand Wenzel ist nach einer Benachrichtigung der Königl. Commandantur zu Cüstrin vom 17. d. bereits ergriffen und dort wieder eingeliefert worden. Stettin, den 23. September 1831.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 54.

Stettin, den 28. September 1831.

Gesetzsammlung.

No. 13 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1307 vom 1. v. M., die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Reallasten betreffend;

Nr. 1308 vom 17., über Erweiterungen der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer, und über die bedingte Zulässigkeit der Erhebung dieser Steuer im Wege der Mahlsteuer, und

Nr. 1309 vom 23. desselben Monats, wegen der Zahlungen für Schwedisch-Pommersches Courant. Berlin, den 24. September 1831.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren des Amtsblatts Nr. 53 vom 24. September d. J. ist bei dem Abdruck der Bekanntmachung des hiesigen Königl. Ober-Präsidii vom 21. September d. J., den Marktverkehr betreffend, ein Irrthum eingeschlichen. Es muß pag. 471, Zeile 5 und 4 von unten heißen:

„Verordnungen vom 5. April, 6. Juni, 22. August rc.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Nach einer so eben erhaltenen Benachrichtigung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg sind mit der Aufhebung der in derselben bestandenen Sperr-Cordons an der Netze und Warthe, von der Warthe längs der Obra bis zum Ausfluß derselben in die Oder, so wie an der Oder von dem Punkte, wo sie die Mark verläßt, und Pommern betritt, biß zu dem Punkte hinauf, wo die Neisse in dieselbe einmündet, auch alle an diesen Stromstrecken, theils für den Wasserverkehr, theils auf den gestatteten Uebergangspunkten, bestandene Kontumaz-Anstalten weggefallen.

Dagegen bleiben derartige Kontumaz-Anstalten an der Oder auf der Strecke vom Einfluß der Neisse in dieselbe bis dahin, wo die Oder aus Schlesien in die Mark tritt, bei Crossen, an der Neisse bei Gubèn, an der Spree bei Cottbus und Spremberg und in Folge des Elbcordons beim Einfluß der Havel in die Elbe bei Nitzow unterhalb Havelberg bestehen.

Sodann sind in Folge der Verordnung der Königl. Immediat-Commission vom 12. September c. ad 7, Revisionsstellen, Behufs Prüfung der polizeilichen Legitimation der Schiffer mit ihren Mannschaften und des Gesundheitszustandes derselben errichtet, welche dem Publico bereits durch meine Bekanntmachung vom 22. September c., Amtsblatt Nr. 53, pag. 473, näher bezeichnet sind. Dort ist bereits bemerkt, daß eine solche Revisions-Anstalt auch zu Stettin errichtet worden sei. In Verfolg dieser Mittheilung benachrichtige ich das Publicum gleichzeitig davon, daß eine solche Anstalt auch bei der Ausmündung der Ihna in die Oder errichtet werden wird, weshalb das Erforderliche veranlaßt ist. Stettin, den 26. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Die Sanitäts-Kommission zu Lissabon hat unterm 8. Juli d. J. verordnet:

1) daß die beladenen oder beballasteten Schiffe, Personen und Waaren, welche aus den Häfen von Danzig, Riga, Mitau, Libau und aus Polangen kommen, im Königreich Portugal nur dann zugelassen werden sollen, wenn sie zuvor in einem als zuverlässig bekannten europäischen Lazareth die angeordnete Quarantaine abgehalten haben;

2) daß alle beladene oder beballastete Schiffe, Personen oder Effekten, die ad 1 genannten ausgenommen, welche aus Ostseehäfen kommen, einzig und allein in den Hafen von Lissabon einlaufen dürfen und dort so lange unter strenge Quarantaine gesetzt werden, bis über ihre weitere Bestimmung nach Maaßgabe der neuesten Nachrichten und der Glaubwürdigkeit ihrer Papiere entschieden sein wird, und

3) daß ein jedes Schiff, es komme woher es wolle, wenn es den Sund passiren muß, sich neben dem Sundpaß mit einem Atteste des zu Helsingör residirenden portugiesischen Konsuls dahin versehen muß, daß es nach einem portugiesischen Hafen bestimmt sei; widrigenfalls es von der Sanitäts-Kommission als von einem sehr verdächtigen Hafen kommend, selbst für den Fall angesehen werden soll, daß es glaubwürdige und ordnungsmäßige Gesundheitspatente bei sich führt.

Diese Verordnungen werden auf höhere Veranlassung hierdurch zur Kenntniß des Handel und Schiffahrt treibenden Publicums gebracht.

Stettin, den 21. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

463) Von dem als sehr zweckmäßig erkannten, sowohl für Steuer-Beamte als Gewerbetreibende brauchbaren Buche: „Ausführliche Tabellen für den Quart-

Inhalt der Bottiche und Fässer, so wie der darin befindlichen Flüssigkeit, nebst deutlicher Gebrauchs-Erklärung und Anweisung solche körperliche Räume leicht und richtig zu vermessen", welches gemeinschaftlich von dem beim Königl. Finanz-Ministerium angestellten Rechnungsrath Neisch und dem Ober-Zoll-Inspector Dr. Winkler herausgegeben worden, ist so eben eine dritte sorgfältig revidirte und vermehrte Ausgabe bei G. Eichler in Berlin erschienen. Bei der practischen Nützlichkeit des Buches, wovon die bereits vergriffenen beiden ersten Ausgaben das beste Zeugniß geben, habe ich hiemit darauf aufmerksam machen wollen. Stettin, den 21. September 1831.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Böhlendorff.

3) anderer Behörden.

464) Die im Templinschen Kreise der Uckermark belegenen, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. VII. pag. 29 und 57 verzeichneten, zu der Ewald v. Steinkellerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Rittergüter Ober- und Unter-Strehlow nebst Zubehör, welche nach der im Jahre 1829 von der Uckermärkschen Ritterschafts-Direction aufgenommenen und gegenwärtig gerichtlich revidirten Taxe auf 81,238 Rtlr. 20 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt sind, sollen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Bietungs-Termine sind auf den 20. Februar 1832, auf den 21. Mai 1832 und zuletzt auf den 21. September 1832, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, vor dem Kammergerichtsrath Grafen v. Schwerin im Kammergerichte angesetzt worden. Dies wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die aufgestellten Verkaufs-Bedingungen sowohl als die Taxe von den genannten Gütern, in der Registratur des Kammergerichts und zu Stettin bei dem Curator massae, Hoffiscal Reiche eingesehen werden können und mit der Zusicherung, daß demjenigen, der im letzten Termine Meistbietender bleiben wird, Falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, die Grundstücke zugeschlagen werden sollen. Uebrigens steht es einem Jeden frei, bis 4 Wochen vor dem letzten Termine, die bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Kammergerichte anzuzeigen. Berlin, den 1. September 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

465) Verzeichniß
der
Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Wintersemester 18$\frac{31}{32}$ gehalten werden sollen.
Anfang 17. October; Schluß 7. April.

Gottesgelahrtheit.

Encyclopädie der theologischen Wissenschaften und Uebersicht der theologischen Literatur, Professor Parow, nach Dictaten, dreimal die Woche, von 9—10 Uhr öffentlich.

Historisch-kritische Einleitung in das Neue Testament, Professor Pelt, nach eigenem Entwurfe, viermal wöchentlich, von 3—4, öffentlich.

Biblische Hermeneutik mit methodischer Erklärung ausgewählter Stellen des A. T., Professor Parow, dreimal von 9—10, öffentlich.

Erklärung des Jesaiah, Professor Kosegarten, viermal von 2—3, öffentlich.

Erklärung des Evangelii Johannis und der Episteln desselben, Professor Schirmer, sechsmal von 10—11, öffentlich.

Erläuterung der Episteln Pauli an die Corinthier, Professor Böhmer, viermal die Woche, von 9—10, öffentlich.

Erläuterung des Briefes an die Hebräer, Derselbe, viermal von 9—10 und von 10—11, öffentlich.

Kirchengeschichte und Archäologie des A. T., Professor Pelt, viermal von 11—12, privatim.

Die neuere christliche Kirchengeschichte, Professor Kosegarten, nach eigenem Entwurfe, viermal von 11—12, öffentlich.

Symbolik, nach Marheineke, Professor Pelt, viermal von 4—5, privatim.

Der christlichen Dogmatik zweiter Theil nach Hutterus redivivus, Professor Parow, fünfmal von 8—9, privatim.

Die christliche Sittenlehre, Professor Schirmer, nach eigenem Entwurfe, fünfmal von 3—4, privatim.

Catechetik mit Uebungen, Professor Finelius, viermal von 11—12, öffentlich.

Pastoralanweisung nach Schlegel, Derselbe, zweimal von 11—12, privatim.

Homiletische Uebungen des theologisch-practischen Instituts leitet Ebenderselbe, Mittwochs von 3—6, öffentlich.

Die Uebungen der theologischen Gesellschaft leitet Professor Pelt, viermal wöchentlich.

Im theologischen Seminare werden die Uebungen in der alt-testamentischen Exegese vom Professor Kosegarten, die in der neu-testamentischen vom Professor Pelt, die lateinischen in der Kirchen- und Dogmen-Geschichte der sechs ersten Jahrhunderte vom Professor Böhmer, die exegetisch-dogmatischen vom Professor Schirmer in noch zu bestimmenden Stunden geleitet.

Rechtsgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie des gesammten Rechts, Professor Niemeyer, viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Geschichte der Quellen und Institutionen des römischen Rechts, nebst Erklärung derjenigen §. §. der Justinianeischen Institutionen, welche das neueste Recht enthalten, Professor Barkow, täglich von 9—10, öffentlich.

Examinatorium über die Institutionen des römischen Rechts, Derselbe, Montags von 5—7, öffentlich.

System der Pandecten, nach Günther, Professor Gesterding, täglich von 9—11, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Assessor Feltscher, viermal die Woche von 2—3, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Professor Niemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Lehnrecht, nach Dictaten, Professor Schildener, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Civil-Proceß, nach Linde's Lehrbuch des gemeinen deutschen Civil-Processes, Assessor Feltscher, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Preußischer Proceß, Oberlandesgerichtsrath Bornemann, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Criminalrecht, nebst einer Geschichte der Quellen, Professor Barkow, täglich von 8—9, privatim.

Deutsches Bundesstaatsrecht, nach Dictaten, Professor Schildener, täglich von 11—12, öffentlich.

Practische Uebungen, nach Gensler's Rechtsfällen, Professor Gesterding, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Referirkunst, Assessor Feitscher, dreimal wöchentlich von 4—5, privatissime.

Heilkunde.

Methodologie und Encyclopädie der Medicin, Professor Damerow, Dienstags und Donnerstags von 10—11, öffentlich.

Die Lehre von den menschlichen Knochen, Dienstags und Donnerstags von 8—9, Prosector Doctor Laurer, privatim.

Die Lehre von den Bändern, Mittwochs von 8—9, Prosector Doctor Laurer.

Antomie des menschlichen Körpers, täglich von 9—10, Professor Schultze.

Präparir-Uebungen, täglich von 1—4, Professor Schultze.

Spezielle Physiologie, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12, Derselbe.

Allgemeine Pathologie und Therapie, Professor Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim.

Semiotik, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim.

Arzneimittellehre, Derselbe, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 10—11, privatim.

Formular, Professor Seifert, Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Die Lehre vom chirurgischen Verbande, Professor Seifert, in zu bestimmenden Stunden.

Die Lehre von den Verrenkungen und Beinbrüchen, Professor Mandt, Mittwochs und Sonnabends von 1—2, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Professor Berndt, täglich von 9—10, öffentlich.

Der allgemeinen und speciellen Chirurgie zweiten Theil, Professor Mandt, täglich von 8—9, privatim.

Geburtshülfe, Professor Berndt, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, privatim.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen, nach eigenen Heften, Professor Mandt, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1—2, privatim.

Gerichtliche Medicin, nach Henke, Professor Seifert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Allgemeine und specielle Therapie der psychischen Krankheiten, zugleich über Irren-Anstalten, Professor Damerow, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3, privatim.

Der Augenheilkunde 2ten Theil, Professor Mandt, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Die Uebungen der kleineren chirurgischen Operationen an Cadavern wird Derselbe leiten.

Medicinische und geburtshülfliche Klinik leitet Professor Berndt, täglich von 10—11, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik leitet Professor Mandt, täglich von 11—12, privatim.

Zu lateinischen und deutschen Conversatorien und Examinatorien über medicinische Gegenstände ist Professor Damerow erbötig.

Ueber das Leben und die Thaten der größten Aerzte liest Derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophische Encyclopädie trägt Professor Stiebenroth, zweimal wöchentlich um 3 Uhr, öffentlich vor.

Logik, Professor Erichson, wöchentlich Mittwochs und Sonnabends um 5 Uhr, öffentlich.

Metaphysik, Professor Stiedenroth, zweimal wöchentlich um 3 Uhr, öffentlich.

Einleitung in die Platonische Philosophie, Professor Walch, dreimal wöchentlich, um 9 Uhr, öffentlich.

Naturrecht, Professor Stiedenroth, viermal wöchentlich um 8 Uhr privatim.

Der Aesthetik andern Theil, die Theorie der schönen Künste, Professor Erichson, viermal wöchentlich um 5 Uhr, öffentlich.

Ueber die dramatische Dichtkunst im Besonderen redet er einmal wöchentlich um 6 Uhr, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungslehre, nach eigenen Dictaten, Professor Illies, dreimal wöchentlich, von 10—11, öffentlich.

Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, nach Schwarz, Derselbe, dreimal wöchentlich, von 3—4, öffentlich.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik trägt vor Professor Tillberg, viermal um 3 Uhr, öffentlich.

Ebene und sphärische Trigonometrie, Professor Fischer, nach eigenem Lehrbuche, Montag, Dienstag und Donnerstag um 3 Uhr, öffentlich.

Optik, Dioptik und Katoptrik, Derselbe, nach eigenem Lehrbuche, viermal um 11 Uhr, privatim.

Mechanik nebst Statik und Optik, Professor Tillberg, viermal um 9 Uhr, öffentlich.

Populäre Astronomie, Professor Fischer, Montag, Dienstag und Donnerstag um 2 Uhr, öffentlich.

Den einen oder andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Professor Tillberg, zweimal wöchentlich, privatim.

Den einen oder andern Theil der Mathematik, Doctor Fischer, privatissime.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte, Professor Hornschuch, nach Burmeister's Handbuch, viermal die Woche um 9 Uhr, öffentlich.

Allgemeine Naturgeschichte und specielle der Säugethiere und Vögel, Professor Quistorp sechsmal wöchentlich um 10 Uhr, öffentlich.

Phytonomie, nach eigenen Heften, Professor Hornschuch, viermal wöchentlich um 9 Uhr, öffentlich.

Systematische Pflanzenkunde, nach dem von Linneischen Sexualsystem, Professor Quistorp, viermal wöchentlich um 4 Uhr, privatim.

Einen oder den andern Theil der Naturgeschichte, Derselbe privatissime.

Medizinisch-pharmaceutische Pflanzenkunde, nach eigenem Entwurfe, Prof. Hornschuch, viermal die Woche um 4 Uhr, privatim.

Naturgeschichte der Säugethiere, Derselbe, nach eigenem Entwurfe, Mittwoch und Sonnabend, um 11 Uhr, privatim.

Physik nebst der Lehre vom Weltgebäude, Professor Tillberg, viermal wöchentlich um 11 Uhr, privatim.

Die Lehre von der Electricität, Wärme, Licht und Magnetismus, Doctor Fischer, viermal die Woche um 3 Uhr, öffentlich.

Theoretisch-practische Chemie, Professor Hünefeld, fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, privatim.

Dieselbe, Doctor Fischer, viermal wöchentlich um 11 Uhr, privatim.

Die organische Chemie, Professor Hünefeld, dreimal wöchentlich um 11 Uhr, privatim.

Die Lehre von den Inponderabilien, den Gesetzen der chemischen Verwandtschaften, der Stöchiometrie und Krystallisation, Derselbe, zweimal wöchentlich um 10 Uhr, öffentlich.

Die Chemie der Rechtspflege, Derselbe, zweimal wöchentlich um 2 Uhr, privatim, und erläutert seine sämmtlichen Vorlesungen durch Experimente.

Kameralwissenschaften.

Zu Vorträgen über die Encyclopädie der Cameralwissenschaften, oder über die aus den neuesten chemischen Principien zu entwickelnde Landwirthschaft erbietet sich Professor Fischer, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, nach eigenem Entwurfe, Professor Quistorp, viermal wöchentlich um 4 Uhr, privatim.

Einen oder den andern Theil der Landwirthschaft, trägt auf Verlangen, Derselbe, privatissime vor.

Geschichte und Hülfswissenschaften derselben.

Allgemeine Weltgeschichte, nach Wachler, trägt vor Professor Kanngießer, fünfmal die Woche, um 2 Uhr, öffentlich.

Geschichte der Teutschen, nach Mannert, Derselbe, viermal die Woche, um 11 Uhr, privatim.

Geschichte des deutschen Volks und Rechts von der Völkerwanderung bis auf Entsagung Kaisers Carl des 5ten, Professor Barthold, fünfmal die Woche, privatim.

Geschichte des dreißigjährigen Krieges, Derselbe, dreimal die Woche, öffentlich.

Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die jetzige Zeit, nach eigenem Entwurfe, Professor Kanngießer, Montag, Dienstag und Mittwoch um 10 Uhr, privatim.

Die neuesten Zeitereignisse, in lateinischer Sprache, Derselbe, Sonnabends um 11 Uhr, öffentlich.

Ein geschichtliches Conversatorium hält Derselbe, in lateinischer Sprache, Sonnabends um 2 Uhr, öffentlich.

Römische Staatsalterthümer trägt Professor Schömann, fünfmal wöchentlich um 9 Uhr, privatim vor.

Geographie und Statistik, Professor Kanngießer, viermal die Woche, um 3 Uhr, privatim.

Geschichte der Litteratur, Prof. Florello, Montag und Donnerstag um 11 Uhr, privatim.

Philologie.

Unterricht in der arabischen Sprache, nach Ewald's Grammatik, Hannover 1831, ertheilt Professor Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends um 2 Uhr, öffentlich.

Homer's Odyssee erklärt Professor Schömann, zweimal wöchentlich um 8 Uhr, öffentlich.

Herodot, Derselbe, zweimal wöchentlich, in der philologischen Gesellschaft.

Plato's Phaedrus, nach vorausgesendeter Einleitung in die Platonische Philosophie, Professor Walch, dreimal wöchentlich um 9 Uhr, öffentlich.

Ueber die griechische Anthologie redet in lateinischer Sprache, Professor Erichson, Mittwochs und Sonnabends um 4 Uhr, öffentlich.

Plautus Trinummus erklärt Professor Schömann, Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr, öffentlich.

Cicero's Bücher de oratore, lateinische Stilübungen damit verbunden, Professor Walch, dreimal wöchentlich um 9 Uhr, öffentlich.

Cicero's Tusculanische Unterredungen, Professor Florello, Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr, öffentlich.

Sueton's Leben des Octavian, Professor Schömann, in der philolog. Gesellschaft.

Metrik, nach Herrmann, Professor Erichson, Mittwochs und Sonnabends um 6 Uhr, privatim.

Zum Privatunterricht im lateinischen und griechischen Schreiben, desgleichen im Latein-Sprechen erbietet sich Professor Walch.

Lateinische Styl-Uebungen leitet Professor Florello, Dienstags und Freitags um 10 Uhr, privatim.

Unterricht in der italienischen und englischen Sprache ertheilet Prof. Kanngießer, viermal wöchentlich um 4 Uhr, öffentlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—12, Mittwoch und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Bibliothekar, Professor Schildener; zweiter Bibliothekar, Professor Schömann.

Das theologische Seminar dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Böhmer, Pelt.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Die theologische Gesellschaft, dirigirt vom Professor Pelt.

Das anatomische Theater; Vorsteher, Professor Schultze, Prosector, Dr. Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Berndt; Assistent, Herr Buhtz.

Chirurgisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Mandt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Vorsteher, Prof. Berndt; Assistent, Herr Buhtz.

Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Prof. Tillberg.

Sammlung astronomischer Instrumente; Vorsteher, Prof. Fischer.

Chemisches Institut; Vorsteher, Prof. Hünefeld.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet; Vorsteher, Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar; Director, Prof. Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Titel, wöchentlich in 4 Stunden, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.

Die Musik lehrt der akademische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden Dr. Schmidt in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Berndt.

---

466) In Folge der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 25. v. M. wird von jetzt ab die Entweichung eines Sträflings aus der hiesigen Militair-Strafsection, durch 2 Kanonenschüsse der Umgegend kund gethan werden,

Amts-Blatt.

No. 55.

Stettin, den 1. October 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung in Potsdam v. 26. d. M. hat sich die asiatische Cholera in Rathenow gezeigt und es sind für die von dort nach den von der Cholera nicht befallenen Gegenden jenes Regierungs-Departements kommenden Schiffer Revisionsstellen ganz in derselben Art, wie solche nach dem Publikando vom 22. d. M. für die Oder bei Schwedt, — für den Finow-Kanal bei Neustadt-Eberswalde und für die Havel bei der Stadt Oranienburg, dem Dorfe Sacrow und bei der Stadt Rathenow Statt finden sollten, — bei der Stadt Brandenburg und bei Baumgartenbrück unweit Werder angelegt worden, wovon das Handel und Schiffahrt treibende Publikum hierdurch benachrichtiget wird. Stettin, den 29. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Die Königl. Regierung zu Stralsund hat in Betreff des Einwanderns der Handwerksgesellen vom Auslande und aus anderen Regierungs-Bezirken folgende Verordnung erlassen:

„Um der Gefahr der Einschleppung der Cholera in den hiesigen Regierungs-Bezirk durch das Wandern der Handwerksgesellen möglichst vorzubeugen, wird hierdurch bestimmt, daß bis auf Weiteres kein ausländischer Handwerksgesell in den hiesigen Regierungs-Bezirk zugelassen werden soll, insofern nicht ein Einzelner zur Evidenz nachweiset, daß er von einem hiesigen Meister verschrieben ist. — Das Wandern der inländischen Gesellen und derjenigen Ausländer, welche gegenwärtig bereits im hiesigen Regierungs-Bezirk vorhanden sind, bleibt unter genauer Beobachtung der neuesten paß- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften gestattet.

Außerdem ist auch den etwa sich findenden sogenannten Bündel- und Bandjuden, wohin auch die aus dem Großherzogthum Posen gehören, der Eintritt in den hiesigen Regierungs-Bezirk zu verweigern."

Stralsund, den 17. September 1831. Königl. Preuß. Regierung.

An die Landräthe und sämmtliche Magisträte des Regierungs-Bezirks.

Diese Verordnung wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Behörden im Regierungs-Bezirk Stettin sowie des Publikums bekannt gemacht. Stettin, den 29. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

---

2) der Königl. Regierung.

471) I. Ch. J. Nr. 1150.

In Folge des Publikandi vom 21. d. M. hat die Kommune der Stadt Naugard beschlossen, den auf den 3. künftigen Monats fallenden dortigen Jahrmarkt nicht abhalten zu lassen.

Indem wir den Beschluß genehmigen, bringen wir ihn hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums. Stettin, den 28. September 1831.

---

472) Die Kommune der Stadt Usedom hat in Folge des Publikandi des hiesigen Königl. Ober-Präsidii vom 21. September c. beschlossen, den auf den 10. October c. fallenden dortigen Kram- und Viehmarkt nicht abhalten zu lassen.

Indem wir diesen Beschluß genehmigen, bringen wir solches zur Kenntniß des Gewerbe treibenden Publikums. Stettin, den 29. September 1831.

---

473) Von der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung soll das Krusemarksche Etablissement zu Ferdinandshoff nebst dem dabei gelegenen Garten und den dazu gehörigen 2 M. Morgen Acker und 4 M. Morgen Wiesen im Wege der Lizitation verkauft werden, jedoch alternativ, so daß das Etablissement mit sämmtlichen Ländereien oder nur in Verbindung mit dem Garten, die übrigen Ländereien dagegen besonders ausgeboten werden.

Die Gebäude und Bauanlagen bestehen aus einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stall, einem Brunnen und den erforderlichen Bewährungen.

Das ganze Etablissement verspricht dem Erwerber einen möglichst hohen Ertrag, da Ferdinandshoff, an der Landstraße von Stettin nach Anclam gelegen, ein belebter Ort ist und sich darin durch den in Werke seienden Chausseebau für den Erwerber verschiedene Conjuncturen eröffnen.

Zur Veräußerung ist ein Termin an Ort und Stelle auf Sonnabend den 22. October d. J. vor dem Ober-Amtmann Lombardt angesetzt worden und können der Veräußerungsplan und die Kaufbedingungen jederzeit in unserer Registratur und auf dem Domainenamte zu Ferdinandshoff eingesehen werden.

Stettin, den 29. August 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

474) Wegen Verwendung des Frei-Bauholzes. III. Nr. 1754. August c.

Der §. 4. Tit. VI. der Forst-Ordnung für Pommern, vom 24. December 1777, schreibt vor:

daß alles aus Königl. Forsten verabreichte Frei-Bauholz zu dem bestimmten Zwecke und in demselben Jahre, da es angewiesen worden, verwendet werden soll.

Ferner bestimmt der §. 6. Tit. II. der erneuerten Verordnung, über die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungs-Berechtigten, vom 22. Juni 1800,

daß, wer das assignirte Freiholz nicht zweckmäßig und nach den genehmigten Anschlägen verwendet, den vierfachen wirklichen Holzwerth zur Strafe an die Forst-Kasse bezahlen muß.

Diese Bestimmungen sind zwar verschiedentlich in Erinnerung gebracht, indessen scheinen die Rückstände, über welche die Freiholz-Empfänger die Verwendungs-Atteste noch beizubringen haben, doch dafür zu sprechen, daß es einer wiederholten Bekanntmachung derselben bedarf.

Indem wir diese hiermit erlassen, bringen wir es zugleich zur allgemeinen Kenntniß, daß sämmtliche Königl. Oberförster angewiesen sind, diejenigen Fälle, in welchen die Verwendung des Frei-Bauholzes, binnen Jahresfrist, durch Atteste des Königl. Bau-Beamten, nicht bescheiniget wird, der betreffenden Königl. Forst-Kasse zu überweisen, um die nach obigem Gesetze festzustellende Strafe von den Empfängern des Frei-Bauholzes einzuziehen.

Sollten einzelne Empfänger sich weigern, die Strafe zu zahlen, so übergeben die Königl. Forst-Kassen-Rendanten die deshalb aufzustellenden Nachweisungen der betreffenden Gerichts-Behörde, um die Strafe gerichtlich feststellen zu lassen, in welchem Falle die Betheiligten sich selbst es beizumessen haben, wenn sie auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens tragen müssen.

Zur Vermeidung von Weiterungen soll übrigens das Jahr, binnen welchem die Verwendung des Holzes bewirkt werden muß, so berechnet werden, daß alles Bauholz, welches im Laufe eines Wadels — also vom 1. October bis ult. Februar — angewiesen wird, jedesmal bis zum Schlusse des folgenden Wadels, also bis zum 1. März als verwendet nachgewiesen werden muß.

Für sämmtliche noch rückständige Bauholz-Verwendungen, und so weit dazu nicht schon besondere Termine angesetzt sind, bewilligen wir hiermit noch eine allgemeine Frist bis zum 1. März k. J., von wo ab obige Bestimmungen unbedingt in Anwendung kommen.

Wir weisen die Königl. Forstmeister, Ober-Bau-Inspektoren, Landbaumeister, Oberförster und Forst-Kassen-Rendanten an, hiernach genau zu verfahren, indem sie die Fälle, bei welchen ihnen hierin, wider Erwarten, eine Versäumniß zur Last fallen sollte, lediglich würden zu vertreten haben.

Stettin, den 19. September 1831.

475) Nr. 805. Septbr. 31. III. Abth.

Durch die Pensionirung des Unterförsters Nadler zu Grambin wird die bisherige Unterförsterstelle zu Grambin mit dem 1. October d. J. eingehen und mit der Unterförsterei Mönkebude verbunden und von dem daselbst angestellten Unterförster Zoecke unter Beiordnung des provisorisch angestellten Hülfsjägers Thermann mit versehen werden. Stettin, den 21. September 1831.

3) anderer Behörden.

476) In Hermelsdorf bei Massow ist unter den Rindviehheerden die Lungenseuche ausgebrochen. Naugardt, den 22. September 1831.

Der Landrath Kamcke.

477) In den Dorfschaften Paatzig und Lowin bei Regenwalde sind unter den Schaafheerden der dortigen bäuerlichen Wirthe die Pocken ausgebrochen, was hiemit zur Warnung des Publikums bekannt gemacht wird. Labes, den 25. September 1831. Königl. Landräthl. Behörde Regenwaldeschen Kreises.

Im Auftrage: v. Hagen.

Amts-Blatt.

No. 56.

Stettin, den 6. October 1831.

Gesetzsammlung.

No. 14 enthält unter

Nr. 1310. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen Ausführung der Artikel 3 und 7 des Staats-Vertrages vom 11. Februar d. J. und wegen Erledigung einiger anderweiter vorläufig getroffener Verabredungen, vom 10. v. M.;

Nr. 1311. die Erklärung über die Fortdauer und resp. Modification der am 28. September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, mit dem 1. Oktober 1828 abgelaufenen, Durchmarsch- und Etappen-Convention, vom 22.; und

Nr. 1312. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. desselben Monats, bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig, betreffend die Befugniß, mit Uebergehung der Kreisverwaltungs-Behörden, Provocationen sofort bei der General-Kommission anzubringen. Berlin, den 4. Oktober 1831.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. August c.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz, vom 30. v. M., will Ich meine Verfügung vom 21. December 1825, welche die Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthaltsveränderungen feststellt, dahin deklariren, daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck: Meldung, sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen ist. Ich gebe den gedachten Ministerien anheim, dies bekannt zu machen.

Teplitz, den 12. August 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Den diesjährigen Kommunal-Landtag Altpommerns betreffend.

Mit Genehmigung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom

17. d. M. wird die Zusammenberufung der diesjährigen Altpommerschen Kommunal-Landtage auf unbestimmte Zeit ausgesetzt und erst nach der Befreiung Pommerns von der Cholera stattfinden. Stettin, den 26. September 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Mit Bezug auf mein Publikandum vom 26. v. M. benachrichtige ich das Schiffahrt treibende Publikum in Betreff der Schiffahrt auf der Elbe und auf den damit in Verbindung stehenden Gewässern, daß eine Kontumaz-Anstalt zu Derben bei der Mündung des Plauer Kanals und zu Nitzow bei der Mündung der Havel; auf der Elbe und Saale aber nach der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii von Sachsen vom 21. September nur Revisionsstellen zu Mühlberg, Torgau, Wittenberg, Acken, Magdeburg, Derben und Wittenberge, resp. zu Calbe, Alsleben, Halle und Weißenfels angeordnet sind.

Für den Landtransport vom rechten zum linken Elbufer sind die mit Kontumaz-Anstalten versehenen Uebergangspunkte Torgau, Wittenberg, Magdeburg und Sandau (die Kontumaz-Anstalt zu Brandenburgisch Wittenberge ist noch nicht vollendet) bestimmt. Stettin, den 1. October 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Zufolge Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 12. d. M. wegen Ausführung der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. ejusd. befohlenen Abänderungen und Erleichterungen hinsichtlich der in den Verordnungen vom 5. April und 1. Juni c. enthaltenen Vorschriften soll, was die Flußschiffahrt anbetrifft, nach Aufhebung der bis dahin bestandenen Fluß-Kontumazen, mit den Schiffern und ihrer Mannschaft an den zu bestimmenden Punkten eine Gesundheits-Revision vorgenommen und dieserhalb von den Königl. Ober-Präsidien das Nöthige eingeleitet werden.

Behufs Ausführung dieser Vorschrift sind auf den Strömen im Bereich der Provinz Brandenburg folgende Revisionsstellen, und zwar:

a) für die Netze zu Vordamm bei Driesen;
b) für die Warthe zu Landsberg;
c) für die Warthe und Oder zu Küstrin;
d) für die Oder bei Crossen, in Verbindung mit der noch beibehaltenen Kontumaz-Anstalt daselbst, zu Frankfurth a. d. O. und zu Schwedt;
e) für den Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Briskow;
f) für den Finow-Kanal bei Neustadt-Eberswalde;
g) für die Spree bei Beeskow, Fürstenwalde, so wie oberhalb und unterhalb bei Berlin;

h) für die Havel bei Oranienburg, Sakrow, oberhalb Potsdam und Brandenburg, letzterer Ort für den Cours auf der Havel und auf dem Plauenschen Kanal,

eingerichtet und die mit Verwaltung derselben beauftragten Behörden mit der erforderlichen Instruktion versehen worden.

Außerdem findet eine gleiche Revision auch noch in den Kontumaz-Anstalten bei Nitzow unterhalb Havelberg beim Ausfluß der Havel in die Elbe und bei Wittenberge in der Westpriegnitz für die Elbschiffahrt Statt.

Die Schiffer haben die Verpflichtung, an diesen Revisionsstellen sich zu melden, die über ihre Person und die Schiffsmannschaften sprechenden polizeilichen Legitimations- und Gesundheits-Atteste vorzuzeigen und der angeordneten Revision sich zu unterwerfen. Dieselben werden nach dem Befunde mit dem Atteste über den unverdächtigen Gesundheits-Zustand versehen und müssen dieses bei der nächsten Revisionsstelle vorzeigen, oder es wird bei entdeckten Krankheitsfällen in Ausführung der desfalls bestehenden Vorschriften nach den Umständen verfahren und die Schiffer sind diesem Verfahren sich und die Mannschaft zu unterwerfen verpflichtet. Berlin, den 26. September 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Vorstehendes Publikandum, wodurch die Angelegenheit wegen Anlegung der Flußschiffahrts-Revisionsstellen zur Abwehrung der Cholera in der Provinz Brandenburg, von deren Einrichtung das Publikum durch meine Bekanntmachungen „vom 22. September c., Nr. 53 pag. 473, des Amtsblattes, vom 26. September c., Nr. 54 pag. 477 desselben" in Kenntniß gesetzt worden, vollständig regulirt ist, wird hiermit zur Kenntniß des Handel- und Gewerbe treibenden Publikums gebracht. Stettin, den 3. October 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
von Pommern. v. Schönberg.

---

2) der Königl. Regierung.

478) I. Ch. Nr. 1192.

Die Kommune der Stadt Pencun hat in Folge des Publikandi vom 21. September c. beschlossen, den dort auf den 6. October c. anstehenden Markt nicht stattfinden zu lassen.

Dieser Beschluß ist von uns genehmigt und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 1. October 1831.

---

479) I. Ch. Nr. 1188.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 20. d. M., Amtsblatt Nr. 53, pag. 474, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im hiesigen Regierungs-Bezirke fernerweit folgende Orte von der Cholera befallen und für infizirt erklärt sind:

1) Im Randowschen Kreise:
a) Dorf Stolzenhagen am 9. September c.,
b) „ Barnimslow „ 20. „ „
c) „ Rosow „ 21. „ „
d) „ Podejuch „ 24. „ „
e) Försterey bei Blumberg „ 25. „ „
f) Dorf Möhringen „ 26. „ „

2) Im Naugardter Kreise:
a) Neues Chaussee-Einnehmerhaus bei Glewitz, in welchem Chaussee-Arbeiter untergebracht sind, am 18. September 1831,
b) Dorf Fürstenflagge am 25. September c.

3) Im Greifenhagner Kreise:
a) Stadt Greifenhagen am 27. September.

Uebersicht vom Stande der Cholera in dem Regierungs-Bezirke Stettin.

I. Stadt-Kreis Stettin:
1) Stadt Stettin, vom Tage des Ausbruchs der Cholera, dem 27. August, bis zum 30. September, sind 215 erkrankt, 57 genesen, 143 gestorben und krank geblieben 15. — (Nach den speciellen Krankenlisten ist die Cholera in Stettin im Abnehmen und sind in den letzten Tagen nur wenige Erkrankungen vorgekommen.)

II. Ländlicher Polizei-Bezirk von Stettin:
1) Dorf Grabow, vom 9. bis zum 19. September, erkrankt 6, genesen 1, gestorben 5. — (Vom 19. bis 30. September c. kamen keine Erkrankungen mehr vor.)

III. Kreis Randow:
1) Stadt Garz, vom 19. August bis zum 23. September, erkrankt 20, genesen 6, gestorben 14. — (Vom 23. bis 29. September kamen keine neue Krankheitsfälle vor.)
2) Dorf Schöningen, vom 2. bis zum 27. September, erkrankt 11, genesen 4, gestorben 6, krank geblieben 1. — (Vom 26. bis 29 September kamen keine neuen Krankheitsfälle vor.)
3) Dorf Güstow, vom 16. bis zum 29. September, erkrankt 42, genesen 17, gestorben 24, krank geblieben 1. — (Vom 26. bis 29. September kamen neue Erkrankungen nicht vor.)
4) Dorf Stolzenhagen, vom 9. bis zum 15. September, erkrankt 4, gestorben 4. — (Vom 15. bis zum 29. September kamen keine neue Erkrankungen mehr vor.)
5) Dorf Schillersdorf, vom 13. bis zum 29. September, erkrankt 12, genesen 5, gestorben 7. — (Vom 25. bis 29. September ereigneten sich keine Krankheitsfälle mehr.)

6) Dorf Carow, vom 16. bis zum 24. September, erkrankt 5, genesen 1, gestorben 4. — (Vom 18. bis 29. September kamen neue Erkrankungen nicht vor.)
7) Stadt Alt-Damm, vom 15. bis zum 29. September, erkrankt 22, genesen 3, gestorben 14, krank geblieben 5.
8) Dorf Barnimslow, vom 20. bis zum 29. September, erkrankt 10, gestorben 5, krank geblieben 5. — (Vom 24. September ab ereignete sich kein neuer Erkrankungsfall.)
9) Dorf Rosow, vom 21. bis zum 26. September, erkrankt 4, gestorben 2, krank geblieben 2. — (Seit dem 26. September erkrankte Niemand mehr im Orte.)
10) Dorf Podejuch, vom 24. bis zum 26. September, erkrankt 5, genesen 2, gestorben 2, krank geblieben 1. — (Vom 27. bis 29. September veränderte sich der Stand der Krankheit nicht.)
11) Blumbergsche Försterei, vom 25. bis zum 26. September, erkrankt 1, gestorben 1. — (Es ist nur eine dahin gekommene Person erkrankt und verstorben. Seither ist kein weiterer Erkrankungsfall vorgekommen.)
12) Dorf Möhringen, vom 26. bis zum 27. September, erkrankt 1, gestorben 1. — (Am 28. und 29. kamen keine neuen Krankheitsfälle vor.)

IV. Kreis Naugardt:
1) Stadt Gollnow, vom 31. August bis zum 29. Septbr., erkrankt 158, genesen 43, gestorben 86, krank geblieben 29.
2) Chaussee-Einnehmerhaus bei Glewitz, vom 18. bis zum 20. September, erkrankt 3, gestorben 2, krank geblieben 1.

Stettin, den 30. September 1831.

---

3) anderer Behörden.

480) Es sollen die in der zwischen Tempelburg und M.-Friedland belegenen Königl. Linichenschen Forst noch vorhandenen Windfallhölzer, als

121	Stück	mittel kienen Bauholz,	
1094	"	klein " "	
57	"	rindschälig	
1439	"	Bohlstämme,	
3222	Klafter	eichen Brennholz,	
183	"	büchen "	
$626\frac{1}{2}$	"	birken "	und
69	"	kienen "	

öffentlich an den Meistbietenden sowohl im Ganzen, als auch in kleinen und größeren Posten, nachdem Käufer Belieben dazu haben, verkauft werden. Hierzu ist ein Lizitations-Termin auf den 27. October d. J., Vormittags 10 Uhr, im

Forsthause zu Linichen vor dem Unterzeichneten anberaumt, zu welchem recht zahlreiche Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die spezielle Aufzählungs- und Abschätzungs-Nachweisung im Termine vorgelegt und bei irgend annehmlichen Geboten, welche mindestens die Taxe erreicht haben müssen, der Zuschlag von der Königl. Hochlöbl. Regierung in Cöslin ohne Verzug ertheilt werden wird. Dramburg, den 30. September 1831.

Der Forstmeister Schmidt.

II. Personal-Chronik.

Der Herr Prediger Bartsch in Kagendorff bei Anclam ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. August d. J. zum Superintendenten der Diözes Anclam ernannt worden.

Der bisher interimistisch als 5ter Lehrer an der Stadtschule zu Swinemünde angestellt gewesene Friedrich Gnade ist als solcher nunmehr landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Thierarzt Wilhelm Felgenhauer ist für den Pyritzschen und Saazigschen Kreis angestellt worden.

Der Ober-Steuer-Inspektor, Krieges- und Domainen-Rath Wenzel in Stettin, ist auf sein Ansuchen vom 1. Oktober c. ab mit Pension in den Ruhestand gesetzt und seine Stelle dem Ober-Zoll-Inspektor Doctor Winkler zu Wolgast von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister verliehen, der Steuer-Rath Rodatz zu Warnow aber wieder nach Wolgast als Ober-Zoll-Inspektor, seinem Wunsche gemäß, versetzt worden.

Der Steuer-Einnehmer Spieß zu Cammin ist in gleicher Eigenschaft nach Fiddichow versetzt und die Verwaltung des Steuer-Amts zu Cammin dem dortigen Kreis-Steuer-Einnehmer zur Hose übertragen worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der Arbeitsmann Christian Schulz aus Buchholz ist am 31. v. M. von Bahn zur Aufnahme ins Arbeitshaus mit einer Reiseroute hergewiesen, er ist aber nicht angekommen, es wird daher auf ihn aufmerksam gemacht.

Ueckermünde, den 16. September 1831.

Die Special-Direktion des Landarmenhauses.

Signalement: Namen Christian Schulz, Stand Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort Buchholz, Religion evangelisch, Alter 29 Jahre, Größe 5 Fuß 4¼ Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Zähne fehlerhaft, Bart braun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Besondere Kennzeichen: Schnurrbart und in der obern Reihe Zahnlücke.

(Hierbei ein Anzeiger.)

No. 48.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 56.

Stettin, den 6. October 1831.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Der Mühlenbesitzer Zahl zur Warsow-Mühle bei Massow beabsichtigt, in seiner aus drei durch 2 Wasserräder getriebenen Mahlgängen bestehenden Mühle, eine Oehlmühle anzulegen, welche durch ein unter der jetzigen Mahlarche zwischen den beiden Wasserrädern anzubringendes drittes oberschlägiges Rad getrieben, in demselben Raum, worin sich die Mahlmühlen befinden, angebracht wird und aus 6 Paar Stampfen und einem Schlägelzeuge besteht. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28sten October 1810, wegen neuer Mühlenanlagen und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23sten October 1826, wird dies hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß durch die neue Anlage die bisherige Mahlarche nicht verändert wird. Widerspruchsberechtigte werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen Präclusivfrist bei dem Unterzeichneten sowohl als bei dem Bauherrn anzubringen. Naugard, den 16ten September 1831.

Der Landrath Kameke.

(Erb- oder Zeitverpachtung.) Nachdem die Separation der hiesigen Feldmark vollendet ist, sollen die hiesigen Kirchen-Ländereien vom 1sten Januar 1832 ab in Erbpacht, oder auch nach den Umständen in Zeitpacht auf 12 Jahre ausgethan werden, und steht hiezu ein Termin auf den 31sten October d. J., Vormittags 9 Uhr an, wozu Pachtliebhaber vorgeladen werden. Die Ertragsanschläge von den verschiedenen Parzellen so wie die Bedingungen der Vererbpachtung und resp. Zeitverpachtung können täglich auf dem Polizei-Bureau eingesehen werden. Königsberg i. d. N., den 24sten September 1831. Der Superintendent und Magistrat.

(Zu verkaufen.) Folgende, dem Schulhalter Meinecke zugehörige, zu Zinnowitz auf der Insel Usedom belegene Grundstücke:

1) eine Parzele des dortigen Vorwerks, bestehend aus 14 Scheffel Getreide-Aussaat Acker, $17\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen, dem Weiderecht für ein Pferd, 4 Kühe und 1 Zuwachs, der Mitbenutzung des zum Vorwerke gehörigen Fichtkamps und in dem Rechte, in dem sogenannten Störlangsee daselbst zum eigenen Bedarfe zu fischen, abgeschätzt zu 687 Rtlr.,

2) eine Kolonistenstelle, bestehend aus dem Wohnhause, einer Scheune, einem Garten und circa 2 Morgen ungerodetes Land, so wie in Weidegerechtigkeit für zwei Kühe und Zuwachs, abgeschätzt zu 221 Rtlr. 20 Sgr.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die Licitationstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, sind an hiesiger Gerichtsstelle, Vormittags um 11 Uhr, 1) auf den 1sten September, 2) auf den 3ten October und 3) auf den 7ten November d. J. angesetzt, zu welchen Kauflustige hiemit eingeladen werden. Die Taxe kann in der Registratur eingesehen werden. Usedom, den 14ten Juli 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

Englische Schleifsteine
in allen Größen und in bester Güte empfing und verkauft billigst
Wilh. Rauche in Stettin, Heumarkt No. 29.

(Verpachtung.) Das Gut Ruhnow bei Wangerin soll, unter ganz veränderten Bedingungen, von Marien 1832 ab, aufs Neue auf 6 Jahre verpachtet werden. Es verbleibt das Inventarium, und werden 34 Scheffel 13 Metzen Weizen- und 325 Scheffel 13 Metzen Roggenaussaat, so wie die Sommersaaten mit übergeben. Gegen 1100 Schaafe können gehalten werden. Das Nähere ist beim Herrn Amtmann Müller in Winningen zu erfragen.

(Böcke-Verkauf.) 10 Stück feine reichwollige Schaafböcke von reiner Raçe, aus den Sächsischen Stamm-Schäfereien abstammend, stehen in Curow bei Stettin zum Verkauf.

Vorzüglich schöne Rheinische Mühlensteine sind zu haben bei
R. C. Gribel in Stettin, große Oderstraße No. 11.

Neuen Schottschen, groß Berger, Berger Fett-, Alborger und Küsten-Hering in Tonnen auch kleinen Gebinden bey
August Wolff in Stettin.

Amts-Blatt.

No. 57.

Stettin, den 10. October 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Baumeister widmen.

§. 1. (I. Feldmesser.) Der Feldmesser soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung als reif aus der 2ten Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife einer Klasse einer anderen Lehranstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen ihr gleich achtet. Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung jener Zeugnisse entbunden. Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.

§. 2. Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufes, bei der Regierung desjenigen Regierungs-Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr bestehende Feldmesser-Prüfungs-Kommission anordnet.

§. 3. Die Kommission ertheilt ihm eine angemessene Probe-Aufgabe; wird deren Bearbeitung nicht verworfen, so findet die schriftliche und mündliche Prüfung Statt, und zwar:

in der Feldeintheilungslehre; der Feldmeß- und Nivellirkunst; in der Arithmetik mit Rücksicht auf praktische Fertigkeit im Rechnen; der Algebra, einschließlich der Auflösung quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen; der ebenen Geometrie; der Trigonometrie mit einiger Kenntniß der sphärischen; dem Situations-Kartenzeichnen.

§. 4. Die Regierung übersendet sämmtliche Dokumente, Probearbeiten und das Prüfungsprotokoll mit dem Gutachten der Prüfungs-Kommission an die Ober-Bau-Deputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zum Feldmessen überhaupt, oder über die bedingte Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements.

§. 5. Untüchtig Befundene können sich nur nach Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung melden.

§. 6. Die Vereidigung als Feldmesser kann von den Regierungen nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienst verfügt werden.

§. 7. Feldmesser sollen bei öffentlichen Bauten nicht beschäftiget werden.

§. 8. (II. Baubeamte des Staats.) Es soll fortan eine mehrfache Befähigung der Baubeamten stattfinden:

1) als Baumeister (Wege- und Land-Baumeister zugleich) oder
2) als Bau-Inspektoren.

Letztere können sich entweder bloß

a) dem Wasserbau und Maschinenbau; oder bloß
b) dem Stadtbau und Prachtbau widmen; oder
c) die Kenntnisse zu a und b in sich vereinigen.

§. 9. Der Land- und Wegebaumeister muß wenigstens die Schulkenntnisse nachweisen, welche für den Feldmesser vorgeschrieben sind; sein früherer Stand (§. 1) macht dabei keine Ausnahme; er muß sich ferner als Feldmesser bewährt und als solcher ein unbedingtes Fähigkeits-Zeugniß erhalten haben.

§. 10. Außerdem werden von ihm folgende Kenntnisse gefordert: Physik, Chemie und Mineralogie mit Botanik in besonderer Beziehung auf ihre Anwendung in den Gewerben und auf die Natur und Eigenschaften der Bau-Materialien; die beschreibende Geometrie; die Stereometrie und die Perspective; die Statik, Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik; die Konstruktions- und Baulehre für alle Bauhandwerke und den Bau einfacher Maschinen; die Monumente der klassischen Baukunst, die ökonomische Baukunst und den Bau einfacher Privatwohnungen; den Straßenbau und den Bau einfacher Brücken, Schleusen, Grabenanlagen und Maschinen; das Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen aller dahin gehörigen Gegenstände.

§. 11. Es soll für den Land- und Wege-Baumeister eine doppelte Prüfung eintreten; eine Vorprüfung und eine Nachprüfung.

Vorprüfung. Unter dem Vorsitze und unter der Theilnahme zweier Mitglieder der Ober-Bau-Deputation findet durch eine besondere Prüfungs-Kommission eine öffentliche Prüfung Statt, welche vorzüglich den theoretischen Theil des Lehrganges für den Land- und Wegebaumeister zum Gegenstande hat. Zöglinge der Allgemeinen Bauschule werden zu dieser Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie ein Zeugniß der Reife für den zweijährigen Lehrgang der Baumeister in dieser Anstalt beibringen.

Nachprüfung. Zur Nachprüfung bei der Königl. Ober-Bau-Deputation wird nur derjenige zugelassen, welcher bei der Vorprüfung gut bestanden ist, und sich darüber ausweiset, daß er nach derselben zwei volle Jahre hindurch unter der Leitung eines Baubeamten des Staats bei praktischen Bauausfüh-

rungen im Land- und Chausseebau beschäftigt war. Die Zeugnisse darüber werden von dem Baurathe der Regierung auch in Hinsicht der dabei bewiesenen Führung, Thätigkeit und Umsicht bescheinigt. Diese Nachprüfung soll sich hauptsächlich auf das Praktische beziehen und beweisen, daß der Bau-Zögling sich die Anwendung zu eigen gemacht und Gewandtheit im Entwerfen und Veranschlagen erworben hat.

§. 12. Das Zeugniß der Reife bei der Vorprüfung berechtigt den Bau-Zögling zu dem Antrage, sich Probe-Arbeiten für die Nachprüfung zu erbitten. Der Beurtheilung der Ober-Bau-Deputation wird es überlassen, inwiefern sie dabei eigene Arbeiten berücksichtigen kann, welche während des Lehrganges bei der Allgemeinen Bauschule entworfen worden.

§. 13. Dergleichen Bau-Zöglinge sollen auch bei Bauausführungen ihres Faches zugelassen und können als Aufseher dabei diätarisch beschäftigt werden, jedoch nur, wenn es an Bau-Conducteurs fehlt, welche die Nachprüfung bestanden haben.

§. 14. Auf den Grund der Vor- und Nachprüfung stellt die Ober-Bau-Deputation das Zeugniß der Fähigkeit aus, die Stelle eines Land- und Wege-Baumeisters zu bekleiden. Solche Zeugnisse sollen nur dann ertheilt werden, wenn der Geprüfte in allen Theilen des Wissens, welches von ihm gefordert wird, gut oder vorzüglich bestanden ist. — Bloß zulängliche Kenntnisse berechtigen nicht ein Zeugniß darüber zu fordern.

§. 15. Wer bei der Vor- oder Nachprüfung unzulängliche oder nur zulängliche (nothdürftige) Kenntnisse zeigt, muß nach jeder Prüfung ein Jahr verstreichen lassen, bevor er sich zu einer zweiten Prüfung melden kann. Eine dritte Prüfung ist unzulässig.

§. 16. (Bau-Inspektoren.) Der Bau-Inspektor muß in den Prüfungen als Baumeister vorzüglich bestanden sein.

§. 17. Außer diesen Kenntnissen wird gefordert:

a) Von dem Wasserbau-Inspektor:
die Anfangsgründe der Analysis; die höhere Geometrie; die höhere Geodäsie; die höhere Maschinenlehre; der Brücken-, Schleusen-, Kanalbau in seinem ganzen Umfange; der Strombau, Deichbau, Hafenbau.

b) Von dem Land-Bau-Inspektor:
die Kenntniß der hauptsächlichen Bauwerke alter und neuerer Zeit, ihre Geschichte und Aesthetik; die Verzierungskunst und das freie Handzeichnen in ihrer Anwendung auf Monumente der Baukunst, Geräthe und Gefäße; der Stadt- und Prachtbau.

Von beiden wird die Fähigkeit die dahin einschlagenden Gegenstände zu entwerfen, zu zeichnen und zu veranschlagen gefordert.

§. 18. Für die Befähigung zum Bau-Inspektor findet eine Vorprüfung und eine Nachprüfung in der §. 11. vorgeschriebenen Art statt. Es kann indeß die Vorprüfung zum Wegebaumeister mit der für die Bau-Inspektoren verbunden werden; eben so die Nachprüfung. Letztere jedoch in diesem Falle nur, wenn der Nachweis einer dreijährigen praktischen Beschäftigung in allen Gegenständen geführt wird, welche zu dem Fache gehören.

§. 19. Zöglinge der Allgemeinen Bauschule müssen bei der Vorprüfung zum Bau-Inspector nachweisen, daß sie aus dem betreffenden Lehrgange der Anstalt reif entlassen worden.

§. 20. Die Vorschriften §. 12 bis 15 finden auch hier Anwendung.

§. 21. (Regierungs-Bau-Räthe.) Die Regierungs-Bau-Räthe werden aus der Zahl derjenigen Bau-Inspektoren gewählt, welche als Wasser- und Landbau-Inspektoren geprüft worden sind.

§. 22. (Bau-Referendarien.) Bau-Kondukteurs für den Wasser- und Stadtbau, welche sich durch Bau-Ausführungen ausgezeichnet haben und bei der Prüfung vorzüglich bestanden sind, sollen als Bau-Referendarien Gelegenheit erhalten, sich unter der Leitung der Regierungs- und Bau-Räthe, bei den Regierungen mit dem Geschäftsgange und mit Gegenständen ihres Faches bekannt zu machen und diesen Räthen bei ihren Arbeiten hülfreiche Hand zu leisten. Auf diätarische Beschäftigung ist dabei nur insofern einzugehen, als ihre Hülfe zur Erhaltung des Geschäftsganges unentbehrlich ist, und sie sich darin die erforderliche Gewandtheit erworben haben.

§. 23. (Privat-Baumeister und Kommunal-Bau-Beamte.) Wer nach obigen Vorschriften zum Staatsdienste befähigt ist, ist es in gleichem Umfange zur Annahme von Kommunal-Bau-Aemtern oder zur Uebernahme von Privat-Bauten als selbstständiges Gewerbe.

§. 24. Es soll aber solchen Baumeistern, welche auf eine Anstellung im Staatsdienste keine Ansprüche machen, der gleichzeitige selbstständige Betrieb mehrerer Baugewerbe unter folgenden Bedingungen gestattet sein:

An Schulkenntnissen sollen sie die Reife der dritten Klasse eines Gymnasiums oder die Reife derjenigen Klassen einer Schulanstalt nachweisen, welche das Ministerium für Bauwesen ihr gleich achtet; ferner daß sie das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetzen oder eines Mühlenbauers praktisch erlernt und die Prüfung bestanden haben, welche für dasselbe gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 25. Die Privat-Baumeister zerfallen in zwei Klassen:

1) für den Landbau,
2) für den Maschinenbau.

§. 26. Die Klasse für den Landbau muß außer dem §. 24 geforderten Nachweis über die Erlernung eines der drei ersten darin genannten Bau-

handwerke und der darüber bestandenen Prüfung beweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche der Staat von einem Feldmesser und Baumeister fordert.

Hievon sind jedoch ausgenommen: der Nachweis der praktischen Ausübung des Feldmessens und Nivellirens; die Feldeintheilungslehre, das Planzeichnen, die angewandte Mathematik mit Ausnahme der Statik; der Straßenbau.

§. 27. Die Klasse für den Maschinenbau soll die Vorschriften des §. 24 als Mühlenbauer erfüllen; ferner soll er verstehen: das Planzeichnen, Messen und Nivelliren, die Statik und Hydrostatik, die Mechanik und Hydraulik so wie die Maschinenlehre; die Anordnung, Konstruktion und Veranschlagung der verschiedenen Mühlenwerke und Maschinen in demselben Maaße als sie von einem Wasser-Bau-Inspektor verlangt wird; die Anordnung und Konstruktion der, mit denselben gewöhnlich in Verbindung stehenden Wasser-Bauwerke.

§. 28. Die Prüfung der Privat-Baumeister geschieht von der Ober-Bau-Deputation auf einmal ohne Vor- und Nachprüfung.

§. 29. (Transitorische Bestimmung.) Für die des Baufachs Beflissenen, welche bei dem Erlaß dieser Vorschriften bereits Probe-Arbeiten von der Königl. Ober-Bau-Deputation zugetheilt erhielten, fallen die Bestimmungen über die Vor- und Nachprüfung fort; sie werden in der bisherigen Art geprüft. Dagegen werden die Zeugnisse fortan nach Maaßgabe der bewiesenen Fähigkeiten, für sie, als zu Baumeistern oder Inspektoren qualifizirt, ausgefertigt.

Berlin, den 8. September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
(gez.) v. Schuckmann.

Vorschriften für die Allgemeine Bau-Schule.

§. 1. Der Unterricht der Allgemeinen Bau-Schule, zerfällt in einen Lehrgang für Land- und Wege-Baumeister, und in einen Lehrgang für Bau-Inspectoren; letzterer in einen Lehrgang für den Wasser-Bau und in einen zweiten für den Stadt- und Pracht-Bau. Der Lehrplan liegt bei.

§. 2. Die Anmeldungen müssen vor dem 15. März eines jeden Jahres, bei dem Direktor der Anstalt schriftlich geschehen.

§. 3. Diejenigen, welche sich dem Staatsdienste widmen, müssen dieser Anmeldung das Zeugniß ihrer Prüfung als Feldmesser beifügen, woraus ihre unbedingte Fähigkeit zu allen Vermessungen und Nivellements hervorgeht, sowie ein Zeugniß der Reife der 2ten Klasse eines Gymnasiums oder derjenigen Klasse einer andern Schul-Anstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen, jener gleichgestellt hat. — Diese Bedingungen gelten auch für Ausländer.

§. 4. Diejenigen, welche sich zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, müssen ähnliche Zeugnisse der Reife der dritten Klasse beibringen; sie müssen

sich ferner darüber ausweisen, daß sie ein Bauhandwerk oder den Mühlenbau praktisch vollständig erlernt haben und von einer gesetzlichen Prüfungs-Kommission zum selbständigen Gewerbsbetrieb für fähig erachtet worden. Der Mühlenbauer muß ferner nachweisen, daß er das Feldmessen und Nivelliren verstehe.

§. 5. Wer die Aufnahme für den Lehrgang der Bau-Inspectoren verlangt, muß sich durch ein Zeugniß der Ober-Baudeputation als anstellungsfähig zum Baumeister ausweisen.

§. 6. Wer die Allgemeine Bau-Schule besucht, ist verpflichtet, sämmtlichen Vorlesungen beizuwohnen, welche einen Lehrgang bilden. Den ehemaligen Zöglingen des Gewerbe-Instituts, welche sich nach §. 4 zu Privat-Baumeistern ausbilden und ein Zeugniß der Reife der ersten Abtheilung der ersten Klasse jener Anstalt beibringen, ist es gestattet, nachträglich und ohne weitere Prüfung einzelne Vorlesungen der Allgemeinen Bau-Schule zu besuchen, welche nicht zu dem Lehrplane des Königlichen Gewerbe-Instituts gehören.

§. 7. Ebenso ist denjenigen, welche sich zu Privat-Baumeistern ausbilden, nach vollendetem Lehrgange als Baumeister in der Allgemeinen Bau-Schule, gestattet, nur diejenigen Vorlesungen des Lehrganges für Bau-Inspectoren zu besuchen, welche zu ihrem Fache gehören.

§. 8. Mit dem 1. April eines jeden Jahres, beginnen die Prüfungen derjenigen, welche sich für den Lehrgang als Baumeister aufnehmen lassen. Sie erstrecken sich über die Kenntnisse, welche für die Feldmesser-Prüfung vorgeschrieben sind, ohne Unterschied, ob diese früher bestanden worden, oder nicht. Diese Prüfungen sind öffentlich.

§. 9. Wer hiernach zu den Vorlesungen zugelassen werden kann, empfängt vom Director eine Karte, welche ihn zur Lösung der Matrikel berechtigt und den Lehrgang oder die einzelnen Vorlesungen bezeichnet, welche der Aufzunehmende zu besuchen hat. Die Gebühren für die Matrikel betragen Zehn Thaler.

§. 10. Das Honorar für alle Vorlesungen des Lehrganges eines Semesters beträgt 30 Thaler, für die Zulassung zu einem einzelnen Unterrichtszweige 5 Thaler fürs Semester. Die Matrikel und die Quittung über das ganze halbjährlich zu zahlende Honorar, berechtigt zum Besuche der Vorlesungen.

§. 11. Der Lehrgang beginnt mit dem 8. April eines jeden Jahres und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am Montage darauf. Die Vorlesungen werden um den 20. März geschlossen. Um Pfingsten sind 14tägige Ferien.

§. 12. Der Unterricht beginnt mit dem Schlage der dafür bestimmten Stunde. Die Zöglinge sind während des Unterrichts und bei der Wiederholung der Vorlesungen verpflichtet, vorgelegte Fragen zu beantworten und Vorträge zu halten.

§. 13. Die Anstalt ertheilt nur Zeugnisse der Reife, welche für alle Zweige des Unterrichts gut oder vorzüglich lauten müssen. Unreife Zöglinge können nur auf Verlangen Entlassungsscheine erhalten.

§. 14. Vernachlässigung des Unterrichts auch nur in einzelnen Theilen, sie sei eine freiwillige oder unfreiwillige, berechtigt zur Versagung eines Zeugnisses der Reife.

§. 15. Die Wiederholung eines Lehrganges ist nur Denen gestattet, welche, bei regelmäßigem Besuche des Unterrichts, am Ende desselben kein Zeugniß der Reife erhielten, oder ohne ihre Schuld, den Unterricht zu vernachlässigen gezwungen waren.

§. 16. Niemand ist gezwungen, sich durch die Allgemeine Bau-Schule für den Staatsdienst zu befähigen. Es werden aber Diejenigen bei Anstellungen vorzugsweise Berücksichtigung verdienen, welche durch Kenntnisse, Fleiß und gute Aufführung in dieser Anstalt, die Gewähr für ihre künftige Brauchbarkeit leisteten. Berlin, am 8. September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

(gez.) v. Schuckmann.

Uebersicht der einzelnen Gegenstände des Unterrichts bei der Allgemeinen Bau-Schule, und der Stundenvertheilung.

A. Zweijähriger Cursus für Land- und Wege-Baumeister.

Erstes Semester.

Stereometrie und beschreibende Geometrie . . .	wöchentl.	3 mal 2,	also 6	Stunden.
Physik	—	3 mal 2,	= 6	—
Geometrische Schatten-Construction u. Perspective	—	2 mal 3,	= 6	—
Landschaftszeichnen	—	1 mal 3,	= 3	—
Vortrag über antike Monumente	—	2 mal 3,	= 6	—
Architectur-Zeichnen	—	2 mal 4,	= 8	—
Bau-Constructions-Lehre	—	2 mal 3,	= 6	—

Zweites Semester.

Statik fester Körper	wöchentl.	3 mal 2,	also 6	Stunden.
Chemie	—	2 mal 2,	= 4	—
Landschafts-Zeichnen	—	1 mal 3,	= 3	—
Botanik	—	1 mal 2,	= 2	—
Vortrag über Monumente	—	1 mal 3,	= 3	—
Architectur-Zeichnen	—	2 mal 4,	= 8	—
Bau-Constructions-Lehre	—	3 mal 3,	= 9	—
Vortrag über Maschinen-Details	—	2 mal 3,	= 6	—

Drittes Semester.

Practische Anwendungen der Statik	wöchentl.	3 mal 2,	also 6	Stunden.
Mineralogie	—	2 mal 2,	= 4	—
Freies Handzeichnen	—	2 mal 4,	= 8	—
Elemente der Wasser-Baukunst	—	1 mal 3,	= 3	—
Kameral-Bau	—	3 mal 3,	= 9	—
Unterricht im Maschinen-Zeichnen	—	2 und 4,	= 6	—

Viertes Semester.

Mechanik, Hydraulik und Aerodynamik .	wöchentl.	2 und 2 mal 3,	also 8	Stunden.
Ornamentenzeichnen	—	2 und 2 mal 4,	= 10	—

Unterricht im Veranschlagen	wöchentl.	2 mal 3,	also	6	Stunden.
Vortrag über Bauführung, Geschäftsgang ꝛc. . . .	—	2 mal 2,	=	4	—
Vortrag über Wegebau	—	1 mal 3,	=	3	—
Practischer Mühlenbau	—	2 mal 3,	=	6	—

B. Einjähriger Cursus für angehende Bau-Inspectoren.

Erstes Semester.

Höhere Analysis und Curvenlehre	wöchentl.	3 mal 2,	also	6	Stunden.
Höhere Maschinenkunde	—	3 mal 2,	=	6	—
Vortrag über Stadtbau	—	3 mal 3,	=	9	—
Entwerfen von Stadtgebäuden	—	3 mal 4,	=	12	—
Allgemeine Wasser-Baukunst	—	3 mal 3,	=	9	—

Zweites Semester.

Analytische Dynamik	wöchentl.	2 mal 2,	also	4	Stunden.
Höhere Maschinenkunde	—	2 mal 2,	=	4	—
Entwerfen und Berechnen von Maschinen	—	2 mal 4,	=	8	—
Entwerfen von Gebäuden im höhern Styl	—	2 mal 4,	=	8	—
Vergleichende Geschichte der Baukunst	—	3 mal 3,	=	9	—
Höhere Geodäsie	—	2 mal 2,	=	4	—

Der §. 5. der Verordnung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 12ten v. M. gestattet unter gewissen Bedingungen und mit bestimmten Beschränkungen ganzen Provinzen, sich von den Nachbar-Provinzen zu sondern und den Eingang für Reisende auf bestimmte zu bezeichnende Punkte zu verweisen. Eine solche Absperrung der Provinz Pommern ist aus bewegenden Gründen für unzulässig erachtet und wird nicht Statt finden.

Dahingegen haben Se. Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruhet, daß mit Rücksicht auf die vortheilhafte Lage des Regierungs-Bezirks Stralsund für jenen Zweck, und auf den allgemein ausgesprochenen Wunsch der Verwaltung und der Stände der Regierungs-Bezirk Stralsund sich nach Maaßgabe jener Verordnung von dem diesseitigen Regierungs-Bezirke sondere. Mit meiner Genehmigung sind Behufs der Kontumaz und Desinfection die Kontumaz-Anstalten zu Wolgast, Anclam und Loiz für Personen und Waaren, welche derselben gesetzlich bedürfen, angelegt und bereit, letztere aufzunehmen. Für diejenigen Personen und Gegenstände, welche Behufs des Eingangs in das dortige Departement einer Kontumaz und Desinfection vorschriftsmäßig nicht unterworfen werden dürfen, sind überdies die Uebergangspunkte über die Fähren bei Pinnow, Stolpe, Gützkow, Jarmen und bei Demmin offen und findet in Gemäßheit der ergangenen Allerhöchsten und hohen Anordnungen und namentlich nach dem §. 5. des Publicandi vom 12ten v. M. auf Grund von Legitimations-Karten aus gesunden Orten bis auf 3 Meilen von der Grenze abwärts ein freier Verkehr mit dem diesseitigen Regierungs-Bezirke Statt. Anderweitige Absperrungen, vorbehaltlich der Maaßregeln, welche die gedachte Verordnung §. 4. einzelnen Ortschaften zu ihrer Sicherheit zu nehmen gestattet, finden übrigens im ganzen Bereiche der Provinz Pommern nicht mehr Statt. Stettin, den 5ten October 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

2) der

2) der Königl. Regierung.

481) I. Nr. 393. September 1831.

Auf den Mir vorgelegten Antrag des Allgemeinen Kriegs-Departements genehmige Ich, daß in sämmtlichen Festungen, in welchen Straf-Sectionen vorhanden sind, die Entweichung eines Militair-Sträflings der Umgegend durch zwei Allarmschüsse bekannt gemacht und die dazu erforderliche Ladung aus den Artillerie-Depots verabreicht werden darf. Teplitz, den 13. August 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Stettin, den 20. September 1831.

---

482) O. P. I. Ch. 1281.

Die Königl. Regierung zu Cöslin hat wegen Wiederherstellung des Jahrmarkts-Verkehrs in den Städten des dasigen Regierungs-Departements die im Auszuge nachstehende Bekanntmachung erlassen:

1) Die Abhaltung der Jahrmärkte in sämmtlichen reinen und unverdächtigen Städten unsers Departements wird von jetzt ab wieder gestattet.
2) Einer jeden Stadt steht es frei, durch einen vom Magistrate und den Stadtverordneten zu fassenden Beschluß einen Jahrmarkt aufzuheben; jedoch ist uns dieser Beschluß bei Zeiten einzureichen, damit der Ausfall des Jahrmarkts wenigstens 8 Tage vorher durch unser Amtsblatt bekannt gemacht werden kann, und sind die nächsten Städte und Umgegend davon unmittelbar zu benachrichtigen.
3) Aus einem von der Cholera inficirten Orte können weder Käufer noch Verkäufer auf den Jahrmärkten zugelassen werden, falls sie nicht vorher die vorschriftsmäßige Kontumaz am Orte des Jahrmarkts überstanden haben, und auch in Ansehung ihrer Waaren das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren beobachtet worden ist.
4) Wegen Zulassung der Marktgäste und Marktwaaren werden die Behörden auf die erlassenen Verfügungen wegen Prüfung des Gesundheitszustandes der Personen und Unverdächtigkeit der Waaren verwiesen, und haben dieselben auf das Genaueste zu befolgen.
5) Falls vor Abhaltung eines Jahrmarktes die Cholera am Orte ausbricht, so versteht es sich, daß der Jahrmarkt nicht Statt finden darf, und ist die Umgegend auf das Schleunigste davon in Kenntniß zu setzen.
6) Die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten d. M. den Gewerbetreibenden ertheilte Erlaubniß, ihre Waaren ohne Hausirschein in andern Städten auszubieten, hört von jetzt an auf. Cöslin, den 28sten September 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

welche hiermit zur Kenntniß des hiesigen Regierungs-Departements gebracht werden.

Stettin, den 6ten October 1831.

---

483) Von der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung soll das Krusemarksche Etablissement zu Ferdinandshoff nebst dem dabei gelegenen Garten und den dazu gehörigen 2 M. Morgen Acker und 4 M. Morgen Wiesen im

Wege der Lizitation verkauft werden, jedoch alternativ, so daß das Etablissement mit sämmtlichen Ländereien oder nur in Verbindung mit dem Garten, die übrigen Ländereien dagegen besonders ausgeboten werden.

Die Gebäude und Bauanlagen bestehen aus einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stall, einem Brunnen und den erforderlichen Bewährungen.

Das ganze Etablissement verspricht dem Erwerber einen möglichst hohen Ertrag, da Ferdinandshoff, an der Landstraße von Stettin nach Anclam gelegen, ein belebter Ort ist und sich darin durch den in Werke seienden Chausseebau für den Erwerber verschiedene Conjuncturen eröffnen.

Zur Veräußerung ist ein Termin an Ort und Stelle auf Sonnabend den 22. October d. J. vor dem Ober-Amtmann Lombardt angesetzt worden und können der Veräußerungsplan und die Kaufbedingungen jederzeit in unserer Registratur und auf dem Domainenamte zu Ferdinandshoff eingesehen werden.

Stettin, den 29. August 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

484) Es soll das, ½ Meile von der Stadt Neustettin entfernt belegene Königl. Domainen-Vorwerk Marienthron, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Ländereien und Grundstücken, bestehend aus:

161	Morg.	128	□R.	Acker II. Klasse,
182	=	126	=	do. III. do.
31	=	105	=	do. IV. do.
50	=	26	=	dreijährig Land,
3	=	17	=	sechsjährig Land,
6	=	149	=	Gärten,
110	=	50	=	Feldwiesen,
104	=	94	=	beständigen Wiesen,
38	=	146	=	Hüthung,
2	=	153	=	Hof- und Baustellen,
30	=	85	=	Wege, Gräben und Triften,
200	=	20	=	Acker III. Klasse im sogenannten Strohort,
14	=	65	=	Hüthung ebendaselbst,
zusammen 937	Morg.	84	□R.;	

ferner:

das zur Oberförsterei Neustettin gehörige sogenannte Kloster-Revier von 4091 Morgen 174 □R. Flächen-Inhalt mit dem dort befindlichen Unterförster-Dienst-Etablissement, der Obstbaumschule, und dazu belegenen Grundstücken, im Wege der öffentlichen Licitation vom 1. Juni 1832 ab, veräußert werden.

Der Bietungs-Termin ist festgesetzt:

a) in Betreff des Domainen-Vorwerks Marienthron
auf den 19. December c.,

b) im Betreff des Kloster-Reviers
auf den 20. ejusdem,

und wird an beiden Tagen die Licitation vor dem Regierungsrath v. Johnston auf dem Amtshause zu Galow bei Neustettin abgehalten werden.

Kauflustige, welche im Termin gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, werden hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen vorher sowohl bei dem Domainen-Amt Neustettin als auch bei uns in der Registratur der Finanz-Abtheilung eingesehen werden können.

Cöslin, den 17. September 1831. Königl. Preuß. Regierung.

---

485) Es soll die Lieferung der zur Speisung der Detinirten in dem hiesigen Land-Armenhause erforderlichen Naturalien, imgleichen der zur Erleuchtung, Heizung und Reinigung erforderlichen Gegenstände für das Jahr 1832 öffentlich ausgeboten werden. Dieselben bestehen in ungefähr

24 Winspel Roggen,
10 " Gerste,
3 " Erbsen,
30 " Kartoffeln,
5 " Malz,
30 Pfund Hopfen,
2400 " Fleisch,
5 Centner Rinder- oder Hammeltalg,
5 Tonnen Hering,
200 Klafter kienen Brennholz,
7½ Stein Lichte,
10 Centner Brennöl,
448 Pfund grüne Seife,

und bei der Nichtannahme der Offerten auf Brod, Roggen, Malz und Hopfen, in
9000 Stück vierpfündige Schrootbrode und
36000 Quart Schwachbier;

der Termin zu dieser Minus-Lizitation ist auf den 19. Oktober c., Mittwoch Nachmittags 2 Uhr, auf dem Direktionszimmer im hiesigen Land-Armenhause angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Anerbietungen nach dem Termin nicht Rücksicht genommen werden wird. Die Bedingungen wegen dieser Lieferung sind auf dem Kreis-Bureau zu Ueckermünde einzusehen. Ueckermünde, den 1. October 1831.

Die Direktion des Land-Armenhauses.

486) In dem Königl. Forst-Revier Stepenitz und zwar in der Unterforst Graseberg sollen folgende kiefern Klafter Brennholz-Bestände öffentlich verkauft werden, als Jagen 14, 40 Klafter kiefern Knüppelholz,

	,	20,	40	, ,	,
	,	36,	40	, ,	,
	Totalität,		48	, ,	Kloben 3f.
	,		26	, ,	Knüppel.

Der Versteigerungs-Termin hierzu ist auf den 24. October, des Vormittags von 10 — 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokal vor Unterzeichnetem anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Stepenitz, den 4. October 1831. Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

487) Edictal-Citation.

Von dem Königl. Kommandantur-Gericht hieselbst werden nachstehende Entwichene, als:

I. Vom 37sten Infanterie-Regiment.

Die Musketiere:

1) Mathias Kubiak aus Czechowo, Gnesenschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Bromberg gebürtig, welcher am 29sten April v. J. desertirte.

2) Kasper Gorigki aus Szemborcz im Königreich Polen gebürtig, dessen Vater jedoch zu Malachowo bei Gnesen wohnen soll, welcher am 16ten May v. J. entwichen.

3) Thomas Swiontek aus Slawno, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der den 21sten May v. J. entwichen.

4) George Przybila aus Malenin, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der am 4ten August v. J. zum 2tenmal entwichen.

5) Thomas Ziolkowski aus Malachowo, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der den 21sten September v. J. desertirt.

6) Joseph Dolny aus Mierzewo, Gnesenschen Kreises, gebürtig, welcher am 8ten October v. J. entwich.

7) Valentin Kujewski aus Kwieciczewo, Mogilnoschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Bromberg gebürtig, der am 12ten October v. J. entwich.

8) Mathias Woysniak aus Rudki, Mogilnoschen Kreises, gebürtig, der am 18ten October v. J. entwichen.

9) Valentin Walczok aus Kuczkow, Pleschenschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Posen gebürtig, der am 21sten October v. J. desertirt ist.

10) Franz Glowczynski aus Jwno, Mogilnoschen Kreises, gebürtig, welcher am 4ten November v. J. entwichen.

11) Andreas Koslowski aus Zulcz, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der den 5ten November v. J. entwichen.

12) Anton Polaszek aus Loscenik, Mogilnoschen Kreises, gebürtig, welcher am 9ten November v. J. desertirte.

13) Andreas Wlodarczak aus Zlotnik, Mogilnoschen Kreises,
14) Ludwig Zwolinski aus Strzalkowo } Mogilnoschen Kreises,
15) Jacob Sczymczak aus Szydlowo }
16) Valentin Preuß aus Nimczyn, Wongrowiecschen Kreises, Bromberger Regierungs-Bezirks gebürtig, welche am 14ten November v. J. desertirt sind.

17) Nikolaus Bombal aus Czemborowo, Wreschenschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Posen gebürtig, der sich am 13ten November v. J. in der Nacht aus Schroda entfernt hat.

18) Valentin Lanocki aus Ossowiec, Moglinoschen Kreises,
19) Jacob Szmania aus Turza } Wongrowiecschen Kreises,
20) Jakob Skiba aus Pinsk }
gebürtig, die den 14ten November v. J. entwichen.

21) Simon Purol aus Bojanice } Gnesenschen Kreises,
22) Valentin Richwalski aus Swientnik }
welche beide am 15ten November v. J. entwichen.

23) Jakob Siewka aus Sedziwojewo, Wreschenschen Kreises, gebürtig, der am 16ten November v. J. aus Gnesin entwichen.

24) Wawrzyn Pretkowski aus Weglerki } Wreschenschen Kreises,
25) Michael Liesiecki } aus Ciesle, }
26) Michael Gibowski } aus Ciesle, }
27) Benedikt Simon aus Straski, Schrodaschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Posen, welche in der Nacht vom 17ten zum 18ten November v. J. aus Trzemeszno desertirt sind.

28) Anton Wunzallek aus Chwalkowo, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der am 18ten November v. J. desertirt ist.

29) Valentin Adamczak aus Wiechanowo, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der am 19ten November v. J. aus Trzemeszno desertirte.

30) Joseph Banusk aus Zinzino, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der den 21sten November v. J. aus der Garnison entwich.

31) Thomas Flockowski aus Goranin, Gnesenschen Kreises, gebürtig,
32) Simon Czerniak aus Ryda im Königreich Polen gebürtig, welcher aber in Wieczyn Pleschenschen Kreises verheirathet sein soll, beide am 22sten November v. J. desertirt.

33) Bartolomäus Klemczak aus Gelitowo, Gnesenschen Kreises, gebürtig,
34) Wawrzyn Lobczack aus Brudzewo, Wreschenschen Kreises,
35) Johann Nowaczock aus Gora, Pleschenschen Kreises, gebürtig, welche am 23sten November v. J. desertirt sind.

36) Mathias Graczick aus Sobieczernice, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der am 24sten November v. J. entwich.

37) Vinzent Wawrzakiewicz aus Kwieciszewo, Mogilnoschen Kreises, gebürtig, welcher am 28sten November v. J. desertirte.

38) Martin Kubicki aus Komorowo, Gnesenschen Kreises,
39) Johann Mienzak aus Lutkowo, Mogilnoschen Kreises gebürtig, welche am 1sten December v. J. desertirt sind.

40) Andreas Grzmod } aus Oichowo, Mogilnowschen Kreises,
41) Johann Nowack }

die am 2ten December v. J. entwichen.

42) Lorenz Turski aus Lubokno, Mogilnoschen Kreises,
43) Woytek Smarzik aus Gurowko, Gnesenschen Kreises,
44) Martin Maczkowiak aus Schulsk im Königreich Polen gebürtig, der aber vor seiner Einziehung zum Militair in Rozanne, Mogilnoschen Kreises, als Knecht gedient hat, welche am 4ten December v. J. desertirt sind.

45) Valentin Rossadowski aus Londeck, } Gnesenschen Kreises,
46) Joseph Bernarczak } aus Mnichowo,
47) Johann Solarek }
48) Jakob Turski aus Kedzierdzyn,

gebürtig, Letzterer Bürger zu Trzemeszno.

49) Valentin Iwanski aus Skireszewo, Gnesenschen Kreises,
50) Valentin Szubarya aus Wimplowo, Mogilnoschen Kreises, gebürtig, welche am 5ten December v. J. entwichen.

51) Thomas Zurkowski aus Bojanice, } Gnesenschen Kreises,
52) Martin Konieczny aus Nowawies,
53) Michael Salewski aus Winnagora,
54) August Snowacki aus Korczewo,
55) Joseph Kigowa aus Cielmowo,
56) Martin Twardowski aus Giwertowo,

welche sämmtlich am 6ten December v. J. desertirt sind.

57) Simon Kubanski aus Trewiec, Wongrowiecschen Kreises,
58) Adalbert Ograbisz aus Miloslaw, Wreschenschen Kreises,
59) Johann Zewadzki aus Neustadt a. d. W., Pleschenschen Kreises, gebürtig, welche am 9ten December v. J. entwichen sind.

60) Joseph Zinker aus Neustadt a. d. W. gebürtig, der am 10ten December v. J. entwich.

61) Johann Brykce aus Szoczawy, } Mogilnoschen Kreises,
62) Melchior Linowski aus Lubostrow,
63) Simon Strzelecki aus Modliszewo,
64) Thomas Nowaczek, welcher laut Ueberweisungs-National aus Trzemjel, Mogilnoschen Kreises, nach seiner eigenen Angabe aber aus Zgorowa im Königreich Polen gebürtig, indeß aus Niewolno, Mogilnowschen Kreises, ausgehoben.

65) Wonzech Pilarski aus Leckno, } Wongrowiecschen Kreises,
66) Thomas Demby aus Starenzin,

gebürtig, welche sämmtlich am 13ten December v. J. desertirt sind.

67) Heinrich Fandrey aus Flötenau, Bromberger Kreises,
68) Valentin Giersz aus Smuszewo, } Wongrowiecschen Kreises,
69) Kasimir Kaczmarek aus Kaczkowo, }
gebürtig, am 15ten December v. J. entwichen,

70) Michael Poplawski aus Pod-Schmiegel, Kostenschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Posen, gebürtig, welcher am 16ten December v. J. desertirte.

71) Wawrzyn Joniak aus Palendzii, Mogilnoschen Kreises,
72) Woizech Dudziak aus Mlaskowo, Kostenschen Kreises,
73) Franz Hoynacki aus Lopienno, } Wongrowiecschen Kreises,
74) Philipp Renkowiecki aus Koninek, }
75) Johann Kulczack aus Sendziewojewo, Wreschenschen Kreises,
76) Franz Gorzenzki aus Winnagora, Schrodaschen Kreises,
77) Herrmann Sckibicki aus Chodziesen im Regierungs-Bezirk Bromberg gebürtig, welcher Letztere sich zu Potulice, Wongrowiecschen Kreises, früher als Schuhmacher aufgehalten, sämmtlich am 25sten December v. J. entwichen.

78) Michael Niklas aus Dembnica, }
79) Franz Pniewski aus Klecko, }
80) Martin Chudi aus Moncznik, } Gnesenschen Kreises,
81) Wawrzyn Pierowicz aus Sulin, }
82) Mathias Budzynski aus Sw..tnik, }
gebürtig, welche am 26sten December v. J. desertirt sind.

II. Von der 19ten Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie.

Die unsichern Kantonisten:

1) Vinzent Kozlowski aus Kowalewo im Königreich Polen gebürtig, aus Bieslin, Mogilnowschen Kreises, ausgehoben, welcher am 26sten October v. J. entwichen.

2) Ignatz Jacubowski aus Zlotkowo im Königreich Polen gebürtig, aus Monscownica, Gnesenschen Kreises, ausgehoben, der den 10ten November v. J. entwichen.

III. Vom 3ten Bataillon (Thornschen) 4ten Landwehr-Regim.

Der Wehrmann:

1) Theodor Nowaczielski aus Thorn gebürtig, der am 24sten December v. J. desertirte.

IV. Von der 1sten Arbeits-Kompagnie.

Der Soldat:

1) Johann Nawrot aus Penskowo, Posenschen Kreises, gebürtig, welcher am 12ten December v. J entwichen

V. Die Militair-Sträflinge.

1) Martin Lewandowski aus Lgow, Wreschenschen Kreises,

2) Ludwig Seemann aus Janowo, Mogilnoschen Kreises, die den 9ten Februar v. J. aus der Kaserne desertirt sind.

3) Daniel Schmidt aus Berlin gebürtig,

4) Wilhelm Patzenhauer aus Dirschau in Westpreußen gebürtig, welch am 15ten Februar v. J. von der Arbeit am Festungsbau entwichen.

5) Thomas Borkowski aus Pelplin, Pr. Stargardter Kreises, im Regierungs-Bezirk Danzig gebürtig, der am 31sten July v. J. aus der Kaserne entwichen.

6) Stanislaus Pawlick aus Janaskowo, Schubinschen Kreises, gebürtig, der am 1sten November v. J. von der Arbeit am Festungsbau entwich.

7) Nicolaus Kowalewski aus Wilkowia, Wongrowiecschen Kreises, gebürtig, der am 25sten December v. J. aus dem hiesigen Garnison-Lazareth desertirte, hierdurch aufgefordert und vorgeladen sich in einem der

auf den 30sten September c., auf den 15ten October d. J., zuletzt aber auf den 31sten October d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumten Termine, in dem hiesigen Militair-Gerichts-Zimmer persönlich einzufinden, und sich über ihre Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edicts vom 17ten November 1764 wider sie in contumaciam erkannt werden wird,

„daß sie für Deserteurs zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu schlagen, ihr sämmtliches sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber konfiszirt und der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse zugesprochen werden wird.“

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenstände dieser Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hierdurch aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres daran habenden Rechts, Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwand, davon etwas zu verabfolgen. Thorn, den 15ten August 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

Amts-Blatt.

No. 58.

Stettin, den 14. October 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Königl. Regierung wird benachrichtiget, daß bei Ueberschreitung der Taxen, welche den Inhabern von Fährgerechtigkeiten oder andern dergleichen nutzbaren Regalien gesetzt sind, auf den Grund der Vorschriften des §. 238 des Allgemeinen Landrechts, Thl. II. Tit. 20, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten muß. Berlin, den 15. Sepember 1831.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
(gez.) v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

488) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach der Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii, die Jurisdiction über die zum Amte Colbatz gehörenden Ortschaften Sabas, Alt- und Neu-Prilup, Groß und Neu-Schönfeld, Werben und Schöningen, mit dem 2. Januar 1832 von dem Justiz-Amte Colbatz auf das Stadtgericht zu Stargard übergehen soll.

Stettin, den 3. October 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

489) Die diesjährige Aufnahme der Zöglinge in die Königl. Schiffahrtsschule betreffend.

Das Schiffahrt treibende Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß die Meldung zur Aufnahme in die Steuermannsklasse unserer Schule für den Lehrgang 18$\frac{31}{32}$ am Montag den 7. November d. J., des Morgens 8 Uhr, und rücksichtlich der Schifferklasse am Montage den 14. desselben Monats zur gleichen Stunde, bei dem unterzeichneten Dirigenten des Curatorii stattfindet.

Stettin, den 8. October 1831.

Curatorium der Königl. Schiffahrtsschule. v. Usedom.

---

490) Es soll die Lieferung der zur Speisung der Detinirten in dem hiesigen Land-Armenhause erforderlichen Naturalien, imgleichen der zur Erleuchtung,

Heizung und Reinigung erforderlichen Gegenstände für das Jahr 1832 öffentlich ausgeboten werden. Dieselben bestehen in ungefähr

24 Winspel Roggen,
10 = Gerste,
3 = Erbsen,
30 = Kartoffeln,
5 = Malz,
30 Pfund Hopfen,
2400 = Fleisch,
5 Centner Rinder- oder Hammeltalg,
5 Tonnen Hering,
200 Klafter kienen Brennholz,
$7\frac{1}{2}$ Stein Lichte,
10 Centner Brennöl,
448 Pfund grüne Seife,

und bei der Nichtannahme der Offerten auf Brod, Roggen, Malz und Hopfen, in

9000 Stück vierpfündige Schrootbrode und
36000 Quart Schwachbier;

der Termin zu dieser Minus-Lizitation ist auf den 19. Oktober c. Mittwoch Nachmittags 2 Uhr, auf dem Direktionszimmer im hiesigen Land-Armenhause angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Anerbietungen nach dem Termin nicht Rücksicht genommen werden wird. Die Bedingungen wegen dieser Lieferung sind auf dem Kreis-Bureau zu Ueckermünde einzusehen. Ueckermünde, den 1. October 1831.

Die Direktion des Land-Armenhauses.

---

491) Der im Forst-Revier Klütz und Reviertheil Wittstocker Heide noch befindliche Holzbestand von

$7\frac{1}{4}$ Klafter eichen 3füßig Nutzholz,
58 = = = Kloben-Brennholz,
11 = = Knippelholz,
150 = büchen 3füßig Kloben-Brennholz,
38 = = Knüppelholz,
97 = kiefern Klobenholz,

soll den 24. October d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Wirthshause hieselbst meistbietend verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Klütz, den 10. October 1831. Der Königl. Oberförster Richter.

---

492) Auf den Revier-Ablagen des Königl. Hohenbrücker Forstreviers stehen annoch $1033\frac{1}{4}$ Klafter 3füßiges kiefern Kloben-Brennholz von ausge-

zeichneter Güte, aus dem Wirthschaftsjahr 1831. Es sollen diese nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu dem festgesetzten Preise von 2 Rtlr. 20 Sgr. pro Klafter auf der Wasserablage bei Stepenitz — wohin solche jederzeit geflößt werden können — zum Verkauf aus freier Hand, in größern und kleinern Quantitäten, nach dem Wunsche der Käufer, gestellt werden. Kaufliebhaber können sich persönlich oder in frankirten Briefen an den unterzeichneten Oberförster wenden, welcher bei den zur Abwendung der Cholera eingetretenen, den Verkehr hemmenden Sicherheitsmaaßregeln, sich gern der weitern Verschiffung des Holzes unterziehen wird.

Hohenbrück, den 6. October 1831. Der Königl. Oberförster Falck.

---

493) Edictal-Citation.

Von dem Königl. Kommandantur-Gericht hieselbst werden nachstehende Entwichene, als:

I. Vom 37sten Infanterie-Regiment.

Die Musketiere:

1) Mathias Kubiak aus Czechowo, Gnesenschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Bromberg gebürtig, welcher am 29sten April v. J. desertirte.

2) Kasper Goritzki aus Szemborcz im Königreich Polen gebürtig, dessen Vater jedoch zu Malachowo bei Gnesen wohnen soll, welcher am 16ten May v. J. entwichen.

3) Thomas Swiontek aus Slawno, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der den 21sten May v. J. entwichen.

4) George Przybila aus Malenin, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der am 4ten August v. J. zum 2tenmal entwichen.

5) Thomas Ziolkowski aus Malachowo, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der den 21sten September v. J. desertirt.

6) Joseph Dolny aus Mierzewo, Gnesenschen Kreises, gebürtig, welcher am 8ten October v. J. entwich.

7) Valentin Kujewski aus Kwieciczewo, Mogilnoschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Bromberg gebürtig, der am 12ten October v. J. entwich.

8) Mathias Woysniak aus Rudki, Mogilnoschen Kreises, gebürtig, der am 18ten October v. J. entwichen.

9) Valentin Walczok aus Kuczkow, Pleschenschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Posen gebürtig, der am 21sten October v. J. desertirt ist.

10) Franz Glowczynski aus Jwno, Mogilnoschen Kreises, gebürtig, welcher am 4ten November v. J. entwichen.

11) Andreas Koslowski aus Zulcz, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der den 5ten November v. J. entwichen.

12) Anton Polaszek aus Loscznik, Mogilnoschen Kreises, gebürtig, welcher am 9ten November v. J. desertirte.

13) Andreas Wlodarczak aus Zlotnik, Mogilnoschen Kreises,
14) Ludwig Zwolinski aus Strzalkowo } Mogilnoschen Kreises,
15) Jacob Sczymczak aus Szydlowo }
16) Valentin Preuß aus Nimczyn, Wongrowiecschen Kreises, Bromberger Regierungs-Bezirks gebürtig, welche am 14ten November v. J. desertirt sind.

17) Nikolaus Bombal aus Czemborowo, Wreschenschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Posen gebürtig, der sich am 13ten November v. J. in der Nacht aus Schroda entfernt hat.

18) Valentin Lanocki aus Ossowiec, Mogilnoschen Kreises,
19) Jacob Szmania aus Turza } Wongrowiecschen Kreises,
20) Jakob Skiba aus Pinsk }
gebürtig, die den 14ten November v. J. entwichen.

21) Simon Purol aus Bojanice } Gnesenschen Kreises,
22) Valentin Richwalski aus Swientnik }
welche beide am 15ten November v. J. entwichen.

23) Jakob Siewka aus Sedziwojewo, Wreschenschen Kreises, gebürtig, der am 16ten November v. J. aus Gnesin entwichen.

24) Wavrzyn Pretkowski aus Wegierki } Wreschenschen Kreises,
25) Michael Liesiecki } aus Ciesle, }
26) Michael Gibowski } }
27) Benedikt Simon aus Straski, Schrodaschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Posen, welche in der Nacht vom 17ten zum 18ten November v. J. aus Trzemeszno desertirt sind.

28) Anton Wunzallek aus Chwalkowo, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der am 18ten November v. J. desertirt ist.

29) Valentin Adamczak aus Wiechanowo, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der am 19ten November v. J. aus Trzemeszno desertirte.

30) Joseph Banusk aus Zninio, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der den 21sten November v. J. aus der Garnison entwich.

31) Thomas Flockowski aus Goranin, Gnesenschen Kreises, gebürtig,
32) Simon Czerniak aus Ruda im Königreich Polen gebürtig, welcher aber in Wieczyn Pleschenschen Kreises verheirathet sein soll, beide am 22sten November v. J. desertirt

33) Bartolomäus Klemczak aus Gelitowo, Gnesenschen Kreises, gebürtig,
34) Wawrzyn Lobczack aus Brudzewo, Wreschenschen Kreises,
35) Johann Nowaczock aus Gora, Pleschenschen Kreises, gebürtig, welche am 23sten November v. J. desertirt sind.

36) Mathias Gratzick aus Sobieczeenice, Gnesenschen Kreises, gebürtig, der am 24sten November v. J. entwich.

37) Vinzent Wawrzakiewicz aus Kwieciszewo, Mogilnoschen Kreises, gebürtig, welcher am 28sten November v. J. desertirte.

38) Martin Kubicki aus Komorowo, Gnesenschen Kreises,

39) Johann Mienzak aus Lutkowo, Mogilnoschen Kreises gebürtig, welche am 1sten December v. J. desertirt sind.

40) Andreas Grzmod }
41) Johann Nowack } aus Orchowo, Mogilnowschen Kreises,

die am 2ten December v. J. entwichen.

42) Lorenz Turski aus Lubokno, Mogilnoschen Kreises,

43) Woytek Smarzik aus Gurowko, Gnesenschen Kreises,

44) Martin Maczkowiak aus Schulsk im Königreich Polen gebürtig, der aber vor seiner Einziehung zum Militair in Rozanne, Mogilnoschen Kreises, als Knecht gedient hat, welche am 4ten December v. J. desertirt sind.

45) Valentin Rossadowski aus Londeck,
46) Joseph Bernarczak } aus Mnichowo,
47) Johann Solarek }
48) Jakob Turski aus Kedzierdzyn,
} Gnesenschen Kreises,

gebürtig, Letzterer Bürger zu Trzemeszno.

49) Valentin Iwanski aus Skiereszewo, Gnesenschen Kreises,

50) Valentin Szubarya aus Wimplowo, Mogilnoschen Kreises, gebürtig, welche am 5ten December v. J. entwichen.

51) Thomas Zurkowski aus Bojanice,
52) Martin Konieczny aus Nowawies,
53) Michael Salewski aus Winnagora,
54) August Snowacki aus Korczewo,
55) Joseph Kigowa aus Cielmowo,
56) Martin Twardowski aus Giwertowo,
} Gnesenschen Kreises,

welche sämmtlich am 6ten December v. J. desertirt sind.

57) Simon Kubanski aus Trewiec, Wongrowiecschen Kreises,

58) Adalbert Ograbisz aus Miloslaw, Wreschenschen Kreises,

59) Johann Zowadzki aus Neustadt a. d. W., Pleschenschen Kreises, gebürtig, welche am 9ten December v. J. entwichen sind.

60) Joseph Zinker aus Neustadt a. d. W. gebürtig, der am 10ten December v. J. entwich.

61) Johann Brykce aus Szoczawy,
62) Melchior Linowski aus Lubostrow,
63) Simon Strzelecki aus Modliszewo,
} Mogilnoschen Kreises,

64) Thomas Nowaczek, welcher laut Ueberweisungs-National aus Trzemzal, Mogilnoschen Kreises, nach seiner eigenen Angabe aber aus Zagorowa im Königreich Polen gebürtig, indeß aus Niewolno, Mogilnoischen Kreises, ausgehoben.

65) Woyzech Pilarski aus Leckno,
66) Thomas Dembny aus Starenzin,
} Wongrowiecschen Kreises,

gebürtig, welche sämmtlich am 13ten December v. J. desertirt sind.

67) Heinrich Fandrey aus Flötenau, Bromberger Kreises,
68) Valentin Giersz aus Smuszewo, } Wongrowiecschen Kreises,
69) Kasimir Kaczmarek aus Kaczkowo, }
gebürtig, am 15ten December v. J. entwichen,

70) Michael Poplawski aus Pod-Schmiegel, Kostenschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Posen, gebürtig, welcher am 16ten December v. J. desertirte.

71) Wawrzyn Joniak aus Palendzii, Mogilnoschen Kreises,
72) Woizech Dudziak aus Mlaskowo, Kostenschen Kreises,
73) Franz Hoynacki aus Lopienno, } Wongrowiecschen Kreises,
74) Philipp Renkowiecki aus Koninek, }
75) Johann Kulczack aus Sendziewojewo, Wreschenschen Kreises,
76) Franz Gorzenzki aus Winnagora. Schrodaschen Kreises,
77) Herrmann Sckibicki aus Chodziesen im Regierungs-Bezirk Bromberg gebürtig, welcher Letztere sich zu Potulice, Wongrowiecschen Kreises, früher als Schuhmacher aufgehalten, sämmtlich am 25sten December v. J. entwichen.

78) Michael Niklas aus Dembnica, }
79) Franz Pniewski aus Klecko, }
80) Martin Chudi aus Monczník, } Guesenschen Kreises,
81) Wawrzyn Pierowicz aus Sulin, }
82) Mathias Budzynski aus Swietnik, }
gebürtig, welche am 26sten December v. J. desertirt sind.

II. Von der 19ten Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie.

Die unsichern Kantonisten:

1) Vinzent Kozlowski aus Kowalewo im Königreich Polen gebürtig, aus Bieslin, Mogilnowschen Kreises, ausgehoben, welcher am 26sten October v. J. entwichen.

2) Ignatz Jacubowski aus Zlotkowo im Königreich Polen gebürtig, aus Moncownica, Gnesenschen Kreises, ausgehoben, der den 10ten November v. J. entwichen.

III. Vom 3ten Bataillon (Thornschen) 4ten Landwehr-Regim.

Der Wehrmann:

1) Theodor Nowaczielski aus Thorn gebürtig, der am 24sten December v. J. desertirte.

IV. Von der 1sten Arbeits-Kompagnie.

Der Soldat:

1) Johann Nawrot aus Penskowo, Posenschen Kreises, gebürtig, welcher am 12ten December v. J. entwichen.

V. Die Militair-Sträflinge.

1) Martin Lewandowski aus Lgow, Wreschenschen Kreises,
2) Ludwig Seemann aus Janowo, Mogilnoschen Kreises, die den 9ten Februar v. J. aus der Kaserne desertirt sind.
3) Daniel Schmidt aus Berlin gebürtig,

4) Wilhelm Patzenhauer aus Dirschau in Westpreußen gebürtig, welche am 19ten Februar v. J. von der Arbeit am Festungsbau entwichen.

5) Thomas Borkowski aus Pelplin, Pr. Stargardter Kreises, im Regierungs-Bezirk Danzig gebürtig, der am 31sten July v. J. aus der Kaserne entwichen.

6) Stanislaus Pawlick aus Janaskowo, Schubinschen Kreises, gebürtig, der am 1sten November v. J. von der Arbeit am Festungsbau entwich.

7) Nicolaus Kowalewski aus Wilkowia, Wongrowiecschen Kreises, gebürtig, der am 25sten December v. J. aus dem hiesigen Garnison-Lazareth desertirte,

hierdurch aufgefordert und vorgeladen sich in einem der

auf den 30sten September c., auf den 15ten October d. J., zuletzt aber auf den 31sten October d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumten Termine, in dem hiesigen Militair-Gerichts-Zimmer persönlich einzufinden, und sich über ihre Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edicts vom 17ten November 1764 wider sie in contumaciam erkannt werden wird,

„daß sie für Deserteurs zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu schlagen, ihr sämmtliches sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber konfiszirt und der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse zugesprochen werden wird.“

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenstände dieser Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hierdurch aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres daran habenden Rechts, Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwand, davon etwas zu verabfolgen. Thorn, den 15ten August 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

---

494) In dem Dorfe Wudarge bei Jacobshagen ist unter dem Rindvieh die Tollkrankheit ausgebrochen. Dieses Dorf ist daher für den Verkehr mit Rindvieh und Rauchfutter gesperrt; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard, den 26. September 1831.

Königl. Landrath des Saatziger Kreises. v. d. Marwitz.

---

495) Das dem Unterzeichneten unter dem 26. Juni 1827 für den Zeitraum von fünf Jahren im ganzen Umfange des Preußischen Staats ertheilte Patent:

auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Bade-Vorrichtung, nach den bezeichneten, daran vorkommenden, eigenthümlichen Theilen, ohne Beschränkung Anderer hinsichtlich der Einrichtung eines tragbaren Schauer- und Regen-Bades überhaupt, mit den dazu gehörenden bekannten wesentlichen Theilen,

ist um drei Jahre, vom 26. Juni 1832, mit welchem Tage es ablaufen würde, also bis zum 26. Juni 1835, verlängert worden. — Bestellungen übernehmen:
der Kaufm. Hr. C. L. W. Schneider, Leipzigerstr. Nr. 39 } in Berlin,
" " " C. F. A. Priem, gr. Friedrichstr. " 86 }
" " " C. L. Burbach in Schwelm,
" " " C. C. Schlunk in Brandenburg,
" " " C. Mylen in Stettin,
die Handlung Kramer und Baldamus in Magdeburg,
der Tischlermeister Hr. Reimann in Landsberg a. d. W.

Berlin, den 18. August 1831.

Schneider, Kontrolleur und Kassirer im Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

496) Den hiesigen Kaufleuten Rudolph und Jensen ist unter dem 17. August c. ein von da ab sechs hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten, durch Zeichnungen und eine mit diesen zu den Akten des Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten genommene Beschreibung erläuterten Apparat, zur Regulirung der Temperatur der Flüssigkeiten,

ertheilt worden. Berlin, den 31. August 1831.

497) Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von dem Hohen Ministerio des Innern unterm 23. v. M. ein von da ab acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültiges Patent:

über das ausschließliche Recht zur Bereitung und zum Verkauf einer in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Art Chokolade, von mir Kreazom-Chokolade genannt,

ertheilt worden. Berlin, den 3. September 1831.

Daniel Josty, Prenzlowerstraße Nr. 59.

II. Personal-Chronik.

Der Thierarzt Meinecke ist als Kreis-Thierarzt für den Greiffenhagenschen Kreis angestellt worden.

Der Geheime Kanzlei-Sekretair bei der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin, Lyssow, ist als Kanzlist zur Provinzial-Steuer-Verwaltung von Pommern versetzt, und dessen bisherige Stelle dem Kanzlisten bei der gedachten Provinzial-Steuer-Verwaltung, Spaltholz, verliehen worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger Wendeler ist als Steuer-Aufseher zu Stargard interimistisch angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 59.

Stettin, den 20. October 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Veranlaßt durch den Nothstand, in welchen so viele Bewohner der Monarchie durch die Verheerungen der Asiatischen Cholera und deren nachtheilige Folgen versetzt werden, und angefeuert durch die überaus günstigen Resultate, welche frühere ähnliche gemeinsinnige Unternehmungen gewährten, hat der hiesige Maler, Herr C. Gebauer, das im Besitz Sr. Majestät des Königs befindliche Gemälde des Professor Hensel, Christus und die Samariterin am Brunnen darstellend, kopirt, und sich entschlossen, diese Kopie sowohl als ein Brustbild Sr. Majestät des Königs zum Besten der durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie, so wie der eingerichteten Armen-Speisungs-Anstalten, in Stein-Abdrücken auf Subscription herauszugeben.

Die Wohlthätigkeit des Zweckes macht es mir zur angenehmen Pflicht, das Publikum auf dieses gemeinnützliche Unternehmen aufmerksam zu machen, und alle diejenigen, welche geneigt sind, zur Beförderung desselben beizutragen, zur Subscription auf die gedachten Bilder einzuladen.

Uebrigens habe ich die Königl. Regierungen, so wie das hiesige Königl. Polizei-Präsidium veranlaßt, den Debit dieser Bilder, sobald das Nähere wegen der Preise festgestellt sein wird, durch Annahme von Subscriptionen möglichst zu befördern, und hoffe, daß das gegenwärtige Unternehmen des Herrn Gebauer, bei dem sich überall bethätigenden Wohlthätigkeitssinn, eben so allgemeine Unterstützung finden wird, wie sie seinen früheren menschenfreundlichen Bemühungen zu Theil wurde. Berlin, den 7. Oktober 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei, Frhr. von Brenn.

---

2) der Königl. Regierung.

498) O. P. Ch. Nr. 1332.

Die Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgsche Central-Commission zu Copenhagen hat für die Herzogthümer Schleswig und Holstein unterm 16. September c., die nachfolgende nähere Bestimmung über die Dauer der Observations-Quarantaine für die seewärts aus Oertern, welche von der Cholera angesteckt oder derselben verdächtig sind, ankommenden Schiffe, Waaren und Personen erlassen:

„Es soll bei den in der Quarantaine-Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 15. März 1805 enthaltenen, die Löschungs- und Reinigungs-, so wie die Observations-Quarantaine betreffenden Bestimmungen, auch hinsichtlich der Cholera sein Verbleiben behalten, jedoch die Dauer der Observations-Quarantaine für die seewärts aus Oertern, welche von der Cholera angesteckt oder derselben verdächtig sind, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ankommenden Schiffe, Waaren und Personen, nach Anleitung der in den §§. 1 und 2 der Verfügung vom 19. Juni d. J. enthaltenen Vorschriften, dahin festgesetzt sein, daß sie für Schiffe, Waaren und Personen, welche aus einem von der Cholera angesteckten Orte kommen, 20 Tage, für diejenigen aber, welche aus einem der Cholera verdächtigen Orte ankommen und mit den nöthigen Gesundheits-Attesten versehen sind, 10 Tage beträgt und in diesen 20 und 10 Tagen die Zeit der Reise nicht mitberechnet wird,"

welche wir hiermit zur Kenntniß des Handel und Schiffahrt treibenden Publikums bringen. Stettin, den 13. Oktober 1831.

499) I. Ch. Nr. 1276.

In der Stadt Greifenhagen, in welcher am 27. September c. die Cholera ausbrach, sind seit dem 29. ej. mens. keine neuen Erkrankungs- und Todesfälle vorgekommen; die gedachte Stadt wird daher als der Cholera unverdächtig und für gesund erklärt, und solches zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums gebracht. Stettin, den 13. Oktober 1831.

500) I. 1282. Ch. J.

Da in dem Chaussee-Einnehmerhause bei Glewitz im Naugardter Kreise, worin drei Chaussee-Arbeiter unter den Symptomen der Cholera erkrankt und von diesen 2 gestorben und einer genesen, seit dem 22. September c. kein Erkrankungsfall mehr vorgekommen und nach vorschriftsmäßig erfolgter Reinigung bereits eine längere, als die vorgeschriebene Frist von 10 Tagen verstrichen ist, so wird dies gedachte Chaussee-Einnehmerhaus bei Glewitz hierdurch für rein erklärt. Stettin, den 13. Oktober 1831.

501) I. Ch. Nr. 1301.

Da in dem, nach unserer Bekanntmachung vom 30. September d. J. für von der Cholera inficirt erklärten Dorfe Fürstenflagge, Naugardter Kreises, seit dem 25. v. M. keine neuen Krankheitsfälle vorgekommen sind, so wird das gedachte Dorf hierdurch für befreit von der Cholera und völlig unverdächtig erklärt und solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. Oktober 1831.

502) I. Ch. Nr. 1307.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Swinemünde haben beschlossen: den auf den 1. November d. J. fallenden dortigen Jahrmarkt nicht abhalten zu lassen.

Wir haben diesen Beschluß genehmiget und bringen denselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Stettin den 17. Oktober 1831.

503) I. 484. October 1831.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat September d. J.:

der Scheffel Roggen	1 Rthlr.	25 Sgr.	5 Pf.
⸗ ⸗ Hafer	— ⸗	25 ⸗	6 ⸗
⸗ Centner Heu	— ⸗	13 ⸗	8 ⸗
das Schock Stroh	3 ⸗	27 ⸗	8 ⸗

Stettin, den 10. Oktober 1831.

3) anderer Behörden.

504) In dem Königl. Pudaglaer Forstrevier stehen zum öffentlichen Verkauf vorräthig:

600 Stück kieferne Bauhölzer verschiedener Dimension;

ferner: 100 Klafter 2½füßig büchen Klobenholz,
14 ⸗ 3füßig ⸗ ⸗
70 ⸗ 3füßig kiefern ⸗
15 ⸗ büchen Knüppelholz,
10 ⸗ kiefern ⸗

Hierzu sind Termine allhier, Vormittags 10 bis 12 Uhr, angesetzt, auf den 28. October, den 11. und 25. November dieses Jahres. Außerdem findet auch der kleine Verkauf jeden Mittwoch im hiesigen Forsthause und jeden Sonnabend in der Forst Statt. Pudagla, den 7. October 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

505) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von 255 Klafter sehr gutes trockenes 3füßiges kiefern Kloben-Brennholz aus dem Wirthschaftsjahr 1831, so wie einer Quantität kiefern Bauhölzer in verschiedenen Dimensionen auf dem Stamm für das Wirthschaftsjahr 1832, steht ein Termin auf den 31. d. M. von 10—12 Uhr, auf dem Pütt-Kruge hierselbst an, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Forsthaus Pütt, den 10. Oktober 1831.

Bechtold, Königl. Oberförster.

506) In dem Unterforst Augustwalde des Königlichen Friedrichswaldschen Forst-Reviers, sollen

600 Klafter kiefern Kloben-Brennholz,

öffentlich verlizitirt werden.

Der Termin hierzu steht auf den 2. November d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei dem Förster Henning zu Forsthaus Augustwalde an, und werden Kauflustige hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage daselbst einzufinden. Friedrichswalde, den 12. Oktober 1831.

Der Königl. Oberförster Klamann.

---

507) Aus dem Königl. Neuenkruger Forstreviere sollen im unterzeichneten Forsthause:

400 bis 500 Stück kiefern Bauhölzer von ord. stark abwärts,

meistbietend versteigert werden, wozu der Termin auf den 3. November c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, angesetzt ist. Neuenkrug, den 14. Okt 1831.

---

508) In der zur hiesigen Revier-Verwaltung gehörigen Pommerschen Heide, Belauf des Försters Regling, Jagen 26, sollen

200 Klafter trocknes kienen Kloben-Brennholz

an den Meistbietenden verkauft werden.

Es stehet dazu Montag den 31. Oktober 1831, Vormittags um 10 Uhr, in der Königlichen Forst-Kasse zu Vierraden Termin an, was Kauflustigen hierdurch zur Nachricht gegeben wird. Forsthaus Heinersdorf, den 14. Okt. 1831.

Der Königl. Oberförster Gadow.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Steuer-Aufseher Brunstein zu Fiddichow hat eine Thor-Kontroleurstelle zu Demmin und der invalide Armee-Gensd'arme Finger eine Thor-Kontroleurstelle zu Anclam erhalten.

Die reitende Steuer-Aufseherstelle zu Fiddichow ist dem invaliden Staabs-Trompeter Hoffstädter interimistisch ertheilt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der jüdische Kaufmannsdiener Abraham Hirsch, 22 Jahr alt, und aus Wnszegrod in Polen, ist mittelst Reiseroute am 22. August c. in seine Heimath gewiesen, in Inowraclaw aber, wo er sich bei der Orts-Behörde melden sollte, um über die fernere Tour seiner Reise nähere Anweisungen entgegen zu nehmen, nicht angekommen; er treibt sich daher wahrscheinlich zwecklos umher und werden sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden auf diesen Menschen aufmerksam gemacht.

Signalement: Religion mosaisch, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase gebogen, spitz, Mund mittel, Zähne gut, Bart schwarz, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Stettin, den 11. Oktober 1831.

Königl. Polizei-Direktion.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 60.

Stettin, den 24. October 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Den Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Unter Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei wird der Zusammentritt des alljährlich am 15. November zu eröffnenden Communal-Landtags der Neumark wegen des Ausbruchs der Cholera in verschiedenen Gegenden der Provinz in diesem Jahre nicht an dem gedachten Tage, sondern an einem später mit dem Herrn Vorsitzenden zu verabredenden und zu seiner Zeit öffentlich bekannt zu machenden Tage stattfinden, zu welchem der Herr Vorsitzende die Herren Mitglieder besonders einladen wird.

Berlin, den 10. October 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Bassewitz.

2) der Königl. Regierung.

509) III. Nr. 1115. September c.

Das nachfolgende Verzeichniß der Preise, für die in der Königl. Pflanzschule des Forst-Reviers Mühlenbeck verkäuflichen Holzpflanzen und Ziersträucher, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27. September 1831.

Verzeichniß der Preise

für die zum Verkaufe vorräthigen Bäume und Sträucher in der Königl. Mühlenbecker Forst-Pflanzschule pro 18 30/32.

№	Bezeichnung der Holzarten.	Höhe. Fuß.	Taxpreis pro Stück incl. Naderlohn. Sg.	Pf.
1.	Acer pensylvanicum, *D.* (striatum, *de Lamarque*), gestreifter Ahorn	2-3.	4	3.
2.	» plantanoides, *Linné*, spitziger do. do.	8-9.	1	3.
3.	» » » do. do. do.	1.		9.
4.	» pseudoplatanus, » weißer do. do.	8-9.	1	3.
5.	» » » do. do. do.	1.		9.
6.	» » » do. do. do. 1-2 Jahr alt, pro Schock 10 Sgr.			
7.	» tartaricum, » russischer do. do.	2-3.	2	3.

Bezeichnung der Holzarten.

№	Bezeichnung der Holzarten	Höhe. Fuß.	Taxpreis pro Stück incl. Naderlohn Sg.	Pf.
8.	Aesculus Hippocastanum, *L.*, gemeine Roßkastanie	3-4.	2	6.
9.	» » » do. do.	1.		9.
10.	Alnus glutinosa, *W.*, gemeine klebrige Erle oder Eller	6-8.	1	3.
11.	» incana, *H.*, graue Else	3.	2	3.
12.	Amorpha fruticosa, *L.*, strauchartiger Unform, falscher Indigo	3.	1	3.
13.	Amygdalus nana, » Zwerg-Mandelbaum	1.	2	6.
14.	Andromeda glauca, graue Andromede		4.	
15.	» polyfolia, poleyblättrige do.		4.	
16.	Artemensia Abratanum, Stabwurz, Beifuß		3	3.
17.	Berberis americana, amerikanischer Sauerdorn	2.	1	3.
18.	» vulgaris, *L.*, gem. rothfrüchtiger do.	2-3.	2	3.
19.	Betula alba, » weiße Birke	6-8.	1.	
20.	» » pendula, *L.*, weiße hangende Birke	6-8.	2	3.
21.	Bignonia catalpa, *Hayne*, fliederblättriger Trompetenbaum	1.	2	3.
22.	Carpinus betulus, *L.*, gem. Hainbuche, Hornbuche	6-8.	1.	
23.	Cassia marylandica, maryländische Kassia		3	3.
24.	Colutea arborescens, *L.*, baumart. gelber Blasenstrauch	2-3.	1	3.
25.	» cruenta, *Ait.*, brauner Blasenstrauch	2.	2	3.
26.	Clanotus americanus, amerikanischer Seckelbaum		3	3.
27.	Cornus alba, *L.*, weißer Hartriegel	1-2.	1	3.
28.	» mascula, *L.*, Kornelkirsche	2.	2	3.
29.	» sanguinea, *L.*, blutrother Hartriegel	2.	1	3.
30.	Corylus americana, *Micheaux*, amerikanische Haselnuß	2.	2	3.
31.	Cytisus capitatus, *de Jacq.*, kopfblumiger Bohnenbaum	2-3.	4	6.
32.	» laburnum, *L.*, gewöhnlicher (Goldregen)	4-5.	2.	
33.	» » » do. do.	1-2.		9.
34.	» latifolius, » breitblättriger do.	2.	2	3.
35.	» nanus, *H.*, kleiner do.	2-3.	1	6.
36.	» nigricans, *L.*, schwärzlicher do.	2-3.	1	6.
37.	» purpureus, *Scop. Jacq.*, purpurrother Bohnenbaum	1.	5	3.
38.	Elaeagnus macrophylla, großer silberblättr. Oelbaum		3	3.
39.	Evonymus europaeus, *L.*, gewöhnl. rothfrüchtiger Spindelbaum	3-4.	1	6.
40.	Fagus sylvatica, » gemeine Buche	8-10.	1	3.
41.	» » purpurea, *D.*, do. Blutbuche	2.	5	3.
42.	Fraxinus alba, *Bosc*, weiße Esche	6-8.	1	3.
43.	» excelsior, *L.*, gemeine do.	6-8.	1	3.
44.	» » » do. do. 1-2 Jahr alt, pro Schock 10 Sgr.			
45.	» » pendula, *Ait.*, hängende oder Traueresche	8-9.	6	3.
46.	» » aurea, *W.*, gemeine Goldesche	5.	10	3.
47.	» » crispa, *W.*, do. krause Esche	2.	5	3.
48.	» chinensis, chinesische Esche	3.	5	3.
49.	» cinerea, aschgraue do.	4.	5	3.
50.	» elliptica, *Bosc*, elliptische do.	4.	5	3.
51.	» epiptera, *Vahl*, stielpflüglichte do.	4.	5	3.
52.	» heterophylla, *Vahl*, verschiedenblättrige do.	6-8.	5	3.
53.	» juglandifolia, *de L.*, wallnußblättrige do.	4-5.	3	3.

№	Bezeichnung der Holzarten.	Höhe. Fuß.	Taxpreis pro Stück incl. Naderlohn. Sg.	Pf.
54.	Genista florida			
55.	Gleditschia triaconthos, *L.*, dreifache Gleditsche	1.	2	3.
56.	» » var. inermis, *P.*, dreif. unbewaffnete do.	1.	3	3.
57.	Hippophae rhamnoides, wegdornartiger Sanddorn	1.	3	3.
58.	Juglans regia, *L.*, gemeine oder wälsche Wallnuß		1	3.
59.	Jasminum fruticans, strauchartiger Jasmin	1.	2.	
60.	Liriodendron Tulipifera, virginischer Tulpenbaum	2-3.	2	3.
61.	Lonicera nigra, *H.*, schwarze Heckenkirsche	2.	10	3.
62.	» tartarica, *L.*, tatarische blaßrothe Wallnuß	1.	1	3.
63.	» » flore rubro, do. rothblühende do.	1.	1	3.
64.	» » » luteo, do. gelbfrüchtige do.	1.	2	3.
65.	» caprifolium, *L.*, wohlriechendes Geisblatt	1.	1	3.
66.	» » grata, *Ait.*, schönes do.	2.	1	3.
67.	» tartarica fl. albo, tatar. weißblühende Heckenkirsche		5	3.
68.	» iberica, *Hayne*, iberisches Geisblatt	2.	2	3.
69.	» sempervirens, Immergrün	3.	1	3.
70.	Ligustrum vulgare, *L.*, gem. Ligušter oder Rainweide	3.	2	3.
71.	Lycium barbarum, » stachlicher Bocksdorn	2.	1	3.
72.	Mespilus arbutifolia, erdbeerblättrige Mispel	3-4.	1	3.
73.	» oxyacantha, *W.*, Weisdorn-Mispel		7	6.
74.	» » fl. rubr., gem. Mispel mit rother Blüthe	3-4.	1	3.
75.	» germanica, gem. Mispel	2.	5	3.
76.	Myrica cerifera, Wachsmirthe	5.	5	3.
77.	Philadelphus coronarius, *L.*, wohlriechender Pfeifenstrauch, wilder Jasmin		3	3.
78.	» » fl. pleno, wohlr. gefüllt blühender do. do.	3.	2	3.
79.	Pinus abies, *L.*, Rothtanne	2.	2	6.
80.	» balsamea, *L.*, Balsamtanne	3.	1	3.
81.	» Larix, » Lerchentanne	1.	5	3.
82.	» » » do.	3-4.	1	3.
83.	» Picea, » Edel- oder Silbertanne	1.		6.
84.	» Strobus, » Weymuths-Kiefer	1.	5	3.
85.	Pinus Canadensis, *W.*, canadische Fichte	3.	1	3.
86.	Populus alba, *L.*, Silberpappel	4 Zoll.	2	3.
87.	» angulata, *Ait.*, eckige Pappel	4-5.	1	3.
88.	» balsamifera, *L.*, Balsampappel	4.	2	3.
89.	» italica, *Ait.*, lombardische oder italienische Pappel	3.	1	3.
90.	» graeca, » griechische do.	6-8.	1	3.
91.	» canadensis, *Ait.*, canadische do.	3-4.	2	3.
92.	» nigra, *L.*, schwarze do.	4-5.	1	3.
93.	Potentilla fruticosa, *L.*, strauchartiges Fünffingerkraut	2-3.	1	3.
94.	Prunus Padus, » Trauben-Kirsche	2-3.	1	6.
95.	» » virginiana, virginische do. do.	4-5.	2	3.
96.	» mahaleb, *L.*, Weichsel-Kirsche	2.	3	3.
97.	Ptelea trifoliata, » dreiblättrige Leberblume	2.	3	3.
98.	Pyrus amelanchier, *Ehrh.*, Felsen-Frühbirne	2-3.	1	3.
99.	» Aria germanica, Mehl-, deutsche Frühbirne	1.	3	3.
			7	6.

№	Bezeichnung der Holzarten.	Höhe. Fuß.	Taxpreis pro Stück incl. Naderlohn. Sg.	Pf.
100.	Quercus pedunculata, *Ehrh.*, Stiel-Eiche	3-4.	1	3.
101	» Robur, *L.*, Stein- do.	3-4.	1	3.
102.	Rhamnus catharticus, *L.*, gemeiner Kreuzdorn	3-4.	1	6.
103.	» Frangula, » Faulbaum	4-5.	1	3.
104.	Rhus cotinus, » Perücken-Sumach	3.	2.	
105.	» elegans, *Ait.*, schöner Sumach	1-2.	3	3.
106.	» glabra, *L.*, platter do.	3.	2.	
107.	» thiphinum, *H.*, virginischer do.	3.	3	3.
108.	Ribes alpinum, *L.*, Alpen-Johannisbeere	2.	1	3.
109.	» aureum, *Pursch*, goldfarbige do.	2.	2	3.
110.	» nigrum, *L.*, schwarze do.	3.	1	3.
111.	Robinia laragona, *L.*, sibirische Robinie, unächte Acazie	1.	1	3.
112.	» hispida, » borstartig rothblühende do.	6-8.	10	3.
113.	» inermis, *Desfontaines*, stachellose Kugel- do.	6-8.	10	3.
114.	» myriphilla, *Horhilani Anglici*, kleinblättrige do.	6-8.	7	6.
115.	» procera, *H. A.*, lange do.	3.	5	3.
116.	» Pseudoacacia, *L.*, weißblühende do.	8-10.	5	3.
117.	» » » do. do.	2.		6.
118.	» » pendula, do. hängende od. Trauer- do.	4-6.	7	6.
119.	» viscosa, *Ventenat.*, klebrige blaßröthliche do.	3-6.	7	6.
120.	» speciosa, großblumige do.	4.	2	3.
121.	Rosa centifolia, *H.*, Garten-Rose	3.	2.	
122.	» majalis, purpurröthliche Mai-Rose	2.	1	6.
123.	» rex rubrum, König der rothen Rose	6.	10.	
124.	» romuli, Romulus	1.	1	6.
125.	» » holländische Rosenarten	1.	1	3.
126.	Rubus odoratus, *L.*, wohlriech. großblühende Brombeere	3-4.	2	3.
127.	» idaeus crytrocarpus, *H.*, gem. rothfrüchtige Himbeere	3.	2	3.
128.	Salix argenta, *Smith*, Silber- (schöne) Weide	2-4.	1	3.
129.	» babylonica, *L.*, babilonische Trauer- do.	3-4.	5	3.
130.	» fusca, » braune do. do.	3-4.	4	3.
131.	Sambucus nigra, » gemeiner schwarzer Hollunder	3-4.	1	3.
132.	» » laciniata, gem. geschlitztblättriger do.	2.	2	3.
133.	» racemosa, *L.*, rother Trauben- do.	1.	4	6.
134.	» canadensis, » canadischer do.	2.	3	3.
135.	Solanus Dulcamara, *L.*, Bittersüß, Nachtschatten	1-2.	1	3.
136.	Sorbus Aria, *H.*, Mehlbeerbaum	4-6.	7	6.
137.	» aucuparia, *L.*, gemeine Eberesche	8-9.	1	3.
138.	» hibrida, » Bastard- do.	8-9.	7	6.
139.	» lanuginosa, *H. A.*, wollige do.	6-8.	7	6.
140.	Spiraea alba, *Ehrh.*, weiße Spierstaude	2-3.	1	3.
141.	» hypericifolia, johanniskrautblättrige do.	2-3.	2	3.
142.	» lanceolata, *Poiret*, lanzetblättrige do.	2-3.	1	3.
143.	» oblongifolia, länglich blättr. do.	2.	2	3.
144.	» opulifolia, schneeblättrige do.	2-3.	2	3.
145.	» salicifolia, weidenblättrige do.	2-3.	2	3.
146.	» sorbifolia, ebereschenblättrige do.	2-3.	2	3.

№	Bezeichnung der Holzarten.	Höhe. Fuß.	Taxpreis pro Stück incl. Raderlohn. Sg.	Pf.
147.	Spiraca thalictroides, *Pallas*, thalictrunart. do.	2-3.	2	3.
148.	» ulmifolia, rüsterblättrige do.	3.	2	3.
149.	Staphylia trifolia, *L.*, dreiblättrige Pimpernuß	2.	2	3.
150.	Symphoricarpos vulgaris, *M.*, gewöhnlicher Peterstrauch	2.	2	3.
151.	Syringa persica, persischer blauer Flieder	4.	2.	
152.	» vulgaris, *L.*, spanischer blauer do.	3-4.	1	3.
153.	» » fl. rubro, do. großblumiger do.	2-3.	2	3.
154.	» » fl. albo, do. weißer do.	2-3.	1	3.
155.	Thuja orientalis, *L.*, chinesischer Lebensbaum	4 Zoll.	3	3.
156.	» occidentalis, gemeiner Lebensbaum	4 Zoll.	3	3.
157.	Tilia parvifolia, *Ehrh.*, kleinblättrige Linde	1-2.	2	3.
158.	» vulgaris, *Hayne*, gewöhnliche do.	3-4.	2	6.
159.	Ulmus campestris, *L.*, gemeine Ulme oder Rüster	8-9.	1	3.
160.	» » » do. do. do. do. 1-2 Jahr alt, pro Schock 10 Sgr.			
161.	» scabra, *M. H.*, rauhe Ulme oder Rüster	8-9.	1	3.
162.	» » » do. do. do. do.	3-4.		9.
163.	» suberosa, *Ehrh.*, Kork= do. do. do.	8-9.	5.	
164.	Viburnum lantana, *L.*, wolliger Schneeball	1.	2	3.
165.	» nudum		3	3.
166.	» opulus, *L.*, gemeiner Schneeball	3-4.		9.
167.	» » plenus, *W.*, gem. gefüllter Schneeball	3.	4	3.
168.	» prunifolium, pflaumenblättriger do.		2	3.
169.	Xantorrhiza epiifolia, sellerieblättrige Gelbwurzel		3	3.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die Bestellungen müssen in frankirten Briefen bei dem Oberförster Hartig zu Mühlenbeck gemacht werden. Durch ein unfrankirtes Schreiben wird der Besteller benachrichtigt, ob sie erfüllt werden können.

2) Ist es Sache des Empfängers die Gelegenheit nachzuweisen, mit welcher ihm die Uebersendung gemacht werden soll.

3) Die Versendung findet nur Statt, wenn die Zahlung des Taxpreises an den rc. Hartig oder an die Forst-Kasse zu Alt-Damm geschehen ist.

4) Die Verpackungs- und Verladungs-Kosten treffen den Käufer und werden nachträglich von ihm eingezogen. Stettin den 27. September 1831.

---

3) anderer Behörden.

510) Die diesjährige Aufnahme der Zöglinge in die Königl. Schiffahrtsschule betreffend.

Das Schiffahrt treibende Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß die Meldung zur Aufnahme in die Steuermannsklasse unserer Schule für den Lehrgang 18$\frac{31}{32}$ am Montag den 7. November d. J., des Morgens 8 Uhr, und rücksichtlich der Schifferklasse am Montage den 14. desselben Monats zur

gleichen Stunde, bei dem unterzeichneten Dirigenten des Curatorii stattfindet. Stettin, den 8. October 1831.

Curatorium der Königl. Schiffahrtsschule. v. Usedom.

---

511) Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung solcher jungen Leute, welche auf die Vergünstigung einer einjährigen Militair-Dienstzeit Anspruch machen, ist auf den 12. November d. J. anberaumt worden, und wird an diesem Tage, Nachmittags 3 Uhr, im Lokale der Königl. Regierung hierselbst abgehalten werden; welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stettin, den 5. October 1831.

Die Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. d. Osten, Major. Vettien.

---

512) Auf den Revier-Ablagen des Königl. Hohenbrücker Forstreviers stehen annoch 1033¼ Klafter 3füßiges kiefern Kloben-Brennholz von ausgezeichneter Güte, aus dem Wirthschaftsjahr 1831. Es sollen diese nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu dem festgesetzten Preise von 2 Rtlr. 20 Sgr. pro Klafter auf der Wasserablage bei Stepenitz — wohin solche jederzeit geflößt werden können — zum Verkauf aus freier Hand, in größern und kleinern Quantitäten, nach dem Wunsche der Käufer, gestellt werden. Kaufliebhaber können sich persönlich oder in frankirten Briefen an den unterzeichneten Oberförster wenden, welcher bei den zur Abwendung der Cholera eingetretenen, den Verkehr hemmenden Sicherheitsmaaßregeln, sich gern der weitern Verschiffung des Holzes unterziehen wird.

Hohenbrück, den 6. October 1831. Der Königl. Oberförster Falck.

---

513) In dem Königl. Pudaglaer Forstrevier stehen zum öffentlichen Verkauf vorräthig:

	600	Stück	kieferne Bauhölzer verschiedener Dimension;	
ferner:	100	Klafter	2½füßig	büchen Klobenholz,
	14	=	3füßig	= =
	70	=	3füßig	kiefern = =
	15	=		büchen Knüppelholz,
	10	=		kiefern = =

Hierzu sind Termine allhier, Vormittags 10 bis 12 Uhr, angesetzt, auf den 28. October, den 11. und 25. November dieses Jahres. Außerdem findet auch der kleine Verkauf jeden Mittwoch im hiesigen Forsthause und jeden Sonnabend in der Forst Statt. Pudagla, den 7. October 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

514) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von 255 Klafter sehr gutes trockenes 3füßiges kiefern Kloben-Brennholz aus dem Wirthschaftsjahr 1831, so wie einer Quantität kiefern Bauhölzer in verschiedenen Dimensionen auf dem Stamm für das Wirthschaftsjahr 1832, steht ein Termin auf den 31. d. M. von 10—12 Uhr, auf dem Pütt-Kruge hierselbst an, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Forsthaus Pütt, den 10. Oktober 1831.

Bechtold, Königl. Oberförster.

515) In dem Unterforst Augustwalde des Königlichen Friedrichswaldschen Forst-Reviers, sollen

600 Klafter kiefern Kloben-Brennholz,

öffentlich verlizitirt werden.

Der Termin hierzu steht auf den 2. November d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei dem Förster Henning zu Forsthaus Augustwalde an, und werden Kauflustige hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage daselbst einzufinden. Friedrichswalde, den 12. Oktober 1831.

Der Königl. Oberförster Klamann.

516) In dem Königl. Ziegenorter Forste sollen:

65	Klafter	eichen	3füßig	Kloben-Brennholz,
6	"	büchen	"	" "
126	"	kiefern	2füßig	" "
$273\frac{1}{4}$	"	"	3füßig	" "

meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 1. November d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ziegenort, den 15. October 1831.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

517) Es sollen aus dem Königl. Rothenfierschen Forstrevier 700 Klafter büchen und elsen Kloben-Brennholz nach der Ablage an der Cautrecker Bache bei Siegelkow angefahren und diese Anfuhre dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zu dem Ende ist durch die unterzeichnete Forst-Inspektion ein Licitations-Termin auf Donnerstag den 10. November c., Vormittags 10 Uhr, in dem Forsthause zu Rothenfier angesetzt, wozu Unternehmer hierdurch eingeladen werden. Caseburg, den 20. October 1831.

Königl. Forst-Inspektion Swinemünde.

II. Sicherheits-Polizei.

Der Posamentier Schey Rosenkranz, 36 Jahr alt und aus Warschau gebürtig, welcher unterm 8. August c. mittelst Reiseroute in seine Heimath gewiesen ist, hat sich bei der Gränz-Behörde in Inowraclaw nicht gemeldet und treibt sich wahrscheinlich zwecklos umher; sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher auf diesen Vagabonden aufmerksam gemacht.

Signalement: Religion mosaisch, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart braun und blond, Kinn bewachsen, Gesicht, vorstehende Backenknochen, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Stettin, den 13. Oktober 1831.

Königl. Polizei-Direktion.

Aus dem hiesigen Gefängniß ist der nachstehend bezeichnete Zimmergeselle Johann Carl Christian Haack, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 15. zum 16. d. M. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das unterzeichnete Gericht zu Anclam abliefern zu lassen. Anclam, den 16. Oktober 1831.

Adlich v. Schwerinsches Patrimonial-Gericht zu Neuendorff. (gez.) Schnee.

Bekleidung: Rock von dunkelblauem Tuch, Weste von hellblauem Tuch mit kleinen blanken Knöpfen, Hose von gestreiftem Gingham, Stiefel kalbledern, Mütze hellblaue tuchne, Halstuch gestreiftes oder gelb.

Signalement: Geburtsort Lilckow bei Ueckermünde, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt unbestimmt, Religion evangelisch, Alter 32 Jahr, Gewerbe Zimmergesell, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase etwas stark, Mund mittel, Bart bräunlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand ein Anker blau eingeäzt.

Da die nachstehend bezeichnete Wittwe Ebert geborne Lüder, welche von uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, vorläufig aber des Arrestes entlassen war, dringend verdächtig ist, ihrem Complicen, dem Zimmergesellen Haack, zur Flucht aus dem hiesigen Gefängniß behülflich gewesen zu sein, so soll sie zur Untersuchung gezogen und deshalb zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns nach Anclam abliefern zu lassen. Anclam, den 16. Oktober 1831.

Adlich v. Schwerinsches Patrimonial-Gericht zu Neuendorff. (gez.) Schnee.

Bekleidung: Rock von roth karirtem Zeuche, Jacke von schwarzem Merino, Schürze weiß, Tuch grau geblümt kattunen und darunter ein roth geblümt kattunes, in bloßen Haaren.

Signalement: Geburtsort Beseritz, Vaterland Mecklenburg, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt in Friedland in Mecklenburg, Religion evangelisch, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung voll, Statur stark.

Amts-Blatt.

No. 61.

Stettin, den 27. October 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Des Königs Majestät haben, nachdem die Cholera auch in Schlesien mehr ausgebreitet worden, die Zurückziehung der an der Oder, Spree und Neiße aufgestellten Militair-Cordons, die unbedingte Freigebung der Oder-Schiffahrt, die Wiederherstellung des völlig freien Verkehrs zwischen Schlesien und den Nachbar-Provinzen und die Aufhebung aller gegen diese Provinzen bisher bestandenen Contumaz-Anstalten anzubefehlen geruhet. Alle diese Anordnungen sind nach einer Benachrichtigung des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien vom 10. d. M. bereits ins Leben getreten, die Königl. Kontumaz-Direktion zu Bindow angewiesen, alle dort liegenden gesunden Schiffe sofort zu entlassen, und es wird fortan nur eine Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schiffsmannschaften an den geordneten Gesundheits-Revisionsstellen Statt haben. Dies wird hiermit zur Kenntnißnahme des Handel- und Schiffahrt treibenden Publikums, so wie der betreffenden Behörden bekannt gemacht, und werden sich die von hier dorthin abgehenden Schiffer mit vollständigen Gesundheits-Attesten und Legitimations-Papieren zu versehen haben, um keinen Aufenthalt zu erleiden.

Stettin, den 19. Oktober 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

In Folge meines Publikandi vom 5. d. M., die Absperrung des Regierungs-Bezirks Stralsund gegen die Verschleppung der Cholera betreffend, benachrichtige ich das Publikum, daß an den Grenzen des gedachten Departements die Sperrmaaßregeln mit aller gesetzlich zuläßigen Strenge zur Ausführung, und gegen Contravenienten die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni c. in Anwendung gebracht werden. Da diesem gemäß unter Umständen selbst der Gebrauch der Waffen erlaubt ist, so hat jedermann bei Ueberschreitung der Grenze die gegebenen Verordnungen wohl zu beachten, um nachtheilige Folgen zu verhüten. Stettin, den 25. October 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

2) der Königl. Regierung.

518) In der Stadt Garz an der Oder, im Randowschen Kreise, wo nach unserer Bekanntmachung vom 20. September c. die Cholera am 22. August c. ausgebrochen war, ist am 9. d. M. der letzte Cholerakranke genesen und seit dem 7. d. M. haben keine neuen Cholerakrankheitsfälle mehr stattgefunden. Es wird daher die gedachte Stadt für von der Cholera befreit und völlig unverdächtig erklärt. Stettin, den 24. October 1831.

519) I. Ch. Nr. 1346.

Nach einem von den Stadtverordneten zu Cammin gefaßten Beschlusse, welchem der Magistrat daselbst seine Zustimmung gegeben hat, wird der, auf den 8. November d. J. anstehende Martinimarkt zu Cammin nicht abgehalten werden. Wir haben diesen Beschluß genehmiget und bringen denselben zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 22. October 1831.

3) der Königl. Intendantur II. Armee-Corps.

520) Zur Verpflegung der in Pasewalk garnisonirenden Truppen, für das Jahr 1832, sollen im Wege der Licitation:

50 Winspel Roggen,

500 den Umständen nach bis 1000 Winspel Hafer,

beschafft werden. Wir haben hierzu einen Licitations-Termin auf Donnerstag den 17. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor unserm Deputirten Herrn Intendantur-Rath Krügel, auf dem Rathhause in Pasewalk, anberaumt, und laden Lieferungslustige hiezu mit dem Bemerken ein, daß die diesfälligen Bedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden sollen. Stettin, den 16. Oktober 1831. Königliche Intendantur II. Armee-Corps.

4) anderer Behörden.

521) Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung solcher jungen Leute, welche auf die Vergünstigung einer einjährigen Militair-Dienstzeit Anspruch machen, ist auf den 12. Nevember d. J. anberaumt worden, und wird an diesem Tage, Nachmittags 3 Uhr, im Lokale der Königl. Regierung hierselbst abgehalten werden; welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stettin, den 5. October 1831.

Die Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. d. Osten, Major. Vettien.

522) In dem Königl. Jatzenicker Forste sollen, außer kiefern Bauholz aller Dimensionen, auch noch

a) in der Unterforst Herrnkamp, Jagen 7:
100 Klafter kiefern Kloben-Brennholz,

b) in der Unterforst Schmidts-Eich:
12 Klafter büchen Kloben-Brennholz,

c) in der Unterforst Grünhoff, Jagen $\frac{12}{26}$:
30 Klafter eichen Kloben-Brennholz,
d) in der Unterforst Borgwald, Jagen $\frac{20}{22}$:
40 Klafter büchen Kloben-Brennholz,
am 5. November a. c., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich meistbietend verkauft werden. Rothemühl, den 18. Oktober 1831.

Der Königl. Oberförster Buchholz.

523) Im Königl. Mützelburger Forst sollen aus den Beständen pro 1831:
a) 928 Klafter kiefern 2füßiges Kloben-,
b) 730$\frac{3}{4}$ „ „ 3füßiges „
c) 302$\frac{1}{2}$ „ „ Krüppelholz,
öffentlich verkauft werden. Hierzu ist der Termin im hiesigen Forsthause den 4. November c., Vormittags von 10—12 Uhr, angesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mützelburg, den 15. October 1831.

Der Königl. Oberförster Loose.

524) Es soll das, $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt Neustettin entfernt belegene Königl. Domainen-Vorwerk Marienthron, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Ländereien und Grundstücken, bestehend aus:

161	Morg.	128	□R.	Acker II. Klasse,
182	„	126	„	do. III. do.
31	„	105	„	do. IV. do.
50	„	26	„	dreijährig Land,
3	„	17	„	sechsjährig Land,
6	„	149	„	Gärten,
110	„	50	„	Feldwiesen,
104	„	94	„	beständigen Wiesen,
38	„	146	„	Hüthung,
2	„	153	„	Hof- und Baustellen,
30	„	85	„	Wege, Gräben und Triften,
200	„	20	„	Acker III. Klasse im sogenannten Strohort,
14	„	65	„	Hüthung ebendaselbst,
zusammen 937	Morg.	84	□R.;	

ferner:
das zur Oberförsterei Neustettin gehörige sogenannte Kloster-Revier von 4091 Morgen 174 □R. Flächen-Inhalt mit dem dort befindlichen Unterförster-Dienst-Etablissement, der Obstbaumschule, und dazu belegenen Grundstücken, im Wege der öffentlichen Licitation vom 1. Juni 1832 ab, veräußert werden.

Der Bietungs-Termin ist festgesetzt:
a) in Betreff des Domainen-Vorwerks Marienthron
auf den 19. December c.,
b) in Betreff des Kloster-Reviers
auf den 20. ejusdem,

und wird an beiden Tagen die Licitation vor dem Regierungsrath v. Johnston auf dem Amtshause zu Galow bei Neustettin abgehalten werden.

Kauflustige, welche im Termin gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, werden hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen vorher sowohl bei dem Domainen-Amt Neustettin als auch bei uns in der Registratur der Finanz-Abtheilung eingesehen werden können.

Cöslin, den 17. September 1831. Königl. Preuß. Regierung.

---

525) Wir bringen hiermit auf den Antrag des Magistrats zu Greifswald, dessen gefaßten Beschluß, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten den daselbst bevorstehenden, auf den 1. November fallenden Jahrmarkt aufzuheben, zur allgemeinen Kenntniß. Stralsund, den 25. October 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Unterförsters Lüpcke erledigte Unterförsterstelle zu Pritter, Neuhauser Forst-Reviers, ist dem bisherigen Hülfsjäger, Gardejäger Dinse zu Ostswine definitiv, die hierdurch erledigte Hülfsjäger-Stelle zu Ostswine, Neuhauser Reviers, dem Hülfsjäger Marks zu Eggesin, provisorisch, die Hülfsjäger-Stelle zu Eggesin, Reviers gleiches Namens, dem Hülfsjäger Feldt zu Hohenholz, ebenfalls provisorisch und die erledigte Hülfsjäger-Stelle zu Hohenholz, Grünhauser Reviers, dem invaliden Gardejäger Carl Kandt, gleichfalls provisorisch, sämmtlich vom 1. November d. J. ab, verliehen worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Nach einer Anzeige der Landräthlichen Behörde zu Reichenbach vom 3. d. M., hat sich der nachstehend bezeichnete Weber-Lehrling, Friedrich Wilhelm Kunsch aus Ober-Peilau, am 28. Mai c. heimlich entfernt und liegt an dessen Habhaftwerdung. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den rc. Kunsch Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Ortsbehörde zu Ober-Peilau v. Polenz, Reichenbachschen Kreises, abliefern zu lassen.

Signalement: Familien- und Vornamen Friedrich Wilhelm Kunsch, Geburts- und Aufenthaltsort Ober-Peilau v. Polenz, der Eltern desgl., Religion evangelisch, Alter 15 Jahr, Größe für sein Alter klein, Haare hellblond, Stirn breit, Augenbraunen hellblond, Augen grau, Nase stumpf, Mund mittel, Zähne gut, Kinn klein, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesundes Roth, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch.

Bekleidung: Jacke kurze graue, Weste auf weißem Grunde braun gestreift leinen, Hosen schwarz tuchene, Stiefeln kurze in die Hosen, Mütze sogen. Sackmütze von blauem Tuch. Stettin, den 18. Oktober 1831.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 62.

Stettin, den 3. November 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

525) I. Ch. Nr. 1405.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 30. September c. — Amtsblatt Nr. 56, pag. 493 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fernerweit im hiesigen Regierungs-Bezirke folgende Orte von der Cholera befallen und für inficirt erklärt sind:

1) Im ländlichen Polizei-Bezirk von Stettin:
   a) Pommerensdorfer Anlagen am 15. October,
   b) Dorf Züllchow = 17. =

2) Kreis Randow:
   a) Dorf und Vorwerk Schöne am 29. September,
   b) = Grambow = 12. October,
   c) = Cavelwisch = 16. =
   d) = Pommerensdorff = 19. =
   e) = Scholwin = 20. =
   f) = Neuendorff = 21. =
   g) = Boblin = 24. =

3) Kreis Naugardt:
   a) Dorf Farbezin am 15. October,
   b) Jarchlinsche Mühle = 15. =

4) Kreis Greiffenhagen:
   a) Dorf Sinzlow am 23. September,
   b) = Paculent = 28. =
   c) = Roderbeck = 28. =
   d) Amt Fiddichow = 6. October,
   e) Vorwerk Marienhoff = 7. =
   f) Dorf Nipperwiese = 12. =
   g) Vorwerk Hoffdamm = 14. =

5) Kreis Ueckermünde:
   a) Dorf Jaßnick am 15. October,
   b) = Meyersberg = 16. =
   c) = Heinrichsruh = 16. =
   d) = Schlabrendorff = 22. =

6) Kreis Usedom-Wollin:
a) Dorf Ahlbeck am 17. October.

7) Kreis Cammin:
a) Flecken Stepenitz am 18. October.

Stettin, den 26. October 1831.

Uebersicht vom Stande der Cholera im Regierungs-Bezirke Stettin, am 22. Oktober 1831.

I. Stadt-Kreis Stettin:

1) Stadt Stettin, vom Tage des Ausbruchs der Cholera, den 27. August, sind 305 erkrankt, 205 gestorben, 89 genesen und 11 krank geblieben.

II. Ländlicher Polizei-Bezirk von Stettin:

Dorf Grabow, den 9. September, 10 erkrankt, 7 gestorben, 1 genesen und 2 krank geblieben. — Pommerensdorfer Anlagen, Kolonie, den 5. Oktober, 3 erkrankt, 3 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Etablissement Herrnwiese, den 9. Oktober, 1 erkrankt, 1 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Züllichow, den 17. Oktober, 1 erkrankt, 1 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben.

III. Kreis Randow:

Stadt Garz, den 19. August, 33 erkrankt, 23 gestorben, 10 genesen und keiner krank geblieben. (Ist schon für befreit von der Cholera erklärt.) — Stadt Alt-Damm, den 15. September, 98 erkrankt, 50 gestorben, 48 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Schöningen, den 17. September, 23 erkrankt, 10 gestorben, 13 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Güstow, den 5. September, 50 erkrankt, 26 gestorben, 24 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Stolzenhagen, den 9. September, 4 erkrankt, 4 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Schillersdorff, den 13. September, 15 erkrankt, 8 gestorben, 7 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Carow, den 16. September, 5 erkrankt, 1 gestorben, 4 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Barnimslow, den 20. September, 17 erkrankt, 10 gestorben, 6 genesen und 1 krank geblieben. — Dorf Rosow, den 21. Oktober, 4 erkrankt, 2 gestorben, 2 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Podejuch, 22 erkrankt, 7 gestorben, 12 genesen und 3 krank geblieben. — Försterei bei Blumberg, den 25. September, 1 erkrankt, 1 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Möhringen, den 26. September, 1 erkrankt, 1 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf und Vorwerk

Schüne, den 29. Oktober, 12 erkrankt, 9 gestorben, 2 genesen und 1 krank geblieben. — Dorf Grambow, den 12. Oktober, 2 erkrankt, 2 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Capelwisch, den 16. Oktober, 4 erkrankt, 3 gestorben, keiner genesen und 1 krank geblieben. — Dorf Pommerensdorff, den 19. Oktober, 2 erkrankt, 2 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Scholwin, den 20. Oktober, 3 erkrankt, 2 gestorben, keiner genesen und 1 krank geblieben.

IV. Kreis Naugardt:

Stadt Gollnow, den 31. August, 216 erkrankt, 129 gestorben, 87 genesen und keiner krank geblieben. — Glewitzsches Chausseehaus, den 22. September, 3 erkrankt, 2 gestorben, 1 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Fürstenflagg, den 25. September, 1 erkrankt, 1 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Farbezin, den 15. Oktober, 6 erkrankt, 4 gestorben, 1 genesen und 1 krank geblieben. — Jarchlinsche Mühle, den 15. Oktober, 1 erkrankt, keiner gestorben, keiner genesen und 1 krank geblieben.

V. Kreis Greifenhagen:

Stadt Greifenhagen, den 27. September, 4 erkrankt, 4 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. (Bereits für unverdächtig erklärt) — Stadt Fiddichow, den 2. September, 96 erkrankt, 39 gestorben, 52 genesen und 5 krank geblieben. — Dorf Sinzlow, den 23. September, 54 erkrankt, 38 gestorben, 9 genesen und 7 krank geblieben. — Dorf Paculent, den 28. September, 16 erkrankt, 15 gestorben, 1 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Roderbeck, den 28. September, 10 erkrankt, 10 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Nipperwiese, den 12. Oktober, 12 erkrankt, 12 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Amt Fiddichow, den 6. Oktober, 4 erkrankt, 3 gestorben; keiner genesen und 1 krank geblieben. — Vorwerk Marienhoff, den 7. Oktober, 3 erkrankt, 1 gestorben, 2 genesen und keiner krank geblieben. — Vorwerk Hoffdamm, den 14. Oktober. (Die Nachrichten sind noch nicht eingegangen.)

VI. Kreis Ueckermünde:

Dorf Jatzenick, den 13. Oktober, 14 erkrankt, 10 gestorben, 3 genesen und 1 krank geblieben. — Dorf Meyersberg, den 16. Oktober, 32 erkrankt, 18 gestorben, keiner genesen und 14 krank geblieben. — Dorf Heinrichsruh, den 16. Oktober, 13 erkrankt, 10 gestorben, keiner genesen und 3 krank geblieben.

6) **Kreis Usedom-Wollin:**
a) Dorf Ahlbeck am 17. October.

7) **Kreis Cammin:**
a) Flecken Stepenitz am 18. October.

Stettin, den 26. October 1831.

Uebersicht vom Stande der Cholera im Regierungs-Bezirke Stettin, am 22. Oktober 1831.

I. Stadt-Kreis Stettin:

1) Stadt Stettin, vom Tage des Ausbruchs der Cholera, den 27. August, sind 305 erkrankt, 205 gestorben, 89 genesen und 11 krank geblieben.

II. Ländlicher Polizei-Bezirk von Stettin:

Dorf Grabow, den 9. September, 10 erkrankt, 7 gestorben, 1 genesen und 2 krank geblieben. — Pommerensdorfer Anlagen, Kolonie, den 5. Oktober, 3 erkrankt, 3 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Etablissement Herrnwiese, den 9. Oktober, 1 erkrankt, 1 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Züllichow, den 17. Oktober, 1 erkrankt, 1 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben.

III. Kreis Randow:

Stadt Garz, den 19. August, 33 erkrankt, 23 gestorben, 10 genesen und keiner krank geblieben. (Ist schon für befreit von der Cholera erklärt.) — Stadt Alt-Damm, den 15. September, 98 erkrankt, 50 gestorben, 48 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Schöningen, den 17. September, 23 erkrankt, 10 gestorben, 13 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Güstow, den 5. September, 50 erkrankt, 26 gestorben, 24 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Stolzenhagen, den 9. September, 4 erkrankt, 4 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Schillersdorff, den 13. September, 15 erkrankt, 8 gestorben, 7 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Carow, den 16. September, 5 erkrankt, 1 gestorben, 4 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Barnimslow, den 20. September, 17 erkrankt, 10 gestorben, 6 genesen und 1 krank geblieben. — Dorf Rosow, den 21. Oktober, 4 erkrankt, 2 gestorben, 2 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Podejuch, 22 erkrankt, 7 gestorben, 12 genesen und 3 krank geblieben. — Försterei bei Blumberg, den 25. September, 1 erkrankt, 1 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Möhringen, den 26. September, 1 erkrankt, 1 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf und Vorwerk

Schüne, den 29. Oktober, 12 erkrankt, 9 gestorben, 2 genesen und 1 krank geblieben. — Dorf Grambow, den 12. Oktober, 2 erkrankt, 2 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Cavelwisch, den 16. Oktober, 4 erkrankt, 3 gestorben, keiner genesen und 1 krank geblieben. — Dorf Pommerensdorff, den 19. Oktober, 2 erkrankt, 2 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Scholwin, den 20. Oktober, 3 erkrankt, 2 gestorben, keiner genesen und 1 krank geblieben.

IV. Kreis Naugardt:

Stadt Gollnow, den 31. August, 216 erkrankt, 129 gestorben, 87 genesen und keiner krank geblieben. — Glewitzsches Chausseehaus, den 22. September, 3 erkrankt, 2 gestorben, 1 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Fürstenflagg, den 25. September, 1 erkrankt, 1 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Farbezin, den 15. Oktober, 6 erkrankt, 4 gestorben, 1 genesen und 1 krank geblieben. — Jarchlinsche Mühle, den 15. Oktober, 1 erkrankt, keiner gestorben, keiner genesen und 1 krank geblieben.

V. Kreis Greifenhagen:

Stadt Greifenhagen, den 27. September, 4 erkrankt, 4 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. (Bereits für unverdächtig erklärt) — Stadt Fiddichow, den 2. September, 96 erkrankt, 39 gestorben, 52 genesen und 5 krank geblieben. — Dorf Sinzlow, den 23. September, 54 erkrankt, 38 gestorben, 9 genesen und 7 krank geblieben. — Dorf Paculent, den 28. September, 16 erkrankt, 15 gestorben, 1 genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Roderbeck, den 28. September, 10 erkrankt, 10 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Dorf Nipperwiese, den 12. Oktober, 12 erkrankt, 12 gestorben, keiner genesen und keiner krank geblieben. — Amt Fiddichow, den 6. Oktober, 4 erkrankt, 3 gestorben, keiner genesen und 1 krank geblieben. — Vorwerk Marienhoff, den 7. Oktober, 3 erkrankt, 1 gestorben, 2 genesen und keiner krank geblieben. — Vorwerk Hoffdamm, den 14. Oktober. (Die Nachrichten sind noch nicht eingegangen.)

VI. Kreis Ueckermünde:

Dorf Jatzenick, den 13. Oktober, 14 erkrankt, 10 gestorben, 3 genesen und 1 krank geblieben. — Dorf Meyersberg, den 16. Oktober, 32 erkrankt, 18 gestorben, keiner genesen und 14 krank geblieben. — Dorf Heinrichsruh, den 16. Oktober, 13 erkrankt, 10 gestorben, keiner genesen und 3 krank geblieben.

VII. Kreis Usedom-Wollin:
Dorf Ahlbeck, den 17. Oktober, 5 erkrankt, 4 gestorben, keiner genesen und 1 krank geblieben.

VIII. Kreis Cammin:
Flecken Stepenitz, den 18. Oktober, 4 erkrankt, 2 gestorben, keiner genesen und 2 krank geblieben.

	erkrankt.	gest.	genes.	krank gebl.
Es sind in den Städten	752	450	286	16
auf dem Lande	358	230	88	40
Summa	1110	680	374	56

Stettin, den 26. Oktober 1831.

526) Ueber die Forst-Kassen der Reviere Friedrichswalde und Pütt.
III. Nr. 806. October 1831.

Die bisher mit der Intendantur des Domainen-Amtes Friedrichswalde verbundene Rendantur der Forst-Kassen für die Reviere Friedrichswalde und Pütt ist, vom Anfange des Wirthschaftsjahres 1832 ab, mit der Rendantur der Reviere Mühlenbeck und Klütz zu Alt-Damm vereinigt, auch dem hierfür bereits bestellten Forst-Kassen-Rendanten Karow übertragen.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Erhebung der Forst-Gefälle der beiden Reviere Friedrichswalde und Pütt für 1831 noch dem Amts-Aktuarius Knapp zu Friedrichswalde belassen ist, und daß diesem auch die Einnahme der durch den sogenannten Kleinigkeits-Verkauf ferner aufkommenden Holzgelder für das Revier Friedrichswalde, bis zur weiteren Bestimmung hierüber, anvertrauet ist.

Auch für das Revier Pütt beabsichtigen wir eine besondere Forst-Einnehmerstelle einzurichten, um den Käufern aus der Umgegend des Reviers jeden Umweg zur Kasse zu ersparen, und behalten uns vor, den hierfür zu bestellenden Erheber durch besondere Bekanntmachung namhaft zu machen.

Stettin, den 16. October 1831.

527) Betrifft die Einlösung von Staatsschuld-Verschreibungen.
I. Nr. 405. October 1831.

In Verfolg der unterm 28. August 1827 im Amtsblatt vom Jahr 1827, Seite 311, gegebenen Nachrichten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den im Druck besonders erschienenen, mit speziellen Verzeichnissen belegten Bekanntmachungen von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden im Laufe des Jahres 1830 folgende Staatsschuld-Verschreibungen für den Amortisations-Fonds eingelöset und am 29. Juli c. bei dem Königl. Kammergerichte niedergelegt worden sind:

A. 368 Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. v. Rothschild in London am 31. März 1818 über 53,750 Pfd. Sterling, oder	362,812 Rthlr.	15 Sgr.	— Pf.
B. 642 Partial-Obligationen aus der Anleihe von M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurth a. M. über 494,000 Fl., od.	282,285 "	21 "	$5\frac{1}{7}$ "
C. 13 Stück Kurmärksche alte landschaftl. Obligationen über . . . . incl. 39,400 Rthlr. in Gold.	44,400 "	— "	— "
D. 78 Stück Domainen-Pfandbriefe über	76,000 "	— "	— "
E. 9127 Stück Staats-Schuldscheine, im Gesammtbetrage von	1,977,150 "	— "	— "
F. 243 Stück Kurmärksche Ständische Obligationen, im Gesammtbetrage von . . incl. 12,580 Rthlr. Gold.	141,785 "	— "	— "
G. 67 Stück Neumärksche Interimsscheine, im Betrage von	37,745 "	— "	— "
H. 1256 Stück Provinzial-Staats-Schuld-Verschreibungen, im Gesammtbetrage von incl. 8570 Rt. in Gold und 332,244 Rt. 2 Gr. 5 Pf. in Konventionsgeld.	521,432 "	5 "	8 "
überhaupt über incl. 60,550 Rt. Gold u. incl. 332,244 Rt. 2 Gr. 5 Pf. Konventionsgeld.	3,443,610 Rthlr.	12 Sgr.	$1\frac{1}{7}$ Pf.

Stettin, den 22. October 1831.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

528) Das Ressort-Verhältniß in Stempelstrafen betreffend.

Es ist auf den Bericht des Königl. Staats-Ministerii durch die an dasselbe ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. December vorigen Jahres festgestellt worden, daß

1) in der Regel gegen Stempelstrafen, welche nicht 10 Thaler betragen, sie mögen in der Form eines Resoluts oder eines Decrets auferlegt sein, im Wege des Recurses oder der Beschwerde, Erlaß oder Milderung bei der Königl. Stempelverwaltung nachzusuchen sei,
2) hiervon nur diejenigen Stempelstrafen ausgenommen sein sollen, die entweder von einer Ministerial-Behörde verfügt, oder von den Gerichten in Prozeß-Verhandlungen ohne Unterschied und in andern gerichtlichen Verhandlungen gegen die unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels

zu Gesuchen und Eingaben, zu Vollmachten und zu gerichtlichen oder Notariats-Beglaubigungen durch ein Decret festgesetzt werden;

3) nur in diesem Falle der Recurs im Wege einer Beschwerde an die höhere Instanz der Behörde, welche das Strafdecret abgefaßt hat, Statt finden solle,

4) überall, wo der Recurs oder die Beschwerde an die Stempel-Verwaltung zu richten sei, der Betheiligte sich unmittelbar an das Königl. Finanz-Ministerium zu wenden habe, welchem jedoch freistehen solle, zur Erleichterung des Verfahrens den Provinzial-Steuer-Direktor oder die betreffende Regierung zu substituiren, und

5) der Recurs, welchen wegen der Strafen zu 10 Rtlr. und darüber der Betheiligte, Statt der Berufung auf ein gerichtliches Verfahren, etwa einlege, in allen Fällen zur Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers gehöre.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden, in Folge eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 19. vorigen Monats, angewiesen, sich hiernach zu achten und die eingehenden Recurse gegen die Strafbestimmungen in Stempelsachen, insofern solche nicht der Stempel-Verwaltung überwiesen sind, an die höhere Instanz, mithin an diejenige Gerichtsbehörde, welche in Appellatorio zu erkennen haben würde, zur Beurtheilung und Entscheidung abzugeben.

Stettin, den 13. October 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

529) Die Anstellung des Justiz-Commissarius O. W. Schultz zu Anclam betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. August d. J., daß dem Justiz-Commissarius Otto Wilhelm Schultz in Anclam neben der Praxis bei dem dortigen Stadtgerichte, auch die Praxis bei den übrigen Untergerichten des Anclamschen Kreises gestattet worden sei, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschränkung, daß derselbe für die außerhalb der Stadt zu betreibenden Geschäfte keine Reisekosten und Diäten liquidiren dürfe, sondern mit den taxmäßigen Gebühren sich begnügen müsse, von dem Königl. Justiz-Ministerio aufgehoben worden ist. Stettin, den 13. October 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

530) Die von den Untergerichten einzureichenden Listen und Tabellen betr.

Die Untergerichte des Departements werden, mit Hinweisung auf die Publicate vom 30. October 1827 und 16. October 1828, Amtsblatt von 1827 Seite 398, und von 1828, Seite 430, hierdurch angewiesen, die diesjährigen Conduiten-Listen und General-Berichte bis zum 5. December d. J. und die General-Civil-Prozeß-Tabellen, in allen vorgeschriebenen Rubriken genau und vollständig ausgefüllt, bis zum 10. December d. J., bei Vermeidung kostenpflichtiger Excitatorien, einzureichen. Stettin, den 22. October 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

3) anderer Behörden.

531) In Betreff der Abhaltung der diesjährigen Martini-Messe zu Frankfurth an der Oder.

Dem handeltreibenden Publiko des In- und Auslandes wird hiermit bekannt gemacht, daß unter Genehmigung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera die diesjährige Martini-Messe zu Frankfurth a. d. O. in gewöhnlicher Weise abgehalten werden wird. Da die obwaltenden Zeitverhältnisse aber mehrere Rücksichten und Maaßregeln nothwendig machen, so werden hiermit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Es sind für alle Personen und Waaren, welche die hiesige Messe besuchen wollen, über folgende Städte, Handelsstraßen nach Frankfurth a. d. O. bestimmt, nämlich 1) Müncheberg, 2) Beeskow, 3) Luckau, 4) Cottbus, 5) Sorau, 6) Crossen, 7) Züllichau, 8) Zielenzig, 9) Friedeberg, 10) Soldin, 11) Königsberg i. d. N.

2) Alle in den hiesigen Regierungs-Bezirk eingehenden und ihre Richtung nach Frankfurth a. d. O. nehmenden Personen und Waaren müssen eine der gedachten Handelsstraßen einschlagen und sich bei dem Polizei-Bureau melden, welches in jeder der genannten Städte errichtet worden ist, um ihre Gesundheits-Zeugnisse vorzuzeigen.

3) Jeder zur Messe reisende Inländer muß, wenn er aus einem gesunden Orte kömmt, mit einer Legitimations-Karte oder mit einem Passe versehen seyn, in welchem der Gesundheits-Zustand des Orts, aus welchem er kömmt, angegeben ist. Kömmt er aber aus einem von der Cholera infizirten Orte, so muß er ein Gesundheits-Attest der Orts-Sanitäts-Commission besitzen. Auf diese Zeugnisse soll jeder Reisende und jeder Waarenführer ungehindert eingelassen werden. Fehlen aber diese Zeugnisse, oder sind sie nicht in Ordnung: so wird er ohne Weiteres an dem betreffenden Einlaßorte zurückgewiesen werden. Es versteht sich übrigens, daß jeder, der nach den Gesetzen paßpflichtig ist, außer dem Gesundheits-Zeugnisse auch einen Paß produciren muß.

4) Jeder Ausländer, der zur Messe gehen will, bedarf eines Passes, in welchem der Gesundheits-Zustand des Orts, aus welchem er kömmt, bemerkt ist, um ebenfalls ungehindert eingelassen zu werden. Der Mangel desselben bedingt die Zurückweisung an dem betreffenden Einlaßorte.

5) Jeder inländische und ausländische Reisende und Waarenführer, welcher aus einem gesunden Orte kömmt, und sich nicht an Orten, wo die Cholera herrscht, aufgehalten hat, sich auch durch die Visa des Polizei-Bureau's des Einlaßortes legitimirt, insofern er nicht im Regierungs-Bezirke selbst ortsgehörig ist, soll ungehinderten Einlaß in die Stadt Frankfurth finden. Kömmt er aber aus einem infizirten Orte, oder hat er sich in einem solchen aufgehalten; so muß er sich zu Frankfurth einer 5tägigen

Contumaz auf seine Kosten unterwerfen, wobei aber die Zeit in Anrechnung kommen soll, welche er zuletzt in gesunden Gegenden zugebracht hat. Um sich also gehörig ausweisen zu können, muß kein Reisender und Waarenführer es unterlassen, seinen Paß oder sein Gesundheits-Attest oder seine Legitimations-Karte in jedem Orte, wo er Nachtquartier hält, visiren zu lassen.

6) Pack- und Bündeljuden d. h. solche, welche zu Fuße gehen, und ihre geringen Waaren oder Habseligkeiten in Säcken oder Päcken mit sich führen, sind überall, wo man sie antrifft, zurückzuweisen, da denselben der Zutritt zu der hiesigen Messe nicht verstattet werden soll. Dagegen gelten für alle in- und ausländische jüdische Handelsleute, welche auf Wagen zur Messe reisen, die ad 3, 4 und 5 erlassenen Bestimmungen.

7) Es sollen alle Waaren ohne Unterschied zu der hiesigen Messe zugelassen werden, mit Ausnahme alter Kleider und gebrauchter Betten, insofern sie Handelsartikel sind. Diese sind an den Einlaßörtern überall zurückzuweisen.

8) In Betreff der Schiffer, welche Waaren zur hiesigen Messe führen, behält es bei der Gesundheitsrevision sein Bewenden, welche an den öffentlich bekannt gemachten Revisionsstellen angeordnet worden ist.

Wir wünschen, daß jeder In- und Ausländer, welcher die diesjährige Martini-Messe besuchen will, von diesen Bestimmungen Kenntniß nehmen und sich genau darnach achten möge, um nicht Hindernisse auf seiner Reise zu finden und der Gefahr ausgesetzt zu seyn, zurückgewiesen zu werden. Frankfurth a. d. O., den 15ten October 1831. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

532) Die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs der hiesigen Königl. Regierung für das Jahr 1832, welcher nach einem ungefähren Ueberschlage seyn wird:

36	Rieß	Relations-Papier 1ster Sorte,
45	"	desgleichen 2ter "
4	"	Briefpapier,
100	"	Conceptpapier,
5	"	Packpapier,
4	"	Notenpapier,
4	"	Median-Mundirpapier,
5	"	Median-Conceptpapier,
3000	Stück	Federposen,
100	Pfund	Siegellack,
80	"	Bindfaden,
250	Ellen	Wachslein,
500	"	Päcklein,
16	Pfund	Oblaten,

soll

Amts-Blatt.

No. 63.

Stettin, den 8. November 1831.

Gesetzsammlung.

No. 15 enthält unter

Nr. 1313 die Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1832—1834. Vom 30. October d. J,

und ist solche auch in dem Zeitungs-Comtoir in Berlin, wie auf sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie, zu $6\frac{3}{4}$ Sgr. das Exemplar auf Druckpapier als einzelnes Stück zu bekommen. Berlin, den 7. November 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Nach den bisher über die Natur der Cholera und ihre Verbreitungsweise gesammelten Beobachtungen und unter Berücksichtigung des Gutachtens der erfahrensten Aerzte haben Seine Majestät der König auf den Vortrag der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera, Allergnädigst zu befehlen geruht, daß in den bisherigen Vorschriften, die Cholera betreffend, noch folgende Veränderungen eintreten sollen:

1) Die Desinfection der Waaren, Briefe, Gelder und überhaupt aller Gegenstände der Versendung, hört unter den sub 2, 3 und 4 bemerkten Ausnahmen ganz auf, da die Erfahrung nicht nur allgemein dafür spricht, daß durch Waaren-Versendung, Briefe und Geld keine nachweisliche Uebertragung der Krankheit statt gefunden hat, sondern auch die Theorie sich immer bestimmter darüber feststellt, daß keine Gefahr aus dem Verkehr mit denselben zu besorgen ist.

2) Nur die bei Cholerakranken im Gebrauch gewesenen, oder mit solchen in unmittelbare Berührung gekommenen Kleider, Betten und Effecten müssen, ehe sie wieder in Gebrauch kommen dürfen, einer vollständigen Reinigung unterworfen werden, wie sie sub 5 näher angegeben ist. Die Kleidungsstücke, Betten und Effecten der Reisenden sind, in so fern die Reisenden selbst gesund sind, überall als unverdächtig zu behandeln, und nur gebrauchte Gegenstände der Art, als Handels-Artikel, dürfen von außerhalb nirgend eingeführt werden.

3) Waaren, welche zu Wasser transportirt werden, oder deren Emballagen, sind der bisher vorgeschriebenen Reinigung nur dann, und zwar am Auslade-Orte zu unterwerfen, wenn auf dem Schiffe, auf welchem sie sich befinden, die Cholera geherrscht hat. Die angeordneten Revisionen der Flußschiffer an bestimmten Stellen, und der Ausweis der Schiffsrollen und der Schiffsjournale bei Seeschiffen, gewähren darüber die hinreichende Controlle, und es muß jedem Flußschiffer deshalb ein Revisions-Attest, von jedem Revisions-Ort visirt, ertheilt werden, mit welchem er an dem Auslade-Orte die Unverdächtigkeit der Waaren und des Schiffes zu beweisen hat.

4) Alle Seeschiffe, auf welchen sich keine Cholera-Kranke befunden haben, werden, nach Abhaltung der früher schon angeordneten viertägigen Beobachtungs-Quarantaine, ohne weiteres in die Seehäfen eingelassen und zur Löschung verstattet. So lange die inländischen Hafen-Plätze selbst von der Cholera ergriffen sind, soll es diesen Häfen gestattet sein, auch von solcher viertägigen Beobachtungs-Quarantaine abzustehen, wenn sie es ihrem Interesse angemessen erachten. Die sub 3 angeordnete Waaren-Desinfection, muß aber in den dort bezeichneten Fällen unbedingt stattfinden.

5) Die, überall wo die Cholera ausgebrochen ist, angeordneten Wohnungssperren werden — um die mit der Beschränkung des Verkehrs verbundenen Nachtheile mit den in sanitäts-polizeilicher Hinsicht erwiesenen Vortheilen derselben, in das wünschenswerthe Gleichgewicht zu setzen — dahin ermäßigt, daß sie nur so lange fortdauern sollen, wie die Cholerakranken selbst in der Wohnung sich befinden und bis nach ihrer Entfernung aus derselben oder ihrer Genesung, die Reinigung der Wohnung, Effecten und Personen vollständig und gründlich, unter amtlicher Aufsicht, bewirkt worden ist. Um so strenger aber werden die Behörden verpflichtet, die Wohnungssperren überall auf das Sorgfältigste und vorschriftsmäßig auszuführen. Die Reinigung der Wohnungen geschieht durch Waschen, Scheuern, Lüften und Räucherung, die der Kleider und Effecten durch Lüften, Waschen in Seifenwasser oder Chlorkalk-Auflösung, oder Räucherung; die Betten müssen gekesselt, die Personen durch Baden, Räucherung und Wechseln der Kleider desinficirt werden. Die Räucherungen geschehen in der bisher vorgeschriebenen Weise, wobei jedoch ausdrücklich erinnert wird, daß Menschen der Chlor-Räucherung gar nicht ausgesetzt werden dürfen, weil sie den Lungen leicht nachtheilig werden kann. Die Gesundheits-Commissionen haben für die Erfüllung dieser Vorschriften überall zu sorgen.

6) Zur Sicherung der noch nicht von der Cholera ergriffenen Theile des Landes gegen Einschleppung der Krankheit bleibt die Bestimmung in Kraft, daß jeder innerhalb Landes Reisende, ohne Ausnahme, mit einer Legitimations-Karte, nach der Verordnung vom 6ten Juny d. J. versehen sein muß.

Denjenigen Personen in angesteckten Orten aber, welche während der letzten 5 Tage mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, oder mit solchen in einem Hause gewohnt haben, darf vor Verlauf dieser 5 Tage keine Legitimations-Karte zum Reisen ertheilt werden.

Die Karten müssen deshalb außer dem Gesundheits-Zustand des Abgangs-Orts, auch (bei angesteckten Orten) die Bemerkung, daß der Reisende in einem seit 5 Tagen Cholerafreien Hause gewohnt hat, ausdrücklich enthalten.

7) Die Legitimations-Karten der Reisenden müssen während der Dauer der Reise in jedem Nachtquartier von der Ortspolizei-Behörde visirt, und wenn ein Reisender dort mit Cholerakranken in ähnliche Berührungen wie die eben vorher bemerkten gekommen wäre, so muß ihm das Weiterreisen durch Zurückbehalten der Legitimations-Karte während 5 Tage verweigert werden.

8) Wenn gleich bei der gewissenhaften Beachtung der sub 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, welche der Aufmerksamkeit der Orts-Behörden deshalb besonders empfohlen werden, durch Reisende, welche aus angesteckten Orten kommen, den gesund gebliebenen Ortschaften durchaus keine erhebliche Gefahr mehr drohen dürfte, so soll den letztern zu deren größerer Beruhigung die ihnen bisher ertheilte Befugniß, dergleichen Reisenden ohne vorgängige Contumazirung den Aufenthalt zu verweigern, dennoch ferner gestattet werden, in der Hoffnung, daß sie sich von selbst bei längerer Erfahrung immer mehr geneigt finden werden, auf diese Befugniß zu verzichten. Da jedoch die bisherige zu allgemeine Ausdehnung

derselben zum Theil die nachtheiligsten Hemmungen für die Verwaltung zur Folge gehabt hat, so wird fortan die in §. 7. der Bestimmungen vom 22. August enthaltene Vorschrift in Bezug auf die Reisen der Beamteten, dahin modifizirt, daß künftig alle Beamtete und Militair-Personen, bei Reisen in Dienstgeschäften, worüber sie sich jedoch durch eine Dienst-Ordre auszuweisen haben, und in so fern sie übrigens mit der vorschriftsmäßigen Legitimations-Karte versehen sind, gar keinen sanitäts-polizeilichen Hindernissen mehr rücksichtlich ihrer Reisefreiheit und ihres Aufenthalts unterliegen dürfen. Von der Beibringung der Legitimations-Karten darf aber nur in Fällen der dringendsten Eile und Wichtigkeit eine Dispensation durch die vorgesetzten Behörden in der Dienst-Ordre selbst, auf ihre Verantwortung ausgesprochen werden.

Bei Märschen von Truppen-Commandos bleibt es bei den Bestimmungen des §. 8. des Publicandums vom 22. August.

9) Wegen des Eingangs aus dem Auslande über die diesseitigen Grenzen, sind die Bestimmungen bereits unter dem 16ten d. M. gegeben worden, bei welchen es verbleibt.

Berlin, den 25sten October 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.
v. Thile.

Nach einer von der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera gegebenen Entscheidung soll die Bewachung des Grenzstriches des Regierungs-Departements Stralsund zur Abwehrung der Cholera nur den Character einer geschärften polizeilichen Aufsicht tragen und den Cordon-Mannschaften der Gebrauch scharfer Waffen nicht gestattet sein. Indem ich dies als Maaßgabe für mein Publikandum vom 25. v. M. zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich diesseitige das Stralsunder Regierungs-Departement besuchende Reisende und Gewerbetreibende wiederholt auf, die dort gegebenen Vorschriften in Betreff der Legitimationspapiere und der Kontumaz-Anstalten streng zu befolgen, um die sonst unvermeidlichen Nachtheile zu verhüten.

Stettin, den 5. November 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

---

2) der Königl. Regierung.

538) I. Ch. Nr. 1433.

In der Stadt Gollnow, Naugardter Kreises, hat die Cholera, nachdem am 21. October c. die letzten Fälle dieser Art, theils durch den Tod, theils durch Genesung, so wie sämmtliche Reinigungen vollendet worden, gänzlich aufgehört, und es wird daher diese Stadt hierdurch für völlig von der Cholera befreit und unverdächtig erklärt. Stettin, den 2. November 1831.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

539) Wegen Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und sämmtliche Untergerichte und Polizeibehörden des Departements werden angewiesen, sie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Stettin den 24sten October 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

540) Der 2ten Artillerie-Brigade ist ein eisernes Kreuz 2ter Klasse zur Vererbung im Unterofficier- und Gemeinenstande anheim gefallen. Der nächste Expectant dazu ist der ehemalige Bombardier Michael Such, welcher unterm 24. April 1815 zu einer neu errichteten Batterie nach Wesel versetzt und nächstdem wieder nach Pommern zur Kriegsreserve entlassen worden ist. Die Nachforschungen über seinen gegenwärtigen Aufenthalt sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben, und der genannte ehemalige Bombardier Michael Such wird hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von längstens 3 Monaten a dato bei der unterzeichneten Brigade persönlich oder schriftlich zu melden, und gleichzeitig seinen Erbberechtigungsschein so wie ein Führungs-Attest von seiner jetzigen vorgesetzten Behörde beizubringen. Stettin, den 19. October 1831.

Königl. zweite Artillerie-Brigade.

In Abwesenheit des Brigadiers. Borowsky, Major.

541) Auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung soll der im künftigen Jahre auszuführende Reparaturbau des Probstei-Gebäudes zu Usedom an den Mindestfordernden licitirt werden. Dazu stehet ein Termin den 17. December d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Amtsstube an, zu welchem qualificirte Bau-Unternehmer hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Wahl unter den Bietenden, so wie die höhere Genehmigung zu dem abzuschließenden Entreprise-Contract vorbehalten bleibt. Anschlag, Zeichnung und Bedingungen werden im Termin vorgelegt, können auch vorher in der Amts-Registratur eingesehen werden. Swinemünde, den 26. October 1831.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt Pudagla.

---

542) In der Königl. Rothenfierschen Forst sollen mehrere Quantitäten Holz in stehenden Bäumen meistbietend verkauft werden, wozu folgende Termine angesetzt sind:

Novbr.,	den	3.,	im Belauf	Retztow,	Jag. 2, 3, 5,	Kiefern,
=	=	8.,	= =	Neuwald,	= 7,	desgl.,
=	=	11.,	= =	daselbst,	= 8,	desgl.,
=	=	14.,	= =	Schaafbrück,	= 24, 25,	Eichen,
=	=	15.,	= =	Gülzow,	= 10,	desgl.,
=	=	21.,	= =	Schaafbrück,	= 23, 24, 25,	Büchen u. Kiefern,
=	=	29.,	= =	Retztow,	= 2, 3, 5,	Kiefern,
Decbr.,	=	5.,	= =	Gülzow,	= 11,	desgl.,
=	=	9.,	= =	Neuwald,	= 48, 51,	Eichen, Büchen u. Kiefern,
=	=	14.,	= =	Schaafbrück,	= 40, 41,	Eichen und Kiefern,
=	=	20.,	= =	Sagersberg,	= 9 u. a. d. Totalit.	Eichen u. Kiefern.

Die Termine finden jedesmal Morgens von 10 bis 12 Uhr statt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Rothenfier, den 20. October 1831.

Der Königl. Oberförster Fischer.

---

543) In dem Königl. Forst-Revier Stepenitz sind an eingeschlagenen Brennholz-Vorräthen: A. Unterforst Schöncich:

Jagen 64,	eichen	16	Klafter	Kloben,
	büchen	20	=	=
	kiefern	12	=	=
Jagen 65,	birken	10	=	=
		6	=	Knüppel,
Jagen 66,	büchen	40	=	Kloben,
		16	=	Knüppel,
	kiefern	20	=	Kloben.

B. Unterforst Schmelzenforth:

Jagen 55,	büchen	12	Klafter	Knüppel,

C. Unterforst Graseberg:

Jagen 7, eichen 30 Klafter Kloben,

welche auf den 24. November, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt werden. Der Termin wird in dem Forst-Kassen-Lokal von Unterzeichnetem abgehalten. Ferner werden Gebote auf den ganzen oder theilweisen Einschlag des Wirthschaftsjahrs 1832 angenommen. Es soll eingeschlagen werden: A. Unterforst Schmelzenforth:

Jagen 24,	240	Klafter	kiefern	Kloben,
	50	″	″	Knüppel,
Jagen 35,	58¾	″	″	Kloben,
	17¼	″	″	Knüppel,
Jagen 55,	36	″	eichen	Kloben,
	12	″	″	Knüppel,
	72	″	büchen	Kloben,
	24	″	″	Knüppel,
	20	″	birken	Kloben,
	24	″	″	Knüppel,
	6	″	elsen	Kloben,
	36	″	″	Knüppel,
	136	″	kiefern	Kloben,
	50	″	″	Knüppel,
Totalität	20	″	″	″

B. Unterforst Crampe:

Jagen 22,	15	Klafter	kiefern	Kloben,
	65	″	″	Knüppel.

Eichen, büchen, kiefern, Bau-, Nutz- und Schirhölzer von verschiedenen Dimensionen, werden alle Dienstage und Freitage in den Schlägen aus freier Hand von Unterzeichnetem verkauft, und zwar am Dienstage im Unterforst Stepenitz, und am Freitage im Unterforst Graseberg.

Stepenitz, den 4. November 1831.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

---

544) In der zur hiesigen Revier-Verwaltung gehörigen Pommerschen Heide, Belauf des Förster Bietz, Jagen Nr. 2, sollen:

380 Klafter trocknes kienen Kloben-Brennholz

in kleinen Posten an den Meistbietenden verkauft werden. Es stehet dazu Montag den 14. November a. c., Vormittags 10 Uhr, in der Königl. Forst-Kasse zu Vierraden Termin an, was Kauflustigen hierdurch zur Nachricht gegeben wird. Forsthaus Heinersdorf, den 1. November 1831.

Der Königl. Oberförster Gadow.

545) Der Invalide Christian Schultz zu Hohen-Bollentin ist durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin vom 27sten December 1830 wegen begangener Einbringung ausländischen Salzes nach bereits erfolgter zweimaliger Bestrafung außer der Confiskation der defraudirten 7 Pfund Salz, mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe belegt, und ist die Ablieferung desselben an die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard verfügt worden. Demmin, den 29sten October 1831.

Königl. Haupt-Zoll-Amts-Justiziariat.

546) Die separirte Ehefrau des Stellmachers Schultz aus Grabow hat die ihr heute von der unterzeichneten Behörde zur Reise nach Seegrund bei Ueckermünde ertheilte Legitimations-Karte sub No. 2231 auf dem Wege von hier nach der Malzmühle verloren, welches zur Vermeidung eines Mißbrauchs hiemit bekannt gemacht wird. Stettin, den 27. October 1831.

Königl. Polizei-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Hoffiskal und Justiz-Kommissarius Friedrich George Leopold Reiche hieselbst ist zum Justiz-Kommissions-Rath ernannt worden.

Der Ober-Grenz-Kontroleur Sangally in Cammin hat eine Magazin-Verwalter-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte in Stettin, und dessen bisherige Stelle der Ober-Grenz-Kontroleur v. Parasky zu Ferdinandshoff erhalten. Die Ober-Grenz-Kontroleur-Stelle zu Ferdinandshoff ist dem reitenden Grenz-Aufseher Rosenstedt zu Garz auf Rügen interimistisch ertheilt worden.

Der Magazin-Aufseher, Kontroleur Schmale, ist zum Faktor der Salz-Faktorei in Stettin ernannt, der Salzwärter Rößler zum Magazin-Aufseher bei dem Salz-Speditions-Comptoir daselbst bestellt, und der Salzwärter-Posten bei der gedachten Faktorei dem invaliden Unterofficier Rasch interimistisch verliehen worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der Blutigelhändler Carl Jedo und dessen Ehefrau Henriette geb. Friesen, welche sich durch Führung falscher Papiere der Betrügerei verdächtig gemacht und sich seit längerer Zeit zwecklos herumgetrieben haben, sind von uns per Marschroute in ihre Heimath dirigirt, daselbst aber nicht eingetroffen. Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf diese dem Anschein nach gefährliche Personen zu vigiliren und im Betretungsfall ihren Transport in ihren Wohnort zu bewirken. Swinemünde, den 20. October 1831. Königl. Polizei-Behörde.

Signalement des Handelsmannes Jedo: Geburtsort Ziegenheim, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt Hamburg, Religion evangelisch, Alter

35 Jahr, Stand, Gewerbe Blutigelhändler, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund klein, Zähne vollzählig, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung voll, Statur groß.

Signalement der verehel. Jedo, geb. Henriette Friesen: Geburtsort Berlin, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt Hamburg, Religion evangelisch, Alter 35 Jahr, Stand, Gewerbe (ihres Mannes), Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase dick, Mund breit, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsfarbe gelblich, Gesichtsbildung gewöhnlich, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Der Brauer Johann George Köpernick aus Hüttenmühl bei Garchen, welcher wegen zwecklosen Umhertreibens per Marschroute in seine Heimath zurück gewiesen worden, ist daselbst nicht eingetroffen. Wir ersuchen daher alle Behörden dienstergebenst, den rc. Köpernick im Betretungsfalle aufgreifen und an den Ort der Bestimmung transportiren zu lassen.

Swinemünde, den 20. October 1831. Königl. Polizei-Behörde.

Signalement des Brauer Köpernick: Geburtsort Hüttenmühle bei Garchen, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt Hüttenmühle, Religion evangelisch, Alter 42 Jahr, Stand, Gewerbe, Brauer, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund etwas breit, Zähne nicht vollständig, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung gewöhnlich, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: hochgezogene Schultern.

Aus Pyritz ist der nachstehend bezeichnete Pantoffelmacher-Lehrling Wilhelm Noll seinem Meister am 2. d. M. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den unterzeichneten Magistrat abliefern zu lassen.

Pyritz, den 25. October 1831. Der Magistrat.

Bekleidung: Rock hellgrau Kalmuck, Weste bunt gestreifte katunene, Hosen grau Militair, Stiefeln kurze, Hut Filz, Halstuch blaubunt katunenes.

Signalement: Geburtsort Greifenhagen, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt Pyritz, Religion evangelisch, Alter 16 Jahr, Gewerbe Pantoffelmacher-Lehrling, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare hellblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gerade, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur schwächlich und hager.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts=Blatt.

No. 64.

Stettin, den 16. November 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

In Folge Allerhöchsten Befehls vom 24. d. M. wird hiermit das unterm 23. December 1830 erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden, Waffen und andern Kriegs=Bedürfnissen über die Preußische Grenze von Schmalleningken am Memelstrom bis zur Haupt=Zollstraße zum Haupt=Zollamt Zabrzeg in Ober=Schlesien wieder aufgehoben. Berlin, den 28. October 1831.

Minister des Innern für Handel und Gewerbe v. Schuckmann. — Finanz=Minister Maaßen. — Minister des Innern und der Polizei v. Brenn.

Die Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinsche Regierung hat sich veranlaßt gefunden, die Anordnungen, betreffend die Absperrung der Landes=Grenzen gegen das Eindringen der Cholera, zu modificiren, und wörtlich nachstehende Punkte zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) das Verbot des Ueberschreitens der Landesgrenze auf andern Stellen, als denen der angeordneten Contumaz=Anstalten, bei Bestand zu erhalten und gegen etwanige Contravenienten die gesetzlichen Strafen nach wie vor anwenden zu lassen, dahingegen aber

2) den polizeilichen Schutz gegen die Uebertretung dieses Verbots fortan in folgender Art üben zu lassen:

a) der Gemeindeschutz ist, nach Anleitung der desfallsigen Verordnungen, in allen bedroheten Gegenden des Landes, namentlich auch an den Grenzen, zur Ausführung zu bringen, und werden daher die Orts= und Bezirks=Behörden hiemit aufgefordert, sich mit den ihnen sonach zu Gebote stehenden Mitteln selbst zu schützen.

Ein solcher, in der Nähe des heimathlichen Heerdes zu übender Schutz, der nur gegen die der Verschleppung der Cholera Verdächtigen gerichtet sein muß, und wobei Unsere Aufforderung vom 13. d. M. wohl zu beachten ist, wird nicht so lästig und der Gesundheit der Schutzpflichtigen so nachtheilig werden, wie dies bei länger anhaltendem Grenzschutzdienst der Fall gewesen wäre.

b) Es sind in allen Oertern, welche der Grenze weniger als zwei Meilen entfernt liegen, Civil=Wachen aufzustellen und dahin strenge zu verpflichten, auf alle Fremde ein sorgsames Augenmerk zu haben, und

diejenigen Personen, die sich etwa verbotswidrig eingeschlichen haben möchten, mittelst Ablieferung an das zunächst stationirte Militair zur gefänglichen Haft zu bringen. — Das Militair hat sodann diese Personen, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder wenn es Ausländer sind über die nächste Grenze zurückzuführen, oder in die nächste Contumaz-Anstalt abzuliefern und zugleich dem competenten Gerichte, Zwecks der demnächstigen Untersuchung und Bestrafung der Contravenienten, davon die Anzeige zu machen.

Uebrigens werden auch die Obrigkeiten aller mehr im Innern des Landes belegenen Oerter zu einer sorgfältigen und strengen Aufsicht auf alle Durchreisende verpflichtet, wobei sie jedoch wiederum die in Unserer Aufforderung vom 13. d. M. an Hand gegebenen Rücksichten mit Umsicht zu beobachten haben.

c) Unser Militair wird die Contumaz-Anstalten sowohl als die Haupt-Eingangsstraßen besetzt halten, übrigens aber in den der Grenze zunächst belegenen Städten, Gütern und Dörfern stationirt werden, und von dort aus einen steten Patrouillen-Dienst durch Infanterie, Gensd'armen und Cavallerie zu üben, auch an den vorzüglich bedroheten Punkten einzelne Posten aufstellen, um so, gleich dem Gemeinbeschutz, gegen die Uebertretung des Verbots der Ueberschreitung der Grenzen zu wirken, wobei denn auf sorgfältige militairische Bewachung der am meisten bedroheten Gegenden, z. B. der Elbufer, besonders zu halten ist 2c.

Von diesen Bestimmungen setze ich das Publikum in Kenntniß.

Stettin, den 6. November 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Nachdem mit Bewilligung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera die Aufhebung der bisher zu Osternothhafen auf der Insel Wollin bestandenen See-Kontumaz-Anstalt beschlossen worden ist, hebe ich mein Publikandum vom 22. September, Amtsblatt Nr. 53, pag. 472, hierdurch auf, und wird von nun an der Ein- und Ausgang aller See- und Strom-Fahrzeuge auf den Oderarmen — der Peene, Swine und Dievenow — unaufgehalten stattfinden.

Um indessen den Bestimmungen des §. 7 der Verordnung der Königl. Immediat-Kommission vom 12. September und der Verordnung der gedachten Behörde vom 25. October, §. 3, zu entsprechen, sind Gesundheits-Revisionsstellen zu Wolgast, Swinemünde und Cammin errichtet worden, und der Führer jedes ein- und auslaufenden Fahrzeugs hat sich bei diesen resp. Behörden zu melden, um den Gesundheitszustand desselben untersuchen zu lassen, worüber

ihm ein Attest ausgestellt wird, mit welchem er am Ausladeorte die Unverdächtigkeit der Waaren und des Schiffes nachzuweisen hat.

Wer einen dieser Revisionsorte zu passiren hatte, und das vorschriftsmäßige Unverdächtigkeits-Attest nicht extrahirte, hat es sich selbst beizumessen, wenn das Fahrzeug am Bestimmungsorte nicht zugelassen wird. — Da für den Regierungs-Bezirk Stralsund eine strengere polizeiliche Beaufsichtigung der Grenze nachgelassen ist, so bleibt es bei der Bestimmung, daß kein Fahrzeug am linken Peene-Ufer anlegen darf, ohne sich in Wolgast zur Kontumaz und resp. Revision gemeldet zu haben.

Schließlich wird das Handel und Gewerbe treibende Publikum noch auf die betreffenden Bestimmungen der Verordnung der Königl. Immediat-Kommission vom 25. October, welche zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, aufmerksam gemacht. Stettin, den 11. November 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

---

2) der Königl. Regierung.

547) I. Ch 1446.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. October, Amtsblatt Nr. 62, pag. 537, wird hiermit bekannt gemacht, daß ferner folgende Orte von der Cholera ergriffen und für inficirt erklärt worden sind:

1. Im Kreise Randow:
   a) Dorf Warsow am 28. October 1831,
   b) " Bergland " 18. " "
   c) " Mandelkow " 26. " "
   d) " Colbitzow " 28. " "
2. Im Kreise Ueckermünde:
   a) Dorf Eichhoff am 25. October 1831,
   b) " Grambin " 27. " "
3. Im Kreise Cammin:
   Dorf Klein-Weckow am 28. October 1831.
4. Im Kreise Pyritz:
   Dorf Naulin am 18. October 1831.

In der Woche vom 22. bis 29. October sind von der Cholera im Regierungs-Bezirke Stettin

	erkr.	gest.	gen.	kr. gbl.
Stadt Stettin	23	22	7	5
" Alt-Damm	5	1	4	—
" Gollnow	—	—	—	—
" Fiddichow	6	4	3	4
Summa Städte	34	27	14	9

(Greifenhagen und Garz sind schon früher für unverdächtig erklärt.)

Plattes Land:	erkr.	gest.	gen.	kr. gbl.
1) Ländlicher Polizei-Bezirk von Stettin	—	—	2	—
Dorf Grabow	—	4	—	—
„ Frauendorff	4	—	—	—
„ Züllchow	1	1	—	—
2) Kreis Randow:				
Dorf Barnimslow	—	—	1	—
„ Podejuch	6	4	2	3
„ und Vorwerk Möhringen	1	1	—	—
„ Scheune	—	—	1	—
„ Cavelwisch	—	1	—	—
„ Scholwin	2	2	1	—
„ Neuendorff	2	2	—	—
„ Warsow	6	3	—	3
„ Boblin	8	3	2	3
„ Bergland	2	2	—	—
„ Mandelkow	5	2	—	3
„ Colbitzow	2	1	—	1
3) Kreis Naugardt:				
Dorf Farbezin	1	—	2	—
Jarchlinsche Mühle	2	1	1	1
4) Kreis Greiffenhagen:				
Dorf Sinzlow	17	12	8	4
„ Paculent	7	7	—	—
„ Nipperwiese	19	2	6	11
Amt Fiddichow	2	1	2	—
Vorwerk Hoffdam incl. der in der vorigen Nachweisung nicht mit aufgenommenen Tage	40	15	25	—
5) Kreis Ueckermünde:				
Dorf Jatznick	15	5	4	7
„ Meyersberg	11	3	14	8
„ Heinrichsruh	6	3	6	—
„ Eichhoff	1	1	—	—
„ Grambin	6	2	—	4
„ Schlabrendorff	1	1	—	—
6) Kreis Usedom-Wollin:				
Dorf Ahlbeck	—	—	1	—
7) Kreis Cammin:				
Flecken Stepenitz	2	3	1	—
Dorf Kl. Weckow	3	1	—	2
Plattes Land: Summa	172	83	79	50

	erkr.	gest.	gen.	kr. gbl.
Transport-Summa des platten Landes	172	83	79	50
Hiezu kommen die Städte	34	27	14	9
Summa in der Woche vom 22—29 Octbr.	206	110	93	59
Hiezu nach der Bekanntmachung v. 26. Oct. für die Zeit bis zum 22. Octbr. (56 Personen krank geblieben)	1110	680	374	—
Summa am 29 Octbr.	1316	790	467	59
nämlich in den Städten	786	477	300	9
auf dem platten Lande	530	313	167	50
sind obige	1316	790	467	59

Stettin, den 4. November 1831.

548) I. Ch. Nr. 1481.

In dem Dorfe Ahlbeck, Usedom-Wollinschen Kreises, wo nach der Bekanntmachung vom 26. v. M. die Cholera am 17. Oktober ausgebrochen war, sind seit dem 21. Oktober keine neue Erkrankungen vorgekommen und seit der am 22. Oktober erfolgten Genesung des letzten Kranken keine Cholerakranken mehr vorhanden gewesen; auch die erforderlichen Desinfectionen vorgenommen, und seither mehr als 10 Tage vergangen. Es wird daher der gedachte Ort hierdurch für völlig befreit von der Cholera erklärt und ist demnach in dem gesammten Usedom-Wollinschen Kreise jetzt kein Ort von der Cholera befallen.

Stettin, den 10. November 1831.

549) I. 727. Oktober 1831.

Dem Garten des verstorbenen Herrn Ober-Präsidenten Sack Excellenz in der hiesigen Oberwieck, so wie dem daran grenzenden Mühlenberg mit Einschluß der Straße desselben, ist auf den Antrag der Stadt-Verordneten, und mit Zustimmung der verwittweten Frau Ober-Präsident Sack Excellenz die Benennung „Sacksruh" gegeben worden.

Stettin, den 4ten November 1831.

550) I. 748. Oktober 1831.

In Verbindung mit der im vorjährigen Amtsblatte Seite 556 abgedruckten Bekanntmachung vom 25sten November 1830 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Benachrichtigung des Königl. Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten von dem zum Gebrauche beim Unterrichte im Königl. Gewerbe-Institute und den Provinzial-Gewerbe-Schulen bestimmten Werke des Professors Dr. Schubarth:

„Elemente der technischen Chemie"

jetzt auch die zweite Abtheilung des ersten Bandes erschienen, und wieder bei dem Verfasser selbst zu dem Ladenpreise von 3 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. zu haben ist. Stettin, den 5ten November 1831.

551) I. 679. Oktober 1831.

Unter dem Rindvieh in Cantreck, Camminschen Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß gegen die weitere Verbreitung der Krankheit die durch das Patent vom 2. April 1803 vorgeschriebenen Maaßregeln angeordnet worden sind.

Stettin, den 27. Oktober 1831.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

552) Der Stempelbedarf soll nicht von verschiedenen Steuerämtern entnommen werden.

In der, in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung rc., Band 36, Seite 199 abgedruckten, ihrem Inhalte nach durch unser Publicat vom 10ten Januar d. J. bekannt gemachten, Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii an sämmtliche Gerichte vom 19ten Juli v. J., sind die gerichtlichen Stempelvertheiler verpflichtet, alles Stempelpapier von dem Steuer-Amte ihres Wohnorts zu entnehmen.

Diese Vorschrift ist durch das an sämmtliche Gerichte gerichtete Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 17ten Juni d. J.

Jahrbücher rc. Heft 74. Seite 391. Nr. 52,

dahin erläutert worden, daß durch dieselbe lediglich das Entnehmen des Stempelpapiers von verschiedenen Steuerämtern untersagt, nicht aber hat nachgelassen werden sollen, den Stempel-Bedarf auch von einem Unter-Steueramte zu beziehen. Wenn also nur ein solches am Sitze des Gerichts sich befindet, so verbleibt es bei der bisherigen Verpflichtung der Stempelvertheiler, den Stempelbedarf ausschließlich von einem Haupt-Steueramte zu beziehen.

Nach dieser Bestimmung haben sämmtliche Untergerichte des Departements sich fortan zu achten.

Stettin, den 31sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

553) Alle, auf jeden Inhaber lautenden, in die Depositorien gelangenden Gelddokumente sollen außer Cours gesetzt werden.

Neuere Erfahrungen haben gezeigt, daß die Gerichte nicht alle, auf jeden Inhaber lautenden Gelddokumente, welche zu den Depositorien kommen, außer Cours setzen. Es ist dies aber allgemein in Ansehung aller, auf jeden Inhaber lautenden Gelddokumente, wo die Wiederincourssetzung von den Gerichten bewirkt werden kann, zu besorgen; und werden demnach, in Folge des in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung rc. Heft 74. Seite 382 abgedruckten Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 13ten Juni d. J., sämmtliche Untergerichte des Departements hiermit speciell dazu angewiesen.

Stettin, den 31sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

554) Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird, in Veranlassung des im 74sten Hefte der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Seite 347, sub Nr. 20 abgedruckten Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 30sten Mai d. J., zur genauesten Beachtung bekannt gemacht, daß die von der Execution wegen Gerichtskosten befreiten Gegenstände zur Berichtigung solcher Kosten auch dann nicht verwendet werden dürfen, wenn sie wegen anderer Forderungen mit zum Verkauf gekommen sind.

Stettin, den 31sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

555) Die Gerichtshöfe sollen Dienstvergehungen der Gerichts-Subalternen mehr auf dem Disciplinar-Wege, als durch Untersuchungen bestrafen. (Allgemeine Gerichts-Ordnung, Theil 3, Titel 8.)

Das Königliche Justiz-Ministerium hat in der neuern Zeit mehrmals zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß bei geringeren Dienstvergehungen der Gerichts-Subalternbeamten in den dazu geeigneten Fällen nicht von der disciplinarischen Strafgewalt, ja selbst nicht einmal von dem im §. 253 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung den Obergerichten vorgeschriebenen abgekürzten Strafverfahren Gebrauch gemacht, vielmehr, statt dessen, sehr häufig der weitläuftige Weg des förmlichen fiskalischen oder gar des Criminal-Untersuchungs-Prozesses gewählt und dadurch nicht nur den, ohnehin mit Geschäften überhäuften, Gerichten unnöthigerweise ein unverhältnißmäßiger Zeit- und Arbeits-Aufwand, sondern zugleich der Nachtheil herbeigeführt wird, daß solchen kleinen Vergehungen die angemessene Strafe nicht, wie es sollte, möglichst schnell auf dem Fuße folgt, und daß häufig sehr brauchbare Beamte, die übrigens sich treu und pflichtmäßig geführt haben und durch eine ernste Disciplinarstrafe auf den rechten Weg zurückgebracht werden würden, aus dem Dienste entfernt und ohne alle Noth mit ihrer Familie unglücklich gemacht werden.

Jenes Verfahren ist den über die Disciplinargewalt der Vorgesetzten bestehenden Vorschriften, so wie der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, Theil 2, Titel 20, §. 335, entgegen und dem Königlichen Dienste schon deshalb nicht vortheilhaft, weil es die Disciplinargewalt begränzt. Auch haben des Königs Majestät ganz neuerlich zu befehlen geruhet, daß ein, wegen eines unbedeutenden Dienstvergehens, im Wege des Untersuchungsprozesses gesprochenes Urtheil unvollstreckt bleiben und jenes Vergehen durch den Vorgesetzten der Behörde disciplinarisch gerügt werden solle. Sämmtliche Königl. Obergerichte sind daher durch das im 74sten Hefte der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Seite 374, sub No. 37, abgedruckte Circular-Rescript vom 9. Mai d. J. angewiesen, in den obgedachten Fällen sich mehr, als bisher, hiernach zu achten und insonderheit die Präsidien aufgefordert worden, in jenen Fällen ihre Disci-

plinargewalt häufiger eintreten zu lassen. Sollte letztere aber nach Bewandniß des Vergehens nicht ausreichen; so soll keinesweges sofort zur fiskalischen oder gar zur Criminal-Untersuchung geschritten werden, sondern vielmehr, so viel immer möglich, das im Anhange der Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 253 vorgeschriebene abgekürzte Verfahren eintreten.

Dies wird sämmtlichen Untergerichten des Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich, so weit es auf ihre Verhältnisse anwendbar ist, danach ebenfalls zu achten. Stettin, den 31. Oktober 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

556) Bei dem Gebühren-Ansatze in Nachlaß-Regulirungen soll lediglich die Activ-Masse ohne Abzug der Schulden, zum Grunde liegen.

Da die Bestimmungen der Rescripte vom 22. Oktober 1819 und 25. April 1821, (Jahrbücher rc. Band 14, Seite 231 und Band 17, Seite 95,) wegen des Kosten-Ansatzes bei Nachlaßregulirungen in der Anwendung mehrere Mißverhältnisse gezeigt haben; so ist von dem Königl. Justiz-Ministerio, nach nochmaliger Erwägung dieses Gegenstandes, in Betracht, daß die Vorschriften der allgemeinen Gebühren-Taxe Abschnitt 3 hier analogisch angewendet werden können und daß die Regulirung eines Nachlasses, je stärker derselbe bei einer bedeutenden Aktiv-Masse verschuldet ist, desto mehr Arbeiten veranlaßt, mittelst Verordnung vom 28. April d. J., Jahrbücher rc. Heft 74, Seite 394, Nr. 56, festgesetzt worden, daß bei Bestimmung der Colonne, wonach die Gebühren in Nachlaßregulirungen zu berechnen sind, lediglich die Aktiv-Masse ohne Abzug der Schulden zum Grunde zu legen sei.

Nach dieser Bestimmung haben sämmtliche Untergerichte des Departements sich fortan zu achten. Stettin, den 31. Oktober 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

557) Betreffend die Vorladung auswärtiger Justiz-Commissarien zur Urtels-Publication. Allg. Gerichts-Ordnung, Theil 1, Tit. 13, §. 46 ff.

Die bei vielen Gerichten bestehende Praxis, daß zu den Urtels-Publikationen auch die nicht am Orte des Gerichts wohnenden Mandatarien mit der Bedeutung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben das Urtel in vim publicationis ihnen zugefertigt werden solle, hat hin und wieder die Veranlassung gegeben, daß Justiz-Commissarien lediglich zu solchen Publications-Terminen oft meilenweite Reisen unternommen haben, die im Interesse ihrer Clienten ganz überflüssig sind und denselben nur unnöthigerweise Kosten verursachen, deren Erstattung vom Gegentheil unter allen Umständen nicht verlangt werden darf. Um diesem Mißbrauche zu begegnen, ist von dem Königlichen Ministerio durch das im 74sten Hefte der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung rc.

Seite

Amts-Blatt.
No. 65.

Stettin, den 22. November 1831.

Gesezsammlung.

No 16 enthält unter

Nr. 1314 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. September d. J., wegen Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen;

Nr. 1315 die Allerhöchste Declaration der §§. 223 bis 237 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, bezüglich auf Injurien-Sachen; vom 6. v. M. und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1316 vom 8., die Nicht-Anwendbarkeit des §. 192. Tit. XII. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf die letztwilligen Verfügungen der §. 198 l. a. benannten Personen des Civilstandes, und

Nr. 1317 vom 24. v. M., die Berichtigung des Legitimationspunktes in Prozessen wider Gewerkschaften betreffend. Berlin, den 19. November 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Ungeachtet ich durch meine Verfügung an die sämmtlichen Regierungen in den Provinzen Preußen und Schlesien vom 15. v. M. in Uebereinstimmung mit der von dem Herrn Oberpräsidenten Flottwell erlassenen Anordnung für dessen Verwaltungs-Bezirk bestimmt hatte, daß die Polizei-Behörden den aus Polen ankommenden Individuen die sorgfältigste Aufmerksamkeit widmen, und den Bestimmungen der Paß- und Fremden-Polizei, namentlich in Betreff des Einschleichens verdächtiger oder nicht gehörig legitimirter Personen streng nachkommen möchten, so hat sich doch ergeben, daß mehrere jener Individuen unter falschem Namen in die diesseitigen Staaten gekommen sind, und vielleicht in denselben sich noch gegenwärtig aufhalten. Indem ich das Königl. Ober-Präsidium hievon benachrichtige, ersuche ich Dasselbe ganz ergebenst durch die Amtsblätter und jede andere, Demselben angemessen scheinende Weise bekannt machen zu lassen, daß diejenigen polnischen Flüchtlinge, welche sich vielleicht unter einem angenommenen Namen in den Preußischen Staaten aufhalten, dies binnen 8 Tagen der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen haben, und daß gegen diejenigen, welche vorstehender Anordnung nicht nachkommen und beim Gebrauche

eines falschen Namens verharren würden, späterhin, wenn solches ermittelt werden sollte, mit unnachsichtlicher Strenge verfahren werden würde.

Berlin, den 27. Oktober 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei, (gez.) v. Brenn.

An das Königl. Ober-Präsidium zu Stettin.

2) der Königl. Regierung.

568) 555. November 31. I.

Den Königl. Bau- und Regierungs-Kondukteuren unsers Verwaltungs-Bezirks bringen wir unsere Amtsblatts-Verfügung vom 13ten November pr. und 25sten April 1822 in Erinnerung und erwarten ihre Anzeige über

ihren jetzigen Wohnort und ihre Haupt-Beschäftigung im Laufe dieses Jahres,

bis spätestens zum 20sten December d. J., widrigenfalls ihnen keine Aufträge mehr werden gemacht und sie in der Liste der Kondukteurs werden gestrichen werden. Stettin, den 12ten November 1831.

569) I. 428. November 1831.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat October d. J.:

der Scheffel Roggen	1 Rthlr.	28 Sgr.	11 Pf.
„ „ Hafer	— „	26 „	2 „
„ Centner Heu	— „	14 „	9 „
das Schock Stroh	4 „	— „	— „

Stettin, den 9. November 1831.

570) I. Ch. Nr. 1517.

In dem Dorfe Naulin, Pyritzer Kreises, hat die Cholera, welche früher dort geherrscht hat, aufgehört, und der Ort wird hierdurch für völlig von der Cholera befreit und unverdächtig erklärt. Stettin, den 14. November 1831.

571) I. Ch. Nr. 1500.

In den Ortschaften des Randowschen Kreises:

Carow, Scholwin, Cavelwisch, Neuendorff, Güstow,

welche früher von der Cholera befallen waren, hat die Krankheit gänzlich aufgehört; sie sind daher als rein von der Seuche zu betrachten.

Stettin, den 14. November 1831.

572) I. Ch Nr. 1505.

Nachdem die Cholera in folgenden früher davon befallenen Orten des Naugardter Kreises, als:

1) Dorf Farbezin,
2) Jarchlinsche Mühle,

aufgehört hat, und die gesetzliche Frist verstrichen ist, werden diese Ortschaften für völlig befreit von der Cholera und unverdächtig erklärt.

Stettin, den 14. November 1831.

573) I. Ch. Nr. 1541.

Da die Cholera in dem Dorfe Bergland, Randowschen Kreises, seit dem 20. October c. und auf der Blumbergschen Försterei seit dem 25. September c. ganz aufgehört hat, so werden diese Orte für völlig von der Cholera befreit und unverdächtig erklärt. Stettin, den 16. November 1831.

574) I. Ch. Nr 1538.

Das Dorf Grambow, Randowschen Kreises, welches von der Cholera befallen gewesen ist, wird, nachdem die Krankheit dort schon seit dem 18. October c. aufgehört hat, für völlig von der Cholera befreit und unverdächtig erklärt.

Stettin, den 16. November 1831.

575) 108. November 31. I.

In Lüttmannshagen, Camminschen Kreises, ist unter dem Rindvieh die Lungen-Fäule ausgebrochen, welches mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß gegen die weitere Verbreitung dieser Vieh-Krankheit die vorgeschriebenen polizeilichen Maaßregeln angeordnet worden sind. Stettin, den 7ten November 1831.

3) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

576) Nr. 50. November 31. Konsistorium.

Unter dem Titel:

„Wie Luther in unruhigen Zeiten und bei ansteckenden „Krankheiten beruhigt und tröstet";

ist so eben eine von unserm neuerlich verstorbenen Schulrathe Dr. Bernhardt verfaßte Schrift erschienen, die mit Recht „eine Schrift für das christliche Volk und ein Spiegel für unsre Zeit" genannt zu werden verdient, und die wir mit dem angelegentlichen Wunsche empfehlen, daß sie in unserer Provinz eine allgemeine Verbreitung erfahren möge. Stettin, den 12. November 1831. Königl. Konsistorium u. Prov.-Schul-Kollegium von Pommern.

577) Nr. 55. Oktober 1831. Konsistorium.

Unter besonderer Theilnahme und Beförderung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ist die erste aus 6 Blättern auf Imperialfolio bestehende Lieferung eines Werkes unter dem Titel: „Abbildungen merkwürdiger Säugethiere von dem Professor Fr. Bürde, nebst Beschreibung von dem Professor Dr. Brandt" erschienen. Die saubern Abbildungen sind nach dem Leben gezeichnet und in dem Königl. Naturhistorischen Kunst-Atelier zu Berlin ausgeführt. Sie eignen sich nicht allein zu Vorlege-

blättern im Zeichnen für die höhern Unterrichts-Anstalten, für die Bibliotheken dieser Anstalten und zu Prämien, sondern auch nebst den sehr ausführlichen Beschreibungen zum Privatstudium.

Da es besonders darauf ankommt, durch die Fortsetzung dieses, in jeder Hinsicht ausgezeichneten Werkes, über dessen Umfang, so wie über den Kostenbetrag des Ganzen, sich für jetzt keine bestimmte Angabe mittheilen läßt, ausgebildeten Künstlern Beschäftigung und angehenden Künstlern Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen; so empfehlen wir den gedachten Anstalten und dem Publiko den Ankauf desselben. Zu dem Ende bemerken wir, daß das Werk in den Buchhandel nicht übergegangen, und es daher möglich ist, dasselbe zu dem eben, nur die Kosten deckenden Preise von 5 Rtlr. für ein kolorirtes, und von 4 Rtlr. für ein schwarzes Exemplar liefern zu können, und wir zur Beförderung des Unternehmens gern bereit sind, gegen portofreie Einsendung des Preises für die erste Lieferung, Subscriptionen anzunehmen.

Stettin, den 21. Oktober 1831.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

4) des Königl. Ober-Landesgerichts.

578) Taxe für die gerichtlichen Taxatoren für Mobilien.
(Allg. Gerichts-Ordnung Theil 1 Tit. 6 §. 19.)

Da die Gebühren der Taxatoren für Mobilien, besonders in kleinen Städten, welche nach Maaßgabe der Bestimmungen der Untergerichts-Sportel-Taxe, Abschnitt 3 No. 26 und 36 festzusetzen, so unverhältnißmäßig gering ausgefallen sind, daß damit die Bemühungen nicht ausreichend belohnt werden, und qualificirte Subjecte zu dem Geschäfte nicht würden ermittelt werden können; so ist von dem Königlichen Justiz-Ministerio durch das in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Heft 74 Seite 369 sub No. 32 abgedruckte Rescript vom 2ten May d. J. festgesetzt worden, daß die Gebühren der Taxatoren für Mobilien bei sämmtlichen Gerichten nach folgenden Sätzen liquidirt werden können:

1) bei Gegenständen bis 50 Rtlr.	— Rtlr.	5 Sgr.
2) = = über 50 Rtlr. bis 100 Rtlr.	— =	10 =
3) = = = 100 = = 200 =	— =	15 =
4) = = = 200 = = 500 =	— =	20 =
5) = = = 500 Rtlr.	1 =	— =

Diese Gebühren passiren für einen Termin; wird für mehrere Termine liquidirt, so muß nachgewiesen werden, daß bei Objecten bis 200 Rthlr. jeder Termin drei Stunden, bei Objecten über 200 Rthlr. jeder Termin fünf Stunden gedauert hat.

Hiernach haben sämmtliche Gerichte des Departements sich fortan zu achten. Stettin, den 31sten October 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

579) Bei Einrichtung des Hypothekenwesens ist auf möglichste Kosten-Ersparung Rücksicht zu nehmen.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird in Folge des Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 13ten Juny d. J.,

Jahrbücher rc. Heft 74 Seite 380 No. 42,

hiermit zur ganz besondern Pflicht gemacht, die wohlthätige Einrichtung des Hypothekenwesens nicht zur Quelle von Gerichtsgebühren und als Mittel zu benutzen, gerichtliche Verfügungen, Abschriften rc. und dafür zu entrichtende Gebühren zu vervielfältigen, demnach keine irgend unnöthigen Verfügungen zu taxiren, auch nicht zu viele Copialien anzusetzen, insbesondere aber von Documenten, die zu mehreren Grundacten Behufs einer Eintragung eingehen, nicht mehr als eine Abschrift anfertigen zu lassen, indem es vollkommen genügt, wenn das Document einmal in den Grundacten sich befindet, und bei den andern Acten darauf Bezug genommen werden muß. Eben so wenig ist es zulässig, Vidimationsgebühren für die zu den Grundacten zu nehmenden beglaubigten Abschriften anzusetzen, da die Hypotheken-Ordnung die vidimirten Abschriften zu den Grundacten der Untergerichte nicht für nöthig erachtet,

§. 69 Titel 1 der Hypotheken-Ordnung,

und sie jetzt nur die Einschreibungen in die Ingrossationsbücher vertreten, wofür keine Gebühren passiren, als die nach der Sporteltaxe Titel V. Abschnitt IV. 39 B. anzusetzenden Posten. Stettin, den 31sten October 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

580) Des Königs Majestät haben, zur Beseitigung des über die Anwendung des §. 192, Tit. 12, Theil 1., des allgemeinen Landrechts entstandenen Zweifels, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. M. zu bestimmen geruhet, daß die Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Personen des Civilstandes, welchen im §. 198 l. c. nachgelassen ist, militairisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit, oder durch Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amtes zu bedienen, nicht auf die im §. 192 den activen Militairpersonen erlaubte Form einer letztwilligen Verordnung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Civilstandes in den Fällen des §. 198 nicht gestattet sei, blos mündlich vor zween Zeugen ihren letzten Willen gültig zu erklären.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird, in Folge eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 14. d. M., hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 3. November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

581) Sämmtliche Untergerichte des Departements werden, in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 12ten dieses Monats, hierdurch angewiesen, alle noch etwa schwebenden Untersuchungen wegen Vergehungen gegen das Gesetz vom 15ten Juny dieses Jahres, Gesetzsammlung Seite 61, sofern damit nicht etwa ein anderes, gemeines, Verbrechen cumulirt ist, zu sistiren und die Vollstreckung der bereits abgefaßten Straf-Erkenntnisse in solchen Fällen auszusetzen. Stettin, den 17ten November 1831. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

5) anderer Behörden.

582) Es ist die Absicht, die Bade-Anstalt zu Freienwalde nebst dabei befindlichem Mobiliar im Wege der Licitation zu veräußern, jedoch unter der Bedingung: daß die Bade-Anstalt als solche erhalten werden muß. Es wird dies zur vorläufigen allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird wegen des Umfangs der zu veräußernden Gegenstände, der nähern Bedingungen, unter welchen die Veräußerung stattfinden soll, und des Termins, nächstens das Nähere bekannt gemacht werden. Vorläufig fordern wir etwanige Kauflustige auf, sich von der Lage und den Verhältnissen der Anstalt an Ort und Stelle Kenntniß zu verschaffen, und können sich dieselben an das landräthl. Büreau zu Freienwalde wenden. Potsdam, den 27. October 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

583) An Verpflegungs-Gegenständen bedürfen wir für das kommende Jahr:
150 Winspel Roggen,
9 " Gerste,
9 " Erbsen,
1500 Scheffel Erdtoffeln,
65 Centner Hafergrütze,
110 " fein Gerstenmehl,
deren Lieferung in beliebigen Parcellen dem Mindestfordernden nach erfolgter höherer Genehmigung zugeschlagen werden soll.

Demgemäß ersuchen wir die Herren Producenten und Lieferungsfähigen, ihre Erklärung in Termino den 5. December c., Vormittag um 11 Uhr, abzugeben und sich dazu in unserm hiesigen Geschäfts-Büreau einzufinden.

Die nähern Bedingungen werden möglichst nach den Wünschen der Herren Comparenten, vor Abgabe ihrer Submissionen, festgestellt werden.

Naugardt, den 12. November 1831.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

584) Zur Versteigerung der im Forstrevier Friedrichsthal, während des bevorstehenden Winters zu fällenden Bau- und Nutzhölzer, sind nachstehende Termine bestimmt:

der 1., 8., 15. und 22. December 1831, der 5., 12., 19. und 26. Januar, der 2., 9., 16. und 23. Febr. und der 1., 8., 15. und 22. März 1832. Kaufliebhaber wollen sich an den gedachten Tagen, Morgens 9 Uhr, hier einfinden. Friedrichsthal, den 12. November 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

585) Nach den am 11. und 12. d. M. auf dem hiesigen Markte stattgefundenen Verkaufspreisen ist der Martini-Marktpreis in folgender Art festgesetzt worden:

1) Weitzen, der Scheffel . . .	2 Rtlr.	10 Sgr.	8 Pf.
2) Roggen, = = . . .	1 =	28 =	9 =
3) Gerste, = = . . .	1 =	7 =	6 =
4) Hafer, = = . . .	— =	25 =	11 =
5) Erbsen, = = . . .	1 =	22 =	1 =
6) Malz, = = . . .	1 =	10 =	— =
7) Heu, = Centner . . .	— =	15 =	— =
8) Stroh, das Schock . . .	4 =	1 =	3 =
9) Taback, der Centner . . .	4 =	22 =	6 =
10) Erdtoffeln, = Scheffel . . .	— =	12 =	— =

Stettin, den 14. November 1831. Königl. Polizei-Direktion.

586) Die Nutzung der kleinen Jagd,
1) auf der Feldmark des Dorfs Liepgarten, Amts Ueckermünde,
2) = = = Warsow, Amts Stettin,
3) auf den Feldmarken Bredow und Züllchow, Amts Stettin,
welche mit Trinitatis 1832 pachtlos wird, soll von da ab anderweitig auf 6 Jahre, bis Trinitatis 1838, verpachtet werden.

Der Termin zur Verpachtung der Jagd auf der Feldmark Liepgarten, ist auf den 7. December d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Jädeckemühl, und der Termin zur Verpachtung der Jagd auf den Feldmarken 1) Warsow, 2) Bredow und 3) Zülchow, auf den 8. December c., Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Falkenwalde anberaumt, woselbst sich Pachtlustige einfinden und ihre Gebote abgeben können; Nachgebote werden nicht angenommen. Torgelow, den 4. November 1831. Der Königl. Forstmeister Meisner.

587) Im Termine den 7. December c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, sollen im hiesigen Forsthause aus dem Jädeckemühler Forst-Revier nachstehende Hölzer meistbietend verkauft werden:

a) an Brennholz

25 Klafter 3füßig eichen Klobenholz,
30 = = buchen =
8 = = kiefern =
30 = = = Knüppelholz,

b) an Bauholz

8 Stück kiefern extra stark Bauholz,
15 " " Sägeblöcke,
19 " " ord. stark Bauholz,
28 " " mittel "
3 " " klein "

welches Letztere von vorzüglicher Güte, und da es nur ⅓ Meile von der Ablage entfernt, besonders zu empfehlen bleibt. Forsthaus Jädeckemühl, den 12. November 1831. Der Königl. Oberförster J. W. Sembach.

588) Im Königl. Mützelburger Forst sollen aus dem Wirthschafts-Jahre 1831: a) 828 Klafter kiefern 2½füßiges Kloben-,
b) 750¾ " " 3füßiges " und
c) 278½ " Knüppelholz,

öffentlich verkauft werden. Hierzu ist der Termin im hiesigen Forsthause den 2. December c., Vormittags 10 bis 12 Uhr, angesetzt worden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mützelburg, den 14. November 1831.

Der Königl. Oberförster Loose.

589) Der Tuchscherergesell Franz Weigler, 26 Jahr alt und in Neurode, Glatzer Kreises, geboren, hat den ihm von der Polizei-Behörde in Wittstock, im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam, unterm 26. Januar d. J. nach dem Auslande ertheilten und hier zuletzt sub No. 12605 zur Reise nach Prenzlau visirten Paß, in dem Dorfe Möhringen verloren, welches zur Vermeidung eines Mißbrauchs hiemit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 11. November 1831. Königl. Polizei-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. M. für das Königl. Forst-Revier Pütt einzurichtende Forst-Erhebungsstelle ist vom 1. December d. J. ab dem Garde-Jäger Schmidt zu Pütt provisorisch übertragen.

III. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 28. Januar c. (Amtsblatt pro 1831, pag. 58) verfolgte Militair-Sträfling Koller ist ergriffen und an die Kommandantur zu Cüstrin wieder abgeliefert worden. Stettin, den 12. November 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch die Steckbriefe vom 16. d. M. verfolgten Personen, Zimmergeselle Haack und Wittwe Ebert, sind bereits wieder ergriffen.

Anclam, den 20. Oktober 1831.

Adlich v. Schwerinsches Patrimonial-Gericht zu Neuendorff.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 66.

Stettin, den 28. November 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

590) I Ch. 1532.

Anschließend an unsere Bekanntmachung vom 4. d. M. (Amtsblatt Nr. 64, pag 559) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ferner folgende Ortschaften des hiesigen Regierungs-Departements von der Cholera befallen sind:

Kreis Randow: Dorf Löcknitz am 3. November c.,
" " " Wussow " 4. " "
" " " Kreckow " 5. " "
" " " Neuenkirchen " 9. " "
" Ueckermünde: " Mönkebude " 11. " "
" Pyritz: Stadt Pyritz " 26. October "
" " Dorf Altstadt Pyritz " 21. " "
" " " Isinger " 5. November "

In der Woche vom 30. October bis 5. November 1831 sind an der Cholera

	erkr.	gest.	gen.	kr. gbl.
Städte: Stettin	14	8	6	5
Alt-Damm	6	5	1	—
Fiddichow	2	—	6	—
Pyritz	8	8	—	—
Summa Städte	30	21	13	5

(Gollnow ist bereits für unverdächtig erklärt.)

Plattes Land:

	erkr.	gest.	gen.	kr. gbl.
Ländliche Polizei-Bezirk von Stettin:				
Dorf Züllichow	1	—	—	1
Kreis Randow:				
Dorf Stolzenhagen	3	2	1	—
" Podejuch	1	4	—	—
" Möhringen	5	4	—	1
" Schüne	1	1	—	—
" Warsow	4	3	4	—
" Boblin	—	1	2	—
" Mandelkow	1	1	3	—
Latus	16	16	12	2

	erkr.	gest.	gen.	kr. gbl.
Transport	16	16	12	2
Dorf Colbitzow	—	—	1	—
„ Löckenitz	3	2	—	1
„ Wussow	1	1	—	—
„ Kreckow	1	1	—	—
Kreis Naugardt:				
Jarchlinsche Mühle	—	—	1	—
Kreis Greifenhagen:				
Dorf Sinzlow	3	1	6	—
„ Nipperwiese	—	—	8	3
Vorwerk Marienhoff	2	2	—	—
Kreis Ueckermünde:				
Dorf Meyersberg	4	1	7	4
„ Jasznick	3	5	5	—
„ Grambin	2	2	2	2
„ Schlabrendorff	4	2	—	2
Kreis Cammin:				
Flecken Stepnitz	3	2	—	1
Dorf Kl.-Weckow	4	3	1	2
Kreis Pyritz:				
Dorf Altstadt Pyritz	9	7	2	—
„ Naulin, 6. Octbr. bis 5. Novbr.	13	7	6	—
Summa plattes Land	68	52	49	17
Hierzu Summa Städte	30	21	13	5
Summa in der Woche vom 30. Octbr. bis 5. Novbr.	98	73	62	22
Hierzu Summa bis 29. October incl. (59 Personen krank geblieben)	1316	799	467	—
Summa am 5. November	1414	863	529	22
nämlich { in den Städten	816	498	313	5
nämlich { auf dem Lande	598	365	216	17
wie oben	1414	863	529	22

Stettin, den 16. November 1831.

---

591) O. P. J. Ch. Nr. 1581.

Von der Großherzoglich Mecklenburgischen Landes-Regierung sind unter dem 10ten d. Mts. folgende, die Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera betreffenden Verordnungen erlassen:

A. Wegen näherer Bestimmung der giftfangenden Waaren und wegen Behandlung der Waaren in Quarantainen und Kontumazen;

folgenden wörtlichen Inhalts:

1. Einfuhr-Verbot stark giftfangender Gegenstände.

Für die Dauer der Cholera wird die Einfuhr von Lumpen, alten Kleidern zum Handel, Menschenhaaren, so wie von Abgängen bei der Wollmanufactur (Trümmern, Enden, Fäden, Scheerwolle, Lesegarn) gänzlich verboten.

2. Bezeichnung der giftfangenden.

Als giftfangende Waaren werden fortan behandelt: Bett- und Schreibfedern, Pferde-, Kuhhaare, Borsten, Hanf, Flachs, Heede, rohe Häute und Felle, ungetheertes Werg und Tauwerk, Pelz und Rauhwerk, rohe Baumwolle, Seide und Wolle, (letztere mit der nähern Bestimmung §. 5), sodann Matten, desgleichen Lein- und Tauwerk, insofern diese zu Emballagen gebraucht werden.

3. Wann nicht giftfangende Gegenstände besonders als giftfangend zu behandeln.

Zu den giftfangenden Gegenständen sind ferner zu rechnen: alle Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen bereits gedient haben, z. B. Betten, Kleidungsstücke, alte Bücher.

Eben so gehören hieher alle neue Fabrikate oder Halb-Fabrikate jeder Art, sobald sie im Umherziehen zum Verkauf ausgeboten oder umhergetragen worden.

4. Nicht giftfangende.

Als nicht giftfangend sind fortan zu behandeln: alle nicht ausdrücklich unter den giftfangenden aufgeführte Waaren, insbesondere neue Manufactur-Waare, selbst wenn solche aus Wolle gefertigt ist, ferner gegerbte Häute und Felle, Juchten, Segeltuch und Tauwerk, wenn beides noch ungebraucht und als Handels-Artikel zu betrachten ist, Papier, rohe Bücher.

5. Wann ist Wolle als nicht giftfangend zu behandeln?

Schaafwolle ist dann wie nicht giftfangende Waare zu behandeln, sobald auf das sicherste nachgewiesen ist, daß sie unsortirt und unmittelbar vom Produzenten kommt, wogegen sie, wenn sie in angesteckten oder verdächtigen Orten sortirt worden, wegen der vielfachen Berührung, in der sie mit den Arbeitern gestanden, ohne wieder gereiniget geworden zu sein, jedenfalls den giftfangenden beizuzählen ist.

6. Dauer der Kontumaz bei giftfangender Waare.

Die Dauer der Kontumaz für giftfangende Waaren, ohne Unterschied, ob sie aus angesteckten oder blos verdächtigen Orten kommen, wird auf 5 Tage festgesetzt. — Hiebei kann rücksichtlich solcher Waare, welche auf dem Transport gar nicht oder doch nur ganz leicht verpackt worden, der Einwirkung der äußern Luft sonach ausgesetzt gewesen ist, der Aufenthalt in gesunden Orten fortwährend in der Art angerechnet werden, daß dieselbe an den Eingangs-

punkten der Sperrlinien von der 5-tägigen Kontumazzeit abgerechnet werden, mithin, wenn diese verflossen, nur einer vollständigen Desinfection ohne Kontumaz-Periode zu unterwerfen sind.

Giftfangende Waaren, die aus unverdächtigen Orten kommen, sind nur dann von gleicher Behandlung frei, wenn entweder durch Ursprungs-Zeugnisse nachgewiesen wird, daß sie nicht aus angesteckten Orten herstammen, oder bescheinigt wird, daß sie bereits einer Desinfection unterzogen worden sind.

7. Bei nicht giftfangenden Waaren.

Nicht giftfangende Waaren (so lange sie nicht zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen gedient, oder im Umherziehen zum Verkauf ausgeboten sind, vielmehr umhergetragen worden) brauchen, nach Statt gehabter äußern Desinfection, keine besondere Kontumaz zu halten.

8. Art der Desinfection.

Die innere Desinfection geschieht ganz in Gemäßheit der frühern gesetzlichen Vorschriften. Waare, die der Eigner einer solchen Behandlung nicht aussetzen will, ist sofort zurückzuweisen.

Bei allen nicht giftfangenden Waaren genügt die sorgfältige Reinigung der äußern Emballage vermittelst Abbürstens, Abklopfens, Abwaschens mit einer Chlorkalksolution. Besteht diese in Matten, starker Leinwand, alten Tauen und kommt die Waare aus einem inficirten Ort, oder hat sie einen solchen passirt, so ist die Emballage vorsichtig abzulösen und sofort zu vernichten. Die Desinfection der Zeitungen, Briefe, Gelder geschieht nach den bisherigen Vorschriften.

9.

Welche Orte und Gegenden für inficirt und verdächtig zu erachten sind, ergiebt die heutige Verordnung wegen der Abkürzung der Personen-Kontumaz;

B. Ueber die Dauer der Personen-Kontumaz;

folgenden wörtlichen Inhalts:

1) Die Kontumazzeit für Reisende aus inficirten Orten wird auf 10 Tage festgesetzt und zwar in der Art, daß ein 5-tägiger Aufenthalt in völlig gesunden, von der Cholera freien Orten den zu Kontumazirenden angerechnet werden kann, dann aber eine 5-tägige Kontumaz mit vollständiger Desinfection für Personen und Effecten in der Kontumaz Statt finden muß.

2) Als inficirt wird jeder wirklich von der Cholera befallene Ort und ein Umkreis von 2 Meilen um denselben behandelt.

3) Reisende, aus verdächtigen Orten kommend, oder durch verdächtige Orte reisend, wohin jeder Ort um den inficirten außerhalb des Rayons von 2 Meilen (nach §. 2), jedoch innerhalb des von 10 Meilen zu betrachten ist, können bei der Kontumaz eingelassen werden, sobald sie einen Aufenthalt von 10 Tagen in Orten, die von der Cholera völlig frei waren, und nicht nach §. 2 für

inficirt erachtet worden, nachweisen. Es sind dieselben alsdann jedoch einer Desinfection der Personen und ihrer Effecten zu unterziehen.

4) Reisende, die aus Oertern kommen, welche außerhalb eines Umkreises von 10 Meilen um einen inficirten Ort liegen, oder die nur durch solche Orte gekommen sind, und dies für einen Zeitraum von 10 Tagen nachzuweisen vermögen, sind ohne alle Desinfection dort zuzulassen.

5) So lange die Grenzen Mecklenburgs — der beiden Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen und Strelitzschen Landes-Antheile — desgleichen das Fürstenthum Ratzeburg, noch gegen das Eindringen der Cholera geschützt sind, sind die innerhalb dieser Grenzen belegenen Orte, selbst wenn sie in der §. 3, 4. bezeichneten Entfernung von inficirten Orten belegen sind, stets als unverdächtige zu behandeln. Auf gleiche Weise ist die Stadt Lübeck und das mit derselben nach der Verordnung des Senats vom 26sten October durch den Sperr-Kordon enklavirte Gebiet als unverdächtig zu behandeln.

6) Von den mit Untersuchung der Legitimations-Papiere der Reisenden beauftragten Beamten sind denselben über diese Behandlung genaue Zeugnisse zu ertheilen.

7) Alle mit der Leitung und Handhabung der gesundheits-polizeilichen Maaßregeln beauftragte Behörden, namentlich die Directionen der Quarantaine- und Kontumaz-Anstalten, haben sich hiernach zu richten. Desgleichen sind alle Reisende, welche die Zeugnisse über eine solche Behandlung bei sich führen, im ganzen Lande selbst und den Orten, wo Sperrmaaßregeln im Innern zur Ausführung gekommen sind, ungehindert durchzulassen.

Diese Verordnungen werden hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über den Eingang in die Mecklenburgischen Lande folgende Vorschriften bestehen:

Die Eingangs-Stationen sind: zur See der Quarantaine-Hafen vor Wismar, aus Neu-Vorpommern die Pässe bei Ribnitz, bei Sülz, (die Fähre bei Marlow ist nur für den Grenzverkehr der benachbarten Ortschaften bestimmt).

Die Kontumaz bei Warenzin und Levin als Eingang aus Alt-Vorpommern von Demmin aus.

Die Eingänge bei den Strelitzschen Kontumazen werden auch fürs Schwerinsche benutzt. Bei Wendisch Priborn, Meyenburg gegenüber, können Personen aus unverdächtigen Orten, ferner die aus blos verdächtigen, soweit sie ohne Kontumaz zuläßig sind, mit bloßer Desinfection einpassiren. Nicht giftfangende Waaren werden dort eingelassen.

Bei der Kontumaz zu Beckentin bei Warnow ist ein vollständiger Eingang.

Bei der zu Broda bei der Dömitzer Fähre, nur eine Station wie bei Priborn.

Eine vollständige Kontumaz ist bei Vier vor Boitzenburg für alles aus dem Hannöverschen und aus dem Lauenburgischen kommende, so wie für die nach Mecklenburg bestimmten Elbschiffe.

Zu Thurower Horst vor Ratzeburg können nichtgiftfangende Waaren, so wie Personen aus der nächsten Umgegend einpassiren.

Eine vollständige Personen-Desinfection ist dort noch nicht eingerichtet.

Der Verkehr mit Lübeck ist, soweit er nicht durch das Gesetz beschränkt ist, frei.

Das diesseitige Publikum wird auf diese Vorschriften zur Beachtung bei dem Verkehr mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin aufmerksam gemacht. Stettin, den 22sten November 1831.

---

592) I. Ch. Nr. 1543.

Da die Cholera in der Stadt Alt-Damm, Randowschen Kreises, seit dem 5. d. M. gänzlich aufgehört hat, so wird die gedachte Stadt hierdurch für völlig befreit von der Cholera und unverdächtig erklärt.

Stettin, den 18 November 1831.

---

593) Wegen des Ausbruchs der Cholera zu Stargard wird der am 5. December d. J. dort anstehende Krammarkt nicht abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 26. November. 1831.

---

594) Wegen Ablösung der Salzreste. III. B. Nr. 138. Novbr. 31.

Den im Salz-Kontrol-Bezirk belegenen Gemeinen wird, mit Bezug auf den §. 6. der Verordnung vom 19. August 1823, wegen Einführung der Salz-Verbrauchs-Kontrole (Nr. 56 des Amtsblattes de 1824), hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die ihnen für das laufende Jahr zugeschriebenen Salz-Quantitäten jeden Falls bis zum 31. Januar des kommenden Jahres bezogen sein müssen. Was alsdann noch rückständig bleibt, muß mit zehn Pfennigen für jedes Pfund in Gelde abgelöset werden, welcher Betrag erforderlichen Falls durch Zwangsmaaßregeln, Seitens der betreffenden Landräthe, welche sich hiernach zu achten haben, eingezogen wird. Stettin, den 5. November 1831.

---

595) Betreffend den Gewerbe-Betrieb der Handlungs-Reisenden des Groß-Herzogthums Sachsen-Weimar. III. No 427. Juny 1831.

Mit Bezugnahme auf die, Seitens der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, wegen der Handlungs-Reisenden des Groß-Herzogthums Hessen unterm 30sten September 1829, sub No. 46 unsers Amtsblatts pro 1829 pag. 462, und wegen der Handlungs-Reisenden der Königreiche Baiern und

Würtemberg unterm 30sten December 1829, sub No. 11 des Amtsblatts pro 1830 pag. 99 erlassenen Verordnungen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in jenen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, nach einem dieserhalb ergangenen Rescript der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, auch auf Handels-Reisende des Groß-Herzogthums Sachsen-Weimar überall Anwendung finden sollen, mit dem einzigen Unterschiede, daß, da im Groß-Herzogthum Sachsen-Weimar keine Gewerbesteuer besteht, den von dorther kommenden Handlungs-Reisenden der bezeichneten Art, in dem von den dortigen Behörden, Behufs der Legitimation zu ertheilenden Gewerbszeugniß bescheinigt werden wird, daß sie concessionirt sind und der Einkommen-Steuer unterliegen.

Zur Legitimation der beiderseitigen Unterthanen bei dem Marktverkehr, sind der getroffenen Vereinigung nach, Zeugnisse der Orts-Vorgesetzten ausreichend. Stettin, den 7ten November 1831.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

596) Die Aufhebung der wegen der Cholera-Epidemie in Beziehung auf die Justizpflege getroffenen Sicherheits-Maaßregeln betreffend.

In Erwägung, daß die Cholera-Epidemie ihrem Erlöschen nahe ist, sämmtliche Sperrungs-Maaßregeln, mit Ausnahme der Absperrung der Wohnungen der darin Befallenen, auch bereits von der Königl. Immediat-Kommission eingestellt worden sind, und überdies das Urtheil über die absolute Contagiosität sich anders gestaltet hat, ist das unterzeichnete Kollegium von dem Königl. Justiz-Ministerio mittelst Rescripts vom 14. d. M. zur Aufhebung aller in Beziehung auf die Justizpflege getroffenen Sicherungs-Maaßregeln, insofern der örtliche oder provinzielle Stand der Cholera dies gestattet, oder die Veränderung dieses Zustandes die gänzliche oder theilweise Befolgung der bisherigen Vorschriften nicht erfordern sollte, wobei allerdings dem Urtheil der administrativen Behörden nachzugeben ist, ermächtigt worden.

Es werden demnach alle in Beziehung auf die Justizpflege im hiesigen Departement getroffenen Sicherungs-Maaßregeln, mit den sich aus Obigem ergebenden Beschränkungen, hierdurch aufgehoben und sämmtliche Gerichts-Behörden des Departements angewiesen, sich fortan hiernach auf das genaueste zu achten, damit die Justizpflege in ihren verschiedenartigen Zweigen nicht ferner zum Nachtheil des bürgerlichen Verkehrs gehemmt werde. Nur die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Juni d. J. wegen der privilegirten Testamente müssen so lange stehen bleiben, als noch einzelne Wohnungen abgesperrt werden.

Stettin, den 21sten November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

3) der Königl. Intendantur II. Armee-Corps.

597) Das Königl. Hochlöbl. Militair-Oeconomie-Departement im hohen Krieges-Ministerio hat auf unsern Antrag die Beschaffung des Naturalien-Bedarfs zur Verpflegung der im diesseitigen Bezirk garnisonirenden Truppen durch freihändigen Ankauf für das Jahr 1832 in nachstehenden Garnisonen und die von uns vorgeschlagenen Ankaufs-Commissarien wie folgt genehmigt:

1) für Stettin Herrn Proviantmeister Heinle in Stettin, für die Ankäufe von Roggen, Hafer, Heu und Stroh,
2) für Colberg Herr Proviantmeister Grube in Colberg für alle Ankäufe wie vorstehend,
3) für Stralsund der interimistische Festungs-Magazin-Rendant Herr Controleur Kelterborn daselbst, für alle Ankäufe wie vorstehend,
4) für Stargard Herr Magazin-Depot-Rendant Wittchow daselbst, für alle Ankäufe wie vorstehend,
5) für Ueckermünde Herr Magazin-Depot-Rendant Dehm daselbst, für alle Ankäufe wie vorstehend,
6) für Pasewalk Herr Magazin-Depot-Rendant Klamann daselbst, für alle Ankäufe wie vorstehend,
7) für Belgard Herr Magazin-Depot-Rendant Gäde daselbst, für alle Ankäufe von Roggen und Hafer,
8) für Cörlin Herr Magazin-Depot-Rendant Bentzki daselbst, für alle Ankäufe von Roggen, Hafer, Heu und Stroh,
9) für Greiffenberg Herr Magazin-Depot-Rendant Maaß daselbst, für die Ankäufe von Heu und Stroh,
10) für Treptow a. d. R. Herr Magazin-Depot-Rendant, Senator Elten daselbst, für die Ankäufe von Roggen und Hafer, für die Magazine zu Treptow a. d. R. und Greiffenberg, an Heu und Stroh für Treptow,
11) für Schlawe Herr Consul Bahn zu Rügenwalde, für die Hafer-Ankäufe, der substituirte Magazin-Depot-Rendant Herr Kaufmann Schmidt in Schlawe, für Roggen- und Rauhfutter-Ankäufe,
12) für Stolp Herr Magazin-Depot-Rendant Meussel daselbst, für die Roggen-, Hafer- und Rauhfutter-Ankäufe.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Publicums, und beziehen uns in Betreff der von den Herren Ankaufs-Commissarien zu leistenden Zahlungen auf unsere unterm 2ten Juni d. J. durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund erlassene Bekanntmachung, nach welcher die genannten Herren Commissarien weder berechtigt sind, Vorschußzahlungen zu leisten, noch Credit zu nehmen, da wir sie auf ihre Anträge stets mit den nöthigen Geldmitteln versehen, um nach Empfang der Naturalien auch gleich baare Zahlungen leisten zu können. Stettin, den 13ten November 1831.

Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

598) Zur Verpflegung der Garnison in Pasewalk für das Jahr 1832 sind
5000 Centner Heu und
900 Schock Stroh
erforderlich, deren Einlieferung vom 1sten Januar k. J. ab mit
500 Centner Heu und
100 Schock Stroh
monatlich stattfinden muß, und wegen deren Qualität lediglich auf die Bestimmungen des Allgemeinen Fourage-Reglements hingewiesen werden kann.

Diejenigen Unternehmer, welche zur Uebernahme dieser Lieferungen geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, uns ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, jedoch mit genauer Bemerkung des Wohnorts, bis zum 14ten December d. J. einzureichen, auch auf dem Couvert zu bemerken:

Lieferungs-Offerte für das Magazin in Pasewalk,

wonächst am 15ten December d. J. die eingegangenen Submissionen geöffnet, und bis zum 24sten December d. J. dem Mindestfordernden, falls die Offerten annehmbar erscheinen sollten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Wer mithin bis zu diesem Termine keine Antwort erhält, darf annehmen, daß sein Anerbieten nicht annehmbar befunden worden.

Uebrigens bemerken wir noch, daß die geringsten Quanta, welche zur Lieferung offerirt werden können, in
200 Centner Heu oder
10 Schock Stroh
bestehen müssen, und daß diejenigen, welche die billigsten Forderungen machen, zuerst zur Einlieferung kommen werden. Stettin, den 8ten November 1831.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

---

4) anderer Behörden.

599) Betrifft die Aussetzung des diesjährigen Stralsunder Nicolai-Krammarkts.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kunde, daß die Stadt Stralsund aus sanitätspolizeilichen Rücksichten auf Abhaltung des auf den 6ten kommenden Monats angesetzten Nicolai-Krammarkts verzichtet hat und daher solcher nicht Statt finden wird. Stralsund, den 22sten November 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

---

600) Am 15ten Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Königl. Steuer-Amte zu Löcknitz die Salzanfuhr von Stettin zur Faktorei nach Löcknitz vom 1sten Januar 1832 an, auf fünf Jahre dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Bedingungen, unter denen die Anfuhr erfolgen muß, können täglich von jetzt ab, sowohl beim unterzeichneten Haupt-Amte als auch beim Königlichen Steuer-Amte zu Löcknitz, eingesehen werden.

Stettin, den 8. November 1831. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

601) Die dem Landesherrlichen Domainen-Fiskus adjudicirten Grundstücke der Mühle bei Stresow, im Rent-Amte Schwedt, 1 Meile von Schönfließ und 2 Meilen von Schwedt enfernt, sollen mit der Befugniß der Benutzung der Wasserkraft des Rörichen-Baches, zur Anlegung einer Mühle wiederum veräußert werden. Diese Grundstücke bestehen in:

a) Hof- und Baustelle	—	Morgen	79	□Ruthen,
b) Garten	1	„	53	„
c) Wiesen	2	„	131	„
d) Wiesen mit Strauch bewachsen	2	„	122	„
e) der Mühlenteich und Graben	1	„	110	„
sind in Summa	8	Morgen	135	□Ruthen,

deren Ertrag, mit Einschluß der Wasserkraft, auf 26 Rthlr. 15 Sgr. ermittelt ist.

Die Veräußerung geschieht zum vollen Eigenthum, jedoch nach dem Wunsche der Erwerber, mit oder ohne Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses. Im letztern Falle beträgt das Minimum des Kaufgeldes neben der für jetzt auf 4 Rthlr. 15 Sgr. festgesetzten Grundsteuer

„619 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf."

sonst aber 16 Rthlr. jährlicher Domainen-Zins und

„331 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf."

Kaufgeld, worunter indessen der Anspruch auf die Erhebung der Feuer-Cassen-Gelder, zum Betrage von 179 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf. der auf den Acquirenten übertragen wird, mit begriffen ist. Der Termin zur Ausbietung ist auf den 19ten December 1831, Vormittags 10 Uhr, in unserm hiesigen Geschäfts-Locale anberaumt, zu dessen Beiwohnung die Erwerbslustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß vor der Zulassung zum Gebote hinreichende Sicherheit nachgewiesen oder eine Caution von 150 Rthlr. in baarem Gelde oder sichern Documenten bestellt werden muß. Die nähern Veräußerungs-Bedingungen können übrigens bei uns in den Vormittagsstunden hier eingesehen werden. Schwedt, den 8ten November 1831.

Königl. Domainen-Rent-Amt der Herrschaft Schwedt.

---

602) Das in diesem Jahre von mehreren adlichen Gütern hier eingelieferte Natural-Getreide, (sogenannte Hundekorn) bestehend in

46	Scheffel	$7\frac{3}{8}$	Metzen	Roggen,
34	„	$3\frac{3}{4}$	„	Gerste,
142	„	$14\frac{1}{2}$	„	Hafer,

kahl gestrichenes Maaß, soll öffentlich meistbietend verkauft werden, zu welchem Behuf ein Termin auf den 14. December d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Amtsstube anstehet, und wovon Kaufliebhaber hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Ferdinandshof, den 14. Novbr. 1831. Königl. Domainen-Amt.

603) Die Nutzung der kleinen Jagd,
1) auf der Feldmark des Dorfs Liepgarten, Amts Ueckermünde,
2) = = = Warsow, Amts Stettin,
3) auf den Feldmarken Bredow und Züllchow, Amts Stettin,
welche mit Trinitatis 1832 pachtlos wird, soll von da ab anderweitig auf 6 Jahre, bis Trinitatis 1838, verpachtet werden.

Der Termin zur Verpachtung der Jagd auf der Feldmark Liepgarten, ist auf den 7. December d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Jädeckemühl, und der Termin zur Verpachtung der Jagd auf den Feldmarken 1) Warsow, 2) Bredow und 3) Züllchow, auf den 8. December c., Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Falkenwalde anberaumt, woselbst sich Pachtlustige einfinden und ihre Gebote abgeben können; Nachgebote werden nicht angenommen. Torgelow, den 4. November 1831. Der Königl. Forstmeister Meisner.

604) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen:
126 Klafter kiefern 2füßig Kloben-Brennholz,
272¼ = = 3füßig = =
und eine bedeutende Quantität kiefern Bauholz von allen Dimensionen meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 6. December c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ziegenort, den 15. November 1831.
Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

605) Aus dem Königl. Neuenkruger Forst-Revier sollen am 1. December c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im unterzeichneten Forsthause
32 Klafter 3füßig eichen Kloben-Brennholz,
4 = = büchen = =
140 = = kiefern = = und
400 bis 500 Stück kiefern Bauholz von ordinair stark abwärts,
meistbietend versteigert werden. Um 12 Uhr wird der Termin geschlossen, und finden alsdann keine Nachgebote mehr statt. Neuenkrug, den 17. Novbr. 1831.
Der Königl. Oberförster Sembach.

606) Den 30sten k. M., früh von 9 Uhr an, sollen im Unterforst Lüpzow Jagen 19 eine Quantität eichen Pfahl- und Brennholz-Bäume auf dem Stamm gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.
Neuhaus, den 19ten November 1831.
Der Königl. Oberförster v. Brixen.

607) Am Freitag den 9ten December c., Vormittags 10 bis 12 Uhr, sollen im Forstkassen-Locale zu Swinemünde aus dem Forstrevier Friedrichsthal
250 Klftr. eichen und büchen Kloben- und Knüppelholz,
meistbietend öffentlich verkauft werden. Friedrichsthal, den 19ten November 1831.
Königl. Forst-Verwaltung.

608) Was in den Schlägen der Oberförsterei Neuhaus pro 1832 zum Einschlag kömmt und zum auswärtigen Debit disponible bleibt, soll im Wege des Meistgebots öffentlich versteigert werden. Zu letzterm Behuf wird in der Wohnung des Unterzeichneten den 29. k. M., früh von 9—12 Uhr, ein Termin abgehalten. Das zu versteigernde Quantum ist beträchtlich, besteht in eichen, büchen und kiefern Kloben- und Knüppelholz, und der Bestimmung des Käufers bleibt es anheimgestellt, ob der noch nicht eingeschlagene Theil in 2½ oder in 3füßiger Klobenlänge aufgearbeitet werden soll. Das Haff und die Ostsee umgeben das Revier, die Fuhrpreise sind verhältnißmäßig billig, die Ablagen sicher und gut und überall nicht weit entfernt von den Schlägen. Das Holz wird tadellos aufgearbeitet, ist von durchaus guter Qualität und nach der höhern Orts neuerlich ergangenen Bestimmung pro 1832 im Preise herabgesetzt. Daß zu letzterer Maaßregel nur die allgemein ungünstigen Zeitverhältnisse veranlaßt haben, dafür spricht der Umstand, daß bis jetzt alles Holz willig Abnehmer gefunden hat. Endlich dürfte noch die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß die hiesige Gegend vollkommen gesund und zu keiner Zeit von der Cholera befallen gewesen. Die weiter nöthigen Verkaufs-Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Dieselben werden so erleichternd als nur möglich für den Verkehr gestellt, namentlich aber rücksichtlich der Zahlungen so viel zu Gunsten des Käufers gethan, als nur immer verträglich erscheint mit der nothwendigen Sicherheit des Kassen-Interesses. Ein jeder Käufer hat im Termine selbst $\frac{1}{6}$ des Kaufgeldes als Caution zu deponiren. Gleichgültig bleibt es, ob die Caution in baarem Gelde oder in Cours habenden Papieren bestellt wird. Neuhaus auf der Insel Wollin, den 19. November 1831. Der Königl. Oberförster v. Brixen.

609) In dem Königl. Jatzenicker Forste sollen, und zwar in der Unterforst Herrnkamp, Jagen 15, Torgelower Revier-Antheil:

4 Stück kiefern extra stark Bauholz,
63 „ „ ord. „ „
55 „ „ mittel „ und
58 „ „ Sägeblöcke,

am 3. December a. c., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich verkauft werden. Rothemühl, den 20. Novbr. 1831.

Der Königl. Oberförster Buchholz.

610) In dem Königl. Eggesiner Forst-Revier sollen außer einer bedeutenden Quantität kiefern Bauholz in verschiedenen Dimensionen noch

17½ Klafter kiefern Knüppelholz

öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 8. December d. J., Vormittags 10—12 Uhr, in dem hiesigen Forsthause angesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Eggesin, den 18. November 1831. Der Königl. Oberförster Gené.

Amts-Blatt.

No. 67.

Stettin, den 1. December 1831.

Gesetzsammlung.

No. 17 enthält unter

Nr. 1318 den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, und Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andererseits. Vom 25. August d. J.;

Nr. 1319 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar d. J., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen, und

Nr. 1320 die Instruction zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, d. d. den 13. v. M.;

Nr. 1321 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. desselben Monats, die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königl. Wappens zur Bezeichnung von Waaren und Aushängeschildern oder Etiquetten betreffend;

Nr. 1322 die Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1815 nicht eingeführt ist; d. d. den 30. v. M., und unter

Nr. 1323 die Allerhöchste Kabinets-Ordre von 8. d. M., die Modalitäten der Execution in das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, so wie der Militair-Beamten jedes Ranges, betreffend.

Berlin, den 28. November 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

611) I. Ch. 1615.

Im ferneren Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16. d. M. (Amtsblatt Nr. 66, pag 579) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Cholera ferner in folgenden Ortschaften des hiesigen Regierungs-Bezirks zum Ausbruch gekommen ist:

1) Kreis Randow:
im Dorfe Pritzlow am 10. November;

2) Kreis Usedom-Wollin:
im Dorfe Ahlbeck, welches, schon früher davon befallen, am 10. d. M. für befreit erklärt war, und wo die Krankheit am 15. d. M. wieder ausgebrochen ist;

3) Kreis Cammin:
im Dorfe Medewitz am 7. November;

4) Kreis Saatzig:
in der Stadt Stargard am 23. November.

In den beiden Wochen vom 6. bis incl. 19. November 1831 sind an der Cholera im hiesigen Regierungs-Bezirke

	erkr.	gest.	gen.	kr. gbl.
Städte: Stettin	12	7	8	2
Fiddichow	1	1	—	—
Pyritz	12	11	—	1
Summa Städte	25	19	8	3
Plattes Land:				
1) Ländlicher Polizei-Bezirk von Stettin:				
Dorf Züllichow	5	4	2	—
2) Kreis Randow:				
Dorf Stolzenhagen	3	3	—	—
" Möhringen	—	—	1	—
" Pommerensdorff	2	2	—	—
" Warsow	4	4	—	—
" Mandelkow	11	4	7	—
" Löcknitz	6	4	3	—
" Neuenkirchen	1	1	—	—
" Pritzlow	6	1	5	—
3) Kreis Greifenhagen:				
Dorf Nipperwiese	2	—	5	—
4) Kreis Ueckermünde:				
Dorf Meyersberg	4	3	5	—
" Schlaberndorff	2	3	1	—
" Jatznick	2	—	2	—
" Mönkebude	16	12	—	4
" Grambin	—	—	2	—
5) Kreis Cammin:				
Flecken Stepnitz	4	4	1	—
Dorf Kl.-Weckow	2	2	2	—
" Medewitz	10	6	2	2
6) Kreis Pyritz:				
Dorf Altstadt Pyritz	9	5	3	1
" Isinger	9	3	6	—
Summa plattes Land	98	61	47	7
Hierzu Summa Städte	25	19	8	3
Summa pro 6. bis 19. November 1831	123	80	55	10

	erkr.	gest.	gen.	kr. gbl.
Transport-Summa v. 6. b. 19. Novbr. 1831	123	80	55	10
Hierzu Summa bis 5. Novbr. (22 krank geblieben)	1414	863	529	—
Summa am 19. November	1537	943	584	10
nämlich { in den Städten	841	517	321	3
nämlich { auf dem Lande	696	426	263	7
sind obige	1537	943	584	10

Stettin, den 26. November 1831.

---

612) I. Ch. Nr. 1608.

Die Cholera hat in folgenden, früher davon befallenen Orten ganz aufgehört:

A. Kreis Randow:

1) im Dorfe Rosow seit dem 30. September,
2) „ „ Schillersdorff „ „ 8. October,
3) „ „ Schöningen „ „ 21. „
4) „ „ Podejuch „ „ 30. „
5) „ „ und Vorwerk Schüne „ „ 30. „
6) „ „ Boblin „ „ 2. November,
7) „ „ Krechow „ „ 5. „

B. Kreis Greifenhagen:

1) auf dem Vorwerk Marienhoff seit dem 22. October,
2) im Dorfe Paculent „ „ 27. „
3) auf dem Vorwerk Hoffdamm „ „ 28. „
4) im Dorfe Sinzlow „ „ 5. November,

C. Kreis Ueckermünde:

1) im Dorfe Eichhoff seit dem 25. October,
2) „ „ Grambin „ „ 1. November,
3) „ „ Heinrichsruh „ „ 2. „
4) „ „ Jaßnick „ „ 12. „

und da in allen diesen Ortschaften die Bedingungen erfüllt sind, welche der Beschluß der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 26. September c. voraussetzt, so werden die vorgenannten Ortschaften hierdurch für völlig befreit von der Seuche und unverdächtig erklärt.

Stettin, den 25. November 1831.

---

4) anderer Behörden.

613) Der ehemals in der 8. Compagnie des Königl. 2ten Infanterie-Regiments gediente, am 8. Januar 1816 nach Zollen bei Soldin zur Kriegs-Reserve entlassene Musketier Heinrich Voß, welcher jetzt zur Ererbung des eisernen Kreuzes 2ter Klasse in Vorschlag gebracht werden soll, dessen Aufent-

halt aber unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, sich unter Beibringung eines von seiner zeitigen Behörde über ihn ausgestellten Führungs-Attestes und des ihm etwa behändigten Erbrechts-Scheins innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Regiments-Commandeur persönlich oder schriftlich zu melden. Im Ausbleibungsfall aber soll das erledigte Ehrenzeichen auf den Nächstberechtigten vererbt werden. Stettin, den 15. November 1831.

v. Lukowitz, Oberst und Regiments-Commandeur.

---

614) Zur Untersuchung und Bestrafung der in den in unserem Gerichts-Bezirke belegenen Forstrevieren begangenen Holzdiebstähle sind für das Jahr 1832 folgende Gerichtstage, und zwar:

I. für das Revier der Königl. Oberförsterei zu Falkenwalde:

1) auf den 9. Februar 1832,
2) „ „ 5. April „
3) „ „ 21. Juny „
4) „ „ 9. August „
5) „ „ 4. October „
6) „ „ 6. December „
} Vormittags um 9 Uhr;

II. für das Revier der Königl. Oberförsterei zu Ziegenorth:

1) auf den 8. Februar 1832,
2) „ „ 4. April „
3) „ „ 20. Juny „
4) „ „ 8. August „
5) „ „ 3. October „
6) „ „ 5. December „
} Vormittags um 9 Uhr;

III. für das Forstrevier Pölitz, Messenthin, Wolfshorst u. Kratzwieck:

1) auf den 10. Februar 1832,
2) „ „ 6. April „
3) „ „ 22. Juny „
4) „ „ 10. August „
5) „ „ 5. October „
6) „ „ 7. December „
} Vormittags um 9 Uhr;

IV. für die bäuerlichen Forstreviere Neuendorff, Polchow, Trestin, Falkenwalde und Hagen:

1) auf den 10. Februar 1832,
2) „ „ 6. April „
3) „ „ 22. Juny „
4) „ „ 10. August „
5) „ „ 5. October „
6) „ „ 7. December „
} Vormittags um 9 Uhr;

in unserm hiesigen Geschäfts-Locale, vor dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Busse, angesetzt worden. Dies wird hierdurch der Verordnung des Gesetzes vom 7. Juny 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Pölitz, den 15. November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

615) Das in diesem Jahre von mehreren adlichen Gütern hier eingelieferte Natural-Getreide, (sogenannte Hundekorn) bestehend in

46 Scheffel $7\frac{3}{8}$ Metzen Roggen,
34 " $3\frac{3}{4}$ " Gerste,
142 " $14\frac{1}{2}$ " Hafer,

kahl gestrichenes Maaß, soll öffentlich meistbietend verkauft werden, zu welchem Behuf ein Termin auf den 14. December d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Amtsstube anstehet, und wovon Kaufliebhaber hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Ferdinandshof, den 14. Novbr. 1831. Königl. Domainen-Amt.

---

616) In dem Königl. Pudaglaer Forstrevier stehen zum öffentlichen Verkauf vorräthig:

600 Stück kiefern Bauhölzer von verschiedener Dimension;

ferner Klafterholz fürs Wirthschaftsjahr 1832 gehauen:

50 Klafter $2\frac{1}{2}$füßiges büchen Klobenholz,
180 " 3 " " "
60 " " " kiefern "
50 " " " büchen Knüppelholz,
15 " " " kiefern "
60 Stück Nutzbüchen.

Hierzu sind Termine allhier, Vormittags 10—12 Uhr, angesetzt, auf den 19. und 29. December dieses Jahres. Pudagla, den 22. November 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

---

617) 180 Klafter 3füßig eichen Kloben-,
50 " " " Knüppel-,
18 " " birken Kloben-,
9 " " " Knüppel-,
450 " " kiefern Kloben- und
60 " " " Knüppelholz,

des hiesigen Reviers, von dem Einschlage pro 1831, sollen den 12. December c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Warnow öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Warnow bei Wollin, den 15. November 1831.

Wollenburg, Königl. Oberförster.

618) Am 14. December d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, soll im Forst-Kassen-Local zu Clempenow eine Quantität kienen Bauholz, als:

I. aus dem Selzer Revier:

3 Stück mittel I. Klasse,
18 " " II. "
9 " klein I. "
2 " " II. "
80 " " rindschäliges Holz;

II. aus dem Bollentiner Revier,

a) Schlag 26, 27:
43 Stück klein II. Klasse,

b) Schlag 4, 5:
2 Stück mittel II. Klasse,
22 " klein II. "

c) aus der Totalität:
60 Stück kienen rindschäliges Holz,
82 " Bohlstämme,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Golchen, den 22. November 1831. Der Königl. Oberförster Gené.

---

619) Der verordnungsmäßigen Vorschrift zufolge, bringen wir hierdurch zur Offenkundigkeit, daß ein Königl. hohes Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten uns unter dem 27. Oktober d. J. ein Erfindungs-Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte, von uns durch Zeichnung und Beschreibung (welche bei dem genannten hohen Ministerio niedergelegt sind) erläuterte mechanische Vorrichtung zur Fertigung des doppelten Strichs an Band-Seilen in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf zehn nach einander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, im ganzen Umfange der Monarchie zu ertheilen geruhet hat. Cöln a. R., den 24. November 1831.

Felten & Guilleaume.

(Hierbei ein Anzeiger.)

No. 56.

Oeffentlicher Anzeiger, zum Amtsblatt No. 67.

Stettin, den 1. December 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Auction.) Mehrere abgepfändete Gegenstände, bestehend in Betten, Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräth, wobei zwei Wagen und einiges Vieh, sollen am 24sten Januar k. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem in der kleinen Wollweberstraße hieselbst sub No. 72 belegenen Hause öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Pyritz, den 1sten November 1831. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Zu verpachten.) Die Kirchenlandung in Naulin soll den 21sten Januar 1832, Vormittags, in der Gerichtsstube zu Naulin meistbietend von Johannis $18\frac{32}{38}$ verpachtet werden. Pyritz, den 4ten November 1831.

v. Schätzelsches Patrimonialgericht über Naulin.

(Zu verpachten.) Das Freischulzengut zu Neuendorff, 2 Bauerhöfen gleich und in diesem Maaße alle Rechte und Gerechtigkeiten eines Bauerhofes in Neuendorff gewährend, 324 M. Morgen 73 □Ruthen groß, mit dem Aufhütungsrecht für 200 Stück Schaafe, soll auf den Antrag des hiesigen Königl. Rentamts zur Sicherung der Domainengefälle auf 3 hintereinander folgende Jahre von Marien 1832 an, verpachtet werden. Der Verpachtungstermin ist auf den 28sten Januar 1832, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Rath Müller auf der Justiz-Kammer angesetzt worden, und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die genaue Beschreibung des Guts, den Einkünften und den Abgaben nach, so wie die Pachtbedingungen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden können. Schwedt, den 31sten October 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer der Herrschaft Schwedt.

(Holz-Verkauf.) In der hiesigen Forst stehen 150 Stück stark Bauholz zum Verkauf, welche am 14ten December d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Stamm in der Forst an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung einzeln verkauft werden sollen. Alt Damm, den 22sten November 1831. Der Magistrat.

(Zu verkaufen.) Der dem Gutsbesitzer Ernst Friedrich Gottlieb Klug eigenthümlich zugehörige, im Camminschen Kreise belegene, nach der gerichtlichen Taxe auf 10361 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Ritterguts-Antheil Dargesow (a) soll auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers im Wege der Execution zum nothwendigen öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden gebracht werden. Die Bietungs-Termine sind auf

den 23. August c., den 23. November c., den 23. Februar 1832,

vor dem Ober-Landesgerichts-Rathe Heinsius im Ober-Landesgerichts-Locale hieselbst angesetzt worden, und es werden Kauflustige hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Der letzte Bietungs-Termin ist dergestalt peremtorisch, daß auf die nach demselben abgegebenen Gebote nicht weiter geachtet, sondern der Zuschlag dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, und in sofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulassen, ertheilt werden wird. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können in unsrer Registratur näher eingesehen werden. Stettin, den 14ten April 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Zu verkaufen.) Die Erbpachtgerechtigkeit oder das vollständige erbliche Nutzungsrecht des August Gottfried Krohn an dem im Greiffenbergschen Kreise von Hinterpommern belegenen Vorwerke Goercke, welche nach dem zu 5 Procent capitalisirten Ertrage gerichtlich auf 6633 Rthlr. 6 Sgr. gewürdigt worden ist, wovon jedoch der jährlich mit 337 Rthlr. 19 Sgr. 10 Pf. an den Magistrat zu Greiffenberg, als Eigenthümer des Vorwerks zu zahlende Erbpachtscanon nicht in Abzug gebracht worden ist, soll im Wege der Exekution in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Es sind zu diesem Zwecke drei Bietungstermine

auf den 23sten September dieses Jahres,
auf den 6ten Januar kommenden Jahres,
auf den 6ten April kommenden Jahres,
} Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale hieselbst vor dem Deputirten Ober-Landesgerichts-Assessor Schultze angesetzt worden. Die Taxe und die aufgestellten Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Kauflustige werden hiermit aufgefordert, in dem gedachten Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wonächst dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, und in so fern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag der Erbpachtgerechtigkeit oder des vollständigen erblichen Nutzungsrechts des Vorwerks Goercke ertheilt werden wird. Stettin, den 19ten May 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Amts-Blatt.

No. 68.

Stettin, den 5. December 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

620) I. II. Nr. 82. Novbr. 31.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. April 1824 ist festgesetzt worden, daß allen denjenigen jungen Leuten, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht ansäßig machen oder verheirathen wollen, bedeutet werden soll, daß sie durch Erwerbung eines Grundstücks, oder Verheirathung, der Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden. Diese bisher schon zur Ausführung gebrachte Bestimmung wird der uns gewordenen Weisung gemäß hiermit in Erinnerung gebracht und zugleich in Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. September d. J. angeordnet, daß die bisher von den Landräthen vorgenommene protokollarische Verwarnung durch die Prediger bei Nachsuchung des Aufgebots erfolgen soll. Indem wir die sämmtlichen Prediger veranlassen, bei allen jungen Leuten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre, welche sich nicht durch ein Zeugniß der betreffenden Landräthlichen Behörde über die erfolgte Ableistung ihrer Militairpflicht ausweisen können, hiernach zu verfahren, wird noch bemerkt, daß zu den desfallsigen Protokollen in keinem Falle ein Stempelbogen verwandt werden darf. Stettin, den 21. November 1831.

---

621) I. 680. October 31.

Zur Beseitigung eingegangener Anfragen wird hierdurch erklärt, daß die Bestimmungen unsers Publikandi vom 30. Mai 1825, wegen Ausführung von Bauten durch unbefugte Bauhandwerker, und der Deklaration vom 21. Juni 1831 auf das Gewerbe der Schiffsbauer gleichmäßige Anwendung finden, indem bei dem ungeschickten Betriebe dieses letztern gleiche Gefahr, als bei dem der Maurer und Zimmerleute für das Publikum obwaltet. Nur den Schiffern, welche Fahrzeuge, die sie selber führen, zu repariren haben, ist es erlaubt, sich hierzu ihrer eigenen oder gedungenen Leute zu bedienen, jedoch müssen sie, der bestehenden Vorschrift zufolge, einen Schiffszimmermeister hiebei zuziehen, damit dieser die Zweckmäßigkeit der Reparatur auf Verlangen bezeugen kann.

Die betreffenden Gewerbetreibenden haben sich hiernach genau zu achten, so wie die Behörden darauf zu sehen, daß die gegebenen Vorschriften überall befolgt werden. Stettin, den 23. November 1831.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

622) Den Untergerichten des Departements wird, in Folge einer Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii, zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Injuriensachen in Ansehung der Kosten auch dann wie Bagatellsachen zu behandeln sind, wenn nur der Kläger zum gemeinen, der Verklagte dagegen zu den höhern Ständen gehört. Stettin, den 17. November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

623) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1. d. M. zu bestimmen geruht, daß die Gerichte, welchen es zur Vollstreckung von Wechsel-Arresten an gesunden Lokalen in ihren Amts-Gefängnissen fehle, schuldig seien, aus ihren Fonds für ein taugliches Gefängniß zu sorgen, wozu das Gesetz die Gerichts-Inhaber ausdrücklich verpflichte; den Wechsel-Gläubigern aber die Verbindlichkeit, dergleichen Lokale zu ermitteln und zu bezahlen, nicht auferlegt werden könne.

Die Allerhöchste Bestimmung wird sämmtlichen Untergerichten des Departements und sämmtlichen Jurisdictionarien zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 17. November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

624) Ich will auf den Bericht des Justiz-Ministerii vom 17. d. M. alle diejenigen, welche die zur Abwehrung der Cholera erlassenen Verordnungen, ohne Verletzung besonderer Pflichten, übertreten haben und nach dem jetzt außer Anwendung tretenden Gesetz vom 15. Juni d. J., in sämmtlichen betreffenden Provinzen bereits zur Strafe verurtheilt sind, gänzlich begnadigen, genehmige auch, daß die noch anhängigen Untersuchungen niedergeschlagen werden.

Berlin, den 22. November 1831. (gez) Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird sämmtlichen Untergerichten des Departements, mit Bezug auf unser Publikat vom 17. d. M., zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 28. November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

625) Es ist dem Publikum bereits früher bekannt geworden, wie mit durch die Theilnahme des Herrn Ober-Präsidenten Sack und durch die Wohlthätigkeit der Bewohner Stettins und des hiesigen Regierungs-Bezirks in den Stand gesetzt worden sind, mit dem 3. August d. J. in Züllchow, unter der Leitung des Lehrer Dietze, eine Anstalt zur Erziehung und Besserung sittlich verwahrloseter Kinder zu eröffnen. Zu fernerer Benachrichtigung zeigen wir an, daß dieselbe bisher günstigen Fortgang gehabt hat. Die Anstalt wurde mit 4 Knaben eröffnet, welchen kurz darauf noch 2 andere hinzutraten.

Diese sechs haben sich bisher fortschreitend entwickelt, und ist ein Exceß oder eine Entweichung bisher gar nicht vorgekommen. Die Knaben wurden in den nöthigsten Schulkenntnissen unterrichtet und vorzüglich in dem zu der Anstalt gehörigen geräumigen Garten zu steter Beschäftigung angehalten. Wir haben jetzt die Aufnahme von noch sechs sittlich verwahrloseten Knaben aus der Stadt und dem Regierungs-Bezirk Stettin beschlossen und besorgt, und empfehlen diese Anstalt der ferneren geneigten Theilnahme und Wohlthätigkeit unserer Mitbürger. Stettin, den 9. November 1831.

Der Verein zur Erziehung und Besserung sittlich verwahrloseter Kinder.
Frauendienst. v. Mittelstädt. Itzenplitz. Heegewaldt.
Schultz. Schallehn. A. Hollandt.

626) Es ist die Absicht, die Bade-Anstalt zu Freienwalde nebst dabei befindlichem Mobiliar im Wege der Licitation zu veräußern, jedoch unter der Bedingung: daß die Bade-Anstalt als solche erhalten werden muß. Es wird dies zur vorläufigen allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird wegen des Umfangs der zu veräußernden Gegenstände, der nähern Bedingungen, unter welchen die Veräußerung statfinden soll, und des Termins, nächstens das Nähere bekannt gemacht werden. Vorläufig fordern wir etwanige Kauflustige auf, sich von der Lage und den Verhältnissen der Anstalt an Ort und Stelle Kenntniß zu verschaffen, und können sich dieselben an das landräthl. Büreau zu Freienwalde wenden. Potsdam, den 27. October 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

627) Das Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt an der Dosse soll an den Meistbietenden verkauft werden und steht ein Lizitations-Termin auf den 4ten Mai 1832, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungs-Bezirk Potsdam, Ruppiner Kreise, in der Nähe des Dorfes Sieversdorff am Dossefluß und entfernt von Neustadt a. d. Dosse ½ Meile, von Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ½ Meilen, von der Havel 1½ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Ctnr. schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Centner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Centner befrachtet werden. Zu dem Werke gehören:

A. die Hüttengebäude und zwar:

1) die große Hütte und Pochwerks-Arche,
2) die kleine Hütte,

3) die Saigerhütte,
4) die Hammerhütte,
5) die neue Hütte,
6) der Vorraths- und Schirrschuppen,
7) der Holzschuppen,
8) der Kohlenschuppen,
9) das Feuerleiterschauer,
10) die neue Saigerhütte,
11) das Kupfermagazin,
12) das Spritzenhaus,
13) die Floß- und Betriebs-Arche zwischen der Hammer- und neuen Hütte,
14) die Betriebs-Arche zwischen der großen und kleinen Hütte.

B. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und zwar:

1) das Hüttenamts-Gebäude und erste Offizianten-Wohnung mit Stallung,
2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung,
3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung,
4) ein Wohnhaus zu zwei Familien nebst Stall,
5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall und Probier- und Waagestube,
6) ein 4 Familienhaus, der Stall genannt,
7) das 2 Familienhaus neben dem Kruge,
8) das 6 Familienhaus links von der Poliermühle,
9) das 5 Familienhaus rechts von der Poliermühle,
10) das Backhaus,
11) das Kruggebäude mit Stall.

C. 4 Brunnen.
D. die baaren Gefälle.
E. die Fischerei im Teiche und in der Dosse.
F. Gärten, Wiese und Weide.
G. Wassergefälle.

Taxe und Beschreibung dieses Werks so wie die Verkaufsbedingungen können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justiz-Rath Gericke zu Wusterhausen an der Dosse, auf dem Saigerhüttenamte zu Hohenofen und in der Registratur des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Berlin eingesehen werden. Wusterhausen an der Dosse, den 4ten October 1831.

Vigore Commissionis.
Der Justiz-Rath Gericke.

II. Personal-Chronik.

Der invalide Unteroffizier Brugwitz zu Heinrichswalde ist als Forst-Exekutor für die Forstreviere Mützelburg, Eggesin, Neuenkrug, Jädckemühl und Jatznick, Amts Ueckermünde, vorläufig angestellt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Amts-Blatt.

No. 69.

Stettin, den 10. December 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

628) Nr. 713. November 1831. I.

Die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Oktober c. und der Allerhöchst erlassene Tagesbefehl von demselben Tage, betreffend die Entlassung der Landwehren und Rückkehr der Linien-Truppen in ihre Friedensgarnisonen, so wie die den betreffenden Provinzen und Kreisen für die rühmliche Bereitwilligkeit, mit der sie den zur Sicherung der Ruhe und Ordnung nöthig gewordenen Maaßregeln entgegenkommen, dabei Allerhöchst zu erkennen gegebene besondere Zufriedenheit, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. November 1831.

Nachdem jetzt die Ruhe im Königreich Polen als wiederhergestellt anzusehen ist, will Ich, so viel als die Umstände gestatten, bei den vier östlichen Armee-Corps den Zustand eintreten lassen, der vor dem Ausbruch der polnischen Revolution stattfand. Ich habe daher verordnet:

1) daß die Landwehren sogleich nach den Stammquartieren in Bewegung gesetzt und dort unverzüglich entlassen, auch die des 2ten Aufgebots von allen ferneren Dienstleistungen unter Bezeigung Meiner Zufriedenheit entbunden werden;

2) daß die Linien-Truppen des 5ten und 6ten Armee-Corps und diejenigen des 2ten Armee-Corps, welche nicht zur Bewachung der Polen gebraucht werden, in ihre Friedensgarnisonen abrücken und sich daselbst durch Entlassung von Kriegsreserven auf einen verminderten Etat setzen.

Indem ich Ihnen dies bekannt mache, trage ich Ihnen zugleich auf, den betreffenden Provinzen und Kreisen für die rühmliche Bereitwilligkeit, womit sie den zur Sicherung der Ruhe und Ordnung nöthig gewordenen Maaßregeln entgegengekommen sind, ohne die damit verknüpften Aufopferungen zu scheuen, Meine besondere Zufriedenheit und dankbare Erkenntlichkeit auszudrücken.

Potsdam, den 31. Oktober 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern,
Freiherrn v. Brenn.

Tagesbefehl.

Als am Ende des vorigen Jahres in dem benachbarten Königreich Polen eine blutige Revolution ausbrach, rief Ich die Kriegsreserve der Linientruppen und da wo es nöthig war, auch die Landwehr zu den Fahnen, um die bedrohten vaterländischen Grenzen zu schützen. Dieser Zweck ist vollkommen erreicht worden, Ruhe und Friede sind überall ungestört geblieben und die Truppen haben den Erwartungen entsprochen, die Ich von ihnen zu hegen berechtigt war.

Mit großer Schnelligkeit sind Kriegsreserven und Landwehr zu den Waffen geeilt und alles hat mit Geduld und Hingebung die mannigfachen Entbehrungen und Opfer, welche letztere besonders die Landwehr trafen, ertragen, die von den Umständen unzertrennlich waren. Gern gebe Ich darüber allen Truppen Meine Zufriedenheit und Meinen Dank zu erkennen und entlasse nun die Kriegsreserve und Landwehr, da ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, zu ihren Familien; wohl wissend, daß sie sich mit derselben Bereitwilligkeit stellen werden, wenn das Vaterland aufs Neue ihres Schutzes bedürfen sollte.

Potsdam, den 31. Oktober 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

---

629) Nachweisung der Getreide-Preise in den Haupt-Markt-Orten des Stettiner Regierungs-Bezirks, welche im Durchschnitte in den, dem Martini-Tage zunächst liegenden beiden Wochen, nämlich vom 4. bis incl. 18. Novbr. im Jahr 1831, stattgefunden haben.

No. 2486. November 31. III. Abtheilung.

No.	Namen der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Anclam	2	7	6	1	25	—	1	7	6	—	22	6
2	Cammin	2	12	6	1	22	6	1	7	6	—	22	6
3	Demmin	2	—	6	1	21	2	1	4	6	—	20	4
4	Gollnow	—	—	—	1	29	10	1	9	1	—	22	7
5	Stargardt	2	4	8	1	26	3	1	5	9	—	23	9
6	Stettin	2	12	—	2	1	4	1	7	6	—	25	4
7	Treptow a. d. R.	2	24	5	1	28	5	1	7	6	—	24	—
8	Ueckermünde	2	13	7	1	22	3	1	7	—	—	26	7
9	Wollin	2	12	6	1	27	—	1	8	6	1	—	—
10	Swinemünde	2	14	—	1	23	9	1	6	9	—	23	—

Stettin, den 1sten December 1831.

Vorstehende Nachweisung wird in Folge höherer Anordnung, zum Gebrauch bei der Einziehung und Verrechnung der Geldbeträge für die in den

Domainen des Regierungs-Bezirks nach Martini-Durchschnittspreisen Seitens der Lieferungspflichtigen zu bezahlenden, oder nach diesen Preisen zu verwerthenden Getreide-Gefälle hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Intendantur-, Rent- und Domainen-Aemter, hinsichts des Gebrauchs dieser Nachweisung zu den Justifikatorien der Rechnungen auf unsere Cirkular-Verfügung vom 3ten October 1828 (III. 1217. September) verwiesen. Stettin, den 1sten December 1831.

630) I. Ch. Nr. 1677.

Im hiesigen Regierungs-Bezirk ist die Cholera ferner ausgebrochen:

1) Ländlicher Polizei-Bezirk von Stettin:
auf der Schleichschen Meierey bei Bredow am 19. November c.;

2) im Randowschen Kreise:
im Dorfe Scholwin, welches am 14. November für befreit erklärt worden, wiederholt am 19. ej.;

3) im Camminer Kreise:
im Dorfe Gnageland am 14. November c.;

4) im Regenwalder Kreise:
in der Stadt Plathe am 23. November c.

Dagegen werden nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen folgende Ortschaften für befreit von der Cholera und unverdächtig erklärt:

Kreis Randow:	Dorf Barnimslow,
„ Ueckermünde:	„ Meyersberg,
	„ Schlabrendorff,
„ Pyritz:	„ Isinger.

In der Woche vom 19. bis 26. November c. sind im hiesigen Regierungs-Bezirke

	erkr.	gest.	gen.	kr. gbl.
Städte: Stettin	6	3	2	3
Pyritz	3	—	4	—
Stargard	7	5	—	2
Summa Städte	16	8	6	5
Plattes Land:				
Ländlicher Polizei-Bezirk von Stettin:				
Schleichsche Meierey bei Bredow	1	1	—	—
Kreis Randow:				
Dorf Scholwin	2	2	—	—
„ Warsow	4	4	—	—
„ Löcknitz	4	—	3	1
„ Wussow	4	4	—	—
Latus	15	11	3	1

	erkr.	gest.	gen.	kr. gbl.
Transport	15	11	3	1
Kreis Ueckermünde: Dorf Mönkebude	2	1	4	1
Kreis Usedom-Wollin: Dorf Ahlbeck	3	2	1	—
Kreis Cammin: Dorf Medewitz	3	2	2	1
Kreis Pyritz: Dorf Altstadt Pyritz	—	—	1	—
Summa plattes Land	23	16	11	3
Hierzu Summa Städte	16	8	6	5
Summa pro 19. bis 26. November	39	24	17	8
Dazu Summa am 19. November	1537	943	584	—
Summa am 26. November	1576	967	601	8
nämlich in den Städten	857	525	327	5
nämlich auf dem Lande	719	442	274	3
Summa wie oben	1576	967	601	8
Darunter vom Militair	39	27	10	2

Stettin, den 4. December 1831.

631) I. 758. Novbr. 31.

Bei dem Dorfe Farbezin, Naugardtschen Kreises, ist, größtentheils von den Hütungs-Grundstücken desselben, im Jahr 1826 eine Colonie angelegt worden, welche den Namen Neu-Farbezin erhalten hat.

Stettin, den 28. November 1831.

2) anderer Behörden.

632) Zur Untersuchung und Bestrafung der in den in unserem Gerichts-Bezirke belegenen Forstrevieren begangenen Holzdiebstähle sind für das Jahr 1832 folgende Gerichtstage, und zwar:

I. für das Revier der Königl. Oberförsterei zu Falkenwalde:

1) auf den 9. Februar 1832,
2) „ „ 5. April „
3) „ „ 21. Juny „
4) „ „ 9. August „
5) „ „ 4. October „
6) „ „ 6. December „

} Vormittags um 9 Uhr;

II. für das Revier der Königl. Oberförsterei zu Ziegenorth:

1) auf den 8. Februar 1832,
2) = = 4. April =
3) = = 20. Juny =
4) = = 8. August =
5) = = 3. October =
6) = = 5. December =
} Vormittags um 9 Uhr;

III. für das Forstrevier Pölitz, Messenthin, Wolfshorst u. Kratzwieck:

1) auf den 10. Februar 1832,
2) = = 6. April =
3) = = 22. Juny =
4) = = 10. August =
5) = = 5. October =
6) = = 7. December =
} Vormittags um 9 Uhr;

IV. für die bäuerlichen Forstreviere Neuendorff, Polchow, Trestin, Falkenwalde und Hagen:

1) auf den 10. Februar 1832,
2) = = 6. April =
3) = = 22. Juny =
4) = = 10. August =
5) = = 5. October =
6) = = 7. December =
} Vormittags um 9 Uhr;

in unserm hiesigen Geschäfts-Locale, vor dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Busse, angesetzt worden. Dies wird hierdurch der Verordnung des Gesetzes vom 7. Juny 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Pölitz, den 15. November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

633) Da in dem Licitationstermin am 12. November c. keine annehmbaren Offerten gemacht worden, so wird zur nochmaligen Ausbietung folgender Reparaturen und Bauten, als:

1) die Instandsetzung der Hofbewährung um das Küster-Etablissement zu Woltin;
2) des Baues einer Scheune nebst Stallung bei demselben;
3) der Reparatur der Kirche daselbst und
4) der Reparatur der Kirchhofsbewährung;

ein Termin auf den 30. December c., Vormittags 11 Uhr, auf hiesiger Amtsstube angesetzt. Es werden Bauliebhaber eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen und ihre Anerbietungen zu Protokoll zu geben. Zeichnungen und Anschläge zu diesen Bauten sind täglich in der hiesigen Amts-Registratur einzusehen und werden solche im Termin nebst den Bedingungen vorgelegt werden.

Der Zuschlag soll unter annehmbaren Offerten sogleich ertheilt werden und werden deshalb Nachgebote nicht angenommen, aber auch solche Leute nur zum Gebot zugelassen, die ihre Sicherheit durch Niederlegung einer Caution von 100 Rtlr. in coursfähigen Papieren sofort nachzuweisen im Stande sind.

Friedrichswalde, den 1. December 1831.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

---

634) Am 23. December c., Vormittags 11 Uhr, werden in dem hiesigen Gerichtszimmer durch den Herrn Justiz-Actuarius Mißlaff mehrere Centner nutzlos gewordene Akten als Maculatur gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden. Da sich darunter mehrere Akten befinden, welche Behufs ihrer gänzlichen Vernichtung eingestampft werden müssen, so werden insbesondere die Papier- und Pappfabrikanten auf diesen Verkauf aufmerksam gemacht. Colbatz, den 29. November 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

---

635) In dem Königl. Pudaglaer Forstrevier stehen zum öffentlichen Verkauf vorräthig:

600 Stück kiefern Bauhölzer von verschiedener Dimension;

ferner Klafterholz fürs Wirthschaftsjahr 1832 gehauen:

50 Klafter 2½füßiges büchen Klobenholz,
180 „ 3 „ „ „
60 „ „ „ kiefern „
50 „ „ „ büchen Knüppelholz,
15 „ „ „ kiefern „
60 Stück Nutzbüchen.

Hierzu sind Termine allhier, Vormittags 10—12 Uhr, angesetzt, auf den 19. und 29. December dieses Jahres. Pudagla, den 22. November 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

---

636) Zum Verkauf von 500 Stück kiefern Bauholz diverser Sorte, so wie 698 Stück kiefern Brennholz-Bäume, welche zu Klafterholz geschätzt sind, und sämmtlich auf dem Stamm verkauft werden sollen, ist ein Termin auf den 20. December d. J., Vormittags 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt wird, daß die Taxe dieser Hölzer bei dem Unterzeichneten sich befindet, und täglich eingesehen werden kann. Die Bedingungen werden zwar im Termine vorgelegt, können jedoch gleichzeitig mit der Taxe eingesehen werden. Die Hölzer werden nur im Ganzen verkauft und vom Käufer ein Viertel des Kaufgeldes sogleich im Termine bei der hiesigen Königl. Forst-Kasse deponirt. Eggesin, den 29. Novbr. 1831. Der Königl. Oberförster Gentml

637) Von dem für 1831 eingeschlagenen kiefern Kloben-Brennholze des Königl. Forst-Reviers Friedrichswalde sollen:

200 Klafter aus dem Unterforst Bahrenbruch,
500 " " " " Augustwalde,

in termino den 22. December d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokale, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Holz ist vorzüglich gut, ganz trocken und kann jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden. Friedrichswalde, den 28. November 1831. Der Königl. Oberförster Klamann.

638) Es sollen aus dem Königl. Stepenitzschen Forstrevier 826 Klafter eichen und kiefern Klobenholz und 172 Klafter kiefern Knüppelholz, größtentheils in der Unterforst Graseberg befindlich, nach der Graseberger Ablage an dem Schwemmbache gefahren, und diese Anfuhre dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zu dem Ende ist durch die unterzeichnete Forst-Inspection ein Licitations-Termin auf Donnerstag den 29. December c., Vormittags 10 Uhr, in dem Forsthause zu Stepenitz angesetzt, zu welchem Unternehmer hiermit eingeladen werden. Caseburg, den 30. November 1831.

Königl. Forst-Inspection Swinemünde.

639) Am 23. December, des Vormittags von 10 — 12 Uhr, sollen aus dem Königl. Forst-Revier Stepenitz, die vom Wirthschafts-Jahr 1831 annoch vorhandenen Klafter-Brennhölzer, als:

A. Unterforst Graseberg:

1) Jagen 14, 40 Klafter kiefern Knüppelholz,
2) " 20, 40 " " "
3) " 36, 40 " " "
4) Totalität 48 " " Kloben,

öffentlich meistbietend versteigert werden. Auch stehen auf der hiesigen Wasserablage noch 270 Klafter trocknes kiefern Klobenholz, welche zu jeder Zeit zu haben sind. Der Termin selbst wird in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokal von Unterzeichnetem abgehalten werden. Stepenitz, den 1. December 1831.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

640) Der Tuchmachergesell August Schröder, aus Puttbus auf Rügen gebürtig, will seinen, unterm 1. d M. allhier zur Reise nach Treptow a. d. R. visirten Paß, de Dato Calbe an der Saale, den 26. Oktober c., am 4. d. M. unweit Gülzow verloren haben. Wir haben den Schröder mittelst Reiseroute in die Heimath gewiesen und den verlornen Paß für ungültig erklärt, welches zur Vermeidung eines Misbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird. Cammin, den 7. December 1831. Königl. Polizei-Behörde.

641) Der Pantoffelmachergesell Friedrich Habecker, aus Schmargendorff bei Neu-Angermünde gebürtig, hat seinen, von der Landräthlichen Behörde zu Neu-Angermünde unterm 21. Oktober d. J. auf ein Jahr ausgestellten und zuletzt hier am 27. v. M. visirten Paß, am 29. ej. m. in Arnswalde angeblich verloren. Derselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt und zugleich bekannt gemacht, daß dem rc. Habecker heute hier eine Reiseroute in seine Heimath ertheilt worden ist. Stargard, den 3. Decbr. 1831. Königl. Polizei-Behörde.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pasewalk sind der Kaufmann Ernst Schauert und der Schönfärber David Pinkert zu unbesoldeten Rathherren gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Protokollführer Michael Friedrich Radant, welcher von der Stadtverordneten-Versammlung zu Penkun zum Bürgermeister erwählt, ist die Verwaltung des Bürgermeister-Amts daselbst von der Königl. Regierung interimistisch übertragen worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der steckbrieflich verfolgte Musketier Szelinski vom 1sten Bataillon 14. Infanterie-Regiments (Amtsblatt pro 1831, pag. 569.) ist freiwillig zu seinem Truppentheil zurückgekehrt. Stettin, den 1. December 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem nachstehend signalisirten Sträflinge Lehmann ist es heute Mittag gelungen, dem Unteroffizier, welchem seine Bewachung anvertraut war, beim Wasserschöpfen über das Eis zu entspringen. Indem wir alle Polizei-Behörden und die Gensd'armerie ersuchen, auf diesen gefährlichen Menschen zu vigiliren und ihn im Betretungsfall an uns geschlossen zurück zu schicken, versichern wir die unverzügliche Erstattung der dadurch verursachten Kosten. Naugard, den 4. December 1831. Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Signalement: Vor- und Zunamen Johann Carl Lehmann, Stand und Gewerbe Arbeitsmann, Geburtsort Dittersbach in Schlesien, Religion evangelisch, Alter 32 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase spitz, Mund proportionirt, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: am Zeigefinger der linken Hand eine Narbe. Bekleidung: eine gelb und graue Tuchjacke, dergleichen Hosen und Weste, ein Paar wollene Socken, ein Paar Lederschuhe, ein leinenes Hemde mit der eingenäheten Nr. 165.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 70.

Stettin, den 16. December 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

642) No. 257. October. II. Abtheilung.

Das durch unsre Amtsblattverfügung vom 25sten September 1819 (Amtsblatt pro 1819) publicirte Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23sten August 1819 hat in Rücksicht der durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirten unehelichen Kinder festgesetzt, daß

1) wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters, dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, das Taufzeugniß ohne Erwähnung der außerehelichen Geburt (nach dem damals mitgetheilten Formular) ausgestellt werden könne, wenn die nachmalige Ehe der Eltern durch das eigne Copulationsbuch des Pfarrers oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Copulation nachgewiesen werde,

2) daß, wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb, den bestehenden Vorschriften gemäß, nicht erfolgt sei, der Pfarrer sich nur dann des ad 1 vorgeschriebenen Formulars zur Ausstellung des Taufzeugnisses bedienen dürfe, wenn ihm außer der wirklichen erfolgten Copulation der Eltern das gerichtliche, oder von ihm ad protocollum zu nehmende Anerkenntniß des Vaters über die Vaterschaft zu dem in Rede stehenden Kinde vorliege, und zu den Belägen des Kirchenbuchs genommen sei.

Auf Anlaß eines vorgekommenen Falles ist indeß zur Sprache gekommen, daß diese Einrichtung zu einer für Privatrechtsverhältnisse nachtheiligen Verdunkelung des obwaltenden Sachverhältnisses führen könne, wobei geltend gemacht ist, daß das Taufzeugniß nichts weiter sein soll, als beglaubigte Abschrift der betreffenden Vermerke über einzelne Acte im Kirchenbuche.

Das gedachte Königl. Ministerium hat sich daher laut Rescripts vom 30sten September c. veranlaßt gesehen, die Verfügung vom 23sten August

1819 dahin zu modifiziren, daß in den darin sub 1 und 2 gedachten Fällen in dem Kirchenbuche auf den Grund des Copulationsscheins oder beigebrachter gerichtlich beglaubigter Atteste, oder der Verhandlung über das Anerkenntniß der Vaterschaft, welche Beweisstücke beim Kirchenbuche verbleiben müssen, von dem Pfarrer ein, den betreffenden Inhalt des Attestes u. s. w. kurz angebender Vermerk gemacht und demnächst in das auszustellende Taufzeugniß mit aufgenommen werden solle.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und empfehlen sämmtlichen Pfarrgeistlichen unsers Departements genaue Beachtung dieser Bestimmung. Stettin, den 5ten December 1831.

643) I. 274. December 1831.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro November c. waren:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Roggen	2	—	—
" " " Hafer	—	24	8
" " Centner Heu	—	15	—
" das Schock Stroh	4	3	8

Stettin, den 7. December 1831.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

644) Nach der Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii sind die Vormundschafts-Verhandlungen in Fällen, in welchen dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch des Vermögens der Kinder gegen die Verpflichtung zu ihrer Unterhaltung und Erziehung gebührt, insbesondere auch bei stattgefundener ehelichen Gütergemeinschaft, nur alsdann für stempelpflichtig zu achten, wenn die jährlichen Einkünfte des dem Nießbrauch des überlebenden Ehegatten gesetzlich unterworfenen Vermögens des Curanden, die Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten nach einem ungefähren, den Verhältnissen angemessenen Ueberschlage übersteigen.

Nach dieser Bestimmung haben sämmtliche Untergerichte des Departements sich fortan zu achten. Stettin, den 1. December 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

645) Da nach dem Wunsche der Brauereibesitzer in Demmin und innerhalb der geschlossenen Stadt Stettin, mit dem Vorbehalt der Wiederaufhebung, genehmigt worden ist, daß sie, und zwar in Demmin vom 1. Mai 1831, in Stettin aber vom 1. Januar 1832 an, die Brausteuer im Wege einer Mahlschroot-Steuer bei der Abfertigung des Braumalzes zur Mühle und resp. beim Eingange von geschrootetem Malze in die Stadt, entrichten, so wird das betheiligte Publikum, unter Hinweisung auf die, durch

die Gesetzsammlung (im 13ten Stück, Seite 173,) bekannt gemachte allerhöchste Kabinetsordre vom 17. August 1831, hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß Gersten- und Waizen-Malzschroot, welches zu andern Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer für Braumalz, à 20 Sgr. pro Centner, nur dann frei bleibt, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mit rohem Getreide, oder das Malzschroot vor der Einfuhr in die Stadt mit Schroot aus rohem Getreide hinlänglich gemengt ist, um nicht zum Bierbrauen verwendet werden zu können; und daß die gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschrootes in kontrollpflichtigen Mühlen und auf den Eingang des Braumalzschrootes Anwendung finden.

Stettin, den 4. December 1831.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) **Böhlendorff.**

---

4) anderer Behörden.

646) Den Herren Associirten der Schwedter Versicherungs-Vereine machen wir hierdurch bekannt, daß zur Vergütigung der im verflossenen halben Societäts-Jahre, vom 2. März bis 2. September 1831, vorgefallenen

a) **Hagelschäden**, auf den Fonds von 4,956,200 Rtlr., ein Beitrag von 5 Sgr. 9 Pf. und

b) **Feuerschäden**, auf den Fonds von 9,819,600 Rtlr., ein Beitrag von 11 Pfennigen,

von 100 Rtlr. der Versicherungssumme ausgeschrieben worden ist. — Zugleich laden wir die noch nicht versicherten Herrn Landräthe zum Beitritt ein, und zeigen ihnen ergebenst an, daß

1) die Regierungs-Bezirke Potsdam, Frankfurth, Stettin, Stralsund, Cöslin, Posen, Bromberg, Magdeburg und Merseburg am rechten Elbufer, Danzig und Marienwerder am linken Weichselufer zu diesem Versicherungsverbande gehören;

2) aus der Zahl der Mitglieder Specialdirektoren (Agenten) ernannt sind, welche auf Verlangen die Policen bescheinigen, und die Versicherungsaufnahmen, sowie Abschätzungen besorgen;

3) nachfolgende Mitglieder die Agentur im **Stettiner Regierungs-Bezirk** zu übernehmen die Güte gehabt haben:

der Gutsbesitzer Herr Karbe auf Staffelde bei Garz und der Oberamtmann Herr Kieckebusch zu Amt Köstin bei Stettin, als Stellvertreter desselben, für die Kreise Randow und Ueckermünde,

der Gutsbesitzer Herr Zierold auf Klein-Zarnow bei Greiffenhagen, für den Kreis Greiffenhagen,

der Amtmann Herr Sänger zu Petznick bei Zachan für den Kreis Pyritz,
der Gutsbesitzer Herr Eben auf Linde bei Zachan, für die Kreise Saatzig und Naugardt,
der Hauptmann Herr Pissin auf Sallmow bei Naugardt, für den Kreis Regenwalde,
der Gutsbesitzer Herr Brüstlein auf Weselow bei Treptow a. d. R. für die Kreise Greiffenberg und Cammin;
im Usedom-Wolliner Kreise wird der Gutsbesitzer Herr Wittchow auf Mellentin bei Usedom und in den Kreisen Anklam und Demmin der Special-Direktor Greifswalder Kreises, Regierungs-Bezirks Stralsund, Herr von Seckt auf Nepzin bei Anklam, die Societäts-Geschäfte einstweilen zu besorgen die Gefälligkeit haben;

4) die Anträge um Aufnahme zu jeder Jahreszeit sowohl bei der Haupt-Direktion als auch bei den Spezialdirektoren gemacht werden können, Policen und Gelder jedoch postfrei an die Societäts-Kasse nach Schwedt zu schicken sind. Schwedt, den 15. November 1831.

Direktorium der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.

von Rieben, auf Mittenwalde. von Wedell-Parlow, auf Günterberg. Sänger, in Schmölln. Koppe, in Amt Wollap.

647) Die Forstgerichtstage für das Pudaglaer Forst-Revier, einschließlich des Zinnowitzer Antheils, sind für das Jahr 1832,

auf den 31sten Januar, auf den 27sten März, auf den 29sten May, auf den 31sten July, auf den 25sten September, auf den 27sten November,

festgesetzt und werden an diesen Tagen jedesmal Vormittags von 8 Uhr ab in der Gerichtsstube zu Pudagla abgehalten werden. Usedom, den 6ten December 1831. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

648) Da in dem Licitationstermin am 12. November c. keine annehmbaren Offerten gemacht worden, so wird zur nochmaligen Ausbietung folgender Reparaturen und Bauten, als:

1) die Instandsetzung der Hofbewährung um das Küster-Etablissement zu Wollin;
2) des Baues einer Scheune nebst Stallung bei demselben;
3) der Reparatur der Kirche daselbst und
4) der Reparatur der Kirchhofsbewährung;

ein Termin auf den 30. December c., Vormittags 11 Uhr, auf hiesiger Amtsstube angesetzt. Es werden Bauliebhaber eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen und ihre Anerbietungen zu Protokoll zu geben. Zeichnungen und

Anschläge zu diesen Bauten sind täglich in der hiesigen Amts-Registratur einzusehen und werden solche im Termin nebst den Bedingungen vorgelegt werden.

Der Zuschlag soll unter annehmbaren Offerten sogleich ertheilt werden und werden deshalb Nachgebote nicht angenommen, aber auch solche Leute nur zum Gebot zugelassen, die ihre Sicherheit durch Niederlegung einer Caution von 100 Rtlr. in coursfähigen Papieren sofort nachzuweisen im Stande sind. Friedrichswalde, den 1. Decbr. 1831. Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

---

649) In dem Königl. Pudaglaer Forstrevier stehen zum öffentlichen Verkauf vorräthig:

600 Stück kiefern Bauhölzer von verschiedener Dimension;

ferner Klafterholz fürs Wirthschaftsjahr 1832 gehauen:

50 Klafter 2½füßiges büchen Klobenholz,
180 " 3 " " "
60 " " " kiefern "
50 " " " büchen Knüppelholz,
15 " " " kiefern "
60 Stück Nußbüchen.

Hierzu sind Termine allhier, Vormittags 10—12 Uhr, angesetzt, auf den 19. und 29. December dieses Jahres. Pudagla, den 22. November 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

---

650) Von dem für 1831 eingeschlagenen kiefern Kloben-Brennholze des Königl. Forst-Reviers Friedrichswalde sollen:

200 Klafter aus dem Unterforst Bahrenbruch,
500 " " " " Augustwalde,

in termino den 22. December d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokale, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Holz ist vorzüglich gut, ganz trocken und kann jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden. Friedrichswalde, den 28. November 1831. Der Königl. Oberförster Klamann.

---

651) Zum Verkauf von 500 Stück kiefern Bauholz diverser Sorte, so wie 698 Stück kiefern Brennholz-Bäume, welche zu Klafterholz geschätzt sind, und sämmtlich auf dem Stamm verkauft werden sollen, ist ein Termin auf den 20. December d. J., Vormittags 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt wird, daß die Taxe dieser Hölzer bei dem Unterzeichneten sich befindet, und täglich eingesehen werden kann. Die Bedingungen werden zwar im Termine vorgelegt, können jedoch gleichzeitig mit der Taxe eingesehen werden. Die Hölzer werden nur im Ganzen verkauft und vom Käufer ein Viertel des Kaufgeldes sogleich im Termine bei der hiesigen Königl. Forst-Kasse deponirt. Eggesin, den 29. Novbr. 1831. Der Königl. Oberförster Gené.

652) In dem Königl. Eggesiner Forst-Revier sollen
123 Stück auf dem Stamm zu Nutz- und Brennholz abgeschätzte Büchen und
129 " " " " " " " " " Eichen
sowie eine bedeutende Quantität kiefern Bauholz in verschiedenen Dimensionen und beliebiger Auswahl, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 3. Januar k. J., Vormittags 10 — 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe dieser Hölzer und die Bedingungen bei dem unterzeichneten Oberförster sich befinden und täglich eingesehen werden können. Zur Sicherstellung der Königl. Kasse muß Käufer ¼ des Kaufgeldes gleich im Termine deponiren. Eggesin, den 10. November 1831.

Der Königl. Oberförster Gené.

---

653) In einer Rindviehheerde auf der Vorstadt Rôbdenberg bei Gollnow ist die Lungenseuche ausgebrochen. Naugardt, den 8. December 1831.

Der Landrath v. Kameke.

---

654) Die Lungenfäule bei dem Rindvieh in Barenbruch hat aufgehört. Naugardt, den 4. December 1831. Der Landrath v. Kameke.

---

655) Der Tagelöhner Johann George Kuhfeldt zu Grammenthin, ist durch die rechtskräftigen Erkenntnisse des Criminal-Senats und des zweiten Senats des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Pommern vom 24. März und 8. September d. J., wegen verübter Steuercontravention, nach bereits erfolgter zweimaliger Bestrafung, außer der Confiscation, mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe belegt und an die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt abgeliefert worden. Demmin, den 3. December 1831.

Königl. Preuß. Haupt-Zoll-Amts-Justiziariat.

---

656) Der Tuchmachergesell Albert Gottfried Schmuck, 19½ Jahr alt und in Templin geboren, hat die ihm am 28sten November c. daselbst ertheilte Legitimations-Karte hier verloren, welches zur Vermeidung eines Mißbrauchs hiemit bekannt gemacht wird. Stettin, den 7ten December 1831.

Königl. Polizei-Direction.

II. Personal-Chronik.

Der Lehrer Carl Falke an der Stadtschule zu Demmin ist, nach der Wahl des dortigen Magistrats, in die durch den Tod des Lehrers Baumann erledigte Lehrerstelle eingerückt, und der gewesene Seminarist Christian Friedrich Butenhoff zu seinem Nachfolger erwählt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

No. 58.

Oeffentlicher Anzeiger, zum Amtsblatt No. 70.

Stettin, den 16. December 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Der Einwohner Michael Krüger zu Neumark und dessen verlobte Braut, Euphrosine Müller zu Schützenaue, haben die hier unter Eheleuten nicht eximirten Standes geltende Gemeinschaft der Güter vor vollzogener Ehe ausgeschlossen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Colbatz, den 3. Decbr. 1831 Königl. Preuß. Justiz-Amt.

(Auction.) Folgende abgepfändete Gegenstände:

30 Bienenstöcke nebst Bienen, 1 Schwein und einiges Hausgeräth, sollen am 6ten Januar k. J., Vormittags um 10 Uhr, in Beyersdorf bei Pyritz öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Pyritz, den 29sten November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Vererbpachtung.) Die der Kirche zu Tornow gehörigen Grundstücke, bestehend aus 143 Morgen 47 □R., für welche ein jährlicher Kanon von 49 Scheffel 3 Metzen Roggen berechnet worden ist, sollen in Termino den 10ten Februar 1832, Vormittags 10 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Erbpachtslustige werden zu diesem Termine hiemit eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Erbpachtsbedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können. Marienfließ, am 18ten November 1831. Königl. Domainen-Amt.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag der hiesigen Königl. Regierung ist das, dem Johann Friedrich Matzky zustehende, vollständige erbliche Nutzungsrecht (die Erbpachtgerechtigkeit) an dem in Hinterpommern, im Pyritzschen Kreise belegenen Erbpachtsvorwerke Köselitz, wegen rückständigen Erbpacht-Canons, zur nothwendigen Subhastation gestellt und es sind die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf den 17ten December 1831, auf den 17ten Februar 1832, auf den 18ten April 1832, vor dem Deputirten Ober-Landesgerichts-Rathe Heinsius, in unserm hiesigen Geschäfts-Locale anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die gerichtlich aufgenommene, einen Werth von 967 Rthlr. 15 Sgr. ergebende Taxe kann nebst den Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden. Stettin, den 1sten September 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Zu verkaufen.) Der dem Erbpachtbauer Christian Köster zugehörige, zu Törpin belegene Erbpachtsbauerhof, auf 3586 Rthlr. 5 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Die Bietungs-Termine sind auf den 17ten October, den 17ten December d. J. und den 17ten Februar k. J. in unserm Geschäftslocale hier in Treptow anberaumt, und hat der in dem letzten Termine meistbietend bleibende den Zuschlag zu gewärtigen, insofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zuläßig machen. Die Tax- und Kaufbedingungen können in unserer Registratur hier in Treptow eingesehen werden. Treptow a. d. T., den 25sten July 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Verchen.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Zur Regulirung des Nachlasses meines verstorbenen Sohnes, des Königlichen Rittmeister v. Blücher im 2ten Cuirassier-Regiment, werden alle Diejenigen, die Anforderungen an den Nachlaß desselben haben, aufgefordert, sich unverzüglich und spätestens bis zum 12ten Januar 1832 bei mir zu melden, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche verlustig gehen. Buderose bei Guben, den 30. Novbr. 1831.

Franz August von Blücher, Major außer Diensten.

(Gefunden.) Es ist an einem Tage der vorigen Woche vor meinem Ladentisch auf dem Flur eine Tute Geld gefunden, die wahrscheinlich von einem Landmann verloren worden ist. Wer sich dazu legitimirt, kann solche bei mir in Empfang nehmen. Stettin, den 29sten November 1831.

C. H. Seidlitz, Seifensieder, Reifschlägerstraße No. 133.

(Anzeige.) Der Kutscher Neujahr ist nicht mehr in meinen Diensten. Anclam, den 8ten December 1831. Dr. Peters.

(Verkauf eines Gasthofes.) Wegen Alter-Schwäche beabsichtige ich meinen Gasthof

Zu den drey Polen

genannt, mit einem vollständigen Inventarium versehen, aus freier Hand zu verkaufen; reelle Käufer können die Verkaufsbedingungen bei mir erfahren. Stettin, den 12ten December 1831. C. Theel.

Wir empfingen eine Parthie rundes, gesundes Pockholz in Commission von beliebiger Größe, und verkaufen solches zu billigen Preisen.

Castner & Rosenthal in Stettin, Mittwochstraße Nr. 1077.

Amts-Blatt.

No. 71.

Stettin, den 21. December 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Es ist neuerdings von Reisenden Beschwerde darüber geführt worden, daß die zur Abwehrung der Cholera erlassenen, die Legitimation der Reisenden betreffenden Allerhöchsten und höheren Verordnungen, namentlich die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juni c., das Publikandum des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei von demselben Tage, die Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera, wegen der Gesundheits-Atteste vom 5. April und die Verordnungen derselben Behörde vom 22. August, 12. September und 25. Oktober, von den Polizei-Behörden unrichtig ausgelegt würden, wodurch der freie Verkehr erschwert werde.

Insofern diese Bestimmungen in Betreff des Legitimations-Punktes nicht überall von Zweifeln frei sind und eine verschiedene Auslegung zulassen, habe ich mich veranlaßt gefunden, darüber die Entscheidung der Allerhöchst verordneten Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera nachzusuchen, und ertheile, im Einverständniß mit jener Behörde, den sämmtlichen Polizei-Behörden der Provinz, und namentlich den, bei dem, längs der Peene aufgestellten Cordon, zur strengern Beaufsichtigung des Verkehrs zwischen Neuvorpommern und Altpommern angestellten Beamten nachstehende Anweisung, für deren genaue Befolgungen die resp. Königl. Regierungen der Provinz sorgen werden:

1) Jeder Reisende muß mit einer vollständigen Legitimation versehen sein; ein Ausländer mit einem vorschriftsmäßig ausgefertigten und eventuell regelmäßig visirten Reisepaß; ein Inländer mit solchem Passe oder mit einer Legitimations-Karte nach Inhalt des Publikandi vom 6. Juni c.

2) Jeder Begleiter des Reisenden (Wagenführer, Bedienung) muß ebenfalls mit dem einen oder andern vorbezeichneten Legitimations-Dokumente versehen sein; es müßte denn in der Legitimations-Karte oder in dem Passe des Reisenden selbst das Erforderliche nach Inhalt der Verordnung vom 6. Juni c. enthalten sein.

3) Es ist durchaus unstatthaft, von dem Reisenden außer dem Passe, wenn er einen solchen vorzeigt, noch eine besondere Legitimations-Karte zu verlangen. Die Führung solcher zwiefachen Legitimationen kann zu Irrungen führen und weise ich hierdurch die Polizei-Behörden und resp. die

beim Peen-Cordon angestellten Beamten an, dem Reisenden die außer dem Passe vorgezeigte Legitimations-Karte abzunehmen, aber in dem Passe zu bemerken, daß dies auf Grund dieser Bekanntmachung geschehen sei.

4) Wer mit einem Reisepasse versehen ist, der an demjenigen Orte, wo er visirt wurde, mit der Bemerkung der Polizeistelle versehen ist,

„daß der Ort gesund sei"

oder „gesunder Ort"

bedarf überall keines besonderen Gesundheits-Attestes nach Anleitung der Verordnung vom 5. April c.

Jene Bemerkung ersetzt das Gesundheits-Attest vollkommen und es bedarf fernerhin keiner besondern Gesundheits-Atteste für Waaren und Thiere; jedoch wird in Betreff der ersteren und mit Rücksicht auf das am Auslade-Orte zu beobachtende Verfahren auf die im §. 3 der Verordnung vom 25. Oktober enthaltene Vorschrift verwiesen.

5) Jeder reisende Inländer, welcher mit einer Legitimations-Karte versehen ist, bedarf ebenfalls keines Gesundheits-Attestes, sobald sich bei den Visis der vorstehende Vermerk findet. Sind dergleichen Karten aber mit Rücksicht auf §. 6 der letztgedachten Verordnung in angesteckten Orten ertheilt worden, so findet eine Contumaz desselben bis dahin Statt, daß er fünf Tage außer dem angedeuteten Verkehr mit Cholera-Kranken sich befindet. Darüber muß ihm bei Rückgabe der Legitimations-Karte eine Bescheinigung gegeben werden.

6) Die Zurückweisung eines Reisenden aus einem Orte oder von den bekannten Contumaz-Eingangspunkten an dem Neuvorpommerschen Beobachtungs-Cordon, wegen fehlender oder mangelhafter Legitimation ist durchaus vorschriftswidrig. Sollten sich Beamte dergleichen zu Schulden kommen lassen, so ist der Reisende befugt und verpflichtet, sich die erfolgte Zurückweisung und die Gründe aus welchen sie erfolgte, bescheinigen zu lassen, und die Thatsache mit dieser Bescheinigung versehen, dem Ober-Präsidio zur Kenntniß zu bringen. Die betreffende Behörde oder der Beamte, der die Zurückweisung anordnete, ist verpflichtet, eine solche Bescheinigung unweigerlich zu geben.

Finden sich Mängel in den Legitimations-Papieren oder fehlen sie ganz, so muß der Reisende an dem Orte, wo ihm der Mangel vorgehalten wird, unter Contumaz gesetzt, er darf aber nicht abgewiesen werden. Fehlt dem Orte etwa eine Contumaz-Anstalt, so muß der Reisende unbedingt zum freien Verkehr in demselben verstattet werden; denn abgesehen von der Pflicht der Behörden, in diesem Falle die Contumaz eintreten zu lassen, die ihnen die Verordnung vom 6. Juni auflegt, gestattet der §. 4 der Verordnung vom 12. September c. einzelnen Ortschaften

nur in dem Falle einem Reisenden den Aufenthalt zu verweigern, wenn der Ort mit einem angemessenen Contumaz-Lokale versehen ist.

7) Wer mit einem Passe oder mit einer Legitimations-Karte (§§. 1—5) versehen ist, aus welchen nicht hervorgeht, daß der Reisende innerhalb der letzten fünf Tage in einem angesteckten Ort gewesen ist, muß überall frei und ungehindert zugelassen werden; jede dennoch angeordnete Contumaz ist gesetzwidrig und wird angemessen geahndet werden.

8) Der Unterschied zwischen angesteckten und verdächtigen Orten oder Gegenden, der nach Inhalt der Verordnung der Königl. Immediat-Kommission vom 17. Juni zu machen war, hat nach Emanation der Verordnung vom 12. September gänzlich aufgehört. — Es giebt jetzt nicht mehr verdächtige oder angesteckte Gegenden, sondern nur reine oder angesteckte Orte. — Keine Behörde ist befugt, jemand, der aus einer Gegend kommt, in welcher angesteckte Orte liegen, unter Contumaz zu stellen oder gar zurück zu weisen, es sei denn, daß seine Legitimations-Papiere nachweisen, daß er während der letzten fünf Tage in einem angesteckten Orte gewesen sei.

Ich weise die Polizei-Beamten und die, bei dem Beobachtungs-Cordon an der Peene fungirenden Beamten gemessenst an, sich diese Verordnung zur strengsten Richtschnur ihres Verfahrens dienen zu lassen; eine jede diesem entgegen laufende Maaßregel wird an dem betheiligten Beamten nach Maaßgabe der Umstände mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 20 Rtlr. oder als Bedrückung des Publikums im Wege der fiskalischen Untersuchung geahndet werden.

Stettin, den 16. December 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

---

2) der Königl. Regierung.

657) I. Ch. Nr. 1696.

Folgende Ortschaften sind nach Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingungen für befreit von der Cholera und völlig unverdächtig erklärt:

Kreis Randow:	1) Dorf Pommerensdorf,
	2) „ Mandelkow,
	3) „ Colbitzow,
	4) „ Pritzlow,
	5) „ Neuenkirchen;
Kreis Ueckermünde:	Dorf Mönkebude;
Kreis Greifenhagen:	Dorf Roderbeck,
	Amt Fiddichow;
Kreis Pyritz:	Stadt Pyritz.

In der Woche vom 27. November bis incl. 3. December sind im hiesigen Regierungs-Bezirke an der Cholera

	erkr.	gest.	gen.	kr. gbl.
Städte: Stettin	7	6	1	3
Stargard	5	3	2	2
Plathe	5	4	1	—
Summa Städte	17	13	4	5
Plattes Land, Kreis Randow:				
Dorf Löcknitz	—	—	1	—
Kreis Ueckermünde:				
Dorf Mönkebude	—	1	—	—
Kreis Cammin:				
Dorf Medewitz	2	2	1	—
„ Gnageland	1	1	—	—
Summa plattes Land	3	4	2	—
Hierzu Summa Städte	17	13	4	5
Summa in der Woche vom 27. Novbr. bis 3. Decbr.	20	17	6	5
Dazu Summa am 26. November	1576	967	601	—
Summa am 3. December	1596	984	607	5
nämlich { in den Städten	874	538	331	5
nämlich { auf dem Lande	722	446	276	—
Summa wie oben	1596	984	607	5
Darunter vom Militair	43	31	10	2

Stettin, den 10. December 1831.

---

3) anderer Behörden.

658) In der Königl. Rothenfierschen Forst sollen mehrere Quantitäten Holz auf dem Stamm meistbietend verkauft werden, wozu folgende Termine angesetzt sind:

den	9. Januar	im Belauf	Gülzow,	Jagen	10, Eichen,
„	12.	„	„	Neuwald, „	13, Kiefern,
„	16.	„	„	Retztow, „	2, 3 und 5 desgl.,
„	19.	„	„	Gülzow, „	9 und 11 desgl.,
„	23.	„	„	Schaafbrück „	40, 41 und 45 desgl.
„	26.	„	„	Neuwald, „	7 u. 8, Eichen, Buchen u. Kiefern,
„	30.	„	„	daselbst, „	5, Kiefern.

Die Termine finden jedesmal Morgens 10 bis 12 Uhr statt und werden Kauflustige hiermit eingeladen. Rothenfier, den 6. December 1831.

Der Königl. Oberförster Fischer.

659) Im Königl. Grammenthiner Forst-Revier, Forst-Inspection Torgelow, sollen

1) mehrere Enden eichen Pfahlholz von verschiedener Länge und Dimensionen,
2) 40 Klafter 3füßig büchen Kloben-Brennholz,

am 12. Januar 1832, von Vormittags 10 bis 12 Uhr, und

40 Klafter 3füßig büchen Kloben-Brennholz,

am 9. Februar 1832, von Vormittags 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause öffentlich meistbietend in kleinen Quantitäten versteigert werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Grammenthin, den 10. December 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

---

660) In Termino den 4. Januar 1832, von 11 bis 12 Uhr, sollen im hiesigen Forsthause, aus dem Jädeckemühler Forst-Reviere, nachstehende Hölzer meistbietend verkauft werden:

300 Stück kiefern Bauhölzer von verschiedenen Dimensionen,

ferner Klafterholz für das Wirthschaftsjahr 1832 gehauen:

1) In der Unterforst Dunzig:
Jagen 72, 8 Klafter 3füßig eichen Kloben-Brennholz,
" 69/78, 10 " birken " "
25 " " Knüppel- "

2) In der Unterforst Meiersberg:
Jagen 48/38, 7 Klafter 3füßig eichen Kloben-Brennholz,
67 " büchen " "
10 " " Knüppel- "

3) In der Unterforst Mönkebude:
Jagen 33, 3 Klafter 3füßig birken Kloben-Brennholz,
7 " " Knüppel- "

4) In der Unterforst Beberteich:
Totalität 45 Klafter 3füßig eichen Kloben-Brennholz.

Forsthaus Jädeckemühle, den 14. Decbr. 1831. Königl. Forst-Verwaltung.

---

661) In dem Königl. Jatzenicker Forste sollen in der Unterforst Herrnkamp, Jagen 15, Revier-Antheil Torgelow,

4 Stück kiefern extra stark Bauholz,
63 " " ord. " "
55 " " mittel " und
58 " " Sägeblöcke,

ingleichen in dem Saurenkruger und Rothemühler Antheile

kiefern rindfällige Hölzer,

am 7. Januar k. J., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich verkauft werden. Rothemühl, den 16. December 1831.

Der Oberförster Buchholz.

662) Da in dem, auf den 9. November d. J., zur Verpachtung des mit Trinitatis 1832 pachtlos werdenden Theerofens zu Riesenbrück, im Königl. Neuenkruger Forst-Revier, angestandenen Termin kein annehmliches Gebot erfolgt ist; so soll der gedachte Theerofen, der Königl. Hochlöblichen Regierung vom 23. November a. c. gemäß, noch einmal von Trinitatis 1832 ab, auf 3, 6 oder 12 nach einander folgende Jahre öffentlich plus licitandi ausgeboten werden. Hierzu steht ein Termin auf den 7. Januar 1832, Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des Unterzeichneten an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in demselben gehörige Sicherheit nachgewiesen werden muß und keine Nachgebote stattfinden. Torgelow, den 14. December 1831. Königl. Forstmeister Meisner.

---

663) Der Pantoffelmachergesell Carl Kienhardt, 20½ Jahr alt und in Friedeberg i. d. Neum. geboren, hat den ihm unterm 29. August c. in Friedeberg ertheilten, bis zum 7. November 1831 gültigen Paß, welcher hier zuletzt am 6. d. M. sub No. 13455 zur Rückkehr in seine Heimath visirt worden, auf der Tour von hier nach Damm verloren. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 7. December 1831.

Königl. Polizei-Direktion.

---

664) Der Tagelöhner Johann George Kuhfeldt zu Grammenthin, ist durch die rechtskräftigen Erkenntnisse des Criminal-Senats und des zweiten Senats des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Pommern vom 24. März und 8. September d. J, wegen verübter Steuercontravention, nach bereits erfolgter zweimaliger Bestrafung, außer der Confiscation, mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe belegt und an die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt abgeliefert worden. Demmin, den 3. December 1831.

Königl. Preuß. Haupt-Zoll-Amts-Justiziariat.

II. Personal-Chronik.

Der Grenz-Aufseher Krupt ist von Demmin als Thor-Controleur nach Stettin versetzt, der Zoll-Empfänger Grote zu Röpnack als Grenz-Aufseher in Demmin angestellt, und der invalide Wachtmeister Rathcke zum Zoll-Empfänger in Röpnack ernannt worden.

Der Lohgerbermeister Christian Hasenjaeger ist von den Stadt-Verordneten zu Freienwalde zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

No. 59.

Oeffentlicher Anzeiger,
zum Amtsblatt No. 71.

Stettin, den 21. December 1831.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Zu verpachten.) Das in landschaftlicher Sequestration sich befindende Gut Woltersdorf, im Randowschen Kreise, 4 Meilen von Stettin und 2 Meilen von Schwedt belegen, soll von Johannis 1832 ab auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin auf den 30sten Januar f., Morgens 9 Uhr, in Woltersdorf auf dem Hofe an, und können die Pachtbedingungen vom 15ten Januar f. an bei dem Gutsbesitzer, Herrn Lieutenant v. Sydow, in Woltersdorf und bei dem unterzeichneten Sequestrations-Commissarius eingesehen werden. Nadrensee bei Stettin, den 14ten December 1831.

Der Landschafts-Rath v. Essen,
als Sequestrations-Commissarius.

(Zu verkaufen.) Die den Kolonist Johann Wilhelm Schulzschen Erben gehörige, zu Carolinenhorst belegene Kolonie No. 3, wozu ein Wohnhaus mit angebauter Scheune und Stallung und 50 Magdeburgische Morgen Landung gehören, und welche auf 951 Rthlr. abgeschätzt worden, ist bei dem Ausbleiben der in der frühern Subhastation offerirten Kaufgelder anderweitig zur Subhastation gestellt und zum Verkauf derselben ein neuer Termin auf den 13ten Januar 1832, des Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Assessor Bodenstein in Carolinenhorst angesetzt worden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Colbatz, den 22sten October 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) ☞ Den Herren Mühlenbesitzern empfehle ich mein sehr gut assortirtes Lager aller Gattungen Mühlensteine von bester Masse, zu den billigsten Preisen.

Ernst Christian Witte, Stettin,
Speicherstrasse No. 68.

(Anzeige.) Ein Candidat der Theologie, seit einigen Jahren Hauslehrer angesehener Familien, mit vollgültigen Zeugnissen reichlich versehen, wünscht sehnlichst zu Ostern a. c. und wenns jetzt gleich sein könnte, wieder in eine solche Verbindung zu treten. Seine Leistungen sind, um im Ausdrucke, kurz zu sagen: daß er außer den eigentlichen Unterrichts-Objecten der Jetztzeit, noch im Clavierspielen unterrichten kann. Hierauf Reflectirende er-

fahren das Nähere in der Expedition dieses Blatts, wo auch beglaubigte Abschriften einiger Atteste über seine Leistungen u. s. w. zur Einsicht liegen.

(Anzeige.) Magere Hammel werden vom Dominio Radorff, zwischen Cüstrin und Balz, zu kaufen gesucht.

(Zu verkaufen.) Der Lieutenant Herr Meisner beabsichtigt, die Erbpachtsgerechtigkeit oder das vollständige erbliche Nutzungsrecht des Gutes Fraudenhorst nebst bestellter Winter- und Sommer-Saat, entweder ohne oder mit todtem und lebendem Inventario, sowie die Ziegelei Philippinenhoff zu verkaufen, und hat zu diesem Zweck einen Termin auf den 16ten April 1832, Vormittags, hierselbst in meiner Wohnung anberaumt. Indem ich Kauflustige dazu einlade, bemerke ich: die Größe von Fraudenhorst beträgt 589 ☐ Morgen, worunter 300 M. M. Wiesen und 150 Morgen guter Roggen-Acker; es liegt 1/4 Meile vom Haff und 1 Meile von Ueckermünde in einer fruchtbaren Gegend, und haftet darauf ein Canon von 167 Rthlr. 10 Sgr. Die Ziegelei Philippinenhoff liegt unmittelbar am Haff, 1/4 Meile von Ueckermünde. Zu derselben gehören 33 M. M. Land, sehr gute Ziegelerde enthaltend. Der Absatz der Steine ist sehr gut, und die Ziegelei selbst seit vielen Jahren für 440 Rthlr. jährlich verpachtet gewesen. Auf derselben haftet ein jährlicher Canon von 20 Rthlr. 20 Sgr. Beide Grundstücke sind seit vielen Jahren zusammen benutzt. Der Verkauf kann auf beide zusammen oder auf jedes einzeln abgeschlossen werden. Die Verkaufsbedingungen können bei dem Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius v. Enckevort zu Stettin, bei dem Herrn Lieutenant Meisner auf Fraudenhorst, sowie bei mir eingesehen werden. Ein bedeutender Theil des Kaufgeldes kann mehrere Jahre stehen bleiben. Auch werden Gebote vor dem Termin berücksichtigt, und der Zuschlag erfolgt, sobald ein annehmliches Gebot offerirt ist. Ueckermünde, den 14ten December 1831. Der Justiz-Commissarius Billerbeck.

(Holzverkauf.) Zu Trebenow bei Wollin sollen in der Heide 300 Stämme, theils Blöcke, Balken, groß und klein Bauholz meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf den 10ten und 17ten Januar 1832 angesetzt, und Käufer eingeladen werden.

Wir empfingen eine Parthie rundes, gesundes Pockholz in Commission von beliebiger Größe, und verkaufen solches zu billigen Preisen.

Castner & Rosenthal in Stettin, Mittwochstraße Nr. 1077.

Neue Zufuhren von schönen rothen russischen Juchten, Hanfen, Torse und Flachs erhielt wiederum und empfiehlt

Johann Ferd. Berg in Stettin, gr. Oberstraße No. 12.

Amts-Blatt.
No. 72.
Stettin, den 24. December 1831.

Gesetzsammlung.

No. 18 enthält
die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1324 vom 31. Oktober d. J., über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitz-Titels ihrer Grundstücke;

Nr. 1325 vom 6. v. M., das gerichtliche Verfahren gegen Gemüths-Kranke in der Rhein-Provinz betreffend;

Nr. 1326 vom 15., wegen Wiederaufnahme der associationsfähigen Güter der Altmark in den Kredit-Verband der Kur- und Neumark;

Nr. 1327 vom 21. desselben Monates, wonach bei Zahlungen an die Staatskassen in Silber-Gelde auch Friedrichsd'or zum Course von $5\frac{2}{3}$ Thalern angenommen werden sollen, und unter

Nr. 1328 vom 17. d. M., wegen verlängerten Kapital-Indults für die Ost- und Westpreußische Landschaft. Berlin, den 20. December 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die von des Königs Majestät unterm 30. Oktober 1831 vollzogene Erhebungsrolle für die Jahre 1832 bis 1834 bestimmt diejenigen Abgaben, welche für diesen Zeitraum von den in die Preußischen Staaten eingeführten oder aus denselben ausgeführten oder durch dieselben transitirenden Waaren zu entrichten sind.

Die vertragsmäßigen Verhältnisse aber, welche zwischen dem Preußischen Staate und mehreren Deutschen Bundesländern bestehen, führen mancherlei Abweichungen von diesen allgemeinen Normen herbei, und es hat um so nöthiger geschienen, diese Abweichungen in nachfolgender allgemeinen Uebersicht zusammen zu stellen, als das bei dem Handelsverkehr betheiligte Publicum und die Beamten die hierüber geltenden besondern Festsetzungen nur aus den beim Abschlusse der verschiedenen Verträge erlassenen gesetzlichen Kundmachungen, bei denen überdies vielfach auf die allgemeinen Anordnungen Bezug genommen werden mußte, kennen zu lernen die Gelegenheit gehabt haben.

Derartige vertragsmäßige Vereinbarungen, welche auf das Steuerverhältniß Einfluß haben, bestehen zur Zeit mit folgenden Bundesländern:

1) mit dem Königreich Baiern,
2) mit dem Königreich Würtemberg,
3) mit dem Königreich Sachsen,

4) mit dem Kurfürstenthum Hessen,
5) mit dem Großherzogthum Hessen,
6) mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Hinsichts der im Preußischen Gebiete enclavirten Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg),
7) mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,
8) mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
9) mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
10) mit dem Großherzogthum Holstein-Oldenburg (Hinsichts des Fürstenthums Birkenfeld),
11) mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau,
12) mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg,
13) mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen,
14) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (wegen der Herrschaft Sondershausen),
15) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Herrschaft Frankenhausen),
16) mit dem Fürstenthum Waldeck,
17) mit den Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie,
18) mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold (wegen der im Preußischen Gebiet enclavirten Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen),
19) mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg (wegen des Oberamts Meisenheim).

Die mit den Regierungen der vorgenannten Bundesstaaten bestehenden Verträge sind einzutheilen:

A. in Zoll- und Handelsvereine, nach welchen die Regierungen der genannten Staaten und Gebietstheile sich mit Preußen zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben, um die Abgaben nach einem und demselben Tarif und unter dem Schutze einer gemeinschaftlichen Zolllinie erheben zu lassen;

B. in Vereinigungen zur allgemeinen Erleichterung des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen den gegenseitigen Unterthanen;

C. in anderweite, nur den Uebergang bestimmter Verkehrsartikel, oder sonstige Einzelheiten in den Steuerverhältnissen, bedingende Vereinbarungen.

Zu den Verträgen unter A. gehören:

1. Der Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen (vom 14. Februar, ratificirt den 8. März 1828, Gesetzsammlung von 1828 Seite 50).

Nach demselben findet ein völlig freier Verkehr zwischen Preußen und dem von der Zolllinie umschlossenen Großherzogthum Hessen unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes, besonders wegen des Ueberganges aus einem Theile des Zollverbandes in den durch zwischenliegendes Ausland getrennten andern Theil desselben statt.

Ausnahmen von diesem völlig freien Verkehr treten nur Hinsichts folgender

einer Steuer im Innern in dem einen oder dem andern Lande unterliegenden Gegenstände ein, und ist demgemäß

a) die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten gegenseitig verboten;
b) die Einfuhr von Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen in die Preußischen Lande mit einer Abgabe von $6\frac{1}{4}$ Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Preußischen Quart à 50 Procent Alkohol nach Tralles;
c) eben so die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußischen Ohm;
d) die Einfuhr von Tabaksblättern und fabricirtem Tabak, soweit hierbei nicht besondere Erleichterungen verabredet werden, mit einer Abgabe von Einem Thaler vom Centner; — und
e) die Einfuhr von Wein mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preußischen Ohm oder $1\frac{1}{3}$ Rthlr. vom Preußischen Centner belegt,

wogegen

die unter b bis e genannten Artikel aus dem Preußischen in das Großherzogliche Gebiet frei eingehen, aber beim Verbrauch den dort geltenden Verzehrungssteuern unterliegen.

2. Der Zoll- und Handelsvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen (vom 25. August, ratificirt den 3. November 1831, Gesetzsammlung 1831, S. 227). Auch nach diesem Vertrage findet schon jetzt mit Getreide, roher Leinwand, Segeltuch, Zwillich und Drillich, Butter, Fleisch, Mühlenfabricaten und gewöhnlichen Backwaaren, Theer, Daggert, Pech und Vieh ein völlig freier Verkehr gegenseitig statt, welcher aber, von einem, mit Bezug auf die vorab zu vollendende Grenzbesetzung des Kurfürstenthums und auf die Nachbesteuerung der Bestände noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab, auch mit allen andern nachstehend nicht besonders ausgenommenen Gegenständen zwischen den Preußischen und den von der Zolllinie umschlossenen Kurfürstlich-Hessischen Landen eintritt.

Diese Ausnahmen wegen der innern Besteuerung treten nur bei folgenden Artikeln ein:

a) Die Einfuhr von Salz und Spielkarten bleibt gegenseitig verboten.
b) Von Branntwein, der aus den Kurhessischen in die Preußischen Lande eingeführt wird, wird 3 Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Quart erhoben, dagegen ist die Einfuhr desselben Artikels aus den Preußischen in die Hessischen Lande einer Controlgebühr von 5 Sgr. für die Ohm unterworfen.
c) Von inländischem Wein und
d) von inländischen Tabaksblättern ist bis zur Einführung einer gleichen als der Preußischen Steuer beim Uebergange in die Preußischen Lande eine Steuer von $4\frac{2}{3}$ Rthlr. für die Ohm Wein und von 1 Rthlr. für

den Centner Tabaksblätter zu entrichten; der Uebergang dieser Artikel aus dem Preußischen in das Hessische Land aber ist frei.

Ferner

e) wird der conventionsmäßige Preußische und Kurhessische Weserzoll nur noch von den, durch beide Gebiete unmittelbar, oder mittelst Benutzung der Freilager transitirenden Waaren erhoben, und es sollen

f) aus dem vom Zollverbande vorläufig ausgeschlossenen Kurhessischen Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg die dort erzeugten rohen Producte sowohl als die aus letztern gefertigten Waaren abgabenfrei über die Zolllinie eingehen.

3. Die Verträge wegen des Fürstenthums Birkenfeld (vom 24. Juli, ratificirt den 30. August 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 121.), des Oberamtes Meisenheim (vom 31. December 1829., ratificirt den 2. März 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 49.), und des Fürstenthums Lichtenberg (vom 6. März, ratificirt den 7. April 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 57.).

Der Verkehr mit diesen von der gemeinschaftlichen Zolllinie umschlossenen Gebietstheilen ist überhaupt, und auch in Ansehung der mit innern Steuern belegten Gegenstände, frei. Nur Salz und Spielkarten bleiben davon ausgeschlossen und ist deren Einführung gegenseitig verboten.

4. Der Vertrag mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold wegen Lipperode, Cappel und Grevenhagen (vom 17ten Juni, ratificirt den 29. Juli 1826., Gesetzsammlung von 1826. S. 101.).

Auch zwischen diesen Gebietstheilen und den Preußischen Landen ist der Verkehr einschließlich der mit einer innern Steuer belegten Gegenstände frei. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

5. Der Vertrag wegen des Fürstenthums Waldeck (vom 16. April, ratificirt den 16. Juni 1831., Gesetzsammlung von 1831. S. 159.).

Mit dem Tage der Ausführung desselben, dessen Bekanntmachung vorbehalten bleibt, tritt auch mit diesem Fürstenthum, ausschließlich jedoch des zum gemeinsamen Zollverbande nicht gehörigen Fürstenthums Pyrmont, ein völlig freier Verkehr, bis auf Salz und Spielkarten, deren Einbringung aus einem in das andere Gebiet verboten bleibt, und bis auf den Eingang von Branntwein ein, der beim Uebergange aus dem Waldeckschen in das Preußische Land mit einer Abgabe belastet bleibt, welche einem Drittheile der Preußischen Fabricationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Wegen des Verkehrs mit dem ausgeschlossenen Fürstenthum Pyrmont gelten die nämlichen Bestimmungen, welche oben unter 2. f. wegen der ausgeschlossenen Kurhessischen Landestheile angeführt sind.

6. Die Verträge wegen der von den östlichen Preußischen Provinzen umschlossenen Fürstlich-Schwarzburgschen Gebietstheile und des Herzoglich-Coburg-Gothaischen Amts Volkerode. (Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 25. October, ratificirt den 16. December 1819., Gesetzsammlung von 1820. S. 1. — Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 24. Juni, ratificirt den 28. October 1822., Gesetzsammlung von 1822. S. 225. — Vertrag mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 4. Juli, ratificirt den 29. August 1829., Gesetzsammlung von 1829. S. 121.)

Der Eingang von Salz und Spielkarten aus diesen Landestheilen ist verboten. Gegenstände, welche der innern Besteuerung im Preußischen unterworfen sind, erlegen diese Abgaben auch beim Eingange von dorther in dem Betrage, als die Verschiedenheit der innern Besteuerung solches bedingt. Im Uebrigen ist der Verkehr frei.

7. Die Verträge wegen der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Aemter Allstädt und Oldisleben (vom 27. Juni, ratificirt den 15. August 1823., Gesetzsammlung von 1823. S. 169.) und wegen der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg (vom 2., ratificirt den 11. December 1826., Gesetzsammlung von 1827. S. 1.)

Bis auf die Artikel Salz und Spielkarten, auf welche die allgemein gesetzlichen und darauf gegründeten vertragsmäßigen Bestimmungen in Anwendung kommen, besteht mit diesen Landestheilen, einschließlich der mit innern Steuern belegten Gegenstände ein völlig freier Verkehr. Endlich findet dasselbe Verhältniß auch

8. nach den Verträgen über den Zollverein mit den Herzogthümern Anhalt-Bernburg (vom 10. October, ratificirt den 2. November 1823., Gesetzsammlung von 1823. S. 177; — vom 10. October, ratificirt den 2. November 1823., Gesetzsammlung von 1824. S. 1.; — vom 17., ratificirt den 30. Juni 1826., Gesetzsammlung von 1826. S. 65.; — endlich vom 17. Mai, ratificirt den 19. Mai 1831., Gesetzsammlung von 1831. S. 53.) Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau (vom 17. Juli, ratificirt den 16. August 1828., Gesetzsammlung von 1828. S. 99.) mit der Maßgabe statt, daß, wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, die mit innern Steuern im Preußischen belegten Gegenstände bei ihrem Eingange von dorther diese Steuer zu erlegen haben; wogegen für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, welches sich auch in Absicht der innern Verbrauchs- und Fabricationssteuern der Preußischen Gesetzgebung angeschlossen hat, auch für die einer solchen Besteuerung unterliegenden Artikel der gegenseitig abgabenfreie Uebergang aus einem in das andere Gebiet eintritt.

Zu den Vereinigungen unter B., welche nicht auf einem übereinstimmenden Steuer-System, auf gleichen Tarifsätzen und auf einem gemeinschaftlichen Grenzschutze beruhen, gehört:

der Vertrag mit den Königreichen Baiern und Würtemberg über den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen, (vom 27. Mai, ratificirt den 17. Juli 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 53).

In diesem Vertrage ist als Regel festgestellt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus dem Königlich Preußischen Staate und aus den mit ihm zu einem gleichen Zollsystem verbundenen, in die Königlich-Baierischen und Königlich-Würtembergischen Staaten und umgekehrt aus den Königlich-Baierischen und Würtembergischen Staaten in die Königlich-Preußischen und verbundenen Länder, auf Ursprungszeugnisse der competenten Behörden und über die vertragsmäßig bestimmten *) Ausgangs- und Eingangsämter **), frei von Eingangsabgaben eingehen.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind beim Uebergange aus dem Baierisch-Würtembergischen in das Preußische Vereinsgebiet:

a) Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, woraus Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt,

b) Spielkarten.

Die Einführung dieser Gegenstände ist gegenseitig verboten.

Von folgenden in Baiern und Würtemberg erzeugten oder verfertigten, durch Ursprungszeugnisse belegten Gegenständen, werden beim Eingange in Preußen vom 1. Januar 1832 an entrichtet:

c) von Bier und Essig für den Preußischen Centner 7½ Sgr.;

d) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr. (bei größerer Stärke als 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben);

e) von versetzten Branntweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke;

f) von Tabak, Wein und Most, und zwar:

aa) von Tabaksblättern 40 Procent der Eingangsabgabe nach der Erhebungsrolle vom 30. October 1831 (Art. 25 w. 1),

bb) von fabricirtem Tabak aller Art 50 Procent (Art. 25 w. 2),

cc) von Wein und Most 40 Procent (Art. 25 f.);

g) von dem in Baierisch-Würtembergischen Siedereien raffinirten Zucker aller Art und dem von demselben bereiteten Syrup 80 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 25 y. 1 und Art. 25 v.);

---

*) In der Bekanntmachung vom 8. December 1829 benannt.

**) Auch auf andern Wegen, insofern der Eingang mit der gewöhnlichen Post erfolgt.

h) von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren 50 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 2 c., 30 b. und c., und 41 c.) mit Ausschluß von Filzwaaren, welche abgabenfrei eingehen.

Inländische Erzeugnisse, welche nach der Erhebungsrolle vom 30. October 1831 mit einer Ausgangsabgabe belegt, und auch Gegenstände dieser Art, welche bereits in den freien Verkehr der Preußischen geschlossenen Lande übergegangen sind, bleiben beim Ausgange mit der erweislichen Bestimmung nach Baiern und Würtemberg von der Ausgangsabgabe frei. Die dahin gehörige rohe Schaafwolle aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Gegenseitig finden beim Uebergange Preußischer Erzeugnisse des Bodens, Gewerbfleißes und der Kunst nach Baiern und Würtemberg dem entsprechende Anordnungen statt, und es erlegen Bier, Essig, Branntwein, Liköre und geschrotetes Malz die auf die innere Fabrication dieser Gegenstände dort ruhenden Steuern; Tabaksblätter 40 Procent; Tabaksfabrikate 50 Procent; Preußischer Wein und Most 40 Procent; Zucker und Syrup 80 Procent; Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren aber, letztere mit Ausnahme der gefilzten Hutmacherarbeit, 50 Procent des nach dem Baierisch-Würtembergischen Vereinstarif von fremden Artikeln dieser Art zu entrichtenden Eingangszolles, vorbehaltlich des, nach den dortigen Gesetzen, diesen ermäßigten Zollsätzen hinzutretenden Zollbeischlags und der Stempelgebühr. Der Ausgangszoll, welchem Holz, Getreide und Mehl nach dem Baierisch-Würtembergischen Tarif allgemein unterliegt, findet einstweilen und bis zu vorbehaltener näheren Vereinigung auch auf die nach Preußen ausgehenden Artikel dieser Art Anwendung.

Zu den unter C. bezeichneten Vereinbarungen, welche nur besondere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs in Bezug auf einzelne Versteuerungsobjecte oder auf die Verbindung mit einzelnen Theilen des Preußischen Staats festsetzen, **sind zu rechnen:**

1. **Die Verträge mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar** (vom 11. Februar, ratificirt den 29. März 1831, Gesetzsammlung von 1831 S. 45), **und den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha** (vom 4. Juli, ratificirt den 29. August 1829, Gesetzsammlung von 1829 S. 111), und **Meiningen** (vom 3. Juli, ratificirt den 29. August 1829, Gesetzsammlung von 1829 S. 105), nach welchen folgende Erzeugnisse der vorgedachten Großherzoglichen und Herzoglichen, dem Preußischen eigentlichen Zollverbande nicht angehörigen Lande, in die geschlossenen östlichen Preußischen Provinzen auf Ursprungszeugnisse und unter den besonders verabredeten Modalitäten frei eingehen. Nämlich:

I. **aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar:**

a) Getreide und Hülsenfrüchte; (Erhebungsrolle Art. 9 a.)

b) Schlachtvieh; (Art. 39 b bis g.)

II. aus den unter 1. gedachten Gebietstheilen überhaupt:
a) Bücher und Landkarten; (Erhebungsrolle Abschn. II. Allg. Bestimmung.)
b) Farbenerden aller Art; (Tarif Art 5 f.)
c) Flachs, Werg, Hanf und Heede; (Art. 8.)
d) Oelsaat als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Doder, Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif bezeichneten Sämereien; (Art. 9 b. 2 und 3)
e) grobe Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und andere rohen Holzwaaren; (Art. 12 Anmerkung.)
f) Kalk und Gips; (Art. 16.)
g) Schiefertafeln und Schieferstifte (Griffel); (Abthl. II. Allgemeine Bestimmung.)
h) Theer und Pech; (Art. 37.)
i) gemeine Töpferwaare, Fliesen, thönerne Brunnenröhren ꝛc. (Art. 38 b.)

Erleichterungen beim Eingange einiger andern aus jenen Gebietstheilen abstammenden Artikel finden nur in bestimmten Quantitäten und auf besondere Erlaubnißscheine statt.

Endlich

III. findet zwischen den ebengedachten Ländern und den von dem Preußischen engern Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen, nämlich dem
Landkreise Erfurt,
Kreise Schleusingen und
Kreise Ziegenrück
ein völlig steuerfreier Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen statt.

2. Nach dem Vertrage mit den Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie (vom 9. December 1829, ratificirt den 7. April 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 105) finden die eben unter III. erwähnten gegenseitigen Verkehrserleichterungen gleichmäßig zwischen den Fürstlich-Reußischen Landen und den dort bezeichneten Preußischen Landestheilen statt.

3. In Folge des Staats-Vertrags vom 18. Mai 1815 (Gesetzsammlung von 1815, S. 53), Art. 20, findet die gegenseitige freie Ein- und Ausfuhr folgender inländischer Erzeugnisse: des Getreides, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalks, Schiefers, der Mühlsteine, Ziegeln und überhaupt aller Steine zwischen den Königlich-Preußischen und den Königlich-Sächsischen Landen statt; und ist endlich

4. dieselbe obengedachte Verkehrserleichterung in den mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung abgeschlossenen Verträgen, (A. No. 6) auch Hinsichts der vom Preußischen Zollverbande nicht eingeschlossenen Landestheile zugesagt, und die Einfuhr einiger andern Erzeugnisse dieser Länder auf Ursprungszeugnisse und besondere Erlaubnißscheine freigegeben.

Schließ-

Amts-Blatt.

No. 73.

Stettin, den 31. December 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Formular zum Heuer-Kontrakt und Muster-Rolle für die Preußischen Seeschiffer.

Von dem Schiffs-Kapitain . . . . aus . . . . Führer des dem . . . . zugehörigen Schiffes . . . . genannt und den in diesem Kontrakte benannten, unterzeichneten Schiffsleuten ist heute folgender Heuer-Kontrakt und resp. Musterrolle verabredet und geschlossen worden:

§. 1. Es verbinden sich sowohl der Steuermann als auch die übrigen Schiffsleute, mit dem Schiffs-Kapitain . . . . und auf dessen vorbenanntem Schiffe von hier nach . . . . und auch nach anderweiten Seehäfen und Plätzen, wohin der Schiffer zu fahren für gut finden, oder die Rhederei des Schiffes verordnen wird, zu fahren, und an Bord zu bleiben, bis das Schiff hierher zurückgebracht ist, oder an einen solchen inländischen Löschungsplatz kommt, wo an die Stelle derjenigen Schiffsleute, welche etwa ihre Entlassung wünschen, andere brauchbare und tüchtige Schiffsleute, und zwar für die nämliche, denselben jetzt akkordirte monatliche Heuer zu erhalten, und die abgehenwollenden Schiffsleute dem Schiffs-Kapitain zu gestellen im Stande sind, in welchem Falle aber auch den letzteren keine mehrere Verbindlichkeiten, wegen der Rückschaffung der Stellvertreter in das Vaterland, oder nach einem anderen als dem Hafen des ersten Abschlusses dieses Heuer-Kontrakts treffen können.

Die Schiffsleute sind verpflichtet, ihre Arbeiten und Geschäfte ohne Streit und Murren zu verrichten, dem täglichen Gebete mit gebührender Andacht beizuwohnen, dem Schiffer, oder dem, der in seine Stelle tritt, in Allem ohne einige Widerrede, gehorsam zu sein, dessen Befehle mit allem Fleiß und ohne einige Zögerung auszuführen, die Ladung des Schiffes einzunehmen, zu stauen und umstauen zu helfen und zu löschen, Ballast einzunehmen und zu löschen, und diesen sowohl, als auch die Güter mit Lichterfahrzeugen von und ans Land, oder an andere Schiffe zu bringen, Alles nach des Schiffers Anordnung und Befehl, und überhaupt Alles zu thun, was zum Dienste von Schiff und Gut erforderlich ist.

§. 2. Sollte es sich zutragen, daß das Schiff auf seinen Reisen durch Verlust von Segeln oder anderen Geräthschaften Schaden litte, oder leck würde, so wollen die Schiffsleute zu dessen Reparatur alle Hülfe leisten, und bei Verlust der ganzen Heuer an die Rhederei, oder sonstiger Bestrafung, sich nicht von dem Schiffe entfernen, unter was für einem Vorwande es auch sei.

Falls aber das Schiff strandete, oder sonst durch einen Zufall dienstunfähig würde, wollen sie dasselbe nicht eher verlassen, bis die Geräthschaften des Schiffs und die Ladung geborgen sind, hierbei nach ihren Kräften thätig sein, und die Bestimmung des Schiffers wegen ihrer Entlassung abwarten, gleichfalls bei Verlust der ganzen Heuer an die Rhederei und gesetzlicher Bestrafung.

§. 3. Dagegen bezahlt der Schiffs-Kapitain . . . . an monatlicher Heuer:

an den Steuermann . . . . aus . . . . Rthlr., welche Heuer den . . . . ihren Anfang nimmt.

Von dieser Heuer ist der Belauf von . . . . Monat an jeden der Schiffsleute vorausbezahlt, von ihrer weiter zu verdienenden Heuer aber wollen sie eher nichts fordern, als bis sie mit dem Schiffe wieder anhero kommen und vom Schiffe abgedankt werden.

Am allerwenigsten aber wollen die Schiffsleute den Schiffer anhalten, ihnen außerhalb Landes einige Zahlung an Heuer, weder zum Vollen noch zum Theil, zu geben, sondern wollen es lediglich seinem Gutbefinden überlassen, ob er ihnen, freiwillig, auf Abschlag ihrer verdienten Heuer etwas wird geben wollen.

Sollte jedoch auf dieser Reise von . . . . nach . . . . oder einigen andern Orten anderwärts wohin, Fracht angenommen werden, so macht der Schiffer sich verbindlich, alsdann auf dem zweiten Löschplatze, wo die andern Frachtgelder verdient sein werden, dem der es verlangt, oder benöthigt ist, die Hälfte seiner zu der Zeit zu gute habenden Heuer zu bezahlen.

Bei dem Antritte der Reise übergiebt der Schiffer jedem Schiffsmanne ein Quittungsbuch, worin die jedesmaligen Zahlungen auf die vorbedungene Heuer vermerkt werden.

Wer dasselbe durch seine Schuld verliert, gegen den streitet die Vermuthung zu Gunsten der Rechnung des Schiffers.

§. 4. Der Schiffs-Kapitain verpflichtet sich, seine Schiffsleute, auf der ganzen Reise, mäßiger und gebräuchlicher Weise, jenachdem Zeit und Umstände es verstatten, mit Speise und Trank zu verpflegen, und versprechen die Schiffsleute mit den von dem . . . . festgesetzten Rationen . . . . die der Schiffer sowohl während der Reise als in den Häfen zu verabreichen sich verpflichtet, ohne Murren und einige Widerwärtigkeit sich begnügen zu wollen.

Da jedoch diese Portionen nur zur Sättigung bestimmt sind, so können die Schiffsleute dasjenige, was einer oder der andere von den ihm zugetheilten Speisen nicht verzehren sollte, keinesweges als ihr Eigenthum betrachten, noch weniger etwas davon von Bord nehmen, oder verkaufen, sondern das nicht Verzehrte fällt dem allgemeinen Proviante des Schiffes zurück.

§. 5. Dürfen die Schiffsleute, ohne Erlaubniß des Schiffers, oder desjenigen, der in seiner Abwesenheit oder Krankheit das Kommando führt, auch nicht in den Häfen, sich von Bord entfernen, noch des Nachts außerhalb des Schiffes aufhalten. Eben so versprechen sie, sich nicht zu betrinken, sich nicht zu schlagen und keine Zänkereien im Schiffe oder am Lande anzurichten, auch keinem Fremden, ohne Erlaubniß des Schiffers, den Zutritt zu dem Schiffe zu gestatten, bei Vermeidung der nach der Schiffs-Disciplin stattfindenden, oder sonst eintretenden gesetzlichen Ahndung.

§. 6. Besonders verpflichten sich die Schiffsleute, sich mit keiner Kontrebande oder verbotwidrigen Waaren abzugeben, und keinen Branntwein, Taback aber nicht mehr, als, nach des Schiffers Ermessen, zum eignen Bedarfe erforderlich ist, in das Schiff einzubringen oder in selbigem zu verhehlen, auch sich jedes Handels irgend einer Art zu enthalten.

Derjenige Schiffsmann, welcher durch Einbringung von Waaren und Branntwein in das Schiff, der Rhederei Schaden zufügt, bleibt derselben zum Schadens-Ersatze verhaftet und unterliegt den gesetzlichen Strafen. Selbst für den Fall aber, wenn durch dieses verbotwidrige Einbringen von Waaren und Branntwein in das Schiff, die Rhederei oder das Schiff kein Schaden trifft, unterwirft sich dennoch derjenige Schiffsmann, welcher sich dies zu Schulden kommen lassen wird, dem Verluste einer einmonatlichen Heuer, zu Gunsten der See-Armen-Kasse.

§. 7. Sollte das Schiff während der Reise oder an dem Bestimmungsorte, es sei in welchem Hafen es überhaupt wolle, überwintern, so ist die Schiffs-Mannschaft verbunden, sich mit der Hälfte der in diesem Kontrakte stipulirten Heuer zu begnügen und dafür im Dienst zu bleiben.

Die Winterlage nimmt ihren Anfang, wenn der Kapitain das Schiff, die Ladung werde gelöscht oder nicht, abtakeln, oder doch alle Segel abnehmen läßt, und sie endet, sobald das Schiff zur neuen Fahrt in Stand gesetzt wird.

Diese Zeitpunkte muß der Schiffer in Gegenwart der versammelten Schiffsbesatzung in das Schiffs-Journal und auf der Muster-Rolle, unter seiner und derjenigen Schiffsleute Unterschrift, die zu einem See-Rathe gehören, eintragen und vermerken, widrigenfalls bei mangelnden desfallsigen Beweisen, die Angaben der Schiffsleute gegen den Schiffer zeugen sollen. Sollten über die Nothwendigkeit des Anfangs oder der Dauer der Winterlage die Schiffsleute mit dem Schiffer nicht einverstanden sein, so ist hierüber von dem letzteren, im Aus-

lande ein Attest des in dem Hafen angestellten Preußischen Konsuls, oder, falls daselbst keiner vorhanden wäre, ein Attest der Ortsobrigkeit, im Inlande aber ein solches von der kompetenten Gerichts-Behörde in beweisender Form zu extrahiren, welches zur Entscheidung dient.

Während der Winterlage sind jedoch die Schiffsleute verpflichtet, sowohl an der Takelage zu arbeiten, als auch sonst alle Dienste zu leisten, welche der Schiffer oder sein Stellvertreter im Schiffsdienste fordern.

§. 8. Ist jedoch die Winterlage eine Folge erlittener Havarei-Schäden, derer wegen der Schiffer einen Nothhafen, um die Haverei-Schäden herzustellen, hat suchen müssen, und tritt in diesem die Nothwendigkeit einer Winterlage ein; so erhalten die Schiffsleute, zugleich für ihre Arbeiten bei der Herstellung der Havarei-Schäden, die volle stipulirte Heuer; wogegen, wenn der Schiffer nur um einer Havarei zu entgehen, und ohne daß das Schiff sie erlitten, einen Nothhafen gewählt hat, und in diesem eine Ueberwinterung eintritt, es bei der halben Heuer nach §. 7 verbleibt.

§. 9. Sollte irgend einer der Schiffsleute im In- oder Auslande von dem Schiffe entweichen, so bleibt nicht nur der Schiffer gesetzlich berechtigt, alle und jede Mittel zur Habhaftwerdung desselben anzuwenden, denselben zur Fortsetzung des Schiffsdienstes anzuhalten und auf dessen Bestrafung, bei Ankunft des Schiffes in dem nächsten Preußischen Hafen, anzutragen, wenn die Bestrafung an dem Orte der Entweichung nicht erfolgt sein sollte, sondern es ist auch von den Schiffsleuten mit dem Schiffer noch besonders verabredet, daß in einem solchen Falle der entweichende, oder aus dem Schiffsdienste tretende und dessen Fortsetzung verweigernde Schiffsmann, außer dem Verluste seiner ganzen rückständigen Heuer, eine Conventionalstrafe von . . . . Rthlr. zu Gunsten des Schiffs verwirkt haben soll, und es berechtigen die Schiffsleute den Schiffer hierdurch ausdrücklich, im zu treffenden Falle diese Conventionalstrafe von . . . . Rthlr. vor allen und jeden in- und ausländischen Gerichten gegen sie geltend zu machen, für welche sie sich mit ihrem Vermögen und ihrer Person, jeder einzeln für sich, hierdurch verpflichten, und erklären sie deshalb auch den Schiffer, in einem solchen Falle, für befugt, sogleich ihre persönliche Verhaftung, zur Sicherung der Conventionalstrafe, nachzusuchen.

Uebrigens soll eine Abwesenheit von 24 Stunden ohne Erlaubniß für eine Entweichung angesehen werden, und die in diesem §. verabredete Conventionalstrafe nach sich ziehen.

§. 10. Sollten die Schiffsleute in einem auswärtigen oder einem andern vaterländischen Hafen als dem, wo dieser Vertrag geschlossen worden, in Veranlassung des Schiffers oder der Rhederei entlassen werden, so müssen sie nebst ihren Effekten entweder frei nach dem Heuerplatze zurückbefördert, oder es muß ihnen ein der Entfernung angemessenes Reisegeld ausgezahlt werden. Dies

tritt auch in allen den Fällen ein, wo es sonst nach den Landesgesetzen, dem Schiffer oder der Rhederei obliegt, für die Rückreise der Schiffsbesatzung nach dem Orte des Abschlusses des Heuer-Kontrakts zu sorgen.

Im Falle die Kontrahenten über die Höhe des Reisegeldes sich alsdann nicht sollten einigen können, soll solches, im Auslande durch den in dem Entlassungs-Hafen angestellten Preußischen Konsul, oder wenn ein solcher daselbst oder in dessen Nähe nicht angesetzt, von der Orts-Obrigkeit, im Inlande aber durch das kompetente Gericht, festgestellt werden. Diese Behörden werden hierbei, neben den Transportkosten für die Effekten der Schiffsmannschaft, zugleich auf die Entferung und die nöthigen Kosten zum Unterhalt der entlassenen Schiffsleute bis zum Heuer-Platze, Rücksicht nehmen, und das Reisegeld hiernach für die Meilenzahl bestimmen.

§. 11. Der Schiffer, oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, die Muster-Rolle und den Heuer-Kontrakt dem versammelten Schiffsvolke vor der Abreise, demnächst wenigstens einmal während der Reise, und jedenfalls gleich nach der Ankunft des Schiffes in einem Hafen, vorzulesen.

§. 12. Der Schiffer ist, bei der Entlassung eines jeden Schiffmanns, gehalten, demselben unaufgefordert und unentgeldlich einen Losschein zu geben, worin er Namen, Alter und Geburtsort des Schiffmanns, die Dauer seines Dienstes, den Grund der Entlassung und das Betragen während der Dienstzeit, der Wahrheit getreu anzugeben hat.

§. 13. In allem Uebrigen, obgleich es hier nicht benannt ist, unterwerfen der Schiffer und seine Schiffsleute sich den Seerechten, Landesordnungen, Gewohnheiten und Gebräuchen der Schiffahrt, nach denen solches regulirt werden soll.

§. 14. Die Kosten dieses Vertrages und des dazu erforderlichen Stempel-Papiers übernimmt der Schiffer allein zu berichtigen.

Urkundlich ist diese Muster-Rolle und Heuer-Kontrakt von dem Schiffer und seinen Schiffsleuten eigenhändig unterzeichnet und vollzogen worden.

. . . . den . . . .

Mäkler ist . . . .

Das Schiff ist groß . . . . Lasten.

Das vorstehende Formular wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Behörden veranlaßt worden sind, möglichst dahin zu wirken, daß alle Heuer-Kontrakte in Zukunft nach demselben abgeschlossen werden, um die so wünschenswerthe Uebereinstimmung der Muster-Rollen und Heuer-Kontrakte in allen Preußischen Seehäfen herbeizuführen.

Stettin, den 16. November 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

2) der Königl. Regierung.

I. Ch. Nr. 1748.

670) Die Stadt Plathe, Regenwalder Kreises, wird hiermit nach Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingungen für völlig befreit von der Cholera erklärt, und ist nunmehr der ganze Regenwalder Kreis von dieser Krankheit befreit zu erachten.

In den beiden Wochen vom 4. bis 17. d. M. sind auf dem platten Lande des hiesigen Regierungs-Bezirks gar keine Cholera-Krankheitsfälle, sondern dergleichen nur noch in folgenden beiden Städten vorgekommen:

	erkr.	gest.	gen.	kr gbl.
Stettin	2	1	2	2
Stargardt	12	5	6	3
Summa	14	6	8	5

Stettin, den 21. December 1831.

---

671) Betrifft das Verhältniß der zum einjährigen freiwilligen Chirurgen-Dienst eingetretenen Dienstpflichtigen nach Einberufung der Kriegsreserve rc. ihres Truppentheils.

I. No. 145. Decbr. 1831.

Mit Bezug auf die Ministerial-Instruktion vom 16ten July 1822, Amtsblatt d 1822 No. 48 pag. 468 seq. wird die nachstehende im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern erlassene Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 18ten November c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 10ten December 1831.

Von dem General-Staabs-Arzt der Armee Dr. v. Wiebel ist darüber angefragt worden:

1) ob die auf Ein Jahr zur Ablösung ihrer Militairpflicht eingetretenen Chirurgen bei dem Truppentheile, welchem sie überwiesen worden, Gehalt zu fordern haben und erhalten können, wenn die Kriegs-Reserve-Mannschaften desselben einberufen worden sind,

2) ob sie bei einem Ausmarsche des Truppentheils diesem folgen müssen und unter welchen Bedingungen, und

3) ob sie, wenn ihre Verpflichtung zum Dienst bei den Fahnen des stehenden Heeres während der Zeit, wo die Kriegs-Reserve einberufen ist, zu Ende geht, in solchem Falle bei dem Truppentheile unter Beziehung von Gehalt zu fortgesetztem Dienste zurück behalten werden können oder bis dahin entlassen werden müssen, wo sie als dem Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhälniß angehörend, wieder zur Einberufung kommen, um bei der Landwehr oder anderweitig gebraucht zu werden.

Nachdem die Ministerien des Innern und des Krieges über diese Fragen in Rücksprache getreten sind, hat deren Erledigung in folgender Art stattgefunden:

ad 1) Die bloße Einberufung der Kriegs-Reserve-Mannschaften giebt an und für sich noch keine Veranlassung, die zum einjährigen freiwilligen Dienst eingetretenen Compagnie-Chirurgen in die Verpflegung ihres Truppentheils aufzunehmen, insofern nicht etwa eine Mobilmachung und damit verbundener Ausmarsch Statt findet, oder doch ein anderweitiger Ausmarsch des betreffenden Truppentheils eintritt. In diesen beiden Fällen wird aber eine solche Bewilligung bei Complettirung der Truppen auf die Kriegsstärke Statt finden können, die Soldzahlung indeß nicht auf die im gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse vorkommenden Ausmärsche zu Revüen und Uebungen zu beziehen sein.

ad 2) Die in Rede stehenden Chirurgen sind verbunden, ihrem Truppentheile bei einem Ausmarsche zu folgen, und können nicht zurückgelassen werden, insofern nicht etwa besondere Veranlassungen vorhanden sein möchten, sie beim Ausmarsche ihres Truppentheils in der Garnison desselben zurück zu lassen und in letzterer einem andern Truppentheile zur Vollendung der ihnen noch obliegenden Dienstpflicht beim stehenden Heere zuzutheilen, welches z. B. bei einem bloßen Garnison-Wechsel der Truppen, so weit als nach den Umständen jedesmal thunlich, zu bewirken sein würde.

ad 3) Mit Rücksicht auf das Bedürfniß, die Truppen mit dem ihnen erforderlichen ärztlichen Personal zu versehen, und da die ihre Militair-Dienstpflicht durch den freiwilligen chirurgischen Dienst ableistenden Individuen auch im Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß sowohl beim Ausbruch eines Krieges, als schon im Frieden bei den Landwehr-Uebungen zum Wieder-Einkommen verpflichtet sind, können auch diejenigen derselben, welche ihre Militair-Pflicht während der Zeit, wo die Kriegs-Reserve ihrer Truppentheile einberufen ist, für den Dienst bei den Fahnen des stehenden Heeres beenden, zu fortgesetztem Dienste, insofern das militairärztliche Bedürfniß der Truppen solches nöthig macht, beibehalten werden, müssen aber alsdann jedenfalls in die Verpflegung aufgenommen und mithin entweder bei ihrem bisherigen Truppentheile, oder anderweitig in etatsmäßige Stellen eingestellt werden.

Einem Hochlöblichen General-Commando ermangele ich nicht, hievon unter dem ergebensten Beifügen Mittheilung zu machen, daß, wenngleich inzwischen die Verhältnisse, unter denen diese Fragen geschehen sind, sich schon geändert haben, doch in etwa künftig vorkommenden Fällen danach zu verfahren ist.

Berlin, den 18ten November 1831.

Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Hake.

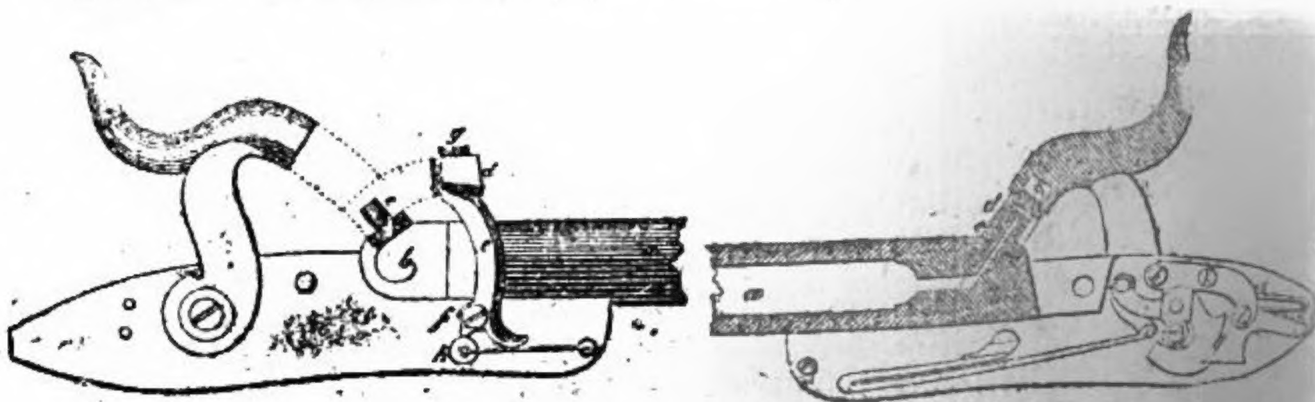
Circulaire
an sämmtliche Hochlöbliche General-Commandos.

672) Betreffend den Sicherheitshahn an den Perkussions-Gewehren.

I. 1110. Nov'r. 31.

Bei den nicht selten vorkommenden Unglücksfällen, welche durch das Losgehen der jetzt gebräuchlichen Perkussionsgewehre zur Unzeit entstehen, sind mehrere Mittel zur Verhütung solcher Unglücksfälle in Vorschlag gebracht worden. Unter allen Sicherheits-Vorrichtungen, um das Losgehen des Gewehrs bis zum Augenblicke des Losdrückens zu verhüten, ist der sogenannte Sicherheitshahn die zweckmäßigste und einfachste, indem er, wenn der für das Zündhütchen bestimmte Hahn aufgezogen oder niedergelassen wird, oder aus der Ruhe [illegible] niederschlägt, das Zündhütchen deckt, ohne es zu berühren, [illegible] dadurch vor dem Herunterfallen sichert und den Schlag des Haupthahns auffängt, ohne daß er sich dem Zündhütchen mittheilt. Der Sicherheitshahn empfiehlt sich auch dadurch vor andern Sicherungsvorrichtungen, daß dessen Anwendung in die Augen fällt, mithin, wie es z. B. bei dem Gebrauch der Steinfutter bei Steinschlössern der Fall ist, ein Jeder sich selbst in der Entfernung [illegible] rzeugen kann, ob das Gewehr seines Nachbarn bei gemeinschaftlichen Jagden [illegible] Sind die Federn des Sicherheitshahns leicht, wie es sein soll, so kann [illegible], indem man sicher mit gespanntem Hahne geht, den Sicherheitshahn am Perkussionsschloß leicht zurückschlagen ehe man anschlägt.

Wir bringen diese Einrichtung durch die untenstehende Abbildung und Beschreibung hierdurch wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß Jeder es sich selbst beizumessen haben wird, wenn die Unterlassung dieser Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregel bei dem Gebrauch von Perkussionsgewehren, im Fall eines dadurch entstandenen Schadens, als eine Versäumniß der Jedermann obliegenden Vorsicht, und mithin als eine grobe Fahrlässigkeit angesehen, und gesetzlich geahndet werden wird. Stettin, den 14. Decbr. 1831.



Beschreibung:

In den obenstehenden Figuren ist ein Perkussionsschloß mit einem Sicherheitshahne dargestellt. Fig. 1. zeigt die äußere Ansicht des Schlosses in Ver-

